

Per E-Mail

Herr

Bundesrat Guy Parmelin

Vorsteher WBF

Bundeshaus Ost

3003 Bern

sekretariat.brparmelin@gs-wbf.admin.ch

Bern, den 29. Februar 2024

Teilrevision Landesversorgungsgesetz (LVG): Stellungnahme Vorstände VDK, EnDK und LDK

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 15. Dezember 2023 haben Sie die Konferenz kantonaler Volkswirtschaftsdirektorinnen und -direktoren VDK, die Konferenz kantonaler Energiedirektorinnen und -direktoren EnDK und die Landwirtschaftsdirektorenkonferenz LDK eingeladen, im Rahmen eines Vernehmlassungsverfahrens zum Entwurf der Revision des Bundesgesetzes über die wirtschaftliche Landesversorgung Stellung zu nehmen. Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen bestens. Zudem bedanken wir uns, dass sich der Steuerungsausschuss Energieversorgungssicherheit der Kantone bereits im Rahmen einer fachtechnischen Anhörung zu den geplanten Massnahmen äussern konnte. Wesentliche Anliegen der Kantone sind bereits in die Vorlage eingeflossen.

Beim vorliegenden Geschäft haben seitens der interkantonalen Direktorenkonferenzen VDK, EnDK und LDK eng zusammengearbeitet. Die Vorstände der drei Konferenzen nehmen zum Entwurf des teilrevidierten Bundesgesetzes über die wirtschaftliche Landesversorgung (Landesversorgungsgesetz, LVG) gemeinsam wie folgt Stellung:

Sie begrüssen, dass der Bundesrat mit der Teilrevision des LVG die Versorgungssicherheit stärken und die Organisation der wirtschaftlichen Landesversorgung modernisieren will. Er trägt damit auch Forderungen der Kantonsregierungen in Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie sowie der drohenden Energiemangellage aus dem Winter 2022/23 Rechnung. Die Vorstände unterstützen insbesondere jene Anpassungsvorschläge, welche das rechtzeitige Ergreifen von Massnahmen zur Vermeidung von schweren Mangellagen gewährleisten. Hierzu gehört unter anderem die Konkretisierung des Interventionszeitpunktes der wirtschaftlichen Landesversorgung durch eine Präzisierung des Begriffs «unmittelbar». Damit wird auch das Anliegen der Kantonsregierungen im Zusammenhang mit der drohenden Strommangellage berücksichtigt, dass Interventionsmassnahmen nach Möglichkeit unter gewissen Voraussetzungen auch dann ergriffen werden können, wenn sie zeitlich nicht unmittelbar vor dem Schadenseintritt liegen. Dies erlaubt es, Massnahmen frühzeitig mit und zwischen den betroffenen Akteuren bestmöglich vorzubereiten. Gleichzeitig werden damit auch die wettbewerbsverzerrende Wirkung der Interventionen reduziert und die volkswirtschaftlichen Schäden eingedämmt. Das Festhalten am Prinzip der Subsidiarität staatlichen Handelns gegenüber der Wirtschaft begrüssen die Vorstände. Das soll die wirtschaftliche Widerstandsfähigkeit erhöhen und Unternehmen daran hindern, Versorgungsrisiken nicht ausreichend zu berücksichtigen.

Die Vorstände begrüssen es zudem, dass organisatorische und kommunikative Massnahmen vorgeschlagen werden, welche das Zusammenspiel und die Kommunikation zwischen den betroffenen Akteuren insbesondere auch mit den Kantonen im Hinblick auf eine Landesversorgungskrise verbessern. Hierzu gehört neben der Klärung der Zuständigkeiten zwischen Bundesrat, WBF und anderen Departementen auch der engere Einbezug der Kantone bei den Vorbereitungsmaßnahmen im Hinblick auf eine allfällige Mangellage. Damit wird ebenfalls einer Forderung der Kantonsregierungen im Zusammenhang mit der drohenden Energiemangellage aus dem Winter 2022/23 Rechnung getragen. Dies impliziert unserer Ansicht nach zwei wesentliche Rollen des Bundes. Erstens muss der Bund die Mindestanforderungen für die Vorbereitung festlegen, insbesondere für Sektoren wie die Grossverteilung, die von nationaler Bedeutung sind und daher eine Koordinierung auf nationaler Ebene erfordern. Zweitens muss der Bund in der Lage sein, eine gute

Verbreitung von allgemeinen Informationen an die Kantone und die Industrie zu gewährleisten, insbesondere was die Einschränkungen der Leistungen von Systemen mit nationaler Bedeutung im Falle von Knappheit betrifft (Versorgung mit lebenswichtigen Gütern, Verfügbarkeit des Zahlungsverkehrs, der Telekommunikationssysteme oder des Schienenverkehrs). Dabei unterstützen die Vorstände, dass die Kantone im Zusammenhang mit der vorliegenden Revision zwar keine neuen materiellen Pflichten oder Aufgaben zu erwarten haben, jedoch die strategische Abstimmung mit den Kantonen verstärkt werden soll. Hierzu gehört auch, dass vorbereitete Interventionsmassnahmen in eine ordentliche Vernehmlassung geschickt werden sollen. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass der strategische Einbezug der Kantone im Grundsatz über die Kantonsregierungen zu erfolgen hat und gemäss Vernehmlassungsgesetz (VIG) des Bundes die Kantonsregierungen zur Stellungnahme eingeladen werden sollen. Für fachpolitische Fragen stehen die Fachdirektorenkonferenzen zur Verfügung.

Kritisch zu hinterfragen ist die in Art. 57 Abs. 3^{bis} E-LVG vorgesehene Möglichkeit einer Subdelegation von Rechtssetzungsbefugnissen an das Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF). Gemäss dieser Bestimmung soll der Bundesrat aufgrund einer zeitlichen Dringlichkeit das WBF ermächtigen können, die von ihm erlassenen Interventionsmassnahmen anzupassen, sofern die Versorgungslage dies erfordert. Wie im erläuternden Bericht zu dieser Bestimmung ausgeführt wird, handelt es sich um eine Subdelegation von Rechtssetzungsbefugnissen von erheblicher Tragweite. Damit werden dem WBF potenziell umfangreiche Rechtssetzungskompetenzen zum Eingriff in die Grundfreiheiten von Wirtschaft und Bevölkerung übertragen. Es scheint fraglich, ob diese Ermächtigung ohne weitere eingrenzenden Kriterien angemessen ist. Immerhin darf erwartet werden, dass der Bundesrat in einer schweren Versorgungskrise in der Lage sein wird, auch innerhalb kurzer Zeit Entscheide von erheblicher Tragweite für Wirtschaft und Bevölkerung selbst zu treffen und damit zu legitimieren. Es ist daher zu hinterfragen, ob die Einräumung der Möglichkeit einer Subdelegation an das WBF in tatsächlicher Hinsicht einer Notwendigkeit entspricht. Sollte dies zutreffen, sind wir der Meinung, dass der Handlungsspielraum bei einer Subdelegation von Rechtssetzungsbefugnissen von erheblicher Tragweite im Gesetz klar umrissen sein sollte.

Eine weitere Forderung der Kantonsregierungen im Hinblick auf eine drohende Energiemangellage ist die Schaffung von Ordnungsbussen für die strafrechtliche Ahndung von Widerhandlungen in ausgewählten Fällen. Dies, da im Verlauf der Vorbereitungsarbeiten zur Bewältigung einer allfälligen Energiekrise klar wurde, dass beispielsweise flächendeckende Verwendungsverbote oder Beschränkungen die strafrechtliche Ahndung von Widerhandlungen heute nicht umsetzbar ist. Die Vorstände begrüßen, dass diese Forderung der Kantone in die vorliegende Vorlage aufgenommen wurde.

Obwohl wir die Veröffentlichung des Versorgungslageberichts begrüßen, wäre es sehr hilfreich, wenn er auch mittelfristige Risiko-Perspektiven aufzeigen könnte und nicht nur den aktuellen Zustand und seine Entwicklung in wenigen Tagen.

Für die Einzelheiten aus Sicht der LDK verweisen wir auf das Antwortformular der LDK.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

KONFERENZ KANTONALER VOLKSWIRTSCHAFTSDIREKTORIN- NEN UND VOLKSWIRTSCHAFTSDI- REKTOREN	KONFERENZ KANTONALE- LER ENERGIEDIREKTORINNEN UND ENERGIEDIREKTO- REN	KONFERENZ KANTONALE- LER LANDWIRTSCHAFTS- DIREKTOREN
Der Präsident	Der Präsident	Der Präsident
		
Regierungsrat Urban Camenzind	Staatsrat Roberto Schmidt	Regierungsrat Stefan Müller

Kopie:

- Mitglieder VDK, EnDK, LDK
- GS KdK, KKJPD, BPUK, RK MZF

Par courriel

Monsieur Guy Parmelin

Conseiller fédéral

DEFER

Palais fédéral Est

3003 Berne

sekretariat.brparmelin@gs-wbf.admin.ch

Berne, le 29 février 2024

Révision partielle de la loi sur l'approvisionnement du pays (LAP) : prise de position des comités CDEP, EnDK et CDCA

Monsieur le Conseiller fédéral,

Par courrier du 15 décembre 2023, vous avez invité la Conférence des chefs des départements cantonaux de l'économie publique (CDEP), la Conférence des directeurs cantonaux de l'énergie (EnDK) ainsi que la Conférence des directeurs cantonaux de l'agriculture (CDCA) à se prononcer, dans le cadre d'une procédure de consultation, sur le projet de révision partielle de la loi sur l'approvisionnement du pays. Nous vous en remercions. Nous vous remercions également d'avoir permis au comité de pilotage Sécurité de l'approvisionnement énergétique des cantons de s'exprimer en amont sur les mesures prévues dans le cadre d'une audition technique. Les principales préoccupations des cantons ont été intégrées dans le projet.

Les conférences des directeurs CDEP, EnDK et CDCA ont collaboré étroitement dans le cadre du présent dossier. Les comités des trois conférences prennent conjointement position sur le projet de révision partielle de la loi fédérale sur l'approvisionnement économique du pays (loi sur l'approvisionnement du pays, LAP) :

Ils saluent la volonté du Conseil fédéral de renforcer la sécurité d'approvisionnement et de moderniser l'organisation de l'approvisionnement économique du pays (AEP) par le biais de la révision partielle de la LAP. Il tient ainsi compte des attentes des gouvernements cantonaux à la suite de la pandémie Covid-19 et de la menace de pénurie d'énergie de l'hiver 2022/23. Les comités soutiennent en particulier les propositions de modification qui garantissent la possibilité de prendre suffisamment tôt des mesures d'interventions pour éviter de graves pénuries. Cela comprend notamment la spécification du moment auquel l'AEP intervient par une définition plus précise du qualificatif « imminent ». Il est ainsi tenu compte de la demande des gouvernements cantonaux, exprimée dans le cadre de la menace de pénurie d'électricité, à savoir que des mesures d'intervention peuvent être également prises sous certaines conditions même si le dommage n'est pas imminent, à savoir lorsqu'une pénurie grave menace de survenir. Cela permet de préparer au mieux les mesures en amont avec et entre les acteurs concernés. En même temps, cela permet de réduire l'effet de distorsion de la concurrence des interventions et de limiter les dommages causés à l'économie. Les comités saluent le maintien du principe de subsidiarité de l'action de l'Etat par rapport à l'économie. Cela permet d'augmenter la résilience économique et d'inciter les entreprises à prendre en compte les risques pesant sur l'approvisionnement. Toutefois, il s'agit d'un engagement autonome attendu du secteur privé et l'AEP ne disposera pas des compétences pour l'imposer.

Les comités se félicitent en outre que des mesures organisationnelles et de communication soient proposées pour améliorer la coopération et la communication entre les acteurs concernés, notamment avec les cantons, en prévision d'une crise de l'approvisionnement du pays. Outre la clarification des compétences entre le Conseil fédéral, le DEFER et les autres départements, il s'agit également d'associer plus étroitement les cantons aux mesures de préparation en vue d'une potentielle situation de pénurie. Cela répond également à une demande des gouvernements cantonaux en relation avec la menace de pénurie d'énergie de l'hiver 2022/23. À notre avis, cela implique deux rôles essentiels pour la Confédération. Tout d'abord, elle doit fixer les exigences minimales en matière de préparation, en particulier pour les secteurs tels que la grande distribution, qui revêtent une importance nationale et nécessitent donc une coordination au niveau national. Deuxièmement, la Confédération doit être en mesure d'assurer une bonne diffusion d'informations

générales auprès des cantons et de l'industrie, notamment en ce qui concerne les limitations des prestations des systèmes d'importance nationale en cas de pénurie (approvisionnement en biens de première nécessité, disponibilité du trafic des paiements, des systèmes de télécommunication ou du trafic ferroviaire). Les comités soutiennent le fait que les cantons ne doivent pas s'attendre à de nouvelles obligations ou tâches matérielles dans le cadre de la présente révision, mais que la concertation stratégique avec les cantons soit renforcée. Cela implique également que les mesures d'intervention préparées doivent être soumises à une consultation ordinaire. Dans ce contexte, nous rappelons que l'implication stratégique des cantons doit en principe se faire par le biais des gouvernements cantonaux et que, conformément à la loi fédérale sur la consultation (LCo), ce sont eux qui doivent être invités à prendre position. Les conférences des directeurs spécialisées sont à disposition lorsque des questions de politique sectorielle se posent.

La possibilité d'une sous-délégation de compétences législatives au Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche (DEFR) prévue à l'art. 57 al. 3bis LAP doit être examinée de manière critique. Selon cette disposition, le Conseil fédéral peut, en raison d'une urgence temporelle, autoriser le DEFR à adapter les mesures d'intervention qu'il a adoptées si la situation de l'approvisionnement l'exige. Comme le précise le rapport explicatif relatif à cette disposition, il s'agit d'une sous-délégation de compétences législatives revêtant une portée considérable. Le DEFR se voit ainsi confier des compétences législatives potentiellement étendues et portant atteinte aux libertés fondamentales de l'économie et de la population. Il semble douteux que cette autorisation soit appropriée sans critères limitatifs particuliers. On peut en effet s'attendre à ce que le Conseil fédéral soit en mesure, en cas de pénurie grave, de prendre lui-même, même dans un bref délai, des décisions d'une portée considérable pour l'économie et la population et de leur donner ainsi une légitimité. Il convient donc de vérifier si l'octroi de la possibilité de sous-délégation au DEFR répond réellement à une nécessité. Si tel est le cas, nous estimons que la marge de manœuvre dans le cas d'une sous-délégation de pouvoirs législatifs d'une portée significative devrait être clairement délimitée dans la loi.




Une autre exigence des gouvernements cantonaux, exprimée dans le contexte de la menace d'une pénurie d'énergie, est la possibilité de recourir à des amendes d'ordre pour sanctionner pénalement les infractions dans certains cas. En effet, au cours des travaux préparatoires visant à maîtriser une éventuelle crise énergétique, il est devenu évident qu'il n'est pas possible aujourd'hui de sanctionner pénalement les infractions, par exemple en interdisant ou en limitant l'utilisation de l'énergie sur l'ensemble du territoire. Les comités se félicitent que cette demande des cantons ait également été intégrée dans le présent projet.

Bien que nous nous réjouissons de la publication du rapport sur la situation de l'offre, il serait très utile qu'il puisse également présenter des perspectives de risques à moyen terme et pas seulement la situation actuelle et son évolution dans quelques jours.

En ce qui concerne les points de vue détaillés de la CDCA, nous vous renvoyons au formulaire de réponse de cette dernière.

Nous vous remercions de bien vouloir tenir compte de nos remarques.

Veillez croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'expression de notre haute considération.

CONFÉRENCE DES CHEFS DES DÉPARTEMENTS CANTONAUX DE L'ÉCONOMIE PUBLIQUE	CONFÉRENCE DES DIRECTEURS CANTONAUX DE L'ÉNERGIE	CONFÉRENCE DES DIRECTEURS CANTONAUX DE L'AGRICULTURE
Président	Président	Président
		
Conseiller d'État Urban Camenzind	Conseiller d'État Roberto Schmidt	Conseiller d'État Stefan Müller

Copie à:

- Membres CDEP, EnDK, CDCA
- SG CdC, CCDJP, DTAP, CG MPS

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon zentral 062 835 12 40
Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus

Bundesamt für wirtschaftliche
Landesversorgung
Bernastrasse 28
3003 Bern

27. März 2024

Teilrevision des Landesversorgungsgesetzes (LVG); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 15. Dezember 2023 haben Sie die Kantonsregierungen eingeladen, im Rahmen eines Vernehmlassungsverfahrens zum Entwurf der Revision des Bundesgesetzes über die wirtschaftliche Landesversorgung (Landesversorgungsgesetz, LVG) Stellung zu nehmen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau dankt Ihnen für diese Gelegenheit, die er gerne wahrnimmt.

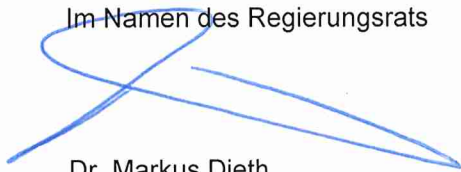
Der Regierungsrat begrüsst, dass der Bundesrat unter anderem die Versorgungssicherheit stärken und die Organisation der wirtschaftlichen Landesversorgung modernisieren wird. Aus seiner Sicht war der bisherige Austausch zwischen Bund und Kanton und damit auch zwischen Bund und wirtschaftlichen Vertretern des Kantons nicht zufriedenstellend. Die Privatwirtschaft bleibt für die Versorgungssicherheit in jedem Fall zentral. Die wirtschaftliche Landesversorgung darf sich zugleich mit ihrer subsidiären Rolle nicht ganz aus der Verantwortung ziehen. Sie muss zu greifbaren Lösungen beitragen, speziell auch im Fall von Marktversagen aufgrund von Krisen bei Mangellagen oder Katastrophen. Es ist zwingend, dass die wirtschaftliche Landesversorgung den Dialog zwischen den zuständigen Instanzen von Wirtschaft und Verwaltung ausbaut. Ziel muss es sein, der Privatwirtschaft so weit möglich operationell wirksame Konzepte und Hilfestellungen für Vorbereitungs- und Interventionsmassnahmen vorzulegen, damit die Wirtschaft die Versorgung sicherstellen kann. Die wirtschaftliche Landesversorgung muss mit ihrer Arbeit entlang der gesamten Wertschöpfungsketten dazu beitragen, dass mögliche Krisen überwunden werden können.

Ausserdem verweist der Regierungsrat auf die Stellungnahme der Konferenz der kantonalen Landwirtschaftsdirektoren (LDK), die er ebenfalls stützt.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats



Dr. Markus Dieth
Landammann



Joana Filippi
Staatsschreiberin

Beilage

- Antwortformular

Kopie

- vernehmlassung@bwl.admin.ch

Vernehmlassung über die Teilrevision des Landesversorgungsgesetzes (SR 531)

Procédure de consultation sur la révision partielle de la loi sur l'approvisionnement du pays (RS 531)

Procedura di consultazione sulla revisione parziale della legge sull'approvvigionamento del Paese (RS 531)

Organisation / Organizzazione	Regierungsrats des Kantons Aargau
Adresse / Indirizzo	Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Datum und Unterschrift / Date et signature / Data e firma	27. März 2024

Kontaktperson (Vorname, Nachname, Funktion, Emailadresse und Telefonnummer) / Personne de contact (prénom, nom, fonction, adresse e-mail et numéro de téléphone) / Persona di contatto (nome, cognome, funzione, indirizzo e-mail e numero di telefono)

Martin Hitz, Leiter Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz, martin.hitz@ag.ch, 062 835 49 53

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an vernehmlassung@bwl.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à vernehmlassung@bwl.admin.ch.

Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica vernehmlassung@bwl.admin.ch.

Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Der Regierungsrat des Kantons Aargau begrüsst, dass der Bundesrat mit der vorliegenden Teilrevision unter anderem die Versorgungssicherheit stärken und die Organisation der wirtschaftlichen Landesversorgung modernisieren wird.

Aus Sicht des Regierungsrats war der bisherige Austausch zwischen Bund und Kanton und damit auch zwischen Bund und wirtschaftlichen Vertretern des Kantons nicht zufriedenstellend. Die Privatwirtschaft bleibt für die Versorgungssicherheit in jedem Fall zentral. Die wirtschaftliche Landesversorgung darf sich zugleich mit ihrer subsidiären Rolle nicht ganz aus der Verantwortung ziehen. Sie muss zu greifbaren Lösungen beitragen, speziell auch im Fall von Marktversagen aufgrund von Krisen bei Mangellagen, Katastrophen oder anderen Ereignissen.

Es ist zwingend, dass die wirtschaftliche Landesversorgung den Dialog zwischen den primär zuständigen Instanzen von Wirtschaft und Verwaltung ausbaut. Ziel muss es sein, der Privatwirtschaft so weit möglich operationell wirksame Konzepte und Hilfestellungen für Vorbereitungs- und Interventionsmassnahmen vorzulegen, damit die Wirtschaft die Versorgung weiter sicherstellen kann. Die wirtschaftliche Landesversorgung muss mit ihrer Arbeit konkret entlang der gesamten Wertschöpfungsketten dazu beitragen, dass mögliche Krisen überwunden werden können.



Regierungsrat, 9102 Herisau

Eidg. Departement für Wirtschaft
Bildung und Forschung WBF
3000 Bern

Dr. iur. Roger Nobs
Ratschreiber
Tel. +41 71 353 63 51
roger.nobs@ar.ch

Herisau, 21. März 2024

Eidg. Vernehmlassung; Teilrevision des Landesversorgungsgesetzes (LVG); Stellungnahme des Regierungsrates von Appenzell Ausserrhoden

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 15. Dezember 2023 wurden die Kantonsregierungen vom Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung eingeladen, sich zur Teilrevision des Landesversorgungsgesetzes bis 31. März 2024 vernehmen zu lassen.

Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden nimmt dazu wie folgt Stellung:

Er begrüsst ausdrücklich die organisatorische Stärkung des Delegierten für wirtschaftliche Landesversorgung (DWL) und die gleichzeitige Übernahme der Direktion des Bundesamtes für wirtschaftliche Landesversorgung (BWL).

Die interkantonalen Direktorenkonferenzen VDK, EnDK und LDK arbeiteten eng zusammen und haben in der Folge zum vorliegenden Vernehmlassungsverfahren gemeinsam Stellung genommen. Sie begrüssen, dass der Bundesrat mit der Teilrevision des LVG die Versorgungssicherheit stärken und die Organisation der wirtschaftlichen Landesversorgung modernisieren will.

Die Stellungnahme der interkantonalen Konferenzen deckt sich mit der Haltung des Regierungsrates, weshalb dieser unter Verweis auf das Schreiben der Konferenzen vom 29. Februar 2024 auf eine ausführliche Stellungnahme sowie das Ausfüllen des Fragebogens verzichtet.



Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Auftrag des Regierungsrates

Dr. iur. Roger Nobs, Ratschreiber



KANTON
APPENZEL INNERRHODEN

Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Per E-Mail an
vernehmlassung@bwl.admin.ch

Appenzell, 21. März 2024

Teilrevision des Landesversorgungsgesetzes (LVG) Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 15. Dezember 2023 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Teilrevision des Landesversorgungsgesetzes zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft. Sie begrüsst die Vorlage grundsätzlich, hat jedoch diverse Änderungsanträge. Näheres entnehmen Sie bitte dem Fragebogen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:

Markus Dörig

Beilage:
Fragebogen

Zur Kenntnis an:

- Volkswirtschaftsdepartement Appenzell I.Rh., Marktgasse 2, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)

Vernehmlassung über die Teilrevision des Landesversorgungsgesetzes (SR 531)

Procédure de consultation sur la révision partielle de la loi sur l’approvisionnement du pays (RS 531)

Procedura di consultazione sulla revisione parziale della legge sull’approvvigionamento del Paese (RS 531)

Organisation / Organizzazione	Standeskommission des Kantons Appenzell I.Rh.
Adresse / Indirizzo	Marktgasse 2, 9050 Appenzell
Datum und Unterschrift / Date et signature / Data e firma	21. März 2024

Kontaktperson (Vorname, Nachname, Funktion, E-mail-
adresse und Telefonnummer) / Personne de contact (pré-
nom, nom, fonction, adresse e-mail et numéro de
téléphone) / Persona di contatto (nome, cognome, fun-
zione, indirizzo e-mail e numero di telefono)

Markus Dörig, Ratschreiber
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Tel: +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an vernehmlassung@bwl.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à vernehmlassung@bwl.admin.ch.

Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica vernehmlassung@bwl.admin.ch.

Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Allgemeine Bemerkungen

Die Ständekommission bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme zur vorliegenden Teilrevision des Landesversorgungsgesetzes (LVG).

Es wird begrüsst, dass der Bundesrat mit der Teilrevision des LVG die Versorgungssicherheit stärken und die Organisation der wirtschaftlichen Landesversorgung (WL) modernisieren will. Er trägt damit auch Forderungen der Kantonsregierungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie sowie der drohenden Energiemangellage aus dem Winter 2022/23 Rechnung. Insbesondere werden jene Anpassungsvorschläge unterstützt, welche das rechtzeitige Ergreifen von Massnahmen zur Vermeidung von schweren Mangellagen gewährleisten. Hierzu gehört unter anderem die Konkretisierung des Interventionszeitpunkts der WL durch eine Präzisierung des Begriffs «unmittelbar». Damit wird auch das Anliegen der Kantonsregierungen im Zusammenhang mit der drohenden Strommangellage berücksichtigt, dass Interventionsmassnahmen nach Möglichkeit unter gewissen Voraussetzungen auch dann ergriffen werden können, wenn sie zeitlich nicht unmittelbar vor dem Schadenseintritt liegen. Dies erlaubt es, Massnahmen frühzeitig mit und zwischen den betroffenen Akteurinnen und Akteuren bestmöglich vorzubereiten.

Es wird begrüsst, dass organisatorische und kommunikative Massnahmen vorgeschlagen werden, welche das Zusammenspiel und die Kommunikation zwischen den betroffenen Akteurinnen und Akteuren insbesondere auch mit den Kantonen im Hinblick auf eine Landesversorgungskrise verbessern. Hierzu gehört neben der Klärung der Zuständigkeiten zwischen dem Bundesrat und dem Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) sowie anderen Departementen auch der engere Einbezug der Kantone bei den Vorbereitungsmaßnahmen im Hinblick auf eine allfällige Mangellage. Dabei wird die neue Regelung unterstützt, dass die Kantone im Zusammenhang mit der vorliegenden Revision zwar keine neuen materiellen Pflichten oder Aufgaben zu erwarten haben, jedoch die strategische Abstimmung mit den Kantonen verstärkt werden soll. Hierzu gehört auch, dass vorbereitete Interventionsmassnahmen in eine ordentliche Vernehmlassung geschickt werden sollen. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass der strategische Einbezug der Kantone im Grundsatz über die Kantonsregierungen zu erfolgen hat und gemäss Vernehmlassungsgesetz (VIG) des Bundes die Kantonsregierungen zur Stellungnahme eingeladen werden sollen. Für fachpolitische Fragen stehen die Fachdirektorenkonferenzen zur Verfügung.

Interne Organisation

Zur Stärkung der WL tragen auch die Anpassungen von Auftrag, interner Organisation und Führungsstruktur bei. Hier besteht noch zusätzlicher Bedarf. Die WL soll zu einem effizienten und effektiven Instrument des Krisenmanagements in der Hand des Bundes werden, das akkurat und in dessen Krisenorganisation eingebunden ist.

Der Vorschlag zur Modernisierung der Organisation der WL wird begrüsst. Ziel muss mehr Effizienz und Effektivität in der kontinuierlichen Lagebeurteilung, der Erarbeitung einer auf die mittel- bis langfristigen Risiken zugeschnittenen Auswahl von Massnahmen, die in der Vorbereitungs- oder Interventionsphase zeitverzugslos umgesetzt werden können, sowie die Klärung der Führungsstruktur sein.

- Einsetzung einer oder eines Delegierten für wirtschaftliche Landesversorgung im Vollamt (Art. 58a Abs. 1),
- die oder der zugleich die auf ihren oder seinen Antrag vom Bundesrat bestimmten Fachbereiche und das Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung (BWL) als Direktorin oder Direktor leitet (Art. 58a Abs. 2; Art. 58b Abs. 3). In dem die oder der Delegierte WL neu die Leitung der Fachbereiche (bisher Bundesrat) übernimmt, hat sie oder er diese und dessen Arbeit auch zu koordinieren. Damit sollte die Qualität der Arbeit der Fachbereiche angehoben, einander angeglichen und standardisiert werden.

Zu Gunsten der Effektivität der WL sind die Aufgaben der oder des Delegierten und der Fachbereiche zu ergänzen:

- Die Beobachtung der Versorgungslage muss explizit insbesondere in Bezug zum Lagebild des Bundesnachrichtendienstes erfolgen. Vor dem Hintergrund der dort aufgezeigten mittel- bis längerfristigen Risiken und Gefahren sind sowohl die Versorgungslage als auch der Stand der vorbereiteten Massnahmen zu würdigen (Art. 58a Abs. 1 und Abs. 5 anpassen). Das ist die Aufgabe der oder des Delegierten WL.
- Den Fachbereichen ist ausdrücklich eine Aufgabe zuzuweisen. Ihre Aufgabe sollte sein, für unterschiedliche Gefährdungsszenarien geeignete Massnahmen auszuarbeiten und mit der Wirtschaft einzuüben, sodass sie im Bedarfsfall zeitverzugslos umgesetzt werden können. Ein besonderes Augenmerk soll auf die für jede Massnahme erforderliche Vorlaufzeit gelegt werden. So muss die Umstellung der Landwirtschaft auf das landwirtschaftliche Anbaujahr Rücksicht nehmen. Die Sicherung einer Wasserkraftreserve kann je nach Füllstand der Stauseen eventuell sofort erfolgen. Die Bereitstellung von zusätzlichen Übertragungskapazitäten im Höchstspannungsnetz erfordert ebenso eine Vorlaufzeit wie die Umsetzung einer 7/13 Angebots- oder Nachfragerationierung. Auch im Lichte von Art. 31 Abs. 2 (neu) LVG müssen die Vorlaufzeiten bekannt sein. Bei Massnahmen zur Lenkung der Nachfrage ist auch der soziale Aspekt zu bewerten. Die Massnahmen der WL sollten möglichst keine sozialen Verwerfungen hervorrufen.
- Die Gefährdungsszenarien sind von der oder dem Delegierten WL vorzugeben. Sie richten sich nach dem allgemeinen Lagebild des Bundes sowie nach den Stärken und Schwächen des Versorgungssystems generell.
- Richtigerweise werden die Fachbereiche von der Führung im Ereignisfall entbunden (Auftrag aus Art. 5 Abs. 1 soll in Art. 58b Abs. 2 übernommen werden).

Pflichtlager - Garantiefonds - Finanzierung - Schifffahrt

Zur Pflichtlagerhaltung verpflichtete Unternehmen können sich zusammenschliessen und einen Garantiefonds äufnen, um die Lagerhaltungskosten sowie Preisschwankungen auf dem Pflichtlager auszugleichen. An der Äufnung des Garantiefonds müssen sich alle Lagerpflichtigen in gleicher Weise beteiligen (Art. 16). Die Abschöpfung von Garantiefondsbeiträgen auf inländischen Nahrungs- und Futtermitteln soll weiterhin nicht zulässig sein (Art. 16 Abs. 5 LVG).

Bei der Pflichtlagerhaltung von Nahrungs- und Futtermitteln besteht eine Problematik bei der Finanzierung der Pflichtlager, die infolge der tiefen Weltmarktpreise in Schieflage geraten ist. Die Abschöpfung von Garantiefondsbeiträgen bei der Endverbraucherin oder beim Endverbraucher wie auf inländischen Nahrungs- und Futtermitteln wird abgelehnt. Beides stellt für inländische Nahrungsmittel einen Wettbewerbsnachteil dar und fördert so zusätzlich den Einkaufstourismus. Deshalb ist auf die Streichung von Art. 16 Abs. 5 LVG zu verzichten.

Subdelegation von Rechtssetzungsbefugnissen an das WBF

Kritisch zu hinterfragen ist die in Art. 57 Abs. 3^{bis} E-LVG vorgesehene Möglichkeit einer Subdelegation von Rechtssetzungsbefugnissen an das WBF. Gemäss dieser Bestimmung soll der Bundesrat aufgrund einer zeitlichen Dringlichkeit das WBF ermächtigen können, die von ihm erlassenen Interventionsmassnahmen anzupassen, sofern die Versorgungslage dies erfordert. Wie im erläuternden Bericht zu dieser Bestimmung ausgeführt wird, handelt es sich um eine Subdelegation von Rechtssetzungsbefugnissen von erheblicher Tragweite. Damit werden dem WBF potenziell umfangreiche Rechtssetzungskompetenzen zum Eingriff in die Grundfreiheiten von Wirtschaft und Bevölkerung übertragen. Es scheint fraglich, ob diese Ermächtigung ohne weitere eingrenzenden Kriterien angemessen ist. Immerhin darf erwartet werden, dass der Bundesrat in einer schweren Versorgungskrise in der Lage sein wird, auch innerhalb kurzer Zeit Entscheide von erheblicher Tragweite für Wirtschaft und Bevölkerung selbst zu treffen und damit zu legitimieren. Es ist daher zu hinterfragen, ob die Einräumung der Möglichkeit einer Subdelegation an das WBF in tatsächlicher Hinsicht einer Notwendigkeit entspricht. Sollte dies zutreffen, sind wir der Meinung, dass der Handlungsspielraum bei einer Subdelegation von Rechtssetzungsbefugnissen von erheblicher Tragweite im Gesetz klar umrissen sein sollte.

Schaffung von Ordnungsbussen

Eine weitere Forderung der Kantonsregierungen im Hinblick auf eine drohende Energiemangellage ist die Schaffung von Ordnungsbussen für die strafrechtliche Ahndung von Widerhandlungen in ausgewählten Fällen. Dies, da im Verlauf der Vorbereitungsarbeiten zur Bewältigung einer allfälligen Energiekrise klar wurde, dass beispielsweise bei flächendeckenden Verwendungsverboten oder Beschränkungen die strafrechtliche Ahndung von Widerhandlungen heute nicht umsetzbar ist. Die Ständekommission begrüsst, dass diese Forderung der Kantone in die vorliegende Vorlage aufgenommen wurde.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 3 Abs. 4 eLVG	Streichen: Bevor die Gemeinwesen Massnahmen ergreifen, müssen sie prüfen, ob die wirtschaftliche Landesversorgung mit freiwilligen Massnahmen der Wirtschaft sichergestellt werden kann.	Die Beweislast ist umzukehren. Die Wirtschaft soll darlegen müssen, dass sie trotz ausreichender Vorbereitung die Landesversorgung nicht aus eigener Kraft sicherstellen kann. Dann hat sie die Konsequenzen der Massnahmen der WL zu erdulden. Die Beweisumkehr ergibt sich aus der sozialen Verantwortung des Staats. Die Wirtschaft muss sich dieser beugen.
Art. 5 Abs. 1 eLVG	Ändern: Die oder der Delegierte legt die Vorbereitungsmassnahmen zur Sicherstellung der wirtschaftlichen Landesversorgung im Fall einer schweren Mangellage und die Zuständigkeiten fest. Sie oder er stützt sich dabei auf eine Risikoanalyse und eine Gefahrenereinschätzung.	Die beobachtete Versorgungslage muss vor dem Hintergrund einer Gefahrenlage, ausgedrückt im Lagebild des Bundesamts für Bevölkerungsschutz (BABS), der Armee oder des Nachrichtendienstes des Bundes (NAB), bewertet werden. Aufgrund dieser Bewertung legt die oder der Delegierte die Vorbereitungsmassnahmen gemäss Art. 5 Abs. 1 eLVG fest. Vorbereitungsmassnahmen müssen sich aus einer periodisch aktualisierten Risikoanalyse und Gefahrenlage ableiten. Sonst sind sie höchstens die Fortschreibung der Geschichte und tendieren dazu, vergessen zu werden.
Art. 5 LVG	Ergänzen: Abs. 1a (neu) Sie oder er kann von der Wirtschaft und von Verwaltungseinheiten des Bundes insbesondere die Schaffung technischer und organisatorischer Voraussetzungen einfordern, wenn deren Fehlen die Handlungsfreiheit des Bundesrats bei der Festlegung von Massnahmen nach Art. 31 und Art. 32 einschränken würde.	Die nach Art. 31 und Art. 32 zu wählenden Vorbereitungs- und Interventionsmassnahmen sollen wirksam sein. Die volkswirtschaftlichen Kosten einer Mangellage sollen so tief wie möglich gehalten werden. Bereits in Zeiten normaler Versorgung geschaffene technische oder organisatorische Voraussetzungen können das Spektrum der Vorbereitungs- und Interventionsmassnahmen erweitern oder einschränken. Wären beispielsweise die Stromnetze im Herbst 2022 in der Lage gewesen, einzelne Kundinnen und Kunden gezielt anzusteuern, wären rotierende Netzabschaltungen tatsächlich eine Option und der Bau der Reservekraftwerke möglicherweise unnötig gewesen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Die Umsetzung dieser Vorgabe durch die Wirtschaft ist entsprechend von der WL zu überprüfen und die Nichtumsetzung zu ahnden.
Art. 16 Abs. 5 LVG	Verzicht auf Streichung: <u>Nicht zulässig ist die Abschöpfung von Garantiefondsbeiträgen auf inländischen Nahrungs- und Futtermitteln sowie Saat- und Pflanzgut.</u>	Die Inlandproduktion darf nicht durch Garantiefondsbeiträge belastet werden. Denn dadurch vergrößert sich der Preisunterschied zur Importware, was die Inlandproduktion im Wettbewerb benachteiligt. Die Agrarpolitik 2022 und die Klimastrategie Landwirtschaft und Ernährung 2050 haben die Stärkung der Inlandproduktion zum Ziel. Im Postulatsbericht über die künftige Ausrichtung der Agrarpolitik sieht der Bundesrat dieses Ziel auch für die Agrarpolitik 2030.
Art. 21 Abs. 1 eLVG	Ändern: Reichen die Mittel der Garantiefonds nicht aus, um die Lagerkosten und Preisverluste auf Pflichtlagerwaren zu finanzieren oder um die aus der Lagerpflicht entstandenen <u>und nachgewiesenen</u> Wettbewerbsnachteile auszugleichen, so haben die privaten Trägerschaften (Art. 16) die erforderlichen Massnahmen zu treffen.	Die Mittel eines Garantiefonds sollen zielgerichteter eingesetzt werden. In erster Linie sind damit die Kosten der Pflichtlagerhaltung und Preisverluste auf Pflichtlagerwaren zu decken. Gewinne aus Preissteigerungen der Pflichtlagerware sind dem Garantiefonds abzuliefern. Aus der Pflichtlagerhaltung entstehende Wettbewerbsnachteile sollen hingegen neu nachgewiesen werden müssen. Denn da die Lagerkosten und Preisschwankungen auf der Pflichtlagerware durch den Garantiefonds gedeckt sind, entsteht den zur Pflichtlagerhaltung verpflichteten Unternehmen grundsätzlich kein Wettbewerbsnachteil.
Art. 31 Abs. 1 eLVG	Ändern: Im Fall einer unmittelbar drohenden oder bereits bestehenden schweren Mangellage ergreift der Bundesrat wirtschaftliche Interventionsmassnahmen, um die Versorgung mit lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen sicherzustellen. <u>Die Massnahmen sind wenn möglich zu befristen.</u> Die Massnahmen sind zu befristen.	Die Befristung der Massnahmen sollte der Regelfall sein, denn damit signalisiert der Bundesrat der Wirtschaft auch, dass sie die Versorgung des Landes in absehbarer Zeit wieder aus eigener Kraft sicherstellen muss. Für die Befristung und wie für die Bemessung der Frist einer Massnahme sind verschiedene Aspekte zu berücksichtigen (was im LVG nicht ausgeführt wird). Die hier vorgeschlagene Formulierung ermöglicht dem Bundesrat mehr Freiheitsgrade. Sie ist nicht als Abwälzung der Zuständigkeit für die

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Versorgung des Landes von der Wirtschaft auf den Staat zu sehen.
Art. 31 Abs. 2 eLVG	<p>Ändern:</p> <p>Er kann solche Massnahmen auch ergreifen, wenn eine schwere Mangellage innerhalb weniger Monate einzutreten droht und ihr Eintritt nicht verhindert werden oder bewältigt werden kann, wenn die Massnahmen zu einem späteren Zeitpunkt ergriffen werden.</p> <p><u>Unmittelbar drohend ist eine schwere Mangellage, wenn</u></p> <p>a) <u>sie ohne Massnahmen des Bundesrates aller Voraussicht nach nicht mehr abgewendet werden kann,</u></p> <p>b) <u>die Vorlaufzeit für die zu ihrer Abwendung geeigneten vorbereiteten Massnahmen in weniger als 6 Monaten abzulaufen droht und</u></p> <p>c) <u>die Wirtschaft darlegt, alle in ihrer Macht stehenden einzelbetrieblichen, branchenweiten und branchenübergreifenden Massnahmen erfolglos ergriffen zu haben.</u></p>	Das Verhältnis zur unmittelbar drohenden Mangellage nach Abs. 1 ist zu klären. Die Wirtschaft muss darlegen, dass sie alles Zumutbare und Machbare unternommen hat, um die Mangellage abzuwenden. Es ist nicht am Staat, das zu beweisen. Die Beweispflicht der Wirtschaft, das Setzen eines Zeithorizonts sowie die Bedrohung unterlassener Vorbereitung mit Strafe sorgen dafür, dass sich die Wirtschaft selber anstrengen muss und sich nicht in der Hoffnung auf den Staat zurücklehnen kann.
Art. 49a Abs. 1 lit. a	<p>Ändern:</p> <p>Massnahmen nach Art. 5 Abs. <u>1a</u> und Abs. 4, Art. 28 Abs. 1, Art. 29, Art. 32 Abs. 1 und Abs. 3 sowie Art. 33 Abs. 2 zuwiderhandelt <u>oder unterlässt</u>;</p>	Die Unterlassung von angeordneten Vorbereitungsmaßnahmen, insbesondere aber die Unterlassung der Schaffung angeordneter technischer oder organisatorischer Voraussetzungen muss ebenfalls mit Strafe bedroht werden. Denn solche Unterlassungen schränken den Bundesrat und die WL in der Wahl der adäquaten Massnahmen ein und führen darum zu höheren volkswirtschaftlichen Kosten.
Art. 58a Abs. 1 eLVG	<p>Ändern:</p> <p>Der Bundesrat ernennt eine Delegierte oder einen Delegierten für wirtschaftliche Landesversorgung. Er hört vorgängig die Wirtschaft und die Kantone an.</p>	Die Ernennung der oder des Delegierten ist ein Personalentscheid des Bundesrats. Zudem braucht die oder der Delegierte WL für die Durchsetzung der Massnahmen und die Einforderung von Vorbereitungshandlungen sowie von Strafbestimmungen und Ordnungsbussen die nötige Unabhängigkeit von der Wirtschaft.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 58a eLVG	Ergänzen: Abs. 2a (neu) Die oder der Delegierte hat gegenüber anderen Bundesstellen und Unternehmen, die für die Landesversorgung von besonderer Bedeutung sind, ein Weisungsrecht. Der Bundesrat kann dieses einschränken oder befristen.	Der Bundesrat nimmt die Koordination zwischen den Departementen vor, federführend ist das WBF (Art. 5 Abs. 3 LVG). In der weiteren operativen Umsetzung der Aufträge der WL ist der oder dem Delegierten gegenüber den anderen betroffenen Bundeseinheiten ein Weisungsrecht einzuräumen. Damit kann die WL situativ die Abgrenzung zwischen ihr und den Strukturämtern klären. Gleiches gilt für die Unternehmen, die für die WL von besonderer Bedeutung sind (Art. 5 Abs. 4 LVG).
Art. 58 Abs. 3 eLVG	Ändern: Sie oder er beobachtet die Versorgungslage und berücksichtigt dabei die Erhebungen anderer Behörden und der Wirtschaft insbesondere das Lagebild des BABS, der Armee und des NAB. Sie oder er beantragt dem Bundesrat die für die Sicherstellung der wirtschaftlichen Landesversorgung erforderlichen statistischen Erhebungen.	Die Beobachtung der Versorgungslage ist nur der erste Schritt. Die beobachtete Versorgungslage muss vor dem Hintergrund einer Gefahrenlage, ausgedrückt im Lagebild des BABS, der Armee oder des NAB, bewertet werden. Aufgrund dieser Bewertung legt die oder der Delegierte die Vorbereitungsmaßnahmen gemäss Art. 5 Abs. 1 eLVG fest.
Art. 58 Abs. 4 eLVG	Streichen: Sie oder er stellt sicher, dass die Erhebung und Bearbeitung der statistischen Daten nicht zu Wettbewerbsverzerrungen führen.	Unnötig. Die Daten werden zum Zweck der Landesversorgung erhoben und bearbeitet. Die Weitergabe an Dritte ist davon ausgeschlossen. Das ergibt sich aus dem allgemeinen Datenschutzrecht.
Art. 58 Abs. 5 eLVG	Ändern: Sie oder er erstattet dem Bundesrat jährlich Bericht über die Versorgungslage und den Stand der Vorbereitungsmaßnahmen <u>und setzt diese in Bezug zur aktuellen Risikolage.</u>	Die beobachtete Versorgungslage muss vor dem Hintergrund einer Gefahrenlage, ausgedrückt im Lagebild des BABS, der Armee oder des NAB, bewertet werden. Aufgrund dieser Bewertung legt die oder der Delegierte die Vorbereitungsmaßnahmen gemäss Art. 5 Abs. 1 eLVG fest. Die gleiche Versorgungslage kann je nach Gefahrenlage oder vorhandenen Risiken (z.B. bei den Lieferketten) genügend oder ungenügend sein. Für die angestrebte Modernisierung der WL ist die Abstützung ihrer Arbeit auf eine Risikoanalyse und eine Gefahrenlage von zentraler Bedeutung. Der WL muss es gelingen, künftig proaktiv zu handeln, um im Interventionsfall, das

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>heisst wenn im Fall einer unmittelbar drohenden oder bereits bestehenden schweren Mangellage Massnahmen ergriffen werden müssen, ein möglichst aktuelles Set an vorbereiteten und erprobten Massnahmen zur Verfügung zu haben. Nur so kann es gelingen, sowohl die Landesversorgung sicherzustellen wie auch den volkswirtschaftlichen Schaden zu minimieren.</p>
<p>Art. 58b Abs. 2 eLVG</p>	<p>Ändern:</p> <p>Sie unterstützen die Delegierte oder den Delegierten beim Vollzug dieses Gesetzes <u>insbesondere bei der Erarbeitung und Überprüfung von Vorbereitungsmaßnahmen nach Art. 5 Abs. 1.</u></p>	<p>Das Fachwissen der breit zusammengesetzten Fachbereiche ist zu nutzen. Mit ihren vertieften Kenntnissen der einzelnen Bereiche können sie Vorbereitungsmaßnahmen entwickeln, die zielführend sind und von der Wirtschaft mitgetragen werden.</p> <p>Da die Mitglieder der Fachbereiche im Milizprinzip aus dem Pool an Fachleuten sowohl aus der Wirtschaft wie auch aus der Verwaltung rekrutiert werden, dürften sie im Ereignisfall von ihrer eigenen Organisation eingesetzt werden und der WL nicht zur Verfügung stehen. Ihr Fachwissen aus der WL begünstigt jedoch die Umsetzung von Massnahmen in ihren Organisationen.</p>

Regierungsrat, Kasernenstrasse 31, 4410 Liestal

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung WBF, Bern

vernehmlassung@bwl.admin.ch

Liestal, 12. März 2024

Vernehmlassung betreffend Teilrevision des Landesversorgungsgesetzes (LVG)

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Besten Dank für die Gelegenheit zur Meinungsäusserung.

Wir teilen Ihnen mit, dass wir die Revisionsvorlage unterstützen.

Zu den Detailbestimmungen haben wir folgende Bemerkungen:

Art. 3 Abs. 4 Bundesgesetz über die wirtschaftliche Landesversorgung

Die Subsidiarität ist bereits in Artikel 3 Absatz 2 sinngemäss geregelt. Wir bitten Sie, zu prüfen, ob der neu vorgeschlagene Abs. 4 notwendig ist, beziehungsweise ob er eine zusätzliche Aussage beinhaltet.

Art. 32 Abs. 2 Bundesgesetz über die wirtschaftliche Landesversorgung

Gemäss den Erläuterungen in der Synopse haben Massnahmen zur Erhöhung des Angebots Priorität vor verbrauchsseitigen Massnahmen. Um diesen Grundsatz auch im Gesetzestext abzubilden, schlagen wir vor, Abs. 2 wie folgt zu formulieren: «Wenn die angebotsseitigen Vorschriften gemäss Absatz 1 nicht ausreichen, kann der Bundesrat Vorschriften zur Lenkung der Nachfrage erlassen über (...)»

Hochachtungsvoll



Monica Gschwind
Regierungspräsidentin

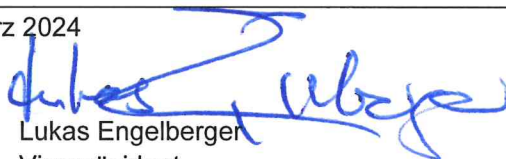



Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin

Vernehmlassung über die Teilrevision des Landesversorgungsgesetzes (SR 531)

Procédure de consultation sur la révision partielle de la loi sur l'approvisionnement du pays (RS 531)

Procedura di consultazione sulla revisione parziale della legge sull'approvvigionamento del Paese (RS 531)

Organisation / Organizzazione	Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt
Adresse / Indirizzo	Rathaus, Marktplatz 9, 4001 Basel
Datum und Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Basel, 19. März 2024 Unterschrift:  Lukas Engelberger Vizepräsident  Barbara Schüpbach-Guggenbühl Staatsschreiberin
Kontaktperson (Vorname, Nachname, Funktion, Emailadresse und Telefonnummer) / Personne de contact (prénom, nom, fonction, adresse e-mail et numéro de téléphone) / Persona di contatto (nome, cognome, funzione, indirizzo e-mail e numero di telefono)	Nicole Hostettler, Amtsleiterin Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) Basel-Stadt Email: nicole.hostettler@bs.ch, Tel. +41 61 267 87 50
<p>Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an vernehmlassung@bwl.admin.ch. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à vernehmlassung@bwl.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica vernehmlassung@bwl.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.</p>	

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt begrüsst die Stärkung der Versorgungssicherheit der Schweiz sowie die Modernisierung der Organisation der wirtschaftlichen Landesversorgung. Dabei wird weiterhin am Prinzip der Subsidiarität staatlichen Handelns gegenüber der Wirtschaft festgehalten. Die Kantone werden im Rahmen der vorliegenden Revision zwar keine zusätzlichen materiellen Pflichten und Aufgaben erhalten. Jedoch soll die strategische Abstimmung zwischen der wirtschaftlichen Landesversorgung und den Kantonen verstärkt werden. Zudem beteiligten sich die Kantone stärker am Vollzug des Gesetzes und bringen sich insbesondere bei der Definition von Vorbereitungsmaßnahmen vermehrt ein.

Der Regierungsrat hat zu den geplanten Änderungen keine weiteren Anmerkungen und schliesst sich der Stellungnahme der Vorstände VDK, EnDK und LDK vom 29. Februar 2024 an.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni



Regierungsrat

Postgasse 68
Postfach
3000 Bern 8
info.regierungsrat@be.ch
www.be.ch/rr

Staatskanzlei, Postfach, 3000 Bern 8

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und
Forschung

Per E-Mail (in Word & PDF) an:
vernehmlassung@bwl.admin.ch

RRB Nr.: 285 / 2024 20. März 2024
Direktion: Sicherheitsdirektion
Klassifizierung: nicht klassifiziert

Vernehmlassung des Bundes: Teilrevision des Landesversorgungsgesetzes (LVG) Stellungnahme des Kantons Bern

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat des Kantons Bern bedankt sich für die Zustellung der Unterlagen und für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Durch die Revision wird das geltende Gesetz präzisiert und an die aus der Covid-Krise sowie der drohenden Energiemangellage gezogenen Lehren angepasst. Die wirtschaftliche Landesversorgung wird gestärkt und befähigt künftig rascher auf die zunehmend volatileren Anforderungen zu reagieren. Weiter werden die Rolle und Stellung des Delegierten für die wirtschaftliche Landesversorgung genauer gefasst. Die bisherigen Aufgaben und Kompetenzen der Kantone sind durch die Revision nicht betroffen.

Der Regierungsrat des Kantons Bern stimmt der Vorlage daher ohne Änderungsanträge zu.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Philippe Müller
Regierungspräsident

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler

- Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
- Sicherheitsdirektion
- Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Conseil d'Etat CE
Staatsrat SR

Route des Arsenaux 41, 1700 Fribourg

T +41 26 305 10 40
www.fr.ch/ce

Conseil d'Etat
Route des Arsenaux 41, 1700 Fribourg

PAR COURRIEL

Département de l'économie, de la formation
et de la recherche DEFR
Monsieur Guy Parmelin
Conseiller fédéral
Palais fédéral est
3003 Berne

Courriel : vernehmlassung@bwl.admin.ch

Fribourg, le 26 mars 2024

2024-326

Révision partielle de la loi sur l'approvisionnement du pays (LAP) – Procédure de consultation

Monsieur le Conseiller fédéral,

Par courrier du 15 décembre 2023, vous nous avez consultés sur l'objet cité en titre, et nous vous en remercions.

De manière générale, nous soutenons le projet de révision. Quelques aspects nécessitent toutefois selon nous des clarifications. Nous vous renvoyons à ce sujet à nos apports dans le questionnaire annexé.

Nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de nos sentiments les meilleurs.

Au nom du Conseil d'Etat :

Jean-Pierre Siggen, Président



Danielle Gagnaux-Morel, Chancelière d'Etat

Annexe

—

Questionnaire

Copie

—

à la Direction de sécurité, de la justice et du sport, pour elle et le Service de la sécurité civile et militaire ;

à la Direction de l'économie, de l'emploi et de la formation professionnelle ;

à la Direction de l'agriculture, des institutions et des forêts ;

à la Chancellerie d'Etat.

Vernehmlassung über die Teilrevision des Landesversorgungsgesetzes (SR 531)

Procédure de consultation sur la révision partielle de la loi sur l’approvisionnement du pays (RS 531)

Procedura di consultazione sulla revisione parziale della legge sull’approvvigionamento del Paese (RS 531)

Organisation / Organizzazione	Etat de Fribourg
Adresse / Indirizzo	Route des Arsenaux 41 1700 Fribourg
Datum und Unterschrift / Date et signature / Data e firma	

Kontaktperson (Vorname, Nachname, Funktion, Emailadresse und Telefonnummer) / Personne de contact (prénom, nom, fonction, adresse e-mail et numéro de téléphone) / Persona di contatto (nome, cognome, funzione, indirizzo e-mail e numero di telefono)

Patrick Noger, Coordinateur de la protection de la population

Patrick.noger@fr.ch

+41 26 305 30 25

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an vernehmlassung@bwl.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à vernehmlassung@bwl.admin.ch.

Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica vernehmlassung@bwl.admin.ch.

Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Nous soutenons le projet de révision partielle de la loi sur l'approvisionnement économique du pays (LAP), reconnaissant son rôle crucial dans la consolidation des changements au niveau des structures de conduite et d'organisation de l'approvisionnement économique du pays (AEP), ainsi que dans la possibilité d'anticiper et de gérer efficacement les situations de pénurie.

Cependant, nous avons relevé quelques aspects nécessitant des clarifications, principalement sur le plan linguistique et conceptuel, particulièrement en ce qui concerne la définition de la notion de "pénurie grave imminente".

Pour plus de détails, veuillez-vous référer au tableau ci-dessous.

Allgemeine Bemerkungen

Wir begrüßen, dass der Bundesrat mit der Teilrevision des LVG die Versorgungssicherheit stärken und die Organisation der wirtschaftlichen Landesversorgung **modernisieren** will. Er trägt damit auch Forderungen der Kantonsregierungen in Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie sowie der drohenden Energiemangellage aus dem Winter 2022/23 Rechnung. Wir unterstützen insbesondere jene Anpassungsvorschläge, welche das rechtzeitige Ergreifen von Massnahmen zur Vermeidung von schweren Mangellagen gewährleisten. Hierzu gehört unter anderem die Konkretisierung des Interventionszeitpunktes der Wirtschaftlichen Landesversorgung durch eine Präzisierung des Begriffs «unmittelbar». Damit wird auch das Anliegen im Zusammenhang mit der drohenden Strommangellage berücksichtigt, dass Interventionsmassnahmen nach Möglichkeit unter gewissen Voraussetzungen auch dann ergriffen werden können, wenn sie zeitlich nicht unmittelbar vor dem Schadenseintritt liegen. Dies erlaubt es, Massnahmen frühzeitig mit und zwischen den betroffenen Akteuren bestmöglich vorzubereiten. Gleichzeitig werden damit auch die wettbewerbsverzerrende Wirkung der Interventionen reduziert und die volkswirtschaftlichen Schäden eingedämmt. Das Festhalten am Prinzip der Subsidiarität staatlichen Handelns gegenüber der Wirtschaft wird begrüsst. Das soll die wirtschaftliche Widerstandsfähigkeit erhöhen und Unternehmen daran hindern, Versorgungsrisiken nicht ausreichend zu berücksichtigen. Nach wie vor kann die WL solches Verhalten jedoch nicht einfordern.

Wir begrüßen es zudem, dass **organisatorische und kommunikative Massnahmen** vorgeschlagen werden, welche das Zusammenspiel und die Kommunikation zwischen den betroffenen Akteuren insbesondere auch mit den Kantonen im Hinblick auf eine Landesversorgungskrise verbessern. Hierzu gehört neben der Klärung der Zuständigkeiten zwischen Bundesrat, WBF und anderen Departementen auch der engere Einbezug der Kantone bei den Vorbereitungsmaßnahmen im Hinblick auf eine allfällige Mangellage. Wir unterstützen die Vorschläge, dass die Kantone im Zusammenhang mit der vorliegenden Revision zwar keine neuen materiellen Pflichten oder Aufgaben zu erwarten haben, jedoch die strategische Abstimmung mit den Kantonen verstärkt werden soll. Hierzu gehört auch, dass vorbereitete Interventionsmassnahmen in eine ordentliche Vernehmlassung geschickt werden sollen. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass der strategische Einbezug der Kantone im Grundsatz über die Kantonsregierungen zu erfolgen hat und gemäss Vernehmlassungsgesetz (VIG) des Bundes die Kantonsregierungen zur Stellungnahme eingeladen werden sollen. Für fachpolitische Fragen stehen die Fachdirektorenkonferenzen zur Verfügung.

Kritisch zu hinterfragen ist die in Art. 57 Abs. 3bis E-LVG vorgesehene Möglichkeit einer **Subdelegation** von Rechtssetzungsbefugnissen an das Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF). Gemäss dieser Bestimmung soll der Bundesrat aufgrund einer zeitlichen Dringlichkeit das WBF ermächtigen können, die von ihm erlassenen Interventionsmassnahmen anzupassen, sofern die Versorgungslage dies erfordert. Wie im erläuternden Bericht zu dieser Bestimmung ausgeführt wird, handelt es sich um eine Subdelegation von Rechtssetzungsbefugnissen von erheblicher Tragweite. Damit werden

dem WBF potenziell umfangreiche Rechtssetzungskompetenzen zum Eingriff in die Grundfreiheiten von Wirtschaft und Bevölkerung übertragen. Es scheint fraglich, ob diese Ermächtigung ohne weitere eingrenzenden Kriterien angemessen ist. Immerhin darf erwartet werden, dass der Bundesrat in einer schweren Versorgungskrise in der Lage sein wird, auch innerhalb kurzer Zeit Entscheide von erheblicher Tragweite für Wirtschaft und Bevölkerung selbst zu treffen und damit zu legitimieren. Es ist daher zu hinterfragen, ob die Einräumung der Möglichkeit einer Subdelegation an das WBF in tatsächlicher Hinsicht einer Notwendigkeit entspricht. Sollte dies zutreffen, sind wir der Meinung, dass der Handlungsspielraum bei einer Subdelegation von Rechtssetzungsbeugnissen von erheblicher Tragweite im Gesetz klar umrissen sein sollte.

Eine weitere Forderung im Hinblick auf eine drohende Energiemangellage ist die Schaffung von **Ordnungsbussen** für die strafrechtliche Ahndung von Widerhandlungen in ausgewählten Fällen. Dies, da im Verlauf der Vorbereitungsarbeiten zur Bewältigung einer allfälligen Energiekrise klar wurde, dass beispielsweise flächendeckende Verwendungsverbote oder Beschränkungen die strafrechtliche Ahndung von Widerhandlungen heute nicht umsetzbar ist. Die Vorstände begrüssen, dass auch diese Forderung der Kantone in die vorliegende Vorlage aufgenommen wurde.

An der **Verantwortung der Wirtschaft** für die wirtschaftliche Versorgung des Landes und am bewährten Grundkonzept der WL festzuhalten, erscheint uns richtig. Wie die Erfahrung insbesondere der Strommangellage gezeigt hat, macht diese Verantwortung die Wirtschaft nicht in der Masse resilient, wie dies vom Standpunkt des Staates bzw. der WL erwartet wird. Ebenso haben sich reine Sparapelle ohne unmittelbare Konsequenzen als zu wenig wirksam erwiesen. Deshalb müssen sowohl der Interventionszeitpunkt, das Massnahmenspektrum wie auch die Machtmittel der WL überprüft werden.

Zu ausgewählten Punkten

1. Stellung der WL und des Delegierten Zwar agiert die WL subsidiär zur Wirtschaft und zu den fachlich zuständigen Bundesämtern (den sog. Strukturämtern), welche langfristig die Rahmenbedingungen für die Versorgung sicherzustellen haben. Die Massnahmen der WL verlieren jedoch an Effektivität, wenn sie erst zum Zeitpunkt einer schweren Mangellage ergriffen werden können. Mit dem Verlust an Effektivität ist ein höherer volkswirtschaftlicher Schaden verbunden, den möglichst gering zu halten Auftrag der WL ist. Deshalb und weil die WL von der Wirtschaft und den Strukturämtern notwendige technische oder organisatorische Voraussetzungen, die der WL im Bedarfsfall das Ergreifen einer weniger harten und damit volkswirtschaftlich weniger schädlichen Massnahme ermöglichen sowie konkrete Vorbereitungsmaßnahmen und deren Erprobung einfordern können muss, ist der WL, insbesondere dem Delegierten eine besondere Stellung einzuräumen.

2. Interventionszeitpunkt An der Verantwortung der Wirtschaft für die wirtschaftliche Versorgung des Landes und am bewährten Grundkonzept der WL festzuhalten erscheint uns richtig. Wie die Erfahrung insbesondere der Strommangellage gezeigt hat, macht diese Verantwortung die Wirtschaft nicht in der Masse resilient, wie dies vom Standpunkt des Staates bzw. der WL erwartet wird. Ebenso haben sich reine Sparapelle ohne unmittelbare Konsequenzen als zu wenig wirksam erwiesen. Deshalb müssen sowohl der Interventionszeitpunkt, das Massnahmenspektrum wie auch die Machtmittel der WL überprüft werden. Das Ziel bleibt, den volkswirtschaftlichen Schaden einer schweren Mangellage, in welcher die Wirtschaft die Versorgung des Landes mit lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen nicht mehr aus eigener Kraft sicherstellen kann, zu minimieren. Dazu ist vorausschauendes Denken in Szenarien, vorbereitete, also kurzfristig umsetzbare Massnahmen und eine stufenweise Umsetzung von Massnahmen erforderlich. Notwendig ist darum eine Abstufung des Interventionszeitpunktes des Bundes. Reichen die freiwilligen Massnahmen der Wirtschaft nicht aus, so kann der Bundesrat Unternehmen, die für die wirtschaftliche Landesversorgung von besonderer Bedeutung sind, verpflichten, Vorkehrungen zur Sicherstellung ihrer Produktions-, Verarbeitungs- und Lieferbereitschaft zu treffen, insbesondere technische und administrative Massnahmen vorzubereiten (Art. 5 Abs. 4 LVG).

Wie die Erfahrungen mit der drohenden Strommangellage gezeigt haben, ist es zur Eingrenzung eines volkswirtschaftlichen Schadens wichtig, nicht erst in der schweren Mangellage oder kurz davor, also bei einer unmittelbar drohenden schweren Mangellage Massnahmen zu ergreifen, sondern die dafür notwendigen technischen und organisatorischen Voraussetzungen schon weit früher von der Wirtschaft einzufordern. Im Winter 2022/2023 plante die Be-

schränkung der Nachfrage nach Strom. Angedacht waren rotierende Netzabschaltungen. Aufgrund der technischen Fähigkeiten der Stromnetze aller Ebenen und Dienstleister, wäre nur eine räumliche Abschaltung, nicht aber die Abschaltung nach Kundengruppen bzw. die Weiterversorgung ausgewählter Kunden möglich gewesen. Die erforderlichen Stromeinsparungen hätten zwar erreicht werden können, doch wäre der volkswirtschaftliche Schaden erheblich gewesen, höher jedenfalls, als wenn ausgewählte Gruppen von Strombezügler abgeschaltet bzw. gezielt Strombezügler weiter versorgt hätten werden können. Als Konsequenz dieser fehlenden technischen Fähigkeit der Netze, mussten grössere Reserven an Produktionskapazitäten bereitgestellt werden (z.B. Reservekraftwerk Birr). Künftig müssen technische und organisatorische Vorkehrungen, deren Fehlen die Möglichkeiten der WL zur Wahl der optimalen Vorbereitungs- oder Interventionsmassnahme einschränken, vermehrt eingefordert werden. Dies ist in Art. 5 Abs. 4 LGV angelegt. Die WL ist mit der Umsetzung zu beauftragen.

3. Interne Organisation Zur Stärkung der WL tragen auch die Anpassungen von Auftrag, interner Organisation und Führungsstruktur bei. Hier sehen wir noch zusätzlichen Bedarf. Die WL soll zu einem effizienten und effektiven Instrument des Krisenmanagements in der Hand des Bundes werden, das akkurat und in dessen Krisenorganisation eingebunden ist. Wir begrüssen die Vorschläge zur Modernisierung der Organisation der WL. Ziel muss mehr Effizienz und Effektivität in der kontinuierlichen Lagebeurteilung, der Erarbeitung einer auf die mittel- bis langfristigen Risiken zugeschnittenen Auswahl von Massnahmen, die in der Vorbereitungs- oder Interventions-phase zeitverzugslos umgesetzt werden können, sowie die Klärung der Führungsstruktur sein. Zu Gunsten der Effektivität der WL sind die Aufgaben des Delegierten und der Fachbereiche zu ergänzen.

4. Pflichtlager – Garantiefonds – Finanzierung - Schifffahrt Zur Pflichtlagerhaltung verpflichtete Unternehmen können sich zusammenschliessen und eine Garantiefonds äufnen um die Lagerhaltungskosten sowie Preisschwankungen auf dem Pflichtlager auszugleichen. An der Äufnung des Garantiefonds müssen sich alle Lagerpflichtigen in gleicher Weise beteiligen (Art. 16). Die Abschöpfung von Garantiefondsbeiträgen auf inländischen Nahrungs- und Futtermitteln soll weiterhin nicht zulässig sein (Art. 16 Abs. 5 LVG).

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 3 Abs. 4 eLVG	<p>Streichen: Bevor die Gemeinwesen Massnahmen ergreifen, müssen sie prüfen, ob die wirtschaftliche Landesversorgung mit freiwilligen Massnahmen der Wirtschaft sichergestellt werden kann.</p>	<p>Die Beweislast ist umzukehren. Die Wirtschaft soll darlegen müssen, dass sie trotz ausreichender Vorbereitung, die Landesversorgung nicht aus eigener Kraft sicherstellen kann und dann hat sie die Konsequenzen der Massnahmen der WL zu erdulden. Die Beweisumkehr ergibt sich aus der sozialen Verantwortung des Staates. Die Wirtschaft muss sich dieser beugen.</p>
Art. 5 Abs. 1 eLVG	<p>Ändern: Die oder der Delegierte legt die Vorbereitungs-massnahmen zur Sicherstellung der wirtschaftlichen Landesversorgung im Fall einer schweren Mangellage und die Zuständigkeiten fest. Es stützt sich dabei auf eine Risiko-analyse und eine Gefahreneinschätzung.</p>	<p>Die beobachtete Versorgungslage muss vor dem Hintergrund einer Gefahrenlage, ausgedrückt im Lagebild des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz (BABS, der Armee oder des Nachrichtendienstes des Bundes (NAB) bewertet werden. Aufgrund dieser Bewertung legt der / die Delegierte die Vorbereitungs-massnahmen gem. Art. 5 Abs. 1 eLVG fest. Vorbereitungs-massnahmen müssen sich aus einer periodisch aktualisierten Risikoanalyse und Gefahrenlage ableiten. Sonst sind sie höchstens die Fortschreibung der Geschichte und tendieren vergessen zu werden.</p>
Art. 5 LVG	<p>Ergänzen: Abs. 1a (neu) Er oder sie kann von der Wirtschaft und von Verwaltungs-einheiten des Bundes insbesondere die Schaffung technischer und organisatorischer Voraussetzungen einfordern, wenn deren Fehlen die Handlungsfreiheit des Bundesrates bei der Festlegung von Massnahmen nach den Artikeln 31 und 32 einschränken würde</p>	<p>Die nach Art. 31 und 32 zu wählenden Vorbereitungs- oder Interventions-massnahmen sollen wirksam und die volkswirtschaftlichen Kosten einer Mangellage so tief wie möglich halten. Bereits in Zeiten normaler Versorgung geschaffene technische oder organisatorische Voraussetzungen, können das Spektrum der Vorbereitungs- oder Interventions-massnahmen erweitern bzw. einschränken. Wären beispielsweise die Stromnetze im Herbst 2022 in der Lage gewesen, einzelne Kunden gezielt anzusteuern, wären rotierende Netzabschaltungen tatsächlich eine Option und der Bau der Reservekraftwerke möglicherweise unnötig gewesen. Die Umsetzung dieser Vorgabe durch die Wirtschaft ist entsprechend</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		von der WL zu überprüfen und die Nicht-Umsetzung zu ahnden.
Art. 16, al. 1 et al. 5		<p>Il est primordial d'évaluer si les fonds de garantie disposent d'actifs suffisants pour compenser les propriétaires de réserves obligatoires en cas de désavantages concurrentiels liés au stockage (art. 16, al. 1), en particulier pour les entreprises touchées par l'abrogation de l'art. 16, al. 5.</p> <p>Il est également crucial de prendre en compte les implications financières de la nouvelle stratégie de stockage alimentaire visant à augmenter la quantité de certaines denrées stockées, ce qui implique la construction d'infrastructures de stockage. Des frais initiaux et opérationnels pourraient aussi être partiellement pris en charge par les fonds de garantie (voir la procédure de consultation sur la modification de l'ordonnance DEFR sur le stockage d'aliments et fourrages et le rapport des résultats).</p> <p>Dans ce contexte, il est possible qu'un financement indirect voire direct des frais de stockage par la Confédération soit nécessaire, conformément à l'art. 21, al. 2.</p>
Art. 16 Abs. 5 LVG	Verzicht auf Streichung: Nicht zulässig ist die Abschöpfung von Garantiefondsbeiträgen auf inländischen Nahrungs- und Futtermitteln sowie Saat- und Pflanzgut	Die Inlandproduktion darf nicht durch Garantiefondsbeiträge belastet werden. Denn dadurch vergrößert sich der Preisunterschied zur Importware, was die Inlandproduktion im Wettbewerb benachteiligt. Die AP 22 und die Klimastrategie Landwirtschaft und Ernährung haben die Stärkung der Inlandproduktion zum Ziel. Im Postulatsbericht über die künftige Ausrichtung der Agrarpolitik, sieht der Bundesrat dieses Ziel auch für die AP 2030.
Art. 21 Abs. 1 eLVG	Ändern: Reichen die Mittel der Garantiefonds nicht aus, um die Lagerkosten und Preisverluste auf Pflichtlagerwaren zu	Die Mittel eines Garantiefonds sollen zielgerichteter eingesetzt werden. In erster Linie sind damit die Kosten der

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	finanzieren oder um die aus der Lagerpflicht entstandenen und nachgewiesenen Wettbewerbsnachteile auszugleichen, so haben die privaten Trägerschaften (Art. 16) die erforderlichen Massnahmen zu treffen.	Pflichtlagerhaltung und Preisverluste auf Pflichtlagerwaren zu decken. Gewinne aus Preissteigerungen der Pflichtlagerware sind dem Garantiefonds abzuliefern. Aus der Pflichtlagerhaltung entstehende Wettbewerbsnachteile sollen hingegen neu nachgewiesen werden müssen. Denn da die Lagerkosten und Preisschwankungen auf der Pflichtlagerware durch den Garantiefonds gedeckt sind entsteht den zur Pflichtlagerhaltung verpflichteten Unternehmungen grundsätzlich kein Wettbewerbsnachteil.
Art. 31 Abs. 1 eLVG	Ändern: Im Fall einer unmittelbar drohenden oder bereits bestehenden schweren Mangellage ergreift der Bundesrat wirtschaftliche Interventionsmassnahmen, um die Versorgung mit lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen sicherzustellen. Wenn möglich, sind die Massnahmen zu befristen. Die Massnahmen sind zu befristen.	Die Befristung der Massnahmen sollte der Regelfall sein, denn damit signalisiert der Bundesrat der Wirtschaft auch, dass sie die Versorgung des Landes in absehbarer Zeit wieder aus eigener Kraft sicherstellen muss. Für die Befristung genauso wie für die Bemessung der Frist einer Massnahme gilt es verschiedene Aspekte zu berücksichtigen (was im LVG nicht ausgeführt wird). Die von uns vorgeschlagene Formulierung ermöglicht dem Bundesrat mehr Freiheitsgrade. Sie ist nicht als Abwälzung der Zuständigkeit für die Versorgung des Landes von der Wirtschaft auf den Staat zu sehen
Art. 31 Abs. 2 eLVG	Streichen: Er kann solche Massnahmen auch ergreifen, wenn eine schwere Mangellage innerhalb weniger Monate eintreten droht und ihr Eintritt nicht verhindert werden oder bewältigt werden kann, wenn die Massnahmen zu einem späteren Zeitpunkt ergriffen werden. Unmittelbar drohend ist eine schwere Mangellage, wenn a) sie ohne Massnahmen des Bundesrates aller Voraussicht nach nicht mehr abgewendet werden kann oder b) die Vorlaufzeit für die zu ihrer Abwendung geeigneten vorbereiteten Massnahmen in weniger als 6 Monaten abzulaufen droht und c) die Wirtschaft darlegt, alles in ihrer Macht ste-	Das Verhältnis zur unmittelbar drohenden Mangellage nach Abs. 1 ist zu klären. Zudem muss die Wirtschaft darlegen, dass sie alles Zumutbare und Machbare unternommen hat, um die Mangellage abzuwenden. Es ist nicht am Staat das zu beweisen. Die Beweispflicht der Wirtschaft, das Setzen eines Zeithorizont sowie die Bedrohung unterlassener Vorbereitung mit Strafe, sorgen dafür, dass sich die Wirtschaft selber anstrengen muss und sich nicht in der Hoffnung auf den Staat zurücklehnen kann.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>henden einzelbetrieblichen, branchenweiten und branchenübergreifenden Massnahmen erfolglos ergriffen zu haben.</p>	
<p>Art. 32, al.1, let. d</p>	<p>des obligations liées à la <u>production</u>, à l'<u>exploitation</u> et à la transformation;</p>	<p>Lors de la restructuration des art. 31 s en cet article unique, le terme "adaptation de la production" (l'art. 31, al. 2, let. c) a disparu.</p> <p>Dès lors, on pourrait affirmer que la mesure d'optimisation de la production agricole figurant dans le catalogue de mesures AEP n'est plus couverte par ce nouvel art. 32.</p> <p>L'al. 2, let. d, fait référence aux "obligations liées à la fabrication et à la transformation" ; la question de savoir si la production agricole entre dans ces deux catégories est discutable.</p> <p>De même, la mesure visant à accroître l'exploitation du bois-énergie n'est pas, de par les termes utilisés, directement incluse dans les mesures de gestion de l'offre présentées dans cet article.</p> <p>La terminologie doit être clarifiée (voir proposition ci-contre).</p>
<p>Art. 32, al. 1, let. i</p>	<p>la restriction, l'interdiction <u>ou la priorisation</u> de l'offre de certains biens ou services.</p>	<p>Modification proposée afin d'inclure, entre autres, la priorisation des ventes dans le cadre de l'approvisionnement en produits thérapeutiques conformément au catalogue de mesures de l'AEP.</p>
<p>Art. 31</p>		<p>La définition de la notion de "pénurie grave imminente" n'est pas suffisamment précise. De plus, en raison de la structure de la loi, elle ne concerne que les mesures d'intervention économique et non le chapitre précédent sur les préparatifs.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Par conséquent, il semble plus approprié d'inscrire de manière univoque et détaillée la notion du qualificatif "imminent" dans l'art. 2 du chap. 1 sur les Dispositions générales.</p>
<p>Art. 49a Abs. 1 Bst. a</p>	<p>Ändern: Massnahmen nach Artikel 5 Absatz 1a und 4, 28 Absatz 1, 29, 32 Absätze 1 und 3 sowie 33 Absatz 2 zuwiderhandelt <u>oder unterlässt</u>;</p>	<p>Die Unterlassung von angeordneten Vorbereitungsmaßnahmen, insbesondere aber die Unterlassung der Schaffung angeordneter technischer oder organisatorischer Voraussetzungen muss ebenfalls mit Strafe bedroht werden. Denn solche Unterlassungen schränken den Bundesrat / die WL in der Wahl der adäquaten Massnahmen ein und führen darum zu höheren volkswirtschaftlichen Kosten.</p>
<p>Art. 58 Abs.3bis eLVG</p>	<p>Ändern: Er kann das BWL befristet ermächtigen, Vorschriften nach Artikel 32 vorübergehend anzupassen, wenn er aufgrund zeitlicher Dringlichkeit dazu nicht in der Lage ist und die Versorgungslage dies erfordert.</p> <p>Alternativ: streichen: Er kann das BWL ermächtigen, Vorschriften nach Artikel 32 anzupassen, wenn er aufgrund zeitlicher Dringlichkeit dazu nicht in der Lage ist und die Versorgungslage dies erfordert.</p>	<p>Damit werden dem WBF potenziell umfangreiche Rechtssetzungskompetenzen zum Eingriff in die Grundfreiheiten von Wirtschaft und Bevölkerung übertragen. Es scheint fraglich, ob diese Ermächtigung ohne weitere eingrenzenden Kriterien angemessen ist. Immerhin darf erwartet werden, dass der Bundesrat in einer schweren Versorgungskrise in der Lage sein wird, auch innerhalb kurzer Zeit Entscheide von erheblicher Tragweite für Wirtschaft und Bevölkerung selbst zu treffen und damit zu legitimieren. Aus dieser Sicht ist die Notwendigkeit der Einräumung der Möglichkeit der Subdelegation an das WBF fraglich. Mindestens sind wir der Meinung, dass der Handlungsspielraum bei einer Subdelegation von Rechtssetzungsbefugnissen von erheblicher Tragweite im Gesetz klar umrissen sein sollte. Kann die Notwendigkeit nicht einwandfrei bejaht werden, ist die Möglichkeit der Subdelegation zu streichen.</p>
<p>Art. 58a Abs. 1 eLVG</p>	<p>Ändern: Der Bundesrat ernennt eine Delegierte oder einen Delegierten für wirtschaftliche Landesversorgung. Er hört vorgängig die Wirtschaft und die Kantone an.</p>	<p>Die Ernennung des Delegierten ist ein Personalentscheid des Bundesrates. Zudem braucht der Delegierte WL für die Durchsetzung der Massnahmen und die Einforderung von Vorbereitungshandlungen sowie von Strafbestimmungen und Ordnungsbussen die nötige Unabhängigkeit von der Wirt-</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		schaft.
Art. 58a eLVG	Ergänzen: Abs. 2a (neu) Der Delegierte hat gegenüber anderen Bundesstellen und Unternehmen, die für die Landesversorgung von besonderer Bedeutung sind, ein Weisungsrecht. Der Bundesrat kann dieses einschränken oder befristen.	Der Bundesrat nimmt die Koordination zwischen den Departementen vor, federführend ist das WBF (Art. 5 Abs. 3 LVG), In der weiteren operativen Umsetzung der Aufträge der WL ist dem Delegierten gegenüber den anderen betroffenen Bundeseinheiten ein Weisungsrecht einzuräumen. Damit kann die WL situativ die Abgrenzung zwischen ihr und den Strukturämtern klären. Gleiches gilt für die Unternehmen, die für die wirtschaftliche Landesversorgung von besonderer Bedeutung sind (Art. 5 Abs. 4 LVG).
Art. 58 Abs. 3 eLVG	Ändern: Sie oder er beobachtet die Versorgungslage und berücksichtigt dabei die Erhebungen anderer Behörden und der Wirtschaft <u>insbesondere das Lagebild des BABS, der Armee und des NAB.</u> Sie oder er beantragt dem Bundesrat die für die Sicherstellung der wirtschaftlichen Landesversorgung erforderlichen statistischen Erhebungen.	Die Beobachtung der Versorgungslage ist nur der erste Schritt. Die beobachtete Versorgungslage muss vor dem Hintergrund einer Gefahrenlage, ausgedrückt im Lagebild des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz (BABS, der Armee oder des Nachrichtendienstes des Bundes (NAB) bewertet werden. Aufgrund dieser Bewertung legt der / die Delegierte die Vorbereitungsmaßnahmen gem. Art. 5 Abs. 1 eLVG fest.
Art. 58 Abs. 4 eLVG	Streichen: Sie oder er stellt sicher, dass die Erhebung und Bearbeitung der statistischen Daten nicht zu Wettbewerbsverzerrungen führen.	Unnötig. Die Daten werden zum Zwecke der Landesversorgung erhoben und bearbeitet. Die Weitergabe an Dritte ist davon ausgeschlossen. Das ergibt sich aus dem allgemeinen Datenschutzrecht.
Art. 58 Abs. 5 eLVG	Ändern: Sie oder er erstattet dem Bundesrat jährlich Bericht über die Versorgungslage und den Stand der Vorbereitungsmaßnahmen <u>und setzt diese in Bezug zur aktuellen Risikolage.</u>	Die beobachtete Versorgungslage muss vor dem Hintergrund einer Gefahrenlage, ausgedrückt im Lagebild des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz (BABS, der Armee oder des Nachrichtendienstes des Bundes (NAB) bewertet werden. Aufgrund dieser Bewertung legt der / die Delegierte die Vorbereitungsmaßnahmen gem. Art. 5 Abs. 1 eLVG fest. Die gleiche Versorgungslage kann je nach Gefahrenlage oder vorhandenen Risiken (z.B. bei den Lieferketten)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>genügend oder ungenügend sein. Für die angestrebte Modernisierung der WL ist die Abstützung ihrer Arbeit auf eine Risikoanalyse und eine Gefahrenlage von zentraler Bedeutung. Der WL muss es gelingen, künftig proaktiv zu handeln, um im Interventionsfall, d.h. wenn im Fall einer unmittelbar drohenden oder bereits bestehenden schweren Mangellage Massnahmen ergriffen werden müssen, möglichst aktuelles Set an vorbereiteten und erprobten Massnahmen zur Verfügung zu haben. Nur so kann es gelingen, sowohl die Landesversorgung sicherzustellen wie auch den volkswirtschaftlichen Schaden zu minimieren.</p>
<p>Art. 58b Abs. 2 eLVG</p>	<p>Ändern: Sie unterstützen die Delegierte oder den Delegierten beim Vollzug dieses Gesetzes <u>insbesondere bei der Erarbeitung und Überprüfung von Vorbereitungsmaßnahmen nach Art. 5 Abs.1.</u></p>	<p>Das Fachwissen der breit zusammengesetzten Fachbereiche ist zu nutzen. Mit ihren vertieften Kenntnissen der einzelnen Bereiche können sie Vorbereitungsmaßnahmen entwickeln, die zielführend sind und von der Wirtschaft mitgetragen werden. Da die Mitglieder der Fachbereiche Fachleute im Milizprinzip sowohl aus der Wirtschaft wie auch aus der Verwaltung rekrutiert werden, dürften sie im Ereignisfall von ihrer eigenen Organisation eingesetzt werden und der WL nicht zur Verfügung stehen. Ihr Fachwissen aus der WL begünstigt jedoch die Umsetzung von Massnahmen in ihren Organisationen.</p>
<p>Art. 60, al. 1ter</p>	<p>Les organisations des milieux économiques peuvent être indemnisées pour leur collaboration <u>jusqu'à concurrence</u> des frais encourus.</p>	<p>Il est possible que l'introduction de l'expression "à hauteur des frais engagés" ait pour but de remplacer une gratuité antérieure ou d'encadrer des indemnités jugées excessives.</p> <p>En tout état de cause, il semble plus avisé de fixer l'indemnisation maximale aux frais engagés, en laissant une marge de manœuvre pour le versement de sommes mineures ou symboliques.</p>



Genève, le 20 mars 2024

Le Conseil d'Etat

1321-2024

Département fédéral de l'économie, de
la formation et de la recherche DEFR
Monsieur Guy Parmelin
Conseiller fédéral
Palais fédéral Est
3003 Berne

Concerne : révision partielle de la loi sur l'approvisionnement économique du pays (LAP)

Monsieur le Conseiller fédéral,

Votre courrier du 15 décembre 2023 relatif à la révision partielle de la loi sur l'approvisionnement économique du pays (LAP) a retenu notre attention la meilleure.

D'emblée, nous relevons que la révision proposée ne prévoit pas de nouvelles obligations ou tâches pour les cantons et les communes. En revanche, ces derniers devront participer davantage à l'exécution de la loi. Par conséquent, les prestations attendues, les mesures d'intervention à mettre en place, les responsabilités ainsi que les moyens et ressources nécessaires mériteraient d'être explicités et évalués davantage, en particulier pour les phases préparatoires et préventives.

Dans cette perspective, il serait opportun que la coopération entre l'office fédéral de l'approvisionnement économique du pays et les cantons, en particulier avec les Délégués cantonaux à l'approvisionnement économique du pays, soit encore renforcée.

Par ailleurs, à l'instar de la Confédération, notre Conseil est très attaché au principe de la subsidiarité de l'action étatique par rapport aux milieux économiques. En effet, notre canton n'entend pas se substituer au secteur privé qui doit rester le pilier de la sécurité de l'approvisionnement de notre pays. Si les collectivités publiques doivent effectivement anticiper les risques d'ordre systémique et les crises qui peuvent en découler, elles ne doivent toutefois intervenir que si les entreprises privées ne sont objectivement plus en mesure de garantir l'approvisionnement. Aussi, c'est avec satisfaction que notre Conseil prend acte que cette révision partielle reste conforme à ce principe, de surcroît étroitement lié à celui de la proportionnalité.

S'agissant de la responsabilité fédérale en matière d'approvisionnement économique, nous observons que la révision prévoit que c'est le Délégué fédéral, également futur directeur de l'OFAE selon le projet en consultation, qui sera chargé de suivre la situation en matière d'approvisionnement et non plus le Conseil fédéral. Si ce transfert de tâche fait sens d'un point de vue opérationnel et technique, nous pensons que l'office fédéral chargé de ce domaine devra peut-être bénéficier d'un renforcement de ses structures et des ressources dédiées, notamment en termes d'effectifs, afin de répondre aux mieux à ses nouvelles prérogatives.

Sous l'angle de la protection de la population en général et de l'approvisionnement économique en particulier, l'actualité récente nous rappelle effectivement que les risques qui prévalent actuellement imposent précisément de renforcer la sécurité de l'approvisionnement en biens et services vitaux et de moderniser l'organisation de l'approvisionnement économique du pays. Par conséquent, nous soutenons toute démarche visant à dynamiser la résilience de l'approvisionnement économique du pays.

Compte tenu de ce qui précède, le canton de Genève est favorable à cette révision partielle de la loi sur l'approvisionnement économique du pays (LAP) et suggère même d'aller plus avant en prenant en considération les développements joints en annexe.

En vous souhaitant bonne réception de la présente, nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de notre haute considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

La chancelière :



Michèle Righetti-El Zayadi

Le président :



Annexe mentionnée

Copie à (format word et pdf) : vernehmlassung@bwl.admin.ch

Révision partielle de la loi sur l'approvisionnement économique du pays (LAP)

Développements complémentaires

1. Attribution prioritaire des réserves

En cas de libération de tout ou partie des stocks obligatoires de carburant, les organismes de secours cantonaux ne sont pas prioritaires auprès des détenteurs des réserves. Or, dans le cadre des réflexions que le canton de Genève mène depuis quelques temps déjà quant à l'approvisionnement en carburant lors de pénurie d'électricité ou de panne de courant (blackout), nous restons convaincus que les feux bleus et autres partenaires (voirie ou hôpitaux par exemple) cantonaux devraient disposer d'un quota, soit de quantités réservées dans les stocks stratégiques.

Aussi, nous pensons que la Confédération devrait disposer de bases juridiques lui permettant d'intervenir dans ce sens auprès de l'organisation de stockage de la branche des huiles minérales (CARBURA) afin que des contingents en cas de grave pénurie soient garantis prioritairement à certains consommateurs.

2. Possibilité de réquisitionner certains biens

Les réflexions menées par notre Délégué cantonal à l'approvisionnement économique du pays dans le cadre des préparatifs à d'éventuelles pénuries questionnent, entre autres, sur l'accès à certains biens. Attendu l'évolution de la situation générale, en particulier depuis le début du conflit en Ukraine et de la crise énergétique, nous nous interrogeons quant à l'opportunité de réintroduire les bases légales formelles prévoyant la possibilité de procéder à des réquisitions, ceci impliquant le cas échéant de remettre un cadre normatif en place au niveau fédéral.

3. Distribution de titres d'achat

Les cantons devaient traditionnellement et jusqu'à récemment se tenir prêts à être engagés sur mandat de la Confédération pour la mise en œuvre de mesures de rationnement. Dans ce cadre, les cantons et les communes pouvaient être sollicités, notamment, pour la distribution de titres d'achat. Or, depuis plusieurs années, la Confédération informe régulièrement mener des réflexions quant à l'émission et aux modes de distribution de ces titres. A terme, il serait utile de se déterminer clairement quant au maintien ou non de cette mesure et, si tel devait être le cas, de préciser le rôle des uns et des autres dans les mécanismes s'y rapportant. Selon l'orientation décidée, cette clarification permettra un gain de temps et une économie des moyens.

4. Approvisionnement médical

Le canton de Genève aimerait inviter la Confédération à poursuivre ses réflexions visant à optimiser la sécurité de l'approvisionnement médical. En effet, notre pays est confronté depuis quelques temps à une pénurie de médicaments durable et préoccupante. Par conséquent, attendu que cette situation s'est encore détériorée l'an dernier, nous estimons aujourd'hui nécessaire d'examiner à l'échelon national des mesures telles que davantage d'autonomie en termes de développement et de production de médicaments, des réserves garanties et des chaînes de production depuis l'étranger fiabilisées.

Vernehmlassung über die Teilrevision des Landesversorgungsgesetzes (SR 531)

Procédure de consultation sur la révision partielle de la loi sur l'approvisionnement du pays (RS 531)

Procedura di consultazione sulla revisione parziale della legge sull'approvvigionamento del Paese (RS 531)

Organisation / Organizzazione	Kanton Glarus Departement Volkswirtschaft und Inneres Zwinglistrasse 6 8750 Glarus
Adresse / Indirizzo	Kanton Glarus Rathaus 8750 Glarus
Datum und Unterschrift / Date et signature / Data e firma	12. März 2024  Benjamin Mühlemann Landammann  Arpad Baranyi Ratsschreiber

Kontaktperson (Vorname, Nachname, Funktion, E-mail-
adresse und Telefonnummer) / Personne de contact (pré-
nom, nom, fonction, adresse e-mail et numéro de
téléphone) / Persona di contatto (nome, cognome, fun-
zione, indirizzo e-mail e numero di telefono)

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an vernehmlassung@bwl.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à vernehmlassung@bwl.admin.ch.

Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica vernehmlassung@bwl.admin.ch.

Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme zur Teilrevision des Landesversorgungsgesetzes. Beim vorliegenden Geschäft haben die interkantonalen Direktorenkonferenzen VDK, EnDK und LDK eng zusammengearbeitet. Die Vorstände von VDK, EnDK und LDK nehmen zum Entwurf des teilrevidierten Bundesgesetzes über die wirtschaftliche Landesversorgung (Landesversorgungsgesetz, LVG) gemeinsame Stellung. Unsere Stellungnahme orientiert sich an dieser gemeinsamen Stellungnahme.

Allgemeine Bemerkungen

Wir begrüßen, dass der Bundesrat mit der Teilrevision des LVG die Versorgungssicherheit stärken und die Organisation der wirtschaftlichen Landesversorgung modernisieren will. Er trägt damit auch Forderungen der Kantonsregierungen in Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie sowie der drohenden Energiemangellage aus dem Winter 2022/23 Rechnung. Wir unterstützen insbesondere jene Anpassungsvorschläge, welche das rechtzeitige Ergreifen von Massnahmen zur Vermeidung von schweren Mangellagen gewährleisten. Hierzu gehört unter anderem die Konkretisierung des Interventionszeitpunktes der Wirtschaftlichen Landesversorgung durch eine Präzisierung des Begriffs «unmittelbar». Damit wird auch das Anliegen der Kantonsregierungen im Zusammenhang mit der drohenden Strommangellage berücksichtigt, dass Interventionsmassnahmen nach Möglichkeit unter gewissen Voraussetzungen auch dann ergriffen werden können, wenn sie zeitlich nicht unmittelbar vor dem Schadenseintritt liegen. Dies erlaubt es, Massnahmen frühzeitig mit und zwischen den betroffenen Akteuren bestmöglich vorzubereiten. Gleichzeitig werden damit auch die wettbewerbsverzerrende Wirkung der Interventionen reduziert und die volkswirtschaftlichen Schäden eingedämmt. Das Festhalten am Prinzip der Subsidiarität staatlichen Handelns gegenüber der Wirtschaft begrüßen wir. Das soll die wirtschaftliche Widerstandsfähigkeit erhöhen und Unternehmen daran hindern, Versorgungsrisiken nicht ausreichend zu berücksichtigen. Nach wie vor kann die wirtschaftliche Landesversorgung (WL) solches Verhalten jedoch nicht einfordern.

Wir begrüßen es zudem, dass organisatorische und kommunikative Massnahmen vorgeschlagen werden, welche das Zusammenspiel und die Kommunikation zwischen den betroffenen Akteuren insbesondere auch mit den Kantonen im Hinblick auf eine Landesversorgungskrise verbessern. Hierzu gehört neben der Klärung der Zuständigkeiten zwischen Bundesrat, WBF und anderen Departementen auch der engere Einbezug der Kantone bei den Vorbereitungsmaßnahmen im Hinblick auf eine allfällige Mangellage. Damit wird ebenfalls einer Forderung der Kantonsregierungen im Zusammenhang mit der drohenden Energiemangellage aus dem Winter 2022/23 Rechnung getragen. Dabei unterstützen wir, dass die Kantone im Zusammenhang mit der vorliegenden Revision zwar keine neuen materiellen Pflichten oder Aufgaben zu erwarten haben, jedoch die strategische Abstimmung mit den Kantonen verstärkt werden soll. Hierzu gehört auch, dass vorbereitete Interventionsmassnahmen in eine ordentliche Vernehmlassung geschickt werden sollen. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass der strategische Einbezug der Kantone im Grundsatz über die Kantonsregierungen zu erfolgen hat und gemäss Vernehmlassungsgesetz (VIG) des Bundes die Kantonsregierungen zur Stellungnahme eingeladen werden sollen. Für fachpolitische Fragen stehen die Fachdirektorenkonferenzen zur Verfügung.

Eine weitere Forderung der Kantonsregierungen im Hinblick auf eine drohende Energiemangellage ist die Schaffung von Ordnungsbussen für die strafrechtliche Ahndung von Widerhandlungen in ausgewählten Fällen. Dies, da im Verlauf der Vorbereitungsarbeiten zur Bewältigung einer allfälligen Energiekrise klar wurde, dass beispielsweise flächendeckende Verwendungsverbote oder Beschränkungen ohne die Möglichkeit strafrechtlicher Ahndung von Widerhandlungen heute nicht umsetzbar sind. Wir begrüßen, dass auch diese Forderung der Kantone in die vorliegende Vorlage aufgenommen wurde.

1. Stellung der WL und des Delegierten

Zwar agiert die WL subsidiär zur Wirtschaft und zu den fachlich zuständigen Bundesämtern (den sog. Strukturämter), welche langfristig die Rahmenbedingungen für die Versorgung sicherzustellen haben. Die Massnahmen der WL verlieren jedoch an Effektivität, wenn sie erst im Zeitpunkt einer schweren Mangellage ergriffen werden können. Mit dem Verlust an Effektivität ist ein höherer volkswirtschaftlicher Schaden verbunden, den möglichst gering zu halten Auftrag der WL ist. Der WL, insbesondere dem Delegierten ist daher eine besondere Stellung einzuräumen. Die WL soll im Bedarfsfall weniger harte und damit volkswirtschaftlich weniger schädliche Massnahmen ergreifen können und auch konkrete Vorbereitungsmaßnahmen und deren Erprobung explizit einfordern dürfen. Die besondere Stellung umfasst folgende Punkte:

- bei der Ernennung des Delegierten ist auf die Konsultation der Wirtschaft zu verzichten (Art. 58a Abs. 1). Es handelt sich um einen Personalentscheid des Bundesrates;
- Auf die Überprüfung der Fähigkeit der Wirtschaft, die Landesversorgung mittels freiwilliger Massnahmen doch sicher stellen zu können, ist zu verzichten (Art. 3 Abs. 4).
- Ungenügende Vorbereitung ist unter Strafe zu stellen genauso wie die Nichtbefolgung angeordneter Massnahmen der WL (Ergänzung von Art. 49a mit der Verletzung von vom Delegierten angeordneten Vorbereitungsmaßnahmen i.S. von Art. 5 Abs. 1 und 2);
- Im Rahmen der Koordination zwischen den Departementen (Art. 5 Abs. 3) ist dem Delegierten ein Weisungsrecht einzuräumen. Der Bundesrat kann dieses befristen oder sachlich eingrenzen.

2. Interventionszeitpunkt

An der Verantwortung der Wirtschaft für die wirtschaftliche Versorgung des Landes und am bewährten Grundkonzept der WL festzuhalten erscheint uns richtig. Wie die Erfahrung insbesondere der Strommangellage gezeigt hat, macht diese Verantwortung die Wirtschaft nicht in der Masse resilient, wie dies vom Standpunkt des Staates bzw. der WL erwartet wird. Ebenso haben sich reine Sparappelle ohne unmittelbare Konsequenzen als zu wenig wirksam erwiesen. Deshalb müssen sowohl der Interventionszeitpunkt, das Massnahmenspektrum wie auch die Machtmittel der WL überprüft werden.

Das Ziel bleibt, den volkswirtschaftlichen Schaden einer schweren Mangellage, in welcher die Wirtschaft die Versorgung des Landes mit lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen nicht mehr aus eigener Kraft sicherstellen kann, zu minimieren. Dazu sind vorausschauendes Denken in Szenarien, vorbereitete, also kurzfristig umsetzbare Massnahmen und eine stufenweise Umsetzung von Massnahmen erforderlich. Notwendig ist darum eine Abstufung des Interventionszeitpunktes des Bundes:

1. Massnahmen der WL sollen nicht erst beim Vorliegen und
2. bei einer unmittelbar drohenden schweren Mangellage ergriffen werden.
3. In normalen Zeiten sind von Wirtschaft und Behörden jene technischen und organisatorischen Voraussetzungen einzufordern, welche der WL im Fall einer unmittelbar drohenden oder bereits bestehenden schweren Mangellage das Ergreifen der optimalen Massnahme mit dem geringsten volkswirtschaftlichen Schaden ermöglicht.

Zu 1: Art. 3 Abs. 2 LVG sieht das bereits vor. Auf Art. 3 Abs. 4 ist zu verzichten. Die permanente partnerschaftliche Lagebeurteilung sowie die stärker ausgebautere Vorbereitung von Massnahmen zur Bewältigung einer schweren Mangellage treten an seine Stelle.

Zu 2: Die Art. 31 Abs. 1 und 32 Abs. 1 LVG erlauben dem Bundesrat bereits heute, im Fall einer unmittelbar drohenden schweren Mangellage Massnahmen der WL zu ergreifen. Diese Phase ist zu stärken und muss in der Bewältigung einer Mangellage einen deutlich grösseren Stellenwert erhalten. Denn bahnt sich eine Krise erst an, so ist sie wesentlich einfacher und volkswirtschaftlich kostengünstiger zu bewältigen, als wenn die Krise ihre ganze Wirkung entfaltet. Art. 5 Abs. 4 LVG legt nahe, dass sich die Wirtschaft in dieser Phase selbst Massnahmen auferlegt, also bereits von der normalen Lage in eine besondere Lage bewegt hat. Art. 31 Abs. 2 eLVG umschreibt den Begriff der unmittelbar drohenden schweren Mangellage ohne jedoch darauf Bezug zu nehmen. Das Ergreifen von Massnahmen der WL soll neu schon im letztmöglichen Zeitpunkt, in welchem sie noch mit Massnahmen der WL abgewendet werden kann, frühestens aber einige wenige Monate davor zulässig sein. Diese Präzisierung ist zwar wünschenswert, aber nicht umsetzbar.

Zu 3: Aus der Kompetenz des Bundesrates, Unternehmen, die für die wirtschaftliche Landesversorgung von besonderer Bedeutung sind, zu verpflichten, Vorkehrungen zur Sicherstellung ihrer Produktions-, Verarbeitungs- und Lieferbereitschaft zu treffen, insbesondere technische und administrative Massnahmen vorzubereiten (Art. 5 Abs. 4 LVG). Solche bereits zu normalen Zeiten eingeforderte Vorkehrungen haben zum Zweck, dem Bundesrat bzw. der WL im Falle einer unmittelbar drohenden oder bereits bestehenden schweren Mangellage, das Ergreifen der zielführenden Massnahmen bei minimalem volkswirtschaftlichem Schaden zu ermöglichen.

Reichen die freiwilligen Massnahmen der Wirtschaft nicht aus, so kann der Bundesrat Unternehmen, die für die wirtschaftliche Landesversorgung von besonderer Bedeutung sind, verpflichten, Vorkehrungen zur Sicherstellung ihrer Produktions-, Verarbeitungs- und Lieferbereitschaft zu treffen, insbesondere technische und administrative Massnahmen vorzubereiten (Art. 5 Abs. 4 LVG).

- Das erfordert die permanente Evaluierung
 - der relevanten Unternehmen
 - von Art und Umfang der notwendigen Vorkehrungen sowie
 - des Standes der Umsetzung.
- Mit der Umsetzung dieser zentralen Aufgabe ist die WL zu beauftragen. Fehlverhalten der relevanten Unternehmen muss sanktioniert werden.

Wie die Erfahrungen mit der drohenden Strommangellage gezeigt haben, ist es zur Eingrenzung eines volkswirtschaftlichen Schadens wichtig, nicht erst in der schweren Mangellage oder kurz davor, also bei einer unmittelbar drohenden schweren Mangellage Massnahmen zu ergreifen, sondern die dafür notwendigen technischen und organisatorischen Voraussetzungen schon weit früher von der Wirtschaft einzufordern. Im Winter 2022/2023 plante die WL die Beschränkung der Nachfrage nach Strom. Angedacht waren rotierende Netzabschaltungen. Aufgrund der technischen Fähigkeiten der Stromnetze aller Ebenen und Dienstleister, wäre nur eine räumliche Abschaltung, nicht aber die Abschaltung nach Kundengruppen bzw. die Weiterversorgung ausgewählter Kunden möglich gewesen. Die erforderlichen Stromeinsparungen hätten zwar erreicht werden können, doch wäre der volkswirtschaftliche Schaden erheblich gewesen, höher jedenfalls, als wenn ausgewählte Gruppen von Strombezügern abgeschaltet bzw. gezielt bloss einzelne Strombezügler weiter versorgt worden wären. Als Konsequenz dieser fehlenden technischen Fähigkeit der Netze, mussten grössere Reserven an Produktionskapazitäten bereitgestellt werden (z.B. Reservekraftwerk Birr).

Künftig müssen technische und organisatorische Vorkehrungen, deren Fehlen die Möglichkeiten der WL zur Wahl der optimalen Vorbereitungs- oder Interventionsmassnahme einschränken, vermehrt eingefordert werden. Dies ist in Art. 5 Abs. 4 LGV angelegt. Die WL ist mit der Umsetzung zu beauftragen.

3. Interne Organisation

Zur Stärkung der WL tragen auch die Anpassungen von Auftrag, interner Organisation und Führungsstruktur bei. Hier sehen wir noch zusätzlichen Bedarf. Die WL soll zu einem effizienten und effektiven Instrument des Krisenmanagements in der Hand des Bundes werden, das in dessen Krisenorganisation eingebunden ist.

Wir begrüssen die Vorschläge zur Modernisierung der Organisation der WL. Ziel muss die Klärung der Führungsstruktur sowie mehr Effizienz und Effektivität in der kontinuierlichen Lagebeurteilung und in der Erarbeitung einer auf die mittel- bis langfristigen Risiken zugeschnittenen Auswahl von Massnahmen sein, die in der Vorbereitungs- oder Interventionsphase zeitverzugslos umgesetzt werden können.

- Einsetzung eines Delegierten für wirtschaftliche Landesversorgung im Vollamt (Art. 58a Abs. 1),
- Der zugleich die auf seinen Antrag vom Bundesrat bestimmten Fachbereiche und das BWL als Direktor leitet (Art. 58a Abs. 2; Art. 58b Abs. 3). In dem der Delegierte WL neu die Leitung der Fachbereiche (bisher Bundesrat) übernimmt, hat er diese und deren Arbeit auch zu koordinieren. Damit sollte die Qualität der Arbeit der Fachbereiche angehoben, einander angeglichen und standardisiert werden.

Zu Gunsten der Effektivität der WL sind die Aufgaben des Delegierten und der Fachbereiche zu ergänzen:

- Die Beobachtung der Versorgungslage muss explizit insbesondere in Bezug zum Lagebild des Bundesnachrichtendienstes erfolgen. Vor dem Hintergrund der dort aufgezeigten mittel- bis längerfristigen Risiken und Gefahren sind sowohl die Versorgungslage als auch der Stand der vorbereiteten Massnahmen zu würdigen (Art. 58a Abs. 1 und 5 > anpassen). Das ist die Aufgabe des Delegierten WL.
- Den Fachbereichen ist ausdrücklich eine Aufgabe zuzuweisen. Ihre Aufgabe sollte sein, für unterschiedliche Gefährdungsszenarien geeignete Massnahmen auszuarbeiten und mit der Wirtschaft einzuüben, sodass sie im Bedarfsfall zeitverzugslos umgesetzt werden können. Ein besonderes Augenmerk soll auf die für jede Massnahme erforderliche Vorlaufzeit gelegt werden. So muss die Umstellung der Landwirtschaft auf das landwirtschaftliche Anbaujahr Rücksicht nehmen. Die Sicherung einer Wasserkraftreserve kann je nach Füllstand der Stauseen evtl. sofort erfolgen. Die Bereitstellung von zusätzlichen Übertragungskapazitäten im Höchstspannungsnetz erfordert ebenso eine Vorlaufzeit wie die Umsetzung einer Angebots- oder Nachfragerationierung. Auch im Lichte von Art. 31 Abs. 2 (neu) LVG müssen die Vorlaufzeiten bekannt sein. Bei Massnahmen zur Lenkung der Nachfrage ist auch der soziale Aspekt zu bewerten. Die Massnahmen der WL sollten möglichst keine sozialen Verwerfungen hervorrufen.
- Die Gefährdungsszenarien sind vom Delegierten WL vorzugeben. Sie richten sich nach dem allgemeinen Lagebild des Bundes sowie nach den Stärken und Schwächen des Versorgungssystems generell.
- Richtigerweise werden die Fachbereiche von der Führung im Ereignisfall entbunden; der Auftrag aus Art. 5 Abs.1 soll in Art. 58b Abs. 2 übernommen werden.

4. Pflichtlager – Garantiefonds – Finanzierung - Schifffahrt

Zur Pflichtlagerhaltung verpflichtete Unternehmen können sich zusammenschliessen und einen Garantiefonds äufnen, um die Lagerhaltungskosten sowie Preisschwankungen auf dem Pflichtlager auszugleichen. An der Äufnung des Garantiefonds müssen sich alle Lagerpflichtigen in gleicher Weise beteiligen (Art. 16). Die Abschöpfung von Garantiefondsbeiträgen auf inländischen Nahrungs- und Futtermitteln soll weiterhin nicht zulässig sein (Art. 16 Abs. 5 LVG).

Die LDK ist bereits in ihrer Stellungnahme vom 10.08.2023 zur Änderung der Verordnung des WBF über die Pflichtlagerhaltung von Nahrungs- und Futtermitteln auf die Problematik der Finanzierung der Pflichtlager eingegangen, die infolge der tiefen Weltmarktpreise in Schieflage geraten ist. Die LDK lehnt sowohl die Abschöpfung von Garantiefondsbeiträgen beim Endverbraucher wie auf inländischen Nahrungs- und Futtermitteln ab. Beides stellt für inländische Nahrungsmittel einen Wettbewerbsnachteil dar und fördert so zusätzlich den Einkaufstourismus. Deshalb ist auf die Streichung von Art. 16 Abs. 5 LVG zu verzichten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 3 Abs. 4 eLVG	Streichen: Bevor die Gemeinwesen Massnahmen ergreifen, müssen sie prüfen, ob die wirtschaftliche Landesversorgung mit freiwilligen Massnahmen der Wirtschaft sichergestellt werden kann.	Die Beweislast ist umzukehren. Die Wirtschaft soll darlegen müssen, dass sie trotz ausreichender Vorbereitung, die Landesversorgung nicht aus eigener Kraft sicherstellen kann und dann hat sie die Konsequenzen der Massnahmen der WL zu erdulden. Die Beweisumkehr ergibt sich aus der sozialen Verantwortung des Staates. Die Wirtschaft muss sich dieser beugen.
Art. 5 Abs. 1 eLVG	Ändern: Die oder der Delegierte legt die Vorbereitungsmassnahmen zur Sicherstellung der wirtschaftlichen Landesversorgung im Fall einer schweren Mangellage und die Zuständigkeiten fest. Sie oder er stützt sich dabei auf eine Risikoanalyse und eine Gefahreneinschätzung.	Die beobachtete Versorgungslage muss vor dem Hintergrund einer Gefahrenlage, ausgedrückt im Lagebild des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz (BABS), der Armee oder des Nachrichtendienstes des Bundes (NAB) bewertet werden. Aufgrund dieser Bewertung legt die / der Delegierte die Vorbereitungsmassnahmen gem. Art. 5 Abs. 1 eLVG fest. Vorbereitungsmassnahmen müssen sich aus einer periodisch aktualisierten Risikoanalyse und Gefahrenlage ableiten. Sonst sind sie höchstens die Fortschreibung der Geschichte und tendieren dazu vergessen zu werden.
Art. 5 LVG	Ergänzen: Abs. 1a (neu) Sie oder er kann von der Wirtschaft und von Verwaltungseinheiten des Bundes insbesondere die Schaffung technischer und organisatorischer Voraussetzungen einfordern, wenn deren Fehlen die Handlungsfreiheit des Bundesrates bei der Festlegung von Massnahmen nach den Artikeln 31 und 32 einschränken würde.	Die nach Art. 31 und 32 zu wählenden Vorbereitungs- oder Interventionsmassnahmen sollen wirksam sein und die volkswirtschaftlichen Kosten einer Mangellage so tief wie möglich halten. Bereits in Zeiten normaler Versorgung geschaffene technische oder organisatorische Voraussetzungen, können das Spektrum der Vorbereitungs- oder Interventionsmassnahmen erweitern bzw. einschränken. Wären beispielsweise die Stromnetze im Herbst 2022 in der Lage gewesen, einzelne Kunden gezielt anzusteuern, wären rotierende Netzabschaltungen tatsächlich eine Option und

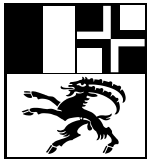
Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>der Bau der Reservekraftwerke möglicherweise unnötig gewesen.</p> <p>Die Umsetzung dieser Vorgabe durch die Wirtschaft ist entsprechend von der WL zu überprüfen und eine allfällige Nichtumsetzung zu ahnden.</p>
Art. 16 Abs. 5 LVG	Verzicht auf Streichung: <u>Nicht zulässig ist die Abschöpfung von Garantiefondsbeiträgen auf inländischen Nahrungs- und Futtermitteln sowie Saat- und Pflanzgut.</u>	<p>Die Inlandproduktion darf nicht durch Garantiefondsbeiträge belastet werden. Denn dadurch vergrößert sich der Preisunterschied zur Importware, was die Inlandproduktion im Wettbewerb benachteiligt.</p> <p>Die AP 22 und die Klimastrategie Landwirtschaft und Ernährung haben die Stärkung der Inlandproduktion zum Ziel. Im Postulatsbericht über die künftige Ausrichtung der Agrarpolitik sieht der Bundesrat dieses Ziel auch für die AP 2030.</p>
Art. 21 Abs. 1 eLVG	Ändern: Reichen die Mittel der Garantiefonds nicht aus, um die Lagerkosten und Preisverluste auf Pflichtlagerwaren zu finanzieren oder um die aus der Lagerpflicht entstandenen <u>und nachgewiesenen</u> Wettbewerbsnachteile auszugleichen, so haben die privaten Trägerschaften (Art. 16) die erforderlichen Massnahmen zu treffen.	<p>Die Mittel eines Garantiefonds sollen zielgerichteter eingesetzt werden. In erster Linie sind damit die Kosten der Pflichtlagerhaltung und Preisverluste auf Pflichtlagerwaren zu decken. Gewinne aus Preissteigerungen der Pflichtlagerware sind dem Garantiefonds abzuliefern. Aus der Pflichtlagerhaltung entstehende Wettbewerbsnachteile sollen hingegen neu nachgewiesen werden müssen. Da die Lagerkosten und Preisschwankungen auf der Pflichtlagerware durch den Garantiefonds gedeckt sind entsteht den zur Pflichtlagerhaltung verpflichteten Unternehmungen grundsätzlich kein Wettbewerbsnachteil.</p>
Art. 31 Abs. 1 eLVG	Ändern: Im Fall einer unmittelbar drohenden oder bereits bestehenden schweren Mangellage ergreift der Bundesrat wirtschaftliche Interventionsmassnahmen, um die Versorgung mit lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen sicherzustellen.	<p>Die Befristung der Massnahmen sollte der Regelfall sein, denn damit signalisiert der Bundesrat der Wirtschaft auch, dass sie die Versorgung des Landes in absehbarer Zeit wieder aus eigener Kraft sicherstellen muss.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Wenn möglich, sind die Massnahmen zu befristen. Die Massnahmen sind zu befristen.</p>	<p>Für die Befristung genauso wie für die Bemessung der Frist einer Massnahme gilt es verschiedene Aspekte zu berücksichtigen (was im LVG nicht ausgeführt wird). Die von uns vorgeschlagene Formulierung ermöglicht dem Bundesrat mehr Ermessen. Sie ist nicht als Abwälzung der Zuständigkeit für die Versorgung des Landes von der Wirtschaft auf den Staat zu sehen.</p>
<p>Art. 31 Abs. 2 eLVG</p>	<p>Ändern:</p> <p>Er kann solche Massnahmen auch ergreifen, wenn eine schwere Mangellage innerhalb weniger Monate einzutreten droht und ihr Eintritt nicht verhindert werden oder bewältigt werden kann, wenn die Massnahmen zu einem späteren Zeitpunkt ergriffen werden.</p> <p><u>Unmittelbar drohend ist eine schwere Mangellage, wenn</u></p> <ul style="list-style-type: none"> a) <u>sie ohne Massnahmen des Bundesrates aller Voraussicht nach nicht mehr abgewendet werden kann oder</u> b) <u>die Vorlaufzeit für die zu ihrer Abwendung geeigneten vorbereiteten Massnahmen in weniger als 6 Monaten abzulaufen droht und</u> c) <u>die Wirtschaft darlegt, alles in ihrer Macht stehenden einzelbetrieblichen, branchenweiten und branchenübergreifenden Massnahmen erfolglos ergriffen zu haben.</u> 	<p>Das Verhältnis zur unmittelbar drohenden Mangellage nach Abs. 1 ist zu klären. Zweitens muss die Wirtschaft darlegen, dass sie alles Zumutbare und Machbare unternommen hat, um die Mangellage abzuwenden. Es ist nicht Sache des Staates das zu beweisen. Die beweisbelastete Wirtschaft hat sich selber anzustrengen und kann sich nicht zurücklehnen und darauf hoffen der Staat werde es richten.</p>
<p>Art. 49a Abs. 1 Bst. a</p>	<p>Ändern:</p> <p>Massnahmen nach Artikel 5 Absatz <u>1a und 4</u>, 28 Absatz 1, 29, 32 Absätze 1 und 3 sowie 33 Absatz 2 <u>zuwiderhandelt oder unterlässt</u>;</p>	<p>Die Unterlassung von angeordneten Vorbereitungsmaßnahmen, insbesondere aber die Unterlassung der Schaffung angeordneter technischer oder organisatorischer Voraussetzungen muss ebenfalls mit Strafe bedroht werden. Denn solche Unterlassungen schränken den Bundesrat / die WL in</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		der Wahl der adäquaten Massnahmen ein und führen zu höheren volkswirtschaftlichen Kosten.
Art. 58a Abs. 1 eLVG	Ändern: Der Bundesrat ernennt eine Delegierte oder einen Delegierten für wirtschaftliche Landesversorgung. Er hört vorgängig die Wirtschaft und die Kantone an.	Die Ernennung des Delegierten ist ein Personalentscheid des Bundesrates. Zudem braucht der Delegierte WL für die Durchsetzung der Massnahmen und die Einforderung von Vorbereitungshandlungen sowie von Strafbestimmungen und Ordnungsbussen die nötige Unabhängigkeit von der Wirtschaft.
Art. 58a eLVG	Ergänzen: Abs. 2a (neu) Der Delegierte hat gegenüber anderen Bundesstellen und Unternehmen, die für die Landesversorgung von besonderer Bedeutung sind, ein Weisungsrecht. Der Bundesrat kann dieses einschränken oder befristen.	Der Bundesrat nimmt die Koordination zwischen den Departementen vor, federführend ist das WBF (Art. 5 Abs. 3 LVG). In der weiteren operativen Umsetzung der Aufträge der WL ist dem Delegierten gegenüber den anderen betroffenen Bundeseinheiten ein Weisungsrecht einzuräumen. Damit kann die WL situativ die Abgrenzung zwischen ihr und den Strukturämtern klären. Gleiches gilt für die Unternehmen, die für die wirtschaftliche Landesversorgung von besonderer Bedeutung sind (Art. 5 Abs. 4 LVG).
Art. 58 Abs. 3 eLVG	Ändern: Sie oder er beobachtet die Versorgungslage und berücksichtigt dabei die Erhebungen anderer Behörden und der Wirtschaft insbesondere das Lagebild des BABS, der Armee und des NAB . Sie oder er beantragt dem Bundesrat die für die Sicherstellung der wirtschaftlichen Landesversorgung erforderlichen statistischen Erhebungen.	Die Beobachtung der Versorgungslage ist nur der erste Schritt. Die beobachtete Versorgungslage muss vor dem Hintergrund einer Gefahrenlage, ausgedrückt im Lagebild des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz (BABS), der Armee oder des Nachrichtendienstes des Bundes (NAB) bewertet werden. Aufgrund dieser Bewertung legt der / die Delegierte die Vorbereitungsmaßnahmen gem. Art. 5 Abs. 1 eLVG fest.
Art. 58 Abs. 4 eLVG	Streichen:	Unnötig. Die Daten werden zum Zwecke der Landesversorgung erhoben und bearbeitet. Die Weitergabe an Dritte ist

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Sie oder er stellt sicher, dass die Erhebung und Bearbeitung der statistischen Daten nicht zu Wettbewerbsverzerrungen führen.</p>	<p>davon ausgeschlossen. Das ergibt sich aus dem allgemeinen Datenschutzrecht.</p>
<p>Art. 58 Abs. 5 eLVG</p>	<p>Ändern:</p> <p>Sie oder er erstattet dem Bundesrat jährlich Bericht über die Versorgungslage und den Stand der Vorbereitungsmaßnahmen <u>und setzt diese in Bezug zur aktuellen Risikolage.</u></p>	<p>Die beobachtete Versorgungslage muss vor dem Hintergrund einer Gefahrenlage, ausgedrückt im Lagebild des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz (BABS), der Armee oder des Nachrichtendienstes des Bundes (NAB) bewertet werden. Aufgrund dieser Bewertung legt die / der Delegierte die Vorbereitungsmaßnahmen gem. Art. 5 Abs. 1 eLVG fest. Die gleiche Versorgungslage kann je nach Gefahrenlage oder vorhandenen Risiken (z.B. bei den Lieferketten) genügend oder ungenügend sein.</p> <p>Für die angestrebte Modernisierung der WL ist die Abstützung ihrer Arbeit auf eine Risikoanalyse und eine Gefahrenlage von zentraler Bedeutung. Der WL muss es gelingen, künftig proaktiv zu handeln, um im Interventionsfall, d.h. wenn im Fall einer unmittelbar drohenden oder bereits bestehenden schweren Mangellage Massnahmen ergriffen werden müssen, ein möglichst aktuelles Set an vorbereiteten und erprobten Massnahmen zur Verfügung zu haben. Nur so kann es gelingen, sowohl die Landesversorgung sicherzustellen wie auch den volkswirtschaftlichen Schaden zu minimieren.</p>
<p>Art. 58b Abs. 2 eLVG</p>	<p>Ändern:</p> <p>Sie unterstützen die Delegierte oder den Delegierten beim Vollzug dieses Gesetzes <u>insbesondere bei der Erarbeitung und Überprüfung von Vorbereitungsmaßnahmen nach Art. 5 Abs.1.</u></p>	<p>Das Fachwissen der breit zusammengesetzten Fachbereiche ist zu nutzen. Mit ihren vertieften Kenntnissen der einzelnen Bereiche können sie Vorbereitungsmaßnahmen entwickeln, die zielführend sind und von der Wirtschaft mitgetragen werden.</p> <p>Da die Mitglieder der Fachbereiche aus Fachleuten im Milizprinzip bestehen und sowohl aus der Wirtschaft wie auch</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>aus der Verwaltung rekrutiert werden, dürften sie im Ereignisfall von ihrer eigenen Organisation eingesetzt werden und der WL nicht zur Verfügung stehen. Ihr Fachwissen aus der WL begünstigt jedoch die Umsetzung von Massnahmen in ihren Organisationen.</p>



Sitzung vom

12. März 2024

Mitgeteilt den

15. März 2024

Protokoll Nr.

231/2024

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
3003 Bern

Per E-Mail an: vernehmlassung@bwl.admin.ch

Teilrevision des Landesversorgungsgesetzes (LVG)

Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 15. Dezember 2023 in erwähnter Sache und bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Wir begrüssen, dass der Bundesrat mit der Teilrevision des Bundesgesetzes über die wirtschaftliche Landesversorgung (LVG; SR 531) die Versorgungssicherheit stärken und die Organisation der wirtschaftlichen Landesversorgung modernisieren will. Hierzu gehören unter anderem die Konkretisierung des Interventionszeitpunkts der wirtschaftlichen Landesversorgung sowie die Verbesserung des Zusammenspiels zwischen den betroffenen Akteuren. Dass die Organisation der wirtschaftlichen Landesversorgung neben dem bestehenden Netzwerk der kantonalen Delegierten künftig vermehrt auch den Kontakt mit der Konferenz der Kantonsregierungen und den einzelnen Fachdirektorinnen- und Fachdirektorenkonferenzen vertiefen möchte, heissen wir ausdrücklich gut.

Die Grundkonzeption des aktuell geltenden LVG – nämlich das Prinzip der Subsidiarität des staatlichen Handelns gegenüber der Wirtschaft – wird beibehalten. Dies hat

sich bewährt und ist zu begrüßen. Wir erwarten im Zusammenhang mit der vorliegenden Revision keine neuen materiellen Pflichten und Aufgaben für die Kantone und Gemeinden und gehen damit von relativ geringen Auswirkungen aus, was wir wohlwollend zur Kenntnis nehmen.

Die direktesten Auswirkungen auf den Vollzug im Kanton Graubünden hat die vorgesehene Einführung des Ordnungsbussenverfahrens. Auch wenn im Hinblick auf Massnahmen der wirtschaftlichen Landesversorgung die Kontrolle und Ahndung allfälliger Verfehlungen nie im Zentrum stand, muss dies geregelt sein. Insbesondere im Falle von flächendeckenden Verwendungsverböten oder -beschränkungen würde die Ahndung von Widerhandlungen über das heute vorgesehene ordentliche Strafverfahren rasch an seine Grenzen stossen. Ein vereinfachtes Verfahren mittels Ordnungsbussen ermöglicht es, Widerhandlungen mit verhältnismässigem Aufwand zu begegnen. Die Einführung des im vorgeschlagenen Art. 49a LVG vorgesehenen Ordnungsbussenverfahrens ist daher zu befürworten.

Freundliche Grüsse



Namens der Regierung

Der Präsident:

Dr. Jon Domenic Parolini

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin

Hôtel du Gouvernement – 2, rue de l'Hôpital, 2800 Delémont

Département fédéral de l'économie,
de la formation et de la recherche DEFR
Monsieur le Conseiller fédéral
Guy Parmelin
Palais fédéral
3003 Berne

Hôtel du Gouvernement
2, rue de l'Hôpital
CH-2800 Delémont

t +41 32 420 51 11
f +41 32 420 72 01
chancellerie@jura.ch

Par email : vernehmlassung@bwl.admin.ch

Delémont, le 26 mars 2024

Révision partielle de la loi sur l'approvisionnement économique du pays (LAP)

Monsieur le Conseiller fédéral,

Le Gouvernement jurassien vous remercie de lui donner la possibilité de prendre position sur la révision partielle de la loi sur l'approvisionnement économique du pays.

Il salue la volonté du Conseil fédéral de renforcer la sécurité et de moderniser l'organisation de l'approvisionnement économique du pays par le biais de cette révision, tout en réaffirmant les principes fondamentaux que sont la subsidiarité de l'action de l'Etat par rapport à l'économie privée et le principe de milice. Il tient à relever que cette révision prévoit une collaboration renforcée avec les cantons dans les phases préparatoires et de crise, ce qui est à considérer comme très positif.

Tout en vous remerciant de prendre note de ce qui précède, le Gouvernement vous prie de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à sa haute considération.

AU NOM DU GOUVERNEMENT DE LA
RÉPUBLIQUE ET CANTON DU JURA

Mie Beuret

Rosalie Beuret Siess
Présidente



Jean-Baptiste Maître
Jean-Baptiste Maître
Chancelier d'Etat

Vernehmlassung über die Teilrevision des Landesversorgungsgesetzes (SR 531)

Procédure de consultation sur la révision partielle de la loi sur l'approvisionnement du pays (RS 531)

Procedura di consultazione sulla revisione parziale della legge sull'approvvigionamento del Paese (RS 531)

Organisation / Organizzazione	RCJU, PPS, Délégué à l'approvisionnement économique du pays
Adresse / Indirizzo	Rue Ernest Daucourt 1, 2942 Alle
Datum und Unterschrift / Date et signature / Data e firma	19.03.2024

Kontaktperson (Vorname, Nachname, Funktion, Emailadresse und Telefonnummer) / Personne de contact (prénom, nom, fonction, adresse e-mail et numéro de téléphone) / Persona di contatto (nome, cognome, funzione, indirizzo e-mail e numero di telefono)	Ludovic Monteiro, délégué à l'approvisionnement économique du pays Ludovic.monteiro@jura.ch +41324203920
<p>Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an vernehmlassung@bwl.admin.ch.</p> <p>Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.</p> <p>Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à vernehmlassung@bwl.admin.ch.</p> <p>Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.</p> <p>Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica vernehmlassung@bwl.admin.ch.</p> <p>Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.</p>	

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Nous saluons la volonté du Conseil fédéral de renforcer la sécurité d'approvisionnement et de moderniser l'organisation de l'approvisionnement économique du pays (AEP) par le biais de la révision partielle de la LAP. Il tient ainsi compte des attentes des gouvernements cantonaux à la suite de la pandémie Covid-19 et de la menace de pénurie d'énergie de l'hiver 2022/23. Nous soutenons en particulier les propositions de modification qui garantissent la possibilité de prendre suffisamment tôt des mesures d'interventions pour éviter de graves pénuries. Cela comprend notamment la spécification du moment auquel l'AEP intervient par une définition plus précise du qualificatif « imminent ». Il est ainsi tenu compte de la demande des gouvernements cantonaux, exprimée dans le cadre de la menace de pénurie d'électricité, à savoir que des mesures d'intervention peuvent être également prises sous certaines conditions même si le dommage n'est pas imminent, à savoir lorsqu'une pénurie grave menace de survenir. Cela permet de préparer au mieux les mesures en amont avec et entre les acteurs concernés. En même temps, cela permet de réduire l'effet de distorsion de la concurrence des interventions et de limiter les dommages causés à l'économie. Le maintien du principe de subsidiarité de l'action de l'Etat par rapport à l'économie est à saluer. Cela permet d'augmenter la résilience économique et d'inciter les entreprises à prendre en compte les risques pesant sur l'approvisionnement. Toutefois, il s'agit d'un engagement autonome attendu du secteur privé et ni l'AEP, ni les organes étatiques ne disposeront des compétences pour l'imposer.

Nous soulignons en outre que des mesures organisationnelles et de communication soient proposées pour améliorer la coopération et la communication entre les acteurs concernés, notamment avec les cantons, en prévision d'une crise de l'approvisionnement du pays. Outre la clarification des compétences entre le Conseil fédéral, le DEFR et les autres départements, il s'agit également d'associer plus étroitement les cantons aux mesures de préparation en vue d'une potentielle situation de pénurie. Cela répond également à une demande des gouvernements cantonaux en relation avec la menace de pénurie d'énergie de l'hiver 2022/23. À notre avis, cela implique deux rôles essentiels pour la Confédération. Tout d'abord, elle doit fixer les exigences minimales en matière de préparation, en particulier pour les secteurs tels que la grande distribution surtout pour notre canton situé en périphérie, qui revêtent une importance nationale et nécessitent donc une coordination au niveau national. Deuxièmement, la Confédération doit être en mesure d'assurer une bonne diffusion d'informations générales auprès des cantons et de l'industrie, notamment en ce qui concerne les limitations des prestations des systèmes d'importance nationale en cas de pénurie (approvisionnement en biens de première nécessité, disponibilité du trafic des paiements, des systèmes de télécommunication ou du trafic ferroviaire). Nous soutenons le fait que nous, les cantons, ne devons pas nous attendre à de nouvelles obligations ou tâches matérielles dans le cadre de la présente révision, mais que la concertation stratégique avec notre échelon soit renforcée. Cela implique également que les mesures d'intervention préparées doivent être soumises à une consultation ordinaire. Dans ce contexte, nous rappelons que l'implication stratégique des cantons doit en principe se faire par le biais des gouvernements cantonaux et que, conformément à la Loi fédérale sur la consultation (LCo), ce sont eux qui doivent être invités à prendre position. Les conférences des directeurs spécialisées sont à disposition lorsque des questions de politique sectorielle se posent.

La possibilité d'une sous-délégation de compétences législatives au Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche (DEFR) prévue à l'art. 57 al. 3bis LAP doit être examinée de manière critique. Selon cette disposition, le Conseil fédéral peut, en raison d'une urgence temporelle, autoriser le DEFR à adapter les mesures d'intervention qu'il a adoptées si la situation de l'approvisionnement l'exige. Comme le précise le rapport explicatif relatif à cette disposition, il s'agit d'une sous-délégation de compétences législatives revêtant une portée considérable. Le DEFR se voit ainsi confier des compétences législatives potentiellement étendues et portant atteinte aux libertés fondamentales de l'économie et de la population. Il semble douteux que cette autorisation soit appropriée sans critères limitatifs particuliers. On peut en effet s'attendre à ce que le Conseil fédéral soit en mesure, en cas de pénurie grave, de prendre lui-même, même dans un bref délai, des décisions d'une portée considérable pour l'économie et la population et de leur donner ainsi une légitimité. Il convient donc de vérifier si l'octroi de la possibilité de sous-délégation au DEFR répond réellement à une nécessité. Si tel est le cas, nous estimons que la marge de manœuvre dans le cas d'une sous-délégation de pouvoirs législatifs d'une portée significative devrait être clairement délimitée dans la loi.

Une autre exigence des gouvernements cantonaux, exprimée dans le contexte de la menace d'une pénurie d'énergie, est la possibilité de recourir à des amendes

d'ordre pour sanctionner pénalement les infractions dans certains cas. En effet, au cours des travaux préparatoires visant à maîtriser une éventuelle crise énergétique, il est devenu évident qu'il n'est pas possible aujourd'hui de sanctionner pénalement les infractions, par exemple en interdisant ou en limitant l'utilisation de l'énergie sur l'ensemble du territoire. Nous apprécions le fait que cette notion ait également été intégrée dans le présent projet.

Bien que nous nous réjouissons de la publication du rapport sur la situation de l'offre, il serait très utile qu'il puisse également présenter des perspectives de risques à moyen terme et pas seulement la situation actuelle et son évolution dans quelques jours. En effet, la prévision, au même titre que la coordination est absolument nécessaire pour permettre à nos organisations de planifier les différentes mesures et de nous organiser en conséquence.

La restructuration de l'OFAE avec la nomination d'un délégué à plein temps est nécessaire. Cette office doit pouvoir bénéficier des moyens en conséquence pour analyser, prévoir et prendre les mesures adaptées. Lors de la crise sanitaire, un état-major fédéral regroupant les différents offices a été mobilisé, l'OFAE devra prendre le rôle d'office-clé en cas de crise d'approvisionnement, à l'instar de l'OFSP lors de la crise sanitaire.

Il nous semble juste de s'en tenir à la responsabilité de l'économie dans l'approvisionnement économique du pays et au concept de base de l'AEP, qui a fait ses preuves. Comme l'a montré l'expérience, notamment lors de la pénurie d'électricité, cette responsabilité ne rend pas l'économie aussi résiliente qu'on l'attend du point de vue de l'État ou de l'AEP. De même, les mesures d'austérité sans conséquences immédiates se sont révélées trop peu efficaces. C'est pourquoi le moment d'intervention, l'éventail des mesures et les moyens d'action de l'AEP doivent être revus.

L'objectif reste de minimiser les dommages économiques d'une situation de pénurie grave, dans laquelle l'économie ne peut plus assurer par ses propres moyens l'approvisionnement du pays en biens et services vitaux. Pour ce faire, il est nécessaire de penser à l'avance en termes de scénarii, de prendre des mesures préparées, donc réalisables à court terme, et de mettre en œuvre les mesures par étapes.

Les mauvais comportements des entreprises doivent être sanctionnés, selon les informations fournies par l'OFAE. Comme l'ont montré les expériences faites avec la menace de pénurie d'électricité, il est important, pour limiter les dommages économiques, de ne pas prendre des mesures seulement en cas de pénurie grave ou juste avant, c'est-à-dire en cas de menace imminente de pénurie grave, mais d'exiger bien plus tôt de l'économie les conditions techniques et organisationnelles nécessaires à cet effet. En hiver 2022/2023, il était prévu de limiter la demande en électricité. Il était prévu de procéder à des coupures cycliques du réseau. En raison des capacités techniques des réseaux électriques à tous les niveaux et des prestataires de services, seule une coupure géographique aurait été possible, et non une coupure par groupe de clients ou le maintien de l'approvisionnement de clients sélectionnés. Les économies d'électricité nécessaires auraient certes pu être réalisées, mais les dommages économiques auraient été considérables, en tout cas plus importants que si des groupes de consommateurs d'électricité sélectionnés avaient pu être coupés ou si des consommateurs d'électricité ciblés avaient pu continuer à être alimentés. En conséquence de ce manque de capacité technique des réseaux, des réserves plus importantes de capacités de production ont dû être mises à disposition (p. ex. centrale de réserve de Birr). La priorisation des clients doit également pouvoir être un élément-clé de coordination entre les acteurs de l'économie, de l'Etat fédéral et des cantons.

Nous soutenons le fait relevé lors de la consultation de l'OFAG concernant la taxation des produits indigènes qui induirait une augmentation des prix ce qui péjorerait la population ou le domaine agricole.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 3 al. 4	Redéfinir : Avant de prendre des mesures, les collectivités publiques doivent vérifier si l'approvisionnement économique du pays peut être assuré par des mesures volontaires de l'économie.	Le fardeau de la preuve doit être inversé. L'économie doit démontrer que, malgré une préparation suffisante, elle n'est pas en mesure d'assurer l'approvisionnement du pays par ses propres moyens, et elle doit alors subir les conséquences des mesures de l'AEP.
Art. 5 al. 1	Modifier : Le délégué ou la déléguée définit les mesures de préparation visant à garantir l'approvisionnement économique du pays en cas de grave pénurie ainsi que les compétences. Il s'appuie pour cela sur une analyse des risques et une évaluation des dangers.	La situation d'approvisionnement observée doit être évaluée dans le contexte d'une situation de danger, exprimée dans le tableau de la situation de l'Office fédéral de la protection de la population (OFPP), de l'armée ou du Service de renseignement de la Confédération (SRC). Sur la base de cette évaluation, le/la délégué(e) détermine les mesures de préparation. Les mesures de préparation doivent découler d'une analyse des risques et d'une situation de danger périodiquement actualisées.
Art. 5	Compléter : Alinéa 1 bis (nouveau) Il peut notamment exiger de l'économie et des unités administratives de la Confédération qu'elles créent les conditions techniques et organisationnelles nécessaires lorsque leur absence limiterait la liberté d'action du Conseil fédéral dans la définition des mesures visées aux art. 31 et 32.	Les mesures de préparation ou d'intervention à choisir en vertu des art. 31 et 32 doivent être efficaces et maintenir les coûts économiques d'une situation de pénurie aussi bas que possible. Les conditions techniques ou organisationnelles déjà créées en période d'approvisionnement normal peuvent élargir ou restreindre l'éventail des mesures de préparation ou d'intervention. Si, par exemple, les réseaux électriques avaient été en mesure de cibler certains clients à l'automne 2022, des déconnexions tournantes du réseau auraient effectivement été une option et la construction des centrales de réserve aurait peut-être été inutile.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		L'application de cette directive par l'économie doit être contrôlée et le non-respect doit être sanctionné.
Art. 16 al. 5	Renonciation à la suppression : <u>Le prélèvement de contributions au fonds de garantie sur les denrées alimentaires et les aliments pour animaux indigènes ainsi que sur les semences et les plants n'est pas autorisé.</u>	La production indigène ne doit pas être grevée par des contributions au fonds de garantie. En effet, cela augmente la différence de prix par rapport à la marchandise importée, ce qui désavantage la production indigène face à la concurrence.
Art. 21 al. 1	Modifier : Si les ressources des fonds de garantie ne suffisent pas à financer les frais de stockage et les pertes de prix sur les marchandises soumises au stockage obligatoire ou à compenser les désavantages concurrentiels résultant de l'obligation de stockage <u>et prouvés</u> , les organismes responsables privés (art. 16) doivent prendre les mesures nécessaires.	Les moyens d'un fonds de garantie doivent être utilisés de manière plus ciblée. En premier lieu, ils doivent couvrir les frais de stockage obligatoire et les pertes de prix sur les marchandises du stockage obligatoire. Les bénéfices résultant de l'augmentation des prix des produits soumis au stockage obligatoire doivent être versés au fonds de garantie. En revanche, les désavantages concurrentiels résultant du stockage obligatoire doivent désormais être prouvés. En effet, comme les frais de stockage et les fluctuations de prix des réserves obligatoires sont couverts par le fonds de garantie, les entreprises soumises au stockage obligatoire ne subissent en principe aucun désavantage concurrentiel.
Art. 31 al. 2	Modifier : Il peut également prendre de telles mesures lorsqu'une grave pénurie menace de se produire en l'espace de quelques mois et que sa survenue ne peut être évitée ou maîtrisée si les mesures sont prises ultérieurement. <u>Une situation de pénurie grave est imminente lorsque</u> a) <u>elle ne peut plus, selon toute vraisemblance, être évitée sans que le Conseil fédéral ne prenne des mesures, ou</u>	Le rapport avec la situation de pénurie imminente selon l'al. 1 doit être clarifié. Deuxièmement, l'économie doit démontrer qu'elle a entrepris tout ce qui est raisonnable et faisable pour éviter la situation de pénurie. Ce n'est pas à l'État de le prouver. L'obligation de preuve de l'économie, la fixation d'un délai et la menace d'une sanction en cas d'absence de préparation font que l'économie doit faire elle-même des efforts et ne peut pas se reposer sur l'Etat.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p><u>que</u></p> <p>b) <u>le délai de mise en œuvre des mesures préparées appropriées pour l'éviter risque d'expirer dans moins de six mois, et que l'économie démontre qu'elle a pris toutes les mesures en son pouvoir, au niveau de l'entreprise, de la branche et interprofessionnel, sans succès.</u></p>	
Art. 49a, al. 1, let. a	Modifier : contrevient <u>ou omet de</u> contrevénir aux mesures visées aux articles 5, paragraphes <u>1a et 4</u> , 28, paragraphe 1, 29, 32, paragraphes 1 et 3, et 33, paragraphe 2 ;	L'omission de mesures préparatoires ordonnées, mais surtout l'omission de la création de conditions techniques ou organisationnelles ordonnées, doivent également être sanctionnées. En effet, de telles omissions limitent le Conseil fédéral / l'AEP dans le choix des mesures adéquates et entraînent donc des coûts économiques plus élevés.
Art. 58 al. 3	Modifier : Il observe la situation de l'approvisionnement et tient compte des enquêtes menées par d'autres autorités et par l'économie, <u>en particulier du tableau de la situation établi par l'OFPP, l'armée et le SRC.</u> Elle ou il propose au Conseil fédéral les relevés statistiques nécessaires pour garantir l'approvisionnement économique du pays.	L'observation de la situation d'approvisionnement n'est que la première étape. La situation d'approvisionnement observée doit être évaluée dans le contexte d'une situation de danger, exprimée dans le tableau de la situation de l'Office fédéral de la protection de la population (OFPP), de l'armée ou du Service de renseignement de la Confédération (SRC).
Art. 58 al. 4	Adapter : Il ou elle veille à ce que la collecte et le traitement des données statistiques n'entraînent pas de distorsions de la concurrence.	Inutile de le faire. Les données sont collectées et traitées à des fins d'approvisionnement du pays. La transmission à des tiers en est exclue. Cela découle de la législation générale sur la protection des données.
Art. 58 al. 5	Modifier : Il ou elle rend compte chaque année au Conseil fédéral de la situation de l'approvisionnement et de l'état des mesures	La situation d'approvisionnement observée doit être évaluée dans le contexte d'une situation de danger, exprimée dans le tableau de la situation de l'Office fédéral de la protection de

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>de préparation et les met en relation avec la situation actuelle en matière de risques.</p>	<p>la population (OFPP), de l'armée ou du Service de renseignement de la Confédération (SRC). La même situation d'approvisionnement peut être suffisante ou insuffisante selon la situation de danger ou les risques existants (p. ex. dans les chaînes d'approvisionnement).</p> <p>Pour la modernisation souhaitée de l'AEP, il est essentiel de fonder son travail sur une analyse des risques et une situation de danger. L'AEP doit réussir à l'avenir à agir de manière proactive afin de disposer d'un ensemble de mesures préparées et éprouvées aussi actuelles que possible en cas d'intervention, c'est-à-dire lorsqu'il faut prendre des mesures en cas de pénurie grave imminente ou déjà existante. Ce n'est qu'ainsi qu'il sera possible de garantir l'approvisionnement du pays et de minimiser les dommages économiques.</p>
<p>Art. 58b al. 2</p>	<p>Modifier :</p> <p>Ils assistent le délégué ou la déléguée dans l'exécution de la présente loi, <u>notamment dans l'élaboration et le contrôle des mesures préparatoires selon l'art. 5, al. 1.</u></p>	<p>Il convient d'utiliser l'expertise des domaines spécialisés, qui sont largement composés. Grâce à leurs connaissances approfondies des différents domaines, ils peuvent développer des mesures de préparation qui sont ciblées et soutenues par l'économie.</p> <p>Comme les membres des domaines spécialisés sont recrutés selon le principe de la milice, aussi bien dans l'économie que dans l'administration, il est probable qu'en cas d'événement, ils soient engagés par leur propre organisation et ne soient pas à la disposition de l'AEP. Leur expertise issue de l'AEP favorise toutefois la mise en œuvre de mesures dans leurs organisations.</p>

Justiz- und Sicherheitsdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 59 17
jsdds@lu.ch
www.lu.ch

Bundesamt für
wirtschaftliche Landesversorgung

per E-Mail
vernehmlassung@bwl.admin.ch

Luzern, 26. März 2024

Protokoll-Nr.: 326

Teilrevision des Landesversorgungsgesetzes (LVG); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Gelegenheit, im Rahmen des oben genannten Vernehmlassungsverfahrens Stellung nehmen zu können, danken wir Ihnen. Im Namen und Auftrag des Regierungsrates erlauben wir uns die im beiliegenden Fragebogen aufgeführten Bemerkungen. Zentral sind für uns die folgenden Punkte:

- Wir unterstützen die gemeinsame Stellungnahme der Konferenz Kantonaler Volkswirtschaftsdirektorinnen und Volkswirtschaftsdirektoren (VdK), der Konferenz Kantonaler Energiedirektoren (EnDK) und der Konferenz der kantonalen Landwirtschaftsdirektoren (LDK) vom 29. Februar 2024 (Beilage).
- Die Stärkung der Versorgungssicherheit unseres Landes mit lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen sowie die Modernisierung der Organisation der Wirtschaftlichen Landesversorgung (WL) begrüssen wir. Insbesondere erachten wir es als positiv, dass dabei die in der Covid-19-Pandemie und bei der Vorbereitung auf eine drohende Strommangellage im Winter 2022/23 gemachten Erfahrungen berücksichtigt wurden.
- Wir begrüssen die Schaffung von Ordnungsbussen für die strafrechtliche Ahndung von Widerhandlungen gegen das LVG. Ansonsten wäre die strafrechtliche Ahndung von Widerhandlungen gegen flächendeckende Verwendungsverbote oder Beschränkungen nicht umsetzbar.

Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen.

Freundliche Grüße



Ylfete Fanaj
Regierungsrätin

Beilage:

- Fragebogen
- Stellungnahme der VdK, EnDK und LDK vom 29. Februar 2024

Vernehmlassung über die Teilrevision des Landesversorgungsgesetzes (SR 531)

Procédure de consultation sur la révision partielle de la loi sur l'approvisionnement du pays (RS 531)

Procedura di consultazione sulla revisione parziale della legge sull'approvvigionamento del Paese (RS 531)

Organisation / Organizzazione	Kanton Luzern Justiz- und Sicherheitsdepartement
Adresse / Indirizzo	Bahnhofstrasse 15 6002 Luzern
Datum und Unterschrift / Date et signature / Data e firma	

Kontaktperson (Vorname, Nachname, Funktion, Emailadresse und Telefonnummer) / Personne de contact (prénom, nom, fonction, adresse e-mail et numéro de téléphone) / Persona di contatto (nome, cognome, funzione, indirizzo e-mail e numero di telefono)

Reto Ruhstaller

jur. Sachbearbeiter

reto.ruhstaller@lu.ch, Tel. 041 228 59 22

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an vernehmlassung@bwl.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à vernehmlassung@bwl.admin.ch.

Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica vernehmlassung@bwl.admin.ch.

Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Wir unterstützen die gemeinsame Stellungnahme der Konferenz Kantonaler Volkswirtschaftsdirektorinnen und Volkswirtschaftsdirektoren (VdK), der Konferenz Kantonaler Energiedirektoren (EnDK) und der Konferenz der kantonalen Landwirtschaftsdirektoren (LDK) vom 29. Februar 2024 (Beilage). Nachfolgend führen wir die für uns wichtigsten Punkte aus dieser Stellungnahme auf und ergänzen sie mit zusätzlichen Punkten unsererseits.

- Die Stärkung der Versorgungssicherheit unseres Landes mit lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen sowie die Modernisierung der Organisation der Wirtschaftlichen Landesversorgung (WL) begrüssen wir. Erfreulich ist, dass den gemachten Erfahrungen im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie sowie der drohenden Strommangellage aus dem Winter 2022/23 ebenfalls Rechnung getragen wird und somit das Landesversorgungsgesetz an die neuen und gestiegenen Anforderungen angepasst wird.
- Wir erachten die mit der Stärkung der WL verbundene Erhöhung des Pensums für den Delegierten oder die Delegierte für wirtschaftliche Landesversorgung auf 100 Stellenprozente als richtig.
- Das Festhalten am Prinzip der Subsidiarität staatlichen Handelns gegenüber der Wirtschaft begrüssen wir. Dies soll die wirtschaftliche Widerstandsfähigkeit erhöhen und Unternehmen daran hindern, Versorgungsrisiken nicht ausreichend zu berücksichtigen.
- Die Verstärkung des Austausches zwischen der WL und den Kantonen begrüssen wir. Dies gilt auch für die Erweiterung der bestehenden Netzwerke der kantonalen Delegierten für wirtschaftliche Landesversorgung um die Kontakte zur Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) und den einzelnen Fachdirektorenkonferenzen. Generell stehen wir den vorgeschlagenen Massnahmen zur Verbesserung des Zusammenspiels und der Kommunikation zwischen den betroffenen Akteuren und insbesondere mit den Kantonen positiv gegenüber. Unserer Ansicht nach gehört es zu den Rollen des Bundes, die Mindestanforderungen für die Vorbereitung auf eine allfällige Mangellage festzulegen, insbesondere für Sektoren wie die Grossverteilung, die von nationaler Bedeutung sind und daher eine Koordination auf nationaler Ebene erfordern. Weiter muss der Bund in der Lage sein, eine gute Verbreitung von allgemeinen Informationen an die Kantone und die Industrie zu gewährleisten, insbesondere was die Einschränkungen der Leistungen von Systemen mit nationaler Bedeutung im Falle von Knappheit betrifft (Versorgung mit lebenswichtigen Gütern, Verfügbarkeit des Zahlungsverkehrs, der Telekommunikationssysteme oder des Schienenverkehrs).
- Wir begrüssen die Schaffung von Ordnungsbussen für die strafrechtliche Ahndung von Widerhandlungen in ausgewählten Fällen. Dies hatten wir bereits im Hinblick auf eine drohende Energiemangellage gefordert. Ansonsten wäre die strafrechtliche Ahndung von Widerhandlungen gegen flächendeckende Verwendungsverbote oder Beschränkungen nicht umsetzbar.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 31 und 32 LVG		Wir befürworten die genauere Spezifizierung der Interventionsmassnahmen sowie die Unterscheidung zwischen Angebotslenkungs- und Nachfragelenkungsmassnahmen.
Art. 49 LVG		Die Änderungen dieser Strafbestimmung ergeben sich aus der Umstrukturierung der Bestimmungen, auf welche in Art. 49 LVG Bezug genommen wird sowie einer genaueren Spezifizierung der Bestimmungen, auf welchen die Interventionsmassnahmen beruhen (Art. 31 und 32 LVG). Beides begrüßen wir.
Art. 49a LVG		Die Ausgestaltung der Bestimmung als Übertretungsstrafnorm mit der Möglichkeit, das Ordnungsbussenverfahren in ausgewählten Fällen vorzusehen, wird als sachgerecht erachtet, da sich die Nachfragelenkungsmassnahmen an die Vielzahl der Verbraucher richtet.



LE CONSEIL D'ÉTAT

DE LA RÉPUBLIQUE ET
CANTON DE NEUCHÂTEL

Par courriel :
vernehmlassung@bwl.admin.ch
Office fédéral pour l'approvisionnement
économique du pays OFAE
Bernastrasse 28
3003 Berne

Révision partielle de la loi sur l'approvisionnement du pays (LAP)

Monsieur le conseiller fédéral,
Mesdames, Messieurs,

Le Conseil d'État de la République et Canton de Neuchâtel a pris connaissance du sujet de la consultation du Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche (DEFR) et vous remercie de lui offrir la possibilité de donner son avis sur le projet de révision partielle de la loi sur l'approvisionnement du pays (LAP).

Globalement, le Conseil d'État soutient ce projet de révision de la LAP dans la mesure où celui-ci vise à améliorer le fonctionnement général de l'approvisionnement économique du pays (AEP) et la mise en place de mesures en temps utile pour éviter des pénuries graves, sans modifier pour autant l'art. 59 définissant les différentes tâches incombant aux cantons.

Cependant, en se référant au « Rapport explicatif relatif à l'ouverture de la procédure de consultation », nous constatons que si la révision partielle de la LAP « *ne prévoit pas de nouvelles obligations matérielles ou tâches pour les communes et les cantons* », elle précise en revanche, que « *ceux-ci devront **participer davantage** à l'exécution de la loi et notamment à la définition des préparatifs visant à assurer l'approvisionnement du pays* ». Que faut-il comprendre par davantage de participation des cantons et des communes tant pour l'exécution que pour les préparatifs propres à l'AEP ? S'agit-il simplement d'un renforcement des échanges et du dialogue entre la Confédération et les différents canaux d'entrée cantonaux tels que précisés ou en sera-t-il attendu plus de la part des cantons ?

Dans le premier cas, il s'agira de rester vigilants à la fluidité des communications entre ces différents réseaux.

NE

Dans le second, en référence à l'art. 59 et au regard des tâches cantonales, il s'agira de s'assurer que les ressources dédiées soient en mesure de répondre aux directives du délégué à l'AEP (respectivement directeur de l'Office fédéral pour l'approvisionnement économique du pays, OFAE) et du Conseil fédéral. Cette interrogation mérite d'autant plus de précisions, compte tenu de l'art. 58b, lequel définit que le délégué est assisté par les domaines de l'AEP composés de spécialistes des milieux économiques, de la Confédération, **des cantons et des communes** et lui sont **directement subordonnés**.

Nous saluons le maintien du principe cardinal de subsidiarité de l'État sachant que la responsabilité principale de l'approvisionnement économique est du ressort des milieux économiques. Néanmoins, ce principe doit être nuancé à la lumière des dernières crises vécues, notamment celle des chaînes d'approvisionnement et énergétique. La révision de la LAP devrait inclure ces mesures pour assurer à la Suisse, économie ouverte, de pouvoir maintenir son rôle d'acteur clé des chaînes de valeur, lui permettant ainsi, en cas de crise, d'assurer sa sécurité d'approvisionnement.

Concernant la concrétisation des compétences conférées au Conseil fédéral par l'art. 57, al. 3 LAP, nous pensons qu'il y a une confusion entre la compétence octroyée au DEFR selon l'article de loi et à l'OFAE selon le commentaire. Aucune des 2 solutions ne semble souhaitable. Cette compétence devrait rester au Conseil fédéral.

Nous tenons encore à relever ce que nous considérons comme des lacunes au présent projet de révision partielle. En effet, cette révision manque en partie son objectif, en n'adressant pas des moyens pour assurer à la Suisse une position clé dans les secteurs importants en veillant au maintien de la compétitivité des secteurs essentiels pour l'économie (ex. : semi-conducteurs, cf. postulat Cottier 23.3866). Durant la crise COVID, les ruptures des chaînes d'approvisionnement ont montré les niveaux de dépendance importants qu'ont les états occidentaux envers l'Asie (Taiwan, Corée du Sud) pour la fourniture de semi-conducteurs. Avec les tensions géopolitiques actuelles et les grands programmes de réindustrialisation des États-Unis et de l'Union Européenne (US & EU Chip Acts), la Suisse risque de devenir un acteur marginal du domaine et donc de voir sa sécurité d'approvisionnement en semi-conducteurs réduite fortement. Les semi-conducteurs étant présents dans l'ensemble de l'industrie, le pays pourrait se retrouver à l'arrêt. Le domaine devrait donc être adressé et la loi prévoir des possibilités de soutien de la Confédération dans le domaine.

En outre, les obligations de stocks devraient être assorties de compensation pour l'usage du sol auprès des collectivités publiques (canton et commune). En effet, le canton de Neuchâtel compte sur son territoire la seule raffinerie pétrolière de Suisse. Celle-ci permet de raffiner env. 25% de la consommation nationale et joue donc un rôle majeur pour la sécurité d'approvisionnement de tout le pays. Cependant, l'emprise au sol et les nuisances qu'engendre ce type d'installation ne sont pas du tout prises en compte dans une optique stratégique confédérale. Un mécanisme de compensation devrait être prévu, permettant aussi de pérenniser la raffinerie et son rôle clé pour la Suisse. Aujourd'hui, la raffinerie utilise près de 75 hectares de zones d'activités économiques dans une région très prisée où les terres propices au développement économique sont rares.

En conclusion, le Conseil d'État préavise favorablement le projet nonobstant les remarques et questions soulevées ci-dessus.

Au surplus, nous vous signalons soutenir la prise de position commune des conférences des chefs de départements cantonaux de l'économie publique (CDEP), des directeurs cantonaux de l'énergie (EnDK) et des directeurs cantonaux de l'agriculture (CDCA).

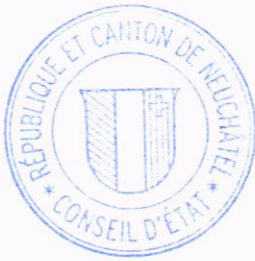
En vous remerciant de nous avoir consulté, nous vous prions de croire, Monsieur le conseiller fédéral, Mesdames, Messieurs, à l'assurance de notre haute considération.

Neuchâtel, le 25 mars 2024.

Au nom du Conseil d'État :

Le président,
A. RIBAUX

La chancelière,
S. DESPLAND



[Handwritten signature of A. Ribaux] *[Handwritten signature of S. Despland]*

Vernehmlassung über die Teilrevision des Landesversorgungsgesetzes (SR 531)

Procédure de consultation sur la révision partielle de la loi sur l’approvisionnement du pays (RS 531)

Procedura di consultazione sulla revisione parziale della legge sull’approvvigionamento del Paese (RS 531)

Organisation / Organizzazione	Koordinationsstelle Notorganisation Kantonaler Delegierter für wirtschaftliche Landesversorgung
Adresse / Indirizzo	Kreuzstrasse 1 6370 Stans Nidwalden
Datum und Unterschrift / Date et signature / Data e firma	20.02.24

Kontaktperson (Vorname, Nachname, Funktion, Emailadresse und Telefonnummer) / Personne de contact (prénom, nom, fonction, adresse e-mail et numéro de téléphone) / Persona di contatto (nome, cognome, funzione, indirizzo e-mail e numero di telefono)

Ramon Künzi
Kantonaler Delegierter für wirtschaftliche Landesversorgung
ramon.kuenzi@nw.ch
041 618 43 00

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an vernehmlassung@bwl.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à vernehmlassung@bwl.admin.ch.

Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica vernehmlassung@bwl.admin.ch.

Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Aus Sicht des Kantons Nidwalden werden die Änderungen im Gesetz begrüsst.

Die Krisen der jüngeren Zeit haben gezeigt, dass es sinnvoll ist, in der Landesversorgung eine Vollzeitstelle zu besetzen. Sowohl Abläufe als auch Zusammenhänge zwischen Wirtschaft, Verbänden und Politik werden stets komplexer. Um sowohl einen Überblick als auch eine einzige Ansprechstelle garantieren zu können, ist die Besetzung des Delegierten durch ein Profi unabdingbar.

Das Prinzip der Miliz wird nicht als gefährdet angesehen, da sowohl die Fachgruppen als auch die wirtschaftlichen Partner grossmehrheitlich dem Prinzip der Miliz zudienen.

Hingegen ist die Präzisierung des Begriffs "unmittelbare Bedrohung" nur mässig gelungen.

Zwar wird im Artikel 31 ein neuer Absatz 2 geschaffen, welcher wenigstens "eine schwere Mangellage innerhalb weniger Monate" umschreibt.

Eine Abgrenzung zwischen "unmittelbar" und "innerhalb weniger Monate" ist aber eher schwammig.

Wir schlagen deshalb vor, die Begrifflichkeit nebst "innerhalb weniger Monate einzutreten droht" und "ihr Eintritt nicht verhindert werden (...) kann" mit dem Begriff "hohe Eintretenswahrscheinlichkeit" zu ergänzen.



CH-6061 Sarnen, Postfach, Staatskanzlei

Eidgenössisches Departement für Bildung
und Forschung WBF
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Mail an:
vernehmlassung@bwl.admin.ch

Referenz/Aktenzeichen:
Unser Zeichen: ue

Sarnen, 27. März 2024

Teilrevision des Landesversorgungsgesetzes – Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 15. Dezember 2023 geben Sie uns die Möglichkeit, zur Teilrevision des Landesversorgungsgesetzes (LVG; SR 531) Stellung zu nehmen. Dafür danken wir Ihnen.

Allgemeines zur Vorlage

Der Kanton Obwalden begrüsst, dass der Bundesrat mit der Teilrevision des LVG die Versorgungssicherheit stärken und die Organisation der wirtschaftlichen Landesversorgung modernisieren will. Er trägt damit auch Forderungen der Kantonsregierungen in Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie sowie der drohenden Energiemangellage aus dem Winter 2022/23 Rechnung.

Der Kanton Obwalden unterstützt insbesondere jene Anpassungsvorschläge, welche das rechtzeitige Ergreifen von Massnahmen zur Vermeidung von schweren Mangellagen gewährleisten. Hierzu gehört unter anderem die Konkretisierung des Interventionszeitpunktes der Wirtschaftlichen Landesversorgung durch eine Präzisierung des Begriffs „unmittelbar“. Damit wird auch das Anliegen der Kantonsregierungen im Zusammenhang mit der drohenden Strommangellage berücksichtigt, dass Interventionsmassnahmen unter gewissen Voraussetzungen auch dann ergriffen werden können, wenn sie zeitlich nicht unmittelbar vor dem Schadenseintritt liegen. Dies erlaubt es, Massnahmen frühzeitig mit und zwischen den betroffenen Akteuren bestmöglich vorzubereiten. Gleichzeitig werden damit die wettbewerbsverzerrende Wirkung der Interventionen reduziert und volkswirtschaftliche Schäden

eingedämmt. Das Festhalten am Prinzip der Subsidiarität staatlichen Handelns gegenüber der Wirtschaft wird ebenfalls ausdrücklich begrüsst.

Im Weiteren schliesst sich der Kanton Obwalden inhaltlich der gemeinsamen Stellungnahme der EnDK, VDK und LDK vom 29. Februar 2024 an, ohne jedoch die detaillierten Aussagen im Antwortformular der LDK eins zu eins zu übernehmen. Auf die zentrale Überlegung im Bereich der Landwirtschaft sowie betreffend Sanktionierung wird nachstehend eingegangen.

Zu Art. 16 Abs. 5 und Art. 21 Abs. 1 der Vernehmlassungsvorlage

Entgegen den Ausführungen im erläuternden Bericht zu einem allfälligen Konflikt mit den Regeln des GATT bzw. der WTO- und der Freihandelsabkommen wird beantragt – entsprechend der Stellungnahme der LDK – auf die Abschöpfung von Garantiefondsbeiträgen auf inländischen Nahrungs- und Futtermitteln zu verzichten. Die Inlandproduktion darf nicht durch Garantiefondsbeiträge belastet werden. Denn dadurch vergrössert sich der Preisunterschied zur Importware, was die Inlandproduktion im Wettbewerb benachteiligt. Die Agrarpolitik 2022+ und die Klimastrategie Landwirtschaft und Ernährung 2050 haben die Stärkung der Inlandproduktion zum Ziel. Im Postulatsbericht über die künftige Ausrichtung der Agrarpolitik sieht der Bundesrat dieses Ziel im Weiteren auch für die Agrarpolitik 2030 vor.

Es wird deshalb beantragt, Art. 16 Abs. 5 LVG nicht aufzuheben sowie den zweiten Satz in Art. 21 Abs. 1 LVG nicht zu streichen.

Zu Art. 49a der Vernehmlassungsvorlage

Gemäss Art. 49a der Vernehmlassungsvorlage wird mit Busse bestraft, wer vorsätzlich eine Vorschrift nach Art. 32 Abs. 2 LVG verletzt. Zudem ist vorgesehen, dass das Ordnungsbussenverfahren auf die Übertretungen des Landesversorgungsgesetzes angewendet werden soll. Mit der Beschränkung auf Vorsatzdelikte wird die Ahndung durch Polizeiangehörige in einfacher Form in Frage gestellt. Es ist deshalb zu befürchten, dass die Qualifikation des subjektiven Tatbestands, d.h. der Frage, ob die Tat vorsätzlich oder fahrlässig begangen worden ist, zu Diskussionen zwischen Polizei und beschuldigter Person führt, die schliesslich der Anwendung des Ordnungsbussenverfahren entgegenstehen könnte.

Aus diesem Grund sowie um dem Grundsatz der Gesetzmässigkeit Genüge zu leisten, beantragen wird bei Art. 49a folgende Ergänzung beantragt: „Mit Busse wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Vorschrift nach Art. 32 Abs. 2 verletzt.“

Wir danken Ihnen, sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats


Josef Hess
Landammann


Nicole Frunz Wallimann
Landschreiberin

Kanton Schaffhausen
Regierungsrat
Beckenstube 7
CH-8200 Schaffhausen
www.sh.ch



Telefon +41 (0)52 632 71 11
Fax +41 (0)52 632 72 00
staatskanzlei@sh.ch

Regierungsrat

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung

per E-Mail an:
vernehmlassung@bwl.admin.ch

Schaffhausen, 19. März 2024

Teilrevision Landesversorgungsgesetz; Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 15. Dezember 2023 haben Sie uns den Vorentwurf in obgenannter Angelegenheit zur Vernehmlassung unterbreitet. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit und nehmen dazu gerne Stellung.

Wir begrüssen die vorgeschlagenen Anpassungen des Landesversorgungsgesetzes. Diese erweisen sich aufgrund der Erfahrungen aus den jüngsten Krisen als angezeigt und zielführend.

Vor dem Hintergrund des Entscheides des Bundesverwaltungsgerichts vom 19. Februar 2024, mit dem eine Beschwerde gegen die Betriebsbewilligung für das Reservekraftwerk Birr gutgeheissen wurde, erachten wir jedoch folgende Ergänzungen der Vorlage als angezeigt:

Die Anforderungen an den Nachweis einer drohenden schweren Mangellage werden gemäss der erwähnten Rechtsprechung sehr hoch angesetzt. Es ist deshalb fraglich, inwiefern eine rechtzeitige Intervention allein durch die Präzisierung des Interventionszeitpunktes gemäss nArt. 31 Abs. 2 LWG in gesetzeskonformer Weise sichergestellt, bzw. begründet werden kann. Im Sinne der Versorgungssicherheit ist deshalb nicht nur der Interventionszeitpunkt zu präzisieren, sondern auch der massgebliche Grad der Eintretenswahrscheinlichkeit und die Anforderungen an die Begründung der Eintretenswahrscheinlichkeit auf Gesetzesstufe zu umschreiben.

Ferner geht die erwähnte Rechtsprechung davon aus, dass die Interventionen der wirtschaftlichen Landesversorgung keiner Rangfolge unterstehen, und thematisiert ein Abwägen zwischen Angebotserhöhungen und Verbrauchsbeschränkungen. Dies widerspricht dem Grundsatz, wonach nachfragelenkende Einschränkungen erst zum Zuge kommen, wenn einer drohenden oder bestehenden schweren Mangellage nicht ausreichend mit angebotslenkenden Massnahmen begegnet werden kann. Wir empfehlen deshalb diesen Grundsatz explizit in die Art. 31 f. LWG aufzunehmen.

Weiter empfehlen wir, Interessenabwägungen beim Entscheid über Interventionsmassnahmen auf Gesetzesstufe einzuschränken. Dies rechtfertigt sich, weil Interventionen der wirtschaftlichen Landesversorgung ausserordentlich sind und von Gesetzes wegen befristet werden müssen.

Im Übrigen verweisen wir auf die gemeinsame Stellungnahme der Konferenzen der Kantonalen Volkswirtschafts-, Energie- und Landwirtschaftsdirektoren vom 29. Februar 2024.

Für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen.



Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'P. Strasser'.

Patrick Strasser

Der Staatsschreiber:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Bilger'.

Dr. Stefan Bilger

27. MRZ. 2024

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung
WBF
Bundeshaus Ost
3003 Bern

26. März 2024

Vernehmlassung zur Teilrevision des Landesversorgungsgesetzes (LVG)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 15. Dezember 2023 haben Sie uns zur Stellungnahme betreffend Teilrevision des Landesversorgungsgesetzes (LVG) eingeladen. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit und erlauben uns nachfolgende Bemerkungen zum Gesetzesentwurf:

Allgemeine Bemerkungen des Kantons Solothurn

Wir begrüssen, dass der Bundesrat mit der Teilrevision des LVG die Versorgungssicherheit stärken und die Organisation der wirtschaftlichen Landesversorgung modernisieren will. Er trägt damit auch Forderungen der Kantonsregierungen in Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie sowie der drohenden Energiemangellage aus dem Winter 2022/23 Rechnung. Wir unterstützen insbesondere jene Anpassungsvorschläge, welche das rechtzeitige Ergreifen von Massnahmen zur Vermeidung von schweren Mangellagen gewährleisten. Hierzu gehört unter anderem die Konkretisierung des Interventionszeitpunktes der wirtschaftlichen Landesversorgung durch eine Präzisierung des Begriffs «unmittelbar». Damit wird auch das Anliegen der Kantonsregierungen im Zusammenhang mit der drohenden Strommangellage berücksichtigt, dass Interventionsmassnahmen nach Möglichkeit unter gewissen Voraussetzungen auch dann ergriffen werden können, wenn sie zeitlich nicht unmittelbar vor dem Schadenseintritt liegen. Dies erlaubt es, Massnahmen frühzeitig mit und zwischen den betroffenen Akteuren bestmöglich vorzubereiten. Gleichzeitig wird damit auch die wettbewerbsverzerrende Wirkung der Interventionen reduziert, und es werden die volkswirtschaftlichen Schäden eingedämmt. Das Festhalten am Prinzip der Subsidiarität staatlichen Handelns gegenüber der Wirtschaft begrüssen wir. Das soll die wirtschaftliche Widerstandsfähigkeit erhöhen und Unternehmen daran hindern, Versorgungsrisiken nicht ausreichend zu berücksichtigen.

Wir begrüssen es zudem, dass organisatorische und kommunikative Massnahmen vorgeschlagen werden, welche das Zusammenspiel und die Kommunikation zwischen den betroffenen Akteuren, insbesondere auch mit den Kantonen im Hinblick auf eine Landesversorgungskrise, verbessern. Hierzu gehört neben der Klärung der Zuständigkeiten zwischen Bundesrat, WBF und anderen Departementen auch der engere Einbezug der Kantone bei den Vorbereitungsmaßnahmen im Hinblick auf eine allfällige Mangellage. Damit wird ebenfalls einer Forderung der Kantonsregierungen im Zusammenhang mit der drohenden Energiemangellage aus dem Winter 2022/23 Rechnung getragen. Dabei unterstützen wir, dass die Kantone im Zusammenhang mit der vorlie-

genden Revision zwar keine neuen materiellen Pflichten oder Aufgaben zu erwarten haben, jedoch die strategische Abstimmung mit den Kantonen verstärkt werden soll. Hierzu gehört auch, dass vorbereitete Interventionsmassnahmen in eine ordentliche Vernehmlassung geschickt werden sollen. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass der strategische Einbezug der Kantone im Grundsatz über die Kantonsregierungen zu erfolgen hat und gemäss Vernehmlassungsgesetz (VIG) des Bundes die Kantonsregierungen zur Stellungnahme eingeladen werden sollen. Für fachpolitische Fragen stehen die Fachdirektorenkonferenzen zur Verfügung.

Eine weitere Forderung unsererseits im Hinblick auf eine drohende Energiemangellage ist die Schaffung von Ordnungsbussen für die strafrechtliche Ahndung von Widerhandlungen in ausgewählten Fällen. Dies, da im Verlauf der Vorbereitungsarbeiten zur Bewältigung einer allfälligen Energiekrise klar wurde, dass beispielsweise flächendeckende Verwendungsverbote oder Beschränkungen sowie die strafrechtliche Ahndung von Widerhandlungen heute nicht umsetzbar sind.

Spezifische Bemerkungen zu den Artikeln

- **Zu Art. 5, Absatz 1:** Der ursprüngliche Sinn ist beizubehalten.

Begründung:

Im bestehenden Gesetz sind die Fachbereiche in der Verantwortung, die Vorbereitungsmaßnahmen zu treffen. Sie sind die fachlichen Instanzen, welche dies auch sicherstellen können. Die Bedeutung der Wirtschaft und der Fachbereiche wird mit dieser Bestimmung reduziert. Der Delegierte selbst verfügt nicht über sämtliche notwendigen fachlichen Ressourcen, welche für die Festlegung von Massnahmen notwendig sind.

- **Zu Art. 32, Absatz 3:** Ergänzung.

Begründung:

Zum möglichen Erlass von Vorschriften über die Sicherung, den Betrieb und die Nutzung von wichtigen (kritischen) Infrastrukturen gehört auch der Zahlungsverkehr, welcher hier explizit erwähnt werden soll. Dabei geht es sowohl um den Zahlungsverkehr zwischen den Banken sowie auch die «Last Mile», den Zahlungsverkehr der Bankkunden sowie die Bargeldversorgung.

- **Zu Art. 58a:** Die Mitbestimmung bei der Ernennung des oder der Delegierten durch die Wirtschaft und Kantone soll verstärkt werden.

Begründung:

Die Sicherstellung der wirtschaftlichen Landesversorgung ist grundsätzlich Sache der Wirtschaft (Art. 2). Neu wird die Organisation von einem vollamtlichen Bundesangestellten geleitet, welcher durch den Bundesrat ernannt wird.

Die Bestimmung «Er hört vorgängig die Wirtschaft und die Kantone an» ist relativ schwach und ein echtes Mitspracheverfahren nicht garantiert.

- **Zu Art. 58b, Absatz 2:** Ablehnung beziehungsweise Überarbeitung.

Begründung:

Die Fachbereiche haben neu nur noch eine unterstützende Funktion. Aus dieser Formulierung ist nicht ersichtlich, wie diese «stärker als strategische und Beratungsorgane in der Vorbereitung eingesetzt» und die Erläuterungen zur Gesetzesrevision umgesetzt werden sollen.

Der Vollzug der Massnahmen gemäss Art. 32 der Gesetzesrevision erfolgt hauptsächlich durch die Wirtschaft und die Kantone. Die Fachbereiche handeln nur noch im Auftrag des Delegierten und verlieren mit dieser Bestimmung ihre Rolle als verantwortliche, proaktiv handelnde Organe, welche die vorzubereitenden Massnahmen massgeblich mitbestimmen.

- **Zu Art. 60, Absatz 1:** Ablehnung.

Begründung:

Die neuen Einschränkungen gemäss Buchstaben a und b sind wesensfremd und verunmöglichen eine sinnvolle Alimentierung der Fachbereiche. Faktisch verunmöglichen diese Einschränkungen den Beizug von Fachbereichsmitgliedern, welche aus Unternehmen stammen, welche hoheitliche Aufgaben ausführen.

Wirtschaftsunternehmungen werden insbesondere in Zusammenhang mit der Beobachtung der Versorgungslage (Art. 58a, Abs. 3) zunehmend mit hoheitlichen Aufgaben betraut. Ihre Mitarbeitenden könnten somit nicht mehr in den Fachbereichen tätig sein. Die bewährte Zusammenarbeit zwischen Wirtschaft und Staat in der Landesversorgung wird damit verunmöglicht.

- **Zu Art. 62, Absatz 2:** Überarbeitung oder Bestimmung an anderer geeigneter Stelle ins Gesetz aufnehmen.

Begründung:

Die Bestimmung, sich bei der Beobachtung der Versorgungslage auf die «Erhebung anderer Behörden und der Wirtschaft» abzustützen, entfällt mit der Aufhebung von Art. 62.

Diese Bestimmung ist aber durchaus sinnvoll, damit die öffentliche Hand nicht Aufgaben selbst wahrnimmt, welche durch die Wirtschaft bereits erbracht werden. Es droht damit eine unnötige Aufblähung des Verwaltungsapparates.

- **Zu Art. 64, Absatz 3:** Ergänzung oder Verallgemeinerung.

Begründung:

In der Aufzählung fehlt das Bundesamt für Energie für die Zurverfügungstellung von Inputdaten, welches dieses für die Energiestatistiken verwendet. Diese Daten sind für die Vorbereitung von Massnahmen bei Energiemangellagen wichtig.

Es stellt sich grundsätzlich die Frage, ob Abs. 3 nicht verallgemeinert werden könnte, um sämtliche Bundesämter zur Datenweitergabe zu verpflichten, wie sie auch in Abs. 1 von allen andern (natürlichen und juristischen) Personen verlangt wird.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen bedanken wir uns.

Freundliche Grüsse

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES



Peter Hodel
Landammann



Andreas Eng
Staatsschreiber



Eidgenössisches Departement
für Wirtschaft, Bildung und Forschung
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen
T +41 58 229 89 42
info.sk@sg.ch

St.Gallen, 25. März 2024

Teilrevision des Landesversorgungsgesetzes; Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 15. Dezember 2023 laden Sie uns zur Vernehmlassung zur Teilrevision des Landesversorgungsgesetzes (SR 531; abgekürzt LVG) ein. Wir danken für diese Gelegenheit und nehmen gern wie folgt Stellung:

Angesichts der sich ständig verändernden geopolitischen Lage und der Schnelligkeit, mit der Versorgungsengpässe auftreten können, ist eine Professionalisierung der wirtschaftlichen Landesversorgung unabdingbar. Aus diesem Grund begrüssen wir im Grundsatz die vorliegende Teilrevision. Sie stellt die Resilienz und Effizienz der wirtschaftlichen Landesversorgung in Zeiten von Krisen sicher.

Es wirft jedoch Fragen auf, weshalb die Teilrevision des LVG in Angriff genommen wurde, ohne den bevorstehenden Bericht der OSZE über die schweizerische wirtschaftliche Landesversorgung abzuwarten. Aus dem Bericht hätten wertvolle Erkenntnisse für die Gestaltung der Vorlage gezogen werden können. Es ist daher von entscheidender Bedeutung, dass, sobald der OSZE-Bericht im Frühjahr 2024 veröffentlicht wird, die darin enthaltenen relevanten Informationen und Empfehlungen in die Überlegungen zur Teilrevision einfließen.

Die Übertragung von Rechtssetzungsbefugnissen an das Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF), speziell die Ermächtigung zur Anpassung von Bundesratsinterventionen in dringlichen Versorgungslagen, wirft Bedenken auf. Diese Regelung verleiht dem WBF weitreichende Eingriffsmöglichkeiten in die Grundfreiheiten von Wirtschaft und Bevölkerung. Angesichts der Erwartung, dass der Bundesrat auch in Krisenzeiten effektiv und legitimiert agieren kann, muss die Notwendigkeit einer solchen Subdelegation kritisch geprüft werden.

Wir begrüssen die neu eingeführte jährliche Berichterstattungs- und Rechenschaftspflicht der oder des Delegierten über die Versorgungslage und den Stand der Vorbereitungsmaßnahmen gegenüber dem Bundesrat. Es wäre jedoch zu begrüssen, wenn der Bericht

nicht nur den aktuellen Zustand und dessen kurzfristige Entwicklung, sondern auch mittelfristige Risikoperspektiven aufzeigen könnte.

Im Rahmen ihrer Vorbereitungen auf eine eventuelle Energiekrise haben die Kantonsregierungen die Einführung von Ordnungsbussen bei bestimmten Verstössen gefordert. Ziel ist es, juristische Schwachstellen bei der Durchsetzung von Verboten zu beseitigen, um effektiv gegen Ordnungswidrigkeiten in Zeiten einer potenziellen Energieknappheit vorzugehen. Dass diese Massnahme nun umgesetzt wird, ist zu begrüssen.

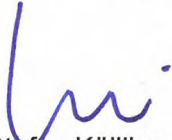
Die Initiative zur Verbesserung der Zusammenarbeit und Kommunikation zwischen Bund, Kantonen und anderen Akteuren zur Krisenvorbereitung ist positiv zu werten. Es ist dabei zu begrüssen, dass der Bund die strategische Abstimmung mit den Kantonen übernimmt, ohne diesen zusätzliche materielle Pflichten aufzuerlegen. Jedoch wäre einer Aufweichung der verfassungsmässigen Zuständigkeitsordnung, die den Primat der Wirtschaft und das Subsidiaritätsprinzip umfasst, nicht zuzustimmen. Bei der Zusammenarbeit mit den Kantonen muss ausserdem sichergestellt werden, dass die verschiedenen und bewährten fachlichen Zuständigkeiten, wie sie aktuell existieren (beispielsweise in der Energie- oder Heilmittelversorgung), nicht unnötig übergeben, sondern vielmehr gestärkt werden. Die diesbezüglichen Erfahrungen aus der Covid-19-Epidemie und der Energiemangellage sollten dabei entsprechend berücksichtigt werden. Dabei ist insbesondere auch sicherzustellen, dass die kantonalen Führungsorganisationen in besonderen und ausserordentlichen Lagen regelmässig, rechtzeitig und vollständig über den aktuellen Stand und die möglichen Entwicklungen der Landesversorgung informiert werden.

Zusammenfassend halten wir fest, dass die angestrebte Teilrevision des LVG zur Erhöhung der Versorgungssicherheit und zur Modernisierung der wirtschaftlichen Landesversorgung eine positive Entwicklung darstellt. Besonders hervorzuheben sind die vorgesehenen Anpassungen, die eine frühzeitige Reaktion auf Mangellagen durch eine klarere Definition des Begriffs «unmittelbar» ermöglichen sollen. Die Massnahmen sind darauf ausgerichtet, die wirtschaftliche Resilienz zu stärken, Wettbewerbsverzerrungen zu verringern und ökonomische Schäden zu minimieren, während gleichzeitig das Prinzip der Subsidiarität beachtet wird.

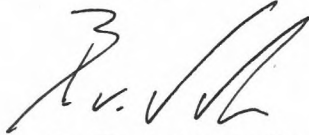
Für detailliertere Bemerkungen verweisen wir auf die Stellungnahme der Konferenz der kantonalen Landwirtschaftsdirektoren (LDK), die in Abstimmung mit den Vorständen der Volkswirtschaftsdirektorenkonferenz (VDK) und der Konferenz Kantonaler Energiedirektoren (EnDK) erfolgt ist. Bis auf einen Aspekt unterstützen wir diese Stellungnahme vollständig: Im Zusammenhang mit der Stellung der wirtschaftlichen Landesversorgung und der bzw. des Delegierten empfehlen wir, bei der Ernennung der bzw. des Delegierten auf die Konsultation der Kantone zu verzichten. Die oder der Delegierte muss vor allem die Akzeptanz der Wirtschaft geniessen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Im Namen der Regierung



Stefan Kölliker
Präsident



Dr. Benedikt van Spyk
Staatssekretär



Zustellung auch per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:
vernehmlassung@bwl.admin.ch

Numero
1632

fr

0

Bellinzona
29 marzo 2024

Consiglio di Stato
Piazza Governo 6
Casella postale 2170
6501 Bellinzona
telefono +41 91 814 41 11
fax +41 91 814 44 35
e-mail can@ti.ch
web www.ti.ch

Repubblica e Cantone
Ticino

Il Consiglio di Stato

Dipartimento federale dell'economia, della
formazione e della ricerca DEFR
3003 Berna

Invio per posta elettronica:
vernehmlassung@blw.admin.ch

Revisione parziale della legge sull'approvvigionamento economico del Paese (LAP) – Procedura di consultazione

Gentili signore,
egregi signori,

ci riferiamo alla consultazione menzionata in epigrafe e tramite la presente vi sottoponiamo le osservazioni sviluppate.

Ringraziandovi per la preziosa opportunità accordata di esprimerci in materia, vogliate gradire, gentili signore ed egregi signori, l'espressione della nostra stima.

PER IL CONSIGLIO DI STATO

Il Presidente

Raffaele De Rosa

Il Cancelliere

Arnaldo Coduri

Allegato:

- Formulario di risposta.

Copia a:

- Consiglio di Stato (decs-dir@ti.ch; dfe-dir@ti.ch; di-dir@ti.ch; dss-dir@ti.ch; dt-dir@ti.ch; can-sc@ti.ch)
- Divisione economia (dfe-de@ti.ch)
- Ufficio cantonale per l'approvvigionamento economico del Paese (tramite dfe-de@ti.ch)
- Deputazione ticinese alle camere federali (can-relazioniesterne@ti.ch)
- Pubblicazione in internet

Vernehmlassung über die Teilrevision des Landesversorgungsgesetzes (SR 531)

Procédure de consultation sur la révision partielle de la loi sur l’approvisionnement du pays (RS 531)

Procedura di consultazione sulla revisione parziale della legge sull’approvvigionamento del Paese (RS 531)

Organisation / Organizzazione	Repubblica e Stato del Cantone Ticino
Adresse / Indirizzo	Residenza governativa, 6500 Bellinzona
Datum und Unterschrift / Date et signature / Data e firma	13 marzo 2024

Kontaktperson (Vorname, Nachname, Funktion, Emailadresse und Telefonnummer) / Personne de contact (prénom, nom, fonction, adresse e-mail et numéro de téléphone) / Persona di contatto (nome, cognome, funzione, indirizzo e-mail e numero di telefono)

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an vernehmlassung@bwl.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à vernehmlassung@bwl.admin.ch.

Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica vernehmlassung@bwl.admin.ch.

Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Concordiamo sul fatto che gli sviluppi e le esperienze degli ultimi anni rendano necessario un adattamento della legge sull'approvvigionamento economico del Paese (LAP). Condividiamo l'obiettivo del Consiglio federale di rendere più resiliente, moderno e dinamico l'approvvigionamento economico in modo da rinforzarne la sicurezza. Riteniamo però che le proposte potrebbero essere ulteriormente migliorate.

L'AEP agisce in via sussidiaria rispetto all'economia e agli uffici federali responsabili dei diversi settori (i cosiddetti "uffici strutturali"), che devono garantire le condizioni di approvvigionamento a lungo termine. Tuttavia, le misure dell'AEP perdono di efficacia se possono essere adottate solo in caso di grave penuria, e dunque l'AEP dovrebbe essere in grado di richiedere all'economia e agli uffici strutturali i necessari prerequisiti tecnici o organizzativi che consentano loro di adottare, se necessario, misure meno onerose in tempi normali e quindi meno dannose dal punto di vista economico.

Concordiamo con l'impostazione di mantenere la responsabilità dell'approvvigionamento presso l'economia. Tuttavia va considerato che, come ha dimostrato in particolare l'esperienza del recente rischio di penuria di elettricità, questa responsabilità non rende automaticamente l'economia resiliente come ci si potrebbe aspettare. Allo stesso modo, gli appelli al risparmio senza conseguenze immediate si sono dimostrati non sufficientemente efficaci. Per questo motivo riteniamo che i tempi di intervento, la gamma di misure e le risorse dell'AEP dovrebbero essere rivisti. L'obiettivo di ridurre al minimo i danni economici causati da una situazione di grave penuria in cui l'economia non può più garantire da sola l'approvvigionamento di beni e servizi essenziali per il Paese richiede la preparazione di scenari e misure pianificate in anticipo, che possano essere attuate a breve termine e messe in atto gradualmente. La Confederazione dovrebbe quindi scaglionare i suoi tempi di intervento: le misure dell'AEP non dovrebbero essere adottate solo quando è imminente una situazione di grave penuria, ma anche in tempi normali. Questo necessiterebbe di un monitoraggio costante delle aziende rilevanti per i diversi settori, delle misure preventive messe in atto e del relativo grado di preparazione.

Salutiamo positivamente le proposte di modernizzazione dell'organizzazione dell'AEP. L'adeguamento dei compiti, dell'organizzazione interna e della struttura gestionale dovrebbero contribuire a rafforzarlo. Accogliamo positivamente in particolare il fatto che vengano proposte misure organizzative e di comunicazione che migliorano l'interazione e la comunicazione tra gli attori interessati, in particolare con i Cantoni. Gli obiettivi dovrebbero essere una maggiore efficienza ed efficacia nel monitoraggio continuo della situazione, l'elaborazione di misure adeguate ai rischi a medio e lungo termine che possano essere attuate senza ritardi nella fase di preparazione o di intervento e la definizione di una struttura di gestione chiara. La nomina a tempo pieno del delegato, che dirigerà anche i settori specializzati e l'UFAE dovrebbe permettere il raggiungimento di questi obiettivi. Assumendo la direzione dei settori specializzati, il delegato dell'AEP si occuperà anche del loro coordinamento, ciò che dovrebbe migliorare e armonizzare la qualità del loro lavoro.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 4 cpv. 2	<i>d. (nuova) le materie prime e le materie ausiliarie per l'agricoltura, l'industria, per la protezione dell'ambiente e l'artigianato.</i>	<p>La LAP disciplina le misure volte a garantire l'approvvigionamento del Paese in beni e servizi d'importanza vitale in situazioni di grave penuria alle quali l'economia non è in grado di far fronte. L'art. 4 cpv. 3 definisce conseguentemente i "Beni e servizi d'importanza vitale".</p>
Art. 4 cpv. 3	<i>e. (nuova) la termovalorizzazione dei rifiuti</i> <i>f. (nuova) la depurazione delle acque</i> <i>g. (nuova) la costituzione di scorte di beni e l'immagazzinamento di energia.</i>	<p>Tra le difficoltà di approvvigionamento e di tutela emerse puntualmente negli ultimi anni, figurano anche beni e servizi che non sono oggi considerati d'importanza vitale ai sensi della LAP. Ci riferiamo in particolare alle necessità legate alla protezione dell'ambiente e dei suoi diversi comparti.</p> <p>Durante il periodo pandemico, e ancora di più a seguito dello scoppio della guerra in Ucraina, si sono evidenziate molte difficoltà nell'approvvigionamento di prodotti essenziali per attività con forte impatto ambientale. In particolare le difficoltà erano legate all'approvvigionamento di prodotti chimici essenziali per gli impianti di depurazione delle acque (IDA) e per i termovalorizzatori (TV). Le conseguenze avrebbero potuto essere sia ambientali (emissioni ben oltre le norme attualmente vigenti) sia sociali (perdita di balneabilità dei fiumi/laghi, impossibilità di raccogliere e stoccare i rifiuti). I TV infatti non possono operare senza alcuni di questi prodotti e il loro spegnimento condurrebbe all'impossibilità di raccogliere i rifiuti dalle economie domestiche. Le conseguenze possono essere paragonate a quanto visto nei paesi limitrofi, dove alcuni scioperi degli addetti hanno portato a rivolte popolari, incenerimento dei rifiuti sulle strade, ecc.</p> <p>Sia gli IDA sia i TV hanno solo una possibilità limitata di stoccare i prodotti chimici necessari al loro funzionamento, vanno quindi previsti stoccaggi a livello svizzero da parte dell'economia privata.</p>
Art. 49a		<p>L'esperienza avuta durante il primo anno della crisi Covid ha mostrato i limiti gestionali relativi all'applicazione di un nuovo testo di legge che permette di punire i contravventori tramite delle multe disciplinari. Per questo motivo si richiede che a livello di Ordinanza venga regolata la competenza d'applicazione così come il finanziamento delle risorse che i Cantoni</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		dovranno utilizzare per verificare le misure imposte dalla Confederazione.
Art. 58a	<i>⁶(nuovo) Rappresenta l'AEP in seno allo Stato maggiore federale Protezione della popolazione</i>	Le recenti situazioni di crisi hanno dimostrato la necessità di definire chiaramente gli attori all'interno delle strutture di condotta. Grazie a questo nuovo capoverso si valorizza la figura del Delegato e permetterà un immediato coinvolgimento sin dalla costituzione dello Stato maggiore federale Protezione della popolazione (LPPC art. 7 cpv. 4).

Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)
Herr Guy Parmelin
Bundesrat
3003 Bern

Frauenfeld, 19. März 2024

181

Teilrevision des Landesversorgungsgesetzes (LVG)

Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme zur Teilrevision des Landesversorgungsgesetzes (LVG; SR 531).

Mit der Teilrevision des LVG soll die Versorgungssicherheit gestärkt und die Organisation der wirtschaftlichen Landesversorgung (WL) modernisiert werden. Dieser Schritt wird vom Regierungsrat begrüsst.

Den Kantonen sollen mit der vorliegenden Revision zwar keine zusätzlichen materiellen Pflichten oder Aufgaben auferlegt, dafür werden sie künftig verstärkt in die strategische Abstimmung der jeweiligen Interventionsmassnahmen eingebunden werden. Mit Blick zurück auf die Covid-19-Pandemie und die drohende Energiemangellage im Winter 2022/2023 erscheint dies zwingend notwendig. Das Festhalten am Prinzip der Subsidiarität staatlichen Handelns gegenüber der Wirtschaft im Bereich WL ist aus Sicht des Regierungsrates somit fundamental.

Im Übrigen verweisen wir auf die Stellungnahme und den ausgefüllten Fragebogen der Landwirtschaftsdirektorenkonferenz (LDK) in Abstimmung mit der Volkswirtschaftsdirektorenkonferenz (VDK) sowie der Energiedirektorenkonferenz (EnDK), der wir uns vollständig anschliessen. In Ergänzung dazu finden Sie unsere weiteren Bemerkungen im Fragebogen.

2/2

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident des Regierungsrates



Der Staatsschreiber



Vernehmlassung über die Teilrevision des Landesversorgungsgesetzes (SR 531)

Procédure de consultation sur la révision partielle de la loi sur l'approvisionnement du pays (RS 531)

Procedura di consultazione sulla revisione parziale della legge sull'approvvigionamento del Paese (RS 531)

Organisation / Organizzazione	Kanton Thurgau
Adresse / Indirizzo	Regierungsgebäude 8510 Frauenfeld
Datum und Unterschrift / Date et signature / Data e firma	

Kontaktperson (Vorname, Nachname, Funktion, Emailadresse und Telefonnummer) / Personne de contact (prénom, nom, fonction, adresse e-mail et numéro de téléphone) / Persona di contatto (nome, cognome, funzione, indirizzo e-mail e numero di telefono)

Kantonaler Delegierter für wirtschaftliche Landesversorgung

Reto Schubnell, Fachstelle Krisenbewältigung

reto.schubnell@tg.ch 058 345 17 20

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an vernehmlassung@bwl.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à vernehmlassung@bwl.admin.ch.

Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica vernehmlassung@bwl.admin.ch.

Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Wir begrüßen die Reorganisation und die neue Regelung der Zuständigkeiten der Fachbereiche gemäss Art. 58b revLVG. Ebenfalls begrüßen wir die Stärkung des Subsidiaritätsprinzips und die Rolle der Wirtschaft. Die Stärkung und Schaffung eines vollamtlichen Delegierten der wirtschaftlichen Landesversorgung erachten wir als zeitgemäss und wirkungsvoll. Wir begrüßen die Möglichkeit, dass der Bund Massnahmen frühzeitig ergreifen kann, um schwere Mangellagen vorzubeugen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 36 Abs. 2	Wir würden eine Begrenzung der ausländischen Registrierung und Immatrikulation auf die Hochseeschiffe begrüssen.	Es besteht die Befürchtung, dass die Kapazität der Transportmittel auf der Strasse und Bahn durch ausländische Regierungen beschlagnahmt werden können und eine Versorgung für die Schweiz eingeschränkt werden könnte.
Art. 64a Abs. 2	Streichung	Uns fehlt die Begründung für diesen Absatz hinsichtlich der Bearbeitung der Gesundheitsdaten von natürlichen Personen.



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung BWL
Bernastrasse 28
3003 Bern

Teilrevision des Landesversorgungsgesetzes (LVG); Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 15. Dezember 2023 laden Sie den Regierungsrat des Kantons Uri ein, zur Teilrevision des Landesversorgungsgesetzes (LVG; SR 531) Stellung zu nehmen.

Der Regierungsrat ist mit der vorgeschlagenen Revision einverstanden. Weitere Bemerkungen entnehmen Sie bitte dem Fragebogen in der Beilage.

Sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Altdorf, 1. März 2024



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Der Kanzleidirektor


Urs Janett


Roman Balli

Beilage

- Fragebogen

Vernehmlassung über die Teilrevision des Landesversorgungsgesetzes (SR 531)**Procédure de consultation sur la révision partielle de la loi sur l'approvisionnement du pays (RS 531)****Procedura di consultazione sulla revisione parziale della legge sull'approvvigionamento del Paese (RS 531)**

Organisation / Organizzazione	Regierungsrat Kanton Uri
Adresse / Indirizzo	Rathausplatz 1 6460 Altdorf
Datum und Unterschrift / Date et signature / Data e firma	1. März 2024

Kontaktperson (Vorname, Nachname, Funktion, Emailadresse und Telefonnummer) / Personne de contact (prénom, nom, fonction, adresse e-mail et numéro de téléphone) / Persona di contatto (nome, cognome, funzione, indirizzo e-mail e numero di telefono)

Roman Balli
Kanzleidirektor
Roman.Balli@ur.ch
041 875 2002

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an vernehmlassung@bwl.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à vernehmlassung@bwl.admin.ch.

Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica vernehmlassung@bwl.admin.ch.

Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Allgemeine Bemerkungen

Der Regierungsrat würde es begrüßen, wenn die Aufgaben der wirtschaftlichen Landesversorgung (WL) hinsichtlich einer ausserordentlichen Lage oder Vorbereitung derselben erweitert würden. Gemeint ist nicht nur die Versorgung der Wirtschaft mit Rostoffen und Gütern, sondern auch die direkte Versorgung der Bevölkerung. Gerade in der Strommangellage hat sich gezeigt, dass die Rolle der WL nicht immer klar war. Die WL wird vor allem als «Verwalterin» der Pflichtlager (z. B. Treibstoff, Medikament usw.) zusammen mit der Wirtschaft wahrgenommen. Was grundsätzlich auch ihre Rolle ist. Jedoch wäre es wünschenswert, wenn die WL eine aktivere Rolle im Sinne einer «Scharnier-Funktion» zwischen der Wirtschaft und der Versorgung der Bevölkerung wahrnehmen würde/könnte - vor allem in Fällen, wo die ganze oder ein wesentlicher Teil der Schweiz betroffen ist. Als Beispiel: Die Koordination mit Grossverteilern wie Migros, Coop, Aldi, Lidl usw., um die Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln, in einer Strommangellage sicherzustellen. Im erläuternden Bericht auf Seite 9 steht «Berücksichtigt werden auch die Arbeiten zur Verbesserung des Krisenmanagements des Bundes. Diese sind jedoch nicht formeller Bestandteil der Vorlage.» Diese Aussage deuten wir als Zeichen, dass etwas in die gewünschte Richtung unternommen wird. Grundsätzlich könnte die vorgenannte Rolle auch durch das Bundesamt für Bevölkerungsschutz BABS wahrgenommen werden.

Bemerkungen zur konkreten Vorlage

Die in der Vorlage zur Teilrevision des LVG aufgezeigten Massnahmen und Anpassung unterstützen die Modernisierung, Dynamisierung und Stärkung der Widerstandsfähigkeit der WL in Versorgungskrisen. Die jüngsten Erfahrungen aus der Corona-Pandemie und der Strommangellage sind in der vorliegenden Vorlage aus Sicht des Regierungsrats adäquat mit gezielten Anpassungen eingeflossen. Insbesondere hat sich gezeigt, dass eine nebenamtliche Leitung der WL in einer Krisensituation unzureichend ist. Die Anpassungen sowie die Neuorganisation (Schaffung einer/eines vollamtlichen DWL) wie in Artikel 58 LVG aufgezeigt, sind zeitgemäss und werden vollumfänglich unterstützt. Wie im erläuternden Bericht auf Seite 28 aufgezeigt wird, haben die Kantone und Gemeinden keine neuen materiellen Pflichten oder Aufgaben zu erwarten. Eine Stärkung der Kontaktgremien und somit eine Intensivierung des Austausches zwischen WL, Kontaktgremien und Kantonen wird begrüsst.

Zu den einzelnen Artikeln und vorgeschlagenen Massnahmen haben wir keine weiteren Ergänzungen oder Anträge anzubringen.



CONSEIL D'ETAT

Château cantonal
1014 Lausanne

Monsieur le Conseiller fédéral
Guy Parmelin
Chef du Département fédéral de
l'économie, de la formation et de la
recherche
3003 Berne

Envoi par courrier électronique
vernehmlassung@bwl.admin.ch

Réf. : 24_COU_1278

Lausanne, le 20 mars 2024

Révision partielle de la loi sur l'approvisionnement du pays (LAP)

Monsieur le Conseiller fédéral,

Le Conseil d'Etat vous remercie de l'associer à cette procédure de consultation et de lui permettre de donner ses observations jointes dans le questionnaire en annexe.

Le Conseil d'Etat soutient le projet de la Confédération, et y apporte les remarques suivantes :

La Confédération se doit de fixer un cadre clair pour la préparation de l'économie. Il s'agirait alors d'intensifier la collaboration entre les secteurs (souvent interdépendants) dans ce domaine, ainsi que de préciser le fonctionnement et le rôle de l'AEP. Pour cela, seule la Confédération peut définir au niveau national les compétences et règles applicables dans le domaine de l'approvisionnement, et fournir une information et une vue d'ensemble commune à tous les acteurs.

Les cantons sont limités dans les mesures à mettre en place en cas de pénurie grave, notamment pour les biens de première nécessité dans le cas d'une pénurie/blackout énergétique par exemple. L'expérience de l'hiver 2022-2023 a bien démontré que pour la grande distribution, les travaux doivent se faire au niveau fédéral car elle fonctionne dans un système national global.

Il est essentiel de donner les moyens à la Confédération d'assurer un rôle principal dans la centralisation et la communication des mesures au niveau national, et de clarifier ensuite les mesures que les cantons et secteurs économiques peuvent prendre. L'AEP a un rôle essentiel à jouer à ce niveau pour soutenir les cantons.

D'autres demandes de précisions sont ajoutées dans le questionnaire, notamment en ce qui concerne la préparation des milieux économiques et l'intervention de l'AEP dans celle-ci.

Pour le surplus, le Conseil d'Etat rejoint la position de l'EnDK, CDEP et CDCA.

Nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de notre meilleure considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ETAT

LA PRESIDENTE



Christelle Luisier Brodard

LE CHANCELIER a.i.



François Vodoz

Annexe

- Questionnaire

Copies

- Office des affaires extérieures
- Service de la sécurité civile et militaire

Vernehmlassung über die Teilrevision des Landesversorgungsgesetzes (SR 531)

Procédure de consultation sur la révision partielle de la loi sur l’approvisionnement du pays (RS 531)

Procedura di consultazione sulla revisione parziale della legge sull’approvvigionamento del Paese (RS 531)

Organisation / Organizzazione	Etat de Vaud
Adresse / Indirizzo	Chancellerie d’État du Canton de Vaud, Place du Château 4, 1014 Lausanne
Datum / Date / Data	20.03.2024
<p>Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an vernehmlassung@bwl.admin.ch. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. Merci d’envoyer votre prise de position par courrier électronique à vernehmlassung@bwl.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D’avance, merci beaucoup. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all’indirizzo di posta elettronica vernehmlassung@bwl.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.</p>	

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

De manière générale, nous saluons la révision apportée. Bien que le respect du principe de subsidiarité soit important, il est en effet opportun que l'Etat fixe un cadre clair pour la préparation de l'économie. Nous estimons qu'à l'heure actuelle les préparations de chaque domaine de l'AEP pourraient être mieux coordonnées pour prendre en compte les impacts que pourraient avoir le domaine sur un autre secteur d'activités ou qu'un autre secteur d'activité pourrait avoir sur le domaine concerné. En outre, nous relevons certains éléments à préciser ou à modifier.

Il nous semble important que les dispositions soient d'avantages explicitées et précisées, notamment dans le rapport explicatif et particulièrement quant à l'organisation du dispositif de l'AEP dans son ensemble. Il s'agirait de définir son fonctionnement et ses propres responsabilités dans les systèmes à portée nationale (ex : approvisionnement en biens de première nécessité en cas de pénurie énergétique). Les rôles et responsabilités de chaque partie prenante (spécifiquement les cantons et les communes) doivent aussi être clairement établies.

Par ailleurs, les cantons sont limités dans les mesures à mettre en place en cas de pénurie grave, notamment pour les biens de première nécessité dans le cas d'une pénurie/blackout énergétique. L'expérience de l'hiver 2022-2023 a bien démontré que pour la grande distribution, les travaux doivent se faire au niveau fédéral car elle fonctionne dans un système global national. De nombreux secteurs sont interdépendants les uns des autres et les réponses d'un secteur ne peuvent pas être ignorés par un autre. Il est donc nécessaire que la Confédération assure une bonne diffusion des informations générales et fixe des conditions ou exigences minimales pour la préparation. Il nous semble particulièrement important que les Cantons et les entreprises soient informées des limites des prestations (fourniture de biens essentiels, par exemple). Nous avons vécu, lors de la gestion du risque de pénurie d'électricité 22-23, des situations difficiles lors desquelles des acteurs de la grande distribution nous indiquaient attendre des informations de la Confédération pour élaborer leur concept de distribution et qui, au niveau de l'organe de conduite, ne permettaient pas de prévoir des mesures au niveau cantonal.

L'AEP a également un rôle essentiel à jouer à ce niveau pour soutenir les cantons.

En prenant, une nouvelle fois, comme exemple la préparation à la pénurie d'électricité 2022-2023, nous pouvons relever que, dans le cadre d'un délestage, de nombreux acteurs ne sont pas encore conscient que les services informatiques et de télécommunications seraient indisponibles et ne sont pas informés que le trafic ferroviaire serait totalement interrompu, coupant pratiquement l'ensemble des chaînes d'approvisionnement. Par conséquent, pour que l'économie puisse être le pilier de l'approvisionnement et que les cantons puissent remplir les tâches qui leur sont dévolues, il est nécessaire que ceux-ci soient informés des possibles restrictions en cas de situation de pénurie ou de crise.

Ce rôle de collecte/listing des contraintes opérationnelles des différents secteurs et de diffusion des informations auprès des collectivités, qui doivent préparer les conséquences d'une pénurie ou d'une crise, ainsi qu'auprès de l'économie, nous semble revenir à la Confédération qui est la seule à pouvoir garantir une vue d'ensemble de tous les domaines et secteurs vitaux. Toutefois, cette tâche d'information n'est pas entièrement dévolue à l'Office fédéral de l'approvisionnement économique du pays mais doit s'intégrer dans une démarche plus générale que la Confédération doit mettre en place.

D'autre part, nous estimons que l'on se heurte aux limites du système de milice. Il n'est en effet pas possible que des miliciens consacrent suffisamment de temps pour élaborer des campagnes d'information et de sensibilisation ou de coordonner des groupes de travail pour fixer des directives et lignes pour améliorer la résilience de la Suisse en tenant compte de l'interdépendance de l'ensemble des secteurs et en fonction des risques identifiés.

Enfin, bien que nous saluons la publication du bulletin de l'état de l'approvisionnement, nous souhaiterions que celui-ci puisse également présenter des perspectives à moyen terme et pas uniquement l'état actuel et son évolution à quelques jours.

D'autres précisions sont apportées dans la partie ci-dessous.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 3, al. 2	Concernant le terme suivant : [...] au besoin , les cantons effectuent les préparatifs et prennent les mesures d'intervention nécessaires pour maîtriser une pénurie grave. Proposition : définir le/s critère/s qui définisse/nt ledit besoin.	Comment se définit ce "au besoin" ? Une précision serait requise à ce sujet, dans le rapport explicatif par exemple, car cela reste trop vague.
Art. 3, al. 4	Changer « les collectivités publiques » par « L'OFAE ».	Cela porte à confusion quant à l'autorité responsable car les cantons et les communes sont aussi des collectivités publiques. <i>In fine</i> les différents types d'autorité risque de ne rien faire ou de reporter la responsabilité en situation devenue précaire ou inextricable et des déficits apparaîtraient alors.
Art. 5 al. 3		Bien que cet article (art. 5 al. 3) ne soit pas impacté par la révision, il serait opportun d'étudier la possibilité de donner/déléguer la prérogative pour le délégué AEP de donner des instructions dans le cadre de la coordination interdépartementale, celles-ci pouvant être limitées à une problématique et/ou dans le temps.
Art. 20 al. 2	Les biens thérapeutiques pourraient être inclus lorsque la contre-valeur est réalisable.	La valeur des biens thérapeutiques est en effet déterminée par un prix ex-factory.
Art. 58a al. 1	Renoncement à la consultation des milieux économiques lors de la nomination du délégué.	Il s'agit ici de renforcer les mesures pour limiter le risque de préjudice économique et la possibilité d'une prise de décision avec une vue d'ensemble par l'autorité fédérale.
Art 58a, proposition ajout d'un nouvel alinéa	Le délégué informe annuellement les cantons sur l'état des préparatifs de l'ensemble des domaines ainsi que sur les	Il a été relevé lors de la situation de l'hiver 2022-2023 un grand déficit d'information des cantons sur l'état de prépara-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	perspectives à court-moyen terme de possibles pénuries.	tions des différents domaines et services vitaux (grande distribution, télécommunication, transport, etc.)
Art. 58b	Il faut préciser quelles sont les tâches et responsabilités des cantons, respectivement des communes au sein des domaines.	L'organisation de ce dispositif n'est pas claire : Comment les communes intègrent-elles lesdits domaines ?



Monsieur
Guy Parmelin
Conseiller fédéral
Chef du Département fédéral de
l'économie, de la formation et de la
recherche DEFR
Palais fédéral est
3003 Berne



Notre réf. SICT

Date 20 mars 2024

Révision partielle de la loi sur l'approvisionnement du pays (LAP) - Consultation

Monsieur le Conseiller fédéral,

Le Conseil d'Etat du Canton du Valais a pris connaissance du projet de modification de la loi sur l'approvisionnement économique du pays soumis à consultation. Il vous remercie de l'opportunité qui lui est offerte de faire valoir son point de vue et vous transmet sa prise de position.

Nous tenons en premier lieu à saluer ce projet qui vise à adapter le fonctionnement de l'approvisionnement économique du pays (AEP) sur la base des enseignements tirés des dernières crises (notamment pandémie de COVID-19, risque de pénurie d'électricité, conséquences de la guerre en Ukraine et pénurie de produits thérapeutiques) tout en préservant le principe constitutionnel selon lequel l'AEP incombe principalement aux milieux économiques.

Nous partageons donc l'objectif du Conseil fédéral de rendre l'AEP plus résilient, de le moderniser, de le dynamiser et de renforcer ainsi la sécurité de notre approvisionnement. Nous nous permettons également de vous adresser les commentaires suivants :

- la décision de nommer un Délégué à temps plein nous paraît la plus adéquate, dans la mesure où le fonctionnement qui prévalait jusqu'à maintenant a montré ses limites ces dernières années. Le Délégué pourra ainsi endosser un rôle de pivot entre les Offices fédéraux et les organisations économiques. L'AEP doit devenir un instrument efficace d'anticipation et de gestion des crises aux mains de la Confédération. Dans le cadre de la coordination entre les Départements (art. 5, al. 3), il conviendrait, dans un souci d'efficacité, d'accorder au Délégué le droit de donner des instructions aux autres Offices fédéraux, particulièrement en période de crise.
- Un autre point du projet consiste à introduire dans la loi une obligation de renseigner. Il s'agit là d'un point essentiel de la révision. En effet, seule une bonne connaissance d'un état de situation permet d'envisager des mesures adaptées, autant avant que pendant une crise.
- Les autres modifications proposées n'apportent pas de commentaires particuliers de notre part et nous les soutenons sans réserve.

Enfin, en sus des remarques ci-dessus, nous souhaitons vous faire part d'une problématique qui n'est actuellement pas abordée dans la loi et qui nous paraît être d'une importance stratégique du point de vue environnemental.

L'art. 1 de la Loi sur l'approvisionnement économique indique que son but est de régir les mesures visant à garantir l'approvisionnement du pays en biens et services vitaux lors d'une pénurie grave. L'art. 4 al. 2 et 3 définit, quant à lui, les biens et services qui sont considérés comme vitaux. Actuellement, les installations nécessaires à l'élimination des déchets et des eaux usées ne sont pas explicitement mentionnées. C'est pourquoi, il n'existe actuellement pas de réserves obligatoires ou d'autres mesures coordonnées pour garantir l'exploitation de ces installations.

Cette faiblesse a été mise en évidence durant la crise sanitaire COVID-19 et plus encore ces deux dernières années à la suite de la guerre en Ukraine. Il s'est avéré que des produits importants pour les entreprises ayant un impact sur l'environnement, comme les usines d'incinération des ordures ménagères (UVTD), les stations d'épuration des eaux usées (STEP) ou de traitement de l'air et des eaux usées dans l'industrie, n'étaient pas seulement considérablement plus chers, mais aussi en partie peu ou pas du tout disponibles. Il manquait notamment des produits chimiques tels que l'acide chlorhydrique, la soude caustique et les résines échangeuses d'ions.

En raison de ces manques, certaines entreprises ont par exemple cessé le lavage acide des cendres volantes émanant des UVTD. L'étape suivante aurait consisté à réduire l'utilisation de ces produits dans les installations, dans la mesure où cela était techniquement possible, ce qui aurait entraîné une augmentation massive des émissions, par exemple d'oxydes d'azote. La dernière étape aurait consisté à mettre hors service la plupart de ces installations, car elles ne peuvent techniquement pas être exploitées sans ces mêmes produits. Cela aurait eu des répercussions considérables sur l'environnement, mais aussi sur la société, dans la mesure où il aurait fallu, par exemple, stocker temporairement les ordures ménagères ou les déchets hospitaliers au lieu de les incinérer. Or, la Suisse ne dispose pas de sites appropriés pour le stockage intermédiaire sécurisé de telles quantités de déchets. Les conséquences auraient été des dysfonctionnements dans le domaine du ramassage des déchets dans les villes et les communes.

Afin de disposer à l'avenir de moyens d'exploitation suffisants en cas de crise, nous proposons de compléter comme suit l'art. 4, al. 3 LAP :

..

f. la valorisation thermique des déchets

g. l'épuration des eaux usées.

Nous vous remercions de l'attention que vous porterez à notre prise de position et vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'expression de notre considération distinguée.

Au nom du Conseil d'Etat

Le président


Christophe Darbellay



La chancelière


Monique Albrecht

Copie à vernehmlassung@bwl.admin.ch

Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

Nur per E-Mail

Eidgenössische Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung WBF
Herr Bundesrat Guy Parmelin
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Zug, 12. März 2024 sa

Teilrevision des Landesversorgungsgesetzes (LVG) – Stellungnahme des Kantons Zug

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 15. Dezember 2023 wurden die Kantone eingeladen, zur Teilrevision des Landesversorgungsgesetzes (LVG) eine Stellungnahme einzureichen. Gerne nimmt der Regierungsrat dazu wie folgt Stellung:

Der Kanton Zug ist mit der Revision des LVG einverstanden und unterstützt insbesondere den Bereich einer schlagkräftigeren Governance. Die Änderungen dienen der Verbesserung der wirtschaftlichen Landesversorgung in der Vorbereitung und in einer eigentlichen Mangellage.

Des Weiteren schliesst sich der Kanton Zug grundsätzlich der gemeinsamen Stellungnahme der Vorstände VDK, EnDK und LDK vom 29. Februar 2024 an. Für den Kanton Zug ist i.B. wichtig, dass der strategische Einbezug der Kantone im Grundsatz über die **Kantonsregierungen** zur erfolgen hat. Bei der geplanten Änderung von Art. 31 LVG hat der Kanton Zug jedoch eine abweichende Haltung (vgl. nachfolgend Antrag 1).

Der Kanton Zug stellt die nachfolgenden drei Anträge:

Anträge:

1. Art 31 Abs. 2 (neu)

Der Einschub «innert weniger Monate» sei ersatzlos zu streichen.

2. Art. 64 Abs. 1 sei zu ergänzen:

«Jede Person muss den zuständigen **Kantons- und Bundesbehörden** und den Organisationen...»

3. Art. 64a sei dahingehend zu ergänzen, dass die Datenbearbeitung über ein sicheres elektronisches System erfolgen muss.

Begründungen:

Zu Antrag 1:

Die Präzisierung und Eingrenzung auf «wenige Monate» kann im Einzelfall zu kurz sein, insbesondere dann, wenn Massnahmen von längerer Hand vorbereitet werden müssen. Die Formulierung «einzutreten droht» ist zeitlich flexibler und somit im Einzelfall passgenauer.

Zu Antrag 2:

Die Strommangellage hat gezeigt, dass einzelne Elektrizitätsversorgungsunternehmen (EVU) sich weigerten, den Kantonen die Verbrauchszahlen der Grossverbraucher zu melden. Sie beriefen sich damals auf den Datenschutz trotz des schon existierenden Art. 64 Abs. 1. Mit der expliziten Erwähnung der Kantons- und Bundesbehörden wäre der Interpretationsspielraum nicht mehr gegeben. Der Kanton Zug wollte damals präventiv und mit Unterstützung von kantonally finanzierten Experten für das einzelne Unternehmen Sofortmassnahmen evaluieren, um den Stromverbrauch senken zu können. Dies lag selbstredend nicht im primären Interesse der EVU, weshalb sich einzelne sträubten, die Daten an den Kanton (Zentralstelle für wirtschaftliche Landesversorgung) weiterzuleiten. Auch die Kantone brauchen punktuell individualisierte Daten von natürlichen und/oder von juristischen Personen, um geeignete Massnahmen lancieren zu können.

Zu Antrag 3:

Die missbräuchliche Verwendung von Daten soll so gut wie möglich verhindert werden.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme sowie für die Berücksichtigung unserer Anträge.

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug

Silvia Thalmann-Gut
Frau Landammann

Tobias Moser
Landschreiber

Versand per E-Mail an:

- vernehmlassung@bwl.admin.ch (Word und PDF)
- Zuger Mitglieder der Bundesversammlung
- Sicherheitsdirektion (info.sd@zg.ch)
- Volkswirtschaftsdirektion (info.vds@zg.ch)
- Zentralstelle für wirtschaftliche Landesversorgung (KZWL) (Bernhard.Neidhart@zg.ch)
- Staatskanzlei (info.staatskanzlei@zg.ch) mit Auftrag zur Veröffentlichung auf der Homepage



Elektronisch an vernehmlassung@bwl.admin.ch



Kanton Zürich
Regierungsrat

staatskanzlei@sk.zh.ch
Tel. +41 43 259 20 02
Neumühlequai 10
8090 Zürich
zh.ch

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung
3003 Bern

20. März 2024 (RRB Nr. 304/2024)

Landesversorgungsgesetz, Änderung (Vernehmlassung)

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 15. Dezember 2023 haben Sie uns die Vernehmlassungsvorlage zur Teilrevision des Landesversorgungsgesetzes (LVG, SR 531) unterbreitet. Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und teilen Ihnen mit, dass wir die vorgeschlagenen Änderungen weitgehend unterstützen. Insbesondere begrüssen wir die Klärung der Kompetenzen zwischen dem Bundesrat und der oder dem Delegierten für wirtschaftliche Landesversorgung (DWL) sowie den Fachbereichen, die Konkretisierung des Interventionszeitpunktes des Bundesrates für Bewirtschaftungsmassnahmen, die Neustrukturierung und Verdeutlichung der Rangfolge zwischen angebotsseitigen und nachfrageseitigen Interventionsmassnahmen sowie die Einführung des Ordnungsbussenverfahrens bei Übertretungen des Landesversorgungsrechts. Mit den vorgeschlagenen Änderungen wird die Widerstandsfähigkeit der wirtschaftlichen Landesversorgung gestärkt und die Organisation der wirtschaftlichen Landesversorgung modernisiert sowie an die gestiegenen Anforderungen angepasst. Insbesondere nehmen wir zustimmend zur Kenntnis, dass am Prinzip der Subsidiarität festgehalten wird und die wirtschaftliche Landesversorgung nur eingreift, wenn die Wirtschaft eine Situation nicht mehr allein zu bewältigen vermag. Mit der primären Rolle bei der wirtschaftlichen Landesversorgung hat die Wirtschaft die Versorgungsrisiken selbstständig zu berücksichtigen, was zur Stärkung ihrer Resilienz beiträgt.

Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Art. 4 Abs. 3 E-LVG:

In der Vernehmlassungsvorlage ist zwar eine Änderung von Art. 4 Abs. 3 LVG nicht vorgesehen, doch ist Art. 4 Abs. 3 aus nachfolgenden Gründen in die Revision miteinzubeziehen: Bereits während der Covid-19-Pandemie, jedoch verstärkt durch die drohende Energiemangellage, kam es sowohl 2022 als auch 2023 zu einer Verknappung unverzichtbarer Betriebsmittel (wie Natronlauge, Salzsäure, Ammoniak, Fällmittel) für technische Betriebe, insbesondere Anlagen zur thermischen Verwertung von Abfällen und Abwasserreinigungsanlagen. Bei der Abwasserreinigung können bei mangelnder Versorgung mit Fällmitteln die Anforderungen an die Gewässerschutzgesetzgebung nicht eingehalten werden. Es können Gewässerverunreinigungen mit negativen Auswirkungen auf die Trinkwasserqualität auftreten. Im Winter 2022/2023 entspannte sich die Versorgungslage, da die Zulieferer neue Quellen und Produktionswege erschlossen. Hingegen war die Versorgungslage mit den notwendigen Betriebsmitteln zum Jahreswechsel 2022/2023 in Abfallverwertungsanlagen teilweise sehr kritisch. Ein länger andauernder Versorgungsengpass hätte zu einem flächendeckenden Anlagenstillstand führen können. Eine «geordnete» thermische Verwertung wäre in diesem Fall nicht mehr gewährleistet gewesen. Somit sind insbesondere die Anlagen zur thermischen Verwertung von Abfällen aufgrund ihrer essenziellen Bedeutung für die Bevölkerung und deren Lebensgrundlagen – und damit implizit auch für die Wirtschaft – als kritische Infrastrukturen zu betrachten. Sie gewährleisten Entsorgungssicherheit ohne toxische Schadstoffbelastung der Atemluft. Im Falle eines Stillstandes der Anlagen würde zudem ein Risiko für die Ausbreitung von Krankheiten und Seuchen bestehen. Die fachgerechte Entsorgung und Verwertung von Abfällen ist folglich eine lebenswichtige Dienstleistung im Sinne von Art. 4 Abs. 3 LVG und ist deshalb dort aufzuführen. Gemäss Art. 4 Abs. 4 LVG gehören zu den lebenswichtigen Dienstleistungen auch die dafür benötigten Ressourcen und Betriebsmittel. Wir beantragen deshalb, Art. 4 Abs. 3 LVG mit einem zusätzlichen Bst. f «die Verwertung und Entsorgung von Abfällen» zu ergänzen.

Art. 57 Abs. 3^{bis} E-LVG:

Gemäss dieser Bestimmung soll der Bundesrat aufgrund einer zeitlichen Dringlichkeit das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) ermächtigen können, die von ihm erlassenen Interventionsmassnahmen anzupassen, sofern die Versorgungslage dies erfordert. Wie im erläuternden Bericht zu dieser Bestimmung ausgeführt wird, handelt es sich um eine Subdelegation von Rechtsetzungsbefugnissen von erheblicher Tragweite. Damit werden dem WBF potenziell umfangreiche Rechtsetzungskompetenzen zum Eingriff in die Grundfreiheiten von Wirtschaft und Bevölkerung übertragen. Es erscheint fraglich, ob diese Ermächtigung ohne weitere eingrenzenden Kriterien angemessen ist. Es darf erwartet werden, dass der Bundesrat in einer schweren Versorgungskrise in der Lage sein wird, auch innerhalb kurzer Zeit Entscheide von erheblicher Tragweite für die Wirtschaft und Bevölkerung selber zu treffen und damit zu legitimieren. Daher ist zu hinterfragen, ob die Einräumung der Möglichkeit einer Subdelegation an das WBF tatsächlich einer Notwendigkeit entspricht. Sollte dies zutreffen, ist der Handlungsspielraum bei einer Subdelegation von Rechtsetzungsbefugnissen von erheblicher Tragweite im Gesetz klar zu umschreiben.

**Art. 58b E-LVG:**

Wir begrüssen die Präzisierung, wonach die Fachbereiche der oder dem DWL unterstellt werden und ihnen im Rahmen der Krisenbewältigung nurmehr eine unterstützende Funktion zukommt. Mit dieser Bestimmung werden Verantwortung und Zuständigkeit im Vollzug geklärt. Da die Fachbereiche dennoch Einfluss auf Entscheidungen mit potenziell grosser Tragweite nehmen können, erachten wir es aus Transparenzgründen für erforderlich, dass die Namen und Interessenbindungen der Angehörigen der Fachbereiche öffentlich zugänglich gemacht werden und diese Verpflichtung im Gesetz verankert wird.

Bemerkungen zur Zusammenarbeit

Gemäss den Ausführungen im erläuternden Bericht erwachsen den Kantonen und Gemeinden keine neuen materiellen Pflichten oder Aufgaben aufgrund der geplanten Revision. Hingegen soll die Zusammenarbeit zwischen der wirtschaftlichen Landesversorgung und den Kantonen in Bezug auf die Definition von Vorbereitungsmassnahmen sowie auch auf strategischer Ebene über neue Kontaktgremien und -kanäle verbessert werden. Die Verbesserung des Einbezugs der Kantone in die Massnahmenplanung der wirtschaftlichen Landesversorgung im Falle einer drohenden Mangellage ist uns ein grosses Anliegen. Die im erläuternden Bericht geäusserte Absicht ist unsererseits mit der Erwartung verbunden, dass die Kantone sowie bei Bedarf auch die grösseren Städte künftig vorzeitig über das ordentliche Vernehmlassungsverfahren in die Vorbereitung von konkreten Interventionsmassnahmen einbezogen werden. Ein Ad-hoc-Einbezug von Vertretungen aus Direktorenkonferenzen ist unzureichend. Einerseits kommt den Kantonen bei einzelnen Massnahmen Vollzugsverantwortung zu. Andererseits haben vom Bund verordnete Bewirtschaftungsmassnahmen je nach Eingriffsintensität Folgen, die in den Kantonen und Gemeinden begleitende Massnahmen, z. B. in den Bereichen Sicherheit oder Bevölkerungsschutz, erfordern. Sie müssen deshalb vorzeitig entsprechende Vorkehrungen treffen können, um Auswirkungen von Interventionsmassnahmen abzufedern oder aufzufangen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Die Staatsschreiberin:

Mario Fehr

Dr. Kathrin Arioli



Per Mail: vernehmlassung@bwl.admin.ch

Bern, 25. März 2024

Vernehmlassung: Teilrevision des Landesversorgungsgesetzes (LVG)

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns eingeladen, zur obengenannten Vernehmlassungsvorlage Stellung zu nehmen. Für diese Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir Ihnen bestens.

Die vorgeschlagene Gesetzesrevision bezweckt die Stärkung der wirtschaftlichen Landesversorgung (WL) mittels Schaffung einer Vollzeitstelle für den/die Delegierte für die Wirtschaftliche Landesversorgung (DWL) und der Ermöglichung des rechtzeitigen Ergreifens von Massnahmen durch Konkretisierung des Begriffs «unmittelbar». Interventionen der WL kommen dabei stets subsidiär zur Wirtschaft zum Tragen – an diesem Prinzip hält die Vorlage ausdrücklich fest. Weiter wurde darauf geachtet, dass die Anreize für die Privatwirtschaft zur eigenständigen Berücksichtigung von Versorgungsrisiken und das Umsetzen entsprechender Vorsorgemassnahmen durch die Vorlage nicht negativ verändert werden. Die Vorlage widmet sich weiteren Fragen, wie bspw. der WTO-Kompatibilität der WL, der Präzisierung von Auskunftspflichten der Akteure oder der Konkretisierung der bundesrätlichen Kompetenzen.

Grundsätzliche Zustimmung

Die Mitte hat stets betont, dass es eines Gleichgewichts zwischen wirtschaftlicher Vernetzung, Bewahrung der Unabhängigkeit und sozialer Verantwortung bedarf. Die wirtschaftliche Landesversorgung mit der Hauptverantwortung bei der Privatwirtschaft unter Aufsicht des Bundes hat sich bewährt und soll nach Ansicht der Mitte weiter gestärkt werden. Die Mitte unterstützt die Vorlage als Ganzes und nimmt nachfolgend zu ausgewählten Punkten detaillierter Stellung.

Abhängigkeiten reduzieren – Landesversorgung stärken

Die Mitte begrüsst ausdrücklich die – längst überfällig erscheinende – Errichtung einer Vollzeitstelle für den/die Delegierte des Bundes für die Wirtschaftliche Landesversorgung (DWL), welche/r gleichzeitig die Direktion des BWL übernimmt. Die Mitte erwartet vom DWL, dass er/sie Anreize und Pflichten so zur Anwendung bringt, dass eine eigene Lagerhaltung des Bundes nicht notwendig wird. Weiter regt Die Mitte an, künftig eine systematische Teilnahme des/der DWL an den Sicherheits- und Krisenübungen des Bundes und der Kantone anzustreben, um eine Vernetzung im Sinne des Prinzips «*in der Krise Köpfe kennen*» zu gewährleisten.

Muss der Bund ungedeckte Kosten der Pflichtlagerhaltung übernehmen, so regt Die Mitte an, dass bei einem nachweisbaren Verschulden der Pflichtlagerbetreibenden, die für den Bund entstanden Kosten zurückerstattet werden müssen. Dies würde die im Bericht angesprochenen '*moral hazards*' weiter reduzieren.

Die Mitte zieht indes in Zweifel, ob die Risiken, die sich aus globalisierten Lieferketten ergeben, durch mehr Globalisierung minimiert werden können, wie dies im Bericht angedeutet wird. Die Vorteile aus einer Diversifizierung der Import- und Exportmärkte auf Basis neuer Freihandelsabkommen wird zwar grundsätzlich eingestanden, jedoch betont Die Mitte die Chancen, die mit dem Erhalt und der Förderung lokaler Primär- und Sekundärproduktion verbunden sind. In Zeiten geopolitischer Spannungen und einer spürbar zunehmenden Missachtung internationaler Standards und Regelwerke darf sich die Schweiz nicht in einseitige Abhängigkeiten begeben.

Die Mitte erwartet, dass der/die DWL über ein angemessenes Instrumentarium verfügt, um Klumpenrisiken bei den essentiellen Gütern zu erkennen. Im Falle von risikobehafteten Abhängigkeiten soll der/die DWL auf Basis des Verhältnismässigkeitsprinzips intervenieren können. Damit erneuert Die Mitte ihre Forderungen, welche sie in der überwiesenen Motion 20.3268 Häberli-Koller. *Essentielle Güter. Wirtschaftliche Abhängigkeit verringern* formuliert hatte.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und verbleiben mit freundlichen Grüssen.

Die Mitte

Sig. Gerhard Pfister
Präsident Die Mitte Schweiz

Sig. Gianna Luzio
Generalsekretärin Die Mitte Schweiz

PLR.Les Libéraux-Radicaux, case postale, 3001 Berne

Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche
DEFR
3003-Bern

Berne, 25 mars 2024 / DR
VL/ Schengen Informations

Expédition électronique : vernehmlassung@bwl.admin.ch

Révision partielle de la loi sur l'approvisionnement du pays (LAP)

Madame, Monsieur,

Nous vous remercions de nous avoir donné la possibilité de nous exprimer dans le cadre de la consultation de l'objet mentionné ci-dessus. Vous trouverez ci-dessous notre position.

Commentaire général

Le PLR Suisse reconnaît l'importance cruciale de garantir la sécurité de l'approvisionnement en biens et services vitaux pour notre pays. Nous approuvons l'objectif de renforcer la résilience et l'efficacité de l'approvisionnement économique du pays. Cette révision revêt une importance particulière à une époque où la résilience et l'efficacité de notre approvisionnement économique sont plus cruciales que jamais. Nous souhaitons exprimer notre soutien pour certaines propositions tout en partageant nos réserves sur d'autres aspects de la révision.

Nous soutenons l'initiative d'établir un poste de délégué à l'approvisionnement économique du pays à plein temps (Art. 58a Al. 1) et apprécions la précision apportée quant au moment où l'Approvisionnement Économique du Pays (AEP) doit intervenir (Art. 31 Al. 2). Les expériences passées ont démontré l'importance cruciale d'un engagement continu pour gérer efficacement les crises d'approvisionnement. Cependant, il est essentiel que le délégué possède une connaissance approfondie du secteur économique pour pouvoir agir de manière efficace et alignée sur les besoins du secteur privé. Il est tout aussi important de souligner que la mise en place de ce poste ne devrait pas entraîner de coûts supplémentaires ni justifier une augmentation du personnel. La structure actuelle doit être optimisée pour intégrer cette fonction sans alourdir le budget ni les effectifs, garantissant ainsi une gestion efficiente et économiquement viable de l'approvisionnement économique du pays.

Nous soutenons également la levée de l'interdiction de prélèvement sur les contributions au fonds de garantie pour les produits alimentaires et fourrages domestiques, ainsi que pour les semences et plants (Art. 16 Al. 5). Cette mesure, conforme aux principes du GATT/OMC et aux accords de libre-échange, ainsi qu'au principe pollueur-payeur, reflète une approche équilibrée et ouverte sur le monde.

Toutefois, nous exprimons une certaine retenue suite à la réorientation et à la différenciation des tâches des domaines spécialisés (Art. 58b), ainsi qu'à l'Art. 60 Al. 1 alinéa b. Ces modifications risquent de compromettre le principe de milice, pierre angulaire de notre système ainsi qu'à l'approvisionnement économique du pays, en particulier en période de crise. Une

telle évolution pourrait affaiblir la structure actuelle qui a fait ses preuves en garantissant un approvisionnement efficace et réactif de la Suisse.

La proposition selon laquelle les organisations de stockage obligatoire ne pourraient pas se voir déléguer de tâches publiques si leurs employés exercent des fonctions de milice dans les domaines de l'AEP est particulièrement préoccupante. Cette restriction pourrait non seulement entraver la flexibilité et l'efficacité de l'approvisionnement économique du pays mais aussi affaiblir le lien essentiel entre le secteur public et les acteurs économiques.

Conclusion

Le PLR Suisse est convaincu que la révision de la LAP doit renforcer l'approvisionnement du pays tout en préservant les principes qui ont contribué à son succès. Nous plaidons pour une approche qui favorise la collaboration entre l'État et le secteur privé, tout en maintenant une structure flexible et réactive capable de s'adapter aux défis futurs. Nous appelons le DEFR à reconsidérer les aspects de la révision qui pourraient affaiblir ces fondements et nous nous tenons prêts à collaborer pour trouver des solutions constructives.

PLR.Les Libéraux-Radicaux

Le Président



Thierry Burkart
Conseiller aux Etats

Le Secrétaire général



Jon Fanzun



Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Zentralsekretariat
Theaterplatz 4
3011 Berne

Tel. 031 329 69 69
Fax 031 329 69 70

info@spschweiz.ch

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Per Mail an: vernehmlassung@bwl.admin.ch

Bern, 3. April 2024

Stellungnahme zur Teilrevision des Landesversorgungsgesetzes

Sehr geehrter Herr Bundesrat Parmelin,
sehr geehrte Damen und Herren,

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme, die wir gerne nutzen.

Zusammenfassende Haltung der SP

Die SP begrüsst die vorgeschlagenen Änderungen des Landesversorgungsgesetzes (LVG) grundsätzlich, beantragt jedoch in Art. 31 Abs. 2 E-LVG eine längere Interventionsdauer für Massnahmen des Bundesrates im Falle einer sich abzeichnenden schweren Mangellage.

Positive Würdigung der Vorlage

Die SP Schweiz begrüsst grundsätzlich die vorgeschlagene Teilrevision des LVG, die darauf abzielt, die Organisation und Funktionsweise der wirtschaftlichen Landesversorgung (WL) zu stärken und an die aktuellen Herausforderungen anzupassen. Angesichts der Bedeutung der Versorgungssicherheit mit lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen für das Wohlergehen und die Stabilität unseres Landes ist eine Anpassung und Modernisierung des entsprechenden Gesetzes angezeigt. Die SP begrüsst die folgenden Punkte der Vorlage:

- Die Umstellung von einer nebenamtlichen zu einer vollamtlichen Leitung der wirtschaftlichen Landesversorgung wird von der SP positiv bewertet. Dieser Schritt wird dazu beitragen, die Wirksamkeit der Massnahmen zur Bewältigung von Krisensituationen zu verbessern und sicherzustellen, dass die WL adäquat auf drohende Engpässe reagieren kann.

- Die Sicherstellung der WTO-Kompatibilität im Bereich der Finanzierung von Lager- und Kapitalkosten der Pflichtlagerhaltung ist ebenfalls ein wichtiger Schritt, um sicherzustellen, dass die Schweizer Massnahmen zur Versorgungssicherheit im Einklang mit internationalen Standards stehen.
- Die Präzisierung der Auskunftspflichten der Akteure der WL sowie die Konkretisierung des Interventionszeitpunktes tragen zur Klarheit der Massnahmen bei, während die Neuausrichtung und Differenzierung der Aufgaben der Fachbereiche darauf abzielen, die Expertise und Ressourcen bestmöglich zu nutzen.
- Die Einführung von Übertretungstatbeständen und die Ergänzung des Ordnungsbussengesetzes werden es ermöglichen, Verstösse gegen die WL-Massnahmen angemessen zu ahnden und die Durchsetzung dieser Massnahmen zu stärken.
- Die Einbindung der zuständigen Parlamentskommissionen in den Konsultationsprozess ist ein wichtiger Schritt zur Sicherstellung der demokratischen Legitimität und Transparenz dieser Massnahmen.

Anpassungsvorschlag: Es braucht einen längeren möglichen Interventionszeitpunkt für Massnahmen des Bundesrates bei sich abzeichnenden schweren Mangellagen

Die SP ist der Ansicht, dass Art. 31 Abs. 2 einen zu kurzen Zeitraum für mögliche Interventionen des Bundesrates vorsieht. Der Artikel wird im Entwurf der Vorlage folgendermassen formuliert:

«Art. 31 Grundsätze

1 Im Fall einer unmittelbar drohenden oder bereits bestehenden schweren Mangellage ergreift der Bundesrat wirtschaftliche Interventionsmassnahmen, um die Versorgung mit lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen sicherzustellen. Die Massnahmen sind zu befristen.

2 Er kann solche Massnahmen auch ergreifen, wenn eine schwere Mangellage innerhalb weniger Monate einzutreten droht und ihr Eintritt nicht verhindert werden oder sie nicht bewältigt werden kann, falls die Massnahmen zu einem späteren Zeitpunkt ergriffen werden.»

Die SP beantragt folgende Änderung von Art. 31 Abs. 2:

2 Er kann solche Massnahmen auch ergreifen, wenn eine schwere Mangellage innerhalb ~~weniger Monate~~ **von 24 Monaten** einzutreten droht und ihr Eintritt nicht verhindert werden oder sie nicht bewältigt werden kann, falls die Massnahmen zu einem späteren Zeitpunkt ergriffen werden.»

Begründung des Antrags: Es ist nicht sinnvoll, die Möglichkeit des Bundesrates, wirtschaftliche Interventionsmassnahmen zu ergreifen, ohne Not auf nur «wenige Monate» zu beschränken. Gewisse Mangellagen lassen sich mit einer hohen Eintretenswahrscheinlichkeit bereits 24 Monate davor vorhersehen. Weshalb dem Bundesrat derart die Hände gebunden werden sollen, um für die Schweizer Bevölkerung potenziell lebenswichtige Interventionsmassnahmen zu ergreifen, ist schleierhaft. Sollten die 24 Monate als zu starr erachtet werden, könnte alternativ «innerhalb weniger Monate» ersatzlos gestrichen werden.

Der WBF-Vorsteher sagte bereits im parlamentarischen Verfahren zur Totalrevision des LVG im Nationalrat (AB 2016 N 289): «Das neue Landesversorgungsgesetz sagt, dass der Bundesrat nicht mehr abwarten muss, bis eine landesweite schwere Mangellage eingetreten ist oder bis grosser wirtschaftlicher Schaden entstanden ist. Man kann, wie gesagt, schon beim Entstehen der schwierigeren Situationen aktiv werden.» Da das Entstehen einer Mangellage deutlich länger als «wenige Monate» davor mit hoher Wahrscheinlichkeit vorhergesehen werden kann, sollte die Zeitdauer für Interventionsmassnahmen des Bundesrates erhöht werden.

Die von der SP beantragte Änderung ist nicht als Angriff auf das Subsidiaritätsprinzip zu verstehen. Der Kommentar zu Art. 31 E-LVG ist im erläuternden Bericht auf S. 21 nachzulesen: «Am Erfordernis der Subsidiarität wird dabei festgehalten: Massnahmen sind erst dann zu ergreifen, wenn die Wirtschaft den Störungen der wirtschaftlichen Landesversorgung voraussichtlich und tatsächlich nicht selbst zu begegnen vermag.» Der Punkt ist jedoch, dass bereits bis zu 24 Monate davor ersichtlich sein kann, dass die Wirtschaft der Störung der WL nicht selbst zu begegnen mag. Auf die unnötige Einschränkung auf „wenige Monate“ ist deshalb zu verzichten.

Wir danken Ihnen, geschätzte Damen und Herren, für die Berücksichtigung unserer Anliegen verbleiben und mit freundlichen Grüssen

Sozialdemokratische Partei der Schweiz



Mattea Meyer
Co-Präsidentin



Cédric Wermuth
Co-Präsident



Severin Meier
Politischer Fachreferent

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung
Bundesrat Guy Parmelin

Elektronisch an:
vernehmlassung@bwl.admin.ch

Bern, 02. April 2024

Teilrevision des Landesversorgungsgesetzes

Vernehmlassungsantwort der Schweizerischen Volkspartei (SVP)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung, im Rahmen der oben genannten Vernehmlassung Stellung zu nehmen. Wir äussern uns dazu wie folgt:

Die SVP unterstützt grundsätzlich die Stossrichtung der Vorlage. Die Stärkung der Zusammenarbeit zwischen Bund und Wirtschaft sowie effizientere Abläufe im Hinblick auf die Bewältigung einer schweren Mangellage sind zu begrüßen.

Die SVP teilt die Einschätzung, dass die wirtschaftlichen Akteure durch eine effiziente arbeitende wirtschaftliche Landesversorgung unterstützt und nötigenfalls (im Rahmen von Art. 102 der Bundesverfassung) in schweren Mangellagen auch geführt werden müssen. Deshalb ist der Grundsatz, dass der Bund zur Behebung schwerer Mangellagen Vorschriften für bestimmte lebenswichtige Güter und Dienstleistungen zu erlassen hat, unbestritten.

In der Praxis muss sich aber die neue Aufgabenteilung zwischen dem neu vollamtlichen Delegierten für wirtschaftliche Landesversorgung und der Milizorgane noch beweisen. Insbesondere muss darauf geachtet werden, dass bei der Ausgestaltung der Vorbereitungsmaßnahmen, die Milizorgane die von ihnen mitgestaltete Reservehaltung höher gewichten als den Profit der Unternehmen, welche sie vertreten. Erst beim Übergang der Vorbereitungsmaßnahmen in eine schwere Mangellage wird erkennbar sein, ob diese Aufgabenteilung der «partizipativen Demokratie» funktioniert.

Die Schweiz verfügt heute über ein günstiges Pflichtlagersystem (ca. 12 Franken pro Jahr und Einwohner). Dabei sollen Finanzhilfen für einzelne Branchen im Rahmen des Subventionsgesetzes nur bei einer gebotenen Dringlichkeit gesprochen werden. Garantien und Direktzahlungen seitens des Bundes sind Finanzhilfen vorzuziehen und diese nur einzusetzen, falls gemäss Subsidiaritätsprinzip Kantone und Gemeinden ihrerseits die Resilienz der Akteure nicht durch angezeigte Massnahmen stützen.

Die Gesetzesänderung erlaubt auch die wichtige Präzisierung der Zeitverhältnisse und definiert den Begriff «unmittelbar». Deshalb kann der Bundesrat nun auch bei

einer in Monaten drohenden schweren Mangellage Massnahmen ergreifen. Zudem ist die Subdelegation an das WBF, Interventionsmassnahmen nach Art. 32 eigenmächtig anzuordnen, bei der gebotenen Dringlichkeit ebenfalls zweckmässig (Art. 57 Abs. 3bis). Früh eingeleitete Massnahmen stärken die Versorgungssicherheit der Schweiz. Gleichzeitig ist es begrüssenswert, dass die zuständigen Kommissionen zu den Entwürfen für Verordnungen und Verordnungsänderungen konsultiert werden (neuer Artikel Art. 151 2bis ParlG).

Aus diesen Gründen unterstützt die SVP die Vorlage.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI

Der Parteipräsident

Der Generalsekretär



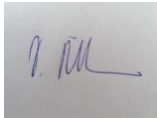

Marcel Dettling
Nationalrat

Henrique Schneider

Vernehmlassung über die Teilrevision des Landesversorgungsgesetzes (SR 531)

Procédure de consultation sur la révision partielle de la loi sur l’approvisionnement du pays (RS 531)

Procedura di consultazione sulla revisione parziale della legge sull’approvvigionamento del Paese (RS 531)

Organisation / Organizzazione	Abteilung Chemie, Fachbereich Industrie, WL
Adresse / Indirizzo	Nordstrasse 15 8021 Zürich
Datum und Unterschrift / Date et signature / Data e firma	25.03.2024  Daniel Rickenbacher Leiter Abteilung Chemie  Dr. Erik Jandrasits Leiter Geschäftsstelle der Abteilung Chemie

Kontaktperson (Vorname, Nachname, Funktion, Emailadresse und Telefonnummer) / Personne de contact (prénom, nom, fonction, adresse e-mail et numéro de téléphone) / Persona di contatto (nome, cognome, funzione, indirizzo e-mail e numero di telefono)

Daniel Rickenbacher

Leiter Abteilung Chemie

daniel@rickenbacherconsulting.ch

+41 76 241 04 70

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an vernehmlassung@bwl.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à vernehmlassung@bwl.admin.ch.

Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica vernehmlassung@bwl.admin.ch.

Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Die Unternehmen der chemisch-pharmazeutischen Industrie engagieren sich sehr in der Milizorganisation der wirtschaftlichen Landesversorgung, sei es im Fachbereich Heilmittel oder in der Abteilung Chemie des Fachbereichs Industrie.

Die Schweiz verfügt mit dieser Organisationsstruktur, die den engen Austausch zwischen der Verwaltung und der Wirtschaft sicherstellen soll, über ein einzigartiges Werkzeug.

Leider mussten wir feststellen, dass der Einbezug der Wirtschaftsvertreter im Rahmen der Überarbeitung des Landesversorgungsgesetzes ungenügend, wenn nicht gar inexistent war. Dies bedauern wir sehr, da ein solches Vorgehen der oft gepriesenen Zusammenarbeit Verwaltung – Wirtschaft nicht gerecht wird und mögliche, wertvolle Ideen und Bedürfnisse erst im Rahmen einer Vernehmlassung eingebracht werden können.

Wir erwarten, dass künftig bei Anpassungen der rechtlichen Grundlagen die Milizorganisation zu einem frühen Zeitpunkt mit an Bord geholt werden – nur so kann eine gegenseitig wertschätzende Zusammenarbeit Miliz-BWL aufrecht erhalten werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2 Begriffe	-	<i>Bst. c Aufgehoben, n Neuer Art. 58b, einverstanden</i>
Art.3 Grundsätze	-	Einverstanden
Art. 5 Auftrag 1 Die oder der Delegierte legt die Vorbereitungsmaßnahmen zur Sicherstellung der wirtschaftlichen Landesversorgung im Fall einer schweren Mangellage und die Zuständigkeiten fest. ⁵ Vorbehalten bleiben spezialgesetzliche Vorschriften zur Gewährleistung der Versorgung mit lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen.	-	Grundsätzlich begrüßen wir die organisatorische Neustrukturierung der Zuständigkeiten und die Beseitigung der Inkonsistenzen innerhalb des bisherigen Gesetzes und haben Verständnis für die angestrebte Gesamtsteuerung der WL durch den Delegierten und seine Verantwortung gegenüber dem Bundesrat. Wir halten jedoch fest, dass mit den Anpassungen in Art. 5 in Verbindung mit dem neuen Art. 58b eine Verschiebung der Kompetenzen von der Miliz zum Delegierten der WL bzw. dem BWL erfolgt . Siehe auch die Bemerkungen zu Art. 58b. Ziff. 5: Eine Präzisierung der spezialgesetzlichen Vorschriften wäre hier nötig.
Art. 8 Pflicht zum Vertragsabschluss 1 Unternehmen, die lebenswichtige Güter einführen, herstellen, verwenden, verbrauchen,	-	Hier könnten in Zukunft auch Hilfsstoffe, Zwischenprodukte und Verpackungsmittel der pharmazeutischen Produktion

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>chen, verarbeiten oder zum ersten Mal in Verkehr bringen, können zum Abschluss eines Vertrags verpflichtet werden.</p> <p>2 Der Bundesrat bestimmt den Kreis der Unternehmen.</p> <p>3 Das BWL kann Unternehmen, die nur einen geringfügigen Beitrag zur Versorgungssicherheit leisten würden, von der Pflicht zum Vertragsabschluss befreien.</p>	<p>Ziff. 3: Solche Unternehmen sind von der Pflicht zur Anlegung eines Pflichtlagers zu befreien und nicht vom Abschluss eines Vertrages.</p>	<p>betroffen sein!!</p> <p>Die Erfassung einer Kann-Formulierung ist unpräzise. Grundsätzlich ist für Güter und Dienstleistungen, welche der Bund als lebenswichtig einstuft, ein Pflichtlager zu halten und ein Vertrag abzuschliessen.</p> <p>Antrag entspricht einer Präzisierung.</p>
<p>Art. 9 Bedarfsdeckung, Mengen und Qualität</p> <p>1 Der Bundesrat legt für alle lebenswichtigen Güter, die der Vorratshaltung unterstellt sind, jeweils für eine bestimmte Periode die Bedarfsdeckung oder die Menge und die Qualität fest.</p> <p>2 Er kann die Kompetenz zur Festlegung der Qualität dem WBF übertragen.</p>	<p>Ziff. 2 ist wie folgt anzupassen:</p> <p>Er kann die Kompetenz zur Festlegung der Bedarfsdeckung oder der Menge und die Qualität dem WBF übertragen.</p>	<p>Begründung für Verschiebung der Kompetenz vom WBF hin zum Bundesrat ist unklar.</p> <p>Werden damit die Verordnungen zu BR-Verordnungen?</p> <p>Aus unserer Sicht sollte nicht nur die Festlegung der Qualität, sondern auch der Bedarfsdeckung und der Menge an das WBF delegiert werden können.</p>
<p>Art. 15 Lagerhaltung des Bundes</p>	<p>Der Bund kann eigene, ergänzende Vorräte an Gütern nach Artikel 7 Absatz 1 anlegen, wenn die Eigentümer der</p>	<p>Präzisierung</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Der Bund kann eigene Vorräte an Gütern nach Artikel 7 Absatz 1 anlegen, wenn die Eigentümer der Pflichtlager nicht imstande sind, den Bedarf zu decken.	Pflichtlager nicht imstande sind, den Bedarf zu decken.	
Art. 16 Bildung von Garantiefonds	-	Einverstanden
Art. 20 Warenfinanzierung	-	Einverstanden
Art. 21 Übernahme von Kosten durch den Bund	<p>Ziff. 2</p> <p>2 Können die Kosten der Pflichtlagerhaltung mit den Massnahmen nach Absatz 1 sowie mit den vom BWL angeordneten Massnahmen nach Artikel 17 Absatz 2 nachweislich nicht gedeckt werden, so kann deckt der Bund die ungedeckten Kosten kurzfristig ganz oder teilweise ab übernehmen. Die privaten Trägerschaften treffen zusammen mit dem Bund Massnahmen, um die Kosten der Pflichtlagerhaltung mittelfristig wieder selber zu tragen.</p>	Die kann-Formulierung könnte zu einer zusätzlichen Belastung für die Wirtschaft werden.
Art. 31	<p>Abs. 1</p> <p>Im Fall einer unmittelbar drohenden oder bereits bestehenden schweren Mangellage ergreift der Bundesrat wirtschaftliche Interventionsmassnahmen, um die Versorgung mit lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen sicherzustellen. Die Massnahmen müssen abgewogen auf die Auswirkungen auf die Wirtschaft sowie verhältnismässig sein sind zu befristen.</p>	<p>Insb. Beschränkungen der Ausfuhr (bis hin zu einem vollständigen Verbot) sollten nur als letztes Mittel verwendet werden.</p> <p>Exportverbote können zu entsprechenden Gegenmassnahmen von Handelspartnern führen und die Versorgungslage verschärfen. Die Abteilung Chemie spricht sich klar für eine internationale Koordination aus.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 32	<p>Art. 32 Interventionsmassnahmen zur Sicherstellung der Versorgung mit:</p> <p>lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen</p> <p>1 Zur Lenkung des Angebots kann der Bundesrat Vorschriften erlassen über:</p> <p>a. zusätzliche Pflichten, Güter nach Artikel 7 Absatz 1 zu lagern;</p> <p>b. die Pflicht zur Reservebildung;</p> <p>c. die Freigabe von Pflichtlagern und anderen Reserven;</p> <p>d. Pflichten betreffend die Herstellung und die Verarbeitung;</p> <p>e. Pflichten betreffend die Nutzung, Rückgewinnung und Wiederverwertung von Rohstoffen;</p> <p>f. die Lieferpflicht;</p> <p>g. die Förderung der Einfuhr und die Beschränkung der Ausfuhr;</p> <p>h. die Pflicht, das Dienstleistungsangebot zu erweitern oder Dienstleistungen zu erbringen;</p> <p>i. die Beschränkung oder das Verbot des Angebots einzelner Güter oder Dienstleistungen.</p>	<p>Die in Art. 32 Ziff. 1 lit. d aufgeführten Pflichten betreffend Herstellung und Verarbeitung beurteilt die Abteilung Chemie nur dann als zielführend, wenn die Hersteller die entsprechenden Produkte bereits in ihrem Produktportfolio führen und auf die entsprechenden etablierten, qualifizierten und validierten Prozesse und Infrastrukturen zurückgreifen können.</p> <p>Betreffend der in Art. 32 Ziff. 1 lit. g aufgeführten Beschränkung der Ausfuhr erachtet die Abteilung Chemie es als nötig, diese Massnahme auf ihre Verhältnismässigkeit zu überprüfen und die betroffene Wirtschaft vor einer solchen Interventionsmassnahme zu konsultieren. Die Industrien Chemie Pharma Life Sciences stellen neben Arzneimitteln andere systemrelevante Produkte her, ohne die andere systemrelevante Bereiche der Wirtschaft nicht mehr funktionieren können, wie z.B. Medtech (Kunststoffe, Reagenzien) oder Lebensmittelherstellung (Pflanzenschutzmittel, Biozide, Kunststoffe, usw.). Bei der heutigen Verknüpfung der Lieferketten wird eine Unterbrechung derselben nur kurzfristig die Versorgungslage verbessert, da sofort Gegenreaktionen anderer Länder zu erwarten sind und auch bei der Limitierung ganz profaner Vorprodukte die Versorgung abreißen kann.</p>
Art. 36 Garantien für den Erwerb von Transportmitteln	-	Einverstanden

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 37 Sicherheiten an Transportmitteln	-	Einverstanden
Art. 38 Abgeltungen	-	Einverstanden
Art. 46 Beschwerde	-	Einverstanden
Art. 49 Widerhandlungen gegen Massnahmen der wirtschaftlichen Landesversorgung	-	Einverstanden
<p>Art. 58a Delegierte oder Delegierter</p> <p>1 Der Bundesrat ernennt eine Delegierte oder einen Delegierten für wirtschaftliche Landesversorgung. Er hört vorgängig die Wirtschaft und die Kantone an.</p> <p>2 Die oder der Delegierte leitet die Fachbereiche und als Direktorin oder Direktor das BWL.</p> <p>3 Sie oder er beobachtet die</p>		<p>Pro: Im Falle einer Krise braucht das BWL Ressourcen und Führung (siehe COVID)</p> <p>Contra: 'Verantwortung' dieser Funktion, Risiko des eingeschränkten Bezugs zur Wirtschaft Es ist wichtig, dass die Wirtschaft vor der Ernennung angehört wird.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Versorgungslage und berücksichtigt dabei die Erhebungen anderer Behörden und der Wirtschaft. Sie oder er beantragt dem Bundesrat die für die Sicherstellung der wirtschaftlichen Landesversorgung erforderlichen statistischen Erhebungen.</p> <p>4 Sie oder er stellt sicher, dass die Erhebung und Bearbeitung der statistischen Daten nicht zu Wettbewerbsverzerrungen führen.</p> <p>5 Sie oder er erstattet dem Bundesrat jährlich Bericht über die Versorgungslage und den Stand der Vorbereitungsmaßnahmen.</p>		
<p>Art. 58b Fachbereiche</p>	<p>-</p>	<p>Die Fachbereiche sollen stärker als strategische und Beratungsorgane in der Vorbereitung eingesetzt werden und weniger im Vollzug bzw. in der operativen Bewältigung einer Mangellage. Es ist die Aufgabe des Delegierten, die Milizorgane der Fachbereiche und die Organisationen der Wirtschaft richtig einzusetzen, um bei Fragen, die durch die Wirtschaft beantwortet werden müssen, die richtigen Massnahmen treffen zu können.</p> <p>Die im erläuternden Bericht aufgeführten "Unterstützung beim Vollzug des Gesetzes" sowie der "Beurteilung von Vorschlägen des BWL" interpretieren wir als eine Kompetenzverschiebung in Richtung Verwaltung (BWL) und eine Schwächung der Miliz. Diese Ausführungen lassen</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>darauf schliessen, dass künftig das BWL Bewirtschaftungsmassnahmen entwirft und entsprechende Konzepte ausarbeitet. Die Fachbereiche dürfen diese dann noch im Sinne einer vorgezogenen Vernehmlassung beurteilen, ohne die Massnahmen massgebend gestalten zu können.</p> <p>Grundsätzlich sind wir der Meinung, dass die Stärke der Wirtschaftlichen Landesversorgung darin liegt, dass die Massnahmen im Lead von der Wirtschaft (Miliz) in Zusammenarbeit mit der Verwaltung erarbeitet werden.</p>
<p>Art. 61</p>	<p>Art. 60 Abs. 1–2</p> <p>1 Der Bundesrat kann Organisationen der Wirtschaft öffentliche Aufgaben nach diesem Gesetz übertragen, sofern:</p> <p>a. sie im übertragenen Aufgabenbereich keiner gewerbmässigen Tätigkeit nachgehen;</p> <p>b. ihre Mitarbeitenden in keinem der Fachbereiche eine Funktion ausüben.</p> <p>1bis Übertragen werden können insbesondere:</p> <p>a. Kontroll- und Überwachungstätigkeiten;</p> <p>b. Marktbeobachtungen und Analysen;</p> <p>c. ein entsprechender Kontrollmechanismus zur gesetzeskonformen und verhältnismässigen Umsetzung etabliert ist;</p> <p>e. d. Vollzugstätigkeiten im Rahmen der Vorbereitungs- und Interventionsmassnahmen, die branchenspezifische Kenntnisse voraussetzen.</p>	<p>Ziff. 1 Lit. b schränkt den Zugriff der WL auf hochkompetente Fachkräfte der Wirtschaft stark ein. Allfällige Begünstigungen/ Eigeninteressen durch Doppelfunktion können anders ausgeschlossen werden. Eine erwartete totale Unabhängigkeit ist zwar erstrebenswert, aber unrealisierbar, dafür ist die Schweiz und ihr Milizsystem zu vernetzt. Zudem sollen die FB explizit keine Ausführungsaufgaben der WL ausüben.</p> <p>Dieser Absatz würde z.B. die Mitarbeit in Helvecura und gleichzeitig beim WL verhindern und widerspricht dem Milizgedanken des BWL. Jedoch genau diese Zusammenarbeit hat sich in den letzten Jahren bewährt.</p> <p>Bei Annahme dieses Artikels würden sehr viele Mitarbeitenden aus der Wirtschaft nicht mehr mitarbeiten können und es droht eine 'Veramtung' dieser Milizfunktion, weil nur noch Personen aus anderen Ämtern oder Spitälern mitarbeiten könnten.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>1ter Den Organisationen der Wirtschaft können für ihre Mitarbeit kostendeckende Abgeltungen ausgerichtet werden.</p> <p>2 Der Bundesrat kann Vollzugsaufgaben im Zusammenhang mit der Vorratshaltung an Garantiefonds verwaltende private Trägerschaften delegieren. Das BWL kann mit den Trägerschaften Leistungsvereinbarungen abschliessen.</p>	<p>Neuer lit. c, 1ter und 2:</p> <p>Sofern und soweit der Bundesrat öffentliche Aufgaben an Organisationen der Wirtschaft überträgt, ist sicherzustellen, dass diese Aufgaben auch gesetzeskonform und verhältnismässig ausgeführt werden. Entsprechende Kontrollmechanismen sind sicherzustellen.</p> <p>Der Schutz von vertraulichen Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnissen hat für die Abteilung Chemie höchste Priorität.</p>
<p>Art. 62 Beobachtung der Versorgungslage und statistische Erhebungen</p>	<p>-</p>	<p>Mit Streichung einverstanden.</p>
<p>Art. 64 Auskunftspflicht</p> <p>Abs. 3 und 4</p> <p>3 Ungeachtet der Bestimmungen anderer Bundesgesetze, einschliesslich betreffend die Geheimhaltungspflicht, erteilen die folgenden Behörden den Fachbereichen, dem BWL, den die Garantiefonds verwaltenden Trägerschaften und den Organisationen nach Artikel 60 die Auskünfte und stellen ihnen die Unterlagen zur Verfügung, soweit dies zum Vollzug dieses Gesetzes</p>		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>unerlässlich ist:</p> <p>a. das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit: zur Ein- und Ausfuhr von lebenswichtigen Gütern;</p> <p>b. das Bundesamt für Landwirtschaft: zu Nahrungs- und Futtermitteln sowie Saat- und Pflanzgut;</p> <p>c. das Bundesamt für Statistik: zu den Privathaushalten;</p> <p>d. das Schweizerische Heilmittelinstitut: zur Herstellung, zum Inverkehrbringen, zum Vertrieb und zur Zulassung von lebenswichtigen Arzneimitteln;</p> <p>e. die Eidgenössische Elektrizitätskommission: zum Betrieb des Stromnetzes innerhalb der Regelzone Schweiz;</p> <p>f. die Eidgenössische Kommunikationskommission: zu Funkkonzessionen für die Erbringung von Fernmeldediensten und zu Grundversorgungskonzessionen;</p>		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>g. die Kommission für den Eisenbahnverkehr: zum Marktmonitoring und zur Beobachtung des Eisenbahnnetzes;</p> <p>h. das Schweizerische Seeschiffahrtsamt: zu den zugunsten schweizerischer Transport- und Logistikbetriebe gewährten Garantien.</p> <p>4 Der Bundesrat kann weitere Behörden dazu verpflichten, der Organisation der wirtschaftlichen Landesversorgung die Auskünfte zu erteilen und die Unterlagen zur Verfügung zu stellen, soweit die Organisation diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt.</p>	<p>i. das Bundesamt für Gesundheit</p>	<p>Das BAG fehlt...</p>
<p>Art. 64a Datenbearbeitung</p>	<p>1 Die Organisation der wirtschaftlichen Landesversorgung kann Daten über Berufs-, Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse von juristischen und natürlichen Personen bearbeiten, soweit es zum Vollzug dieses Gesetzes notwendig ist. Sie kann solche Daten Dritten, die an der Durchführung einer Vorbereitungs- oder Interventionsmassnahme beteiligt sind, bekanntgeben, sofern dies für den Vollzug der Massnahme unerlässlich ist.</p> <p>2 Sie kann Daten über die Gesundheit von natürlichen Personen bearbeiten, sofern dies für den der Gesundheit der betroffenen Personen angepassten Vollzug einer Interventionsmassnahme notwendig ist. Sie kann solche Daten Dritten, die an der Durchführung der Massnahme beteiligt sind,</p>	<p>Der Schutz von vertraulichen Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnissen hat für die chemisch-pharmazeutische Industrie höchste Priorität.</p> <p>Grundsätzlich ist dies in Ordnung, da Art. 34 DSG für die Datenverarbeitung durch Bundesorgane explizit eine gesetzliche Grundlage erlaubt, welche mit Art. 64a geschaffen wird.</p> <p>Aber die konkreten Formulierungen in diesem Artikel sind zu unklar und nicht überzeugend im Ziel formuliert (siehe Anmerkungen unten).</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>bekanntgeben, sofern dies für den Vollzug der Massnahme unerlässlich ist.</p> <p>3 Der Bundesrat bezeichnet die Empfänger und die Daten, die bekanntgegeben werden können.</p> <p>Antrag: Art. 64a streichen oder ggf. präzisieren</p>	<p>Ziff. 1:</p> <p>Daten über Geschäftsgeheimnisse sind nicht per se nur Metadaten, sondern u.U. auch Geschäftsgeheimnisse an sich. Es kann nicht sein, dass das BWL Geschäftsgeheimnisse sammeln und dazu noch weiterleiten darf, wenn die Preisgabe von Geschäftsgeheimnissen strafbewehrt ist (Art. 273 StGB).</p> <p>Ziff 2:</p> <p>Welchen Grund gibt es für das BWL, Gesundheitsdaten von Einzelpersonen zu bearbeiten? Wiederum handelt es sich bei Gesundheitsdaten um besonders schützenswerte Daten. Zumindest wäre ein klarer Bearbeitungszweck (und bei einer Weitergabe, wie vorgesehen, auch eine Einwilligung der Betroffenen) notwendig.</p> <p>Ziff.3</p> <p>Was bedeutet das? Das kann der Bundesrat doch nicht im Einzelfall jeweils entscheiden? Wie soll er das tun, mittels Verordnung?</p>



AMN, c/o CARBURA, 8004 Zürich

Herr Bundesrat Guy Parmelin
Eidg. Departement für Wirtschaft, Bildung
und Forschung, WBF, 3003 Bern

Per E-Mail:
vernehmlassung@bwl.admin.ch

Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: AS
Sachbearbeiter/in: Andrea Studer
Zürich, 28. März 2024

Vernehmlassung zur Teilrevision des Landesversorgungsgesetzes (LVG)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Abteilung Mineralölprodukte (AMN) ist Teil der Milizorganisation der wirtschaftlichen Landesversorgung (WL). Die AMN besteht aus fünf Experten aus der Mineralölwirtschaft sowie einer Geschäftsstelle, bestehend aus drei Mitarbeitenden der CARBURA, der Pflichtlagerorganisation für flüssige Treib- und Brennstoffe. Die Abteilungsleitung wird von der CARBURA gestellt.

Die AMN beurteilt die Versorgungslage der Schweiz mit Mineralölprodukten, kurzfristig bei speziellen Ereignissen, aber auch längerfristig im Hinblick auf strukturelle Entwicklungen. Zudem erarbeitet sie Bewirtschaftungsmassnahmen, d.h. Konzepte für den Einsatz von Mineralöl-Pflichtlagern im Falle eines Versorgungsengpasses, vollzieht im Bewirtschaftungsfall die in Kraft gesetzten Bewirtschaftungsmassnahmen bzw. koordiniert die Durchführung und unterstützt die für den Vollzug beauftragten Stellen. Im Weiteren stellt sie der WL generell Branchenwissen zu Verfügung.

Als AMN und Milizkader sind wir direkt von der Teilrevision des LVG direkt betroffen, soweit sich diese auf die Organisation der WL und die Aufgaben der WL auswirkt. Daher erlauben wir uns, zur Teilrevision des LVG Stellung zu nehmen.

1. Allgemeine Anmerkungen

Wir lehnen die vorliegende Teilrevision des LVG ab.

Insbesondere **lehnen wir die Neuausrichtung und Differenzierung der Aufgaben der Fachbereiche** (Art. 58b) **ab**, ebenso die **Ergänzung in Art. 60 Abs. 1 lit. b)**, welche die Übertragung von öffentlichen Aufgaben an Pflichtlagerorganisationen verunmöglicht, falls deren



Mitarbeitende in Milizfunktionen in den Fachbereichen der wirtschaftlichen Landesversorgung (WL) mitarbeiten. Diese Bestimmungen sind geeignet, das in der WL bewährte Milizprinzip auszuhöhlen und deshalb die Versorgung der Schweiz im Krisenfall erheblich zu schwächen. Das darf nicht zum Resultat dieser Revision werden.

Hingegen **begrüssen wir** die **Konkretisierung des Interventionszeitpunkts** (Art. 31 Abs. 2).

2. Hinweise und Anträge zu einzelnen Artikeln

Wir führen nachfolgend die Gründe für unsere Haltung aus. Zudem werden wir im Folgenden zu einzelnen Artikeln gezielte Hinweise geben und entsprechende Anträge stellen:

– **Art. 16 Abs. 1 / Bildung von Garantiefonds**

Antrag: Ergänzung der Mittelverwendung in Art. 16 Abs. 1 (kursiv, unterstrichen)
«Bilden Wirtschaftszweige zur Deckung der Lagerkosten, zur Kompensation von Preisverlusten auf Pflichtlagerwaren, zur Finanzierung von Vorbereitungsmaßnahmen für die Vermeidung oder zur Bewältigung von Mangellagen oder zum Ausgleich von Wettbewerbsnachteilen, die Pflichtlagerhalter im Zusammenhang mit der Lagerhaltung entstehen, ...»

Begründung: Die Verwendung von Garantiefondsmitteln ist im heutigen LVG zu eng gefasst. Sie erlaubt den Einsatz dieser Mittel nur zur Deckung der Lagerkosten oder zur Kompensation von Preisverlusten. Die Erfahrungen der letzten Jahre haben in Erinnerung gerufen, dass Versorgungsstörungen nicht nur durch über längere Zeit entstehende und andauernde Probleme (Dürre, Hochwasser, Logistikprobleme etc.), sondern auch sehr plötzlich entstehen können. Dies gilt insbesondere bei Blackouts oder rollierenden Abschaltungen (schwere Strommangellage), welche z.B. die Bahnlogistik komplett unterbrechen können. Mangellagen bei anderen Gütern als Folgeeffekte solcher Ereignisse können nur vermieden bzw. bewältigt werden, wenn vorgängig Vorbereitungsmaßnahmen getroffen werden, die weit über das betriebliche Kontinuitäts-Management (BCM) hinausgehen.

Diese Ergänzung passt im Sinn und Geist zum neuen Abs. 2 von Art. 31 (Konkretisierung des Interventionszeitpunktes), der richtigerweise ermöglicht, dass WL-Massnahmen nicht erst unmittelbar vor oder nach Eintreten einer Mangellage, sondern zur Vermeidung deren negativen Auswirkungen frühzeitig ergriffen werden können.

– **Art. 21 Abs. 1 / Übernahme von Kosten durch den Bund**

Antrag: Ergänzung der Mittelverwendung in Art. 21 Abs. 1 (kursiv, unterstrichen)
«Reichen die Mittel der Garantiefonds nicht aus, um die Lagerkosten, Vorbereitungsmaßnahmen zur Vermeidung oder zur Bewältigung von Mangellagen und Preisverluste auf Pflichtlagerwaren zu finanzieren oder um ...»

Begründung: Konsequenterweise ist die beantragte Ergänzung unter Art. 16 Abs. 1 auch in Art. 21 Abs. 1 zu übernehmen.

– **Art. 24 Abs. 4 (neu) / Aussonderungsrecht**

Antrag: Einfügen eines neuen Absatzes in Art. 24

«Gehen das Eigentum am Pflichtlager und allfällige Ersatzansprüche des Pflichtlager-eigentümers nicht gemäss Abs. 1 auf den Bund bzw. das Drittunternehmen über, haben die Pflichtlagerorganisationen ein gesetzliches Pfandrecht am Pflichtlager und



allfälligen Ersatzansprüchen des Pflichtlagereigentümers. Dieses geht allen übrigen dinglichen Rechten, vorbehaltlich des Retentionsrechts der Besitzer von Lagerräumen und der Ansprüche des Bundes, vor.»

Begründung: Sicherstellung der Pflichtlager

Pflichtlager bezwecken die Vorratshaltung lebensnotwendiger Güter zur Überbrückung von Versorgungsengpässen und dienen damit der Versorgungssicherheit. In einer Krise / Mangellage ist die Wahrscheinlichkeit höher, dass nicht nur lebenswichtige Güter fehlen, sondern das Unternehmen in finanzielle Schieflage geraten und deshalb Konkurs oder Nachlassstundung anmelden müssen.

Pflichtlager, für deren Finanzierung der Bund kein Garantieverprechen abgegeben hat (sog. Pflichtlagerwechsel), fallen in den Konkurs bzw. in die Nachlassstundung und es dauert Jahre, wenn nicht Jahrzehnte (vgl. Swissair-Grounding, Petroplus Nachlassstundung) bis solche Verfahren abgeschlossen sind. Somit können die Pflichtlager genau in diesem kritischen Moment eines Versorgungsengpasses nicht für die Versorgung der Wirtschaft mit lebenswichtigen Gütern verwendet werden, was dem Geist des LVG, der Pflichtlagerhaltung und deren Verwendung im Bedarfsfall widerspricht.

Mit dem gesetzlichen Pfandrecht soll eine Aussonderung für jene Fälle erreicht werden, in denen kein bundesgarantierter Pflichtlagerwechsel vorliegt (Art. 20). Ohne diese Privilegierung kann die Versorgung der Wirtschaft mit lebenswichtigen Gütern im Zeitpunkt eines Versorgungsengpasses stark beeinträchtigt sein.

- **Art. 31 Abs. 2 / Grundsätze WL Interventionsmassnahmen gegen schwere Mangellagen**
Wie eingangs ausgeführt, unterstützen wir die Konkretisierung des Interventionszeitpunkts. Aufgrund des jüngsten Urteils des Bundesverwaltungsgerichts im Zusammenhang mit der Betriebsbewilligung des Reservekraftwerks Birr scheint diese Ergänzung doppelt wichtig (A-1706/2023; Urteil vom 19.2.2024).
- **Art. 58a Abs. 3 - 5**
Aus unserer Sicht gehören die Absätze 3 - 5 dieses Artikels in ein Organisationsreglement (oder ähnliches).
- **Art. 58b / Fachbereiche**
Wir lehnen diese Änderung der Neuausrichtung und Differenzierung der Aufgaben der Fachbereiche kategorisch ab.
Begründung: Die in den Erläuterungen aufgeführten "Unterstützung beim Vollzug des Gesetzes" sowie der "Beurteilung von Vorschlägen des BWL" führt zu einer Kompetenzverschiebung in Richtung Verwaltung (BWL) und zu einer Schwächung der Miliz. Die Erläuterungen lassen darauf schliessen, dass künftig das BWL Bewirtschaftungsmassnahmen entwirft und entsprechende Konzepte ausarbeitet. Die Fachbereiche dürfen diese im Sinne einer vorgezogenen Vernehmlassung noch beurteilen, ohne die Massnahmen massgebend gestalten zu können.

Das LVG hält in Art. 3 Abs. 1 klar fest, dass die wirtschaftliche Landesversorgung Aufgabe der Wirtschaft ist und dass Wirtschaft und Gemeinwesen zusammenarbeiten bei den Vorbereitungs- und Interventionsmassnahmen (Art. 3 Abs. 3 rev.). Die Wirtschaft - und insbesondere die Milizkader - stellen mit ihrem Input und ihrer Arbeit sicher, dass die ergriffenen



Vorbereitungs- und Interventionsmassnahmen wirtschaftsverträglich, wettbewerbsneutral, in der Praxis umsetzbar und zielführend sind.

Die letzten Pflichtlagerfreigaben haben gezeigt, dass die Stärke der WL gerade darin liegt, dass die Massnahmen von der Wirtschaft (sprich der Miliz) erarbeitet werden. Die Erfahrungen zeigen mit aller Deutlichkeit, dass sich die bestehende, mehrfach einexerzierte Rollen- und Aufgabenverteilung in jeder Hinsicht bewährt hat

Aus diesen Gründen ist die bisherige Aufgabenteilung beizubehalten und die Miliz zu stärken.

– **Art. 60 Abs. 1 lit. b) / Organisation der Wirtschaft (neu)**

Neu können öffentlichen Aufgaben an Organisationen der Wirtschaft nur noch übertragen werden, wenn sie a) nicht gewerbsmässig tätig sind und b) deren Mitarbeitende nicht in einem Fachbereich mitarbeiten.

Wir lehnen die Ergänzung von Art. 60 Abs. 1 lit. b) kategorisch ab.

Begründung: Der CARBURA sind heute die Erteilung der Generaleinfuhrbewilligung, die Pflichtlagerkontrolle sowie die Überwachung der Einfuhren im Hinblick auf die Einhaltung der Lagerhaltungspflicht als hoheitliche Aufgaben vom Bund übertragen. Bei diesen Aufgaben handelt es sich um «öffentliche Aufgaben nach diesem Gesetz» (LVG).

Im Weiteren unterstützt die CARBURA die wirtschaftliche Landesversorgung sowohl fachlich als auch personell, indem vier ihrer Mitarbeitenden in den Fachbereichen Energie und Industrie Milizfunktionen ausüben. Zusammen mit den Branchen-Experten werden Bewirtschaftungsmassnahmen entworfen, Bewirtschaftungskonzepte geschrieben und regelmässig Lagebeurteilungen zur Versorgungssituation der Schweiz mit Mineralölprodukten erstellt. Zudem sind wir massgeblich in die Umsetzung von Bewirtschaftungsmassnahmen wie Pflichtlagerfreigaben involviert.

Die CARBURA als Pflichtlagerorganisation wird als Organisation der Wirtschaft angesehen (so festgehalten in der Botschaft zur LVG-Revision 2016). Wir sind nicht gewerbsmässig tätig.

Die Ergänzung in Art. 60 Abs. 1 lit. b) verunmöglicht es, dass CARBURA-Mitarbeitende künftig in der wirtschaftlichen Landesversorgung mitarbeiten bzw. leitenden Funktionen übernehmen können.

Es war und ist die Überzeugung der Mineralölbranche, dass alle Aspekte rund um die Versorgungssicherheit im Krisenfall personell und organisatorisch aus einer Hand, der CARBURA, beurteilt und entschieden werden sollen. Andere Modelle beinhalten das erhebliche Risiko von Doppelspurigkeiten, personeller Aufblähung und unnötigem Abstimmungsbedarf innerhalb des betreffenden Wirtschaftszweigs. Das gilt es im Interesse von Effizienz und Einfachheit der Organisation zu vermeiden.

CARBURA verfügt als neutrale Organisation aufgrund der Pflichtlagerhaltung über Branchen-Know-how und Zahlenmaterial zu Import, Beständen, Versorgungswegen, etc. Unsere neutrale Stellung innerhalb der Mineralölbranche (keine eigenen Importe, keine eigenen Pflichtlagerbestände, keine Gewerbstätigkeit), unser Branchen-Know-how und das uns zur Verfügung stehende Zahlenmaterial stellt sicher, dass die Interventionsmassnahmen der WL einerseits wirtschaftsverträglich und nahe an den ordentlichen Versorgungswegen ausgestaltet sind und andererseits Wettbewerbsverzerrungen als Folge der Vorbereitungs- und Bewirtschaftungsmassnahmen ausgeschlossen sind.



Das heutige Setup ist somit optimal bzgl. Know-how und Ressourcen und bewährt sich. Die im Erläuterungsbericht monierten Interessenkonflikte stellen für die CARBURA (und die anderen Pflichtlagerorganisationen) weder ein tatsächliches noch ein hypothetisches Problem dar. Die heutige Organisation entspricht dem bewährten Public Private Partnership-Ansatz der wirtschaftlichen Landesversorgung, ist systemimmanent, mannigfach bewährt und muss unter allen Umständen beibehalten werden.

– **Art. 64 Abs. 3 u. 4 / Auskunftspflicht**

Antrag: In Art. 64 Abs. 3 nur die Behörden aufführen, die Daten liefern müssen, jedoch ohne Präzisierung, welche Daten. Die Präzisierung, welche Daten zu liefern sind, ist auf Verordnungsstufe zu treffen.

Begründung: Werden weitere Datenlieferungen notwendig, die im vorliegenden Entwurf nicht aufgeführt sind, so ist jeweils eine Gesetzesänderung notwendig. Die Aufzählung ist im Übrigen beim BAZG in der vorliegenden Teilrevision bereits heute nicht vollständig.

Sollte dem obigen Antrag nicht gefolgt werden, so stellen wir folgenden Eventual-Antrag:

Eventual-Antrag: Ergänzung von Art. 64 Abs. 3 lit. a) (kursiv und unterstrichen)

«das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit: zur Ein- und Ausfuhr, Herstellung, Inverkehrsetzung, Verwendung und Verarbeitung von lebenswichtigen Gütern»

Begründung: Für den Vollzug des LVG (Pflichtlagerhaltung, Bewirtschaftung) sowie Statistikzwecke benötigt die CARBURA nicht nur die Daten über Ein- und Ausfuhr, sondern auch über die Herstellung, Inverkehrsetzung und Verwendung (z.B. Mineralölsteuer-Daten).

3. Anmerkung zum erläuternden Bericht

Mit Erstaunen haben wir folgenden Text im erläuternden Bericht zur Kenntnis genommen (p. 16):

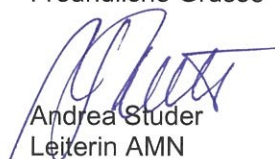
«Die Lagerung ...» [von Erdgas] «...in flüssiger Form wäre zwar rein technisch möglich, doch führte der Aufbau der entsprechenden Infrastruktur zu enormen Kosten, die flüssiges Erdgas insgesamt zu einem unerschwinglichen Gut machen würde, welches sich weder die Wirtschaft noch die Bevölkerung leisten könnten.»

Wir halten diese Aussage in dieser Pauschalität im Rahmen dieser Revision für absolut sachfremd und materiell für mehrfach abwegig. Solche Aussagen präjudizieren unnötig die dringende Diskussion über die Ausgestaltung der Versorgungssicherheit von gasförmigen Energieträgern.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Eingabe und stehen jederzeit für Rückfragen zur Verfügung.

Für die Beantwortung allfälliger Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse


Andrea Studer
Leiterin AMN

Vernehmlassung über die Teilrevision des Landesversorgungsgesetzes (SR 531)

Procédure de consultation sur la révision partielle de la loi sur l’approvisionnement du pays (RS 531)

Procedura di consultazione sulla revisione parziale della legge sull’approvvigionamento del Paese (RS 531)

Organisation / Organizzazione	AMN (Abteilung Mineralölprodukte / WL)
Adresse / Indirizzo	c/o CARBURA, Badenerstr. 47, 8004 Zürich
Datum und Unterschrift / Date et signature / Data e firma	28. März 2024

Kontaktperson (Vorname, Nachname, Funktion, Emailadresse und Telefonnummer) / Personne de contact (prénom, nom, fonction, adresse e-mail et numéro de téléphone) / Persona di contatto (nome, cognome, funzione, indirizzo e-mail e numero di telefono)

Andrea Studer, Abteilungsleiterin

andrea.studer@carbura.ch

044 / 217 41 47

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an vernehmlassung@bwl.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à vernehmlassung@bwl.admin.ch.

Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica vernehmlassung@bwl.admin.ch.

Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Die Abteilung Mineralölprodukte (AMN) ist Teil der Milizorganisation der wirtschaftlichen Landesversorgung (WL). Die AMN besteht aus fünf Experten aus der Mineralölwirtschaft sowie einer Geschäftsstelle, bestehend aus drei Mitarbeitenden der CARBURA, der Pflichtlagerorganisation für flüssige Treib- und Brennstoffe. Die Abteilungsleitung wird von der CARBURA gestellt.

Die AMN beurteilt die Versorgungslage der Schweiz mit Mineralölprodukten, kurzfristig bei speziellen Ereignissen, aber auch längerfristig im Hinblick auf strukturelle Entwicklungen. Zudem erarbeitet sie Bewirtschaftungsmassnahmen, d.h. Konzepte für den Einsatz von Mineralöl-Pflichtlagern im Falle eines Versorgungsengpasses, vollzieht im Bewirtschaftungsfall die in Kraft gesetzten Bewirtschaftungsmassnahmen bzw. koordiniert die Durchführung und unterstützt die für den Vollzug beauftragten Stellen. Im Weiteren stellt sie der WL generell Branchenwissen zu Verfügung.

Als AMN und Milizkader sind wir direkt von der Teilrevision des LVG direkt betroffen, soweit sich diese auf die Organisation der WL und die Aufgaben der WL auswirkt. Daher erlauben wir uns, zur Teilrevision des LVG Stellung zu nehmen.

Allgemeine Anmerkungen

Wir lehnen die vorliegende Teilrevision des LVG ab.

Insbesondere **lehnen wir die Neuausrichtung und Differenzierung der Aufgaben der Fachbereiche** (Art. 58b) **ab**, ebenso die **Ergänzung in Art. 60 Abs. 1 lit. b)**, welche die Übertragung von öffentlichen Aufgaben an Pflichtlagerorganisationen verunmöglicht, falls deren Mitarbeitende in Milizfunktionen in den Fachbereichen der wirtschaftlichen Landesversorgung (WL) mitarbeiten. Diese Bestimmungen sind geeignet, das in der WL bewährte Milizprinzip auszuhöhlen und deshalb die Versorgung der Schweiz im Krisenfall erheblich zu schwächen. Das darf nicht zum Resultat dieser Revision werden.

Hingegen **begrüssen wir die Konkretisierung des Interventionszeitpunkts** (Art. 31 Abs. 2).

Anmerkung zum erläuternden Bericht

Mit Erstaunen haben wir folgenden Text im erläuternden Bericht zur Kenntnis genommen (p. 16):

«Die Lagerung ...» [von Erdgas] «...in flüssiger Form wäre zwar rein technisch möglich, doch führte der Aufbau der entsprechenden Infrastruktur zu enormen Kosten, die flüssiges Erdgas insgesamt zu einem unerschwinglichen Gut machen würde, welches sich weder die Wirtschaft noch die Bevölkerung leisten könnten.»

Wir halten diese Aussage in dieser Pauschalität im Rahmen dieser Revision für absolut sachfremd und materiell für mehrfach abwegig. Solche Aussagen präjudizieren unnötig die dringende Diskussion über die Ausgestaltung der Versorgungssicherheit von gasförmigen Energieträgern.

Wir führen nachfolgend die Gründe für unsere Haltung aus. Zudem werden wir im Folgenden zu einzelnen Artikeln gezielte Hinweise geben und entsprechende Anträge stellen:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 16 Abs. 1 Bildung von Garantiefonds	<p>Antrag: Ergänzung der Mittelverwendung in Art. 16 Abs. 1 (kursiv, unterstrichen)</p> <p>«Bilden Wirtschaftszweige zur Deckung der Lagerkosten, zur Kompensation von Preisverlusten auf Pflichtlagerwaren, <u>zur Finanzierung von Vorbereitungsmaßnahmen für die Vermeidung oder zur Bewältigung von Mangellagen</u> oder zum Ausgleich von Wettbewerbsnachteilen, die Pflichtlagerhalter im Zusammenhang mit der Lagerhaltung entstehen, ...»</p>	<p>Begründung: Die Verwendung von Garantiefondsmitteln ist im heutigen LVG zu eng gefasst. Sie erlaubt den Einsatz dieser Mittel nur zur Deckung der Lagerkosten oder zur Kompensation von Preisverlusten. Die Erfahrungen der letzten Jahre haben in Erinnerung gerufen, dass Versorgungsstörungen nicht nur durch über längere Zeit entstehende und andauernde Probleme (Dürre, Hochwasser, Logistikprobleme etc.), sondern auch sehr plötzlich entstehen können. Dies gilt insbesondere bei Blackouts oder rollierenden Abschaltungen (schwere Strommangellage), welche z.B. die Bahnlogistik komplett unterbrechen können. Mangellagen bei anderen Gütern als Folgeeffekte solcher Ereignisse können nur vermieden bzw. bewältigt werden, wenn vorgängig Vorbereitungsmaßnahmen getroffen werden, die weit über das betriebliche Kontinuitäts-Management (BCM) hinausgehen.</p> <p>Diese Ergänzung passt im Sinn und Geist zum neuen Abs. 2 von Art. 31 (Konkretisierung des Interventionszeitpunktes), der richtigerweise ermöglicht, dass WL-Massnahmen nicht erst unmittelbar vor oder nach Eintreten einer Mangellage, sondern zur Vermeidung deren negativen Auswirkungen frühzeitig ergriffen werden können.</p>
Art. 21 Abs. 1 Übernahme von Kosten durch den Bund	<p>Antrag: Ergänzung der Mittelverwendung in Art. 21 Abs. 1 (kursiv, unterstrichen)</p> <p>«Reichen die Mittel der Garantiefonds nicht aus, um die Lagerkosten, <u>Vorbereitungsmaßnahmen zur Vermeidung oder zur Bewältigung von Mangellagen</u> und Preisverluste auf Pflichtlagerwaren zu finanzieren oder um...»</p>	<p>Begründung: Konsequenterweise ist die beantragte Ergänzung unter Art. 16 Abs. 1 auch in Art. 21 Abs. 1 zu übernehmen.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 24 Abs. 4 (neu) Aussonderungsrecht	Antrag: Einfügen eines neuen Absatzes in Art. 24 «Gehen das Eigentum am Pflichtlager und allfällige Ersatzansprüche des Pflichtlagereigentümers nicht gemäss Abs. 1 auf den Bund bzw. das Drittunternehmen über, haben die Pflichtlagerorganisationen ein gesetzliches Pfandrecht am Pflichtlager und allfälligen Ersatzansprüchen des Pflichtlagereigentümers. Dieses geht allen übrigen dinglichen Rechten, vorbehältlich des Retentionsrechts der Besitzer von Lagerräumen und der Ansprüche des Bundes, vor.»	Begründung: Sicherstellung der Pflichtlager Pflichtlager bezwecken die Vorratshaltung lebensnotwendiger Güter zur Überbrückung von Versorgungsengpässen und dienen damit der Versorgungssicherheit. In einer Krise / Mangel-lage ist die Wahrscheinlichkeit höher, dass nicht nur lebenswichtige Güter fehlen, sondern das Unternehmen in finanzielle Schieflage geraten und deshalb Konkurs oder Nachlassstundung anmelden müssen. Pflichtlager, für deren Finanzierung der Bund kein Garantiever-sprechen abgegeben hat (sog. Pflichtlagerwechsel), fallen in den Konkurs bzw. in die Nachlassstundung und es dauert Jahre, wenn nicht Jahrzehnte (vgl. Swissair-Grounding, Petroplus Nachlassstundung) bis solche Verfahren abgeschlossen sind. Somit können die Pflichtlager genau in diesem kritischen Mo-ment eines Versorgungsengpasses nicht für die Versorgung der Wirtschaft mit lebenswichtigen Gütern verwendet werden, was dem Geist des LVG, der Pflichtlagerhaltung und deren Verwen-dung im Bedarfsfall widerspricht. Mit dem gesetzlichen Pfandrecht soll eine Aussonderung für jene Fälle erreicht werden, in denen kein bundesgarantierter Pflichtlagerwechsel vorliegt (Art. 20). Ohne diese Privilegierung kann die Versorgung der Wirtschaft mit lebenswichtigen Gütern im Zeitpunkt eines Versorgungsengpasses stark beeinträchtigt sein.
Art. 31 Abs. 2 Grundsätze WL Interven-tionsmassnahmen gegen schwere Mangellagen		Wie eingangs ausgeführt, unterstützen wir die Konkretisierung des Interventionszeitpunkts. Aufgrund des jüngsten Urteils des Bundesverwaltungsgerichts im Zusammenhang mit der Be-triebsbewilligung des Reservekraftwerks Birr scheint diese Er-gänzung doppelt wichtig (A-1706/2023; Urteil vom 19.2.2024).

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 58a Abs. 3 - 5		Aus unserer Sicht gehören die Absätze 3 - 5 dieses Artikels in ein Organisationsreglement (oder ähnliches).
Art. 58b Fachbereiche	Antrag: Beibehaltung der bisherigen Aufgabenteilung	<p>Wir lehnen diese Änderung der Neuausrichtung und Differenzierung der Aufgaben der Fachbereiche kategorisch ab.</p> <p>Begründung: Die in den Erläuterungen aufgeführten "Unterstützung beim Vollzug des Gesetzes" sowie der "Beurteilung von Vorschlägen des BWL" führt zu einer Kompetenzverschiebung in Richtung Verwaltung (BWL) und zu einer Schwächung der Miliz. Die Erläuterungen lassen darauf schliessen, dass künftig das BWL Bewirtschaftungsmassnahmen entwirft und entsprechende Konzepte ausarbeitet. Die Fachbereiche dürfen diese im Sinne einer vorgezogenen Vernehmlassung noch beurteilen, ohne die Massnahmen massgebend gestalten zu können.</p> <p>Das LVG hält in Art. 3 Abs. 1 klar fest, dass die wirtschaftliche Landesversorgung Aufgabe der Wirtschaft ist und dass Wirtschaft und Gemeinwesen zusammenarbeiten bei den Vorbereitungs- und Interventionsmassnahmen (Art. 3 Abs. 3 rev.). Die Wirtschaft - und insbesondere die Milizkader - stellen mit ihrem Input und ihrer Arbeit sicher, dass die ergriffenen Vorbereitungs- und Interventionsmassnahmen wirtschaftsverträglich, wettbewerbsneutral, in der Praxis umsetzbar und zielführend sind.</p> <p>Die letzten Pflichtlagerfreigaben haben gezeigt, dass die Stärke der WL gerade darin liegt, dass die Massnahmen von der Wirtschaft (sprich der Miliz) erarbeitet werden. Die Erfahrungen zeigen mit aller Deutlichkeit, dass sich die bestehende, mehrfach einexerzierte Rollen- und Aufgabenverteilung in jeder Hinsicht bewährt hat</p> <p>Aus diesen Gründen ist die bisherige Aufgabenteilung beizubehalten und die Miliz zu stärken.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 60 Abs. 1 lit. b) Organisation der Wirtschaft (neu)	Antrag: Streichen von Art. 60 Abs. 1 lit. b)	<p>Neu können öffentlichen Aufgaben an Organisationen der Wirtschaft nur noch übertragen werden, wenn sie a) nicht gewerbsmässig tätig sind und b) deren Mitarbeitende nicht in einem Fachbereich mitarbeiten.</p> <p>Wir lehnen die Ergänzung von Art. 60 Abs. 1 lit. b) kategorisch ab.</p> <p>Begründung: Der CARBURA sind heute die Erteilung der Generaleinfuhrbewilligung, die Pflichtlagerkontrolle sowie die Überwachung der Einfuhren im Hinblick auf die Einhaltung der Lagerhaltungspflicht als hoheitliche Aufgaben vom Bund übertragen. Bei diesen Aufgaben handelt es sich um «öffentliche Aufgaben nach diesem Gesetz» (LVG).</p> <p>Im Weiteren unterstützt die CARBURA die wirtschaftliche Landesversorgung sowohl fachlich als auch personell, indem vier ihrer Mitarbeitenden in den Fachbereichen Energie und Industrie Milizfunktionen ausüben. Zusammen mit den Branchen-Experten werden Bewirtschaftungsmassnahmen entworfen, Bewirtschaftungskonzepte geschrieben und regelmässig Lagebeurteilungen zur Versorgungssituation der Schweiz mit Mineralölprodukten erstellt. Zudem sind wir massgeblich in die Umsetzung von Bewirtschaftungsmassnahmen wie Pflichtlagerfreigaben involviert.</p> <p>Die CARBURA als Pflichtlagerorganisation wird als Organisation der Wirtschaft angesehen (so festgehalten in der Botschaft zur LVG-Revision 2016). Wir sind nicht gewerbsmässig tätig.</p> <p>Die Ergänzung in Art. 60 Abs. 1 lit. b) verunmöglicht es, dass CARBURA-Mitarbeitende künftig in der wirtschaftlichen Landesversorgung mitarbeiten bzw. leitenden Funktionen übernehmen können.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Es war und ist die Überzeugung der Mineralölbranche, dass alle Aspekte rund um die Versorgungssicherheit im Krisenfall personell und organisatorisch aus einer Hand, der CARBURA, beurteilt und entschieden werden sollen. Andere Modelle beinhalten das erhebliche Risiko von Doppelspurigkeiten, personeller Aufblähung und unnötigem Abstimmungsbedarf innerhalb des betreffenden Wirtschaftszweigs. Das gilt es im Interesse von Effizienz und Einfachheit der Organisation zu vermeiden.</p> <p>CARBURA verfügt als neutrale Organisation aufgrund der Pflichtlagerhaltung über Branchen-Know-how und Zahlenmaterial zu Import, Beständen, Versorgungswegen, etc. Unsere neutrale Stellung innerhalb der Mineralölbranche (keine eigenen Importe, keine eigenen Pflichtlagerbestände, keine Gewerbstätigkeit), unser Branchen-Know-how und das uns zur Verfügung stehende Zahlenmaterial stellt sicher, dass die Interventionsmassnahmen der WL einerseits wirtschaftsverträglich und nahe an den ordentlichen Versorgungswegen ausgestaltet sind und andererseits Wettbewerbsverzerrungen als Folge der Vorbereitungs- und Bewirtschaftungsmassnahmen ausgeschlossen sind.</p> <p>Das heutige Setup ist somit optimal bzgl. Know-how und Ressourcen und bewährt sich. Die im Erläuterungsbericht monierten Interessenkonflikte stellen für die CARBURA (und die anderen Pflichtlagerorganisationen) weder ein tatsächliches noch ein hypothetisches Problem dar. Die heutige Organisation entspricht dem bewährten Public Private Partnership-Ansatz der wirtschaftlichen Landesversorgung, ist systemimmanent, mannigfaltig bewährt und muss unter allen Umständen beibehalten werden.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 64 Abs. 3 u. 4 Auskunftspflicht	Antrag: In Art. 64 Abs. 3 nur die Behörden aufführen, die Daten liefern müssen, jedoch ohne Präzisierung, welche Daten. Die Präzisierung, welche Daten zu liefern sind, ist auf Verordnungsstufe zu treffen.	Begründung: Werden weitere Datenlieferungen notwendig, die im vorliegenden Entwurf nicht aufgeführt sind, so ist jeweils eine Gesetzesänderung notwendig. Die Aufzählung ist im Übrigen beim BAZG in der vorliegenden Teilrevision bereits heute nicht vollständig.
Art. 64 Abs. 3 u. 4 Auskunftspflicht	Sollte dem obigen Antrag nicht gefolgt werden, so stellen wir folgenden Eventual-Antrag: Eventual-Antrag: Ergänzung von Art. 64 Abs. 3 lit. a) (kursiv und unterstrichen) «das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit: zur Ein- und Ausfuhr, <u>Herstellung, Inverkehrsetzung, Verwendung und Verarbeitung</u> von lebenswichtigen Gütern»	Begründung: Für den Vollzug des LVG (Pflichtlagerhaltung, Bewirtschaftung) sowie Statistikzwecke benötigt die CARBURA nicht nur die Daten über Ein- und Ausfuhren, sondern auch über die Herstellung, Inverkehrsetzung und Verwendung (z.B. Mineralölsteuer-Daten).

Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung
3003 Bern
per Mail: vernehmlassung@bwl.admin.ch

AEROSUISSE

Dachverband der
schweizerischen
Luft- und Raumfahrt

Fédération faîtière de
l'aéronautique et de
l'aérospatiale suisses

Associazione mantello
dell'aeronautica e
dello spazio svizzeri

Umbrella Organisation
of Swiss Aerospace

Bern, 28. März 2024

**Stellungnahme AEROSUISSE zur Vernehmlassung
Teilrevision des Landesversorgungsgesetzes LVG**

Sehr geehrte Damen und Herren

Die AEROSUISSE dankt für die Einladung zum Vernehmlassungsverfahren und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Die Luftfahrt ist für den Standort Schweiz von herausragender Bedeutung. Sie stellt die Anbindung der Schweiz an Europa und an die Welt sicher und trägt mit ihrer Wirtschaftsleistung wesentlich zum Wohlstand der Schweiz bei. Aus diesem Grund zählen die Landesflughäfen zu den kritischen Infrastrukturen im nationalen Interesse.

Vor diesem Hintergrund stellen wir zu Artikel 32 Abs. 3 LVG folgenden **Antrag**:

Art. 32 Abs. 3 LVG ist folgendermassen zu ergänzen

³ Er kann zudem Vorschriften erlassen über die Sicherung, den Betrieb und die Nutzung von Infrastrukturen der Energieversorgungs-, Informations-, Kommunikations-, ~~und~~ Transportlogistikunternehmen und Verkehrsinfrastrukturen von nationaler Bedeutung sowie von Transportmitteln. Er berücksichtigt die Bedeutung der Infrastrukturen für die wirtschaftliche Landesversorgung und die funktionalen Abhängigkeiten

Begründung:

Eine länger andauernde Unterbrechung der internationalen Anbindung der Schweiz wäre mit substanziellen volkswirtschaftlichen Einbussen verbunden. Vor diesem Hintergrund ist es bei künftigen Krisen (aller Art) zentral, dass bei Interventionsmassnahmen die Bedeutung der Landesflughäfen als kritische Verkehrsinfrastrukturen von nationaler Bedeutung inklusive der Luftverkehrsunternehmen berücksichtigt werden und verhältnismässige Massnahmen angeordnet werden. Der Bundesrat soll demnach darauf hinwirken, dass die Luftfahrt ihre Rolle für die Anbindung der Schweiz mit der Welt auch im Falle einer Pandemie erfüllen kann. Dazu gehören unter anderem die Ein- und Ausfuhr von Waren, die Ein- und Ausreise von Personen sowie bei funktionalen Abhängigkeiten der Verbrauch von Energie und Strom zur Sicherung des Betriebs bzw. der an den Flughafen gekoppelten weiteren Infrastrukturen.

Die AEROSUISSE unterstützt die Bestrebungen des Bundesrates für den Fall einer drohenden oder bestehenden Mangellage, Interventionsmassnahmen zu ergreifen, insbesondere falls eine Mangellage innerhalb weniger Monate droht und nicht verhindert werden kann.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und verbleiben

mit freundlichen Grüssen

AEROSUISSE
Dachverband der schweizerischen
Luft- und Raumfahrt

Der Geschäftsführer:



Philip Kristensen

Vernehmlassung über die Teilrevision des Landesversorgungsgesetzes (SR 531)

Procédure de consultation sur la révision partielle de la loi sur l'approvisionnement du pays (RS 531)

Procedura di consultazione sulla revisione parziale della legge sull'approvvigionamento del Paese (RS 531)

Organisation / Organizzazione	Agricura Genossenschaft (Agricura)
Adresse / Indirizzo	Agricura Genossenschaft (Agricura) c/o ATAG Wirtschaftsorganisationen AG Eigerplatz 2 CH-3007 Bern
Datum / Date / Data	15. März 2024

Kontaktperson (Vorname, Nachname, Funktion, Emailadresse und Telefonnummer) / Personne de contact (prénom, nom, fonction, adresse e-mail et numéro de téléphone) / Persona di contatto (nome, cognome, funzione, indirizzo e-mail e numero di telefono)

Brügger Michael
Geschäftsführer Agricura Genossenschaft (Agricura)
michael.bruegger@awo.ch
Telefon +41 31 380 79 61

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an vernehmlassung@bwl.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à vernehmlassung@bwl.admin.ch.

Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica vernehmlassung@bwl.admin.ch.

Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) hat am 15. Dezember 2023 das Vernehmlassungsverfahren zur Teilrevision des Landesversorgungsgesetzes (LVG) eröffnet. Die Agricura Genossenschaft (Agricura) begrüsst die Teilrevision des Landesversorgungsgesetzes (LVG) und bedankt sich bestens für die Möglichkeit, am Vernehmlassungsverfahren teilzunehmen.

Die Agricura Genossenschaft (Agricura) erlaubt sich mit den nachstehenden Ausführungen im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens eine Rückmeldung zur Teilrevision des Landesversorgungsgesetzes (LVG) zu unterbreiten.

Für allfällige Fragen und Ergänzungen steht Ihnen die Agricura Genossenschaft (Agricura) gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Agricura Genossenschaft (Agricura)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 5 Abs. 1 (Vernehmlassungsvorlage)	¹ Die oder der Delegierte Das Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung (BWL) legt die Vorbereitungsmaßnahmen zur Sicherstellung der wirtschaftlichen Landesversorgung im Fall einer schweren Mangellage und die Zuständigkeiten fest.	Das Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung und nicht die oder der Delegierte legt die Vorbereitungsmaßnahmen zur Sicherstellung der wirtschaftlichen Landesversorgung im Fall einer schweren Mangellage und die Zuständigkeiten fest.
Art. 8 Abs. 2 (Vernehmlassungsvorlage)	² Der Bundesrat bestimmt den Kreis der Unternehmen.	Nach Art. 8 Abs. 1 sind sämtliche Unternehmen, die lebenswichtige Güter einführen, herstellen, verwenden, verbrauchen, verarbeiten oder zum ersten Mal in Verkehr bringen, zum Abschluss eines Pflichtlagervertrags verpflichtet. Somit hat der Bundesrat den Kreis der Unternehmen nicht noch zu bestimmen. Hingegen kann das Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung nach Art. 8 Abs. 3 Unternehmen, die nur einen geringfügigen Beitrag zur Versorgungssicherheit leisten würden, von der Pflicht zum Abschluss eines Pflichtlagervertrages befreien. Deshalb ist Art. 8 Abs. 2 aufzuheben.
Art. 58 b Abs. 2 (Vernehmlassungsvorlage)	¹ Die Fachbereiche setzen sich <i>mehrheitlich</i> aus Fachleuten der Wirtschaft zuzüglich aus Fachleuten des Bundes, der Kantone und der Gemeinden zusammen.	Die wirtschaftliche Landesversorgung ist Aufgabe der Wirtschaft. Um eine Aufgaben- und Vollzugsverschiebung hin zur Verwaltung zu unterlassen, haben sich die Fachbereiche mehrheitlich aus Fachleuten der Wirtschaft zusammenzusetzen.
Art. 60 Abs. 1 Lit. b (Vernehmlassungsvorlage)	b. ihre Mitarbeitenden in keinem der Fachbereiche eine Funktion ausüben.	Die Definition «keine Funktion ausüben» ist offen formuliert. Die Pflichtlagerorganisationen werden als Organisation der Wirtschaft eingestuft. Zwar üben die Pflichtlagerorganisationen direkt keine gewerbsmässigen Tätigkeiten aus, hingegen üben teilweise Organmitglieder und Mitarbeitende dieser Pflichtlagerorganisationen Funktionen in den Fachbereichen aus.

Herr Bundesrat Guy Parmelin
Eidg. Departement für Wirtschaft, Bildung
und Forschung, WBF, 3003 Bern

Zürich, 28.03.2024

Per E-Mail:
vernehmlassung@bwl.admin.ch

Stellungnahme zur Teilrevision des Landesversorgungsgesetzes (LVG)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr, zum teilrevidierten Landesversorgungsgesetz Stellung zu nehmen. Mineralölprodukte sind der wichtigste Energieträger der Schweiz. Seit vielen Jahrzehnten versorgen die Mitglieder von Avenergy Suisse unser Land und Millionen von Menschen mit flüssigen Energieträgern. In dieser Rolle kommt unserer Branche eine besondere Bedeutung in der Landesversorgung zu und sind wir direkt von der vorliegenden Revision betroffen. Als Branchenverband sind wir nicht nur Vertreter unserer Unternehmen, sondern engagieren uns auch in den Milizorganen der WL.

Wir teilen die Ansicht des Bundesrates, dass eine Revision und in diesem Sinne auch ständige Weiterentwicklung des LVG und die damit verbundene Anpassung an gesellschaftliche, wirtschaftliche und geopolitische Entwicklungen notwendig ist. Wir unterstützen die Absicht des Bundesrates, mit dem LVG eine solide Grundlage für die sichere Versorgung der Schweiz mit lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen zu schaffen.

Gerne halten wir nachfolgend zu einzelnen Aspekten und Artikeln des revidierten LVG unsere Anmerkungen fest:

Wir begrüßen die Konkretisierung des Interventionszeitpunktes in Art.31 Abs. 2. Der Bundesrat erhält hiermit ein wichtiges Instrument zur Bewältigung frühzeitig absehbarer Krisensituationen. Wünschenswert wäre aus unserer Sicht auch der Verweis auf die Einbindung und Verantwortung der Strukturämter. Der erläuternde Bericht hält an diversen Stellen und in Kap. 4.1 explizit fest: *«Bemühungen zur Vermeidung langfristiger, strukturell bedingter Versorgungsstörungen liegen nach wie vor in der Zuständigkeit der Strukturämter, ...»*. Nicht alle Strukturämter nehmen diese Aufgabe heute mit der notwendigen Seriosität wahr. Es wäre wünschenswert, diese Verantwortung ebenso klar festzuhalten, wie dies mit der Verantwortung der Wirtschaft an anderer Stelle im Gesetz getan wird.

Wir lehnen die Neuausrichtung der Fachbereich mit der Streichung von Art 2. Bst. c und dem neuen Art. 58b revLVG ab. Wir sehen in dieser Neuausrichtung, wie sie auch im erläuternden Bericht beschrieben wird, eine klare Abkehr vom und einen Widerspruch zum Milizprinzip und der Eigenverantwortung der Wirtschaft, auf welche an anderen Stellen des Gesetzes so stark abgestützt wird. Dass die Fachbereiche neu *«selbst nicht primär Vollzugsorgane der WL sein sollen»* - wie der Bericht festhält, steht für uns im Widerspruch zum Prinzip der doppelten Subsidiarität. Die Fachbereiche drohen zu reinen Organen der Verwaltung zu verkommen, deren einzige Aufgabe die Marktbeobachtung sein soll. Einen solchen Weg können wir nicht unterstützen. Gerade die Mineralölversorgung war über die letzten Krisenjahre ein gutes Beispiel, dass die Fachbereiche als Vollzugsorgane ihre Aufgabe erfüllen können und damit die Versorgung auch in Krisen sicherstellen. Wir stellen uns ausserdem die Frage, wie attraktiv, denn die Mitarbeit in der WL für Personen aus der Privatwirtschaft noch ist, wenn man – pointiert formuliert – lediglich Beamtenstellen beim BWL zu einem günstigeren Tarif ersetzt. Wir sind der Überzeugung, dass hier nur aus der Sicht des Bundes gedacht wird und die Perspektive der Wirtschaft keinen Eingang in die Formulierung der Gesetzespassage gefunden hat. Die bisherige Aufgabenteilung ist beizubehalten und die Miliz zu stärken

Wir lehnen die Ergänzung in Art. 6o Abs. 1 Bst. b ab. Einem kleinen Land wie der Schweiz stehen nur in stark begrenztem Mass Experten aus der Wirtschaft und den Branchenorganisationen zur Verfügung. Noch kleiner wird die Zahl, wenn man diejenigen Personen zählt, die sich über ihr berufliches Engagement hinaus noch in der Milizorganisation der WL einsetzen wollen und können. Solche unnötigen Einschränkungen verunmöglichen wichtigen Experten der Wirtschaft, innerhalb der Miliz tätig zu sein und Schwächen die WL als Ganzes. Der erläuternde Bericht spricht vom *«Anschein einer ungenügenden Unabhängigkeit»*. Dies ist eine nebulöse und völlig ungenügende Begründung. Ein «Anschein» ist eine gänzlich arbiträre Beurteilung des Betrachters von aussen. Zumal «Anschein erwecken» keinem uns bekannten Gesetz dieses Landes widerspricht. Weshalb hier präventiv und ohne konkrete Anlässe in der Vergangenheit der WL – anders als beispielsweise bei der Hochseeschifffahrt – plötzlich der Eindruck aussenstehender Betrachter massgeblich sein soll für Rollen- und Aufgabenzuteilungen innerhalb der WL erschliesst sich uns in keinster Weise. Wir beantragen die Streichung dieser Bestimmung.

Zu den weiteren Details der Vorlage insbesondere die Bestimmungen zur Durchführung und Finanzierung der Pflichtlagerhaltung verweisen wir auf die Stellungnahme der CARBURA, welche wir unterstützen. Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse
Avenergy Suisse



Dr. Roland Bilang
Geschäftsführer



Fabian Bilger
Stellvertretender Geschäftsführer

Vernehmlassung über die Teilrevision des Landesversorgungsgesetzes (SR 531)

Procédure de consultation sur la révision partielle de la loi sur l'approvisionnement du pays (RS 531)

Procedura di consultazione sulla revisione parziale della legge sull'approvvigionamento del Paese (RS 531)

Organisation / Organizzazione	Bauernverband Appenzell Ausserrhoden (BVAR)
Adresse / Indirizzo	Stebenstr. 9, 9104 Waldstatt
Datum und Unterschrift / Date et signature / Data e firma	28. März 2024, Priska Frischknecht

Kontaktperson (Vorname, Nachname, Funktion, E-mail-
adresse und Telefonnummer) / Personne de contact (pré-
nom, nom, fonction, adresse e-mail et numéro de
téléphone) / Persona di contatto (nome, cognome, fun-
zione, indirizzo e-mail e numero di telefono)

Priska Frischknecht, Geschäftsführerin BVAR

E-Mail: sekretariat@appenzellerbauern.ch

Tel.Nr.: 071 350 03 91

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an vernehmlassung@bwl.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à vernehmlassung@bwl.admin.ch.

Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica vernehmlassung@bwl.admin.ch.

Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Grundsätzlich unterstützt der Bauernverband AR das Bestreben, die wirtschaftliche Landesversorgung zu stärken. Aufgrund der Erfahrungen mit der Corona-Krise sind Schwachstellen in der Organisation, bei den Zuständigkeiten, beim Datenschutz und in weiteren Bereichen offensichtlich geworden. Ebenfalls wurde klar, dass die Führung des Bundesamtes für Wirtschaftliche Landesversorgung gestärkt werden muss.

Unverständlich ist jedoch, dass die im Jahre 2017 durch die Legislative gut überlegte, lang diskutierte und legal eingeführte Ausnahme der inländischen Lebens- und Futtermittel von der Finanzierung der Pflichtlager zur Disposition steht, obwohl Sie die Argumente für diese Ausnahme in den Erläuterungen am Beispiel des Zuckers detailliert erörtern. Der als Grund vorgebrachte Konflikt mit dem WTO-Recht wird in den Erläuterungen nicht glaubhaft begründet. Die geplante Streichung lehnen wir entschieden ab.

Dieses Vorgehen würde zusätzlichen Druck auf die Preise für die Schweizer Getreide- und Ölsaatenproduktion erzeugen und damit die Anbaubereitschaft entschieden schwächen. Derzeit sind die Garantiefondsbeiträge Teil der Zollbelastung. Es handelt sich nicht um einen zusätzlichen Zollschutz, sondern um einen Teil des Schutzes.

Die wirtschaftliche Lage der Produzenten von Getreide, Ölsaaten und Eiweisspflanzen ist bereits heute, bedingt durch eine zu geringe Rentabilität, besorgniserregend. Die Situation ist im Futtergetreidesektor besonders ausgeprägt. Eine Beitragserhebung auf ebendieses Futtergetreide würde diese Problematik erheblich verschärfen und Futtermittelimporte bevorzugen. Damit wäre die Prämisse des Art. 20, Abs. 6 (Soweit der Absatz gleichartiger inländischer Erzeugnisse nicht gefährdet wird...) komplett missachtet.

Die Versorgungssicherheit wird in erster Linie durch eine starke inländische Produktion gewährleistet. Wir erwarten vom Bund echte Überlegungen, um einerseits die Finanzierung der Pflichtlager zu sichern sowie die Verantwortung nicht abzugeben und andererseits eine Benachteiligung der einheimischen Produktion und Verarbeitung zu vermeiden.

Im Folgenden gehen wir auf die relevanten Artikel ein. Die nicht erwähnten Artikel unterstützen wir stillschweigend.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 8 Abs. 1	Unternehmen, die lebenswichtige Güter einführen, herstellen, <u>verwenden, verbrauchen</u> , verarbeiten oder zum ersten Mal in Verkehr bringen, können zum Abschluss eines Vertrags verpflichtet werden.	Das Ziel der Ausweitung auf Verwendung und Verbrauch wird in den Erläuterungen nicht ausreichend erklärt. Es bleibt unklar, inwiefern die Landwirtschaft davon betroffen wäre, zumal sie wichtige Produktionsmittel aus den Pflichtlagern verwendet bzw. verbraucht. Daher gilt es die beiden Tätigkeiten zu streichen oder im Hinblick auf die parlamentarische Beratung das Ziel offenzulegen.
Art. 16 Abs. 5	Beibehalten: <u>Nicht zulässig ist die Abschöpfung von Garantiefondsbeiträgen auf inländischen Nahrungs- und Futtermitteln sowie Saat- und Pflanzgut.</u>	Die Streichung dieses Absatzes lehnen wir aus den eingangs erwähnten Gründen ab. Der Gesetzgeber hat diese Ausnahme 2017 ins Gesetz aufgenommen, weil in der Vergangenheit wiederholt eine Beteiligung der Landwirtschaft an der Pflichtlagerfinanzierung gefordert wurde. Mit diesem Absatz hat das Parlament die Frage geklärt und den Konflikt beendet. Diese gilt es zu respektieren. Hätte die Schweiz eine höhere Selbstversorgung, wären auch weniger Pflichtlager nötig. Daher ist es unverständlich, wieso die Inlandproduktion diese Lager mitfinanzieren soll.
Art. 21 Abs. 1	<i>Streichen, geltendes Recht</i>	Die Neuformulierungen dieser beiden Absätze lehnen wir ebenfalls entschieden ab. Aus den gleichen Gründen wie bei Art. 16 erwarten wir, beim geltenden Recht zu bleiben. Aus den Erläuterungen schliessen wir, dass der Bundesrat sich hinsichtlich der Kostenfrage noch stärker heraushalten will. Er will es den Branchen selber überlassen, wer zahlt. Entsprechend befürchten wir, dass mit dem Wegfall der Ausnahme der Nahrungs- und Futtermittel sowie des Saat- und Pflanzguts die Erwartung zur Finanzbeteiligung durch die Landwirtschaft steigt.
Art. 21 Abs. 2	<i>Streichen, geltendes Recht</i>	Aus den Erläuterungen schliessen wir, dass der Bundesrat sich hinsichtlich der Kostenfrage noch stärker heraushalten will. Er will es den Branchen selber überlassen, wer zahlt. Entsprechend befürchten wir, dass mit dem Wegfall der Ausnahme der Nahrungs- und Futtermittel sowie des Saat- und Pflanzguts die Erwartung zur Finanzbeteiligung durch die Landwirtschaft steigt.
Art. 58a Abs. 1	Der Bundesrat ernennt eine Delegierte oder einen Delegier-	In der Neuformulierung des verschobenen Art. 58 wurde die Vorgabe gestrichen, dass die oder der Delegierte aus der

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	ten für wirtschaftliche Landesversorgung. ER hört vorgängig die Wirtschaft und die Kantone an.	Wirtschaft stammen soll. Diese Vorgabe muss wieder eingefügt werden. Ansonsten könnte das BWL den Delegiertenposten künftig durch Verwaltungskader besetzen. Die neu vorgeschlagene Anhörung der Wirtschaft und der Kantone ist sinnvoll, reicht aber nicht aus. Daher muss die Vorgabe bleiben.
Art. 60 Abs. 1	<i>Streichen, geltendes Recht</i>	Die vorgeschlagene Präzisierung hätte zur Folge, dass Dienstleister landwirtschaftlicher Organisationen, wie beispielsweise Agristat des SBV, von Aufträgen des Bundes, wie etwa Marktbeobachtungen und Analysen, ausgeschlossen wären. Wichtige Kompetenzstellen stünden dem Bund nicht mehr zur Verfügung und schlimmstenfalls verlieren bestehende Auftragnehmer trotz ihrer Expertise die Aufträge. Daher lehnen wir die Änderung ab und bevorzugen das geltende Recht.
Art. 60 Abs. 1bis	<i>Streichen, geltendes Recht</i>	
Art. 60 Abs. 1ter	Den Organisationen der Wirtschaft können für ihre Mitarbeit kostendeckende Entschädigungen ausgerichtet werden.	Dieser neue Absatz ist insofern wichtig, damit die Mitglieder des Milizkadern wie auch weitere Beteiligte aus der Wirtschaft für ihren Beitrag kostendeckend entschädigt werden.
Erläuternder Bericht, Seite 2 (unten)	<p><i>Korrektur:</i></p> <p><i>Hierzu sollen neben dem kontinuierlichen Ausbau und der Modernisierung von Freihandelsabkommen ausserhalb der Landwirtschaft allgemeine Handelsbeziehungen und neue Kooperationsformen ausserhalb der Landwirtschaft und der verarbeitenden Industrie ausgebaut werden.</i></p>	<p>Der Schweizer Agrarsektor und die gesamte Lebensmittelkette geraten mit jeder Erweiterung der Agrarfreihandelsabkommen unter Druck. Importe von Rohstoffen, aber auch von verarbeiteten Produkten und Endprodukten führen zu einer massiven Konkurrenz für die einheimische Produktion und Verarbeitung.</p> <p>Die Versorgungssicherheit basiert in erster Linie auf einer inländischen Produktion, welche zum Überleben auf einen wirksamen und ausreichenden Grenzschutz angewiesen ist.</p> <p>Eine Schwächung der einheimischen Land- und Ernährungswirtschaft würde die Versorgungssicherheit schwächen, da</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		die Abhängigkeit vom Ausland steigt.

Vernehmlassung über die Teilrevision des Landesversorgungsgesetzes (SR 531)

Procédure de consultation sur la révision partielle de la loi sur l'approvisionnement du pays (RS 531)

Procedura di consultazione sulla revisione parziale della legge sull'approvvigionamento del Paese (RS 531)

Organisation / Organizzazione	Berner Bauern Verband
Adresse / Indirizzo	Milchstrasse 9, 3072 Ostermundigen
Datum und Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Sig. Jürg Iseli Präsident
Kontaktperson (Vorname, Nachname, Funktion, Emailadresse und Telefonnummer) / Personne de contact (prénom, nom, fonction, adresse e-mail et numéro de téléphone) / Persona di contatto (nome, cognome, funzione, indirizzo e-mail e numero di telefono)	Leana Waber leana.waber@bernerbauern.ch 031 / 938 22 75

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an vernehmlassung@bwl.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à vernehmlassung@bwl.admin.ch.

Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica vernehmlassung@bwl.admin.ch.

Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Grundsätzlich unterstützt der Berner Bauern Verband das Bestreben, die wirtschaftliche Landesversorgung zu stärken. Aufgrund der Erfahrungen mit der Corona-Krise sind Schwachstellen in der Organisation, bei den Zuständigkeiten, beim Datenschutz und in weiteren Bereichen offensichtlich geworden. Ebenfalls wurde klar, dass die Führung des Bundesamtes für Wirtschaftliche Landesversorgung gestärkt werden muss.

Unverständlich ist jedoch, dass die im Jahre 2017 durch die Legislative gut überlegte, lang diskutierte und legal eingeführte Ausnahme der inländischen Lebens- und Futtermittel von der Finanzierung der Pflichtlager zur Disposition steht, obwohl Sie die Argumente für diese Ausnahme in den Erläuterungen am Beispiel des Zuckers detailliert erörtern. Der als Grund vorgebrachte Konflikt mit dem WTO-Recht wird in den Erläuterungen nicht glaubhaft begründet. Die geplante Streichung lehnen wir entschieden ab.

Dieses Vorgehen würde zusätzlichen Druck auf die Preise für die Schweizer Getreide- und Ölsaatenproduktion erzeugen und damit die Anbaubereitschaft entschieden schwächen. Derzeit sind die Garantiefondsbeiträge Teil der Zollbelastung. Es handelt sich nicht um einen zusätzlichen Zollschutz, sondern um einen Teil des Schutzes.

Die wirtschaftliche Lage der Produzenten von Getreide, Ölsaaten und Eiweisspflanzen ist bereits heute, bedingt durch eine zu geringe Rentabilität, besorgniserregend. Die Situation ist im Futtergetreidesektor besonders ausgeprägt. Eine Beitragserhebung auf ebendieses Futtergetreide würde diese Problematik erheblich verschärfen und Futtermittelimporte bevorzugen. Damit wäre die Prämisse des Art. 20, Abs. 6 (Soweit der Absatz gleichartiger inländischer Erzeugnisse nicht gefährdet wird...) komplett missachtet.

Die Versorgungssicherheit wird in erster Linie durch eine starke inländische Produktion gewährleistet. Wir erwarten vom Bund echte Überlegungen, um einerseits die Finanzierung der Pflichtlager zu sichern sowie die Verantwortung nicht abzugeben und andererseits eine Benachteiligung der einheimischen Produktion und Verarbeitung zu vermeiden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 8 Abs. 1	Unternehmen, die lebenswichtige Güter einführen, herstellen, verwenden, verbrauchen , verarbeiten oder zum ersten Mal in Verkehr bringen, können zum Abschluss eines Vertrags verpflichtet werden.	Das Ziel der Ausweitung auf Verwendung und Verbrauch wird in den Erläuterungen nicht ausreichend erklärt. Es bleibt unklar, inwiefern die Landwirtschaft davon betroffen wäre, zumal sie wichtige Produktionsmittel aus den Pflichtlagern verwendet bzw. verbraucht. Daher gilt es die beiden Tätigkeiten zu streichen oder im Hinblick auf die parlamentarische Beratung das Ziel offenzulegen.
Art. 16, Abs. 5	Beibehalten: Nicht zulässig ist die Abschöpfung von Garantiefondsbeiträgen auf inländischen Nahrungs- und Futtermitteln sowie Saat- und Pflanzgut.	Die Streichung dieses Absatzes lehnen wir aus den eingangs erwähnten Gründen ab. Der Gesetzgeber hat diese Ausnahme 2017 ins Gesetz aufgenommen, weil in der Vergangenheit wiederholt eine Beteiligung der Landwirtschaft an der Pflichtlagerfinanzierung gefordert wurde. Mit diesem Absatz hat das Parlament die Frage geklärt und den Konflikt beendet. Diese gilt es zu respektieren. Hätte die Schweiz eine höhere Selbstversorgung, wären auch weniger Pflichtlager nötig. Daher ist es unverständlich, wieso die Inlandproduktion diese Lager mitfinanzieren soll. Es ist davon auszugehen, dass dadurch die Anbaubereitschaft der Getreideproduzenten weiter sinken würde und damit eine Versorgung mit Inlandware in einer Mangellage zusätzlich beeinträchtigt wäre. Derzeit sind die Garantiefondsbeiträge Teil der Zollbelastung, die der WTO notifiziert wird. Es handelt sich nicht um einen zusätzlichen Zollschutz, sondern um einen Teil des Schutzes.
Art. 21 Abs. 1	Streichen, geltendes Recht	Die Neuformulierungen dieser beiden Absätze lehnen wir ebenfalls entschieden ab. Aus den gleichen Gründen wie bei Art. 16 erwarten wir, beim geltenden Recht zu bleiben.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Aus den Erläuterungen schliessen wir, dass der Bundesrat sich hinsichtlich der Kostenfrage noch stärker heraushalten will. Er will es den Branchen selber überlassen, wer zahlt. Entsprechend befürchten wir, dass mit dem Wegfall der Ausnahme der Nahrungs- und Futtermittel sowie des Saat- und Pflanzguts die Erwartung zur Finanzbeteiligung durch die Landwirtschaft steigt.</p>
<p>Art. 21 Abs. 2</p>	<p><i>Streichen, geltendes Recht</i></p>	
<p>Art. 58a Abs. 1</p>	<p>Der Bundesrat ernennt eine Delegierte oder einen Delegierten für wirtschaftliche Landesversorgung. ER hört vorgängig die Wirtschaft und die Kantone an.</p>	<p>In der Neuformulierung des verschobenen Art. 58 wurde die Vorgabe gestrichen, dass die oder der Delegierte aus der Wirtschaft stammen soll. Diese Vorgabe muss wieder eingefügt werden. Ansonsten könnte das BWL den Delegiertenposten künftig durch Verwaltungskader besetzen. Die neu vorgeschlagene Anhörung der Wirtschaft und der Kantone ist sinnvoll, reicht aber nicht aus. Daher muss die Vorgabe bleiben.</p>
<p>Art. 60 Abs. 1</p>	<p><i>Streichen, geltendes Recht</i></p>	
<p>Art. 60 Abs. 1bis</p>	<p><i>Streichen, geltendes Recht</i></p>	<p>Die vorgeschlagene Präzisierung hätte zur Folge, dass Dienstleister landwirtschaftlicher Organisationen, wie beispielsweise Agristat des SBV, von Aufträgen des Bundes, wie etwa Marktbeobachtungen und Analysen, ausgeschlossen wären. Wichtige Kompetenzstellen stünden dem Bund nicht mehr zur Verfügung und schlimmstenfalls verlieren bestehende Auftragnehmer trotz ihrer Expertise die Aufträge. Daher lehnen wir die Änderung ab und bevorzugen das geltende Recht.</p>
<p>Art. 60 Abs. 1ter</p>	<p>Den Organisationen der Wirtschaft können für ihre Mitarbeit kostendeckende Entschädigungen ausgerichtet werden.</p>	<p>Dieser neue Absatz ist insofern wichtig, damit die Mitglieder des Milizkadern wie auch weitere Beteiligte aus der Wirtschaft für ihren Beitrag kostendeckend entschädigt werden.</p>
<p>Erläuternder Bericht, Seite 2 (unten)</p>	<p><i>Korrektur:</i> <i>Hierzu sollen neben dem kontinuierlichen Ausbau und der</i></p>	<p>Der Schweizer Agrarsektor und die gesamte Lebensmittelkette geraten mit jeder Erweiterung der Agrarfreihandelsabkommen unter Druck. Importe von Rohstoffen, aber auch</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p><i>Modernisierung von Freihandelsabkommen ausserhalb der Landwirtschaft allgemeine Handelsbeziehungen und neue Kooperationsformen ausserhalb der Landwirtschaft und der verarbeitenden Industrie ausgebaut werden.</i></p>	<p>von verarbeiteten Produkten und Endprodukten führen zu einer massiven Konkurrenz für die einheimische Produktion und Verarbeitung.</p> <p>Die Versorgungssicherheit basiert in erster Linie auf einer inländischen Produktion, welche zum Überleben auf einen wirksamen und ausreichenden Grenzschutz angewiesen ist.</p> <p>Eine Schwächung der einheimischen Land- und Ernährungswirtschaft würde die Versorgungssicherheit schwächen, da die Abhängigkeit vom Ausland steigt.</p>

Vernehmlassung über die Teilrevision des Landesversorgungsgesetzes (SR 531)

Procédure de consultation sur la révision partielle de la loi sur l’approvisionnement du pays (RS 531)

Procedura di consultazione sulla revisione parziale della legge sull’approvvigionamento del Paese (RS 531)

Organisation / Organizzazione	BISCOSUISSE
Adresse / Indirizzo	Münzgraben 6, 3011 Bern
Datum und Unterschrift / Date et signature / Data e firma	28. März 2024 Urs Furrer

Kontaktperson (Vorname, Nachname, Funktion, Emailadresse und Telefonnummer) / Personne de contact (prénom, nom, fonction, adresse e-mail et numéro de téléphone) / Persona di contatto (nome, cognome, funzione, indirizzo e-mail e numero di telefono)

Urs Furrer, Direktor
urs.furrer@chocosuisse.ch
031 310 09 90

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an vernehmlassung@bwl.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à vernehmlassung@bwl.admin.ch.

Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica vernehmlassung@bwl.admin.ch.

Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Wir begrüssen es, dass in der wirtschaftlichen Landesversorgung der Primat der Wirtschaft gemäss erläuterndem Bericht beibehalten werden soll. Allerdings trägt die Vorlage diesem Primat nicht genügend Rechnung. Vielmehr ist eine Schwächung des Milizgedankens und der Mitsprache der Wirtschaft erkennbar, während mehr Kosten auf die Wirtschaft abgewälzt werden sollen. Die Notwendigkeit der vorgeschlagenen Änderungen ist nicht überall erkennbar, und deren Auswirkungen werden nicht überall genügend aufgezeigt. Teilweise machen die Ausführungen im erläuternden Bericht einen wenig fundierten Eindruck, und sie weisen – insbesondere mit Blick auf die Finanzierung der Pflichtlagerhaltung – auch Widersprüche auf.

Nach diesen einleitenden Ausführungen beschränken wir uns in unserer Stellungnahme auf die folgenden Punkte:

- **Aufhebung des Verbots der Abschöpfung von Garantiefondsbeiträgen (GFB) auf inländische Nahrungs- und Futtermittel (Art. 16 sowie Art. 21 Abs. 1)**

Die vorgeschlagene Abschöpfung von GFB auf inländischen Nahrungsmitteln führt zu einer Verteuerung der inländischen Produktion. Dies erhöht die Attraktivität des Imports von verarbeiteten Nahrungsmitteln noch zusätzlich. Der Importanteil ist gerade in unserer Branche bereits heute sehr hoch, während die Produktion in der Schweiz immer mehr unter Druck kommt. Die vorgeschlagenen Korrekturmassnahmen zum Ausgleich der neuen Wettbewerbsnachteile sind unklar; die Ausführungen dazu im erläuternden Bericht sind mangelhaft und unlogisch. Es droht ein weiterer komplizierter und bürokratischer Mechanismus, welcher die Administrativkosten in den Unternehmen weiter erhöht. Bei dieser Ausgangslage wird die vorgeschlagene Änderung – soweit sie aufgrund der mangelhaften Vernehmlassungsunterlagen nachvollziehbar ist – abgelehnt. Allenfalls nötige Anpassungen müssen zuerst mit den betroffenen Branchen analysiert und gemeinsam entwickelt werden.

- **Übernahme von Kosten durch den Bund (Art. 21 Abs. 2)**

Mit der in der Vernehmlassung vorgeschlagenen Änderung will der Bund seine Verantwortung für die Kosten der Pflichtlagerfinanzierung im Fall einer Finanzierungs Krise reduzieren. Dies steht im Gegensatz zur mit der Vorlage gleichzeitig beabsichtigten Stärkung der Kompetenzen des Bundes und setzt mit Blick auf das Ziel der Versorgungssicherheit ein falsches Zeichen. Mit der vorgeschlagenen «kann»-Formulierung droht letztlich eine höhere Belastung der Wirtschaft. Deshalb lehnen wir die diese Änderung ab.

- **Aufgaben der Fachbereiche (Art. 58b)**

Soll dem Primat der Wirtschaft tatsächlich weiterhin Rechnung getragen werden, muss auch die wichtige Rolle der Fachbereiche im Milizsystem weiterhin genügend Rechnung getragen werden. Eine Degradierung zu einem reinen Beratungsorgan lehnen wir ab.

Mit Blick auf die zahlreichen Mängel sowie angesichts der ungenügend aufgezeigten Auswirkungen schlagen wir eine Überarbeitung der Vorlage unter aktivem, ggf. konferenziellem Einbezug der betroffenen Wirtschaftskreise vor. Damit würde der Gedanke des in der Vorlage mehrfach erwähnten Primats der Wirtschaft auch im Revisionsprozess tatsächlich gelebt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Artikel 16 Absatz 1	Ablehnung (geltendes Recht beibehalten)	<p>Bei einem Verzicht auf Streichung von Artikel 16 Absatz 5 (siehe nachfolgend) erübrigt sich die Ergänzung von Absatz 1 um eine Regel zum Ausgleich von Wettbewerbsnachteilen für Pflichtlagerhalter. In der Sache wäre der Vorschlag unlogisch: Wettbewerbsnachteile aus der Pflichtlagerhaltung müssten mit Mitteln, die wiederum Wettbewerbsnachteile zur Folge hätten, ausgeglichen werden. Die Erläuterungen im Bericht dazu sind verwirrend. Das dort erwähnte Beispiel der Zuckerverarbeitung ignoriert, dass ein inländischer Verarbeiter von Zucker nicht zwingend Pflichtlagerhalter ist. Es ist letztlich unklar, wie der Ausgleichsmechanismus funktionieren könnte, ohne einen neuen komplizierten Bürokratieapparat aufziehen zu müssen. Der Vorschlag überzeugt nicht, und die Ausführungen im erläuternden Bericht überzeugen noch weniger.</p>
Artikel 16 Absatz 5	Ablehnung (geltendes Recht beibehalten) Klärung der Möglichkeit zur Erhebung von GFB auf verarbeiteten importierten Produkten	<p>Der Vorschlag der Finanzierung der Pflichtlagerhaltung durch die inländische Produktion wurde schon in der letzten LVG-Revision abgelehnt. Die Erstinverkehrbringerabgabe verteuert inländisch produzierte Agrarrohstoffe noch zusätzlich, womit sich die Kosten für die Herstellung von Lebensmitteln in der Schweiz weiter erhöhen. Damit werden Importe von verarbeiteten Lebensmitteln noch attraktiver. In unserer Branche ist der Importanteil schon heute sehr hoch, und im Inland hergestellte Produkte werden zunehmend aus den Ladenregalen durch Importware verdrängt. Die hohen Produktionskosten in der Schweiz haben eine schleichende Produktionsverlagerung ins Ausland zur Folge. Eine genügende Versorgungssicherheit ist aber auch auf im Inland produzierende Lebensmittelhersteller angewiesen.</p> <p>Im heutigen System variiert die Höhe der Grenzabgabe nicht mit der Höhe der GFB, weil der Zoll kompensatorisch an den</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>GFB angepasst wird. Ohne den GFB wäre einfach der Zoll entsprechend höher. Eine Anpassung der heutigen Finanzierung der Pflichtlager und deren Auswirkungen müsste sorgfältig – bspw. auch unter Berücksichtigung der derzeit unter Moderation des BLW geführten Gespräche über eine Anpassung der Grenzscherz bewirtschaftung beim Zucker – mit den betroffenen Branchen vordiskutiert werden.</p> <p>Mit Blick auf den anhaltend hohen Importdruck bei den verarbeiteten Lebensmitteln ist schliesslich vertieft zu prüfen, wie die bisher nicht angewendete Erhebung von GFB auf verarbeiteten Importprodukten umgesetzt werden könnte.</p>
Artikel 21 Absatz 2	Ablehnung (geltendes Recht beibehalten)	<p>Mit der in der Vernehmlassung vorgeschlagenen Änderung will der Bund seine Verantwortung für die Kosten der Pflichtlagerfinanzierung im Fall einer Finanzierungs Krise reduzieren. Dies steht im Gegensatz zur mit der Vorlage gleichzeitig beabsichtigten Stärkung der Kompetenzen des Bundes und setzt mit Blick auf das Ziel der Versorgungssicherheit ein falsches Zeichen. Mit der vorgeschlagenen «kann»-Formulierung droht eine höhere Belastung der Wirtschaft. Aus diesen Gründen lehnen wir die diese Änderung ab.</p>
Artikel 58b	Streichung von Absatz 2 und Ersatz durch eine Formulierung, welche der heutigen wichtigen Rolle der Fachbereiche entspricht.	<p>Soll dem Primat der Wirtschaft tatsächlich weiterhin Rechnung getragen werden, muss auch die wichtige Rolle der Fachbereiche im Milizsystem genügend Rechnung getragen werden. Eine Degradierung zu einem reinen Beratungsorgan für den Vollzug lehnen wir ab.</p> <p>Die Fachbereiche sind wichtige strategische Organe, welche sicherstellen, dass die Vorbereitungs- und Interventionsmassnahmen wirtschaftsverträglich, wettbewerbsneutral und praxistauglich sind.</p>

Herr Bundesrat Guy Parmelin
Eidg. Departement für Wirtschaft, Bildung
und Forschung, WBF, 3003 Bern

Per E-Mail:
vernehmlassung@bwl.admin.ch

Ihr Zeichen
Ihr Schreiben 15. Dezember 2023

Zürich 28. März 2024
Bearbeiter/in Andrea Studer
Direktwahl 044 217 41 47
E-Mail andrea.studer@carbura.ch

Vernehmlassung zur Teilrevision des Landesversorgungsgesetzes (LVG)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Einladung zur Teilnahme an der Vernehmlassung zur Teilrevision des LVG danken wir Ihnen bestens. CARBURA ist die Pflichtlagerorganisation für flüssige Treib- und Brennstoffe. Unsere Hauptaufgabe ist die Versorgungssicherheit der Bevölkerung mit diesen wichtigen Energieträgern, die noch immer knapp die Hälfte des aktuellen Energiemixes in der Schweiz ausmachen. Als Selbsthilfeorganisation der Wirtschaft, die im Auftrag unserer Mitglieder die Pflichtlagerhaltung für flüssige Treib- und Brennstoffe umsetzt, sind wir von der Teilrevision des LVG direkt betroffen.

1. Allgemeine Anmerkungen

Wir lehnen die vorliegende Teilrevision des LVG ab.

Insbesondere **lehnen wir die Neuausrichtung und Differenzierung der Aufgaben der Fachbereiche** (Art. 58b) **ab**, ebenso die **Ergänzung in Art. 60 Abs. 1 lit. b)**, welche die Übertragung von öffentlichen Aufgaben an Pflichtlagerorganisationen verunmöglicht, falls deren Mitarbeitende in Milizfunktionen in den Fachbereichen der wirtschaftlichen Landesversorgung (WL) mitarbeiten. Diese Bestimmungen sind geeignet, das in der WL bewährte Milizprinzip auszuhöhlen und deshalb die Versorgung der Schweiz im Krisenfall erheblich zu schwächen. Das darf nicht zum Resultat dieser Revision werden.

Hingegen **begrüssen wir die Konkretisierung des Interventionszeitpunkts** (Art. 31 Abs. 2).

Wir führen nachfolgend die Gründe für unsere Haltung aus. Zudem werden wir im Folgenden zu einzelnen Artikeln gezielte Hinweise geben und entsprechende Anträge stellen:

2. Hinweise und Anträge zu einzelnen Artikeln

– Art. 8 Abs. 1 / Pflicht zum Vertragsabschluss

Antrag: Beibehaltung und Ergänzung des bisherigen Art. 8 Abs. 1 (kursiv, unterstrichen)

«Zum Abschluss eines Vertrages ist verpflichtet, wer lebenswichtige Güter einführt, herstellt, ~~verwendet, verbraucht~~ verarbeitet oder zum ersten Mal in Verkehr bringt. Anstelle der lebenswichtigen Güter können die entlang der Wertschöpfungskette zur Herstellung solcher Güter verwendeten Produkte / Komponenten an Lager gelegt werden.»

Begründung: Das heutige LVG sieht vor, dass für der Vorratshaltung unterstellte lebenswichtige Güter eine Vertragsabschlusspflicht (Pflichtlagervertrag) gilt. Die Teilrevision schwächt diese Pflicht ab, indem künftig von «können» die Rede ist («Unternehmen ... können zum Abschluss eines Vertrags verpflichtet werden»).

Der erläuternde Bericht erwähnt mit keinem Wort, weshalb diese Abschwächung vorgenommen werden soll. Wir sehen auch keinen Grund für eine solche Änderung. Wenn lebenswichtige Güter der Vorratshaltung unterstellt werden, der Kreis der Unternehmen vom Bundesrat bestimmt ist (Art. 8 Abs. 2) und Unternehmen bei geringfügigem Beitrag zur Versorgungssicherheit von der Vertragsabschlusspflicht befreit werden können (Art. 8 Abs. 3), so gilt für die übrigen Unternehmen eine Vertragsabschlusspflicht. Eine «Kann»-Formulierung hat hier keinen Platz.

Die vorgeschlagene Ergänzung («Verwendung, Verbrauch») beinhaltet die **Gefahr von Doppelunterstellungen** (z.B. beim Importeur und beim Verwender). Dies gilt es zu vermeiden. Die Ergänzung («Verwendung und Verbrauch») ist überdies doppeldeutig. So wird auch im Erläuterungsbericht explizit festgehalten, dass mit Verbrauchern nicht Konsumenten gemeint sind, was die missverständliche Begrifflichkeit belegt. Die Ergänzung ist schliesslich unnötig, da bereits bisher mit der Verarbeitung von Gütern die im Erläuterungsbericht erwähnte Verwendung von Gütern zur Herstellung anderer Güter abgedeckt ist.

Sollen Ausgangsprodukte zur Herstellung von lebenswichtigen Gütern der Lagerhaltungspflicht unterstellt werden, weil z.B. das Endprodukt nicht oder nicht lange haltbar ist, so schlagen wir die oben aufgeführte Ergänzung vor («Anstelle der lebenswichtigen Güter können die entlang der Wertschöpfungskette zur Herstellung solcher Güter verwendeten Produkte / Komponenten an Lager gelegt werden.»)

– Art. 16 Abs. 1 / Bildung von Garantiefonds

Antrag: Ergänzung der Mittelverwendung in Art. 16 Abs. 1 (kursiv, unterstrichen)

«Bilden Wirtschaftszweige zur Deckung der Lagerkosten, zur Kompensation von Preisverlusten auf Pflichtlagerwaren, zur Finanzierung von Vorbereitungsmaßnahmen für die Vermeidung oder zur Bewältigung von Mangellagen oder zum Ausgleich von Wettbewerbsnachteilen, die Pflichtlagerhalter im Zusammenhang mit der Lagerhaltung entstehen, ...»

Begründung: Die Verwendung von Garantiefondsmitteln ist im heutigen LVG zu eng gefasst. Sie erlaubt den Einsatz dieser Mittel nur zur Deckung der Lagerkosten oder zur Kompensation von Preisverlusten. Die Erfahrungen der letzten Jahre haben in Erinnerung gerufen, dass Versorgungsstörungen nicht nur durch über längere Zeit entstehende und andauernde Prob-

leme (Dürre, Hochwasser, Logistikprobleme etc.), sondern auch sehr plötzlich entstehen können. Dies gilt insbesondere bei Blackouts oder rollierenden Abschaltungen (schwere Strommangellage), welche z.B. die Bahnlogistik komplett unterbrechen können. Mangellagen bei anderen Gütern als Folgeeffekte solcher Ereignisse können nur vermieden bzw. bewältigt werden, wenn vorgängig Vorbereitungsmaßnahmen getroffen werden, die weit über das betriebliche Kontinuitäts-Management (BCM) hinausgehen.

Diese Ergänzung passt im Sinn und Geist zum neuen Abs. 2 von Art. 31 (Konkretisierung des Interventionszeitpunktes), der richtigerweise ermöglicht, dass WL-Massnahmen nicht erst unmittelbar vor oder nach Eintreten einer Mangellage, sondern zur Vermeidung deren negativen Auswirkungen frühzeitig ergriffen werden können.

– **Art. 16 Abs. 5 / Bildung von Garantiefonds**

Wir unterstützen die Aufhebung des Verbots der Abschöpfung von Garantiefondsbeiträgen auf inländischen Nahrungs- und Futtermitteln sowie Saat- und Pflanzgut (Art. 16 Abs. 5). Zum einen widerspricht das Verbot den Regeln von GATT/WTO und der Freihandelsabkommen, zum anderen dem Verursacherprinzip.

– **Art. 21 Abs. 1 / Übernahme von Kosten durch den Bund**

Antrag: Ergänzung der Mittelverwendung in Art. 21 Abs. 1 (kursiv, unterstrichen)

«Reichen die Mittel der Garantiefonds nicht aus, um die Lagerkosten, Vorbereitungsmaßnahmen zur Vermeidung oder zur Bewältigung von Mangellagen und Preisverluste auf Pflichtlagerwaren zu finanzieren oder um ...»

Begründung: Konsequenterweise ist die beantragte Ergänzung unter Art. 16 Abs. 1 auch in Art. 21 Abs. 1 zu übernehmen.

– **Art. 24 Abs. 4 (neu) / Aussonderungsrecht**

Antrag: Einfügen eines neuen Absatzes in Art. 24

«Gehen das Eigentum am Pflichtlager und allfällige Ersatzansprüche des Pflichtlagereigentümers nicht gemäss Abs. 1 auf den Bund bzw. das Drittunternehmen über, haben die Pflichtlagerorganisationen ein gesetzliches Pfandrecht am Pflichtlager und allfälligen Ersatzansprüchen des Pflichtlagereigentümers. Dieses geht allen übrigen dinglichen Rechten, vorbehaltlich des Retentionsrechts der Besitzer von Lagerräumen und der Ansprüche des Bundes, vor.»

Begründung: Sicherstellung der Pflichtlager

Pflichtlager bezwecken die Vorratshaltung lebensnotwendiger Güter zur Überbrückung von Versorgungsengpässen und dienen damit der Versorgungssicherheit. In einer Krise / Mangellage ist die Wahrscheinlichkeit höher, dass nicht nur lebenswichtige Güter fehlen, sondern das Unternehmen in finanzielle Schieflage geraten und deshalb Konkurs oder Nachlassstundung anmelden müssen.

Pflichtlager, für deren Finanzierung der Bund kein Garantieverprechen abgegeben hat (sog. Pflichtlagerwechsel), fallen in den Konkurs bzw. in die Nachlassstundung und es dauert Jahre, wenn nicht Jahrzehnte (vgl. Swissair-Grounding, Petroplus Nachlassstundung) bis solche Verfahren abgeschlossen sind. Somit können die Pflichtlager genau in diesem kritischen Moment eines Versorgungsengpasses nicht für die Versorgung der Wirtschaft mit lebenswicht-

tigen Gütern verwendet werden, was dem Geist des LVG, der Pflichtlagerhaltung und deren Verwendung im Bedarfsfall widerspricht.

Mit dem gesetzlichen Pfandrecht soll eine Aussonderung für jene Fälle erreicht werden, in denen kein bundesgarantierter Pflichtlagerwechsel vorliegt (Art. 20). Ohne diese Privilegierung kann die Versorgung der Wirtschaft mit lebenswichtigen Gütern im Zeitpunkt eines Versorgungsengpasses stark beeinträchtigt sein.

– **Art. 31 Abs. 2 / Grundsätze WL Interventionsmassnahmen gegen schwere Mangellagen**

Wie eingangs ausgeführt, unterstützen wir die Konkretisierung des Interventionszeitpunkts. Aufgrund des jüngsten Urteils des Bundesverwaltungsgerichts im Zusammenhang mit der Betriebsbewilligung des Reservekraftwerks Birr scheint diese Ergänzung doppelt wichtig (A-1706/2023; Urteil vom 19.2.2024).

– **Art. 32 Abs. 1 lit. b) / Interventionsmassnahmen zur Sicherstellung der Versorgung mit lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen**

Gemäss Rückmeldung des BWL wird unter Art. 32 Abs. 1 lit. b) Pflicht zur Reservebildung die Bildung zusätzlicher betrieblicher Reserven verstanden. Die Teilrevision sieht also vor, dass der Bundesrat künftig vorschreiben kann, dass neben den obligatorisch zu haltenden Pflichtlagern in einem lebensnotwendigen Gut auch ein bestimmtes Ausmass an kommerziellen Beständen vorzuhalten ist.

Wir lehnen eine solche zusätzliche Lagerhaltung und den damit verbundenen Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit dezidiert ab.

– **Art. 36 Abs. 2 / Garantie für den Erwerb von Transportmitteln**

Antrag 1: Streichung des neu eingefügten Art. 36 Abs. 2.

Begründung: Das Hochseeschiffahrts-Debakel hat u.a. aufgezeigt, dass der Bund selbst auf in der Schweiz immatrikulierte Transportmittel keinen garantierten Zugriff hat, da er über solche Transportmittel trotz Garantien nicht hoheitlich verfügen kann. Somit tragen solche Garantien - ob für in der Schweiz immatrikulierte oder nicht immatrikulierte Transportmittel - weder zur Versorgungssicherheit der Schweiz bei noch bringen sie einen Mehrwert.

Sollte die vorgeschlagene Ergänzung einzig notwendig sein, um noch bestehende Finanzierungsgarantien, z.B. bei der Hochseeschiffahrt, abzuwickeln, so kann eine spezifizizierte Übergangsbestimmung ins LVG aufgenommen werden

Eventual-Antrag: Ergänzung um einen neuen Art. 36 Abs. 1 lit. c) (heutiger lit. c) wird zu lit. d)

«c. eine vertragliche Absicherung besteht, dass diese Transportmittel im Falle einer Mangellage dem Bund zur Versorgung der Schweiz mit lebenswichtigen Gütern zur Verfügung stehen; und»

Begründung: Mit dieser Ergänzung kann sichergestellt werden, dass die Transportmittel dem Bund auch zur Verfügung stehen.

– **Art. 36 Abs. 3 / Verzicht auf die Sicherstellung von Hochseetonnage unter Schweizer Flagge (neu)**

Wir begrüssen den Verzicht auf Garantien zur Finanzierung von Hochseeschiffen.

– **Art. 49a / Übertretung (neu)**

Wir begrüssen die Einführung von Übertretungstatbeständen im Ordnungsbussenverfahren. Wir stellen uns jedoch die Frage, ob bei wiederholten, gravierenden Verletzungen von Art. 32 Abs. 2 Bussen ausreichen oder nicht doch Freiheitsstrafen in Betracht zu ziehen sind.

– **Art. 58a Abs. 3 - 5**

Aus unserer Sicht gehören die Absätze 3 - 5 dieses Artikels in ein Organisationsreglement (oder ähnliches).

– **Art. 58b / Fachbereiche**

Wir lehnen diese Änderung der Neuausrichtung und Differenzierung der Aufgaben der Fachbereiche kategorisch ab.

Begründung: Die in den Erläuterungen aufgeführten "Unterstützung beim Vollzug des Gesetzes" sowie der "Beurteilung von Vorschlägen des BWL" führt zu einer Kompetenzverschiebung in Richtung Verwaltung (BWL) und zu einer Schwächung der Miliz. Die Erläuterungen lassen darauf schliessen, dass künftig das BWL Bewirtschaftungsmassnahmen entwirft und entsprechende Konzepte ausarbeitet. Die Fachbereiche dürfen diese im Sinne einer vorgezogenen Vernehmlassung noch beurteilen, ohne die Massnahmen massgebend gestalten zu können.

Das LVG hält in Art. 3 Abs. 1 klar fest, dass die wirtschaftliche Landesversorgung Aufgabe der Wirtschaft ist und dass Wirtschaft und Gemeinwesen zusammenarbeiten bei den Vorbereitungs- und Interventionsmassnahmen (Art. 3 Abs. 3 rev.). Die Wirtschaft - und insbesondere die Milizkader - stellen mit ihrem Input und ihrer Arbeit sicher, dass die ergriffenen Vorbereitungs- und Interventionsmassnahmen wirtschaftsverträglich, wettbewerbsneutral, in der Praxis umsetzbar und zielführend sind.

Die letzten Pflichtlagerfreigaben haben gezeigt, dass die Stärke der WL gerade darin liegt, dass die Massnahmen von der Wirtschaft (sprich der Miliz) erarbeitet werden. Die Erfahrungen zeigen mit aller Deutlichkeit, dass sich die bestehende, mehrfach einexerzierte Rollen- und Aufgabenverteilung in jeder Hinsicht bewährt hat

Aus diesen Gründen ist die bisherige Aufgabenteilung beizubehalten und die Miliz zu stärken.

– **Art. 60 Abs. 1 lit. b) / Organisation der Wirtschaft (neu)**

Neu können öffentlichen Aufgaben an Organisationen der Wirtschaft nur noch übertragen werden, wenn sie a) nicht gewerbsmässig tätig sind und b) deren Mitarbeitende nicht in einem Fachbereich mitarbeiten.

Wir lehnen die Ergänzung von Art. 60 Abs. 1 lit. b) kategorisch ab.

Begründung: Der CARBURA sind heute die Erteilung der Generaleinfuhrbewilligung, die Pflichtlagerkontrolle sowie die Überwachung der Einfuhren im Hinblick auf die Einhaltung der Lagerhaltungspflicht als hoheitliche Aufgaben vom Bund übertragen. Bei diesen Aufgaben handelt es sich um «öffentliche Aufgaben nach diesem Gesetz» (LVG).

Im Weiteren unterstützt die CARBURA die wirtschaftliche Landesversorgung sowohl fachlich als auch personell, indem vier ihrer Mitarbeitenden in den Fachbereichen Energie und Industrie Milizfunktionen ausüben. Zusammen mit den Branchen-Experten werden Bewirtschaftungs-

massnahmen entworfen, Bewirtschaftungskonzepte geschrieben und regelmässig Lagebeurteilungen zur Versorgungssituation der Schweiz mit Mineralölprodukten erstellt. Zudem sind wir massgeblich in die Umsetzung von Bewirtschaftungsmassnahmen wie Pflichtlagerfreigaben involviert.

Die CARBURA als Pflichtlagerorganisation wird als Organisation der Wirtschaft angesehen (so festgehalten in der Botschaft zur LVG-Revision 2016). Wir sind nicht gewerbmässig tätig.

Die Ergänzung in Art. 60 Abs. 1 lit. b) verunmöglicht es, dass CARBURA-Mitarbeitende künftig in der wirtschaftlichen Landesversorgung mitarbeiten bzw. leitenden Funktionen übernehmen können.

Es war und ist die Überzeugung der Mineralölbranche, dass alle Aspekte rund um die Versorgungssicherheit im Krisenfall personell und organisatorisch aus einer Hand, der CARBURA, beurteilt und entschieden werden sollen. Andere Modelle beinhalten das erhebliche Risiko von Doppelspurigkeiten, personeller Aufblähung und unnötigem Abstimmungsbedarf innerhalb des betreffenden Wirtschaftszweigs. Das gilt es im Interesse von Effizienz und Einfachheit der Organisation zu vermeiden.

CARBURA verfügt als neutrale Organisation aufgrund der Pflichtlagerhaltung über Branchen-Know-how und Zahlenmaterial zu Import, Beständen, Versorgungswegen, etc. Unsere neutrale Stellung innerhalb der Mineralölbranche (keine eigenen Importe, keine eigenen Pflichtlagerbestände, keine Gewerbstätigkeit), unser Branchen-Know-how und das uns zur Verfügung stehende Zahlenmaterial stellt sicher, dass die Interventionsmassnahmen der WL einerseits wirtschaftsverträglich und nahe an den ordentlichen Versorgungswegen ausgestaltet sind und andererseits Wettbewerbsverzerrungen als Folge der Vorbereitungs- und Bewirtschaftungsmassnahmen ausgeschlossen sind.

Das heutige Setup ist somit optimal bzgl. Know-how und Ressourcen und bewährt sich. Die im Erläuterungsbericht monierten Interessenkonflikte stellen für die CARBURA (und die anderen Pflichtlagerorganisationen) weder ein tatsächliches noch ein hypothetisches Problem dar. Die heutige Organisation entspricht dem bewährten Public Private Partnership-Ansatz der wirtschaftlichen Landesversorgung, ist systemimmanent, mannigfach bewährt und muss unter allen Umständen beibehalten werden.

– **Art. 64 Abs. 3 u. 4 / Auskunftspflicht**

Antrag: In Art. 64 Abs. 3 nur die Behörden aufführen, die Daten liefern müssen, jedoch ohne Präzisierung, welche Daten. Die Präzisierung, welche Daten zu liefern sind, ist auf Verordnungsstufe zu treffen.

Begründung: Werden weitere Datenlieferungen notwendig, die im vorliegenden Entwurf nicht aufgeführt sind, so ist jeweils eine Gesetzesänderung notwendig. Die Aufzählung ist im Übrigen beim BAZG in der vorliegenden Teilrevision bereits heute nicht vollständig.

Sollte dem obigen Antrag nicht gefolgt werden, so stellen wir folgenden Eventual-Antrag:

Eventual-Antrag: Ergänzung von Art. 64 Abs. 3 lit. a) (kursiv und unterstrichen)

«das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit: zur Ein- und Ausfuhr, Herstellung, Inverkehrsetzung, Verwendung und Verarbeitung von lebenswichtigen Gütern»

Begründung: Für den Vollzug des LVG (Pflichtlagerhaltung, Bewirtschaftung) sowie Statistikzwecke benötigt die CARBURA nicht nur die Daten über Ein- und Ausfuhren, sondern auch über die Herstellung, Inverkehrsetzung und Verwendung (z.B. Mineralölsteuer-Daten).

3. Anmerkung zum erläuternden Bericht

Mit Erstaunen haben wir folgenden Text im erläuternden Bericht zur Kenntnis genommen (p. 16):

«Die Lagerung ...» [von Erdgas] «...in flüssiger Form wäre zwar rein technisch möglich, doch führte der Aufbau der entsprechenden Infrastruktur zu enormen Kosten, die flüssiges Erdgas insgesamt zu einem unerschwinglichen Gut machen würde, welches sich weder die Wirtschaft noch die Bevölkerung leisten könnten.»

Wir halten diese Aussage in dieser Pauschalität im Rahmen dieser Revision für absolut sachfremd und materiell für mehrfach abwegig. Solche Aussagen präjudizieren unnötig die dringende Diskussion über die Ausgestaltung der Versorgungssicherheit von gasförmigen Energieträgern.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Eingabe und stehen jederzeit für Rückfragen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Andrea Studer



Martin Rahn

Vernehmlassung über die Teilrevision des Landesversorgungsgesetzes (SR 531)

Procédure de consultation sur la révision partielle de la loi sur l’approvisionnement du pays (RS 531)

Procedura di consultazione sulla revisione parziale della legge sull’approvvigionamento del Paese (RS 531)

Organisation / Organizzazione	CARBURA
Adresse / Indirizzo	Badenerstr. 47, 8004 Zürich
Datum und Unterschrift / Date et signature / Data e firma	28. März 2024

Kontaktperson (Vorname, Nachname, Funktion, Emailadresse und Telefonnummer) / Personne de contact (prénom, nom, fonction, adresse e-mail et numéro de téléphone) / Persona di contatto (nome, cognome, funzione, indirizzo e-mail e numero di telefono)

Andrea Studer, Direktorin

andrea.studer@carbura.ch

044 / 217 41 47

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an vernehmlassung@bwl.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à vernehmlassung@bwl.admin.ch.

Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica vernehmlassung@bwl.admin.ch.

Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Für die Einladung zur Teilnahme an der Vernehmlassung zur Teilrevision des LVG danken wir Ihnen bestens. CARBURA ist die Pflichtlagerorganisation für flüssige Treib- und Brennstoffe. Unsere Hauptaufgabe ist die Versorgungssicherheit der Bevölkerung mit diesen wichtigen Energieträgern, die noch immer knapp die Hälfte des aktuellen Energiemixes in der Schweiz ausmachen. Als Selbsthilfeorganisation der Wirtschaft, die im Auftrag unserer Mitglieder die Pflichtlagerhaltung für flüssige Treib- und Brennstoffe umsetzt, sind wir von der Teilrevision des LVG direkt betroffen.

Allgemeine Anmerkungen

Wir lehnen die vorliegende Teilrevision des LVG ab.

Insbesondere **lehnen wir die Neuausrichtung und Differenzierung der Aufgaben der Fachbereiche** (Art. 58b) **ab**, ebenso die **Ergänzung in Art. 60 Abs. 1 lit. b)**, welche die Übertragung von öffentlichen Aufgaben an Pflichtlagerorganisationen verunmöglicht, falls deren Mitarbeitende in Milizfunktionen in den Fachbereichen der wirtschaftlichen Landesversorgung (WL) mitarbeiten. Diese Bestimmungen sind geeignet, das in der WL bewährte Milizprinzip auszuhöhlen und deshalb die Versorgung der Schweiz im Krisenfall erheblich zu schwächen. Das darf nicht zum Resultat dieser Revision werden.

Hingegen **begrüssen wir die Konkretisierung des Interventionszeitpunkts** (Art. 31 Abs. 2).

Anmerkung zum erläuternden Bericht

Mit Erstaunen haben wir folgenden Text im erläuternden Bericht zur Kenntnis genommen (p. 16):

«Die Lagerung ...» [von Erdgas] «...in flüssiger Form wäre zwar rein technisch möglich, doch führte der Aufbau der entsprechenden Infrastruktur zu enormen Kosten, die flüssiges Erdgas insgesamt zu einem unerschwinglichen Gut machen würde, welches sich weder die Wirtschaft noch die Bevölkerung leisten könnten.»

Wir halten diese Aussage in dieser Pauschalität im Rahmen dieser Revision für absolut sachfremd und materiell für mehrfach abwegig. Solche Aussagen präjudizieren unnötig die dringende Diskussion über die Ausgestaltung der Versorgungssicherheit von gasförmigen Energieträgern.

Wir führen nachfolgend die Gründe für unsere Haltung aus. Zudem werden wir im Folgenden zu einzelnen Artikeln gezielte Hinweise geben und entsprechende Anträge stellen:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 8 Abs. 1 Pflicht zum Vertragsabschluss	<p>Antrag: Beibehaltung und Ergänzung des bisherigen Art. 8 Abs. 1 (kursiv, unterstrichen)</p> <p>«Zum Abschluss eines Vertrages ist verpflichtet, wer lebenswichtige Güter einführt, herstellt, verwendet, verbraucht verarbeitet oder zum ersten Mal in Verkehr bringt. <u>Anstelle der lebenswichtigen Güter können die entlang der Wertschöpfungskette zur Herstellung solcher Güter verwendeten Produkte / Komponenten an Lager gelegt werden.</u>»</p>	<p>Begründung: Das heutige LVG sieht vor, dass für der Vorratshaltung unterstellte lebenswichtige Güter eine Vertragsabschlusspflicht (Pflichtlagervertrag) gilt. Die Teilrevision schwächt diese Pflicht ab, indem künftig von «können» die Rede ist («Unternehmen ... können zum Abschluss eines Vertrags verpflichtet werden»).</p> <p>Der erläuternde Bericht erwähnt mit keinem Wort, weshalb diese Abschwächung vorgenommen werden soll. Wir sehen auch keinen Grund für eine solche Änderung. Wenn lebenswichtige Güter der Vorratshaltung unterstellt werden, der Kreis der Unternehmen vom Bundesrat bestimmt ist (Art. 8 Abs. 2) und Unternehmen bei geringfügigem Beitrag zur Versorgungssicherheit von der Vertragsabschlusspflicht befreit werden können (Art. 8 Abs. 3), so gilt für die übrigen Unternehmen eine Vertragsabschlusspflicht. Eine «Kann»-Formulierung hat hier keinen Platz.</p> <p>Die vorgeschlagene Ergänzung («Verwendung, Verbrauch») beinhaltet die Gefahr von Doppelunterstellungen (z.B. beim Importeur und beim Verwender). Dies gilt es zu vermeiden. Die Ergänzung («Verwendung und Verbrauch») ist überdies doppeldeutig. So wird auch im Erläuterungsbericht explizit festgehalten, dass mit Verbrauchern nicht Konsumenten gemeint sind, was die missverständliche Begrifflichkeit belegt. Die Ergänzung ist schliesslich unnötig, da bereits bisher mit der Verarbeitung von Gütern die im Erläuterungsbericht erwähnte Verwendung von Gütern zur Herstellung anderer Güter abgedeckt ist.</p> <p>Sollen Ausgangsprodukte zur Herstellung von lebenswichtigen Gütern der Lagerhaltungspflicht unterstellt werden, weil z.B. das Endprodukt nicht oder nicht lange haltbar ist, so schlagen wir</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>die oben aufgeführte Ergänzung vor («Anstelle der lebenswichtigen Güter können die entlang der Wertschöpfungskette zur Herstellung solcher Güter verwendeten Produkte / Komponenten an Lager gelegt werden.»)</p>
Art. 16 Abs. 1 Bildung von Garantiefonds	<p>Antrag: Ergänzung der Mittelverwendung in Art. 16 Abs. 1 (kursiv, unterstrichen)</p> <p>«Bilden Wirtschaftszweige zur Deckung der Lagerkosten, zur Kompensation von Preisverlusten auf Pflichtlagerwaren, <u>zur Finanzierung von Vorbereitungsmaßnahmen für die Vermeidung oder zur Bewältigung von Mangellagen</u> oder zum Ausgleich von Wettbewerbsnachteilen, die Pflichtlagerhalter im Zusammenhang mit der Lagerhaltung entstehen, ...»</p>	<p>Begründung: Die Verwendung von Garantiefondsmitteln ist im heutigen LVG zu eng gefasst. Sie erlaubt den Einsatz dieser Mittel nur zur Deckung der Lagerkosten oder zur Kompensation von Preisverlusten. Die Erfahrungen der letzten Jahre haben in Erinnerung gerufen, dass Versorgungsstörungen nicht nur durch über längere Zeit entstehende und andauernde Probleme (Dürre, Hochwasser, Logistikprobleme etc.), sondern auch sehr plötzlich entstehen können. Dies gilt insbesondere bei Blackouts oder rollierenden Abschaltungen (schwere Strommangellage), welche z.B. die Bahnlogistik komplett unterbrechen können. Mangellagen bei anderen Gütern als Folgeeffekte solcher Ereignisse können nur vermieden bzw. bewältigt werden, wenn vorläufig Vorbereitungsmaßnahmen getroffen werden, die weit über das betriebliche Kontinuitäts-Management (BCM) hinausgehen.</p> <p>Diese Ergänzung passt im Sinn und Geist zum neuen Abs. 2 von Art. 31 (Konkretisierung des Interventionszeitpunktes), der richtigerweise ermöglicht, dass WL-Massnahmen nicht erst unmittelbar vor oder nach Eintreten einer Mangellage, sondern zur Vermeidung deren negativen Auswirkungen frühzeitig ergriffen werden können.</p>
Art. 16 Abs. 5 Bildung von Garantiefonds		<p>Wir unterstützen die Aufhebung des Verbots der Abschöpfung von Garantiefondsbeiträgen auf inländischen Nahrungs- und Futtermitteln sowie Saat- und Pflanzgut (Art. 16 Abs. 5). Zum einen widerspricht das Verbot den Regeln von GATT/WTO und der Freihandelsabkommen, zum anderen dem Verursacherprinzip.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 21 Abs. 1 Übernahme von Kosten durch den Bund	Antrag: Ergänzung der Mittelverwendung in Art. 21 Abs. 1 (kursiv, unterstrichen) «Reichen die Mittel der Garantiefonds nicht aus, um die Lagerkosten, <u>Vorbereitungsmassnahmen zur Vermeidung oder zur Bewältigung von Mangel-lagen</u> und Preisverluste auf Pflichtlagerwaren zu finanzieren oder um...»	Begründung: Konsequenterweise ist die beantragte Ergänzung unter Art. 16 Abs. 1 auch in Art. 21 Abs. 1 zu übernehmen.
Art. 24 Abs. 4 (neu) Aussonderungsrecht	Antrag: Einfügen eines neuen Absatzes in Art. 24 «Gehen das Eigentum am Pflichtlager und allfällige Ersatzansprüche des Pflichtlagereigentümers nicht gemäss Abs. 1 auf den Bund bzw. das Drittunternehmen über, haben die Pflichtlagerorganisationen ein gesetzliches Pfandrecht am Pflichtlager und allfälligen Ersatzansprüchen des Pflichtlagereigentümers. Dieses geht allen übrigen dinglichen Rechten, vorbehältlich des Retentionsrechts der Besitzer von Lagerräumen und der Ansprüche des Bundes, vor.»	Begründung: Sicherstellung der Pflichtlager Pflichtlager bezwecken die Vorratshaltung lebensnotwendiger Güter zur Überbrückung von Versorgungsengpässen und dienen damit der Versorgungssicherheit. In einer Krise / Mangel-lage ist die Wahrscheinlichkeit höher, dass nicht nur lebenswichtige Güter fehlen, sondern das Unternehmen in finanzielle Schieflage geraten und deshalb Konkurs oder Nachlassstundung anmelden müssen. Pflichtlager, für deren Finanzierung der Bund kein Garantiever-sprechen abgegeben hat (sog. Pflichtlagerwechsel), fallen in den Konkurs bzw. in die Nachlassstundung und es dauert Jahre, wenn nicht Jahrzehnte (vgl. Swissair-Grounding, Petroplus Nachlassstundung) bis solche Verfahren abgeschlossen sind. Somit können die Pflichtlager genau in diesem kritischen Moment eines Versorgungsengpasses nicht für die Versorgung der Wirtschaft mit lebenswichtigen Gütern verwendet werden, was dem Geist des LVG, der Pflichtlagerhaltung und deren Verwendung im Bedarfsfall widerspricht. Mit dem gesetzlichen Pfandrecht soll eine Aussonderung für jene Fälle erreicht werden, in denen kein bundesgarantierter Pflichtlagerwechsel vorliegt (Art. 20). Ohne diese Privilegierung kann die Versorgung der Wirtschaft mit lebenswichtigen Gütern

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		im Zeitpunkt eines Versorgungsengpases stark beeinträchtigt sein.
Art. 31 Abs. 2 Grundsätze WL Interventionsmassnahmen gegen schwere Mangellagen		Wie eingangs ausgeführt, unterstützen wir die Konkretisierung des Interventionszeitpunkts. Aufgrund des jüngsten Urteils des Bundesverwaltungsgerichts im Zusammenhang mit der Betriebsbewilligung des Reservekraftwerks Birr scheint diese Ergänzung doppelt wichtig (A-1706/2023; Urteil vom 19.2.2024).
Art. 32 Abs. 1 lit. b) Interventionsmassnahmen zur Sicherstellung der Versorgung mit lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen		Gemäss Rückmeldung des BWL wird unter Art. 32 Abs. 1 lit. b) Pflicht zur Reservebildung die Bildung zusätzlicher betrieblicher Reserven verstanden. Die Teilrevision sieht also vor, dass der Bundesrat künftig vorschreiben kann, dass neben den obligatorisch zu haltenden Pflichtlagern in einem lebensnotwendigen Gut auch ein bestimmtes Ausmass an kommerziellen Beständen vorzuhalten ist. Wir lehnen eine solche zusätzliche Lagerhaltung und den damit verbundenen Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit ab.
Art. 36 Abs. 2 Garantie für den Erwerb von Transportmitteln	Antrag 1: Streichung des neu eingefügten Art. 36 Abs. 2.	Begründung: Das Hochseeschiffahrts-Debakel hat u.a. aufgezeigt, dass der Bund selbst auf in der Schweiz immatrikulierte Transportmittel keinen garantierten Zugriff hat, da er über solche Transportmittel trotz Garantien nicht hoheitlich verfügen kann. Somit tragen solche Garantien - ob für in der Schweiz immatrikulierte oder nicht immatrikulierte Transportmittel - weder zur Versorgungssicherheit der Schweiz bei noch bringen sie einen Mehrwert. Sollte die vorgeschlagene Ergänzung einzig notwendig sein, um noch bestehende Finanzierungsgarantien, z.B. bei der Hochseeschiffahrt, abzuwickeln, so kann eine spezifizierte Übergangsbestimmung ins LVG aufgenommen werden

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 36 Abs. 2 Garantie für den Erwerb von Transportmitteln	Eventual-Antrag: Ergänzung um einen neuen Art. 36 Abs. 1 lit. c) (heutiger lit. c) wird zu lit. d) <u>«eine vertragliche Absicherung besteht, dass diese Transportmittel im Falle einer Mangellage dem Bund zur Versorgung der Schweiz mit lebenswichtigen Gütern zur Verfügung stehen; und»</u>	Begründung: Mit dieser Ergänzung kann sichergestellt werden, dass die Transportmittel dem Bund auch zur Verfügung stehen.
Art. 36 Abs. 3 Verzicht auf die Sicherstellung von Hochseetonnage (neu)		Wir begrüßen den Verzicht auf Garantien zur Finanzierung von Hochseeschiffen.
Art. 49a Übertretung (neu)		Wir begrüßen die Einführung von Übertretungstatbeständen im Ordnungsbussenverfahren. Wir stellen uns jedoch die Frage, ob bei wiederholten, gravierenden Verletzungen von Art. 32 Abs. 2 Bussen ausreichen oder nicht doch Freiheitsstrafen in Betracht zu ziehen sind.
Art. 58a Abs. 3 - 5		Aus unserer Sicht gehören die Absätze 3 - 5 dieses Artikels in ein Organisationsreglement (oder ähnliches).
Art. 58b Fachbereiche	Antrag: Beibehaltung der bisherigen Aufgabenteilung	Wir lehnen diese Änderung der Neuausrichtung und Differenzierung der Aufgaben der Fachbereiche kategorisch ab. Begründung: Die in den Erläuterungen aufgeführten "Unterstützung beim Vollzug des Gesetzes" sowie der "Beurteilung von Vorschlägen des BWL" führt zu einer Kompetenzverschiebung in Richtung Verwaltung (BWL) und zu einer Schwächung der Miliz. Die Erläuterungen lassen darauf schliessen, dass künftig das BWL Bewirtschaftungsmassnahmen entwirft und entsprechende Konzepte ausarbeitet. Die Fachbereiche dürfen diese im Sinne einer vorgezogenen Vernehmlassung noch beurteilen, ohne die Massnahmen massgebend gestalten zu können.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Das LVG hält in Art. 3 Abs. 1 klar fest, dass die wirtschaftliche Landesversorgung Aufgabe der Wirtschaft ist und dass Wirtschaft und Gemeinwesen zusammenarbeiten bei den Vorbereitungs- und Interventionsmassnahmen (Art. 3 Abs. 3 rev.). Die Wirtschaft - und insbesondere die Milizkader - stellen mit ihrem Input und ihrer Arbeit sicher, dass die ergriffenen Vorbereitungs- und Interventionsmassnahmen wirtschaftsverträglich, wettbewerbsneutral, in der Praxis umsetzbar und zielführend sind.</p> <p>Die letzten Pflichtlagerfreigaben haben gezeigt, dass die Stärke der WL gerade darin liegt, dass die Massnahmen von der Wirtschaft (sprich der Miliz) erarbeitet werden. Die Erfahrungen zeigen mit aller Deutlichkeit, dass sich die bestehende, mehrfach einexerzierte Rollen- und Aufgabenverteilung in jeder Hinsicht bewährt hat</p> <p>Aus diesen Gründen ist die bisherige Aufgabenteilung beizubehalten und die Miliz zu stärken.</p>
Art. 60 Abs. 1 lit. b) Organisation der Wirtschaft (neu)	Antrag: Streichen von Art. 60 Abs. 1 lit. b)	<p>Neu können öffentlichen Aufgaben an Organisationen der Wirtschaft nur noch übertragen werden, wenn sie a) nicht gewerbsmässig tätig sind und b) deren Mitarbeitende nicht in einem Fachbereich mitarbeiten.</p> <p>Wir lehnen die Ergänzung von Art. 60 Abs. 1 lit. b) kategorisch ab.</p> <p>Begründung: Der CARBURA sind heute die Erteilung der Generaleinfuhrbewilligung, die Pflichtlagerkontrolle sowie die Überwachung der Einfuhren im Hinblick auf die Einhaltung der Lagerhaltungspflicht als hoheitliche Aufgaben vom Bund übertragen. Bei diesen Aufgaben handelt es sich um «öffentliche Aufgaben nach diesem Gesetz» (LVG).</p> <p>Im Weiteren unterstützt die CARBURA die wirtschaftliche Landesversorgung sowohl fachlich als auch personell, indem vier</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>ihrer Mitarbeitenden in den Fachbereichen Energie und Industrie Milizfunktionen ausüben. Zusammen mit den Branchen-Experten werden Bewirtschaftungsmassnahmen entworfen, Bewirtschaftungskonzepte geschrieben und regelmässig Lagebeurteilungen zur Versorgungssituation der Schweiz mit Mineralölprodukten erstellt. Zudem sind wir massgeblich in die Umsetzung von Bewirtschaftungsmassnahmen wie Pflichtlagerfreigaben involviert.</p> <p>Die CARBURA als Pflichtlagerorganisation wird als Organisation der Wirtschaft angesehen (so festgehalten in der Botschaft zur LVG-Revision 2016). Wir sind nicht gewerbsmässig tätig.</p> <p>Die Ergänzung in Art. 60 Abs. 1 lit. b) verunmöglicht es, dass CARBURA-Mitarbeitende künftig in der wirtschaftlichen Landesversorgung mitarbeiten bzw. leitenden Funktionen übernehmen können.</p> <p>Es war und ist die Überzeugung der Mineralölbranche, dass alle Aspekte rund um die Versorgungssicherheit im Krisenfall personell und organisatorisch aus einer Hand, der CARBURA, beurteilt und entschieden werden sollen. Andere Modelle beinhalten das erhebliche Risiko von Doppelspurigkeiten, personeller Aufblähung und unnötigem Abstimmungsbedarf innerhalb des betreffenden Wirtschaftszweigs. Das gilt es im Interesse von Effizienz und Einfachheit der Organisation zu vermeiden.</p> <p>CARBURA verfügt als neutrale Organisation aufgrund der Pflichtlagerhaltung über Branchen-Know-how und Zahlenmaterial zu Import, Beständen, Versorgungswegen, etc. Unsere neutrale Stellung innerhalb der Mineralölbranche (keine eigenen Importe, keine eigenen Pflichtlagerbestände, keine Gewerbstätigkeit), unser Branchen-Know-how und das uns zur Verfügung stehende Zahlenmaterial stellt sicher, dass die Interventionsmassnahmen der WL einerseits wirtschaftsverträglich</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>und nahe an den ordentlichen Versorgungswegen ausgestaltet sind und andererseits Wettbewerbsverzerrungen als Folge der Vorbereitungs- und Bewirtschaftungsmassnahmen ausgeschlossen sind.</p> <p>Das heutige Setup ist somit optimal bzgl. Know-how und Ressourcen und bewährt sich. Die im Erläuterungsbericht monierten Interessenkonflikte stellen für die CARBURA (und die anderen Pflichtlagerorganisationen) weder ein tatsächliches noch ein hypothetisches Problem dar. Die heutige Organisation entspricht dem bewährten Public Private Partnership-Ansatz der wirtschaftlichen Landesversorgung, ist systemimmanent, mannigfaltig bewährt und muss unter allen Umständen beibehalten werden.</p>
Art. 64 Abs. 3 u. 4 Auskunftspflicht	Antrag: In Art. 64 Abs. 3 nur die Behörden aufführen, die Daten liefern müssen, jedoch ohne Präzisierung, welche Daten. Die Präzisierung, welche Daten zu liefern sind, ist auf Verordnungsstufe zu treffen.	Begründung: Werden weitere Datenlieferungen notwendig, die im vorliegenden Entwurf nicht aufgeführt sind, so ist jeweils eine Gesetzesänderung notwendig. Die Aufzählung ist im Übrigen beim BAZG in der vorliegenden Teilrevision bereits heute nicht vollständig.
Art. 64 Abs. 3 u. 4 Auskunftspflicht	Eventual-Antrag: Ergänzung von Art. 64 Abs. 3 lit. a) (kursiv und unterstrichen) «das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit: zur Ein- und Ausfuhr, <u>Herstellung</u> , <u>Inverkehrsetzung</u> , <u>Verwendung und Verarbeitung</u> von lebenswichtigen Gütern»	Sollte dem obigen Antrag nicht gefolgt werden, so stellen wir folgenden Eventual-Antrag (s. Spalte 2): Begründung: Für den Vollzug des LVG (Pflichtlagerhaltung, Bewirtschaftung) sowie Statistikzwecke benötigt die CARBURA nicht nur die Daten über Ein- und Ausfuhr, sondern auch über die Herstellung, Inverkehrsetzung und Verwendung (z.B. Mineralölsteuer-Daten).

Vernehmlassung über die Teilrevision des Landesversorgungsgesetzes (SR 531)

Procédure de consultation sur la révision partielle de la loi sur l’approvisionnement du pays (RS 531)

Procedura di consultazione sulla revisione parziale della legge sull’approvvigionamento del Paese (RS 531)

Organisation / Organizzazione	CHOCOSUISSE Verband Schweizerischer Schokoladefabrikanten
Adresse / Indirizzo	Münzgraben 6, 3011 Bern
Datum und Unterschrift / Date et signature / Data e firma	28. März 2024 Urs Furrer

Kontaktperson (Vorname, Nachname, Funktion, Emailadresse und Telefonnummer) / Personne de contact (prénom, nom, fonction, adresse e-mail et numéro de téléphone) / Persona di contatto (nome, cognome, funzione, indirizzo e-mail e numero di telefono)

Urs Furrer, Direktor
urs.furrer@chocosuisse.ch
031 310 09 90

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an vernehmlassung@bwl.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à vernehmlassung@bwl.admin.ch.

Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica vernehmlassung@bwl.admin.ch.

Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Wir begrüssen es, dass in der wirtschaftlichen Landesversorgung der Primat der Wirtschaft gemäss erläuterndem Bericht beibehalten werden soll. Allerdings trägt die Vorlage diesem Primat nicht genügend Rechnung. Vielmehr ist eine Schwächung des Milizgedankens und der Mitsprache der Wirtschaft erkennbar, während mehr Kosten auf die Wirtschaft abgewälzt werden sollen. Die Notwendigkeit der vorgeschlagenen Änderungen ist nicht überall erkennbar, und deren Auswirkungen werden nicht überall genügend aufgezeigt. Teilweise machen die Ausführungen im erläuternden Bericht einen wenig fundierten Eindruck, und sie weisen – insbesondere mit Blick auf die Finanzierung der Pflichtlagerhaltung – auch Widersprüche auf.

Nach diesen einleitenden Ausführungen beschränken wir uns in unserer Stellungnahme auf die folgenden Punkte:

- **Aufhebung des Verbots der Abschöpfung von Garantiefondsbeiträgen (GFB) auf inländische Nahrungs- und Futtermittel (Art. 16 sowie Art. 21 Abs. 1)**

Die vorgeschlagene Abschöpfung von GFB auf inländischen Nahrungsmitteln führt zu einer Verteuerung der inländischen Produktion. Dies erhöht die Attraktivität des Imports von verarbeiteten Nahrungsmitteln noch zusätzlich. Der Importanteil ist gerade in unserer Branche bereits heute sehr hoch, während die Produktion in der Schweiz immer mehr unter Druck kommt. Die vorgeschlagenen Korrekturmassnahmen zum Ausgleich der neuen Wettbewerbsnachteile sind unklar; die Ausführungen dazu im erläuternden Bericht sind mangelhaft und unlogisch. Es droht ein weiterer komplizierter und bürokratischer Mechanismus, welcher die Administrativkosten in den Unternehmen weiter erhöht. Bei dieser Ausgangslage wird die vorgeschlagene Änderung – soweit sie aufgrund der mangelhaften Vernehmlassungsunterlagen nachvollziehbar ist – abgelehnt. Allenfalls nötige Anpassungen müssen zuerst mit den betroffenen Branchen analysiert und gemeinsam entwickelt werden.

- **Übernahme von Kosten durch den Bund (Art. 21 Abs. 2)**

Mit der in der Vernehmlassung vorgeschlagenen Änderung will der Bund seine Verantwortung für die Kosten der Pflichtlagerfinanzierung im Fall einer Finanzierungs Krise reduzieren. Dies steht im Gegensatz zur mit der Vorlage gleichzeitig beabsichtigten Stärkung der Kompetenzen des Bundes und setzt mit Blick auf das Ziel der Versorgungssicherheit ein falsches Zeichen. Mit der vorgeschlagenen «kann»-Formulierung droht letztlich eine höhere Belastung der Wirtschaft. Deshalb lehnen wir die diese Änderung ab.

- **Aufgaben der Fachbereiche (Art. 58b)**

Soll dem Primat der Wirtschaft tatsächlich weiterhin Rechnung getragen werden, muss auch die wichtige Rolle der Fachbereiche im Milizsystem weiterhin genügend Rechnung getragen werden. Eine Degradierung zu einem reinen Beratungsorgan lehnen wir ab.

Mit Blick auf die zahlreichen Mängel sowie angesichts der ungenügend aufgezeigten Auswirkungen schlagen wir eine Überarbeitung der Vorlage unter aktivem, ggf. konferenziellem Einbezug der betroffenen Wirtschaftskreise vor. Damit würde der Gedanke des in der Vorlage mehrfach erwähnten Primats der Wirtschaft auch im Revisionsprozess tatsächlich gelebt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Artikel 16 Absatz 1	Ablehnung (geltendes Recht beibehalten)	<p>Bei einem Verzicht auf Streichung von Artikel 16 Absatz 5 (siehe nachfolgend) erübrigt sich die Ergänzung von Absatz 1 um eine Regel zum Ausgleich von Wettbewerbsnachteilen für Pflichtlagerhalter. In der Sache wäre der Vorschlag unlogisch: Wettbewerbsnachteile aus der Pflichtlagerhaltung müssten mit Mitteln, die wiederum Wettbewerbsnachteile zur Folge hätten, ausgeglichen werden. Die Erläuterungen im Bericht dazu sind verwirrend. Das dort erwähnte Beispiel der Zuckerverarbeitung ignoriert, dass ein inländischer Verarbeiter von Zucker nicht zwingend Pflichtlagerhalter ist. Es ist letztlich unklar, wie der Ausgleichsmechanismus funktionieren könnte, ohne einen neuen komplizierten Bürokratieapparat aufziehen zu müssen. Der Vorschlag überzeugt nicht, und die Ausführungen im erläuternden Bericht überzeugen noch weniger.</p>
Artikel 16 Absatz 5	Ablehnung (geltendes Recht beibehalten) Klärung der Möglichkeit zur Erhebung von GFB auf verarbeiteten importierten Produkten	<p>Der Vorschlag der Finanzierung der Pflichtlagerhaltung durch die inländische Produktion wurde schon in der letzten LVG-Revision abgelehnt. Die Erstinverkehrbringerabgabe verteuert inländisch produzierte Agrarrohstoffe noch zusätzlich, womit sich die Kosten für die Herstellung von Lebensmitteln in der Schweiz weiter erhöhen. Damit werden Importe von verarbeiteten Lebensmitteln noch attraktiver. In unserer Branche ist der Importanteil schon heute sehr hoch, und im Inland hergestellte Produkte werden zunehmend aus den Ladenregalen durch Importware verdrängt. Die hohen Produktionskosten in der Schweiz haben eine schleichende Produktionsverlagerung ins Ausland zur Folge. Eine genügende Versorgungssicherheit ist aber auch auf im Inland produzierende Lebensmittelhersteller angewiesen.</p> <p>Im heutigen System variiert die Höhe der Grenzabgabe nicht mit der Höhe der GFB, weil der Zoll kompensatorisch an den</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>GFB angepasst wird. Ohne den GFB wäre einfach der Zoll entsprechend höher. Eine Anpassung der heutigen Finanzierung der Pflichtlager und deren Auswirkungen müsste sorgfältig – bspw. auch unter Berücksichtigung der derzeit unter Moderation des BLW geführten Gespräche über eine Anpassung der Grenzschutzbewirtschaftung beim Zucker – mit den betroffenen Branchen vordiskutiert werden.</p> <p>Mit Blick auf den anhaltend hohen Importdruck bei den verarbeiteten Lebensmitteln ist schliesslich vertieft zu prüfen, wie die bisher nicht angewendete Erhebung von GFB auf verarbeiteten Importprodukten umgesetzt werden könnte.</p>
Artikel 21 Absatz 2	Ablehnung (geltendes Recht beibehalten)	<p>Mit der in der Vernehmlassung vorgeschlagenen Änderung will der Bund seine Verantwortung für die Kosten der Pflichtlagerfinanzierung im Fall einer Finanzierungs Krise reduzieren. Dies steht im Gegensatz zur mit der Vorlage gleichzeitig beabsichtigten Stärkung der Kompetenzen des Bundes und setzt mit Blick auf das Ziel der Versorgungssicherheit ein falsches Zeichen. Mit der vorgeschlagenen «kann»-Formulierung droht eine höhere Belastung der Wirtschaft. Aus diesen Gründen lehnen wir die diese Änderung ab.</p>
Artikel 58b	Streichung von Absatz 2 und Ersatz durch eine Formulierung, welche der heutigen wichtigen Rolle der Fachbereiche entspricht.	<p>Soll dem Primat der Wirtschaft tatsächlich weiterhin Rechnung getragen werden, muss auch die wichtige Rolle der Fachbereiche im Milizsystem genügend Rechnung getragen werden. Eine Degradierung zu einem reinen Beratungsorgan für den Vollzug lehnen wir ab.</p> <p>Die Fachbereiche sind wichtige strategische Organe, welche sicherstellen, dass die Vorbereitungs- und Interventionsmassnahmen wirtschaftsverträglich, wettbewerbsneutral und praxistauglich sind.</p>

Vernehmlassung über die Teilrevision des Landesversorgungsgesetzes (SR 531)

Procédure de consultation sur la révision partielle de la loi sur l’approvisionnement du pays (RS 531)

Procedura di consultazione sulla revisione parziale della legge sull’approvvigionamento del Paese (RS 531)

Organisation / Organizzazione	Dachverband Schweizerischer Müller - DSM
Adresse / Indirizzo	Thunstrasse 82, 3000 Bern 6
Datum und Unterschrift / Date et signature / Data e firma	27. März 2024

Kontaktperson (Vorname, Nachname, Funktion, E-mailadresse und Telefonnummer) / Personne de contact (prénom, nom, fonction, adresse e-mail et numéro de téléphone) / Persona di contatto (nome, cognome, funzione, indirizzo e-mail e numero di telefono)

Dr. Lorenz Hirt, Geschäftsführer, hirt@thunstrasse82.ch, 031 351 38 82

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an vernehmlassung@bwl.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à vernehmlassung@bwl.admin.ch.

Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica vernehmlassung@bwl.admin.ch.

Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns, dass wir zur vorliegenden Vernehmlassung Stellung nehmen dürfen.

Der DSM begrüsst die Stossrichtung der vorgeschlagenen Änderungen des Landesversorgungsgesetzes (LVG) im Grundsatz. Als Branchenverband, welcher im Sektor der Wertschöpfungskette Brotgetreide verortet ist, beschränken wir unsere Stellungnahme ausschliesslich auf die für unsere Mitglieder direkt relevanten Punkte. Wir haben aber auch Kenntnis von der umfassenden Eingabe der réservesuisse, deren zusätzliche Anpassungsvorschläge wir unterstützen.

1. Subsidiarität und Primat der Wirtschaft

Art. 3 Abs. 1 des LVG hält fest, dass die wirtschaftliche Landesversorgung Aufgabe der Wirtschaft ist. Dieses Primat der Wirtschaft ist eines der Kernelemente des heutigen, gut funktionierenden Systems und ist unbedingt beizubehalten. Staatliches Handeln im Bereich der wirtschaftlichen Landesversorgung ist nur angebracht, wenn die Wirtschaft nicht in der Lage ist, die wirtschaftliche Landesversorgung zu gewährleisten, d.h. im Kontext einer schweren Mangellage. Anders ausgedrückt, der Staat ist für die Versorgung des Landes in schweren Mangellagen und damit auch für Massnahmen des LVG verantwortlich; die Wirtschaft organisiert die Pflichtlagerhaltung in Normalzeiten.

An mehreren Stellen im erläuternden Bericht wird aus unserer Sicht der Fehlschluss gemacht, dass von Artikel 3 Abs. 1 abgeleitet werden kann, dass die Wirtschaft für die Versorgungssicherheit in einer schweren Mangellage verantwortlich ist und aufgrund dessen insbesondere auch die Kosten für Vorbereitungsmaßnahmen *prinzipiell* übernehmen muss. Damit sind wir nicht einverstanden.

Die mit der Pflichtlagerhaltung beauftragten Unternehmen sind bereit, die Organisation der Lagerhaltung zu übernehmen, sofern sie dadurch im Wettbewerb nicht benachteiligt sind. Artikel 5 Abs. 2 anerkennt diesen Grundsatz. Denn wenn die Pflichtlagerhaltung zur Konsequenz hat, dass der Wettbewerb zuungunsten der Pflichtlagerhalter verzerrt ist, verschlechtert dies die Versorgungssicherheit und kann deshalb nicht im Sinne des LVG sein. Eine notwendige Bedingung für jedes Finanzierungssystem der Pflichtlagerhaltung ist deshalb, dass es den Wettbewerb nicht verzerrt. Deshalb lehnen wir dezidiert ab, dass der Staat selbst dann nicht mehr verpflichtet sein soll, die Kosten zu übernehmen, auch wenn alle anderen Massnahmen nicht zum Ziel führten (Art. 21 Abs. 2 LVG).

2. Organisation der Wirtschaftliche Landesversorgung WL

Rolle des Delegierten

Die im Rahmen der Änderung des LVG beabsichtigte Stärkung der wirtschaftlichen Landesversorgung (WL) ist auch aus Sicht des DSM angesichts der im Rahmen von der Covid-19-Pandemie gemachten Erfahrungen wie auch der potenziellen Folgekosten im Falle einer Mangellage nachvollziehbar. Dies betrifft auch die Schaffung eines Vollzeitamtes für den Delegierten. Das im Gesetzentwurf vorgeschlagene «Direktorenmodell» wirft jedoch die Frage auf, ob die Rolle des Delegierten nur noch in der Theorie besteht. Um die Rolle eines Delegierten zu rechtfertigen, muss ein Mindestmass an Unabhängigkeit zwischen dem Delegierten und der Verwaltung bestehen. Dies erscheint uns aufgrund der vollständigen Einbindung des Delegierten in der neuen Amts-Organisationsstruktur jedoch nicht mehr gegeben. Mit der Schaffung eines Vollzeitamtes wird aus unserer Sicht das «Delegiertenmodell» durch das «Direktorenmodell» ersetzt, was wir unterstützen können. Dies sollte aber auch in den Formulierungen des LVG noch konsequenter umgesetzt werden.

Rolle der Fachbereiche

Demgegenüber lehnen wir die vorgesehene Schwächung der Fachbereiche zugunsten des BWL ab. Ein nicht nur in Theorie bestehendes, sondern auch in Praxis gelebtes Primat der Wirtschaft in Sachen wirtschaftliche Landesversorgung erfordert, dass die zentralen Milizorgane der WL, die Fachbereiche, Einfluss auf die Ausgestaltung von Vorbereitungs- und Interventionsmassnahmen nehmen können und entsprechende Vollzugsbefugnisse haben. Bereits die Abschaffung des Delegierten im Nebenamt trägt zu einer gewissen Schwächung des Milizcharakters der WL bei. Der Gesetzesentwurf zur Teilrevision schwächt die Fachbereiche gegenüber heute und diese sollen von Vollzugsorganen zu Beratungsorganen und Informationslieferanten degradiert werden. Im erläuternden Bericht wird dieses Ziel offen formuliert. Wir lehnen diese Schwächung des Primats der Wirtschaft ab.

3. Finanzierung der Pflichtlagerhaltung

Erstinverkehrbringerabgabe

Wir stellen fest, dass im Gesetzesentwurf ein Systemwechsel bezüglich Finanzierung der Pflichtlagerhaltung im Bereich Nahrungs- und Futtermittel angestrebt wird. Ohne es ausdrücklich zu erwähnen, zielt die Aufhebung von Art. 16 Abs. 5 auf die Einführung einer Erstinverkehrbringerabgabe ab. Der DSM lehnt es klar ab, dass die inländische Produktion zur Finanzierung der Pflichtlagerhaltung verpflichtet werden kann. Eine Erstinverkehrbringerabgabe verteuert inländisch produzierte und im Inland gehandelte Agrarrohstoffe. In der Konsequenz erhöhen sich die Kosten für die Herstellung von Nahrungsmitteln im Inland. Es ist nicht im Sinne der Versorgungssicherheit, dass der Import von verarbeiteten Produkten durch das Finanzierungssystem der Pflichtlagerhaltung attraktiver gemacht wird.

Demgegenüber sollten auch auf importierten Verarbeitungsprodukten, welche massgebliche Anteile an Pflichtlagerwaren enthalten (z.B. Teiglinge, welche zum grössten Teil aus Mehl bestehen) Garantiefondbeiträge erhoben werden können.

Kann Formulierung

4. Erweiterungsanträge

Aussonderungsrecht für alle Darlehen der Garantiefonds

Um die Aufgabe, Pflichtlagerhalter vor Preisrisiken zu schützen (Art. 16), wahrzunehmen, spricht der Garantiefonds Darlehen zugunsten der Pflichtlagerhalter. Während die Ansprüche des Bundes aus abgegebenen Garantien geschützt werden, fehlt eine entsprechende rechtliche Absicherung für die Darlehen der Garantiefonds für jene Pflichtlagerwaren, die ohne Garantien des Bundes finanziert werden. Wir stellen deshalb den Antrag, dass die Darlehen der Garantiefonds auch geschützt werden (vgl. in der Tabelle, Art. 23/24).

Übertragung von Importmengen auf andere Pflichtlagerhalter

Zusätzlich stellen wir den Antrag, dass Unternehmen die Möglichkeit haben sollen, Importmengen, die für die Berechnung der Pflichtlagermengen relevant sind, ganz oder teilweise an andere Pflichtlagerhalter zu übertragen (Tabelle, Art. 11 Abs. 2 litt. b). Dies erhöht die Flexibilität des Systems ohne erkennbaren Nachteil.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 5, Abs. 1	<p><u>Abänderung:</u></p> <p><i>1 <u>Das Bundesamt für Wirtschaftliche Landesversorgung</u> <u>BWL und die Fachbereiche</u> Die oder der Delegierte legt le- <u>gen</u> Vorbereitungsmaßnahmen zur Sicherstellung der wirtschaftlichen Landesversorgung im Fall einer schweren Mangellage und die Zuständigkeiten fest.</i></p>	<p>Wir schätzen die vorgesehene Schwächung der Fachbereiche zugunsten des BWL als kritisch ein. Ein nicht nur in Theorie bestehendes, sondern auch in Praxis gelebtes Primat der Wirtschaft in Sachen wirtschaftliche Landesversorgung erfordert, dass das zentrale Milizorgan der WL, die Fachbereiche, Einfluss auf die Ausgestaltung von Vorbereitungs- und Interventionsmassnahmen nehmen kann und auch Vollzugsbefugnisse hat.</p>
<p><u>Zusätzlich neu: Art. 11, Abs. 2, lit. a)</u></p>	<p><u>Erweiterung:</u></p> <p><i><u>Importmengen können von Pflichtlagerhaltern an andere Pflichtlagerhalter übertragen werden.</u></i></p>	<p>Die Möglichkeit der Übertragung von Importmengen von Pflichtlagerhaltern an andere Pflichtlagerhalter bestand bereits im alten Pflichtlagerreglement (seinerzeit genehmigt vom BWL) und hatte sich gut bewährt. Im LVG besteht diesbezüglich aktuell keine entsprechende Grundlage. Der DSM sieht in der Co-Existenz der stellvertretenden/gemeinsamen Pflichtlagerhaltung und der Übertragungsmöglichkeit von Importmengen an andere Pflichtlagerhalter eine zusätzliche Flexibilisierung i.S. Bewirtschaftung der PL.</p>
Art. 16, Abs. 1	<p>Änderung ablehnen; Bestehende Fassung wie folgt ergänzen:</p> <p><i>1 <u>Bilden Wirtschaftszweige zur Deckung der Lagerkosten, und zum Ausgleich von Preisschwankungen auf Pflichtlagerwaren und zur Finanzierung von Vorbereitungsmaßnahmen oder zur Bewältigung von schweren Mangellagen zweckgebundene private Sondervermögen (Garantiefonds), so müssen diese von einer privaten Trägerschaft und getrennt von deren Vermögen verwaltet werden.</u></i></p>	<p>Es ist sicherzustellen, dass die Pflichtlagerhaltung keine Wettbewerbsverzerrungen verursacht (gemäss Art. 5 Abs. 2), und zwar weder die Lagerhaltung noch die Finanzierung. Bleibt man beim heutigen System der Finanzierung, in dem der GFB als zollähnliche Abgabe aufgefasst wird, müssen auch keine Wettbewerbsnachteile ausgeglichen werden. Denn in diesem System gibt es keine Wettbewerbsverzerrungen, die von der Pflichtlagerhaltung verursacht werden. Die Höhe der Grenzabgaben in den relevanten Branchen ist nicht von der Höhe des GFB abhängig, da die Höhe des Zolls stets an die Höhe des GFB angepasst wird. Ohne den</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>GFB wäre der Zoll einfach entsprechend höher.</p> <p>Bisher nicht angewendet aber aufgrund der Vorgaben im LVG auch nicht ausgeschlossen ist die die Möglichkeit zur Erhebung von Garantiefondsbeiträgen auf verarbeiteten importierten Produkten. In der Botschaft zum LVG sollte ausdrücklich klargestellt werden, dass diese Möglichkeit - im Rahmen der bestehenden internationalen Verpflichtungen - besteht.</p> <p><u>Zum Ergänzungsantrag:</u></p> <p>Die Verwendung von Garantiefondsmitteln ist im heutigen LVG sehr eng gefasst. Insbesondere während einer schweren Mangellage könnte es wichtig sein, dass die Garantiefondsmittel flexibel und gezielt eingesetzt werden können.</p>
Art. 16, Abs. 5	Änderung ablehnen; Bestehende Fassung beibehalten	<p>Der DSM lehnt es dezidiert ab, dass die inländische Produktion zur Finanzierung der Pflichtlagerhaltung verpflichtet werden kann. Deshalb lehnen wir auch die Aufhebung des Verbots der Erstinverkehrbringerabgabe ab. Eine Erstinverkehrbringerabgabe verteuert inländisch produzierte und im Inland gehandelte Agrarrohstoffe. In der Konsequenz erhöhen sich die Kosten für die Herstellung von Nahrungsmitteln im Inland. Es widerspricht dem Ziel der Versorgungssicherheit, wenn der Import von Nahrungsmitteln durch das Finanzierungssystem der Pflichtlagerhaltung incentiviert wird.</p> <p>Die bestehende Integration der Finanzierung der Pflichtlagerhaltung in den Agrargrenzschutz im Bereich der Nahrungs- und Futtermittel hat den Vorteil, dass keine Wettbewerbsver-</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>zerrungen entstehen. Denn die Höhe der Grenzabgaben variiert nicht mit der Höhe der Garantiefondsbeiträge (GFB), weil der Zoll kompensatorisch an den GFB angepasst wird.</p>
<p>Art. 20, Abs. 2</p>	<p>Änderung ablehnen; Bestehende Fassung beibehalten</p>	<p>Ohne Garantien des Bundes steigen die Kosten für die Finanzierung des Eigenanteils der Pflichtlagerwaren. Gewisse Pflichtlagerhalter, vor allem kleinere, sind auf die Garantien angewiesen, um den Basispreis (Eigenfinanzierung) finanzieren zu können. Fehlen Garantien des Bundes könnte es sein, dass bei zukünftigen Aufwertungen diese Pflichtlagerhalter nicht die notwendigen liquiden Mittel haben, um die Aufwertung mitzutragen.</p>
<p>Art. 21, Abs. 1</p>	<p>Änderung ablehnen; Bestehende Fassung beibehalten</p>	<p>Als Folge der Ablehnung der Anpassung von Art. 16 Abs. 1</p>
<p>Art. 21, Abs. 2</p>	<p>Änderung ablehnen; Bestehende Fassung beibehalten</p>	<p>Es widerspricht dem Ziel der Versorgungssicherheit, wenn der Bund nicht einmal im Falle einer Finanzierungskrise der Pflichtlagerhaltung, die trotz der nach Art. 17 getroffenen Massnahmen nicht abgewendet werden konnte, bereit ist, eine Verantwortung für die Kosten der Pflichtlagerhaltung zu übernehmen. Dies sendet das falsche Signal an Wirtschaft und Bevölkerung und schafft kein Vertrauen. Zudem sind durch die Integration der Finanzierung der Pflichtlagerhaltung in den Agrargrenzschutz, Finanzierungsprobleme genau dann wahrscheinlicher, wenn sich die Versorgung des Landes schwieriger gestaltet (höhere Weltmarktpreise). Letztlich trägt der Bund/Staat die Endverantwortung für die Versorgung des Landes in schweren Mangellagen, d.h. wenn die wirtschaftliche Versorgung gestört ist. Die Wirtschaft ist bereit, die Lagerhaltung operativ zu übernehmen und auch das Finanzierungssystem mitzutragen solange</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		dadurch keine Wettbewerbsverzerrungen entstehen. Die Eigenverantwortung der Wirtschaft wird mit Art. 17 Abs. 2 bereits genügend betont.
Art. 23 und Art. 24	<p><u>Erweiterung:</u></p> <p>Wir beantragen, in diesen beiden Artikeln in rechtlich geeigneter Form ein Aussonderungsrecht und ein Pfandrecht für alle Pflichtlagerwaren zu verankern, ob mit oder ohne Garantie des Bundes mitfinanziert. Mögliche Formulierung:</p> <p><i><u>Gehen das Eigentum am Pflichtlager und allfällige Ersatzansprüche des Pflichtlagereigentümers nicht gemäss Abs. 1 auf den Bund bzw. das Drittunternehmen über, haben die Pflichtlagerorganisationen ein gesetzliches Pfandrecht am Pflichtlager und allfälligen Ersatzansprüchen des Pflichtlagereigentümers. Dieses geht allen übrigen dinglichen Rechten, vorbehältlich des Retentionsrechts der Besitzer von Lagerräumen und der Ansprüche des Bundes, vor.</u></i></p>	<p>Um die Aufgabe wahrzunehmen, Pflichtlagerhalter vor Preisrisiken zu schützen (Art. 16), spricht der Garantiefonds Darlehen zugunsten der Pflichtlagerhalter, deren Höhe vom Delta zwischen Marktpreis/Abrechnungspreis und Basispreis abhängt. Das Darlehen wird bei Anlage des Lagers geleistet und fliesst bei dessen Auflösung an den Garantiefonds zurück. Während die Ansprüche des Bundes aus abgegebenen Garantien gemäss Artikel 20 LVG im Konkurs- und Pfandverfahren durch Artikel 23 und 24 geschützt werden, fehlt eine entsprechende rechtliche Absicherung für die Garantiefonds für jene Pflichtlagerwaren, die ohne Garantien des Bundes finanziert werden. Im Schadenfalls tragen die übrigen Pflichtlagerhalter das Risiko der Unterdeckung des Garantiefonds.</p> <p>Mit dem gesetzlichen Pfandrecht soll eine Aussonderung für jene Fälle erreicht werden, in denen kein bundesgarantierter Pflichtlagerwechsel vorliegt (Art. 20). Ohne diese Privilegierung kann die Versorgung der Wirtschaft mit lebenswichtigen Gütern im Zeitpunkt eines Versorgungsengpasses stark beeinträchtigt sein.</p>

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung
und Forschung (WBF)
3003 Bern

Ausschliesslich per Mail: vernehmlassung@bwl.admin.ch

28. März 2024

Vernehmlassung zur Teilrevision des Landesversorgungsgesetzes (LVG)

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns eingeladen, im Rahmen der Vernehmlassung zur Teilrevision des Landesversorgungsgesetzes (LVG) Stellung zu nehmen. Für diese Möglichkeit bedanken wir uns ausdrücklich.

economiesuisse hat seine Mitglieder konsultiert und äussert sich gerne wie folgt:

economiesuisse unterstützt die Teilrevision des LVG grundsätzlich. Bei mehreren Artikeln sind aus Sicht der Wirtschaft jedoch Anpassungen bzw. Ergänzungen notwendig.

- **Wahrung des Milizprinzips:** Die Expertise der Wirtschaft in der Organisation der wirtschaftlichen Landesversorgung hat sich bewährt. Dass durch sachfremde Bestimmungen die Mitarbeit von Fachpersonen aus der Wirtschaft in der wirtschaftlichen Landesversorgung verhindert wird, ist unbedingt zu vermeiden.
- **Verhältnismässigkeit der Massnahmen für die Wirtschaft:** Vorbereitungs- bzw. Interventionsmassnahmen müssen stets verhältnismässig sein und auf der Expertise der Wirtschaft beruhen.
- **Delegierte/r für wirtschaftliche Landesversorgung:** Ein/e Delegierte/r im Vollzeitamt ist grundsätzlich zu begrüssen. Allerdings ist ein enger Bezug zur Wirtschaft und ein regelmässiger Austausch mit derselben zwingend, um die Subsidiarität zu gewährleisten.
- **Wahrung des Subsidiaritätsprinzips:** Das Primat der Wirtschaft ist die zentrale Voraussetzung für eine funktionierende Landesversorgung. economiesuisse begrüsst, dass dieser Grundsatz im Rahmen der Teilrevision beibehalten wird.

1 Allgemeine Bemerkungen

1.1 Wahrung des Subsidiaritätsprinzips

Der Staat greift in der wirtschaftlichen Landesversorgung nur dann ein, wenn die Wirtschaft nicht mehr in der Lage ist, diese selbst zu gewährleisten – sprich im Kontext einer schweren Mangellage. Dieses Subsidiaritätsprinzip ist aus Sicht von economiesuisse die Voraussetzung einer funktionierenden Landesversorgung. Dass dieser Grundsatz im Rahmen der Teilrevision beibehalten wird, erachtet die Wirtschaft als absolut zentral. Zur Entfaltung der Subsidiarität ist ein enger und regelmässiger Kontakt mit der Wirtschaft zwingend. Nur so kann sichergestellt werden, dass im Krisenfall die Kommunikation schnell und möglichst reibungslos verläuft.

Darüber hinaus sollen Massnahmen der wirtschaftlichen Landesversorgung auf Daten und der Expertise der Wirtschaft basieren. Denn es sind die Unternehmen, welche die Machbarkeit von Massnahmen am besten beurteilen können.

1.2 Verhältnismässigkeit der Vorbereitungs- bzw. Interventionsmassnahmen

Getreu dem oben beschriebenen Subsidiaritätsprinzip sollen die durch die/den Delegierte/n oder den Bundesrat beschlossenen Vorbereitungs- bzw. Interventionsmassnahmen (gem. Art. 5 Abs. 1 bzw. Art. 31 Abs. 1) die Wirtschaft nicht übermässig belasten. Sie müssen daher stets verhältnismässig sein und in Konsultation mit der Wirtschaft erfolgen. So sollen beispielsweise Beschränkungen der Ausfuhr von Gütern nur als letztes Mittel verwendet werden.

1.3 Wahrung des Milizprinzips

Das Milizprinzip als einer der Grundpfeiler der wirtschaftlichen Landesversorgung hat sich in den letzten Jahren bewährt. economiesuisse begrüsst deshalb, dass die Organisation mit den Fachbereichen, bestehend aus Spezialisten aus der Wirtschaft, den Kantonen sowie der Bundesverwaltung und dem Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung (BWL) als unterstützende Organisation grundsätzlich beibehalten wird.

Der vorgeschlagene **Art. 60 Abs. 1** stellt aus Sicht von economiesuisse jedoch eine Gefährdung für dieses bewährte Milizprinzip dar. Die strikte Regelung würde es verunmöglichen, dass sich Fachpersonen aus der Wirtschaft beim BWL engagieren. Die bewährte Zusammenarbeit zwischen Wirtschaft und Staat so zu verunmöglichen ist unverständlich. Dies nicht zuletzt, da sich die Ausübung von Aufgaben in den Fachbereichen sowie beim BWL durch die gleiche Person in der Vergangenheit als sinnvoll erwiesen. Das Fachwissen der Wirtschaft darf keinesfalls verlorengehen.

Beispiel: Elektrizitätswirtschaft

Für die Stromversorgung der Schweiz müssen verschiedene Bereiche wie Erzeugung, Stromnetze, Systemstabilität, Verbrauch etc. aufeinander abgestimmt werden. Dafür sind hochqualifizierte und -spezialisierte Expertinnen und Experten nötig, wovon jedoch nur eine begrenzte Anzahl verfügbar ist. Gesetzliche Vorgaben, dass diese Mitarbeitenden entweder in den Fachbereichen der wirtschaftlichen Landesversorgung oder Organisationen der Wirtschaft tätig sein sollen, sind sachfremd. Denn Expertinnen und Experten sollen ihre Rolle im Rahmen der Subsidiarität auch im Krisenfall ausführen können.

1.4 Delegierte/r für wirtschaftliche Landesversorgung im Hauptamt

Die Erhöhung des Pensums des/der Delegierten für wirtschaftliche Landesversorgung auf 100 Prozent begrüsst economiesuisse grundsätzlich. Der/die Delegierte ist damit jedoch nicht mehr «eine Person der Wirtschaft», sondern ein/e Bundesamtsdirektor/in, was die Gefahr der Bürokratisierung mit sich bringt – insbesondere, wenn die/der Delegierte ihr/sein Amt über eine lange Zeit innehat. Daher muss zwingend sichergestellt werden, dass der/die Delegierte einen engen Bezug zur Wirtschaft mitbringt und diesen während ihrer/seiner Amtszeit auch aktiv pflegt.

2 Anträge und Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Artikel	Antrag	Begründung
Art. 3 Abs. 4	<p>Ergänzung</p> <p><i>Bevor die Gemeinwesen Massnahmen ergreifen, müssen sie abgestimmt mit der Wirtschaft prüfen, ob die wirtschaftliche Landesversorgung mit freiwilligen Massnahmen der Wirtschaft sichergestellt werden kann.</i></p>	<p>Getreu dem Subsidiaritätsprinzip ist bei der Überprüfung von freiwilligen Massnahmen die Koordination mit der Wirtschaft zentral.</p>
Art. 5 Abs. 1	<p>Ergänzung</p> <p><i>Die oder der Delegierte legt die verhältnismässigen Vorbereitungsmassnahmen nach Konsultation mit der Wirtschaft zur Sicherstellung der wirtschaftlichen Landesversorgung im Fall einer schweren Mangellage und die Zuständigkeiten fest.</i></p>	<p>Vorbereitungsmaßnahmen sollen verhältnismässig und mit der Wirtschaft abgesprochen sein. Ausserdem dürfen die Massnahmen die Wirtschaft nicht übermässig belasten.</p>
Art. 21 Abs. 2	<p>Kann-Vorschrift streichen</p> <p><i>Können die Kosten der Pflichtlagerhaltung mit den Massnahmen nach Absatz 1 sowie mit den vom BWL angeordneten Massnahmen nach Artikel 17 Absatz 2 nachweislich nicht gedeckt werden, so kann deckt der Bund die ungedeckten Kosten kurzfristig ganz oder teilweise übernehmen.</i></p>	<p>Anders als bei der Pflichtlagerhaltung für reguläre Produkte (z.B. Lebensmittel) können die Kosten bei Arzneimitteln nicht auf den Endkonsumenten überwältzt werden. Derzeit werden die Pflichtlager vollumfänglich von der Wirtschaft finanziert. Im Sinne der Gleichbehandlung soll die Finanzierung der Arzneimittelpflichtlager daher angepasst werden.</p>
Art. 31 Abs. 1	<p>Ergänzung</p> <p><i>Im Fall einer unmittelbar drohenden oder bereits bestehenden schweren Mangellage ergreift der Bundesrat wirtschaftliche Interventionsmassnahmen, um die Versorgung mit lebenswichtigen Gütern</i></p>	<p>Die Massnahmen dürfen die Wirtschaft nicht übermässig belasten und müssen daher verhältnismässig und befristet sein.</p>

	<i>und Dienstleistungen sicherzustellen. Die Massnahmen sind zu befristen müssen verhältnismässig sein und sind zu befristen.</i>	
Art. 32 Abs. 3	Ergänzung <i>Er kann zudem Vorschriften erlassen über die Sicherung, den Betrieb und die Nutzung von Infrastrukturen der Energieversorgungs-, Informations-, Kommunikations- und Transportlogistikunternehmen und Verkehrsinfrastrukturen von nationaler Bedeutung sowie von Transportmitteln. Er berücksichtigt die Bedeutung der Infrastrukturen für die wirtschaftliche Landesversorgung und die funktionalen Abhängigkeiten.</i>	Bei künftigen Krisen oder Mangellagen ist es zentral, dass bei Interventionsmassnahmen die Bedeutung der kritischen Verkehrsinfrastrukturen von nationaler Bedeutung (z.B. Landesflughäfen) für die Landesversorgung ebenfalls berücksichtigt wird. Eine länger andauernde Unterbrechung der internationalen Anbindung der Schweiz wäre mit substanziellen volkswirtschaftlichen Einbussen verbunden. Dies betrifft unter anderem die Ein- und Ausfuhr von Waren, die nur oder am schnellsten über den Luftweg in die Schweiz transportiert werden können.
Art. 58a	Die Bestimmungen zum Auswahlverfahren sowie den Kompetenzen des neuen Amtsdirektors und Delegierten in Personalunion sollen hinterfragt werden.	Die Erhöhung des Pensums der/des Delegierten für wirtschaftliche Landesversorgung auf eine Vollzeitstelle begrüsst <i>economiesuisse</i> grundsätzlich. Jedoch muss der/die Delegierte zwingend einen engen Bezug zur Wirtschaft mitbringen und diesen während seiner Amtszeit auch aktiv und regelmässig pflegen. Ansonsten besteht das Risiko einer Entfremdung des/der Delegierten von der Wirtschaft.
Art. 58b Abs. 2	Rückweisung / Überarbeitung	Aktuell verfügen die Fachbereiche und deren Experten explizit eine gestaltende Funktion. Neu ist lediglich eine Unterstützung des Delegierten durch die Fachbereiche vorgesehen, wobei die Umsetzung der Massnahmen in der ausschliesslichen Verantwortung der/s Delegierten liegt. Dadurch besteht die Gefahr, dass zunehmend bürokratische und möglicherweise weniger pragmatische und praktikable Massnahmen für die Bewältigung von Mangellagen entstehen.
Art. 60 Abs. 1	Anpassung	Organisationen der Wirtschaft werden insbesondere in Zusammenhang mit der Beobachtung der Versorgungslage

	<p>1 Der Bundesrat kann Organisationen der Wirtschaft öffentliche Aufgaben nach diesem Gesetz übertragen, sofern:</p> <p>a. sie im übertragenen Aufgabenbereich keiner gewerbs-mässigen Tätigkeit nachgehen;</p> <p>b. ihre Mitarbeitenden in keinem der Fachbereiche eine Funktion ausüben.</p> <p>c. ein entsprechender Kontrollmechanismus zur gesetzeskonformen und verhältnismässigen Umsetzung etabliert ist.</p>	<p>zunehmend mit hoheitlichen Aufgaben betraut. Mit der wesensfremden Bestimmung in Art. 60, Abs.1 könnten ihre Mitarbeitenden nicht mehr in den Fachbereichen tätig sein. Die bewährte Zusammenarbeit zwischen Wirtschaft und Staat in der Landesversorgung wird damit verunmöglicht.</p> <p>Sofern der Bundesrat öffentliche Aufgaben an Organisationen der Wirtschaft überträgt, ist ausserdem sicherzustellen, dass diese Aufgaben gesetzeskonform und verhältnismässig ausgeführt werden. Entsprechende Kontrollmechanismus sollen sichergestellt werden.</p>
Art. 64a	Streichung oder wesentliche Umformulierung	Die Preisgabe von Geschäftsgeheimnissen ist strafbewehrt (Art. 273 StGB). Für die innovationsgetriebene Schweizer Exportwirtschaft ist insbesondere die Wahrung des Patentschutzes zentral. Sie lehnt daher eine Preisgabe ab.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung. Für sektorspezifische Auskünfte verweisen wir Sie gerne an die Stellungnahmen der betroffenen Branchen.

Freundliche Grüsse
economiesuisse



Dr. Jan Atteslander
Mitglied der Geschäftsleitung

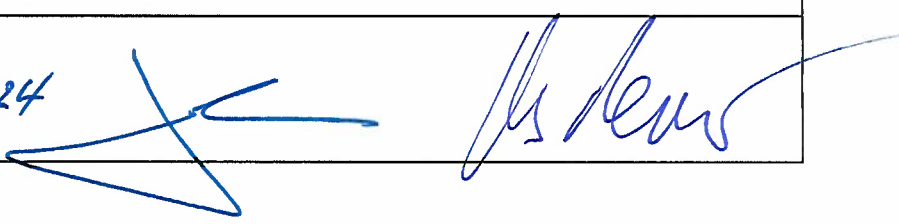


Luc Schnurrenberger
Stv. Leiter Aussenwirtschaft

Vernehmlassung über die Teilrevision des Landesversorgungsgesetzes (SR 531)

Procédure de consultation sur la révision partielle de la loi sur l'approvisionnement du pays (RS 531)

Procedura di consultazione sulla revisione parziale della legge sull'approvvigionamento del Paese (RS 531)

Organisation / Organizzazione	Eidgenössische Elektrizitätskommission EICom
Adresse / Indirizzo	Christoffelgasse 5, 3003 Bern
Datum und Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Bern 8. März 2024 

Kontaktperson (Vorname, Nachname, Funktion, Emailadresse und Telefonnummer) / Personne de contact (prénom, nom, fonction, adresse e-mail et numéro de téléphone) / Persona di contatto (nome, cognome, funzione, indirizzo e-mail e numero di telefono)

Jan Ritschard, Fachspezialist Recht

jan.ritschard@elcom.admin.ch

058 469 61 10

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an vernehmlassung@bwl.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à vernehmlassung@bwl.admin.ch.

Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica vernehmlassung@bwl.admin.ch.

Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

A large, empty rectangular box with a thin black border, intended for providing general remarks or observations. The box is currently blank.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 5 Abs. 2</p> <p>Erl. Bericht S. 19, 1 Absatz, letzter Satz</p> <p>Erl. Bericht S. 29, 2 Absatz, letzter Satz</p>	<p>Im erläuternden Bericht sei zu klären, bei welchen Massnahmen Wettbewerbsverzerrungen in welchem Ausmass zu vermeiden sind.</p> <p>Der Grundsatz, dass Wettbewerbsverzerrungen auch bei Interventionsmassnahmen möglichst zu minimieren sind, sei in das Gesetz oder explizit in den erläuternden Bericht aufzunehmen.</p>	<p>In Art. 5 Abs. 2 E-LVG wird eine Art Verbot von Wettbewerbsverzerrungen stipuliert «dürfen den Wettbewerb nicht verzerren», welches sich nach klarem Wortlaut aber nur auf «Vorbereitungsmassnahmen» beschränkt. Auf S. 19 des erläuternden Berichts steht der Satz «Da Massnahmen der wirtschaftlichen Landesversorgung bzw. ihre Auswirkungen jedoch den Wettbewerb <i>möglichst</i> nicht zu verzerren haben, soll hier die Möglichkeit eines Ausgleichs geschaffen werden.» Auf S. 28 des erläuternden Berichts wird jedoch eine deutlich weitere Formulierung verwendet: <i>Der Grundsatz der Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen (Art. 5 Abs. 2 LVG) wird beibehalten und betrifft weiterhin jegliche aktiven Versorgungsmassnahmen.</i></p> <p>Durch die verwendeten Formulierungen (Vorbereitungsmassnahmen / Massnahmen / Versorgungsmassnahmen; dürfen nicht / möglichst nicht / Grundsatz der Vermeidung) ist unklar, in welchem Ausmass Wettbewerbsverzerrungen bei welchen Massnahmen zu vermeiden sind.</p> <p>Bei Interventionsmassnahmen (im Gegensatz zu Vorbereitungsmassnahmen) lassen sich Wettbewerbsverzerrungen wohl häufig nicht vermeiden. Auch bei solchen Massnahmen ist die Auswirkung auf den Wettbewerb jedoch zu minimieren.</p>
<p>Art. 5 Abs. 5, erläuternder Bericht</p>	<p>Der nachstehende Absatz sei zu streichen:</p> <p>Hierbei ist insbesondere auf Artikel 6 Absatz 2 des Energiegesetzes (SR 730.0) zu verweisen, der besagt, dass die Versorgung des Landes mit Energie Sache der Energiewirtschaft ist. Im Gegenzug schaffen der Bund und auch die Kantone die entsprechenden strukturellen Rahmenbedingungen.</p>	<p>Der Bezug zu den vorangehenden Erläuterungen und zur Gesetzesänderung wird nicht klar. Ausserdem bestehen im Energiebereich zahlreiche konkrete spezialgesetzliche Regelungen zur Versorgungssicherheit.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 31 Abs. 2	<p>Wir begrüßen ausdrücklich die Möglichkeit, Massnahmen zur Abwendung/Abmilderung einer schweren Mangellage bereits frühzeitig zu ergreifen, sofern dies erforderlich ist.</p> <p>Art. 31 Abs. 2 E-LVG sei wie folgt anzupassen</p> <p>² Er kann solche Massnahmen auch ergreifen, wenn eine schwere Mangellage innerhalb weniger Monate einzutreten droht. und ihr Eintritt nicht verhindert werden oder sie nicht bewältigt werden kann, falls die Massnahmen zu einem späteren Zeitpunkt ergriffen werden.</p> <p>Eventualiter sei Art. 31 Abs. 2 E-LVG wie folgt anzupassen:</p> <p>² Er kann solche Massnahmen auch ergreifen, wenn eine schwere Mangellage innerhalb weniger Monate einzutreten droht und die Eintretenswahrscheinlichkeit oder das Schadensausmass deutlich höher liegt, und ihr Eintritt nicht verhindert werden oder sie nicht bewältigt werden kann, falls die Massnahmen zu einem späteren Zeitpunkt ergriffen werden.</p> <p>Der erläuternde Bericht sei wie folgt anzupassen:</p> <p>Mit der Revision soll der mögliche Interventionszeitpunkt in Artikel 31 Absatz 2 klargestellt werden. Interventionsmassnahmen können unter gewissen Voraussetzungen auch dann ergriffen werden, wenn sie zeitlich nicht unmittelbar vor dem Schadenseintritt liegen. Interventionsmassnahmen können auch ergriffen werden, wenn eine schwere Mangellage innerhalb weniger Monate einzutreten droht und die Eintretenswahrscheinlichkeit oder das Schadensausmass deutlich höher liegt ih Eintritt nicht verhindert werden oder sie nicht bewältigt werden kann, falls die Massnahmen zu einem späteren Zeitpunkt ergriffen werden. Eine gewisse zeitliche Nähe der schweren Mangellage ist somit erforderlich. Die genaue Anzahl der Monate bis zum möglichen Eintritt einer schweren Mangellage kann aber nicht pauschal bestimmt werden. Sie hängt von den jeweiligen Besonderheiten des betroffenen Wirtschaftssektors und auch von der Lageentwicklung ab. So können sich die zeitlichen Abläufe von Wirtschaftszweig zu Wirtschaftszweig massiv unterscheiden, mithin muss in einem Bereich innert kürzester Zeit mit dem Eintritt einer Versorgungskrise gerechnet werden, wobei in einem anderen durchaus mit Vorlaufzeiten von einigen Monaten gerechnet werden kann. Ausgeschlossen ist jedoch das Ergreifen von Massnahmen gewissermassen auf Vorrat, ohne dass im erwähnten Zeitraum ernsthaft mit einer Versor-</p>	<p>Dass der Eintritt der Mangellage zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr verhindert werden kann oder diese nicht bewältigt werden kann, dürfte in dieser absoluten Weise regelmässig schwer nachzuweisen sein, da es meistens darum gehen dürfte, Wahrscheinlichkeiten zu beurteilen.</p> <p>Im Erläuternden Bericht S. 20, vorletzter Absatz, letzter Satz wird ausgeführt: «Ziel des LVG war und ist es somit, einen grossen volkswirtschaftlichen Schaden möglichst zu vermeiden oder gering zu halten.» Auch wird auf S. 21 als Grund für die frühzeitige Ergreifung einer Massnahme ausgeführt, dass diese «zumindest – insbesondere im Vergleich zu Massnahmen, welche auch noch später ergriffen werden können – einen entscheidenden Beitrag zur besseren Bewältigung der schwere Mangellage leistet.» Ein solcher Beitrag kann auch in der Verringerung der Eintretenswahrscheinlichkeit einer schweren Mangellage liegen, oder aber in der besseren Bewältigung (Verringerung des potenziellen Schadens) einer solchen. Der Gesetzeswortlaut ist demgegenüber viel restriktiver, was entsprechend zu korrigieren ist. Subsidiaritäts- und Verhältnismässigkeitsprinzip setzen genügende Schranken gegen potenziell ausufernde Massnahmen.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Erl. Bericht S. 30, vorletzter Absatz, letzter Satz	<p>gungskrise zu rechnen ist. Dies hätte unter Umständen strukturelle Auswirkungen, welche der WL aus verfassungsmässigen Gründen untersagt ist.</p> <p>Abgesehen vom zeitlichen Element ist für das Ergreifen einer Interventionsmassnahme der Umstand ausschlaggebend, dass ohne das Ergreifen der Massnahme zum gegenwärtigen Zeitpunkt der Eintritt der schweren Mangellage <i>deutlich wahrscheinlicher oder deren Bewältigung deutlich schwieriger wäre. nicht mehr verhindert werden kann oder dass die Massnahme zumindest insbesondere im Vergleich zu Massnahmen, welche auch noch später ergriffen werden können einen entscheidenden Beitrag zur besseren Bewältigung der schwere Mangellage leistet.</i> Es ist für den Bundesrat unter diesen Voraussetzungen somit auch möglich, Massnahmen zu ergreifen, die einen relativ langen, zeitlichen Vorlauf benötigen. Am Erfordernis der Subsidiarität wird dabei festgehalten: Massnahmen sind erst dann zu ergreifen, wenn die Wirtschaft den Störungen der wirtschaftlichen Landesversorgung voraussichtlich und tatsächlich nicht selbst zu begegnen vermag.</p> <p>Der erläuternde Bericht sei wie folgt anzupassen:</p> <p>Dies setzt voraus, dass eine Massnahme ausreichend früh ergriffen werden kann, selbst wenn noch keine zeitliche Dringlichkeit gegeben sein mag, hingegen eine Massnahme sachlich nötig ist, um sich auf eine Bedrohung vorzubereiten und Schäden zu verhindern <i>oder zu reduzieren oder deren Eintrittswahrscheinlichkeit zu verringern.</i></p>	
Art. 32, erläuternder Bericht	<p>Der erläuternde Bericht sei wie folgt anzupassen:</p> <p><i>In Artikel 32 wird eine</i> Die klarere Gliederung des Artikels 32 in Angebots- und Nachfragenlenkungsmaßnahmen <i>vorgenommen verdeutlicht. In der Regel dürfte es bei den dass es in der Kaskade der Interventionen einen Vorrang der Massnahmen zur Erhöhung des Angebots geben soll.</i> Erst wenn diese nicht genügen, soll der Verbrauch von lebenswichtigen Gütern einschränkt werden. Damit einher geht auch die Absicht, den Kreis der von solchen Massnahmen betroffenen Unternehmen bzw. Personen so lange wie möglich gering zu halten und nur dann auf die breite Bevölkerung auszuweiten, wenn dies unumgänglich wird. <i>Der Vorrang angebotsseitiger Massnahmen gilt jedoch nicht absolut. Die Massnahmen sind je nach Versorgungslage zu bestimmen.</i></p>	Der generelle Vorrang von angebotsseitigen Massnahmen gegenüber nachfrageseitigen ist zu absolut und nimmt dem Bundesrat ein gewisses Mass an Flexibilität. Im Strombereich dürfte der Grundsatz etwa nicht gelten: So dürften gewisse verbrauchseinschränkende Massnahmen in der Regel vor einer Angebotslenkung oder ev. auch Ausfuhrbeschränkungen eingeführt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 58a Abs. 4	<p>Der Gesetzestext sei wie folgt anzupassen:</p> <p>Sie oder er stellt sicher, dass die <i>Vorbereitungsmassnahmen</i> sowie die Erhebung und Bearbeitung der statistischen und anderer Daten nicht zu Wettbewerbsverzerrungen führen.</p>	<p>Der Delegierte für WL legt gemäss Art. 5 Abs. 1 E-LVG die Vorbereitungsmassnahmen fest. Entsprechend hat er auch die Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen sicherzustellen. Bei der Datenbearbeitung können auch andere als statistische Daten verwendet werden und zu Wettbewerbsverzerrungen führen. Art. 58a Abs. 4 E-LVG ist daher entsprechend anzupassen.</p>
Art. 60 Abs. 1	<p>Es sei im erläuternden Bericht zu präzisieren, was unter Organisationen der Wirtschaft zu verstehen ist.</p>	<p>Da nun auch weitere Anforderungen an die Zusammensetzung der Organisationen der Wirtschaft gestellt werden, ist es sinnvoll, einige Anmerkungen zu solchen Organisationen mit Beispielen zu machen (auch wenn dies in der Botschaft zum LVG teilweise enthalten ist).</p>
Art. 60 Abs. 1 Bst. a und b sowie Abs. 1 ^{bis} Bst. c	<p>Es sei zu beantworten, ob Art. 60 Abs. 1bis Bst. a nur für die Organisationen (als Ganzes) gilt oder auch für die Mitarbeitenden.</p> <p>Es sei zu klären, inwiefern branchenspezifische Kenntnisse in den Organisationen der Wirtschaft sichergestellt werden.</p>	<p>Gemäss Wortlaut gilt das Verbot der Erwerbstätigkeit im entsprechenden Bereich nur für die Organisationen. Nimmt man die angestrebte Unabhängigkeit zum Ziel, müsste das Verbot der Erwerbstätigkeit im übertragenen Bereich aber wohl auch für die Mitarbeitenden gelten.</p> <p>Es soll in Art. 60 Abs. 1 E-LVG bei einer Delegation ausgeschlossen werden, dass im Aufgabenbereich gewerbmässigen Tätigkeiten nachgegangen wird (a), die Mitarbeitenden in keinem der Fachbereiche eine Funktion ausüben (b). Gleichzeitig werden aber gemäss Abs. 1^{bis} Bst. c gerade branchenspezifische Kenntnisse vorausgesetzt. Wie wird das gewährleistet?</p>
Art. 60 Abs. 1 Bst. a und b	<p>Es sei zu klären, ob insbesondere bezüglich Swissgrid die Anforderungen erfüllt werden können. Allenfalls könnte dem Bundesrat die Möglichkeit eingeräumt werden, Ausnahmen vorzusehen.</p>	<p>Hinweis: Swissgrid kommen aktuell im Zusammenhang mit der Beobachtung der Versorgungslage aber auch im OST-RAL-Fall wohl Aufgaben gemäss Art. 61 Abs. 1^{bis} zu. Da Swissgrid einer gewerbmässigen Tätigkeit nachgeht und</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Vertreter im Fachbereich Energie hat, wären die Anforderungen derzeit nicht erfüllt.
Art. 64a Abs. 1	<p>Der Gesetzestext sei mit einem neuen Absatz 2 zu ergänzen:</p> <p>² Sie gibt solche Daten anderen Behörden, welche diese im Rahmen ihrer Aufgaben zur Sicherstellung der Versorgung benötigen, auch unabhängig von einer Massnahme nach diesem Gesetz bekannt.</p> <p>Sofern erforderlich, seien die relevanten gesetzlichen Grundlagen der relevanten Behörden um eine Bestimmung zur Einforderung solcher Informationen von der Organisation der WL zu ergänzen.</p> <p>Der erläuternde Bericht sei im Sinne der Begründung anzupassen.</p>	<p>Art. 64 Abs. 3 E-LVG sieht eine Auskunftspflicht für Behörden gegenüber der Wirtschaftlichen Landesversorgung vor. Umgekehrt sieht Art. 64a Abs. 1 vor, dass Daten einschliesslich Berufs- Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnissen an Dritte weitergegeben werden können. Die Weitergabe ist jedoch nur möglich, wenn dies für den Vollzug «der Massnahme» unerlässlich ist. Aus dem Gesetzestext ist nicht klar, welche Massnahmen gemeint sind. Aus dem erläuternden Bericht geht jedoch hervor, dass hier nur Massnahmen gemäss LVG gemeint sind.</p> <p>Es hat sich u.a. im Energiebereich gezeigt, dass in Krisenfällen Massnahmen verschiedener Behörden und Organisationen zusammenwirken. Auch besteht in solchen Fällen ein koordinierender Austausch zwischen diesen Einheiten. Es sollte daher die Möglichkeit vorgesehen werden, dass die WL Daten – einschliesslich der genannten besonders schützenswerten – an andere Behörden weitergeben kann, wenn dies für die Tätigkeit einer anderen Behörde oder für die Krisenbewältigung allgemein notwendig ist, d.h. nicht in direktem Zusammenhang mit einer Massnahme der WL steht.</p>

Vernehmlassung über die Teilrevision des Landesversorgungsgesetzes (SR 531)

Procédure de consultation sur la révision partielle de la loi sur l’approvisionnement du pays (RS 531)

Procedura di consultazione sulla revisione parziale della legge sull’approvvigionamento del Paese (RS 531)

Organisation / Organizzazione	Eidgenössische Kommission für ABC-Schutz (KomABC)
Adresse / Indirizzo	Geschäftsstelle KomABC c/o LABOR Spiez Austrasse 1 3700 Spiez
Datum und Unterschrift / Date et signature / Data e firma	18.03.2024

Kontaktperson (Vorname, Nachname, Funktion, E-mailadresse und Telefonnummer) / Personne de contact (prénom, nom, fonction, adresse e-mail et numéro de téléphone) / Persona di contatto (nome, cognome, funzione, indirizzo e-mail e numero di telefono)

Pia Feuz
Leiterin Geschäftsstelle KomABC
pia.feuz@babs.admin.ch
+41 58 468 15 90

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an vernehmlassung@bwl.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à vernehmlassung@bwl.admin.ch.

Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica vernehmlassung@bwl.admin.ch.

Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Die Eidg. Kommission für ABC-Schutz (KomABC) bedankt sich für die Möglichkeit, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens über die Teilrevision des Landesversorgungsgesetzes (LVG; SR 531) eine Stellungnahme einzureichen.

Im Hinblick auf das von der KomABC im 2022 veröffentlichte Positionspapier «Versorgung der Schweiz mit medizinischen Gütern bei ABC-Ereignissen» ([Link](#)) hat die KomABC die Unterlagen zum Vorschlag des überarbeiteten Landesversorgungsgesetzes geprüft. Unter Berücksichtigung der Aspekte des Schutzes der Bevölkerung und deren Lebensgrundlage sowie des Schutzes von Tieren und Umwelt gegen ABC-Gefahren (ABC-Schutz) hat die Kommission ihre Erkenntnisse in die nachfolgende Tabelle eingefügt.


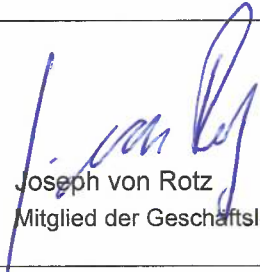
Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 3, Abs. 2-4	<p>Änderung von Art. 3, Abs. 2 zur Sicherstellung der Verfügbarkeit sämtlicher nötiger Heilmittel</p> <p>2 Kann die Wirtschaft die wirtschaftliche Landesversorgung nicht sicherstellen, so treffen der Bund und, wenn nötig, die Kantone die erforderlichen Vorbereitungs- und Interventionsmassnahmen zur Bewältigung einer schweren Mangellage und stellen ausnahmsweise eigene Produktionskapazitäten bereit.</p>	<p>Der Gesetzesentwurf darf nicht nur auf bestehende, auf dem Markt erhältliche Produkte ausgerichtet sein.</p> <p>In einigen Bereichen der Heilmittel (z. B. der Antidote, die gegen chemische Kampfstoffe wirksam sind) besteht die Problematik nicht bei den Lieferketten, sondern darin, dass es keine Hersteller mehr gibt. Die Vergangenheit hat gezeigt, dass sich in solchen Situationen niemand zuständig fühlt und nicht auf die Wirtschaft abgestützt werden kann. Der Bund ist somit gefordert, die Rolle des Privatsektors nicht nur zu ergänzen, sondern die Herstellung gewisser essenzieller Präparate selbst zu veranlassen, wenn sie auf dem freien Markt nicht mehr oder nur schwer erhältlich sind (gilt bspw. auch für Antibiotika und andere Grundarzneimittel).</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Erläuternder Bericht, Seiten 3 und 25 • Artikel 58b, Ziff. 1 	<p>Zusammensetzung der Fachbereiche erweitern: Art 58b Ziff. 1, «Die Fachbereiche setzen sich aus Fachleuten der Wirtschaft, des Bundes, der Kantone und der Gemeinden sowie bei Bedarf Vertreterinnen und Vertretern weiterer involvierter Kreise zusammen»</p>	<p>Die Fachbereiche sollen künftig «stärker als strategische und Beratungsorgane in der Vorbereitung eingesetzt werden und weniger im Vollzug bzw. in der operativen Bewältigung einer Mangellage» (Erläuternder Bericht, S. 3). Im Heilmittelbereich könnten beispielsweise Vertreter der Wissenschaft und der Verbraucher und Verbraucherinnen sinnvoll bei der Vorbereitung mitwirken. Damit würde auch der Anspruch eingelöst, der im Erläuternden Bericht (S. 25) formuliert wurde: «Die Fachbereiche sollen sich, sofern dies sinnvoll, zielgerichtet und objektiv möglich ist, aus allen wichtigen Akteuren des betreffenden Wirtschaftszweigs zusammensetzen. Es ist zudem darauf zu achten, dass die Fachbereiche zumindest dort, wo Verbraucherinnen und Verbraucher eine wesentliche Betroffenheit bezüglich von Interventionsmassnahmen zu gewärtigen hätten, paritätisch zusammengesetzt sind. [...] Ganz grundsätzlich erscheint es zielführend, wenn Vertreterinnen und Vertreter sowohl der produzierenden, der vertei-</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		lenden Wirtschaft, aber auch der verbrauchenden Gesellschaftskreisen in den Fachbereichen mitwirken können.»

Vernehmlassung über die Teilrevision des Landesversorgungsgesetzes (SR 531)

Procédure de consultation sur la révision partielle de la loi sur l'approvisionnement du pays (RS 531)

Procedura di consultazione sulla revisione parziale della legge sull'approvvigionamento del Paese (RS 531)

Organisation / Organizzazione	fenaco Genossenschaft
Adresse / Indirizzo	Erlachstrasse 5, 3001 Bern
Datum und Unterschrift / Date et signature / Data e firma	23. März 2024  Heinz Mollet Mitglied der Geschäftsleitung  Joseph von Rotz Mitglied der Geschäftsleitung GOF

Kontaktperson (Vorname, Nachname, Funktion, E-mail-
adresse und Telefonnummer) / Personne de contact (pré-
nom, nom, fonction, adresse e-mail et numéro de
téléphone) / Persona di contatto (nome, cognome, fun-
zione, indirizzo e-mail e numero di telefono)

Heinz Mollet, Mitglied der Geschäftsleitung, Leiter Division Agrar, heinz.mollet@fenaco.com
058 434 00 13

Joseph von Rotz, Leiter GOF Schweiz, joseph.vonrotz@fenaco.com 058 433 64 99

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an vernehmlassung@bwl.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à vernehmlassung@bwl.admin.ch.

Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica vernehmlassung@bwl.admin.ch.

Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme, von welcher wir sehr gerne Gebrauch machen.

fenaco ist eine Unternehmensgruppe der schweizerischen Agrarwirtschaft. Damit verbunden sehen wir uns in relevanter Mitverantwortung in der Versorgung der Schweizer Bevölkerung mit gesunden Nahrungsmitteln und halten auch einen namhaften Anteil von Pflichtlagern in den Bereichen Energie- /Proteinträger zu Futterzwecken und Weichweizen zur menschlichen Ernährung.

Wir erlauben uns einige Vorbemerkungen, anschliessend gehen wir auf die für uns relevantesten Artikel ein.

Bei nicht erwähnten Artikeln unterstützen wir die Stellungnahmen unserer Pflichtlagerorganisation réservesuisse sowie diejenige der Branchenorganisation swiss granum.

Grundsätzlich begrüssen wir das Bestreben, die wirtschaftliche Landesversorgung zu stärken. Die Erfahrungen der letzten Jahre haben Verbesserungspotenziale aufgezeigt. Auch wurde aufgezeigt, dass die Führung des BWL gestärkt werden muss.

Wenig verständlich ist jedoch, dass die im Jahre 2017 durch die Legislative beschlossene und eingeführte Ausnahme der inländischen Lebens- und Futtermittel von der Finanzierung der Pflichtlagerhaltung zur Disposition steht. Diese Massnahme würde die inländische Produktion weiter verteuern und sich zu Lasten der Schweizer Urproduktion resp. der Einkommen der Schweizer Landwirtinnen und Landwirten auswirken. Die geplante Streichung dieser Ausnahme lehnen wir entschieden ab.

Ergänzend dazu erlauben wir uns einen **Antrag** zu stellen:

Übertragung von Importmengen auf andere Pflichtlagerhalter

Wir stellen den Antrag, dass Unternehmen die Möglichkeit haben sollen, Importmengen, die für die Berechnung der Pflichtlagermengen relevant sind, ganz oder teilweise an andere Pflichtlagerhalter zu übertragen (Tabelle, Art. 11 Abs. 2 litt. b). Dies erhöht die Flexibilität des Systems ohne erkennbare Nachteile.

Diese Möglichkeit, welche im alten Pflichtlagerreglement der réservesuisse (genehmigt durch das BWL) bestand, wurde aus Gründen der fehlenden rechtlichen Legitimation im LVG vom BWL in der aktuellen Verordnung des WBF über die PL-Haltung von Nahrungs- und Futtermitteln (SR 531.215.111) nicht mehr erwähnt. Neu wurde gem. Art. 7 die stellvertretende und gemeinsame PL-Haltung in der Verordnung aufgenommen. Wir sehen in der Co-Existenz der stellvertretenden/gemeinsamen Pflichtlagerhaltung und der Zessionsmöglichkeit (besser Übertragungsmöglichkeit) von Importmengen an andere Pflichtlager eine zusätzliche Flexibilisierung in der Bewirtschaftung der Pflichtlager.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 5, Abs. 1	1 Das Bundesamt für Wirtschaftliche Landesversorgung BWL und die Fachbereiche Die oder der Delegierte legt le- gen Vorbereitungsmaßnahmen zur Sicherstellung der wirt- schaftlichen Landesversorgung im Fall einer schweren Mangellage und die Zuständigkeiten fest.	<p>Wir schätzen die vorgesehene Schwächung der Fachberei- che zugunsten des BWL als kritisch ein. Ein nicht nur in The- orie bestehendes, sondern auch in Praxis gelebtes Primat der Wirtschaft in Sachen wirtschaftliche Landesversorgung erfor- dert, dass das zentrale Milizorgan der WL, die Fachbereiche, Einfluss auf die Ausgestaltung von Vorbereitungs- und Inter- ventionsmaßnahmen nehmen kann und auch Vollzugsbefug- nisse hat.</p> <p>Einerseits erhöhen die Gestaltungsmöglichkeiten der Miliz, insbesondere ihres Wirtschaftskörpers, die Akzeptanz und die Qualität der getroffenen Massnahmen. Andererseits ist damit gewährleistet, dass die getroffenen Massnahmen praktisch ausgestaltet werden und sich damit verbunden in der Praxis gut umsetzen lassen.</p>
Art. 8	<p>Abs. 1 Unternehmen, die lebenswichtige Güter einführen, herstellen, verwenden, verbrauchen, verarbeiten oder zum ersten Mal in Verkehr bringen, können zum Abschluss ein- es Vertrags verpflichtet.</p> <p>oder</p> <p>Beibehaltung des bisherigen Artikels 8 Abs. 1</p> <p>Antrag:</p> <p>Dieser Artikel sollte zudem so verfasst sein, dass die Abtre- tung von Importmengen an andere Unternehmen möglich ist (siehe Antrag Art. 11 Abs. 2 litt. b)</p>	<p>Im erläuternden Bericht fehlt eine Begründung, wieso diese Erweiterung (verwenden, verbrauchen) notwendig ist bzw. was der Nutzen daraus ist. Die Abgrenzung der einzelnen Begriffe ist zudem nicht offensichtlich.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 9, Abs. 1	Der Bundesrat legt für alle lebenswichtigen Güter, die der Vorratshaltung unterstellt sind, jeweils für eine bestimmte Periode die Bedarfsdeckung oder die Menge und die Qualität fest.	<p>Die Bedarfsdeckung muss für eine bestimmte Periode festgelegt sein. Dadurch können die Pflichtlagermengen kontinuierlich an sich verändernde Parameter angepasst werden (z.B. Bevölkerung). Eine Festlegung des Bedarfs in Mengen würde es erfordern, dass bei jeder Anpassung der Mengen die rechtlichen Grundlagendokumente angepasst werden müssen. Diesen bürokratischen Mehraufwand gilt es durch intelligente Prozesse zu vermeiden.</p> <p>Es ist sinnvoll, dass der Bundesrat diese wichtige Grösse der Versorgungssicherheit bestimmt. Jedoch nur, wenn der Bedarf in Monaten und nicht in Mengen festgelegt ist. Ist dies nicht der Fall, lehnen wir die Änderung ab.</p>
Zusätzlich neu: Art. 11, Ziff. 2, lit. a)	Importmengen können von Pflichtlagerhaltern an andere Pflichtlagerhalter derselben Warengruppe übertragen werden.	Die Möglichkeit der Übertragung von Importmengen von Pflichtlagerhaltern an andere Pflichtlagerhalter bestand bereits im alten Pflichtlagerreglement (seinerzeit genehmigt vom BWL) und hatte sich gut bewährt. Im LVG besteht diesbezüglich aktuell keine entsprechende Grundlage. Wir sehen in der Co-Existenz der stellvertretenden/gemeinsamen Pflichtlagerhaltung und der Übertragungsmöglichkeit von Importmengen an andere Pflichtlagerhalter eine zusätzliche Flexibilisierung i.S. Bewirtschaftung der PL. Der status quo soll rechtlich abgestützt im LVG verankert werden. Es handelt sich zudem um ein Begehren der Pflichtlagerhalter.
Art. 16 Abs. 1	Änderung ablehnen; Bestehende Fassung beibehalten	Es ist sicherzustellen, dass die Pflichtlagerhaltung (weder die Lagerhaltung noch die Finanzierung) keine Wettbewerbsverzerrungen verursacht (gemäss Art. 5 Abs. 2). Bleibt man beim heutigen System der Finanzierung, in dem der GFB als zollähnliche Abgabe aufgefasst wird, müssen auch keine

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Wettbewerbsnachteile ausgeglichen werden. Denn in diesem System gibt es keine Wettbewerbsverzerrungen, die von der Pflichtlagerhaltung verursacht werden. Die Höhe der Grenzabgaben in den relevanten Branchen ist nicht von der Höhe des GFB abhängig, da die Höhe des Zollansatzes stets an die Höhe des GFB angepasst wird. Ohne den GFB wäre der Zollansatz einfach entsprechend höher.</p> <p>Es ist unlogisch, dass Pflichtlagerhalter ihre eigenen Wettbewerbsnachteile aufgrund der Pflichtlagerhaltung mit eigenen Mitteln ausgleichen können, resp. sollen. Die Massnahmen, die zum Ausgleich der Wettbewerbsnachteile ergriffen werden, hätten wiederum Wettbewerbsnachteile zur Folge.</p> <p>Die Ausführungen im erläuternden Bericht sind zudem nicht erhellend und scheinen sogar keine Relevanz in Bezug auf den Zusatz zu haben. Es wird erwähnt, dass mit dem Zusatz «die Befürchtungen von Bauern und Bäuerinnen» entkräftet werden sollen. Ist die Idee, dass Bauern und Bäuerinnen zukünftig auch zur Lagerhaltung verpflichtet werden können?</p> <p>Wenn die Begünstigten keine Pflichtlagerhalter sein müssen, müssten in der Praxis finanzielle Mittel der Pflichtlagerhalter dafür aufgewendet werden, Wettbewerbsnachteile für unbeteiligte dritte Unternehmen auszugleichen.</p> <p>Wir lehnen diesen Zusatz deshalb klar ab.</p>
Art. 16 Abs. 5	Änderung ablehnen; Bestehende Fassung beibehalten	Wir lehnen kategorisch ab, dass die inländische Produktion zur Finanzierung der Pflichtlagerhaltung verpflichtet werden kann. Deshalb lehnen wir auch die Aufhebung des Verbots

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>ab. Eine Erstinverkehrbringerabgabe verteuert inländisch produzierte und im Inland verarbeitete Agrarrohstoffe oder schmälert die Einkommen von Bauern und Bäuerinnen. In der Konsequenz erhöhen sich die Kosten für die Herstellung von Nahrungs-/Futtermitteln aus Inlandrohstoffen. Es ist nicht im Sinne der Versorgungssicherheit, dass der Import von verarbeiteten Produkten durch das Finanzierungssystem der Pflichtlagerhaltung attraktiver gemacht wird.</p> <p>Die bestehende Integration der Finanzierung der Pflichtlagerhaltung in den Agrargrenzschutz im Bereich der Nahrungs- und Futtermittel hat den Vorteil, dass keine Wettbewerbsverzerrungen entstehen. Denn die Höhe der Grenzabgaben variiert nicht mit der Höhe der Garantiefondsbeiträge (GFB), weil der Zoll kompensatorisch an den GFB angepasst wird. Im Vergleich zu anderen Warengattungen, die der Pflichtlagerhaltung unterstellt sind, ist es in der Warengattung Nahrungs- und Futtermittel, insbesondere beim Getreide, schwieriger, sicherzustellen, dass durch das Finanzierungssystem der Pflichtlagerhaltung keine Wettbewerbsverzerrungen entstehen. Die Marktgegebenheiten verunmöglichen die vollständige Weitergabe des Garantiefondsbeitrages in der Wertschöpfungskette bis an den Endkonsumenten. Deshalb bleiben Produzenten und Handelspartner von Inlandrohstoffen wenn nicht vollumfänglich zumindest in Teilen auf den Kosten sitzen.</p> <p>Das heutige Finanzierungssystem der Pflichtlagerhaltung im Bereich der Nahrungs- und Futtermittel verletzt somit das Prinzip der Inländerbehandlung nicht. Denn die WTO wie auch das Bundesamt für Landwirtschaft interpretieren die Garantiefondsbeiträge als zweckgebundene Zölle für die Güter</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>mit substanzieller Inlandproduktion. Diese Interpretation folgt direkt aus den rechtlichen Rahmenbedingungen zum Agrargrenzschutz, in denen der Garantiefondsbeitrag den Zöllen gleichgesetzt wird (siehe SR 910.1 und SR 916.01).</p>
Art. 21, Abs. 1	Änderung ablehnen; Bestehende Fassung beibehalten	Als Folge der Ablehnung der Anpassung von Art. 16 Abs. 1
Art. 21, Abs. 2	Änderung ablehnen; Bestehende Fassung beibehalten	<p>Es trägt nicht zur Versorgungssicherheit bei, wenn der Bund im Falle einer Finanzierungs Krise der Pflichtlagerhaltung, die trotz der nach Art. 17 getroffenen Massnahmen nicht abgewendet werden konnte, nicht bereit ist, eine Verantwortung für die Kosten der Pflichtlagerhaltung zu übernehmen. Dies sendet das falsche Signal an Wirtschaft und Bevölkerung und schafft kein Vertrauen. Zudem ist anzumerken, dass aufgrund der Integration der Finanzierung der Pflichtlagerhaltung in den Agrargrenzschutz, Finanzierungslücken genau dann wahrscheinlicher werden, wenn sich die Versorgung des Landes schwieriger gestaltet (höhere Weltmarktpreise). Wie bereits erwähnt, trägt der Bund/Staat die letztendliche Verantwortung für die Versorgung des Landes in schweren Mangellagen, d.h. wenn die wirtschaftliche Versorgung gestört ist. Die Wirtschaft ist bereit, die Lagerhaltung operationell zu übernehmen und auch das Finanzierungssystem mitzugestalten so lange dadurch keine Wettbewerbsverzerrungen entstehen. Die Eigenverantwortung der Wirtschaft wird mit Art. 17 Abs. 2 bereits genügend betont.</p>
Art. 60 Abs. 1	Änderung ablehnen; Bestehende Fassung beibehalten	Bei der Übertragung von Aufgaben an Organisationen der Wirtschaft sollten Kompetenz und Expertise der Organisation



Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>im übertragenen Aufgabenbereich als wichtigste Entscheidungskriterien angewendet werden.</p> <p>Gleichermassen sollten in den Fachbereichen jene Akteure (aus der Wirtschaft) Mitglied sein, die einerseits Knowhow über die wirtschaftliche Landesversorgung besitzen und andererseits aktiv Einfluss auf unternehmerische Entscheidungen nehmen können.</p> <p>Absatz 1 Bst. a und b sind deshalb nicht zielführend. Es gibt andere Mittel, um Interessenskollisionen zu vermeiden.</p> <p>Die Übertragung von Aufgaben nach Absatz 1bis Bst. c scheint nicht mit der Anforderung von Absatz 1 Bst. a vereinbar zu sein.</p>
Art. 60 Abs. 2	<p>Der Bundesrat kann Vollzugsaufgaben im Zusammenhang mit der Vorratshaltung an Garantiefonds verwaltende private Trägerschaften delegieren. Das BWL kann mit den Trägerschaften Leistungsvereinbarungen abschliessen.</p> <p>Den Trägerschaften können auch weitere Aufgaben übertragen werden, wie z.B. Aufgaben im Bereich der Marktbeobachtung.</p>	<p>Das LVG soll die Möglichkeit bieten, weitere Aufgaben an die Pflichtlagerorganisationen zu übertragen.</p>

Stellungnahme

Vernehmlassung über die Teilrevision des Landesversorgungsgesetzes (SR 531)

Procédure de consultation sur la révision partielle de la loi sur l'approvisionnement du pays (RS 531)

Procedura di consultazione sulla revisione parziale della legge sull'approvvigionamento del Paese (RS 531)

Organisation / Organizzazione	Genossenschaft Schweizer Milchproduzenten SMP
Adresse / Indirizzo	Laubeggstrasse 68, Postfach, 3006 Bern
Datum und Unterschrift / Date et signature / Data e firma	18. März 2024  Boris Beuret, Präsident  Stephan Hagenbuch, Direktor

Kontaktperson (Vorname, Nachname, Funktion, Emailadresse und Telefonnummer) / Personne de contact (prénom, nom, fonction, adresse e-mail et numéro de téléphone) / Persona di contatto (nome, cognome, funzione, indirizzo e-mail e numero di telefono)

Thomas Reinhard

Thomas.Reinhard@swissmilk.ch

031 359 54 82

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an vernehmlassung@bwl.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à vernehmlassung@bwl.admin.ch.

Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica vernehmlassung@bwl.admin.ch.

Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Die SMP unterstützt das Bestreben, die wirtschaftliche Landesversorgung zu stärken. Die entstandenen Lücken und Mängel bei der Pflichtlagerhaltung, wegen der stark zugenommenen Bevölkerung und bei den immer tieferen Abgaben zur Finanzierung über die Importe, sind offensichtlich. Die SMP erachtet die Landesvorsorge als wichtige Aufgabe. Wir verweisen diesbezüglich auf unsere Stellungnahme vom 7. August 2023 zur Vernehmlassung der Änderung der Verordnung des WBF über die Pflichtlagerhaltung von Nahrungs- und Futtermittel. Dabei hat die SMP unter anderem festgehalten:

- **"Zuerst muss auf Gesetzesstufe die Finanzierung geklärt werden, bevor derart weitgehende Massnahmen auf Stufe der Verordnung diskutiert werden können."**
- **"Die in den Erläuterungen mehrfach erwähnte Absicht, die Finanzierung der Pflichtlager durch eine Abgabe auf das erste Inverkehrbringen, unter Einbezug von im Inland produzierten landwirtschaftlichen Produkten, auszudehnen, lehnt die SMP kategorisch ab."**

Leider wird dies mit dieser Vorlage nicht geklärt. Unverständlich ist, dass die im Jahre 2017 durch die Legislative gut überlegte, lang diskutierte und legal eingeführte Ausnahme der inländischen Lebens- und Futtermittel von der Finanzierung der Pflichtlager zur Disposition steht. Der als Grund vorgebrachte Konflikt mit dem WTO-Recht wird in den Erläuterungen nicht fundiert und glaubhaft begründet. Die geplante Streichung lehnt die SMP entschieden ab. Neue Ansätze, wie beispielsweise die Finanzierung über den Bund mit einer angepassten Mehrwertsteuer für *alle* Lebensmittel, wurde nicht geprüft.

Die Versorgungssicherheit wird in erster Linie durch eine starke inländische Produktion gewährleistet. Wir erwarten vom Bund echte Überlegungen, um einerseits die Finanzierung der Pflichtlager und andererseits eine Benachteiligung der einheimischen Produktion und Verarbeitung zu vermeiden. Die Verantwortlichkeiten sind klar zu definieren.

Im Folgenden gehen wir auf die relevanten Artikel ein. Die nicht erwähnten Artikel unterstützen wir.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 8 Abs. 1	Korrektur: Unternehmen, die lebenswichtige Güter einführen, herstellen, verwenden, verbrauchen , verarbeiten oder zum ersten Mal in Verkehr bringen, können zum Abschluss eines Vertrags verpflichtet werden.	Das Ziel der Ausweitung auf Verwendung und Verbrauch wird in den Erläuterungen nicht ausreichend erklärt. Es bleibt unklar, inwiefern die Landwirtschaft davon betroffen wäre, zumal sie wichtige Produktionsmittel aus den Pflichtlagern verwendet bzw. verbraucht. Deshalb sind die beiden Tätigkeiten zu streichen.
Art. 16 Abs. 5	Beibehalten: <i>Nicht zulässig ist die Abschöpfung von Garantiefondsbeiträgen auf inländischen Nahrungs- und Futtermitteln sowie Saat- und Pflanzgut.</i>	Die Streichung dieses Absatzes lehnt die SMP aus den eingangs erwähnten Gründen entschieden ab. Der Gesetzgeber hat diese Ausnahme 2017 ins Gesetz aufgenommen, weil in der Vergangenheit wiederholt eine Beteiligung der Landwirtschaft an der Pflichtlagerfinanzierung gefordert wurde. Mit diesem Absatz hat das Parlament die Frage geklärt und den Konflikt beendet. Diese gilt es zu respektieren. Hätte die Schweiz eine höhere Selbstversorgung, wären auch weniger Pflichtlager nötig. Deshalb ist es unverständlich, wieso die Inlandproduktion diese Lager mitfinanzieren soll.
Art. 21 Abs. 1 und 2	Streichen, geltendes Recht: ¹Reichen die Mittel der Garantiefonds nicht aus, um die Lagerkosten und Preisverluste auf Pflichtlagerwaren zu finanzieren oder um die aus der Lagerpflicht entstandenen Wettbewerbsnachteile auszugleichen, so haben die privaten Trägerschaften (Art. 16) die erforderlichen Massnahmen zu treffen. ²Können die Kosten der Pflichtlagerhaltung mit den Massnahmen nach Absatz 1 sowie mit den vom BWL angeordneten Massnahmen nach Artikel 17 Absatz 2 nachweislich nicht gedeckt werden, so kann der Bund die ungedeckten Kosten kurzfristig ganz oder teilweise übernehmen. Die privaten Trägerschaften treffen zusammen mit dem Bund Massnahmen, um die Kosten der Pflichtlagerhaltung mittelfristig wieder selber zu tragen.	Die Neuformulierungen dieser beiden Absätze lehnt die SMP entschieden ab. Aus den gleichen Gründen wie bei Art. 16 erwartet sie, beim geltenden Recht zu bleiben. Aus den Erläuterungen ist zu schliessen, dass der Bundesrat sich hinsichtlich der Kostenfrage noch stärker heraushalten will. Er will es den Branchen selber überlassen, wer zahlt. Entsprechend befürchten wir, dass mit dem Wegfall der Ausnahme der Nahrungs- und Futtermittel sowie des Saat- und Pflanzguts die Erwartung zur Finanzbeteiligung durch die Landwirtschaft steigt.


Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p><i>1 Reichen die Mittel der Garantiefonds nicht aus, um die Lagerkosten und Preisverluste auf Pflichtlagerwaren zu finanzieren, so haben die privaten Trägerschaften (Art. 16) die erforderlichen Massnahmen zu treffen. Nicht zulässig ist die Abschöpfung einer Abgabe auf inländischen Nahrungs- und Futtermitteln sowie Saat- und Pflanzgut.</i></p> <p><i>2 Können die Kosten der Pflichtlagerhaltung mit den Massnahmen nach Absatz 1 sowie mit den vom BWL angeordneten Massnahmen nach Artikel 17 Absatz 2 nachweislich nicht gedeckt werden, so übernimmt der Bund die ungedeckten Kosten ganz oder teilweise. Bei Nahrungs- und Futtermitteln sowie Saat- und Pflanzgut übernimmt der Bund die ungedeckten Kosten vollumfänglich.</i></p>	
Art. 58a Abs. 1	<p>Ergänzung: Der Bundesrat ernennt eine Delegierte oder einen Delegierten für wirtschaftliche Landesversorgung. Er hört vorgängig die Wirtschaft und die Kantone an. <i>Die oder der Delegierte stammt aus der Wirtschaft.</i></p>	<p>In der Neuformulierung des verschobenen Art. 58 wurde die Vorgabe gestrichen, dass die oder der Delegierte aus der Wirtschaft stammen soll. Diese Vorgabe muss wieder eingefügt werden. Ansonsten könnte das BWL den Delegiertenposten künftig durch Verwaltungskader besetzen. Die neu vorgeschlagene Anhörung der Wirtschaft und der Kantone ist sinnvoll, reicht aber nicht aus. Deshalb muss die Vorgabe bleiben.</p>
Art. 60 Abs. 1	<p>Streichen, geltendes Recht: Der Bundesrat kann Organisationen der Wirtschaft öffentliche Aufgaben nach diesem Gesetz übertragen, sofern: a. sie im übertragenen Aufgabenbereich keiner gewerbsmässigen Tätigkeit nachgehen; b. ihre Mitarbeitenden in keinem der Fachbereiche eine Funktion ausüben.</p>	<p>Die vorgeschlagene Präzisierung hätte zur Folge, dass Dienstleister landwirtschaftlicher Organisationen, wie beispielsweise die TSM Treuhand GmbH, von Aufträgen des Bundes, wie etwa Marktbeobachtungen und Analysen, ausgeschlossen wären. Wichtige Kompetenzstellen stünden dem Bund nicht mehr zur Verfügung und schlimmstenfalls verlieren bestehende Auftragnehmer trotz ihrer Expertise die Aufträge. Daher</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p><i>¹ Der Bundesrat kann Organisationen der Wirtschaft öffentliche Aufgaben nach diesem Gesetz übertragen, insbesondere:</i></p> <p><i>a. Kontroll- und Überwachungstätigkeiten;</i></p> <p><i>b. Marktbeobachtungen und Analysen;</i></p> <p><i>c. Vollzugstätigkeiten im Rahmen der Vorbereitungs- und Interventionsmassnahmen.</i></p>	<p>lehnen wir die Änderung ab und bevorzugen das geltende Recht.</p>
Art. 60 Abs. 1bis	<p>streichen, wie oben:</p> <p>Übertragen werden können insbesondere:</p> <p>a. Kontroll- und Überwachungstätigkeiten;</p> <p>b. Marktbeobachtungen und Analysen;</p> <p>c. Vollzugstätigkeiten im Rahmen der Vorbereitungs- und Interventionsmassnahmen, die branchenspezifische Kenntnisse voraussetzen.</p>	
Art. 60 Abs. 1ter	<p>Korrektur:</p> <p>Den Organisationen der Wirtschaft werden können für ihre Mitarbeit kostendeckend entschädigt ungen ausgerichtet werden.</p>	<p>Dieser neue Absatz ist insofern wichtig, damit die Mitglieder des Milizkadern wie auch weitere Beteiligte aus der Wirtschaft für ihren Beitrag kostendeckend entschädigt werden.</p>
Erläuternder Bericht, Seite 2 (unten)	<p>Korrektur:</p> <p>Hierzu sollen neben dem kontinuierlichen Ausbau und der Modernisierung von Freihandelsabkommen ausserhalb der Landwirtschaft allgemeine Handelsbeziehungen und neue Kooperationsformen ausserhalb der Landwirtschaft und der verarbeitenden Industrie ausgebaut werden.</p>	<p>Der Schweizer Agrarsektor und die gesamte Lebensmittelkette geraten mit jeder Erweiterung der Agrarfreihandelsabkommen unter Druck. Importe von Rohstoffen, aber auch von verarbeiteten Produkten und Endprodukten führen zu einer massiven Konkurrenz für die einheimische Produktion und Verarbeitung.</p> <p>Die Versorgungssicherheit basiert in erster Linie auf einer inländischen Produktion, welche zum Überleben auf einen wirksamen und ausreichenden Grenzschutz angewiesen ist. Eine Schwächung der einheimischen Land- und Ernährungswirtschaft würde die Versorgungssicherheit schwächen, da die Abhängigkeit vom Ausland steigt.</p>

Vernehmlassung über die Teilrevision des Landesversorgungsgesetzes (SR 531)

Procédure de consultation sur la révision partielle de la loi sur l'approvisionnement du pays (RS 531)

Procedura di consultazione sulla revisione parziale della legge sull'approvvigionamento del Paese (RS 531)

Organisation / Organizzazione	Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte GST
Adresse / Indirizzo	Brückfeldstrasse 18, 3012 Bern
Datum und Unterschrift / Date et signature / Data e firma	28.03.2024 

Kontaktperson (Vorname, Nachname, Funktion, Emailadresse und Telefonnummer) / Personne de contact (prénom, nom, fonction, adresse e-mail et numéro de téléphone) / Persona di contatto (nome, cognome, funzione, indirizzo e-mail e numero di telefono)

Gaëtan Hasdemir, MLaw, Rechtsdienst, info@gstsvs.ch

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an vernehmlassung@bwl.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à vernehmlassung@bwl.admin.ch.

Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica vernehmlassung@bwl.admin.ch.

Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Die Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte GST bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur vorliegenden Teilrevision des Landesversorgungsgesetzes.

Die GST nimmt insbesondere zu Mangellagen bei Tierarzneimitteln oder Arzneimitteln und anderen medizinischen Gütern Stellung.

Sie begrüsst deshalb, dass die Schweiz weiterhin auf die Teilnahme an internationalen Produktions- und Lieferketten hinarbeitet. Sie unterstützt auch die Strategie zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Produktion von Impfstoffen und den Bericht zu Versorgungsengpässen bei Heilmitteln. Sie sieht aber auch, dass die Versorgung mit Tierarzneimitteln und die Produktion von Tierarzneimitteln in vielen Bereichen vergessen geht (Task force Frühling 2023, Versorgungsbericht, Meldeplattform Heilmittel und Revision derselben, etc.).

Die GST fordert die Bundesversammlung auf, die Artikel des Landesverordnungs-gesetzes so zu formulieren, dass auch die Versorgung mit Tierarzneimitteln und medizinischen Gütern für tierärztliche Institutionen eingeschlossen sind. Für Tiere bestimmte Heilmittel sowie Humanarzneimittel, für die eine Umwidmung zulässig ist, sollen im Gesetz sowie bei dessen Vollzug unter die Begriffe der «lebenswichtigen Güter», der «wirtschaftlichen Landesversorgung» sowie der «schweren Mangellage» subsumiert werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 32, Abs.1, Bst. g	Die GST begrüsst die Förderung der Einfuhr, wenn sich eine Mangellage abzeichnet.	Die Mangellage bei Tierarzneimitteln hat in den letzten Jahren stark zugenommen. Wegen verschiedenen rechtlichen Grundlagen braucht es oftmals mehrere Wochen zur Organisation eines Importes. Es hat sich in der Praxis gezeigt, dass die Bewilligung eines Importes zu spät kommt, wenn sie erst erteilt wird, wenn die Versorgungslage bereits etabliert ist (wenn kein Präparat mehr mit einem bestimmten Wirkstoff erhältlich ist). Es braucht Instrumente, um bei lebenswichtigen Tierarzneimitteln Importe bereits dann zu bewilligen, wenn sich eine Mangellage abzeichnet.
Art. 58a	Die GST befürwortet die Milizorgane und den Einbezug aller wichtigen Stakeholder in die Fachbereiche.	
At. 64, Abs 3	Würde es nicht auch Sinn machen, wenn das BLV zum Import von lebenswichtigen Tierarzneimitteln Auskunft geben würde?	Tierärztinnen und Tierärzte müssen Importe von Tierarzneimitteln beim BLV melden, je nachdem ist eine Bewilligung erforderlich. Das BLV verfügt daher teilweise über Zahlen, welche Tierarzneimittel in der Schweiz nicht verfügbar sind (Ausnahmen sind die Tierarzneimittel, die nur in der Schweiz verwendet werden und die aus dem Ausland in einer Mangellage nicht importiert werden können).



DIE SPITÄLER DER SCHWEIZ
LES HÔPITAUX DE SUISSE
GLI OSPEDALI SVIZZERI

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

Per Mail an: vernehmlassung@bwl.admin.ch

Ort, Datum	Bern, 26. März 2024	Direktwahl	031 335 11 59
Ansprechpartnerin	Nadine Akikol	E-Mail	nadine.akikol@hplus.ch

Teilrevision des Landesversorgungsgesetzes (LVG)

Vernehmlassungsverfahren / Stellungnahme H+

Sehr geehrter Herr Bundesrat Parmelin,
sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 15. Dezember 2023 hat das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF das Vernehmlassungsverfahren zur Teilrevision des Landesversorgungsgesetzes eröffnet. Die Vernehmlassungsfrist dauert bis am 31. März 2024. H+ bedankt sich für die Einladung zur Vernehmlassung. Gerne lassen wir Ihnen per E-Mail mit dem offiziellen Antwortformular unsere Stellungnahme fristgerecht zugehen.

H+ Die Spitäler der Schweiz ist der nationale Verband der öffentlichen und privaten schweizerischen Spitäler, Kliniken und Pflegeinstitutionen. Uns sind 205 Spitäler, Kliniken und Pflegeinstitutionen als Aktivmitglieder an 435 Standorten sowie 140 Verbände, Behörden, Institutionen, Firmen und Einzelpersonen als Partnerschaftsmitglieder angeschlossen. Wir vertreten über 200'000 Arbeitsverhältnisse.

Wir danken Ihnen für die Aufnahme unserer Anliegen und stehen Ihnen für ergänzende Auskünfte gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Anne-Geneviève Bütikofer
Direktorin

Beilagen:

- Das offizielle Antwortformular (Vernehmlassung über die Teilrevision des Landesversorgungsgesetzes – SR 531) mit den Kommentaren und Anträgen von H+ wurde an die gleiche E-Mail-Adresse verschickt, wie dieser Brief.

Vernehmlassung über die Teilrevision des Landesversorgungsgesetzes (SR 531)

Procédure de consultation sur la révision partielle de la loi sur l'approvisionnement du pays (RS 531)

Procedura di consultazione sulla revisione parziale della legge sull'approvvigionamento del Paese (RS 531)

Organisation / Organizzazione	H+ Die Spitäler der Schweiz H+ Les Hôpitaux de Suisse H+ Gli Ospedali Svizzeri
Adresse / Indirizzo	Geschäftsstelle Lorrainestrasse 4 A 3013 Bern
Datum und Unterschrift / Date et signature / Data e firma	26. März 2024  Anne-Geneviève Bütikofer Direktorin

Kontaktperson (Vorname, Nachname, Funktion, Emailadresse und Telefonnummer) / Personne de contact (prénom, nom, fonction, adresse e-mail et numéro de téléphone) / Persona di contatto (nome, cognome, funzione, indirizzo e-mail e numero di telefono)

Nadine Akikol
Fachverantwortliche Gesundheitspolitik & Gesundheitsrecht, MLaw
nadine.akikol@hplus.ch
T 031 335 11 59

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an vernehmlassung@bwl.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à vernehmlassung@bwl.admin.ch.

Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica vernehmlassung@bwl.admin.ch.

Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

H+ bedankt sich für die Einladung zur Vernehmlassung.

Das Landesversorgungsgesetz (LVG) regelt Massnahmen zur Sicherstellung der Versorgung des Landes mit lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen in schweren Mangellagen. Gestützt auf das LVG können beispielsweise Wohnungen und Geschäftsräume requiriert sowie Betriebsschliessungen angeordnet werden. Art. 38 LVG sieht für solche Fälle Abgeltungen vor, durch welche die staatlich auferlegte Last der Betroffenen gemildert wird.

Gemäss Art. 4 LVG sind diejenigen Güter und Dienstleistungen lebenswichtig, die unmittelbar oder im Rahmen wirtschaftlicher Prozesse zur Überwindung schwerer Mangellagen notwendig sind. Der gleiche Artikel enthält eine Spezifikation der lebenswichtigen Güter und der lebenswichtigen Dienstleistungen.

Wir stellen mit Erstaunen fest, dass im Rahmen der Teilrevision des Landesversorgungsgesetzes das Gesundheitswesen und die medizinischen Güter sowie die medizinischen und pflegerischen Dienstleistungen in Art. 4 revLVG weiterhin unerwähnt bleiben. Gerade im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie hat sich klar gezeigt, dass eine funktionierende Gesundheitsversorgung für die Aufrechterhaltung der Landesversorgung unabdingbar und somit unbestritten lebenswichtig ist.

Die Relevanz der expliziten gesetzlichen Nennung der medizinischen Güter sowie der medizinischen und pflegerischen Dienstleistungen als lebenswichtig im Sinne von Art. 4 revLVG, soll am Beispiel der bundesrätlichen Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Corona-Virus (COVID-19-Verordnung 2, SR 818.101.24) nochmals verdeutlicht werden. Die besagte Verordnung untersagte es den Spitälern und anderen Gesundheitseinrichtungen, nicht dringende medizinische Eingriffe und Therapien durchzuführen. Dieses Verbot von sog. Wahlbehandlungen diene erklärermassen dem Zweck, Kapazitäten und Ressourcen bereit zu halten, die potenziell zur Behandlung von Patientinnen und Patienten mit einer Covid-19-Infektion benötigt werden (Personalressourcen, Infrastrukturen, Heilmittel und Verbrauchsmaterial). Mit anderen Worten: Mit dieser Massnahme wollte der Bundesrat die Versorgung der Bevölkerung mit einer lebenswichtigen Dienstleistung (Art. 32 LVG – Art. 31 revLVG), der medizinischen Versorgung von Covid-19-Patienten, in einer potenziellen Mangellage (Mangel an Behandlungskapazitäten) sicherstellen. Aufgrund dieser speziellen Ausgangslage der Spitäler hätte der Bundesrat mit der Anordnung des Behandlungsverbots die Frage der Abgeltung - in Analogie zum Landesversorgungsgesetz - regeln müssen. Dabei hätte er sich problemlos auf das LVG abstützen können, tragen doch medizinische Dienstleistungen - wie eingangs bereits erwähnt - zweifellos zur lebenswichtigen Versorgung des Landes bei. Tatsache ist aber, dass das LVG die medizinische Versorgung des Landes nicht explizit erwähnt und dass sich der Bundesrat nicht auf das LVG bezogen hat.

Im Falle einer Epidemie oder einer Pandemie wie der Covid-19-Pandemie kommt als einschlägiges Gesetz subsidiär das Epidemiengesetz (EpG) zur Anwendung. Falls das Instrumentarium des EpG nicht ausreicht, verfügt der Bundesrat mit dem LVG über eine weitere Handhabe. Beide Gesetze verfügen über spezifische Instrumente, die sich ergänzen. Die Instrumente des LVG richten den Fokus jedoch spezifisch auf die Behebung von schweren Mangellagen und sind im Unterschied zu jenen des EpG grundsätzlich nicht pandemiespezifisch ausgerichtet. Der Bundesrat kann je nach Situation Massnahmen gestützt auf das EpG oder das LVG treffen. Die Massnahmen der Landesversorgung sind in diesem Sinne ergänzend zu verstehen. So bleibt es dem Bundesrat auch in einer Pandemie unbenommen, über die Schiene der Landesversorgung eine angemessene Vorbereitung zu treffen (z.B. Pflichtlagerhaltung).

Das bisher geltende Epidemiengesetz vom 28. September 2012 (SR 818.10 - in Kraft seit 1. Januar 2016) sieht zwar Entschädigungen vor, jedoch nur für Personen, die aufgrund behördlicher Massnahmen Schäden erleiden (Art. 63 ff. EpG). Eine analoge Anwendung dieser Bestimmung auf betroffene Leistungserbringer des Gesundheitswesens hat der Gesetzgeber jedoch nicht vorgesehen. Diese Gesetzeslücke führte dazu, dass bis heute keine schweizweit einheitliche, dem Gebot der Rechtsgleichheit genügende Lösung für die Entschädigung der Spitäler gefunden werden konnte. Auch im Rahmen der aktuell in Vernehmlassung befindlichen Teilrevision des Epidemiengesetzes wird diese Entschädigungsfrage nur teilweise geregelt. Zur Teilrevision des Epidemiengesetzes nimmt H+ gesondert Stellung und geht deshalb an dieser Stelle nicht weiter darauf ein.

Vor dem Hintergrund dieser Erläuterungen stellt H+ die folgenden Anträge:

1.) Medizinische und pflegerische Dienstleistungen sind in Art. 4 Abs. 3 revLVG als lebenswichtige Dienstleistungen zu nennen.

2.) Die Heilmittel in Art. 4 Abs. 2 Bst. b revLVG sollen in Analogie zur Teilrevision des Epidemiengesetzes (vgl. Art. 3 Bst. e rev EpG) in «wichtige medizinische Güter: Heilmittel, Schutzausrüstungen und weitere für die Gesundheitsversorgung notwendige medizinische Produkte», umbenannt werden.

3.) Ferner müssen die öffentlich- und privatrechtlichen Spitäler und Kliniken zwingend als Unternehmen im Sinne von Art. 38 revLVG anerkannt und somit legitimiert werden, um Abgeltungen vom Bund für die ihnen auferlegten Massnahmen erhalten zu können.

Denn seit Einführung der neuen Spitalfinanzierung im Jahr 2012 gelten alle Spitäler und Kliniken als Unternehmungen, die nach wirtschaftlichen Grundsätzen betrieben werden und sämtliche Kosten über die Tarife zu finanzieren haben. Das bedeutet, dass im Gegensatz zur alten Spitalfinanzierung Spitälern und Kliniken keine automatische kantonale Defizitgarantie mehr gewährt wird.

Namentlich auch Spitäler und Kliniken an deren Kapital der Staat (Bund, Kantone oder Gemeinden) beteiligt ist, selbst wenn diese Beteiligung 100 Prozent beträgt, werden nach wirtschaftlichen Grundsätzen betrieben und erfüllen die ihnen übertragenen Aufgaben selbständig. Vor dem Hintergrund, dass keine automatischen Defizitgarantien mehr gewährt werden, sondern vielmehr von einer leistungsorientierten Finanzierung durch den Staat gesprochen wird, tragen auch sie somit ihr Betriebsrisiko selbst (vgl. Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons Solothurn vom 3. Februar) betreffend Kurzarbeitsentschädigung [2021 VSBES.2020.168]). Aufgrund dieses Betriebsrisikos sind alle Spitäler und Kliniken als Unternehmen im Sinne von Art. 38 revLVG zu anerkennen.

Erwähnt sei an dieser Stelle zudem, dass die Spitäler und Kliniken, soweit sie ihre Leistungen im Rahmen der obligatorischen Krankenversicherung erbringen, sich in einem streng regulierten Markt befinden. Anders als Unternehmen anderer Wirtschaftszweige, können sie daher die Kosten der ihnen im Rahmen der wirtschaftlichen Landesversorgung auferlegten Massnahmen nicht einfach über den Preis eines Produkts oder einer Dienstleistung auf die Verbraucher überwälzen. Dies könnte, wenn überhaupt, nur im Rahmen der Tarifpartnerschaft mit den Krankenversicherern geschehen.

Mit anderen Worten: Spitäler und Kliniken tragen nicht nur ein mit anderen Unternehmen vergleichbares Betriebsrisiko, sondern sind überdies in ihrem wirtschaftlichen Handeln durch die Bestimmungen des Krankenversicherungsrechts erheblich eingeschränkt. Es ist deshalb vollumfänglich gerechtfertigt, den Spitälern und Kliniken wenigstens eine Gleichstellung mit anderen Unternehmen im Sinne von Art. 38 LVG zu gewähren.

Falls die explizite Nennung der Spitäler und Kliniken in Art. 38 revLVG gesetzestechisch nicht möglich sein sollte, was wir grundsätzlich bezweifeln, müsste zumindest im erläuternden Bericht oder in der Botschaft dazu erwähnt werden, dass die Bestimmung von Art. 38 revLVG auch auf

privat- sowie öffentlich-rechtliche Spitäler und Kliniken Anwendung findet.

- 4.) Der Bund soll zudem in Art. 38 revLVG verpflichtet werden, für jegliche Massnahmen und Pflichten, welche er den öffentlich- und privat-rechtlichen Spitälern und Kliniken auferlegt, 100 Prozent der ungedeckten Kosten zu übernehmen.**

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anträge.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 4 Abs. 3 LVG	Im Rahmen der lebenswichtigen Dienstleistungen sind die medizinischen und pflegerischen Dienstleistungen zwingend in Art. 4 Abs. 3 revLVG aufzuführen.	Vgl. obenstehende Ausführungen unter «Allgemeine Bemerkungen».
Art. 4 Abs. 2 Bst. B LVG	Die Heilmittel in Art. 4 Abs. 2 Bst. b revLVG sind in Analogie zur Teilrevision des Epidemiengesetzes (vgl. Art. 3 Bst. e rev EpG) in «wichtige medizinische Güter: Heilmittel, Schutzausrüstungen und weitere für die Gesundheitsversorgung notwendige medizinische Produkte» umzubenennen.	Vgl. obenstehende Ausführungen unter «Allgemeine Bemerkungen».
Art. 38 LVG	Die öffentlich- und privatrechtlichen Spitäler und Kliniken müssen zwingend als Unternehmen im Sinne von Art. 38 revLVG anerkannt und somit legitimiert werden, um Abgeltungen vom Bund für die ihnen staatlich auferlegten Massnahmen erhalten zu können.	<p>Vgl. obenstehende Ausführungen unter «Allgemeine Bemerkungen».</p> <p>Falls die explizite Nennung der Spitäler und Kliniken in Art. 38 revLVG gesetzestechnisch nicht möglich ist, was wir grundsätzlich bezweifeln, muss zumindest im erläuternden Bericht oder in der Botschaft dazu erwähnt werden, dass die Bestimmung von Art. 38 revLVG auch auf privat- sowie öffentlich-rechtliche Spitäler und Kliniken Anwendung findet.</p>
Art. 38 LVG	Der Bund soll zudem in Art. 38 revLVG verpflichtet werden, für jegliche Massnahmen und Pflichten, welche er den öffentlich- und privatrechtlichen Spitälern und Kliniken auferlegt, 100 Prozent der ungedeckten Kosten zu übernehmen.	Vgl. obenstehende Ausführungen unter «Allgemeine Bemerkungen».

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Vernehmlassung über die Teilrevision des Landesversorgungsgesetzes (SR 531)

Procédure de consultation sur la révision partielle de la loi sur l'approvisionnement du pays (RS 531)

Procedura di consultazione sulla revisione parziale della legge sull'approvvigionamento del Paese (RS 531)

Organisation / Organizzazione	Helvecura Genossenschaft
Adresse / Indirizzo	Helvecura Genossenschaft Geschäftsstelle c/o ATAG Wirtschaftsorganisationen AG, Eigerplatz 2 3007 Bern
Datum und Unterschrift / Date et signature / Data e firma	21. März 2024

Kontaktperson (Vorname, Nachname, Funktion, Emailadresse und Telefonnummer) / Personne de contact (prénom, nom, fonction, adresse e-mail et numéro de téléphone) / Persona di contatto (nome, cognome, funzione, indirizzo e-mail e numero di telefono)

Hans Peter Linder
Geschäftsführer Helvecura Genossenschaft
hanspeter.linder@awo.ch
Telefon +41 31 380 79 61

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an vernehmlassung@bwl.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à vernehmlassung@bwl.admin.ch.

Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica vernehmlassung@bwl.admin.ch.

Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) hat am 15. Dezember 2023 das Vernehmlassungsverfahren zur Teilrevision des Landesversorgungsgesetzes (LVG) eröffnet. Die Pflichtlagerorganisation Helvecura Genossenschaft bedankt sich für die Einladung, am Vernehmlassungsverfahren teilzunehmen und begrüsst die Teilrevision des Landesversorgungsgesetzes (LVG) im Grundsatz, und erlaubt sich aber die nachstehenden Änderungsvorschläge und Bemerkungen zu unterbreiten.

Für allfällige Fragen und Ergänzungen steht Ihnen die Helvecura Genossenschaft gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Helvecura Genossenschaft

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag (und Ausgangslage/Anpassungen) Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 3 Abs. 2-4	Allgemeine Bestimmungen – Grundsätze Unterscheidung Vorbereitungs- und Interventionsmassnahmen bereits in den Grundsätzen erwähnt.	Präzisierung in den Grundsätzen wird begrüsst. Bildet die Grundlage für Art. 31. Abs. 2.
Art. 5 Abs. 1 und 2	Neu beauftragt das LVG den Delegierten der WL mit der Festlegung der Vorbereitungsmaßnahmen.	Grundsätzlich begrüssen wir die organisatorische Neustrukturierung der Zuständigkeiten und die Beseitigung der Inkonsistenzen innerhalb des bisherigen Gesetzes und haben Verständnis für die angestrebte Gesamtsteuerung der WL durch den Delegierten und seine Verantwortung gegenüber dem Bundesrat. Wir halten jedoch fest, dass mit den Anpassungen in Art. 5 in Verbindung mit dem neuen Art. 58b eine Verschiebung der Kompetenzen von der Miliz zum Delegierten der WL bzw. dem BWL erfolgt. Siehe auch die Bemerkungen zu Art. 58b.
Art. 8 Abs. 1	Bisher waren Unternehmen, die lebenswichtige Güter einführen etc., verpflichtet einen Pflichtlagervertrag abzuschliessen. Neu können sie zum Abschluss eines Vertrags verpflichtet werden. ANTRAG: Kann-Formulierung wieder streichen und durch die bisherige Formulierung ersetzen. Neu wird der Geltungsbereich entlang der Wertschöpfungskette mit dem Verbrauch und der Verwendung ergänzt. Gemäss dem erläuternden Bericht des WBF sind damit Unternehmen gemeint, welche lebenswichtige Güter im Rahmen der Herstellung anderer Güter verbrauchen. ANTRAG: Die Formulierung im Gesetz ist zu überdenken bzw. zu präzisieren (ganz weglassen oder mit Ausnahme für Heilmittel).	Die Erfassung einer Kann-Formulierung ist unpräzise. Grundsätzlich ist für Güter und Dienstleistungen, welche der Bund als lebenswichtig einstuft, ein Pflichtlager zu halten und ein Vertrag abzuschliessen.. Die Formulierung im Gesetz gibt den ursprünglichen Zweck dieser Ergänzung nicht präzise genug wider. Wie im erläuternden Bericht erwähnt und richtig erkannt, kann diese Formulierung so interpretiert werden, dass Endkonsumentinnen/-konsumenten zur Haltung von Lager verpflichtet werden. Dies macht für Medikamente (und in diesem Fall PatientInnen) keinen Sinn (relativ kurze Verfallzeiten; Rezeptpflicht).

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag (und Ausgangslage/Anpassungen) Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 8 Abs. 3	<p>Das BWL kann Unternehmen, die nur einen geringfügigen Beitrag zur Versorgungssicherheit leisten würden, von der Pflicht zum Vertragsabschluss befreien.</p> <p>ANTRAG: Solche Unternehmen sind von der Pflicht zur Anlegung eines Pflichtlagers zu befreien und nicht vom Abschluss eines Vertrages.</p>	<p>In Abstimmung mit den Bemerkungen zum Abs. 1 sind die betroffenen Unternehmen zu verpflichten einen Pflichtlagervertrag abzuschliessen und im Falle eines geringfügigen Beitrags zur Versorgungssicherheit von der Lagerpflicht zu befreien. Dies ergibt eine flexiblere und raschere Anpassung für den Fall dass die Mengen steigen und der Beitrag nicht mehr geringfügig sein sollte.</p> <p>Siehe auch Bemerkungen zu Art. 16.</p>
Art. 9 Abs. 1 und 2	<p>ANTRAG: Abs. 2 ist wie folgt anzupassen: Er kann die Kompetenz zur Festlegung der Bedarfsdeckung oder der Menge und die Qualität dem WBF übertragen.</p>	<p>Konsequenterweise kann der Bundesrat dem WBF nicht nur die Festlegung der Qualität sondern auch die Festlegung der Bedarfsdeckung oder der Menge übertragen.</p> <p>Der Vollständigkeit halber halten wir fest, dass wir davon ausgehen, dass mit der Festlegung der Qualität durch den Bundesrat in Bezug auf die Arzneimittel nicht Qualitätskriterien in der Herstellung gemeint sind, sondern dass die Pflichtlagerware handelsüblicher Qualität (Verfall, Zulassung/Schweizer Aufmachung, unbeschädigte Ware etc.) zu entsprechen hat.</p>
Art. 10 Ziff. e und g	<p>Keine Anpassung im Rahmen der Teilrevision des LVG in diesem Artikel erfolgt.</p> <p>ANTRAG: Im Rahmen der Überarbeitung der Pflichtlagerverträge sind die Ziff. e und g von Art. 10 zu ergänzen bzw. explizit zu erwähnen.</p>	<p>Die Deckung der Lagerkosten sowie des Preis-, Gewichts- und Qualitätsverlustes, die sich aus der Lagerhaltung ergeben können und eine allfällige Verpflichtung zur Beteiligung an der Äufnung des Garantiefonds (Art. 16) sind in den aktuellen Pflichtlagerverträgen nicht explizit, sondern nur indirekt über den Art. 2 (Mitgliedschaft bei der Pflichtlagerorganisation) geregelt.</p>
Art. 12 Abs. 2	<p>ANTRAG: In Abstimmung mit Art. 4 Abs. 1 des Pflichtlagervertrags ist die Solidarerklärung als offizielles Dokument des BWL auszufertigen und zur Verfügung zu stellen.</p>	<p>Die Solidarerklärung gemäss Art. 12 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 des Pflichtlagervertrags ist ein Bestandteil des Pflichtlagervertrags und somit als offizielles Dokument des BWL vorzugeben. Allfällige individuelle Anpassungen in den auszufertigenden Solidarklärungen können so direkt</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag (und Ausgangslage/Anpassungen) Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>durch den Rechtsdienst des BWL erfolgen.</p>
<p>Art. 16 Abs. 3 und 4</p>	<p>Die etwas schwerfällige und nicht konsistente Regelung zum Abschluss eines Pflichtlagervertrags, der Befreiung von der Lagerpflicht und zur Beteiligung an der Äufnung von Garantiefonds ist zu überarbeiten.</p> <p>Abs. 3: Der Abschluss eines Pflichtlagervertrags und damit die Mitgliedschaft bei der Helvecura hängt gemäss LVG nicht davon ab, ob eine Äufnung des Garantiefonds erfolgen muss. Die Äufnung muss auch erfolgen, wenn kein Vertrag unterzeichnet werden muss, da die entsprechende Firma aufgrund des unbedeutenden Beitrags zur Versorgungssicherheit, vom Vertragsabschluss befreit ist (aktuelles LVG).</p> <p>Abs. 4: In diesem Absatz wird von der Befreiung von der Lagerpflicht gesprochen, was grundsätzlich im Widerspruch zu Art. 8 steht, welcher von der Befreiung zum Abschluss eines Pflichtlagervertrags spricht.</p> <p>ANTRAG: Dies Unklarheiten sind zu beseitigen: Art. 8 Abs. 1: Jeder Pflichtlagerpflichtige hat einen Pflichtlagervertrag zu unterzeichnen. Er wird damit Mitglied der Helvecura und hat somit die Verpflichtungen gemäss Vertrag zu erfüllen (insbesondere Beitragspflicht zur Äufnung der Garantiefonds). Art. 8 Abs. 3 Er kann jedoch von der Anlage eines Pflichtlagers befreit werden wenn der Beitrag zur Versorgungssicherheit unbedeutend ist. Art. 16 Abs. 3 Kann so stehen gelassen werden. Art. 16 Abs. 4</p>	<p>Siehe auch Bemerkungen zu Art. 8.</p> <p>Die bisherige etwas schwerfällige Regelung im LVG ist zu überarbeiten. Aus Sicht der Pflichtlagerhaltung für Arzneimittel wäre es konsequenter und verständlicher zu regeln, dass</p> <p>a) gemäss Art. 8 ein Pflichtlagervertrag abgeschlossen werden muss,</p> <p>b) eine Befreiung von der Lagerpflicht erfolgen kann und</p> <p>c) mit dem Abschluss des Vertrags geregelt ist, dass ein Unternehmen Mitglied der Pflichtlagerorganisation wird und sich somit an der allfälligen Äufnung eines Garantiefonds zu beteiligen hat</p> <p>Die im erläuternden Bericht im zweiten Abschnitt zu Art. 16 Abs. 1 und 5 gemachten Bemerkungen entsprechen nicht den Tatsachen. Garantiefondsbeiträge sind auch von denjenigen Unternehmen zu entrichten, die aufgrund ihres unbedeutenden Beitrags zur Versorgungssicherheit kein Pflichtlager anzulegen haben. Dies ist zumindest die Praxis bei der Pflichtlagerhaltung von Arzneimitteln.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag (und Ausgangslage/Anpassungen) Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Kann grundsätzlich auch so stehen gelassen werden, wäre aber mit dem Abschluss des Pflichtlagervertrages aber nicht zwingend notwendig (als Präzisierung jedoch gut).	
Art. 31	Konkretisierung des Interventionszeitpunktes wird begrüsst.	Keine Bemerkungen.
Art. 32	Neustrukturierung und Unterscheidung von angebots- und nachfrageseitigen Massnahmen wird begrüsst.	Keine Bemerkungen.
Art. 57 Abs. 3bis	Kompetenzdelegation an das WBF sinnvoll.	Keine Bemerkungen.
Art. 58	<p>Organisationen der Wirtschaftlichen Landesversorgung. Definition, wer Teil der Organisation der WL ist, macht Sinn.</p> <p>ANTRAG: Reihenfolge anpassen: Die Organisation der wirtschaftlichen Landesversorgung besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. BWL; b. der oder dem Delegierten; c. den Fachbereichen; d. weiteren vom Bundesrat bezeichneten Stellen des Bundes. 	Die Reihenfolge der Aufzählung ist anzupassen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag (und Ausgangslage/Anpassungen) Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 58a Abs. 1	Der/die vom Bundesrat ernannte Delegierte muss nicht mehr aus der Wirtschaft stammen. Die Wirtschaft und die Kantone müssen jedoch vorgängig angehört werden. Der/die Delegierte leitet das BWL und die Fachbereiche im Vollamt. ANTRAG: Anpassung: «Der Bundesrat ernennt eine Delegierte oder einen Delegierten für wirtschaftliche Landesversorgung. Er hört vorgängig die Wirtschaft und die Kantone an. Die Delegierte oder der Delegierte besitzt Erfahrung aus der Wirtschaft.	Das Direktorenmodell wurde von der Helvecura seinerzeit abgelehnt und ein Delegierter aus der Wirtschaft weiterhin befürwortet. Die Helvecura stellt sich jedoch hinter den Entscheid des Bundesrats zum Direktorenmodell. Sie begrüsst jedoch ausdrücklich, dass die Wirtschaft vorgängig zur Ernennung des/der Delegierten angehört wird und dass die/der Delegierte Erfahrung aus der Wirtschaft mitbringt.
Art. 58a Abs. 2	ANTRAG: Reihenfolge anpassen: «Die oder der Delegierte leitet als Direktorin oder Direktor das BWL und die Fachbereiche».	Leitung des BWL vor den Fachbereichen.
Art. 58b	Neuausrichtung und Differenzierung der Aufgaben der Fachbereiche. ANTRAG: Beibehaltung der bisherigen Aufgabenteilung – Vollzug des Gesetzes durch die Fachbereiche. Diese sollen nicht nur beratendes Organ in der Vorbereitung sein.	Die Fachbereiche sollen stärker als strategische und Beratungsorgane in der Vorbereitung eingesetzt werden und weniger im Vollzug bzw. in der operativen Bewältigung einer Mangellage. Es ist die Aufgabe des Delegierten, die Milizorgane der Fachbereiche und die Organisationen der Wirtschaft richtig einzusetzen, um bei Fragen, die durch die Wirtschaft beantwortet werden müssen, die richtigen Massnahmen treffen zu können. Die im erläuternden Bericht aufgeführten "Unterstützung beim Vollzug des Gesetzes" sowie der "Beurteilung von Vorschlägen des BWL" interpretieren wir als eine Kompetenzverschiebung in Richtung Verwaltung (BWL) und eine Schwächung der Miliz. Diese Ausführungen lassen darauf schliessen, dass künftig das BWL Bewirtschaftungsmassnahmen entwirft und entsprechende Konzepte ausarbeitet. Die Fachbereiche dürfen diese dann noch im Sinne einer vorgezogenen Vernehmlassung beurteilen, ohne die Massnahmen massgebend gestalten zu können. Grundsätzlich sind wir der Meinung, dass die Stärke der Wirtschaftlichen Landesversorgung darin liegt, dass die Mas-


Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag (und Ausgangslage/Anpassungen) Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		snahmen im Lead von der Wirtschaft (Miliz) in Zusammenarbeit mit der Verwaltung erarbeitet werden.
Art. 58b Abs. 1	ANTRAG: Art. 58b Abs. 1 ist wie folgt zu ergänzen: <i>«Die Fachbereiche setzen sich aus Fachleuten der Wirtschaft, der Wissenschaft und Forschung, aus fachspezifischen Institutionen, des Bundes, der Kantone und der Gemeinden zusammen».</i>	In Bezug auf die Heilmittel entspricht die abschliessende Aufzählung nicht den Gegebenheiten. Die Aufzählung ist insbesondere mit Fachleuten aus der Wissenschaft/Medizin/Forschung und fachspezifischen Institutionen (Spitäler/Spitalapotheker) zu ergänzen.
Art. 60 Abs. 1 und 2	Übertragung von öffentlichen Aufgaben an Organisationen der Wirtschaft, sofern sie nicht gewerbmässig tätig sind bzw. deren Mitarbeitenden nicht in einem Fachbereich mitarbeiten. ANTRAG: Die Ergänzung in Art. 60 Abs. 1 Ziff. b ist abzulehnen oder alternativ sind die Garantiefonds verwaltenden Trägerschaften davon auszunehmen.	<p>Der Helvecura sind die Pflichtlagerkontrollen als hoheitliche Aufgaben vom Bund übertragen. Bei diesen Aufgaben handelt es sich um «öffentliche Aufgaben» gemäss LVG. Die Helvecura als Pflichtlagerorganisation gilt als Organisation der Wirtschaft. Sie übt keine gewerbmässige Tätigkeit aus, aber verschiedene Verwaltungsmitglieder (Organ) üben Funktionen im Fachbereich Heilmittel aus. Zudem hat die Geschäftsstelle der Helvecura als Mitglied ohne Stimmrecht Einsitz in der Fachbereichsleitung Heilmittel. Uns stellt sich somit die Frage, ob die Mitglieder eines Organs der Helvecura, insbesondere die Mitglieder der Verwaltung, als «Mitarbeitende einer Organisation der Wirtschaft» gelten. Die gleiche Frage stellt sich beim Einsitz der Geschäftsstelle der Helvecura in der Fachbereichsleitung (ohne Stimmrecht).</p> <p>Sollte dies der Fall sein, führt die Ergänzung in Art. 60 dazu, dass die Helvecura künftig keine Pflichtlagerkontrollen mehr durchführen kann, falls ihre Mitarbeitenden weiterhin in der WL/Miliz mitarbeiten.</p> <p>Sollte sich die Ergänzung in Art. 60 nur auf effektive Mitarbeitende der Organisation der Wirtschaft beziehen, so wäre diese Anpassung trotzdem abzulehnen, da aktuell Organisationen der Wirtschaft bestehen, welche mit Mitarbeitenden in einem Fachbereich vertreten sind und um allfällige zukünftige Konflikte zu vermeiden.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag (und Ausgangslage/Anpassungen) Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 64 Abs. 3 und 4	<p>Präzisierung und Ergänzung der Bestimmung zur Auskunftspflicht zur Erleichterung des Vollzugs durch explizite Nennung der wesentlichen Verwaltungseinheiten und Präzisierung der Daten.</p> <p>ANTRAG: Nur die Verwaltungseinheiten aufführen, welche Daten zum Vollzug des Gesetzes bereitstellen müssen, ohne Präzisierung um welche Daten/Datenkategorien es sich dabei handelt.</p> <p>ANTRAG: Sofern die Präzisierung in Art. 64 Abs. 3 beibehalten wird und die Ergänzung in Art. 8 Abs. 1 (Geltungsbereich entlang der Wertschöpfungskette) ebenfalls umgesetzt wird, so ist Art. 64 Abs. 3 Ziff. d ebenfalls entsprechend zu ergänzen: <i>«das Schweizerische Heilmittelinstitut: zur Herstellung, zum Inverkehrbringen, zum Vertrieb, zur Verwendung, zum Verbrauch, zur Verarbeitung und zur Zulassung von lebenswichtigen Arzneimitteln;».</i></p>	<p>Präzisierung der Bestimmung zur Auskunftspflicht mit den durch die einzelnen Verwaltungseinheiten bereitzustellenden Daten bzw. Datenkategorien ist nicht notwendig. Allgemeine Umschreibung analog Art. 64 Abs. 4 ausreichend.</p> <p>Umschreibung in Art. 64 Abs. 3 Ziff. d in Abstimmung mit Art. 8 Abs. 1. Dies ist für alle Verwaltungseinheiten, sofern zutreffend, zu ergänzen.</p>
Erläuternder Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens	<p>Allgemeine Bemerkung zu</p> <p><i>6.6 Einhaltung der Grundsätze des Subventionsgesetzes</i></p> <p>3. Absatz: Das LVG geht vom Grundsatz aus, dass die Kosten der Massnahmen der wirtschaftlichen Landesversorgung durch die betroffenen Unternehmen getragen und im Sinne einer «Versicherungsprämie» über den Preis eines Produktes oder einer Dienstleistung auf die Verbraucher überwält werden. Die Kostendeckung erfolgt grundsätzlich privat, d.h. durch die Belastung des Güterkonsums und der Dienstleistung.</p>	<p>Der Vollständigkeit halber weisen wir darauf hin, dass dieser Grundsatz in der Pflichtlagerhaltung von Arzneimitteln aufgrund der Preisregulierungen aktuell nicht umgesetzt werden kann. Diese Lücke bei der Umsetzung muss zeitnah gefüllt werden, insbesondere dann, wenn die Anzahl und die Mengen der zu lagernden Präparat weiter ausgebaut werden</p>

Vernehmlassung über die Teilrevision des Landesversorgungsgesetzes (SR 531)

Procédure de consultation sur la révision partielle de la loi sur l'approvisionnement du pays (RS 531)

Procedura di consultazione sulla revisione parziale della legge sull'approvvigionamento del Paese (RS 531)

Organisation / Organizzazione	IG Erdgas
Adresse / Indirizzo	c/o Enerprice Partners AG, Platz 10, 6039 Root D4
Datum und Unterschrift / Date et signature / Data e firma	26. März 2024 
Kontaktperson (Vorname, Nachname, Funktion, Emailadresse und Telefonnummer) / Personne de contact (prénom, nom, fonction, adresse e-mail et numéro de téléphone) / Persona di contatto (nome, cognome, funzione, indirizzo e-mail e numero di telefono)	René Baggenstos, Geschäftsführer, rb@igerdgas.ch , 041 450 5405 / 079 210 10 67
<p>Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an vernehmlassung@bwl.admin.ch. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à vernehmlassung@bwl.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica vernehmlassung@bwl.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.</p>	

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Besten Dank für die Möglichkeit zur Mitwirkung um Rahmen dieser Vernehmlassung.

Die IG Erdgas (IGE) vertritt die Interessen der Gas- Konsumenten und Konsumentinnen in der Schweiz. Ihre Mitglieder nutzen rund 25% des industriellen Erdgases und liefern rund 5%-10% des schweizweiten Erdgases. Die IGE steht für einen freien, fairen und umfassenden Wettbewerb im Gasmarkt ein. Ihre Interessen decken sich zu einem hohen Teil mit denjenigen der freien Gaslieferanten.

Wir sind erfreut aus dem erläuternden Bericht zu lernen, dass die Endverbraucher/Innen und freien Händlerinnen neu möglichst paritätisch einbezogen werden sollen. Unrealistisch erscheint uns jedoch das Bestreben, lediglich Experten und Expertinnen ohne gewerbliche Tätigkeiten oder wesentliche Eigeninteressen in den betroffenen Gebieten einzubeziehen. Eine neutrale Organisation wird unseres Erachtens nicht dadurch erreicht, dass nur unbeteiligte, nicht im Markt tätige und entsprechend in vielen Aspekten sicher unwissende Personen einbezogen werden. Eine neutrale und «sehende» Organisation wird erreicht, indem alle relevanten Kräfte paritätisch einbezogen werden, diese ihre Interessensbindungen veröffentlichen und mit dem notwendigen fachlichen Wissen versehen um die besten Lösungen «streiten».

Ebenso wichtig wie der Einbezug aller relevanten Marktkräfte ist deren Entschädigung für die Mitwirkung. Anders als beispielsweise Netzbetreiber (welche die Aufwendungen in das Netzentgelt einpreisen) besteht für Konsumentenorganisationen keine Möglichkeit, die Aufwendungen direkt den Nutzniessenden weiter zu verrechnen. Entsprechend besteht die Gefahr, dass es sich wichtige Experten/Expertinnen wirtschaftlich nicht leisten können, mitzuarbeiten. Ganz abgesehen davon ist dies eine rechtsungleiche Behandlung.

Massnahmen zur Erhöhung der Versorgungssicherheit sind wie eine Versicherung zu sehen. Zu bezahlen ist diese Versicherung schlussendlich durch die Endkonsumenten und Endkonsumentinnen. Aus diesem Grund sollen sie auch erheblich mitbestimmen können, welche Massnahmen eingeführt werden sollen und vor allem, wann sie wieder beendet werden. Ebenfalls müssen die Massnahmen frühzeitig vor einer möglichen Aktivierung bekannt sein, damit sich die Unternehmen möglichst gut auf diese vorbereiten können.

René Baggenstos

Geschäftsführer, IG Erdgas

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art 2 Bst c	Einfügen: <i>Wirtschaft</i> : Unternehmen, die lebenswichtige Güter einführen, herstellen, verwenden, verbrauchen, verarbeiten oder zum ersten Mal in Verkehr bringen sowie Vereinigungen solcher Unternehmen. Die Wirtschaft wird paritätisch vertreten durch die Anbieter einerseits und die Verbraucherorganisationen andererseits.	<p>Als Vertreterorganisation von Endkunden im Gasbereich sowie freien Händlern mussten wir im Verlauf der kürzlichen angespannten Energielage die klare Feststellung machen, dass die Bedürfnisse und Besonderheiten dieser Gruppen in vielen Gremien deutlich zu wenig bekannt waren. Ein besserer Einbezug wird in Art 8 auch ausdrücklich gewünscht, weswegen eine Definition von «Wirtschaft» erst recht angezeigt ist.</p> <p>Die Endkunden sind schliesslich diejenigen, welche die Massnahmen zu bezahlen haben. Sie sollen die gesetzlich verankerte Möglichkeit für eine starke Mitsprache erhalten.</p>
Art. 9 Abs 1	Erläuternder Bericht	Im erläuternden Bericht wird erwähnt, dass der Bundesrat die Bedarfsdeckung festlegen kann. Er soll auch die Möglichkeit bekommen, diese zeitnah zu wichtigen Ereignissen anzupassen. So ist heute der Erdgasverbrauch deutlich tiefer als vor dem Ukraine-Krieg, die Deckungsmenge jedoch immer noch gleich hoch. Dies führt dazu, dass die verbliebenen Erdgaskonsumenten deutlich höhere Beiträge für die Pflichtlagerhaltung zu leisten haben.
Art 31 Abs 1	Die Massnahmen sind mit kurzen Fristen zu versehen.	Richtigerweise müssen die Massnahmen befristet werden. Die Erfahrungen aus der kürzlichen angespannten Energielage zeigt, dass je nach Marktrolle unterschiedliche intrinsische Motivationen bestehen, Massnahmen weiterzuführen oder zu beenden. Netzbetreiber tendieren aus Sicherheitsüberlegungen eher dazu, Massnahmen länger laufen zu lassen. Endverbraucher hingegen möchten diese aus wirtschaftlichen Überlegungen so schnell wie möglich wieder beenden. Da die Massnahmen schlussendlich durch die Endverbraucher bezahlt werden, muss deren Sicht höheres

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Gewicht beigemessen werden.</p>
<p>Art 31 und 32</p>	<p>Zeitige Definition und Publikation der Massnahmen</p>	<p>Die Wirtschaft hat die Fähigkeit, sich zu einem grossen Teil an veränderte Regeln anzupassen, wenn ihr die dazu benötigte Zeit gewährt wird. Interventionsmassnahmen zur Lenkung der Nachfrage müssen deshalb - weit bevor diese in Kraft treten – definiert und bekannt gemacht werden.</p> <p>Wir haben Fragezeichen, ob Absatz 2, der die Voraussetzung der unmittelbar drohenden Mangellage aufweicht, gelungen ist. Es gibt nun also die unmittelbar drohende, die bereits bestehende und die erst in wenigen Monaten drohende Mangellage, deren Eintritt nicht verhindert werden kann, wenn nicht sofort Massnahmen ergriffen werden. Wir regen an, hier eine durchgängigere Formulierung von Art. 31 Abs. 1 und 2 zu suchen. Der Begriff der unmittelbar drohenden Mangellage hat schon bis anhin zu Problemen geführt und müsste wohl ersetzt werden.</p> <p>Der Begriff der «Lenkung» erscheint uns ebenfalls unglücklich. Einerseits ist dieser Begriff im Subventionsrecht bereits besetzt, zum anderen handelt es sich bei den Interventionsmassnahmen in der Regel nicht um Lenkung, sondern klare Anordnungen, die auch schnell umgesetzt werden müssen (was im Begriff der Lenkung nicht abgebildet ist).</p> <p>Die Aufzählung der Interventionsmassnahmen (in der Form eines abschliessenden Katalogs) beinhaltet die Gefahr, dass Massnahmen nicht geregelt und ergriffen werden können, die gut geeignet wäre, das Problem zu lösen allein deshalb, weil sie nicht genannt werden. Das erscheint uns beim Vorliegen ausserordentlicher Situationen nicht überzeugend. Wenn schon müsste man die Eingriffsvoraussetzungen schärfen, nicht die Massnahmen begrenzen.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art 38 Abs 1	Der Bund gewährt privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Unternehmen angemessene Abgeltungen für Massnahmen nach den Artikeln....	Es soll klarer zum Ausdruck kommen, dass eine Abgeltung fällig ist, wenn Unternehmen einen gewichtigen nicht zumutbaren Nachteil erleiden.
Art 57 Abs 3 und 4	Zeitige Definition und Publikation der Massnahmen	Wie schon in Art 31/32 erwähnt, müssen die Massnahmen mit grossem zeitlichem Vorlauf bekannt sein. Zeitnahe Anpassungen sollen wie im Bericht erwähnt lediglich zur Feinjustierung von Massnahmen möglich sein. Dabei ist darauf zu achten, dass der Wirtschaft ein höchst mögliches Mass an Flexibilität in der Umsetzung der Massnahmen zugestanden wird.
Art 58b	Paritätische Zusammensetzung der Fachbereiche auch innerhalb des Begriffs «Wirtschaft» Ergänzung von Art. 58b Abs. 1 wie folgt, falls bei den Definitionen nicht entsprechend geregelt wird: ... zusammen. Die Wirtschaft wird paritätisch vertreten durch die Anbieter einerseits und die Verbraucherorganisationen andererseits.	Mit der Definition von «Wirtschaft» in Art 2 ist bereits klar ausgedrückt, dass die Endverbraucher und unabhängigen Händler mindestens in gleicher Anzahl wie die Netzbetreiber eingebunden werden müssen.
Art 58b Abs 1	Die eingesetzten Fachleute werden angemessen entschädigt.	Endverbraucher und Händler haben sehr oft nicht die Möglichkeit, ihre Aufwendungen zugunsten der Versorgungssicherheit weiter zu verrechnen und können sich eine Mitarbeit wirtschaftlich oft nicht leisten.
Art 58b	Bericht: Einbezug der Endverbraucher	Wir unterstützen die Aussage im Bericht, dass die Endverbraucher sowie Lieferanten ohne eigene Netze oder deren Organisationen aktiv und paritätisch einbezogen werden sollen ausdrücklich.
Art 60 Abs 1	Bst a und Bst b sind zu streichen	Wir verstehen das Ansinnen, eine unabhängige Organisation zu schaffen, welche vom Bundesrat übertragene, öffentliche Aufgaben erfüllt. Nur macht es keinen Sinn, damit nur Organisationen und Personen zu beauftragen, welche nicht gewerbemässig mit diesen Aufgaben zu tun haben. Auch ist

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>die Definition von «Vorbefasstheit von Mitarbeitenden» wohl sehr willkürlich in der Auslegung.</p> <p>Gemäss der Beschreibung im erläuternden Bericht, dürften beispielsweise im Energiebereich weder die Interessensvertretungen (VSE, VSG, IGE, ...) noch Mitarbeitende von Netzbetreibern oder Energielieferanten einbezogen werden. Alternativ müssten – um das benötigte Fachwissen zu erhalten - Experten aus umliegenden Ländern einbezogen werden, welche in der Schweiz nicht gewerbsmässig aktiv sind. Diese verstehen jedoch oft unser politisches System und die Mentalität des Landes zu wenig. Es bestünde die Gefahr einer realitätsfremden Organisation.</p> <p>Die Lösung des Problems sehen wir in der paritätischen Ausgestaltung der Auftragsvergabe, die vorgeschrieben werden müsste</p> <p>Im Gegenteil sollen heimische Expertinnen und Experten einbezogen werden, gerade weil sie in den betroffenen Bereichen beruflich involviert sind. Über eine paritätische Zusammensetzung sowie über die Veröffentlichung der Interessensbindungen wird eine neutrale Organisation ermöglicht.</p>
<p>Art 60 Abs 1ter</p>	<p>Den Organisationen der Wirtschaft werden für ihre Mitarbeit mindestens kostendeckende Abgeltungen ausgerichtet.</p>	<p>Umwandlung in eine Muss-Formulierung, da nur diese sicherstellt, dass sich alle wichtigen Akteure die Mitarbeit auch wirtschaftlich leisten können. Als kostendeckende Abgeltung sind die Werte einer Vollkostenrechnung zu verstehen.</p>

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung, WBF
Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung

Per Email an:

vernehmlassung@bwl.admin.ch

gever@bag.admin.ch

Basel, 25. März 2024

Stellungnahme Vernehmlassung Teilrevision Landesversorgungsgesetz (LVG)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Parmelin,
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit seinen 23 Mitgliedsfirmen vertritt Interpharma die forschenden Pharmaunternehmen in der Schweiz. Rund 46'000 Beschäftigte erwirtschaften jedes Jahr 36 Milliarden Franken an Wertschöpfung. Insgesamt hängen 245'100 Arbeitsplätze vom Erfolg der Pharmabranche ab. Die Produkte der Mitgliedsfirmen decken rund 70 Prozent des verschreibungspflichtigen Marktes und über 90 Prozent der patentgeschützten Medikamente der Spezialitätenliste ab.

Wir weisen darauf hin, dass Interpharma nicht auf der Liste der Adressaten für die Vernehmlassung ist. Wir bedauern dies und würden begrüssen, bei einer nächsten Vernehmlassung direkt angeschrieben zu werden.

Nachfolgend finden Sie eine thematische Übersicht über unsere Position. Detaillierte Vorschläge und Begründungen entnehmen Sie dem beigefügten Fragebogen.

Prinzip der Subsidiarität staatlichen Handelns gegenüber der Wirtschaft

Interpharma begrüsst das Prinzip der Subsidiarität staatlichen Handelns gegenüber der Wirtschaft. Damit dies gelingt ist es wichtig, dass ein guter Kontakt zur Wirtschaft besteht und über einen regelmässigen Austausch kontinuierlich gepflegt wird. Nur so kann sichergestellt werden, dass im Krisenfall die Kommunikation schnell und möglichst reibungslos verläuft. Bei allen Massnahmen, welche die Wirtschaftliche Landesversorgung (WL) plant, sollten diese jeweils auf Daten und Expertise der Industrie basieren.

Milizprinzip beibehalten

Das Milizprinzip ist eines der Grundpfeiler des LVG und hat sich in den letzten Jahren bewährt. Dies wird im erläuternden Bericht auch dargelegt und ist in Art. 58b Abs.1 E-LVG geregelt. Es ist wünschenswert, dass auch in der Botschaft zum LVG unmissverständlich dargelegt wird, dass die Mitarbeit von Mitarbeitenden aus der Wirtschaft in den Organisationen der Wirtschaft oder in den Fachbereichen der WL erwünscht und möglich ist.

Gerade auch die Ausübung von Funktionen in Organisationen der Wirtschaft sowie beim BWL ergibt Sinn und wird durch den vorgeschlagenen Artikel 60 E-LVG verunmöglicht. Personen, die sich in der Organisation der Wirtschaft (bspw. Helvecura) engagieren haben naturgemäss bereits ein vertieftes Wissen darüber, wie die Industrie sich auf Mangellagen vorbereitet, was wiederum interessant ist für eine Tätigkeit in einem Fachbereich der WL. Synergien können so optimal genutzt werden. Um Interessenkonflikte zu vermeiden, schlagen wir daher vor, dass der Bundesrat Kontrollmechanismen für Personen mit solchen Doppelmandaten vorschlägt, welche diese jedoch nicht per se verunmöglichen.

Bearbeitung und Weitergabe von Daten

Daten über Geschäftsgeheimnisse sind nicht per se nur Metadaten, sondern u.U. auch Geschäftsgeheimnisse an sich. Die Preisgabe von Geschäftsgeheimnissen ist strafbewehrt (Art. 273 StGB) und Interpharma lehnt diese ab. Insbesondere die Wahrung des Patentschutzes ist essenziell dafür, dass Unternehmen weiterhin an Innovationen forschen und dass eine grosse Zahl an Arzneimitteln zur Verfügung der Bevölkerung steht. Fällt dieser weg, sind die Anreize zur Erforschung neuer Arzneimittel nicht mehr gegeben und die Lösung (medizinischer) Krisen wird dadurch erschwert.

Da die Bestimmung in Art. 64a sehr breit und unbestimmt ist, löst sie erhebliche Unsicherheit darüber aus, welche Daten allenfalls bekannt gegeben werden müssen. Interpharma weist darauf hin, dass eine möglichst hohe Planungssicherheit für Firmen in jeder Situation unabdingbar ist und diese daher nicht unnötig gefährdet werden darf. Wir beantragen daher, die Bestimmung zu streichen.

Finanzierung der Pflichtlager für Arzneimittel

Während die Kosten der Pflichtlagerhaltung für reguläre Produkte wie Lebensmittel auf den Endkonsumenten überwälzt werden können, ist dies im Fall von Arzneimitteln nicht möglich. Die Pflichtlager werden zurzeit vollumfänglich von der Industrie finanziert. Im Sinne der Gleichbehandlung mit anderen Branchen sollte die Finanzierung der Arzneimittelpflichtlager daher angepasst werden.

Direktorenmodell Delegierter WL

Grundsätzlich unterstützt Interpharma das Direktorenmodell. Um sicherzustellen, dass die Subsidiarität gewahrt bleibt, muss sichergestellt werden, dass der Delegierte einen engen Bezug zur Industrie mitbringt und auch während seiner Amtszeit pflegt. Wir sehen hier ein gewisses Risiko für eine Entfernung von der Wirtschaft, falls der Delegierte das Amt über eine sehr lange Zeit innehat.

Schlussendlich sollte die Belastung der Wirtschaft mit Massnahmen so gering wie möglich gehalten werden. Alle Massnahmen, welche in Vorbereitung auf eine Mangellage, aber auch währenddessen getroffen werden, müssen verhältnismässig sein.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Anliegen.



Dr. René Buholzer
Geschäftsführer und
Delegierter des Vorstands



Dr. Tanja Colin
Leiterin Zulassung & Technik und
Mitglied der Geschäftsleitung

Vernehmlassung über die Teilrevision des Landesversorgungsgesetzes (SR 531)

Procédure de consultation sur la révision partielle de la loi sur l'approvisionnement du pays (RS 531)

Procedura di consultazione sulla revisione parziale della legge sull'approvvigionamento del Paese (RS 531)

Organisation / Organizzazione	Interpharma
Adresse / Indirizzo	Petersgraben 35, 4009 Basel
Datum und Unterschrift / Date et signature / Data e firma	27.03.2024 

Kontaktperson (Vorname, Nachname, Funktion, Emailadresse und Telefonnummer) / Personne de contact (prénom, nom, fonction, adresse e-mail et numéro de téléphone) / Persona di contatto (nome, cognome, funzione, indirizzo e-mail e numero di telefono)	Kathrin Eliasson, Public Policy Manager, kathrin.eliasson@interpharma.ch 079 930 17 02
---	--

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an vernehmlassung@bwl.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à vernehmlassung@bwl.admin.ch.

Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica vernehmlassung@bwl.admin.ch.

Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Prinzip der Subsidiarität staatlichen Handelns gegenüber der Wirtschaft

Interpharma begrüsst das Prinzip der Subsidiarität staatlichen Handelns gegenüber der Wirtschaft. Damit dies gelingt ist es wichtig, dass ein guter Kontakt zur Wirtschaft besteht und über einen regelmässigen Austausch kontinuierlich gepflegt wird. Nur so kann sichergestellt werden, dass im Krisenfall die Kommunikation schnell und möglichst reibungslos verläuft. Bei allen Massnahmen, welche die WL plant, sollten diese jeweils auf Daten und Expertise der Industrie basieren.

Milizprinzip beibehalten

Das Milizprinzip ist eines der Grundpfeiler des LVG und hat sich in den letzten Jahren bewährt. Dies wird im erläuternden Bericht auch dargelegt und ist in Art. 58b Abs.1 E-LVG geregelt. Es ist wünschenswert, dass auch in der Botschaft zum LVG unmissverständlich dargelegt wird, dass die Mitarbeit von Mitarbeitenden aus der Wirtschaft in den Organisationen der Wirtschaft oder in den Fachbereichen der WL erwünscht und möglich ist.

Gerade auch die Ausübung von Funktionen in Organisationen der Wirtschaft sowie beim BWL ergibt Sinn und wird durch den vorgeschlagenen Artikel verunmöglicht. Personen, die sich in der Organisation der Wirtschaft (bspw. Helvecura) engagieren haben naturgemäss bereits ein vertieftes Wissen darüber, wie die Industrie sich auf Mangellagen vorbereitet, was wiederum interessant ist für eine Tätigkeit in einem Fachbereich der WL. Synergien können so optimal genutzt werden.

Wir schlagen daher vor, dass der Bundesrat Kontrollmechanismen für Personen mit solchen Doppelmanuten vorschlägt, welche diese jedoch nicht per se verunmöglichen

Bearbeitung und Weitergabe von Daten

Daten über Geschäftsgeheimnisse sind nicht per se nur Metadaten, sondern u.U. auch Geschäftsgeheimnisse an sich. Die Preisgabe von Geschäftsgeheimnissen ist strafbewehrt (Art. 273 StGB) und Interpharma lehnt diese ab. Insbesondere die Wahrung des Patentschutzes ist essenziell dafür, dass Unternehmen weiterhin an Innovationen forschen. Fällt dieser weg, sind die Anreize zur Erforschung neuer Arzneimittel nicht mehr gegeben und die Lösung (medizinischer) Krisen wird dadurch erschwert.

Da die Bestimmung so breit und unbestimmt ist, löst sie erhebliche Unsicherheit darüber aus, welche Daten allenfalls bekannt gegeben werden müssen. Interpharma weist darauf hin, dass eine möglichst hohe Planungssicherheit für Firmen in jeder Situation von grossem Wert ist und diese daher nicht unnötig gefährdet werden sollte. Wir beantragen daher, die Bestimmung zu streichen.

Finanzierung der Pflichtlager für Arzneimittel

Während die Kosten der Pflichtlagerhaltung für reguläre Produkte wie Lebensmittel auf den Endkonsumenten überwältzt werden können, ist dies im Fall von Arzneimitteln nicht möglich. Die Pflichtlager werden zurzeit vollumfänglich von der Industrie finanziert. Im Sinne der Gleichbehandlung mit anderen Branchen sollte die Finanzierung der Arzneimittelpflichtlager daher angepasst werden.

Direktorenmodell Delegierter WL

Grundsätzlich unterstützt Interpharma das Direktorenmodell. Um sicherzustellen, dass die Subsidiarität gewahrt bleibt, muss sichergestellt werden, dass der Delegierte einen engen Bezug zur Industrie mitbringt und auch während seiner Amtszeit pflegt. Wir sehen hier ein gewisses Risiko für eine Entfernung von der Wirtschaft, falls der Delegierte das Amt über eine sehr lange Zeit innehat

Schlussendlich sollte die Belastung der Wirtschaft mit Massnahmen so gering wie möglich gehalten werden. Alle Massnahmen, welche in Vorbereitung auf eine Mangellage, aber auch währenddessen getroffen werden, müssen verhältnismässig sein.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 3 Abs. 4	<u>Anpassen</u> Bevor die Gemeinwesen Massnahmen ergreifen, müssen sie abgestimmt mit der Industrie prüfen, ob die wirtschaftliche Landesversorgung mit freiwilligen Massnahmen der Wirtschaft sichergestellt werden kann.	Bei der Überprüfung von freiwilligen Massnahmen ist die Koordination mit der Industrie wesentlich. Nur sie kann die Machbarkeit von Massnahmen realistisch beurteilen.
Art. 5 Abs. 1	<u>Anpassen</u> Die oder der Delegierte legt die verhältnismässigen Vorbereitungsmassnahmen nach Konsultation mit der Industrie zur Sicherstellung der wirtschaftlichen Landesversorgung im Fall einer schweren Mangellage und die Zuständigkeiten fest.	Vorbereitungsmaßnahmen müssen verhältnismässig sein und mit der Industrie abgestimmt. Sie dürfen die Industrie nicht übermässig belasten.
Art. 8 Abs. 1		Bemerkung: eine Ausdehnung über fertige Arzneimittel hinaus (bspw. Auf Inhaltsstoffe oder Verpackungsmittel) ist nicht sinnvoll.
Art. 21 Abs. 2	<u>Anpassen</u> Können die Kosten der Pflichtlagerhaltung mit den Massnahmen nach Absatz 1 sowie mit den vom BWL angeordneten Massnahmen nach Artikel 17 Absatz 2 nachweislich nicht gedeckt werden, so kann deckt der Bund die ungedeckten Kosten kurzfristig ganz oder teilweise übernehmen .	Die Kann-Vorschrift könnte zu einer zusätzlichen Belastung der Wirtschaft führen. Es ist daher sinnvoll, wenn der Bund die Kosten kurzfristig übernimmt.
Art. 31 Abs 1	<u>Anpassen</u> Im Fall einer unmittelbar drohenden oder bereits bestehenden schweren Mangellage ergreift der Bundesrat wirtschaftliche Interventionsmassnahmen, um die Versorgung mit lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen sicherzustellen.	Die ergriffenen Massnahmen dürfen die Wirtschaft nur so weit als nötig belasten und müssen daher verhältnismässig sein. Beschränkungen der Ausfuhr von Gütern sollten nur als

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Die Massnahmen sind zu befristen sind zu befristen müssen verhältnismässig sein und sind zu befristen.</p>	<p>letztes Mittel verwendet werden.</p>
<p>Art. 31 Abs.2 NEU</p>		<p>Es ist grundsätzlich begrüßenswert, dass der Interventionszeitpunkt klarer definiert werden soll.</p> <p>Es dürfen jedoch keine Automatismen im staatlichen Handeln eingeführt werden. In jedem Fall muss für die Beurteilung einer schweren Mangellange die Industrie hinzugezogen werden. D.h. es braucht einen entsprechenden Konsultationsmechanismus.</p> <p>Falls schliesslich kein Schadensfall eintritt (Massnahmen also nicht nötig waren) muss die Industrie für ihren Aufwand entschädigt werden.</p>
<p>Art. 57 Abs. 3bis NEU</p>	<p>Er kann das BWL ermächtigen, Vorschriften nach Artikel 32 anzupassen, wenn er aufgrund zeitlicher Dringlichkeit dazu nicht in der Lage ist und die Versorgungslage dies erfordert.</p>	<p>Um diese weitreichende Delegationsklausel zu legitimieren, braucht es zwingend:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Eine Legaldefinition der zeitlichen Dringlichkeit b) Eine Konsultation mit der Industrie
<p>Art. 58a Abs. 2</p>		<p>Grundsätzlich unterstützt Interpharma das Direktorenmodell. Um sicherzustellen, dass die Subsidiarität gewahrt bleibt, muss sichergestellt werden, dass der Delegierte einen engen Bezug zur Industrie mitbringt und auch während seiner Amtszeit pflegt. Wir sehen hier ein gewisses Risiko für eine Entfernung von der Wirtschaft, falls der Delegierte das Amt über eine sehr lange Zeit innehat.</p>
<p>Art. 58a Abs. 5</p>	<p><u>Anpassen</u></p> <p>Sie oder er erstattet dem Bundesrat jährlich Bericht über</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	die Versorgungslage und den Stand der Vorbereitungs- massnahmen. Der Bericht wird veröffentlicht.	
Art. 60 Abs 1	<p><u>Anpassen</u></p> <p>Der Bundesrat kann Organisationen der Wirtschaft öffentliche Aufgaben nach diesem Gesetz übertragen, sofern:</p> <p>a. sie im übertragenen Aufgabenbereich keiner gewerbsmässigen Tätigkeit nachgehen;</p> <p>b. ihre Mitarbeitenden in keinem der Fachbereiche eine Funktion ausüben.</p> <p>Er regelt Kontrollmechanismen zur Vermeidung von Interessenkonflikten, wenn die Organisation der Wirtschaft im übertragenen Aufgabenbereich einer gewerbsmässigen Tätigkeit nachgeht oder Mitarbeitende der Organisationen der Wirtschaft in einem der Fachbereiche eine Funktion ausüben.</p>	<p>Das Milizprinzip ist eines der Grundpfeiler des LVG und hat sich in den letzten Jahren bewährt. Dies wird im erläuternden Bericht auch dargelegt und ist in Art. 58b Abs.1 E-LVG geregelt. Es ist wünschenswert, dass auch in der Botschaft zum LVG unmissverständlich dargelegt wird, dass die Mitarbeit von Mitarbeitenden aus der Wirtschaft in den Organisationen der Wirtschaft oder in den Fachbereichen der WL erwünscht und möglich ist.</p> <p>Gerade auch die Ausübung von Funktionen in Organisationen der Wirtschaft sowie beim BWL ergibt Sinn und wird durch den vorgeschlagenen Artikel verunmöglicht. Personen, die sich in der Organisation der Wirtschaft (bspw. Helvecura) engagieren haben naturgemäss bereits ein vertieftes Wissen darüber, wie die Industrie sich auf Mangellagen vorbereitet, was wiederum interessant ist für eine Tätigkeit in einem Fachbereich der WL. Synergien können so optimal genutzt werden.</p> <p>Wir schlagen daher vor, dass der Bundesrat Kontrollmechanismen für Personen mit solchen Doppelmmandaten vorschlägt, welche diese jedoch nicht per se verunmöglichen.</p>
Art. 64 Abs. 3	<p><u>Anpassen</u></p> <p>Ungeachtet der Bestimmungen anderer Bundesgesetze, einschliesslich betreffend die Geheimhaltungspflicht, erteilen die folgenden Behörden den Fachbereichen, dem BWL, den die Garantiefonds verwalten- den Trägerschaften und</p>	<p>Das Bundesamt für Gesundheit sowie die Kantone fehlen in der Liste der Behörden, die auf Auskünfte angewiesen sein könnten.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>den Organisationen nach Artikel 60 die Auskünfte und stellen ihnen die Unterlagen zur Verfügung, soweit dies zum Vollzug dieses Gesetzes unerlässlich ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> i) Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) ii) Die Kantone 	<p>Auch wenn Auskünfte erteilt werden, ist es unerlässlich, dass die Vertraulichkeit einzelner Verträge, falls vereinbart, gewährleistet ist.</p>
Art. 64 Abs. 4 NEU	<p><u>Anpassen</u></p> <p>Der Bundesrat kann weitere Behörden dazu verpflichten, der Organisation der wirtschaftlichen Landesversorgung die Auskünfte zu erteilen und die Unterlagen zur Verfügung zu stellen, soweit die Organisation diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt.</p> <p>Betroffene Unternehmen müssen über den Informationsaustausch informiert werden.</p>	<p>Es ist nachvollziehbar, dass die WL im Falle einer Versorgungskrise Informationen weitergeben muss. Allerdings sollten betroffene Unternehmen darüber informiert werden, welche Informationen über sie weitergegeben werden, insbesondere falls sensible Geschäftsdaten betroffen sind.</p>
Art. 64a NEU	<p><u>Streichen</u></p>	<p>Grundsätzlich ist eine Ausnahme vom Datenschutzgesetz durch Art. 34 DSG vorgesehen, wenn eine gesetzliche Grundlage dafür geschaffen wird. Dies geschieht mit diesem Artikel.</p> <p>Die konkreten Formulierungen in diesem Artikel sind allerdings zu unklar und überzeugen nicht. Sie sollten daher präzisiert werden.</p>
Art. 64a Abs. 1	<p><u>streichen</u></p> <p>¹ Die Organisation der wirtschaftlichen Landesversorgung kann Daten über Berufs-, Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse von juristischen und natürlichen Personen bearbeiten, soweit es zum Vollzug dieses Gesetzes notwendig ist.</p>	<p>Daten über Geschäftsgeheimnisse sind nicht per se nur Metadaten, sondern u.U. auch Geschäftsgeheimnisse an sich. Die Preisgabe von Geschäftsgeheimnissen ist strafbewehrt (Art. 273 StGB) und Interpharma diese ab.</p> <p>Insbesondere die Wahrung des Patentschutzes ist essenziell</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>dafür, dass Unternehmen weiterhin an Innovationen forschen. Fällt dieser weg, sind die Anreize zur Erforschung neuer Arzneimittel nicht mehr gegeben und die Lösung (medizinischer) Krisen wird dadurch erschwert.</p> <p>Anstelle einer generellen Bestimmung, sollte zumindest ein Vorschlag erarbeitet werden, der die Einwilligung zur Datenweitergabe der betroffenen Unternehmen im konkreten Fall abholt.</p> <p>Da die Bestimmung so breit und unbestimmt ist, löst sie erhebliche Unsicherheit darüber aus, welche Daten allenfalls bekannt gegeben werden müssen. Interpharma weist darauf hin, dass eine möglichst hohe Planungssicherheit für Firmen in jeder Situation von grossem Wert ist und diese daher nicht unnötig gefährdet werden sollte.</p>
Art. 64a Abs. 2		<p>Welchen Grund gibt es für das BWL, Gesundheitsdaten von Einzelpersonen zu bearbeiten?</p> <p>Bei Gesundheitsdaten handelt es sich um besonders schützenswerte Daten. Zumindest wäre ein klarer Bearbeitungszweck (und bei einer Weitergabe, wie vorgesehen, auch eine Einwilligung der Betroffenen) notwendig. Beides wird hier nicht genannt.</p>

Vernehmlassung über die Teilrevision des Landesversorgungsgesetzes (SR 531)

Procédure de consultation sur la révision partielle de la loi sur l’approvisionnement du pays (RS 531)

Procedura di consultazione sulla revisione parziale della legge sull’approvvigionamento del Paese (RS 531)

Organisation / Organizzazione	Landwirtschaftsdirektorenkonferenz LDK
Adresse / Indirizzo	Haus der Kantone, Speichergasse 6. 3000 Bern
Datum und Unterschrift / Date et signature / Data e firma	

**Stellungnahme LDK
Abgestimmt mit den Vorständen von VDK und EnDK**

Kontaktperson (Vorname, Nachname, Funktion, E-mail-
adresse und Telefonnummer) / Personne de contact (pré-
nom, nom, fonction, adresse e-mail et numéro de
téléphone) / Persona di contatto (nome, cognome, fun-
zione, indirizzo e-mail e numero di telefono)

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an vernehmlassung@bwl.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à vernehmlassung@bwl.admin.ch.

Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica vernehmlassung@bwl.admin.ch.

Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen

Beim vorliegenden Geschäft haben seitens der interkantonalen Direktorenkonferenzen VDK, EnDK und LDK eng zusammengearbeitet. Die Vorstände von VDK, EnDK und LDK nehmen zum Entwurf des teilrevidierten Bundesgesetzes über die wirtschaftliche Landesversorgung (Landesversorgungsgesetz, LVG) gemeinsam wie folgt Stellung:

Sie begrüssen, dass der Bundesrat mit der Teilrevision des LVG die Versorgungssicherheit stärken und die Organisation der wirtschaftlichen Landesversorgung modernisieren will. Er trägt damit auch Forderungen der Kantonsregierungen in Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie sowie der drohenden Energiemangel-lage aus dem Winter 2022/23 Rechnung. Die Vorstände unterstützen insbesondere jene Anpassungsvorschläge, welche das rechtzeitige Ergreifen von Massnahmen zur Vermeidung von schweren Mangellagen gewährleisten. Hierzu gehört unter anderem die Konkretisierung des Interventionszeitpunktes der Wirtschaftlichen Landesversorgung durch eine Präzisierung des Begriffs «unmittelbar». Damit wird auch das Anliegen der Kantonsregierungen im Zusammenhang mit der drohenden Strommangel-lage berücksichtigt, dass Interventionsmassnahmen nach Möglichkeit unter gewissen Voraussetzungen auch dann ergriffen werden können, wenn sie zeitlich nicht unmittelbar vor dem Schadenseintritt liegen. Dies erlaubt es, Massnahmen frühzeitig mit und zwischen den betroffenen Akteuren bestmöglich vorzubereiten. Gleichzeitig werden damit auch die wettbewerbsverzerrende Wirkung der Interventionen reduziert und die volkswirtschaftlichen Schäden eingedämmt. Das Festhalten am Prinzip der Subsidiarität staatlichen Handelns gegenüber der Wirtschaft begrüssen die Vorstände. Das soll die wirtschaftliche Widerstandsfähigkeit erhöhen und Unternehmen daran hindern, Versorgungsrisiken nicht ausreichend zu berücksichtigen. Nach wie vor kann die WL solches Verhalten jedoch nicht einfordern.

Die Vorstände begrüssen es zudem, dass organisatorische und kommunikative Massnahmen vorgeschlagen werden, welche das Zusammenspiel und die Kommunikation zwischen den betroffenen Akteuren insbesondere auch mit den Kantonen im Hinblick auf eine Landesversorgungskrise verbessern. Hierzu gehört neben der Klärung der Zuständigkeiten zwischen Bundesrat, WBF und anderen Departementen auch der engere Einbezug der Kantone bei den Vorbereitungs-massnahmen im Hinblick auf eine allfällige Mangel-lage. Damit wird ebenfalls einer Forderung der Kantonsregierungen im Zusammenhang mit der drohenden Energiemangel-lage aus dem Winter 2022/23 Rechnung getragen. Dabei unterstützen die Vorstände, dass die Kantone im Zusammenhang mit der vorliegenden Revision zwar keine neuen materiellen Pflichten oder Aufgaben zu erwarten haben, jedoch die strategische Abstimmung mit den Kantonen verstärkt werden soll. Hierzu gehört auch, dass vorbereitete Interventionsmassnahmen in eine ordentliche Vernehmlassung geschickt werden sollen. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass der strategische Einbezug der Kantone im Grundsatz über die Kantonsregierungen zu erfolgen hat und gemäss Vernehmlassungsgesetz (VIG) des Bundes die Kantonsregierungen zur Stellungnahme eingeladen werden sollen. Für fachpolitische Fragen stehen die Fachdirektorenkonferenzen zur Verfügung.

Kritisch zu hinterfragen ist die in Art. 57 Abs. 3^{bis} E-LVG vorgesehene Möglichkeit einer Subdelegation von Rechtssetzungsbefugnissen an das Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF). Gemäss dieser Bestimmung soll der Bundesrat aufgrund einer zeitlichen Dringlichkeit das WBF ermächtigen können, die von ihm erlassenen Interventionsmassnahmen anzupassen, sofern die Versorgungslage dies erfordert. Wie im erläuternden Bericht zu dieser Bestimmung ausgeführt wird, handelt es sich um eine Subdelegation von Rechtssetzungsbefugnissen von erheblicher Tragweite. Damit werden dem WBF potenziell umfangreiche Rechtssetzungskompetenzen zum Eingriff in die Grundfreiheiten von Wirtschaft und Bevölkerung übertragen. Es scheint fraglich, ob diese Ermächtigung ohne weitere eingrenzenden Kriterien angemessen ist. Immerhin darf erwartet werden, dass der Bundesrat in einer schweren Versorgungskrise in der Lage sein wird,

auch innerhalb kurzer Zeit Entscheide von erheblicher Tragweite für Wirtschaft und Bevölkerung selbst zu treffen und damit zu legitimieren. Es ist daher zu hinterfragen, ob die Einräumung der Möglichkeit einer Subdelegation an das WBF in tatsächlicher Hinsicht einer Notwendigkeit entspricht. Sollte dies zutreffen, sind wir der Meinung, dass der Handlungsspielraum bei einer Subdelegation von Rechtssetzungsbefugnissen von erheblicher Tragweite im Gesetz klar umrissen sein sollte.

Eine weitere Forderung der Kantonsregierungen im Hinblick auf eine drohende Energiemangellage ist die Schaffung von Ordnungsbussen für die strafrechtliche Ahndung von Widerhandlungen in ausgewählten Fällen. Dies, da im Verlauf der Vorbereitungsarbeiten zur Bewältigung einer allfälligen Energiekrise klar wurde, dass beispielsweise flächendeckende Verwendungsverbote oder Beschränkungen die strafrechtliche Ahndung von Widerhandlungen heute nicht umsetzbar ist. Die Vorstände begrüßen, dass auch diese Forderung der Kantone in die vorliegende Vorlage aufgenommen wurde.

An der Verantwortung der Wirtschaft für die wirtschaftliche Versorgung des Landes und am bewährten Grundkonzept der WL festzuhalten erscheint uns richtig. Wie die Erfahrung insbesondere der Strommangellage gezeigt hat, macht diese Verantwortung die Wirtschaft nicht in der Masse resilient, wie dies vom Standpunkt des Staates bzw. der WL erwartet wird. Ebenso haben sich reine Sparappelle ohne unmittelbare Konsequenzen als zu wenig wirksam erwiesen. Deshalb müssen sowohl der Interventionszeitpunkt, das Massnahmenpektrum wie auch die Machtmittel der WL überprüft werden.

1. Stellung der WL und des Delegierten

Zwar agiert die WL subsidiär zur Wirtschaft und zu den fachlich zuständigen Bundesämtern (den sog. Strukturämtern), welche langfristig die Rahmenbedingungen für die Versorgung sicherzustellen haben. Die Massnahmen der WL verlieren jedoch an Effektivität, wenn sie erst zum Zeitpunkt einer schweren Mangellage ergriffen werden können. Mit dem Verlust an Effektivität ist ein höherer volkswirtschaftlicher Schaden verbunden, den möglichst gering zu halten Auftrag der WL ist. Deshalb und weil die WL von der Wirtschaft und den Strukturämtern notwendige technische oder organisatorische Voraussetzungen, die der WL im Bedarfsfall das Ergreifen einer weniger harten und damit volkswirtschaftlich weniger schädlichen Massnahme ermöglichen sowie konkrete Vorbereitungsmaßnahmen und deren Erprobung einfordern können muss, ist der WL, insbesondere dem Delegierten eine besondere Stellung einzuräumen:

- bei der Ernennung des Delegierten ist auf die Konsultation der Wirtschaft zu verzichten (Art. 58a Abs. 1). Es handelt sich um einen Personalentscheid des Bundesrates;
- Auf die Überprüfung der Fähigkeit der Wirtschaft, die Landesversorgung mittels freiwilliger Massnahmen doch sicher stellen zu können, ist zu verzichten (Art. 3 Abs. 4). Die Wirtschaft soll darlegen müssen, dass sie trotz ausreichender Vorbereitung, die Landesversorgung nicht aus eigener Kraft sicherstellen kann und dann die Konsequenzen der Massnahmen der WL erdulden müssen.
- Ungenügende Vorbereitung ist unter Strafe zu stellen genauso wie die Nichtbefolgung angeordneter Massnahmen der WL (Ergänzung von Art. 49a mit der Verletzung von vom Delegierten angeordneten Vorbereitungsmaßnahmen i.S. von Art. 5 Abs. 1 und 2;
- Im Rahmen der Koordination zwischen den Departementen (Art. 5 Abs. 3), ist dem Delegierten ein Weisungsrecht einzuräumen. Der Bundesrat kann dieses befristen oder sachlich eingrenzen.

2. Interventionszeitpunkt

An der Verantwortung der Wirtschaft für die wirtschaftliche Versorgung des Landes und am bewährten Grundkonzept der WL festzuhalten erscheint uns richtig. Wie die Erfahrung insbesondere der Strommangellage gezeigt hat, macht diese Verantwortung die Wirtschaft nicht in der Masse resilient, wie dies vom Standpunkt des Staates bzw. der WL erwartet wird. Ebenso haben sich reine Sparappelle ohne unmittelbare Konsequenzen als zuwenig wirksam erwiesen. Deshalb müssen sowohl der Interventionszeitpunkt, das Massnahmenspektrum wie auch die Machtmittel der WL überprüft werden.

Das Ziel bleibt, den volkswirtschaftlichen Schaden einer schweren Mangellage, in welcher die Wirtschaft die Versorgung des Landes mit lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen nicht mehr aus eigener Kraft sicherstellen kann, zu minimieren. Dazu ist vorausschauendes Denken in Szenarien, vorbereitete, also kurzfristig umsetzbare Massnahmen und eine stufenweise Umsetzung von Massnahmen erforderlich. Notwendig ist darum eine Abstufung des Interventionszeitpunktes des Bundes:

1. Massnahmen der WL sollen nicht erst beim Vorliegen und
2. Bei einer unmittelbar drohenden schweren Mangellage ergriffen werden,
3. In normalen Zeiten sind von Wirtschaft und Behörden jene technischen und organisatorischen Voraussetzungen einzufordern, welche der WL im Fall einer unmittelbar drohenden oder bereits bestehenden schweren Mangellage das Ergreifen der optimalen Massnahme mit dem geringsten volkswirtschaftlichen Schaden ermöglicht.

Zu 1: Art. 3 Abs. 2 LVG sieht das bereits vor. Auf Art. 3 Abs. 4 ist zu verzichten. Die permanente partnerschaftliche Lagebeurteilung sowie die stärker ausgebautere Vorbereitung von Massnahmen zur Bewältigung einer schweren Mangellage treten an seine Stelle.

Zu 2: Die Art. 31 Abs. 1 und 32 Abs. 1 LVG erlauben dem Bundesrat bereits heute, im Fall einer unmittelbar drohenden schweren Mangellage Massnahmen der WL zu ergreifen. Diese Phase ist zu stärken und muss in der Bewältigung einer Mangellage einen deutlich grösseren Stellenwert erhalten. Denn bahnt sich eine Krise erst an, so ist sie wesentlich einfacher und volkswirtschaftlich kostengünstiger zu bewältigen, als wenn die Krise all ihre Wirkung entfaltet. Art. 5 Abs. 4 LVG legt nahe, dass sich die Wirtschaft in dieser Phase selbst Massnahmen auferlegt, also bereits von der normalen Lage in eine besondere Lage bewegt hat. Art. 31 Abs. 2 eLVG umschreibt den Begriff der unmittelbar drohenden schweren Mangellage ohne jedoch darauf Bezug zu nehmen. Das Ergreifen von Massnahmen der WL soll neu schon auf dem letzten möglichen Termin, an dem sie noch mit Massnahmen der WL abgewendet werden kann, frühestens aber einige wenige Mandate davor zulässig sein. Diese Präzisierung ist zwar wünschenswert, aber nicht umsetzbar.

Zu 3: Aus der Kompetenz des Bundesrates, Unternehmen, die für die wirtschaftliche Landesversorgung von besonderer Bedeutung sind, verpflichten, Vorkehrungen zur Sicherstellung ihrer Produktions-, Verarbeitungs- und Lieferbereitschaft zu treffen, insbesondere technische und administrative Massnahmen vorzubereiten (Art. 5 Abs. 4 LVG). Solche bereits zu normalen Zeiten eingeforderte Vorkehrungen haben zum Zweck, dem Bundesrat bzw. der WL im Falle einer unmittelbar drohenden oder bereits bestehenden schweren Mangellage, das Ergreifen der zielführenden Massnahmen bei minimalem volkswirtschaftlichem Schaden zu ermöglichen.

Reichen die freiwilligen Massnahmen der Wirtschaft nicht aus, so kann der Bundesrat Unternehmen, die für die wirtschaftliche Landesversorgung von besonderer Bedeutung sind, verpflichten, Vorkehrungen zur Sicherstellung ihrer Produktions-, Verarbeitungs- und Lieferbereitschaft zu treffen, insbesondere

technische und administrative Massnahmen vorzubereiten (Art. 5 Abs. 4 LVG).

- Das erfordert die permanente Evaluierung
 - der relevanten Unternehmen
 - von Art und Umfang der notwendigen Vorkehrungen sowie
 - des Standes der Umsetzung.
- Mit der Umsetzung dieser zentralen Aufgabe ist die WL zu beauftragen. Fehlverhalten der relevanten Unternehmen muss sanktioniert werden.

Wie die Erfahrungen mit der drohenden Strommangellage gezeigt haben, ist es zur Eingrenzung eines volkswirtschaftlichen Schadens wichtig, nicht erst in der schweren Mangellage oder kurz davor, also bei einer unmittelbar drohenden schweren Mangellage Massnahmen zu ergreifen, sondern die dafür notwendigen technischen und organisatorischen Voraussetzungen schon weit früher von der Wirtschaft einzufordern. Im Winter 2022/2023 plante die Beschränkung der Nachfrage nach Strom. Angedacht waren rotierende Netzabschaltungen. Aufgrund der technischen Fähigkeiten der Stromnetze aller Ebenen und Dienstleister, wäre nur eine räumliche Abschaltung, nicht aber die Abschaltung nach Kundengruppen bzw. die Weiterversorgung ausgewählter Kunden möglich gewesen. Die erforderlichen Stromeinsparungen hätten zwar erreicht werden können, doch wäre der volkswirtschaftliche Schaden erheblich gewesen, höher jedenfalls, als wenn ausgewählte Gruppen von Strombezügler abgeschaltet bzw. gezielt Strombezügler weiter versorgt hätten werden können. Als Konsequenz dieser fehlenden technischen Fähigkeit der Netze, mussten grössere Reserven an Produktionskapazitäten bereitgestellt werden (z.B. Reservekraftwerk Birr).

Künftig müssen technische und organisatorische Vorkehrungen, deren Fehlen die Möglichkeiten der WL zur Wahl der optimalen Vorbereitungs- oder Interventionsmassnahme einschränken, vermehrt eingefordert werden. Dies ist in Art. 5 Abs. 4 LGV angelegt. Die WL ist mit der Umsetzung zu beauftragen.

3. Interne Organisation

Zur Stärkung der WL tragen auch die Anpassungen von Auftrag, interner Organisation und Führungsstruktur bei. Hier sehen wir noch zusätzlichen Bedarf. Die WL soll zu einem effizienten und effektiven Instrument des Krisenmanagements in der Hand des Bundes werden, das akkurat und in dessen Krisenorganisation eingebunden ist.

Wir begrüssen die Vorschläge zur Modernisierung der Organisation der WL. Ziel muss mehr Effizienz und Effektivität in der kontinuierlichen Lagebeurteilung, der Erarbeitung einer auf die mittel- bis langfristigen Risiken zugeschnittenen Auswahl von Massnahmen, die in der Vorbereitungs- oder Interventionsphase zeitverzugslos umgesetzt werden können, sowie die Klärung der Führungsstruktur sein.

- Einsetzung eines Delegierten für wirtschaftliche Landesversorgung im Vollamt (Art. 58a Abs. 1),
- Der zugleich die auf seinen Antrag vom Bundesrat bestimmten Fachbereiche und das BWL als Direktor leitet (Art. 58a Abs. 2; Art. 58b Abs. 3). In dem der Delegierte WL neu die Leitung der Fachbereiche (bisher Bundesrat) übernimmt, hat er diese und deren Arbeit auch zu koordinieren. Damit sollte die Qualität der Arbeit der Fachbereiche angehoben, einander angeglichen und standardisiert werden.

Zu Gunsten der Effektivität der WL sind die Aufgaben des Delegierten und der Fachbereiche zu ergänzen:

- Die Beobachtung der Versorgungslage muss explizit insbesondere in Bezug zum Lagebild des Bundesnachrichtendienstes erfolgen. Vor dem Hintergrund der dort aufgezeigten mittel- bis längerfristigen Risiken und Gefahren sind sowohl die Versorgungslage als auch der Stand der vorbereiteten Massnahmen zu würdigen (Art. 58a Abs. 1 und 5 > anpassen). Das ist die Aufgabe des Delegierte WL.
- Den Fachbereichen ist ausdrücklich eine Aufgabe zuzuweisen. Ihre Aufgabe sollte sein, für unterschiedliche Gefährdungsszenarien geeigneten Massnahmen auszuarbeiten und mit der Wirtschaft einzuüben, sodass sie im Bedarfsfall zeitverzugslos umgesetzt werden können. Ein besonderes Augenmerk soll auf die für jede Massnahme erforderliche Vorlaufzeit gelegt werden. So muss die Umstellung der Landwirtschaft auf das landwirtschaftliche Anbaujahr Rücksicht nehmen. Die Sicherung einer Wasserkraftreserve kann je nach Füllstand der Stauseen evtl. sofort erfolgen. Die Bereitstellung von zusätzlichen von Übertragungskapazitäten im Höchstspannungsnetz erfordert ebenso eine Vorlaufzeit wie die Umsetzung einer Angebots- oder Nachfragerationierung. Auch im Lichte von Art. 31 Abs. 2 (neu) LVG müssen die Vorlaufzeiten bekannt sein. Bei Massnahmen zur Lenkung der Nachfrage ist auch der soziale Aspekt zu bewerten. Die Massnahmen der WL sollten möglichst keine sozialen Verwerfungen hervorrufen.
- Die Gefährdungsszenarien sind vom Delegierten WL vorzugeben. Sie richten sich nach dem allgemeinen Lagebild des Bundes sowie nach den Stärken und Schwächen Versorgungssystems generell.
- Richtigerweise werden die Fachbereiche von der Führung im Ereignisfall entbunden (Auftrag aus Art. 5 Abs.1 soll in Art. 58b Abs. 2 übernommen werden).

4. Pflichtlager – Garantiefonds – Finanzierung - Schifffahrt

Zur Pflichtlagerhaltung verpflichtete Unternehmen können sich zusammenschliessen und eine Garantiefonds äufnen um die Lagerhaltungskosten sowie Preisschwankungen auf dem Pflichtlager auszugleichen. An der Äufnung des Garantiefonds müssen sich alle Lagerpflichtigen in gleicher Weise beteiligen (Art. 16). Die Abschöpfung von Garantiefondsbeiträgen auf inländischen Nahrungs- und Futtermitteln soll weiterhin nicht zulässig sein (Art. 16 Abs. 5 LVG).

Die LDK ist bereits in ihrer Stellungnahme vom 10.08.2023 zur Änderung der Verordnung des WBF über die Pflichtlagerhaltung von Nahrungs- und Futtermitteln auf die Problematik der Finanzierung der Pflichtlager eingegangen, die infolge der tiefen Weltmarktpreise in Schiefelage geraten ist, eingegangen. Die LDK lehnt sowohl die Abschöpfung von Garantiefondsbeiträgen beim Endverbraucher wie auf inländischen Nahrungs- und Futtermitteln ab. Beides stellt für inländische Nahrungsmittel einen Wettbewerbsnachteil dar und fördert so zusätzlich den Einkaufstourismus. Deshalb ist auf die Streichung von Art. 16 Abs. 5 LVG ist zu verzichten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 3 Abs. 4 eLVG	Streichen: Bevor die Gemeinwesen Massnahmen ergreifen, müssen sie prüfen, ob die wirtschaftliche Landesversorgung mit freiwilligen Massnahmen der Wirtschaft sichergestellt werden kann.	Die Beweislast ist umzukehren. Die Wirtschaft soll darlegen müssen, dass sie trotz ausreichender Vorbereitung, die Landesversorgung nicht aus eigener Kraft sicherstellen kann und dann hat sie die Konsequenzen der Massnahmen der WL zu erdulden. Die Beweisumkehr ergibt sich aus der sozialen Verantwortung des Staates. Die Wirtschaft muss sich dieser beugen.
Art. 5 Abs. 1 eLVG	Ändern: Die oder der Delegierte legt die Vorbereitungsmaßnahmen zur Sicherstellung der wirtschaftlichen Landesversorgung im Fall einer schweren Mangellage und die Zuständigkeiten fest. Es stützt sich dabei auf eine Risikoanalyse und eine Gefahren einschätzung.	Die beobachtete Versorgungslage muss vor dem Hintergrund einer Gefahrenlage, ausgedrückt im Lagebild des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz (BABS, der Armee oder des Nachrichtendienstes des Bundes (NAB) bewertet werden. Aufgrund dieser Bewertung legt der / die Delegierte die Vorbereitungsmaßnahmen gem. Art. 5 Abs. 1 eLVG fest. Vorbereitungsmaßnahmen müssen sich aus einer periodisch aktualisierten Risikoanalyse und Gefahrenlage ableiten. Sonst sind sie höchstens die Fortschreibung der Geschichte und tendieren vergessen zu werden.
Art. 5 LVG	Ergänzen: Abs. 1a (neu) Er oder sie kann von der Wirtschaft und von Verwaltungseinheiten des Bundes insbesondere die Schaffung technischer und organisatorischer Voraussetzungen einfordern, wenn deren Fehlen die Handlungsfreiheit des Bundesrates bei der Festlegung von Massnahmen nach den Artikeln 31 und 32 einschränken würde.	Die nach Art. 31 und 32 zu wählenden Vorbereitungs- oder Interventionsmaßnahmen sollen wirksam und die volkswirtschaftlichen Kosten einer Mangellage so tief wie möglich halten. Bereits in Zeiten normaler Versorgung geschaffene technische oder organisatorische Voraussetzungen, können das Spektrum der Vorbereitungs- oder Interventionsmaßnahmen erweitern bzw. einschränken. Wären beispielsweise die Stromnetze im Herbst 2022 in der Lage gewesen, einzelne Kunden gezielt anzusteuern, wären rotierende Netzabschaltungen tatsächlich eine Option und

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>der Bau der Reservekraftwerke möglicherweise unnötig gewesen.</p> <p>Die Umsetzung dieser Vorgabe durch die Wirtschaft ist entsprechend von der WL zu überprüfen und die nicht Umsetzung zu ahnden.</p>
Art. 16 Abs. 5 LVG	<p>Verzicht auf Streichung:</p> <p><u>Nicht zulässig ist die Abschöpfung von Garantiefondsbeiträgen auf inländischen Nahrungs- und Futtermitteln sowie Saat- und Pflanzgut.</u></p>	<p>Die Inlandproduktion darf nicht durch Garantiefondsbeiträge belastet werden. Denn dadurch vergrößert sich der Preisunterschied zur Importware, was die Inlandproduktion im Wettbewerb benachteiligt.</p> <p>Die AP 22 und die Klimastrategie Landwirtschaft und Ernährung haben die Stärkung der Inlandproduktion zum Ziel. Im Postulatsbericht über die künftige Ausrichtung der Agrarpolitik, sieht der Bundesrat dieses Ziel auch für die AP 2030.</p>
Art. 21 Abs. 1 eLVG	<p>Ändern:</p> <p>Reichen die Mittel der Garantiefonds nicht aus, um die Lagerkosten und Preisverluste auf Pflichtlagerwaren zu finanzieren oder um die aus der Lagerpflicht entstandenen <u>und nachgewiesenen</u> Wettbewerbsnachteile auszugleichen, so haben die privaten Trägerschaften (Art. 16) die erforderlichen Massnahmen zu treffen.</p>	<p>Die Mittel eines Garantiefonds sollen zielgerichteter eingesetzt werden. In erster Linie sind damit die Kosten der Pflichtlagerhaltung und Preisverluste auf Pflichtlagerwaren zu decken. Gewinne aus Preissteigerungen der Pflichtlagerware sind dem Garantiefonds abzuliefern. Aus der Pflichtlagerhaltung entstehende Wettbewerbsnachteile sollen hingegen neu nachgewiesen werden müssen. Denn da die Lagerkosten und Preisschwankungen auf der Pflichtlagerware durch den Garantiefonds gedeckt sind entsteht den zur Pflichtlagerhaltung verpflichteten Unternehmungen grundsätzlich kein Wettbewerbsnachteil.</p>
Art. 31 Abs. 1 eLVG	<p>Ändern:</p> <p>Im Fall einer unmittelbar drohenden oder bereits bestehenden schweren Mangellage ergreift der Bundesrat wirtschaftliche Interventionsmassnahmen, um die Versorgung mit lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen sicherzustellen.</p>	<p>Die Befristung der Massnahmen sollte der Regelfall sein, denn damit signalisiert der Bundesrat der Wirtschaft auch, dass sie die Versorgung des Landes in absehbarer Zeit wieder aus eigener Kraft sicherstellen muss.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p><u>Wenn möglich, sind die Massnahmen zu befristen. Die Massnahmen sind zu befristen.</u></p>	<p>Für die Befristung genauso wie für die Bemessung der Frist einer Massnahme gilt es verschiedene Aspekte zu berücksichtigen (was im LVG nicht ausgeführt wird). Die von uns vorgeschlagene Formulierung ermöglicht dem Bundesrat mehr Freiheitsgrade. Sie ist nicht als Abwälzung der Zuständigkeit für die Versorgung des Landes von der Wirtschaft auf den Staat zu sehen.</p>
<p>Art. 31 Abs. 2 eLVG</p>	<p>Ändern:</p> <p>Er kann solche Massnahmen auch ergreifen, wenn eine schwere Mangellage innerhalb weniger Monate einzutreten droht und ihr Eintritt nicht verhindert werden oder bewältigt werden kann, wenn die Massnahmen zu einem späteren Zeitpunkt ergriffen werden.</p> <p><u>Unmittelbar drohend ist eine schwere Mangellage, wenn</u></p> <ul style="list-style-type: none"> a) <u>sie ohne Massnahmen des Bundesrates aller Voraussicht nach nicht mehr abgewendet werden kann oder</u> b) <u>die Vorlaufzeit für die zu ihrer Abwendung geeigneten vorbereiteten Massnahmen in weniger als 6 Monaten abzulaufen droht und</u> c) <u>die Wirtschaft darlegt, alles in ihrer Macht stehenden einzelbetrieblichen, branchenweiten und branchenübergreifenden Massnahmen erfolglos ergriffen zu haben.</u> 	<p>Das Verhältnis zur unmittelbar drohenden Mangellage nach Abs. 1 ist zu klären. Zweitens muss die Wirtschaft darlegen, dass sie alles Zumutbare und Machbare unternommen hat, um die Mangellage abzuwenden. Es ist nicht am Staat das zu beweisen. Die Beweispflicht der Wirtschaft, das setzen eines Zeithorizont sowie die Bedrohung unterlassener Vorbereitung mit Strafe, sorgen dafür, dass sich die Wirtschaft selber anstrengen muss und sich nicht in der Hoffnung auf den Staat zurücklehnen kann.</p>
<p>Art. 49a Abs. 1 Bst. a</p>	<p>Ändern:</p> <p>Massnahmen nach Artikel 5 Absatz 1a und 4, 28 Absatz 1, 29, 32 Absätze 1 und 3 sowie 33 Absatz 2 <u>zuwiderhandelt oder unterlässt;</u></p>	<p>Die Unterlassung von angeordneten Vorbereitungsmaßnahmen, insbesondere aber die Unterlassung der Schaffung angeordneter technischer oder organisatorischer Voraussetzungen muss ebenfalls mit Strafe bedroht werden. Denn solche Unterlassungen schränken den Bundesrat / die WL in der</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Wahl der adäquaten Massnahmen ein und führen darum zu höheren volkswirtschaftlichen Kosten.
Art. 58 Abs.3 ^{bis} eLVG	<p>Ändern:</p> <p>Er kann das BWL <u>befristet</u> ermächtigen, Vorschriften nach Artikel 32 <u>vorübergehend</u> anzupassen, wenn er aufgrund zeitlicher Dringlichkeit dazu nicht in der Lage ist und die Versorgungslage dies erfordert.</p> <p>Alternativ: streichen:</p> <p>Er kann das BWL ermächtigen, Vorschriften nach Artikel 32 anzupassen, wenn er aufgrund zeitlicher Dringlichkeit dazu nicht in der Lage ist und die Versorgungslage dies erfordert.</p>	Damit werden dem WBF potenziell umfangreiche Rechtssetzungskompetenzen zum Eingriff in die Grundfreiheiten von Wirtschaft und Bevölkerung übertragen. Es scheint fraglich, ob diese Ermächtigung ohne weitere eingrenzenden Kriterien angemessen ist. Immerhin darf erwartet werden, dass der Bundesrat in einer schweren Versorgungskrise in der Lage sein wird, auch innerhalb kurzer Zeit Entscheide von erheblicher Tragweite für Wirtschaft und Bevölkerung selbst zu treffen und damit zu legitimieren. Aus dieser Sicht ist die Notwendigkeit der Einräumung der Möglichkeit der Subdelegation an das WBF fraglich. Mindestens sind wir der Meinung, dass der Handlungsspielraum bei einer Subdelegation von Rechtssetzungsbefugnissen von erheblicher Tragweite im Gesetz klar umrissen sein sollte. Kann die Notwendigkeit nicht einwandfrei bejaht werden, ist die Möglichkeit der Subdelegation zu streichen.
Art. 58a Abs. 1 eLVG	<p>Ändern:</p> <p>Der Bundesrat ernennt eine Delegierte oder einen Delegierten für wirtschaftliche Landesversorgung. Er hört vorgängig die Wirtschaft und die Kantone an.</p>	Die Ernennung des Delegierten ist ein Personalentscheid des Bundesrates. Zudem braucht der Delegierte WL für die Durchsetzung der Massnahmen und die Einforderung von Vorbereitungshandlungen sowie von Strafbestimmungen und Ordnungsbussen die nötige Unabhängigkeit von der Wirtschaft.
Art. 58a eLVG	<p>Ergänzen:</p> <p>Abs. 2a (neu)</p> <p>Der Delegierte hat gegenüber anderen Bundesstellen und Unternehmen, die für die Landesversorgung von besonderer Bedeutung sind, ein Weisungsrecht. Der Bundesrat</p>	Der Bundesrat nimmt die Koordination zwischen den Departementen vor, federführend ist das WBF (Art. 5 Abs. 3 LVG), In der weiteren operativen Umsetzung der Aufträge der WL ist dem Delegierten gegenüber den anderen betroffenen Bundeseinheiten ein Weisungsrecht einzuräumen. Damit kann die WL situativ die Abgrenzung zwischen ihr und den Strukturämtern klären.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	kann dieses einschränken oder befristen.	Gleiches gilt für die Unternehmen, die für die wirtschaftliche Landesversorgung von besonderer Bedeutung sind (Art. 5 Abs. 4 LVG).
Art. 58 Abs. 3 eLVG	Ändern: Sie oder er beobachtet die Versorgungslage und berücksichtigt dabei die Erhebungen anderer Behörden und der Wirtschaft insbesondere das Lagebild des BABS, der Armee und des NAB. Sie oder er beantragt dem Bundesrat die für die Sicherstellung der wirtschaftlichen Landesversorgung erforderlichen statistischen Erhebungen.	Die Beobachtung der Versorgungslage ist nur der erste Schritt. Die beobachtete Versorgungslage muss vor dem Hintergrund einer Gefahrenlage, ausgedrückt im Lagebild des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz (BABS, der Armee oder des Nachrichtendienstes des Bundes (NAB)) bewertet werden. Aufgrund dieser Bewertung legt der / die Delegierte die Vorbereitungsmaßnahmen gem. Art. 5 Abs. 1 eLVG fest.
Art. 58 Abs. 4 eLVG	Streichen: Sie oder er stellt sicher, dass die Erhebung und Bearbeitung der statistischen Daten nicht zu Wettbewerbsverzerrungen führen.	Unnötig. Die Daten werden zum Zwecke der Landesversorgung erhoben und bearbeitet. Die Weitergabe an Dritte ist davon ausgeschlossen. Das ergibt sich aus dem allgemeinen Datenschutzrecht.
Art. 58 Abs. 5 eLVG	Ändern: Sie oder er erstattet dem Bundesrat jährlich Bericht über die Versorgungslage und den Stand der Vorbereitungsmaßnahmen <u>und setzt diese in Bezug zur aktuellen Risikolage.</u>	Die beobachtete Versorgungslage muss vor dem Hintergrund einer Gefahrenlage, ausgedrückt im Lagebild des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz (BABS, der Armee oder des Nachrichtendienstes des Bundes (NAB)) bewertet werden. Aufgrund dieser Bewertung legt der / die Delegierte die Vorbereitungsmaßnahmen gem. Art. 5 Abs. 1 eLVG fest. Die gleiche Versorgungslage kann je nach Gefahrenlage oder vorhandenen Risiken (z.B. bei den Lieferketten) genügend oder ungenügend sein. Für die angestrebte Modernisierung der WL ist die Abstützung ihrer Arbeit auf eine Risikoanalyse und eine Gefahrenlage von zentraler Bedeutung. Der WL muss es gelingen, künftig proaktiv zu handeln, um im Interventionsfall, d.h.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>wenn im Fall einer unmittelbar drohenden oder bereits bestehenden schweren Mangellage Massnahmen ergriffen werden müssen, möglichst aktuelles Set an vorbereiteten und erprobten Massnahmen zur Verfügung zu haben. Nur so kann es gelingen, sowohl die Landesversorgung sicherzustellen wie auch den volkswirtschaftlichen Schaden zu minimieren.</p>
<p>Art. 58b Abs. 2 eLVG</p>	<p>Ändern:</p> <p>Sie unterstützen die Delegierte oder den Delegierten beim Vollzug dieses Gesetzes <u>insbesondere bei der Erarbeitung und Überprüfung von Vorbereitungsmaßnahmen nach Art. 5 Abs.1.</u></p>	<p>Das Fachwissen der breit zusammengesetzten Fachbereiche ist zu nutzen. Mit ihren vertieften Kenntnissen der einzelnen Bereiche können sie Vorbereitungsmaßnahmen entwickeln, die zielführend sind und von der Wirtschaft mitgetragen werden.</p> <p>Da die Mitglieder der Fachbereiche Fachleute im Milizprinzip sowohl aus der Wirtschaft wie auch aus der Verwaltung rekrutiert werden, dürften sie im Ereignisfall von ihrer eigenen Organisation eingesetzt werden und der WL nicht zur Verfügung stehen. Ihr Fachwissen aus der WL begünstigt jedoch die Umsetzung von Massnahmen in ihren Organisationen.</p>

Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung BWL
Bernastrasse 28
3003 Bern

Per E-Mail an:
vernehmlassung@bwl.admin.ch

Bern, 21. März 2024

Teilrevision des Landesversorgungsgesetzes: Stellungnahme der KVU

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir begrüssen die vorliegende Teilrevision des Landesversorgungsgesetzes LVG, mit der die Vorbereitung auf Krisen systematischer und früher angegangen sowie die Führungs- und Organisationsstruktur der Organisation der wirtschaftlichen Landesversorgung weiter gestärkt werden soll. Im Rahmen dieser Vernehmlassung möchten wir auf einen Umstand hinweisen, der sich in den vergangenen Jahren als kritisch erwiesen hat. Art. 4 Abs. 2 und 3 LVG definieren, welche Güter und Dienstleistungen als lebenswichtig gelten. Aktuell sind die benötigten Anlagen für die umweltgerechte Beseitigung von Abfällen und Abwässern nicht explizit aufgeführt, weshalb weder ein Pflichtlager noch koordinierte Massnahmen zur Sicherstellung der benötigten Betriebsmittel bestehen.

Dies führt im Vollzug zu Schwierigkeiten. Bereits während der Covid-19-Pandemie und noch deutlicher während den vergangenen zwei Jahren haben sich wichtige Betriebsmittel für umweltrelevante Betriebe wie z. B. Kehrlichtverwertungs- (KVA) und Abwasserreinigungsanlagen (ARA) sowie für die Abluft- und Abwasserreinigung in der Industrie erheblich verteuert und waren teilweise kaum oder nicht verfügbar. Insbesondere fehlten Chemikalien wie Salzsäure, Natronlauge und Ionentauschharze. In direkter Konsequenz haben einige Betriebe beispielsweise die saure Wäsche von KVA-Flugasche eingestellt.

Sind die entsprechenden Betriebsmittel nicht verfügbar, hat dies Auswirkungen auf die Umwelt, die Gesellschaft und die Anlagen selbst. Im Falle einer Knappheit reduzieren die Anlagen in einem ersten Schritt den Einsatz von Betriebsmitteln, soweit technisch möglich. Dies führt zu steigenden Emissionen (z. B. Stickoxide) und kann die Anlagen beschädigen, was wiederum Ausfälle und Reparaturen nach sich zieht. Reicht dies nicht aus, müssen die Anlagen ausser Betrieb genommen werden. In der Konsequenz können beispielsweise Kehrlicht oder Spitalabfälle nicht mehr verbrannt werden, sondern müssen zwischengelagert werden. Für das sichere Zwischenlagern solcher Abfälle in diesen Mengen fehlt es in der Schweiz allerdings an geeigneten Standorten. Die Folgen wäre eine nicht mehr funktionierende Abfallentsorgung in den Städten und Gemeinden.

Aufgrund dieser Erfahrungen und den möglichen Konsequenzen für Umwelt und Gesellschaft im Falle einer Betriebsmittelknappheit, beantragen wir, dass die Abfall- und Abwasserentsorgung ebenfalls als lebenswichtige Dienstleistung aufgenommen wird. Wir schlagen hierfür zwei Varianten vor, wobei wir erstere bevorzugen:

Variante 1: Ergänzung Art. 4 Abs. 3

...

f. die thermische Entsorgung von Abfällen;

g. die Abwasserreinigung.

Variante 2: Ergänzung Art. 4 Abs. 2

d. Roh- und Hilfsstoffe für die Landwirtschaft, die Industrie und das Gewerbe sowie die Abfall- und Abwasserentsorgung.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unseres Anliegens und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

**Konferenz der Vorsteher der
Umweltschützämter der Schweiz KVU**

Der Präsident



Christoph Zemp

Die Geschäftsführerin



Nadine Kammermann

Kopie an:

- Mirjam Bütler, Generalsekretärin BPUK
- Martin Moser, Präsident Cercle Déchets

Eidgenössische Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung WBF
Herr Bundesrat Guy Parmelin
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Per Email: vernehmlassung@bwl.admin.ch

Basel, 28. März 2024

Vernehmlassung zur Teilrevision des Landesversorgungsgesetzes (LVG)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf die Vernehmlassung zur Teilrevision des Landesversorgungsgesetzes (LVG) und danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Der Dachverband metal.suisse fördert die Stahl-, Metall- und Fassadenbauweise in der Schweiz und setzt sich für den Materialkreislauf der metallischen Werkstoffe ein. Wir sind überzeugt, dass wir mit unserer Bauweise und unseren Materialien einen zentralen Beitrag zur Erreichung der Klimaziele der Schweiz leisten können. Recyclingmaterialien sind in unserer Bauweise heute Standard. Unsere Bauweise ist einzigartig und besonders geeignet, die Konzepte der Weiter- und Wiederverwendung von Gebäuden und Bauteilen umzusetzen und zu fördern.

metal.suisse begrüsst grundsätzlich die vorgeschlagene Teilrevision des Landesversorgungsgesetzes (LVG). Die Neuausrichtung korrigiert organisatorische Schwächen und bettet die Aufgaben der Landesversorgung in eine nachhaltige Organisation ein. Das zusätzliche Gewicht, dass die Landesversorgung damit erhält, ist eine angemessene Antwort auf die Verwirrungen der Lieferketten und der Energieversorgung in den letzten Jahren. Darüber hinaus besteht die Notwendigkeit, innovative Konzepte zur Verbesserung der Versorgungssicherheit zu integrieren. Daher fordert metal.suisse die Einführung eines erweiterten Pflichtlagerkonzepts, welches nicht nur die Versorgungssicherheit mit energieintensiven Basisprodukten sicherstellt, sondern auch ökologische Nachhaltigkeit durch die Nutzung von erneuerbaren Energien fördert.

Neue Organisation und Anpassung der Funktionsweise

Die Teilrevision führt zu einer Stärkung der Behörde und reduziert die Komplexität im System. Dadurch werden die Ziele der Landesversorgung gestärkt. Zudem wird die Landesversorgung mit der besseren Berücksichtigung der Kompatibilität zu den WTO-Regeln, der Beendigung überkommener Punkte und den Präzisierungen auf eine zukunftsfähige und aktuelle Rechtsnorm gestützt. Der Wettbewerbsgedanke kommt in den Anpassungen ebenfalls in einem

entsprechenden Mass zum Ausdruck. Zuerst gilt es die Marktkräfte zu aktivieren, was in unseren Augen mit der Stärkung der Position des Delegierten besser gelingen sollte.

Neuausrichtung der Pflichtlagerhaltung

Eine Neuausrichtung der Pflichtlagerhaltung sollte auch die zunehmende Dynamik und Komplexität moderner Versorgungsketten berücksichtigen. Standardisierte Materialien wie Ziegel, Glas, Stahl und Aluminium sind für diese Strategie prädestiniert. metal.suisse unterstützt die geplanten Verbesserungen zur Governance und des Krisenmanagements. Die Lieferketten für metallische Produkte sind seit einigen Jahren unter Druck. Die Beihilfepolitik und die aktive Industriepolitik der EU und Ihrer Mitgliedsländer treffen zusammen mit grossen technologischen Umwälzungen die inländische Produktion ins Mark. Gleichzeitig werden die Materialien für die Transformation der Wirtschaft wie auch die Energiewende zunehmend wichtiger. Selbst Exporteinschränkungen sind denkbar und konnten in der Vergangenheit z.B. in Asien bereits beobachtet werden. Daher gilt es, weitere Massnahmen zu prüfen. In unseren Augen könnte eine Erweiterung der Pflichtlagerhaltung auf energieintensive Produkte im Sinne eines Energiespeichers Produktionskapazitäten flexibel an die Verfügbarkeit von erneuerbaren Energien wie Solarstrom anpassen. Die Lagerflächen des Handels sind heute zum Grossteil nicht mehr so genutzt wie in der Vergangenheit. Die Marktpreise der Materialien lassen das heute in einem modernen Handelsgeschäft nicht mehr zu. In der Industrie wurden die Lager durch die Just-in-Time Produktion ebenfalls abgebaut. Diese Lagerflächen könnten in Zeiten mit hoher Verfügbarkeit von CO2 freier Energie genutzt werden, um energieintensive Basisprodukte des Baus und der Industrie einzulagern. Die Versorgungssicherheit wäre somit in Energiemangelsituationen wie auch bei Marktverwerfungen besser gewährleistet. Die inländischen Produzenten könnten einfacher aus dem Markt gehen und solchen Situationen ihre Produktion im Krisenfall abschalten.

Förderung der Kreislaufwirtschaft und Nachhaltigkeit

metal.suisse sieht in der Wiedereinführung eines erweiterten Pflichtlagerbegriffs einen bewussten Schritt zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und zur Nutzung der Vorteile der Kreislaufwirtschaft für die Landesversorgung. metal.suisse unterstreicht die Vorteile einer solchen Massnahme auch im Hinblick auf die Nachhaltigkeit der Produktion und die niedrigeren CO2-Emissionen der Schweizer Industrie im Vergleich zum europäischen Durchschnitt.

Berücksichtigung der Industrieinteressen und Rahmenbedingungen

Bei der Ausgestaltung des Pflichtlagers sollte insbesondere Wert auf die Berücksichtigung der Interessen der metallischen Basisindustrie gelegt werden. Es ist entscheidend, dass keine unnötigen bürokratischen Belastungen oder Mehrkosten entstehen und die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Industrie erhalten bleibt. Zudem sollten finanzielle, technische und arbeitsrechtliche Voraussetzungen sorgfältig geprüft und im Dialog mit allen beteiligten Akteuren adressiert werden, um mögliche Hürden zu nehmen.

Transparente Einbindung von Stakeholdern und Zusammenarbeit mit der Wissenschaft

Die frühzeitige Einbindung von Wissenschaft und Forschung, wie beispielsweise des Energy Science Center (ETH) und der FHS, soll gewährleisten, dass erweiterte Pflichtlagerbegriff auf fundierten Erkenntnissen beruht und praktikable, innovative Energielösungen hervorbringt. Desweiteren betont metal.suisse die Bedeutung einer transparenten und konstruktiven Kommunikation und Zusammenarbeit mit Bundesstellen und der Verwaltung, um gemeinsam dieses zukunftsweisende Projekt zu realisieren.

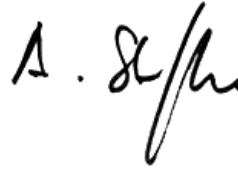
Zusammenfassend unterstützt metal.suisse die Teilrevision des LVG und sieht zusätzlich die Notwendigkeit zur Schaffung einer erweiterten Pflichtlagerhaltung. Gerne unterstützt metal.suisse bei der Ausarbeitung des Konzepts der erweiterten Pflichtlagerhaltung. metal.suisse bekräftigt ihr Engagement und ihre Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den Behörden, um sicherzustellen, dass die Umsetzung der Gesetzesänderungen zur Stabilität und Resilienz der Schweizer Wirtschaft beiträgt und gleichzeitig die Wettbewerbsfähigkeit gewahrt bleibt.

Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen. Bei etwaigen Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich jederzeit zur Verfügung.

Freundliche Grüße

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'D. Gutjahr'.

Diana Gutjahr
Präsidentin

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'A. Steffes'.

Andreas Steffes
Geschäftsführer

Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung

Per Mail:
vernehmlassung@bwl.admin.ch

Bern, 20. Februar 2024

Teilrevision des Landesversorgungsgesetzes (LVG); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zur erwähnten Vorlage Stellung nehmen zu können. Aus datenschutzrechtlicher Sicht ergibt sich dazu folgender Hinweis und Antrag:

Mit Art. 64a LVG soll eine neue gesetzliche Grundlage für die Bearbeitung und Bekanntgabe von besonders schützenswerten Daten über natürliche und von juristischen Personen durch die Organisation der wirtschaftlichen Landesversorgung geschaffen werden. Die Vorschrift halten wir mehrheitlich für unproblematisch; dies gilt auch für die in Abs. 3 vorgesehene Delegation an den Bundesrat, der sich an die materielle Vorgabe der «Unerlässlichkeit» der Datenbekanntgaben von Abs. 2 halten muss und die betreffenden Empfänger und Daten nunmehr konkretisieren kann.

Ein Problem orten wir jedoch im ersten Satz von Abs. 2, soweit dort «Daten über Berufs-, Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse von juristischen und natürlichen Personen» steht: Berufs-, Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse von juristischen Personen betreffen in aller Regel diese selbst, d.h. sie sind gleichzeitig Geheimnisträger und Geheimnisherr. Bei *Berufsgeheimnissen von natürlichen Personen* im Sinne von Art. 321 StGB – also von Gesundheitsfachpersonen, Geistlichen, Rechtsanwälten und dergl. – sind demgegenüber der Geheimnisträger und der Geheimnisherr nicht die gleiche Person (d.h. der Geheimnisträger A ist zur Verschwiegenheit über das Geheimnis von Person B [= Geheimnisherr] verpflichtet), andernfalls machen sie sich strafbar. Unseres Erachtens ist Art. 64a Abs. 2 LVG nicht geeignet, um eine Verletzung von Berufsgeheimnissen zu rechtfertigen, und wir gehen davon aus, dass dies auch nicht beabsichtigt ist. Wir beantragen deshalb, dass die Vorschrift

so überarbeitet wird, dass keine Missverständnisse über ihre Tragweite entstehen (d.h. Unterscheidung zwischen juristischen und natürlichen Personen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Ueli Buri
Präsident privatim

Prométerre - Jordils 1 - CP 1080 - CH 1001 Lausanne

Prométerre
Avenue des Jordils 1
Case postale 1080
1001 Lausanne
www.prometerre.ch

Département fédéral de l'économie, de la formation et de la
recherche - DEFR
Monsieur le Conseiller fédéral
Guy Parmelin
Palais fédéral Est
3003 Berne

Lausanne, le 7 mars 2024

Révision partielle de la loi sur l'approvisionnement du pays (LAP)

Monsieur le Conseiller fédéral,

Représentant les agriculteurs et les agricultrices du Canton de Vaud, l'association Prométerre a l'avantage de prendre part à la procédure de consultation sur le projet de révision cité en titre en vous transmettant sa prise de position focalisée sur les modifications relatives à la levée de l'interdiction d'un prélèvement de contributions au fonds de garantie sur les denrées alimentaires, les fourrages indigènes et les semences et plants.

L'approvisionnement du pays est une thématique importante pour Prométerre qui encourage son renforcement. Toutefois, bien que nous soutenions la majeure partie des articles révisés, nous nous opposons à la suppression de l'actuelle interdiction de prélever des contributions au fonds de garantie sur les denrées alimentaires, les fourrages indigènes ainsi que sur les semences et les plants. La levée de cette interdiction aurait des conséquences néfastes pour le secteur agricole suisse.

La mise en œuvre de cette révision engendrerait en effet des coûts supplémentaires pour la production primaire et imposerait, de ce fait, des charges financières additionnelles. Nous jugeons qu'il n'est pas du devoir de l'agriculture de participer au financement des réserves obligatoires. De plus, la proposition de révision laisserait aux organismes privés la liberté de gérer le financement des fonds de garantie à leur guise, entraînant des inégalités au sein même de la branche.

Pour ces différentes raisons et afin d'être en adéquation avec l'article 102 de la Constitution fédérale, Prométerre juge nécessaire de maintenir l'interdiction d'un prélèvement de contributions au fonds de garantie sur les denrées alimentaires, les fourrages indigènes et les semences et plants. Le maintien de cette interdiction permettra de ne pas, une fois encore, faire endosser des charges supplémentaires aux producteurs, dont la stabilité de l'approvisionnement de notre pays dépend en grande partie.

Nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'expression de notre haute considération.

Martin Pidoux
Directeur




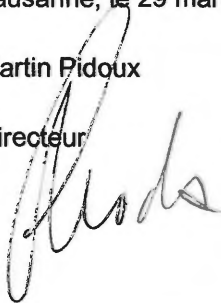

Claude Baehler
Président



Vernehmlassung über die Teilrevision des Landesversorgungsgesetzes (SR 531)

Procédure de consultation sur la révision partielle de la loi sur l'approvisionnement du pays (RS 531)

Procedura di consultazione sulla revisione parziale della legge sull'approvvigionamento del Paese (RS 531)

Organisation / Organizzazione	Prométerre – Association vaudoise de promotion des métiers de la terre 
Adresse / Indirizzo	Avenue des Jordils 1, 1001 Lausanne
Datum und Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Lausanne, le 29 mars 2024 Martin Pidoux Directeur  Claude Baehle Président 

Kontaktperson (Vorname, Nachname, Funktion, Emailadresse und Telefonnummer) / Personne de contact (prénom, nom, fonction, adresse e-mail et numéro de téléphone) / Persona di contatto (nome, cognome, funzione, indirizzo e-mail e numero di telefono)

Guyliane Leuba, Agro-économiste Junior, g.leuba@prometerre.ch, 021 614 24 43

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an vernehmlassung@bwl.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à vernehmlassung@bwl.admin.ch.

Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica vernehmlassung@bwl.admin.ch.

Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Dans le cadre de cette prise de position, Prométerre soutient les articles qui ne sont pas abordés ci-dessous. Quant à la levée de l'interdiction d'un prélèvement de contributions au fonds de garantie sur les denrées alimentaires, les fourrages indigènes et les semences et plants, Prométerre s'y oppose fermement. Ce changement de législation pourrait avoir un impact sur les coûts et les mécanismes de financement du stockage obligatoire dans l'agriculture suisse, ce qui affecterait directement les entreprises et les produits agricoles concernés. Le rejet de cette proposition réside dans la nécessité de protéger les intérêts nationaux et de maintenir une bonne régulation du marché :

- Préservation de la souveraineté nationale : il y a une nécessité de protéger les producteurs nationaux et de garantir un approvisionnement sûr du pays. En levant cette interdiction, on pourrait compromettre la souveraineté nationale en exposant les producteurs suisses à des pressions économiques externes et en compromettant la sécurité alimentaire du pays.
- Risques de distorsion de la concurrence : bien que les réglementations internationales puissent imposer une égalité de traitement entre la production nationale et étrangère, il est crucial de noter que des circonstances spécifiques, telles que les fluctuations des taux de change et les différences dans les coûts de production, peuvent entraîner des distorsions de concurrence. L'interdiction vise à atténuer ces risques et à protéger l'industrie nationale contre des désavantages concurrentiels indus.
- Flexibilité dans la gestion des fonds de garantie : le maintien de l'interdiction permet également de garantir une gestion égale des fonds de garantie. Laisser aux organismes privés la décision de créer et de financer ces fonds entraînera des inégalités et des pratiques non transparentes.
- Priorité à la sécurité alimentaire : la priorité doit être accordée à la sécurité alimentaire et à la protection des producteurs nationaux. La levée de l'interdiction peut compromettre ces objectifs en exposant les agriculteurs suisses à des pressions du marché mondial, ce qui pourrait avoir des conséquences néfastes sur la stabilité de l'approvisionnement intérieur.

Finalement, selon l'art. 102 de la Constitution fédérale, l'approvisionnement du pays est une tâche de la Confédération qu'elle exécute en partenariat avec l'économie, de ce fait, si les contributions au fonds de garantie prélevées ne suffisent pas, il incombe à la Confédération de prendre directement en charge les coûts dans son compte de fonctionnement.



Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 8, al. 1	Les entreprises qui importent, fabriquent, utilisent, consomment ou transforment des biens vitaux ou qui les mettent sur le marché pour la première fois peuvent être tenues de conclure un contrat.	La raison d'étendre la disposition à l'utilisation et à la consommation n'est pas suffisamment étayée dans les commentaires du rapport explicatif.
Art. 16, al.5	Rejet de la modification, conserver la disposition actuelle.	<p>Les dispositions de l'art. 16, al. 5, LAP et de l'art. 21, al. 1, LAP, qui excluent une taxe sur les marchandises indigènes, doivent être maintenues. L'al. 2 de l'art. 21 stipule clairement que les coûts sont dans ce cas entièrement à la charge de la Confédération. Il est nécessaire de rejeter catégoriquement une taxe sur la première mise en circulation de produits indigènes soumis au stockage obligatoire. Selon l'art. 102 de la Constitution fédérale, l'approvisionnement du pays est une tâche de la Confédération qu'elle exécute en partenariat avec l'économie. L'approvisionnement économique du pays garantit que les habitants de la Suisse puissent être approvisionnés en denrées alimentaires en toute sécurité, même en période critique. La société suisse en tire donc un grand bénéfice. En conséquence, la Confédération est donc responsable du financement des réserves obligatoires. La modification de la loi sur l'approvisionnement n'est pas acceptable.</p> <p>Les propositions de modification prévues ne feraient qu'affaiblir le système agricole actuel. En évitant d'imposer des charges financières sur ses produits de base, la stabilité du secteur agricole peut être préservée. Cela est particulièrement important dans les moments de crise ou d'instabilité économique, où le maintien d'une production agricole constante devient crucial.</p> <p>Finalement, l'argument selon lequel l'interdiction actuelle de prélever des contributions au fonds de garantie sur les denrées alimentaires et les fourrages indigènes ainsi que sur les</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		semences et les plants entre en conflit avec les règles GATT/OMC et les accords de libres échanges ne tient pas puisque les prix restent en dessous de ceux notifiés à l'OMC.
Art. 21. al. 1	Rejet de la modification, conserver la disposition actuelle.	Voir commentaire Art. 16, al. 5
Art. 21. al. 2	Rejet de la modification, conserver la disposition actuelle.	Voir commentaire Art. 16, al. 5

Vernehmlassung über die Teilrevision des Landesversorgungsgesetzes (SR 531)

Procédure de consultation sur la révision partielle de la loi sur l'approvisionnement du pays (RS 531)

Procedura di consultazione sulla revisione parziale della legge sull'approvvigionamento del Paese (RS 531)

Organisation / Organizzazione	Provisiogas
Adresse / Indirizzo	Geschäftsstelle Provisiogas Schwanengasse 5 + 7 3001 Bern
Datum und Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Bern, 31.3.2024  Präsident Provisiogas, B. Badertscher  Geschäftsstelle Provisiogas, H.Eng

Kontaktperson (Vorname, Nachname, Funktion, Emailadresse und Telefonnummer) / Personne de contact (prénom, nom, fonction, adresse e-mail et numéro de téléphone) / Persona di contatto (nome, cognome, funzione, indirizzo e-mail e numero di telefono)

Beat Badertscher, Präsident Provisiogas, badertscher@b-legal.ch

Heinz Eng, Geschäftsführer Provisiogas, heinz.eng@provisiogas.ch , 031 328 72 30

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an vernehmlassung@bwl.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à vernehmlassung@bwl.admin.ch.

Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica vernehmlassung@bwl.admin.ch.

Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Provisiogas unterstützt grundsätzlich die mit der Teilrevision des Landesversorgungsgesetzes verfolgten Ziele.

Wir erlauben uns nachfolgende Anträge und Bemerkungen zu folgenden Bestimmungen des Gesetzes.

Für Fragen/Abklärungen oder eine Besprechung stehen wir jederzeit zur Verfügung.

Bern, 31.3.2024



Präsident Provisiogas, B. Badertscher



Geschäftsstelle Provisiogas, H.Eng

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 7, Abs. 2	<p><u>Ergänzung:</u></p> <p><i>2 Das Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung (BWL) schliesst selbst mit den betroffenen Unternehmen einen Vertrag über die Vorratshaltung solcher Güter ab oder ernennt eine Stelle, die mit den betroffenen Unternehmen einen Vertrag über die Vorratshaltung solcher Güter abschliesst.</i></p>	<p>Die Provisiogas ist bereits heute involviert als Organisation mit der Aufgabe der stellvertretenden Pflichtlagerhaltung in die Ausarbeitung, Anpassung und Überwachung der Vorgaben. Sie überwacht auch die Vertragsmengen und die Lagerorte. Im Sinne einer Vereinfachung des Vollzugs und zum Abbau von Doppelspurigkeit wäre es deshalb sinnvoll, auch den Vertragsabschluss und damit die ganze Vertragsadministration vom BWL auf die Provisiogas übertragen. Diese ist in der Lage, eine solche zusätzliche öffentlich-rechtliche Aufgabe mit Synergieeffekt zu übernehmen und das BWL dadurch zu entlasten. Die Sanktionsmassnahmen bei Vertragsverletzungen sollen hingegen weiterhin dem Bund vorbehalten bleiben.</p>
Art. 16	<p><i>Der Artikel 16 ist bezüglich der Bildung von Garantiefonds entsprechend zu erweitern, so dass dessen Mittel auch zur Förderung von Zweistoffanlagen verwendet werden dürfen.</i></p>	<p>Nach dem Entwurf von Art. 16 LVG können Wettbewerbsnachteile die aus der Pflichtlagerhaltung erfolgen, mit Mitteln des Garantiefonds ausgeglichen werden.</p> <p>Nachdem eine Änderung dieser Bestimmung vorgesehen ist, erlauben wir uns folgenden Antrag:</p> <p>Die Pflichtlagerhaltung von Erdgas erfolgt durch die Lagerung von Heizöl extra-leicht für Zweistoffkunden, also für Kunden, welche anstelle vom Erdgas auch</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Heizöl extra-leicht einsetzen können.</p> <p>Auch der Vorentwurf für eine Verordnung des WBF, welche die entsprechenden Weisungen ablösen soll, geht von dieser Tatsache aus. Die ersatzweise Pflichtlagerhaltung von Heizöl extra-leicht ist – soweit ersichtlich – zumindest in Europa eine Ausnahme. Das Vorgehen hat einen Vorteil:</p> <p>Wenn ein Mangel an Erdgas herrscht, besteht nicht zwangsläufig auch ein Mangel an Heizöl. Durch die Umstellung von Zweistoffkunden auf Heizöl kann ein substantzieller Teil der Erdgaskunden auf Heizöl umgestellt werden. Die dadurch freiwerdenden Mengen Erdgas können für Einstoffkunden eingesetzt werden.</p> <p>Das schweizerische System setzt das Vorhandensein von Zweistoffanlagen voraus, also von Anlagen, in denen sowohl Erdgas wie auch Heizöl extra-leicht eingesetzt werden kann.</p> <p>Nun zeigt aber die Entwicklung, dass die Zahl von Zweistoffanlagen im Abnehmen begriffen ist. Im Sinne einer sicheren und zuverlässigen Versorgung mit Erdgas bzw. der Vorratshaltung ist es angezeigt, solche Anlagen zu fördern. Im weitesten Sinne geht es bei der Förderung solcher Anlagen auch um die Deckung von Lagerkosten.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 16, Abs. 1	<p>Bestehende Fassung wie folgt ergänzen:</p> <p><i>1 Bilden Pflichtlagerorganisationen zur Deckung der Lagerkosten, zur Förderung der Pflichtlagerhaltung und zur Finanzierung von Vorbereitungsmaßnahmen oder zur Bewältigung von schweren Mangellagen zweckgebundene private Sondervermögen (Garantiefonds), so müssen diese Mittel getrennt verwaltet werden.</i></p>	<p>Es ist sicherzustellen, dass die Pflichtlagerhaltung keine Wettbewerbsverzerrungen verursacht (gemäss Art. 5 Abs. 2). Bleibt man beim heutigen System der Finanzierung, in dem der GFB als zollähnliche Abgabe aufgefasst wird, müssen auch keine Wettbewerbsnachteile ausgeglichen werden. Denn in diesem System gibt es keine Wettbewerbsverzerrungen, die von der Pflichtlagerhaltung verursacht werden. Die Gründe für die Förderung der Zweistoffanlagen sind vorgängig erwähnt.</p>
Art. 31, Abs. 2	<p>Es ist wichtig, dass der Grundsatz des Primats der Wirtschaft im Bereich der wirtschaftlichen Landesversorgung in normalen Zeiten nicht verletzt wird (Art. 3 Abs. 1).</p> <p><i>Deshalb wird beantragt, dass Art. 3 Abs. 1 mutatis mutandis auch für Art. 31, Abs. 2 gilt.</i></p>	<p>Gemäss Art. 31 Abs. 2 des Entwurfs kann der Bundesrat neu auch Massnahmen gemäss Art. 31 Abs. 1 ergreifen, wenn eine schwere Mangellage innerhalb weniger Monate einzutreffen droht und der Eintritt nicht verhindert oder bewältigt werden kann, wenn die Massnahmen zu einem späteren Zeitpunkt ergriffen werden.</p> <p>Diese Bestimmung wird begrüsst. Gerade die jüngsten Ereignisse zeigen, dass es nicht reicht, Massnahmen erst dann zu ergreifen, wenn eine Mangellage unmittelbar droht oder besteht. In den Erläuterungen wird ausgeführt, dass eine gewisse zeitliche Nähe der schweren Mangellage erforderlich ist. Die genaue Anzahl der Monate bis zum möglichen Eintritt einer schweren Mangellage kann aber nicht pauschal bestimmt werden, da sie von den jeweiligen Besonderheiten des betroffenen Wirtschaftssektors und auch von der Entwick-</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>lung der Lage abhängt. Wichtig ist auch, dass abgesehen von diesem zeitlichen Element für das Ergreifen einer Interventionsmassnahme der Umstand massgebend ist, dass ohne das Ergreifen der Massnahme zu einem bestimmten Zeitpunkt der Eintritt der schweren Mangellage nicht mehr verhindert werden kann oder dass die Massnahme zumindest, im Vergleich zu Massnahmen, welche auch noch später ergriffen werden können – einen entscheidenden Beitrag zur besseren Bewältigung der schweren Mangellage leistet. Wir begrüssen die neue Regelung, wonach es für den Bundesrat unter diesen Voraussetzungen auch möglich ist, Massnahmen zu ergreifen, die einen relativ langen zeitlichen Vorlauf benötigen. Zentral ist aber, dass die Anwendung dieser Möglichkeit in der Praxis nicht allzu restriktiv erfolgt. Sonst verfehlt sie ihren Zweck.</p>
<p>Art. 58</p>	<p>ok</p>	<p>Die Provisiogas begrüsst die grundsätzliche Neuorganisation der wirtschaftlichen Landesversorgung. Allerdings kann diese Änderung nur der erste Schritt sein. Es ist zentral, dass auch die aus der Wirtschaft kommenden Mitglieder der Fachbereiche personell verstärkt werden.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 58 b	<i>Vorbehalt, zu prüfen im Sinne der Begründung.</i>	<p>Neu sollen die Fachbereiche direkt dem Delegierten unterstellt werden. Zwar begrüßen wir es, dass die Fachbereiche ihre Kompetenz bei der Definition von Vorbereitungsmaßnahmen stärker einbringen und die Vorschläge des BWL beurteilen sollen. Allerdings ist es auch wichtig, dass die Mitglieder der Fachbereiche beim Vollzug der Massnahmen tätig sind. Gerade die letzte Übung «Triangel2024» hat gezeigt, dass dies von zentraler Bedeutung ist. Damit die Fachbereiche dieser Aufgabe vollumfänglich gerecht werden können, ist es zwingend, dass eine ausreichende personelle Kapazität geschaffen wird. Zudem müssen die entsprechenden Mitglieder der Fachbereiche eine hohe Sachkompetenz mitbringen (vgl. Bemerkungen zu Art. 60 Abs. 1 nachfolgend).</p>
Art. 60, Abs. 1	<i>Vorbehalt, zu prüfen im Sinne der Begründung.</i>	<p>Nach Art. 60 Abs. 1 wird neu gefordert, dass die Organisationen der Wirtschaft, welchen nach diesem Gesetz öffentliche Aufgaben übertragen werden können, im übertragenen Aufgabenbereich keiner gewerbsmässigen Tätigkeit nachgehen dürfen (lit. a) und ihre Mitarbeitenden in keinem der Fachbereiche eine Funktion ausüben (lit. b). Zunächst ist in der Botschaft klarzustellen, dass Verbänden, die die Interessen von gewerbsmässigen Organisationen vertreten, öffentliche Aufgaben im Sinne dieser Bestimmung übertragen werden können. Nach Art. 60 Abs. 1 lit. b dürfen Mitarbeitende von Organisationen, denen öffentliche Aufgaben nach diesem Gesetz übertragen werden sollen, in</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>keinem Fachbereiche eine Funktion ausüben. Diese Regelung schränkt die Auswahl der Mitglieder der Fachbereiche unnötig ein. Wie bereits zu Art. 58b des Entwurfs bemerkt, ist es zwingend, dass die Mitglieder der Fachbereiche über eine hohe Sachkompetenz verfügen müssen. Die Provisiogas anerkennt, dass Interessenkonflikte vermieden werden sollen. Interessenkonflikte können aber auch dadurch vermieden werden, dass Mitglieder von Fachbereichen dann in den Ausstand treten, wenn es um Fragen der Übertragung öffentlicher Aufgaben an ihre Arbeitgeber geht. Die Frage, wie mit allfälligen Interessenkonflikten umgegangen werden soll, ist durch die entsprechenden Organisationen intern zu regeln. Werden deren Mitglieder in Fachbereiche delegiert, dann müssen diese Interessenkonflikte zwingend beachten und allenfalls in den Ausstand treten.</p>

An die interessierten Kreise

Bern, 25. März 2024

Dr. Conradin Bolliger Maiolino, Vorsitzender der GL
Dr. Michael Weber, Präsident
E-Mail: info@reservesuisse.ch

Stellungnahme betreffend Vernehmlassung zur Teil-Revision des Landesversorgungsgesetzes (LVG; SR 531)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Die réservesuisse genossenschaft erbringt Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Import, der Lagerung und der Verarbeitung von Nahrungs- und Futtermitteln. Im Auftrag des Bundes überwacht sie die Organisation, Verwaltung und Finanzierung der Pflichtlager und vertritt gleichzeitig die Interessen lagerpflichtiger Handels- und Produktionsfirmen nach aussen.

Als privatrechtliche Selbsthilfeorganisation, die im Auftrag unserer Mitglieder die Pflichtlagerhaltung für Nahrungs- und Futtermittel umsetzt, sind wir von der Teilrevision des LVG direkt betroffen. Wir möchten darauf hinweisen, dass die in der réservesuisse genossenschaft vertretenen Firmen der Nahrungsmittelindustrie, der Futtermittelindustrie, des Imports sowie des Gross- und Detailhandels ihre Stellungnahmen zur Vorlage entweder im Rahmen von Branchenverbänden oder direkt abgeben.

In diesem Begleitschreiben möchten wir einerseits auf die wichtigsten Punkte unserer Stellungnahme eingehen. Insbesondere beabsichtigen wir, unser Verständnis bezüglich grundlegender Konzepte des LVG zu erläutern. Andererseits möchten wir die Gelegenheit nutzen, um zwei Begehren in Form von Anträgen einzubringen. So beantragen wir in Artikel 23 und 24, ein Aussonderungs- und ein Pfandrecht für alle Pflichtlagerwaren in rechtlich geeigneter Form zu verankern, unabhängig davon, ob sie mit oder ohne Garantie des Bundes mitfinanziert wurden. Des Weiteren beantragen wir in Artikel 11 eine weitere Ergänzung, damit Pflichtlagerhalter zukünftig die Möglichkeit gegeben ist, Importmengen an andere Pflichtlagerhalter zu übertragen.

Im Grundsatz lehnen wir die vorliegende Teilrevision des LVG ab:

- Insbesondere lehnen wir die Aufhebung des Verbots der Abschöpfung von Garantiefondsbeiträgen auf inländische Nahrungs- und Futtermittel sowie Saat- und Pflanzgut kategorisch ab (Art. 15 Abs. 5).
- Auch die Neuausrichtung und Differenzierung der Aufgaben der Fachbereiche lehnen wir klar ab (Art 58b).
- Wir begrüßen im Grundsatz die Schaffung der Stelle eines vollamtlichen Delegierten resp. Amtsdirektors und die Konkretisierung des Interventionszeitpunkts.

Die detaillierte Stellungnahme und die Anträge der réservesuisse genossenschaft sind dem standardisierten Antwortformular zu entnehmen.

1. Zielsetzung der Vernehmlassung

In mehreren Berichten¹² wurde festgestellt, dass zwischen dem / der Delegierten der wirtschaftlichen Landesversorgung (DWL), den Fachbereichen und dem Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung (BWL) die Kompetenzaufteilung optimiert werden kann. Jedoch erachten wir die im Gesetzesentwurf ausgearbeiteten Ansätze als kritisch. Insbesondere der Wechsel vom «Delegiertenmodell» zum «Direktorenmodell», der damit einhergehende Machtfülle der / des Delegierten beziehungsweise der Direktorin / des Direktors des Bundesamtes für Wirtschaftliche Landesversorgung bei gleichzeitiger Degradierung der Fachbereiche zu rein beratenden Gremien, wirft insgesamt Fragen auf und stellt aus unserer Sicht eine klare Schwächung des Milizsystems sowie der Mitspracherechte der Wirtschaft dar. Diese geplanten Änderungen stehen im klaren Widerspruch zum oft zitierten und stark betonten Prinzip des «Primats der Wirtschaft» im erläuternden Bericht der Verwaltung.

Des Weiteren geht die Vernehmlassungsvorlage in anderen Aspekten, insbesondere bezüglich der Pflichtlagerhaltung, sehr weit. Insbesondere in Bezug auf die Finanzierung der Pflichtlagerhaltung im Bereich Nahrungs- und Futtermittel sowie der Aufgaben der Garantiefonds würde das revidierte LVG die Grundlage für ein Systemwechsel (Erstinverkehrbringerabgabe) schaffen, dessen Notwendigkeit nur ungenügend begründet wird. Die mangelnde Transparenz bezüglich der Auswirkungen des Systemwechsels im erläuternden Bericht ist ein wesentlicher Kritikpunkt der Vernehmlassung. Zusätzlich hätten wir es begrüsst, wenn die Meinungen der Pflichtlagerorganisationen und der direkt betroffenen Kreise zu den Anpassungen bezüglich der Finanzierung der Pflichtlagerhaltung, insbesondere Artikel 16, im Vorfeld eingeholt und mögliche Lösungsansätze gemeinsam grundlegend diskutiert worden wären.

2. Subsidiarität und Primat der Wirtschaft

Art. 3 Abs. 1 des LVG hält fest, dass die wirtschaftliche Landesversorgung Aufgabe der Wirtschaft ist. Es ist wichtig, dass dieses elementare Prinzip einer liberalen Marktwirtschaftsordnung in den Grundsätzen des LVG erwähnt ist. Staatliches Handeln im Bereich der wirtschaftlichen Landesversorgung ist nur angebracht, wenn die Wirtschaft nicht in der Lage ist, die wirtschaftliche Landesversorgung zu gewährleisten, d.h. im Kontext einer schweren Mangellage. Anders ausgedrückt, der Staat ist für die Versorgung des Landes in schweren Mangellagen und damit auch für Massnahmen des LVG verantwortlich.

Der Grund, wieso die Lagerhaltung von lebenswichtigen Gütern zur Vorbereitung auf schwere Mangellagen in der Schweiz von den Unternehmen und nicht vom Staat vollzogen wird, ist, dass der Staat die Unternehmen dazu verpflichtet. Aus Sicht der Versorgungssicherheit hat dieses Arrangement zwei Vorteile. Erstens greift der Staat nicht direkt in die betroffenen Märkte ein und reduziert dadurch das Potential für Marktverzerrungen in normalen Zeiten. Zweitens können die Unternehmen die Pflichtlager effizienter betreiben als der Staat, weil sie die Pflichtlager in die bestehenden betrieblichen Prozesse integrieren können. In der Konsequenz ist davon auszugehen, dass die Kosten der Pflichtlagerhaltung tiefer, die Qualität der eingelagerten Waren höher und die Versorgung sicherer ist als dies bei einer staatlichen Lagerhaltung der Fall wäre.

¹ Cornel Borbély, «Administrativuntersuchung betreffend Organisation, Strukturen und Prozesse in der wirtschaftlichen Landesversorgung», 18. September 2020.

² Lukas Bruhin und Andreas Werren, «Reform wirtschaftliche Landesversorgung 2021», 21. Dezember 2021.

Es ist uns wichtig, unser Verständnis der Bedeutung des Prinzips des Primats der Wirtschaft und die daraus folgenden Verantwortlichkeiten aufzuzeigen. An mehreren Stellen im erläuternden Bericht wird aus unserer Sicht der Fehlschluss gemacht, dass von Artikel 3 Abs. 1 abgeleitet werden kann, dass die Wirtschaft für die Versorgungssicherheit in einer schweren Mangellage verantwortlich ist und aufgrund dessen insbesondere auch die Kosten für Vorbereitungsmaßnahmen *prinzipiell* übernehmen muss. Damit sind wir nicht einverstanden.

Die mit der Pflichtlagerhaltung beauftragten Unternehmen sind bereit, die Kosten für die Lagerhaltung zu übernehmen unter der Bedingung, dass sie dadurch im Wettbewerb nicht benachteiligt sind. Artikel 5 Abs. 2 anerkennt diesen Grundsatz. Denn wenn die Pflichtlagerhaltung zur Konsequenz hat, dass der Wettbewerb zuungunsten der Pflichtlagerhalter verzerrt ist, verschlechtert dies die Versorgungssicherheit und kann deshalb nicht im Sinne des LVG sein. Eine notwendige Bedingung für jedes Finanzierungssystem der Pflichtlagerhaltung ist deshalb, dass es den Wettbewerb nicht verzerrt. Deshalb lehnen wir es ab, dass der Staat nicht mehr verpflichtet ist, die Kosten zu übernehmen, auch wenn alle anderen Massnahmen nicht zum Ziel führten (Art. 21 Abs. 2 LVG).

Bezogen auf die Subsidiarität im Bereich der Pflichtlagerhaltung bietet die Gesetzesrevision Gelegenheit, weitere Vollzugsaufgaben vom Staat auf die Wirtschaft zu übertragen. Es geht dabei aus unserer Sicht um Vereinfachungen beim Vertragswesen. Wir stellen dazu Anträge im Antwortformular.

3. Organisation der Wirtschaftliche Landesversorgung WL

Rolle des Delegierten

Die Berichte Borbély und Bruhin³ legen dar, dass die heutige Organisationsstruktur der WL nicht optimal ist. Problematisch sind insbesondere die Führungsverhältnisse, die zu Unklarheiten bezüglich Verantwortlichkeiten und Weisungsbefugnissen führen. Durch eine Stärkung der Position des Delegierten der Wirtschaftlichen Landesversorgung DWL im Vollzeitamt kann aus unserer Sicht die Organisationsstruktur der WL verbessert werden. Das im Gesetzentwurf vorgeschlagene «Direktorenmodell»⁴ wirft jedoch die Frage auf, ob die Rolle des Delegierten nur noch in der Theorie besteht. Um die Rolle eines Delegierten zu rechtfertigen, muss ein Mindestmass an Unabhängigkeit zwischen dem Delegierten und der Verwaltung bestehen. Dies erscheint uns aufgrund der vollständigen Einbindung des Delegierten in der neuen Amts-Organisationsstruktur jedoch nicht mehr gegeben. Mit der Schaffung eines Vollzeitamtes wird aus unserer Sicht das «Delegiertenmodell» durch das «Direktorenmodell» ersetzt. Im Grundsatz können wir die Schaffung eines Vollzeitamtes nachvollziehen.

Mit dem Modellwechsel ist aus unserer Sicht jedoch die Rolle «Delegierter der Wirtschaftlichen Landesversorgung» aus dem Gesetzesentwurf zu streichen, denn diese gibt es nicht mehr. Wenn von der Rolle gesprochen wird, ist aus unserer Sicht neu von Amtsvorsteher/in oder Amtsdirektor/in zu sprechen. Was einem konsequenten Nachvollzug der neuen Modellform entsprechen würde. Dort wo im Gesetz «die oder der Delegierte» steht, ist dies unserer Meinung nach konsequenterweise mit «Bundesamt für Wirtschaftliche Landesversorgung» zu ersetzen. Uns wäre nicht bekannt, dass eine einzelne Amtsperson in der Bundesverwaltung mit so weitreichenden gesetzlichen Befugnissen ausgestattet ist, wie dies in der aktuellen Vorlage der Teil-Revision des LVG beim DLW gemacht wird.

Es ist von wesentlicher Bedeutung, dass die betreffende Person einschlägige Praxiserfahrung aus der Wirtschaft besitzt. Eine Direktorin oder ein Direktor des BWL, die / der Verständnis für die wirtschaftlichen Parameter der Massnahmen mitbringt und bei Entscheidungen entsprechend berücksichtigt, erhöht das Vertrauen der Miliz. Damit bleibt das System der WL insgesamt glaubwürdig und geniesst einen stärkeren Rückhalt aus der Wirtschaft.

³ Siehe Fussnote 1 und 2

⁴ Bericht Bruhin (Fussnote 2)

Rolle der Fachbereiche

Des Weiteren sehen wir die vorgesehene Schwächung der Fachbereiche zugunsten des BWL als kritisch an. Ein nicht nur in Theorie bestehendes, sondern auch in Praxis gelebtes Primat der Wirtschaft in Sachen wirtschaftliche Landesversorgung erfordert, dass das zentrale Milizorgan der WL, die Fachbereiche, Einfluss auf die Ausgestaltung von Vorbereitungs- und Interventionsmassnahmen nehmen kann und entsprechende Vollzugsbefugnisse hat. Bereits die Abschaffung des DWL im Nebenamt trägt zu einer gewissen Schwächung des Milizcharakters der WL bei. Der Gesetzesentwurf zur Teilrevision ist ein zusätzlicher Schritt auf dem Weg, der mit der vollständigen Umgestaltung der Fachbereiche von Vollzugsorganen zu Beratungsorganen und Informationslieferanten endet. Im erläuternden Bericht wird dieses Ziel offen formuliert. Wir erachten die Degradierung der Fachbereiche zu rein beratenden Gremien als klare Schwächung des Milizsystems und damit zu einer klaren Schwächung des Prinzips des Primats der Wirtschaft.

Miliz in der WL

Die in den Erläuterungen aufgeführten «Unterstützung beim Vollzug des Gesetzes» sowie der «Beurteilung von Vorschlägen des BWL» führt zu einer Kompetenzverschiebung in Richtung Verwaltung (BWL) und zu einer Schwächung der Miliz. Mit dieser Entwicklung sind wir nicht einverstanden.

Das LVG hält in Art. 3 Abs. 1 klar fest, dass die wirtschaftliche Landesversorgung Aufgabe der Wirtschaft ist und dass Wirtschaft und Gemeinwesen bei den Vorbereitungs- und Interventionsmassnahmen zusammenarbeiten (Art. 3 Abs. 3 rev.). Die Wirtschaft – insbesondere die Milizkader – stellen mit ihrem Input und ihrer Arbeit sicher, dass die ergriffenen Vorbereitungs- und Interventionsmassnahmen wirtschaftsverträglich, wettbewerbsneutral, in der Praxis umsetzbar und zielführend sind. Einerseits erhöhen die Gestaltungsmöglichkeiten der Miliz, insbesondere ihres Wirtschaftskörpers, die Akzeptanz und die Qualität der getroffenen Massnahmen. Andererseits verhindern sie, dass der Staat eine zu administrierte Rolle in der WL einnimmt.

Das im erläuternden Bericht postulierte Ideal der Fachbereiche als Instrument der «partizipativen Demokratie» teilen wir nicht. Die Fachbereiche sind keine politischen Schauplätze, wo es darum geht, Kompromisse auf Kosten der Versorgungssicherheit zu machen. Wir sprechen uns gegen jegliche Erweiterung der Fachbereiche aus, die einzig im Namen der «partizipativen Demokratie» gemacht wird. Die Fachbereiche sollen agile Vollzugsorgane bleiben, die in effizienter und effektiver Art und Weise Massnahmen treffen können, welche die wirtschaftliche Landesversorgung sichern.

Mehrere vorgesehene Gesetzanpassungen im Rahmen der Teilrevision werden damit begründet, dass die Wirtschaft verantwortlich für die wirtschaftliche Landesversorgung sei (z.B. Kostenübernahme Pflichtlagerhaltung, Garantien des Bundes, Finanzierung Pflichtlagerhaltung). Gleichzeitig wird aber die Stellung der Wirtschaft innerhalb der WL in Bezug auf Entscheidungsbefugnisse geschwächt. Es entsteht der Eindruck, dass das Primat der Wirtschaft nur auf der Kostenseite nicht aber auf der Gestaltungs- und Entscheidungsseite gilt.

4. Finanzierung der Pflichtlagerhaltung

Erstinverkehrbringerabgabe

Wir stellen fest, dass im Gesetzesentwurf ein Systemwechsel bezüglich Finanzierung der Pflichtlagerhaltung im Bereich Nahrungs- und Futtermittel angestrebt wird. Ohne es ausdrücklich zu erwähnen, zielt die Aufhebung von Art. 16 Abs. 5 auf die Einführung einer Erstinverkehrbringerabgabe ab. Die réservesuisse sowie die Unternehmen und Organisationen der Lebensmittel- und Futtermittelbranche lehnen es klar ab, dass die inländische Produktion zur Finanzierung der Pflichtlagerhaltung verpflichtet werden kann. Eine Erstinverkehrbringerabgabe verteuert inländisch produzierte und im Inland gehandelte Agrarrohstoffe. In der Konsequenz erhöhen sich die Kosten für

die Herstellung von Nahrungsmitteln im Inland. Es kann nicht im Sinne der Versorgungssicherheit sein, dass der Import von verarbeiteten Produkten durch das Finanzierungssystem der Pflichtlagerhaltung attraktiver gemacht wird.

WTO-Konformität

Aus Gründen der WTO-Konformität ist aus unserer Sicht ein Systemwechsel nicht nötig. Beim Import von Waren bestimmter Zolltarifnummern, die der Pflichtlagerhaltung unterstellt sind, ist die Höhe der Grenzabgaben nicht konform mit multilateralen handelsrechtlichen Verpflichtungen der Schweiz. So führt die Welthandelsorganisation (WTO) im «Trade Policy Review» zur Schweiz und Liechtenstein des Jahres 2022 eine Liste⁵ mit 9 unterschiedlichen Zolltarifnummern, bei denen die Summe aus Zoll und Garantiefondsbeitrag die maximale Höhe der erlaubten Grenzbelastung gemäss der Liste LIX-Schweiz-Liechtenstein überschreitet. Mit einer gezielten Reduktion der Zölle wäre die WTO-Konformität für 5 der 9 Zolltarifnummern wieder hergestellt.⁶ Bei den vier übrigen Zolltarifnummern, die alle zur Warengruppe «Reis» gehören, besteht ein Zielkonflikt zwischen der heutigen Finanzierung der Pflichtlagerhaltung und der WTO-Konformität bezüglich der Höhe der Grenzabgaben. Es ist jedoch festzuhalten, dass über 99.5% des Aufkommens an Reis importiert wird.⁷

Das heutige Finanzierungssystem der Pflichtlagerhaltung im Bereich der Nahrungs- und Futtermittel verletzt somit das Prinzip der Inländerbehandlung nicht. Denn die GFB sind nach Auffassung der WTO und des Bundesamtes für Landwirtschaft zollähnliche Abgaben, die zusammen mit dem effektiven Zoll die Grenzabgaben bilden. Diese Interpretation folgt direkt aus den rechtlichen Rahmenbedingungen zum Agrargrenzschutz, in denen der Garantiefondsbeitrag den Zöllen als Grenzabgabe gleichgesetzt wird (siehe SR 910.1 und SR 916.01).

Wettbewerbsverzerrungen

Unabhängig vom Finanzierungssystem ist es zwingend, dass die Pflichtlagerhaltung keine Wettbewerbsverzerrungen zulasten der mit der Pflichtlagerhaltung beauftragten Unternehmen verursacht (Art. 5 Abs. 2). Die bestehende Integration der Finanzierung der Pflichtlagerhaltung in den Agrargrenzschutz im Bereich der Nahrungs- und Futtermittel hat den Vorteil, dass die Pflichtlagerhaltung aus Sicht der Wirtschaft kostenneutral finanziert ist. Denn die Höhe der Grenzabgaben variiert nicht mit der Höhe der Garantiefondsbeiträge (GFB), weil der Zoll kompensatorisch an den GFB angepasst wird. Im Vergleich zu anderen Warengattungen, die der Pflichtlagerhaltung unterstellt sind, ist es in der Warengattung Nahrungs- und Futtermittel schwieriger, sicherzustellen, dass durch das Finanzierungssystem der Pflichtlagerhaltung keine Wettbewerbsverzerrungen entstehen. Die Marktgegebenheiten verunmöglichen die vollständige Weitergabe des Garantiefondsbeitrages (GFB) in der Wertschöpfungskette bis an den Endkonsumenten. Deshalb bleiben Pflichtlagerhalter oftmals auf den Kosten sitzen. Wird der GFB z.B. nur im Agrarrohstoffmarkt erhoben, werden Importe von verarbeiteten Produkten, in denen Pflichtlagerwaren enthalten sind, wirtschaftlich attraktiver (Teiglinge, Teigwaren, etc.). Dies würde die Nachfrage von inländisch produzierten zu importierten verarbeiteten Produkten verschieben.

Das Finanzierungssystem muss wettbewerbsneutral umgesetzt sein. Denn auch die Idee vom Zusatz in Artikel 16 Abs. 1, dass der Garantiefonds Wettbewerbsverzerrungen aufgrund der Pflichtlagerhaltung ausgleichen soll, ist keine Alternative. Einerseits ist eine Quantifizierung der Kosten von Wettbewerbsverzerrungen kaum oder nur unter sehr hohem administrativem Aufwand möglich.

⁵ Tabelle 3.6 in «Trade Policy Review, Switzerland and Liechtenstein», Secretariat WTO, 28. September 2022.

⁶ Gestützt auf Artikel 19 des LVG könnten die verantwortlichen Bundesstellen diese Korrektur schon längstens vorgenommen haben.

⁷ Agristat, «Kapitel 4 Versorgungsbilanzen» in Statistische Erhebungen und Schätzungen 2022, Juni 2023.

Andererseits können die nötigen finanziellen Mittel für Ausgleichszahlungen nicht wettbewerbsneutral generiert werden. Deshalb lehnen wir diesen Zusatz ab.

5. Erweiterungsanträge

Aussonderungsrecht für alle Darlehen der Garantiefonds

Um die Aufgabe, Pflichtlagerhalter vor Preisrisiken zu schützen (Art. 16), wahrzunehmen, spricht der Garantiefonds Darlehen zugunsten der Pflichtlagerhalter. Während die Ansprüche des Bundes aus abgegebenen Garantien geschützt werden, fehlt eine entsprechende rechtliche Absicherung für die Darlehen der Garantiefonds für jene Pflichtlagerwaren, die ohne Garantien des Bundes finanziert werden. Wir stellen deshalb den Antrag, dass die Darlehen der Garantiefonds auch geschützt werden (vgl. in der Tabelle, Art. 23/24).

Übertragung von Importmengen auf andere Pflichtlagerhalter

Zusätzlich stellen wir den Antrag, dass Unternehmen die Möglichkeit haben sollen, Importmengen, die für die Berechnung der Pflichtlagermengen relevant sind, ganz oder teilweise an andere Pflichtlagerhalter zu übertragen (Tabelle, Art. 11 Abs. 2 litt. b). Dies erhöht die Flexibilität des Systems ohne erkennbaren Nachteil.

Diese Möglichkeit, welche im alten Pflichtlagerreglement der réservesuisse (genehmigt durch das BWL) bestand, wurde aus Gründen der fehlenden rechtlichen Legitimation im LVG vom BWL in der aktuellen Verordnung des WBF über die PL-Haltung von Nahrungs- und Futtermitteln (SR 531.215.111) nicht mehr erwähnt. Neu wurde gem. Art. 7 die stellvertretende und gemeinsame PL-Haltung in der Verordnung aufgenommen. Die réservesuisse sieht in der Co-Existenz der stellvertretenden/gemeinsamen Pflichtlagerhaltung und der Zessionsmöglichkeit (besser «Übertragungsmöglichkeit») von Importmengen an andere Pflichtlager eine zusätzliche Flexibilisierung in der Bewirtschaftung der Pflichtlager. Das Begehren um die Schaffung der erneuten Möglichkeit einer Zession (Übertragung) wird von den Pflichtlagerhaltern aller Warengruppen unterstützt.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Die Geschäftsstelle der réservesuisse steht für ergänzende Auskünfte und Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

réservesuisse genossenschaft



Dr. Michael Weber
Präsident



Dr. Conradin Bolliger
Vorsitzender der Geschäftsleitung

A l'attention des milieux intéressés

Berne, le 25 mars 2024

Dr Conradin Bolliger Maiolino, responsable de la direction
Dr Michael Weber, président
e-mail : info@reservesuisse.ch

Prise de position relative à la procédure de consultation concernant la révision partielle de la loi sur l'approvisionnement (LAP ; RS 531)

Monsieur le conseiller fédéral,
Mesdames et Messieurs,

la coopérative réservesuisse fournit des services liés à l'importation, au stockage et à la transformation de denrées alimentaires et de fourrages. Elle a été mandatée par la Confédération de surveiller l'organisation, la gestion et le financement des stockages obligatoires et représente en même temps les intérêts des entreprises commerciales et de production soumises au stockage obligatoire.

En tant qu'organisation d'entraide de droit privé mandatée par nos membres pour la mise en œuvre du stockage obligatoire de denrées alimentaires et de fourrages, nous sommes directement concernés par la révision partielle de la LAP. Nous tenons à préciser que les entreprises de l'industrie alimentaire, de l'industrie fourragère, les sociétés d'importation ainsi que les commerces de gros et de détail représenté/e/s au sein de la coopérative réservesuisse prennent position sur le projet soit dans le cadre d'associations professionnelles, soit directement.

Dans la présente lettre d'accompagnement, nous souhaitons d'une part revenir sur les principaux points de notre prise de position. Nous avons notamment l'intention d'y exposer notre perception des concepts fondamentaux de la LAP. D'autre part, nous souhaitons profiter de l'occasion pour soumettre deux requêtes sous forme de propositions. Ainsi, nous proposons d'inscrire dans les articles 23 et 24 sous une forme juridiquement appropriée un droit de disjonction et un droit de gage applicables à toutes les réserves obligatoires, qu'elles aient été cofinancées avec ou sans une garantie de la Confédération. En outre, nous demandons un complément à l'article 11 afin que les propriétaires de réserves obligatoires aient dorénavant la possibilité de transférer des quantités importées à d'autres propriétaires de réserves obligatoires.

Nous rejetons la présente révision partielle de la LAP sur le fond :

- Nous rejetons notamment catégoriquement la suppression de l'interdiction de prélever des contributions au fonds de garantie sur les denrées alimentaires et les fourrages ainsi que sur les semences et les plants produits en Suisse (art. 15, al. 5).
- Nous rejetons également la réorientation et la différenciation des tâches des milieux spécialisés (art. 58b).

- Nous approuvons en principe la création d'un poste de délégué ou de directeur d'office à plein temps et la concrétisation du moment d'intervention.

La prise de position détaillée et les requêtes de la coopérative réservesuisse sont consultables dans le formulaire de réponse standardisé.

1. Objectif de la procédure de consultation

Il a été constaté dans plusieurs rapports^{1/2} qu'il était possible d'optimiser la répartition des compétences entre le/la délégué(e) à l'approvisionnement économique du pays (DAEP), les milieux spécialisés et l'Office fédéral pour l'approvisionnement économique du pays (OFAE). Nous considérons toutefois que les approches élaborées dans le projet de loi sont problématiques. C'est notamment l'intention de remplacer le « modèle de délégués » par un « modèle de directeurs » qui soulève bien des questions, car ce concept renforcerait considérablement le pouvoir conféré au délégué / à la déléguée soit au directeur / à la directrice de l'Office fédéral pour l'approvisionnement économique du pays et relèguerait les milieux spécialisés au rang d'organes purement consultatifs, ce qui, à notre avis, provoquerait clairement un affaiblissement du système de milice et des droits de codécision de l'économie. Ces modifications prévues sont clairement en contradiction avec le principe de « primauté de l'économie » que le rapport explicatif de l'administration cite souvent et met clairement en exergue.

Par ailleurs, le projet mis en consultation va très loin sur d'autres aspects, en particulier en ce qui concerne la constitution de réserves obligatoires. C'est notamment au niveau du financement des réserves obligatoires dans le domaine des denrées alimentaires et des fourrages ainsi que dans le domaine des tâches des fonds de garantie que la LAP révisée jetterait les bases d'un changement de système taxe sur la première mise sur le marché dont la nécessité n'est pas suffisamment justifiée. Nous estimons que la procédure de consultation est critiquable notamment en raison du manque de transparence du rapport explicatif en ce qui concerne les conséquences du changement de système. En outre, nous aurions apprécié que les avis des organismes de stockage obligatoire et des milieux directement concernés sur les adaptations concernant le financement du stockage obligatoire, en particulier l'article 16, aient été recueillis au préalable, et que les solutions possibles aient fait l'objet d'un débat de fond impliquant tous les acteurs concernés.

2. Subsidiarité et primauté de l'économie

L'art. 3, al. 1 de la LAP stipule que l'approvisionnement économique du pays incombe à l'économie. Il est important que ce principe élémentaire d'une économie de marché libérale soit mentionné dans les principes de la LAP. L'intervention de l'État dans le domaine de l'approvisionnement économique du pays est uniquement justifiée lorsque l'économie n'est pas en mesure d'assurer l'approvisionnement économique du pays, c'est-à-dire dans le contexte d'une grave pénurie. Autrement dit, l'État est responsable de l'approvisionnement du pays en cas de graves pénuries et ainsi aussi des mesures de la LAP.

En Suisse, le stockage de biens vitaux en prévision de graves pénuries est assuré par les entreprises et non par l'État parce que l'État les y oblige. Du point de vue de la sécurité d'approvisionnement, cet arrangement présente deux avantages : premièrement, l'État n'intervient pas directement au niveau des marchés concernés, ce qui réduit le risque potentiel de distorsions du marché en temps normal. Deuxièmement, les entreprises sont en mesure de gérer plus efficacement les stocks obligatoires que

¹ Cornel Borbély, « Enquête administrative relative à l'organisation, aux structures et aux processus dans le domaine de l'approvisionnement économique du pays » 18 septembre 2020.

² Lukas Bruhin et Andreas Werren, « Réforme de l'approvisionnement économique 2021 », 21 décembre 2021.

l'État, car elles ont la possibilité d'intégrer les stocks obligatoires dans les processus opérationnels existants. De ce fait, tout laisse à penser que les entreprises sont plus à même que l'État de garantir des coûts de stockage plus bas, une meilleure qualité des marchandises stockées et un approvisionnement plus sûr.

Il nous importe de démontrer que nous comprenons parfaitement l'intérêt du principe de la primauté de l'économie et des responsabilités qui en découlent. À plusieurs endroits, le rapport explicatif déduit de l'art. 3, al. 1 que l'économie est responsable de la sécurité de l'approvisionnement en cas de pénurie grave et qu'elle doit donc *en principe* prendre en charge les coûts des mesures de préparation ; nous estimons que cette déduction est erronée, et nous ne sommes pas d'accord avec cette façon de voir les choses.

Les entreprises chargées du stockage obligatoire sont prêtes à prendre en charge les frais de stockage à condition que cela ne les désavantage pas au niveau de la concurrence. L'article 5, al. 2, reconnaît ce principe. En effet, si le stockage obligatoire a pour conséquence de fausser la concurrence au détriment des propriétaires de réserves obligatoires, la sécurité de l'approvisionnement s'en trouverait détériorée, ce qui ne va pas dans le sens de la LAP. Par conséquent, quel que soit le système de financement du stockage obligatoire, il ne doit en aucun cas fausser la concurrence. C'est pourquoi nous ne sommes pas d'accord que l'État soit dégagé de l'obligation de prendre en charge les coûts, même si toutes les autres mesures n'ont pas permis d'atteindre l'objectif recherché (art. 21 al. 2 LPA).

En ce qui concerne la subsidiarité dans le domaine du stockage obligatoire, la révision de la loi permet à l'État de transférer d'autres tâches d'exécution à l'économie. De notre point de vue, il s'agit de simplifier les contrats. Nous utiliserons le formulaire de réponse pour déposer des requêtes à ce sujet.

3. Organisation de l'approvisionnement économique du pays AEP

Le rôle du délégué

Selon les rapports Borbély et Bruhin³, la structure organisationnelle actuelle de l'approvisionnement économique du pays AEP mérite d'être améliorée. La situation incertaine au niveau de la direction est particulièrement problématique, car les responsabilités et les pouvoirs d'instruction ne sont pas clairement définies. À notre avis, la création d'un poste à plein temps renforcera la position du délégué de l'approvisionnement économique du pays, ce qui permettra d'améliorer la structure organisationnelle de l'AEP. Le « modèle de directeurs »⁴ proposé dans le projet de loi nous amène toutefois à nous demander si le rôle du délégué n'existe plus qu'en théorie. Pour justifier le rôle d'un délégué, un minimum d'indépendance entre le délégué et l'administration est nécessaire. Or, en raison de l'intégration complète du délégué dans la nouvelle structure organisationnelle de l'office, cela ne semble plus être le cas. À notre avis, la création d'un poste à plein temps entraîne le remplacement du « modèle délégués » par le « modèle directeurs ». En principe, nous voyons l'intérêt de la création d'un poste à plein temps.

Mais nous pensons que ce changement de modèle implique la suppression du rôle de « délégué de l'approvisionnement économique du pays » du projet de loi, car ce rôle n'existe plus. Lorsqu'il est question de ce rôle, nous estimons qu'il convient dorénavant d'utiliser le terme chef(fe) d'office ou directeur(trice) d'office afin d'appliquer le nouveau modèle de façon cohérente. Nous sommes d'avis que les textes de loi mentionnant « le ou la délégué(e) » devraient être modifiés en remplaçant « délégué/e » par « Office fédéral pour l'approvisionnement économique du pays ». À notre connaissance, aucun fonctionnaire de l'administration fédérale n'est doté de pouvoirs légaux aussi

³ Voir notes de bas de page 1 et 2

⁴ Rapport Bruhin (note de bas de page 2)

étendus que ceux accordés au DAEP (délégué de l'approvisionnement économique du pays) dans le projet actuel de la révision partielle de la LAP.

Il est essentiel que la personne destinée à pourvoir ce poste ait une expérience pratique pertinente dans le domaine de l'économie. La milice fera davantage confiance à une directrice ou un directeur de l'OFAE qui comprend les paramètres économiques des mesures et les prend en compte lorsqu'il/elle prend des décisions. Avec une telle directrice/un tel directeur, le système de l'approvisionnement restera crédible et bénéficiera d'un soutien plus important de l'économie.

Le rôle des milieux spécialisés

Par ailleurs, nous estimons que le renforcement prévu de l'OFAE au détriment des milieux spécialisés est une mesure critique. Une primauté de l'économie en matière d'approvisionnement économique du pays qui est vécue sur le plan pratique et ne se limite donc pas à un concept théorique exige que l'organe central de milice de l'AEP, les milieux spécialisés, puisse exercer une influence sur la conception des mesures de préparation et d'intervention et dispose des compétences d'exécution correspondantes. Rien que la suppression du DAEP en tant que fonctionnaire secondaire contribue à un certain affaiblissement du caractère de milice de l'AEP. Le projet de loi relatif à la révision partielle est un pas supplémentaire dans cette voie qui se terminera par le réaménagement intégral des milieux spécialisés : les organes d'exécution se transformeront en organes consultatifs et en fournisseurs de renseignements. Cet objectif est clairement formulé dans le rapport explicatif. Nous considérons que la relégation des milieux spécialisés au rang d'organes purement consultatifs affaiblit clairement le système de milice et, par conséquent, le principe de la primauté de l'économie.

La milice dans l'AEP

Le « soutien à l'exécution de la loi » et « l'évaluation des propositions de l'OFAE » dont il est question dans les explications conduisent à un transfert de compétences vers l'administration (OFAE) et à un affaiblissement de la milice. Nous ne sommes pas d'accord avec cette évolution.

La LAP stipule clairement à l'art. 3, al. 1 que l'approvisionnement économique du pays incombe à l'économie et que l'économie et les collectivités publiques collaborent aux mesures de préparation et d'intervention (art. 3, al. 3 rév.). L'économie et notamment les cadres de milice garantissent par leur contribution et leur travail que les mesures de préparation et d'intervention prises sont compatibles avec l'économie, neutres du point de vue de la concurrence, applicables dans la pratique et conformes aux objectifs. D'une part, les options en matière de mode d'organisation dont dispose la milice et notamment son corps économique permettent d'augmenter l'acceptation et la qualité des mesures prises. D'autre part, elles empêchent que l'État détienne un rôle trop administratif au sein de l'AEP.

Nous ne sommes pas d'accord avec le concept proposé dans le rapport explicatif qui prévoit que les milieux spécialisés soient l'instrument de la « démocratie participative ». Les milieux spécialisés ne sont pas des arènes politiques où il s'agit de faire des compromis au détriment de la sécurité de l'approvisionnement. Nous nous opposons fermement à ce que les milieux spécialisés soient uniquement élargis au nom de la « démocratie participative ». Les milieux spécialisés doivent rester des organes d'exécution flexibles et capables de prendre des mesures efficaces et opérantes pour garantir l'approvisionnement économique du pays.

Plusieurs amendements prévus dans le cadre de la révision partielle de la loi sont justifiés par le fait que l'approvisionnement économique du pays incombe à l'économie (p. ex. prise en charge des coûts du stockage obligatoire, garanties de la Confédération, financement du stockage obligatoire). Mais en réduisant simultanément le pouvoir de décision de l'économie, on affaiblit la position de cette dernière au sein de l'AEP. Nous avons donc l'impression que la primauté de l'économie s'applique uniquement en termes de coûts et non en termes de conception et de prise de décision.

4. Financement du stockage obligatoire

La taxe sur la première mise sur le marché

Nous constatons que le projet de loi a pour objectif un changement de système au niveau du financement du stockage obligatoire dans le domaine des denrées alimentaires et des fourrages. La suppression de l'art. 16, al. 5 vise l'introduction d'une taxe sur la première mise sur le marché sans que cela ne soit mentionné explicitement. réservesuisse ainsi que les entreprises et les organismes du secteur des denrées alimentaires et des fourrages s'opposent catégoriquement à ce que la production nationale puisse être obligée à financer le stockage obligatoire. Une taxe sur la première mise sur le marché augmenterait le prix des matières premières agricoles produites et négociées en Suisse. En conséquence, les coûts de fabrication d'aliments augmenteraient en Suisse. Il ne saurait être dans l'intérêt de la sécurité d'approvisionnement que l'importation de produits transformés soit rendue plus attrayante grâce au système de financement des réserves obligatoires.

Conformité avec les règles de l'OMC

Nous estimons qu'il n'est pas nécessaire de changer de système pour être conforme avec les règles de l'OMC. Lors de l'importation de marchandises correspondant à certains numéros de tarif douanier et soumises au stockage obligatoire, le montant des droits de douane n'est pas conforme aux obligations commerciales multilatérales de la Suisse. Dans sa « Trade Policy Review » de 2022, l'Organisation mondiale du commerce (OMC) publie une liste⁵ de neuf numéros de tarif douanier différents pour la Suisse et le Liechtenstein ; la somme des droits de douane et de la contribution au fonds de garantie dépasse le montant maximal de la charge douanière autorisée selon la liste LIX-Suisse-Liechtenstein. Une réduction ciblée des droits de douane permettrait de rétablir la conformité avec les règles de l'OMC pour cinq des neuf numéros du tarif douanier.⁶ Les quatre numéros restants du tarif douanier qui font tous partie du groupe de marchandises « Riz » font l'objet d'un conflit d'objectifs entre le financement actuel du stockage obligatoire et la conformité avec les règles de l'OMC en ce qui concerne le montant des taxes frontalières. Il convient toutefois de préciser que plus de 99,5 % du volume de riz est importé.⁷

Le système actuel de financement du stockage obligatoire dans le domaine des denrées alimentaires et des fourrages ne viole donc pas le principe du traitement national. En effet, selon l'OMC et l'Office fédéral de l'agriculture, les contributions au fonds de garantie sont des taxes assimilables à des droits de douane qui, avec les droits de douane effectifs, constituent les taxes frontalières. Cette interprétation découle directement du cadre juridique des droits de douane agricoles, dans lequel la contribution au fonds de garantie est assimilée aux droits de douane en tant que taxe frontalière (voir RS 910.1 et RS 916.01).

Distorsions de concurrence

Indépendamment du système de financement, le stockage obligatoire ne doit en aucun cas provoquer des distorsions de concurrence au détriment des entreprises chargées du stockage obligatoire (art. 5, al. 2). Du point de vue de l'économie, le fait que le financement du stockage alimentaire de denrées alimentaires et de fourrages soit actuellement intégré dans la protection douanière agricole a l'avantage qu'il n'a pas d'incidence sur les coûts. Il convient de préciser que le montant des taxes à la frontière ne varie pas en fonction des contributions au fonds de garantie (CFG) parce que les droits de douane sont adaptés aux CFG à titre de compensation. En comparaison avec d'autres types de marchandises soumises au stockage alimentaire, il est plus difficile de garantir dans le domaine des denrées alimentaires et des fourrages que le système de financement du stockage alimentaire ne

⁵ Tableau 3.6 dans « Trade Policy Review, Switzerland and Liechtenstein », Secrétariat OMC, 28 septembre 2022.

⁶ En se basant sur l'article 19 de la LAP, les services fédéraux compétents auraient pu corriger cela depuis longtemps.

⁷ Agristat, « Chapitre 4 Bilans d'approvisionnement » dans Statistiques et évaluations 2022, juin 2023.

provoque pas de distorsions de concurrence. C'est en raison des réalités du marché qu'il est impossible de transmettre intégralement la contribution au fonds de garantie (CFG) dans la chaîne de valeur jusqu'au consommateur final. C'est pourquoi il arrive fréquemment que les propriétaires de réserves obligatoires doivent supporter les frais. Si par exemple la CFG est uniquement prélevée au niveau du marché des matières premières agricoles, les importations de produits transformés qui contiennent des marchandises soumises au stockage obligatoire (pâtons, pâtes alimentaires, etc.) sont plus intéressantes du point de vue économique. La demande de produits transformés importés augmenterait au détriment de produits fabriqués en Suisse.

Le système de financement ne doit pas avoir d'incidence sur la concurrence. Nous considérons que la proposition d'un ajout à l'article 16, al. 1, prévoyant que le fonds de garantie compense les distorsions de concurrence dues au stockage obligatoire n'est pas une solution valable non plus. D'une part, il est pratiquement impossible de quantifier les coûts liés aux distorsions de concurrence, à moins d'engager des frais administratifs très élevés. D'autre part, les moyens financiers nécessaires aux paiements compensatoires ne peuvent pas être générés de manière neutre en termes de concurrence. C'est pourquoi nous rejetons cet ajout.

5. Requêtes d'extension

Droit de disjonction pour tous les prêts des fonds de garantie

Afin d'assumer sa tâche de protéger les propriétaires de réserves obligatoires contre les risques du marché (art. 16), le fonds de garantie octroie des prêts aux propriétaires de réserves obligatoires. Alors que les droits de la Confédération résultant des garanties données sont protégés, il n'existe pas de protection juridique correspondante pour les prêts des fonds de garantie relatifs aux marchandises soumises au stockage obligatoire qui sont financées sans garanties de la Confédération. C'est pourquoi nous demandons que les prêts des fonds de garantie soient également protégés (voir tableau, art. 23/24).

Transfert de quantités importées à d'autres propriétaires de réserves obligatoires

En outre, nous demandons que les entreprises se voient octroyer la possibilité de transférer entièrement ou partiellement à d'autres propriétaires de réserves obligatoires des quantités importées qui permettent de calculer correctement les quantités du stockage obligatoire (cf. tableau, art. 11 al. 2 litt. b). Cela permettrait d'augmenter la flexibilité du système sans occasionner de préjudice apparent.

L'ancien règlement relatif au stockage obligatoire de réservesuisse (approuvé par l'OFAE) prévoyait cette possibilité ; or, en raison de l'absence de légitimation juridique dans la LPA de l'OFAE, elle n'est plus mentionnée dans l'actuelle ordonnance du DEFR sur le stockage obligatoire de denrées alimentaires et de fourrages (RS 531.215.111). En vertu de l'art. 7, le stockage obligatoire par substitution et en commun a été intégré dans l'ordonnance. réservesuisse pense que la coexistence du stockage obligatoire par substitution/en commun et de la possibilité de céder (ou, mieux encore, de la possibilité de transférer) des quantités importées à d'autres propriétaires de réserves obligatoires permettrait de flexibiliser davantage la gestion des réserves obligatoires. La requête relative à la réitération de la possibilité de cession (transfert) est soutenue par les propriétaires de réserves obligatoires de tous les groupes de marchandises.

Nous vous remercions de prendre en compte nos requêtes. Si vous avez des questions ou souhaitez un complément d'information, le bureau de réservesuisse se tient volontiers à votre disposition.

Nous vous prions de recevoir nos sincères salutations.

réservesuisse genossenschaft



Dr Michael Weber
Président



Dr Conradin Bolliger
Responsable de la direction

Vernehmlassung über die Teilrevision des Landesversorgungsgesetzes (SR 531)

Procédure de consultation sur la révision partielle de la loi sur l’approvisionnement du pays (RS 531)

Procedura di consultazione sulla revisione parziale della legge sull’approvvigionamento del Paese (RS 531)

Organisation / Organizzazione	réservesuisse genossenschaft
Adresse / Indirizzo	Schwanengasse 5+7, 3001 Bern
Datum und Unterschrift / Date et signature / Data e firma	25. März 2024

Kontaktperson (Vorname, Nachname, Funktion, Emailadresse und Telefonnummer) / Personne de contact (prénom, nom, fonction, adresse e-mail et numéro de téléphone) / Persona di contatto (nome, cognome, funzione, indirizzo e-mail e numero di telefono)

Dr. Conradin Bolliger Maiolino, Vorsitzender der Geschäftsleitung, conradin.bolliger@reserve-suisse.ch, 031 328 72 03

Dr. Michael Weber, Präsident des Verwaltungsrates, michael.weber@reservesuisse.ch, 055 420 41 68

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an vernehmlassung@bwl.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à vernehmlassung@bwl.admin.ch.

Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica vernehmlassung@bwl.admin.ch.

Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Die réservesuisse genossenschaft erbringt Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Import, der Lagerung und der Verarbeitung von Nahrungs- und Futtermitteln. Im Auftrag des Bundes überwacht sie die Organisation, Verwaltung und Finanzierung der Pflichtlager und vertritt gleichzeitig die Interessen lagerpflichtiger Handels- und Produktionsfirmen nach aussen.

Als privatrechtliche Selbsthilfeorganisation, die im Auftrag unserer Mitglieder die Pflichtlagerhaltung für Nahrungs- und Futtermittel umsetzt, sind wir von der Teilrevision des LVG direkt betroffen. Wir möchten darauf hinweisen, dass die in der réservesuisse genossenschaft vertretenen Firmen der Nahrungsmittelindustrie, der Futtermittelindustrie, des Imports sowie des Gross- und Detailhandels ihre Stellungnahmen zur Vorlage entweder im Rahmen von Branchenverbänden oder direkt abgeben.

In diesem Begleitschreiben möchten wir einerseits auf die wichtigsten Punkte unserer Stellungnahme eingehen. Insbesondere beabsichtigen wir, unser Verständnis bezüglich grundlegender Konzepte des LVG zu erläutern. Andererseits möchten wir die Gelegenheit nutzen, um zwei Begehren in Form von Anträgen einzubringen. So beantragen wir in Artikel 23 und 24, ein Aussonderungs- und ein Pfandrecht für alle Pflichtlagerwaren in rechtlich geeigneter Form zu verankern, unabhängig davon, ob sie mit oder ohne Garantie des Bundes mitfinanziert wurden. Des Weiteren beantragen wir in Artikel 11 eine weitere Ergänzung, damit Pflichtlagerhaltern zukünftig die Möglichkeit gegeben ist, Importmengen an andere Pflichtlagerhalter zu übertragen.

Im Grundsatz lehnen wir die vorliegende Teilrevision des LVG ab:

- Insbesondere lehnen wir die Aufhebung des Verbots der Abschöpfung von Garantiefondsbeiträgen auf inländische Nahrungs- und Futtermittel sowie Saat- und Pflanzgut (Art. 15 Abs. 5) kategorisch ab.
- Auch die Neuausrichtung und Differenzierung der Aufgaben der Fachbereiche lehnen wir klar ab (Art. 58b).
- Wir begrüssen im Grundsatz die Schaffung der Stelle eines vollamtlichen Delegierten resp. Amtsdirektors und die Konkretisierung des Interventionszeitpunkts.

Die detaillierte Stellungnahme und die Anträge der réservesuisse genossenschaft sind der Tabelle unten ab Seite 9 zu entnehmen.

1. Zielsetzung der Vernehmlassung

In mehreren Berichten^{1/2} wurde festgestellt, dass zwischen dem / der Delegierten der wirtschaftlichen Landesversorgung (DWL), den Fachbereichen und dem Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung (BWL) die Kompetenzaufteilung optimiert werden kann. Jedoch erachten wir die im Gesetzesentwurf ausgearbeiteten Ansätze als kritisch. Insbesondere der Wechsel vom «Delegierten-modell» zum «Direktorenmodell», der damit einhergehende Machtfülle der / des Delegierten beziehungsweise der Direktorin / des Direktors des Bundesamtes für Wirtschaftliche Landesversorgung bei gleichzeitiger Degradierung der Fachbereiche zu rein beratenden Gremien, wirft insgesamt Fragen auf und stellt aus unserer Sicht eine klare

Schwächung des Milizsystems sowie der Mitspracherechte der Wirtschaft dar. Diese geplanten Änderungen stehen im klaren Widerspruch zum oft zitierten und stark betonten Prinzip des «Primats der Wirtschaft» im erläuternden Bericht der Verwaltung.

Des Weiteren geht die Vernehmlassungsvorlage in anderen Aspekten, insbesondere bezüglich der Pflichtlagerhaltung, sehr weit. Insbesondere in Bezug auf die Finanzierung der Pflichtlagerhaltung im Bereich Nahrungs- und Futtermittel sowie der Aufgaben der Garantiefonds würde das revidierte LVG die Grundlage für ein Systemwechsel (Erstinverkehrbringerabgabe) schaffen, dessen Notwendigkeit nur ungenügend begründet wird. Die mangelnde Transparenz bezüglich der Auswirkungen des Systemwechsels im erläuternden Bericht ist ein wesentlicher Kritikpunkt der Vernehmlassung. Zusätzlich hätten wir es begrüsst, wenn die Meinungen der Pflichtlagerorganisationen und der direkt betroffenen Kreise zu den Anpassungen bezüglich der Finanzierung der Pflichtlagerhaltung, insbesondere Artikel 16, im Vorfeld eingeholt und mögliche Lösungsansätze gemeinsam grundlegend diskutiert worden wären.

2. Subsidiarität und Primat der Wirtschaft

Art. 3 Abs. 1 des LVG hält fest, dass die wirtschaftliche Landesversorgung Aufgabe der Wirtschaft ist. Es ist wichtig, dass dieses elementare Prinzip einer liberalen Marktwirtschaftsordnung in den Grundsätzen des LVG erwähnt ist. Staatliches Handeln im Bereich der wirtschaftlichen Landesversorgung ist nur angebracht, wenn die Wirtschaft nicht in der Lage ist, die wirtschaftliche Landesversorgung zu gewährleisten, d.h. im Kontext einer schweren Mangellage. Anders ausgedrückt, der Staat ist für die Versorgung des Landes in schweren Mangellagen und damit auch für Massnahmen des LVG verantwortlich.

Der Grund, wieso die Lagerhaltung von lebenswichtigen Gütern zur Vorbereitung auf schwere Mangellagen in der Schweiz von den Unternehmen und nicht vom Staat vollzogen wird, ist, dass der Staat die Unternehmen dazu verpflichtet. Aus Sicht der Versorgungssicherheit hat dieses Arrangement zwei Vorteile. Erstens greift der Staat nicht direkt in die betroffenen Märkte ein und reduziert dadurch das Potential für Marktverzerrungen in normalen Zeiten. Zweitens können die Unternehmen die Pflichtlager effizienter betreiben als der Staat, weil sie die Pflichtlager in die bestehenden betrieblichen Prozesse integrieren können. In der Konsequenz ist davon auszugehen, dass die Kosten der Pflichtlagerhaltung tiefer, die Qualität der eingelagerten Waren höher und die Versorgung sicherer ist als dies bei einer staatlichen Lagerhaltung der Fall wäre.

Es ist uns wichtig, unser Verständnis der Bedeutung des Prinzips des Primats der Wirtschaft und die daraus folgenden Verantwortlichkeiten aufzuzeigen. An mehreren Stellen im erläuternden Bericht wird aus unserer Sicht der Fehlschluss gemacht, dass von Artikel 3 Abs. 1 abgeleitet werden kann, dass die Wirtschaft für die Versorgungssicherheit in einer schweren Mangellage verantwortlich ist und aufgrund dessen insbesondere auch die Kosten für Vorbereitungsmaßnahmen *prinzipiell* übernehmen muss. Damit sind wir nicht einverstanden.

Die mit der Pflichtlagerhaltung beauftragten Unternehmen sind bereit, die Kosten für die Lagerhaltung zu übernehmen unter der Bedingung, dass sie dadurch im Wettbewerb nicht benachteiligt sind. Artikel 5 Abs. 2 anerkennt diesen Grundsatz. Denn wenn die Pflichtlagerhaltung zur Konsequenz hat, dass der Wettbewerb zuungunsten der Pflichtlagerhalter verzerrt ist, verschlechtert dies die Versorgungssicherheit und kann deshalb nicht im Sinne des LVG sein. Eine notwendige Bedingung für jedes Finanzierungssystem der Pflichtlagerhaltung ist deshalb, dass es den Wettbewerb nicht verzerrt. Deshalb lehnen wir es ab, dass der Staat nicht mehr verpflichtet ist, die Kosten zu übernehmen, auch wenn alle anderen Massnahmen nicht zum Ziel führten (Art. 21 Abs. 2 LVG).

Bezogen auf die Subsidiarität im Bereich der Pflichtlagerhaltung bietet die Gesetzesrevision Gelegenheit, weitere Vollzugsaufgaben vom Staat auf die Wirtschaft zu übertragen. Es geht dabei aus unserer Sicht um Vereinfachungen beim Vertragswesen. Wir stellen dazu Anträge im Antwortformular.

3. Organisation der Wirtschaftliche Landesversorgung WL

Rolle des Delegierten

Die Berichte Borbély¹ und Bruhin² legen dar, dass die heutige Organisationsstruktur der WL nicht optimal ist. Problematisch sind insbesondere die Führungsverhältnisse, die zu Unklarheiten bezüglich Verantwortlichkeiten und Weisungsbefugnissen führen. Durch eine Stärkung der Position des Delegierten der Wirtschaftlichen Landesversorgung DWL im Vollzeitamt kann aus unserer Sicht die Organisationsstruktur der WL verbessert werden. Das im Gesetzentwurf vorgeschlagene «Direktorenmodell»² wirft jedoch die Frage auf, ob die Rolle des Delegierten nur noch in der Theorie besteht. Um die Rolle eines Delegierten zu rechtfertigen, muss ein Mindestmass an Unabhängigkeit zwischen dem Delegierten und der Verwaltung bestehen. Dies erscheint uns aufgrund der vollständigen Einbindung des Delegierten in der neuen Amts-Organisationsstruktur jedoch nicht mehr gegeben. Mit der Schaffung eines Vollzeitamtes wird aus unserer Sicht das «Delegiertenmodell» durch das «Direktorenmodell» ersetzt. Im Grundsatz können wir die Schaffung eines Vollzeitamtes nachvollziehen.

Mit dem Modellwechsel ist aus unserer Sicht jedoch die Rolle «Delegierter der Wirtschaftlichen Landesversorgung» aus dem Gesetzentwurf zu streichen, denn diese gibt es nicht mehr. Wenn von der Rolle gesprochen wird, ist aus unserer Sicht neu von Amtsvorsteher/in oder Amtsdirektor/in zu sprechen. Was einem konsequenten Nachvollzug der neuen Modellform entsprechen würde. Dort wo im Gesetz «die oder der Delegierte» steht, ist dies unserer Meinung nach konsequenterweise mit «Bundesamt für Wirtschaftliche Landesversorgung» zu ersetzen. Uns wäre nicht bekannt, dass eine einzelne Amtsperson in der Bundesverwaltung mit so weitreichenden gesetzlichen Befugnissen ausgestattet ist, wie dies in der aktuellen Vorlage der Teil-Revision des LVG beim DLW gemacht wird.

Es ist von wesentlicher Bedeutung, dass die betreffende Person einschlägige Praxiserfahrung aus der Wirtschaft besitzt. Eine Direktorin oder ein Direktor des BWL, die / der Verständnis für die wirtschaftlichen Parameter der Massnahmen mitbringt und bei Entscheidungen entsprechend berücksichtigt, erhöht das Vertrauen der Miliz. Damit bleibt das System der WL insgesamt glaubwürdig und geniesst einen stärkeren Rückhalt aus der Wirtschaft.

Rolle der Fachbereiche

Des Weiteren sehen wir die vorgesehene Schwächung der Fachbereiche zugunsten des BWL als kritisch an. Ein nicht nur in Theorie bestehendes, sondern auch in Praxis gelebtes Primat der Wirtschaft in Sachen wirtschaftliche Landesversorgung erfordert, dass das zentrale Milizorgan der WL, die Fachbereiche, Einfluss auf die Ausgestaltung von Vorbereitungs- und Interventionsmassnahmen nehmen kann und entsprechende Vollzugsbefugnisse hat. Bereits die Abschaffung des DWL im Nebenamt trägt zu einer gewissen Schwächung des Milizcharakters der WL bei. Der Gesetzentwurf zur Teilrevision ist ein zusätzlicher Schritt auf dem Weg, der mit der vollständigen Umgestaltung der Fachbereiche von Vollzugsorganen zu Beratungsorganen und Informationslieferanten endet. Im erläuternden Bericht wird dieses Ziel offen formuliert. Wir erachten die Degradierung der Fachbereiche zu rein beratenden Gremien als klare Schwächung des Milizsystems und damit zu einer klaren Schwächung des Prinzips des Primats der Wirtschaft.

Aus diesem Grund lehnen wir die vorgeschlagene Änderung der Neuausrichtung und Differenzierung der Aufgabe der Fachbereiche klar ab (Art. 58 b / Fachbereiche).

Miliz in der WL

Die in den Erläuterungen aufgeführten «Unterstützung beim Vollzug des Gesetzes» sowie der «Beurteilung von Vorschlägen des BWL» führt zu einer Kompetenzverschiebung in Richtung Verwaltung (BWL) und zu einer Schwächung der Miliz. Mit dieser Entwicklung sind wir nicht einverstanden.

Das LVG hält in Art. 3 Abs. 1 klar fest, dass die wirtschaftliche Landesversorgung Aufgabe der Wirtschaft ist und dass Wirtschaft und Gemeinwesen bei den Vorbereitungs- und Interventionsmassnahmen zusammenarbeiten (Art. 3 Abs. 3 rev.). Die Wirtschaft – insbesondere die Milizkader – stellen mit ihrem Input und ihrer Arbeit sicher, dass die ergriffenen Vorbereitungs- und Interventionsmassnahmen wirtschaftsverträglich, wettbewerbsneutral, in der Praxis umsetzbar und zielführend sind. Einerseits erhöhen die Gestaltungsmöglichkeiten der Miliz, insbesondere ihres Wirtschaftskörpers, die Akzeptanz und die Qualität der getroffenen Massnahmen. Andererseits verhindern sie, dass der Staat eine zu administrierte Rolle in der WL einnimmt. Das im erläuternden Bericht postulierte Ideal der Fachbereiche als Instrument der «partizipativen Demokratie» teilen wir nicht. Die Fachbereiche sind keine politischen Schauplätze, wo es darum geht, Kompromisse auf Kosten der Versorgungssicherheit zu machen. Wir sprechen uns gegen jegliche Erweiterung der Fachbereiche aus, die einzig im Namen der «partizipativen Demokratie» gemacht wird. Die Fachbereiche sollen agile Vollzugsorgane bleiben, die in effizienter und effektiver Art und Weise Massnahmen treffen können, welche die wirtschaftliche Landesversorgung sichern.

Mehrere vorgesehene Gesetzanpassungen im Rahmen der Teilrevision werden damit begründet, dass die Wirtschaft verantwortlich für die wirtschaftliche Landesversorgung sei (z.B. Kostenübernahme Pflichtlagerhaltung, Garantien des Bundes, Finanzierung Pflichtlagerhaltung). Gleichzeitig wird aber die Stellung der Wirtschaft innerhalb der WL in Bezug auf Entscheidungsbefugnisse geschwächt. Es entsteht der Eindruck, dass das Primat der Wirtschaft nur auf der Kostenseite nicht aber auf der Gestaltungs- und Entscheidungsseite gilt.

4. Finanzierung der Pflichtlagerhaltung

Erstinverkehrbringerabgabe

Wir stellen fest, dass im Gesetzesentwurf ein Systemwechsel bezüglich Finanzierung der Pflichtlagerhaltung im Bereich Nahrungs- und Futtermittel angestrebt wird. Ohne es ausdrücklich zu erwähnen, zielt die Aufhebung von Art. 16 Abs. 5 auf die Einführung einer Erstinverkehrbringerabgabe ab. Die réservesuisse sowie die Unternehmen und Organisationen der Lebensmittel- und Futtermittelbranche lehnen es klar ab, dass die inländische Produktion zur Finanzierung der Pflichtlagerhaltung verpflichtet werden kann. Eine Erstinverkehrbringerabgabe verteuert inländisch produzierte und im Inland gehandelte Agrarrohstoffe. In der Konsequenz erhöhen sich die Kosten für die Herstellung von Nahrungsmitteln im Inland. Es kann nicht im Sinne der Versorgungssicherheit sein, dass der Import von verarbeiteten Produkten durch das Finanzierungssystem der Pflichtlagerhaltung attraktiver gemacht wird.

WTO-Konformität

Aus Gründen der WTO-Konformität ist aus unserer Sicht ein Systemwechsel nicht nötig. Beim Import von Waren bestimmter Zolltarifnummern, die der Pflichtlagerhaltung unterstellt sind, ist die Höhe der Grenzabgaben nicht konform mit multilateralen handelsrechtlichen Verpflichtungen der Schweiz.

So führt die Welthandelsorganisation (WTO) im «Trade Policy Review» zur Schweiz und Liechtenstein des Jahres 2022 eine Liste³ mit 9 unterschiedlichen Zolltarifnummern, bei denen die Summe aus Zoll und Garantiefondsbeitrag die maximale Höhe der erlaubten Grenzbelastung gemäss der Liste LIX-Schweiz-Liechtenstein überschreitet. Mit einer gezielten Reduktion der Zölle wäre die WTO-Konformität für 5 der 9 Zolltarifnummern wieder hergestellt.⁴ Bei den vier übrigen Zolltarifnummern, die alle zur Warengruppe «Reis» gehören, besteht ein Zielkonflikt zwischen der heutigen Finanzierung der Pflichtlagerhaltung und der WTO-Konformität bezüglich der Höhe der Grenzabgaben. Es ist jedoch festzuhalten, dass über 99.5% des Aufkommens an Reis importiert wird.

Das heutige Finanzierungssystem der Pflichtlagerhaltung im Bereich der Nahrungs- und Futtermittel verletzt somit das Prinzip der Inländerbehandlung nicht. Denn die GFB sind nach Auffassung der WTO und des Bundesamtes für Landwirtschaft zollähnliche Abgaben, die zusammen mit dem effektiven Zoll die Grenzabgaben bilden. Diese Interpretation folgt direkt aus den rechtlichen Rahmenbedingungen zum Agrargrenzschutz, in denen der Garantiefondsbeitrag den Zöllen als Grenzabgabe gleichgesetzt wird (siehe SR 910.1 und SR 916.01).⁵

Wettbewerbsverzerrungen

Unabhängig vom Finanzierungssystem ist es zwingend, dass die Pflichtlagerhaltung keine Wettbewerbsverzerrungen zulasten der mit der Pflichtlagerhaltung beauftragten Unternehmen verursacht (Art. 5 Abs. 2). Die bestehende Integration der Finanzierung der Pflichtlagerhaltung in den Agrargrenzschutz im Bereich der Nahrungs- und Futtermittel hat den Vorteil, dass die Pflichtlagerhaltung aus Sicht der Wirtschaft kostenneutral finanziert ist. Denn die Höhe der Grenzabgaben variiert nicht mit der Höhe der Garantiefondsbeiträge (GFB), weil der Zoll kompensatorisch an den GFB angepasst wird. Im Vergleich zu anderen Warengattungen, die der Pflichtlagerhaltung unterstellt sind, ist es in der Warengattung Nahrungs- und Futtermittel, insbesondere beim Getreide, schwieriger, sicherzustellen, dass durch das Finanzierungssystem der Pflichtlagerhaltung keine Wettbewerbsverzerrungen entstehen. Die Marktgegebenheiten verunmöglichen die vollständige Weitergabe des Garantiefondsbeitrages (GFB) in der Wertschöpfungskette bis an den Endkonsumenten. Deshalb bleiben Pflichtlagerhalter oftmals auf den Kosten sitzen. Wird der GFB z.B. nur im Agrarrohstoffmarkt erhoben, werden Importe von verarbeiteten Produkten, in denen Pflichtlagerwaren enthalten sind, wirtschaftlich attraktiver (Teiglinge, Teigwaren, etc.). Dies würde die Nachfrage von inländisch produzierten zu importierten verarbeiteten Produkten verschieben. Das Finanzierungssystem muss wettbewerbsneutral umgesetzt sein. Denn auch die Idee vom Zusatz in Artikel 16 Abs. 1, dass der Garantiefonds Wettbewerbsverzerrungen aufgrund der Pflichtlagerhaltung ausgleichen soll, ist keine Alternative. Einerseits ist eine Quantifizierung der Kosten von Wettbewerbsverzerrungen kaum oder nur unter sehr hohem administrativem Aufwand möglich. Andererseits können die nötigen finanziellen Mittel für Ausgleichszahlungen nicht wettbewerbsneutral generiert werden. Deshalb lehnen wir diesen Zusatz ab.

5. Erweiterungsanträge

Aussonderungsrecht für alle Darlehen der Garantiefonds

Um die Aufgabe, Pflichtlagerhalter vor Preisrisiken zu schützen (Art. 16), wahrzunehmen, spricht der Garantiefonds Darlehen zugunsten der Pflichtlagerhalter. Während die Ansprüche des Bundes aus abgegebenen Garantien geschützt werden, fehlt eine entsprechende rechtliche Absicherung für die Darlehen der Garantiefonds für jene Pflichtlagerwaren, die ohne Garantien des Bundes finanziert werden. Wir stellen deshalb den Antrag, dass die Darlehen der Garantiefonds auch geschützt werden (vgl. in der Tabelle, Art. 23/24).

Übertragung von Importmengen auf andere Pflichtlagerhalter

Zusätzlich stellen wir den Antrag, dass Unternehmen die Möglichkeit haben sollen, Importmengen, die für die Berechnung der Pflichtlagermengen relevant sind, ganz oder teilweise an andere Pflichtlagerhalter zu übertragen (Tabelle, Art. 11 Abs. 2 litt. b). Dies erhöht die Flexibilität des Systems ohne erkennbaren Nachteil.

Diese Möglichkeit, welche im alten Pflichtlagerreglement der réservesuisse (genehmigt durch das BWL) bestand, wurde aus Gründen der fehlenden rechtlichen Legitimation im LVG vom BWL in der aktuellen Verordnung des WBF über die PL-Haltung von Nahrungs- und Futtermitteln (SR 531.215.111) nicht mehr erwähnt. Neu wurde gem. Art. 7 die stellvertretende und gemeinsame PL-Haltung in der Verordnung aufgenommen. Die réservesuisse sieht in der Co-Existenz der stellvertretenden/gemeinsamen Pflichtlagerhaltung und der Zessionsmöglichkeit (besser Übertragungsmöglichkeit) von Importmengen an andere Pflichtlager eine zusätzliche Flexibilisierung in der Bewirtschaftung der Pflichtlager. Das Begehren um die Schaffung der erneuten Möglichkeit einer Zession (Übertragung) wird von den Pflichtlagerhaltern aller Warengruppen unterstützt.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Fussnoten:

- (1) Cornel Borbély, «Administrativuntersuchung betreffend Organisation, Strukturen und Prozesse in der wirtschaftlichen Landesversorgung», 18. September 2020.
- (2) Lukas Bruhin und Andreas Werren, «Reform wirtschaftliche Landesversorgung 2021», 21. Dezember 2021.
- (3) Tabelle 3.6 in «Trade Policy Review, Switzerland and Liechtenstein», Secretariat WTO, 28. September 2022.
- (4) Gestützt auf Artikel 19 des LVG könnten die verantwortlichen Bundesstellen diese Korrektur schon längststens vorgenommen haben.
- (5) Agristat, «Kapitel 4 Versorgungsbilanzen» in Statistische Erhebungen und Schätzungen 2022, Juni 2023.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2 Abs. c	OK	Definition der Fachbereiche bei der Organisation des BWL zu nennen, ist zielführend. Streichung von Bst. c damit nachvollziehbar.
Art. 3, Abs. 2-4	OK	Alle Anpassungen sind zielführend.
Art. 4, Abs. 4	<p><u>Ergänzung:</u></p> <p>Variante A: Wenn Technologie und Infrastruktur nicht zu Betriebsmitteln und Ressourcen gezählt werden:</p> <p><i>4 Zu den lebenswichtigen Dienstleistungen gehören auch die dafür benötigten Betriebsmittel und Ressourcen <u>sowie Technologien und Infrastruktur.</u></i></p> <p>Variante B: Wenn Technologie und Infrastruktur zu Betriebsmitteln und Ressourcen gezählt werden:</p> <p><i>4 Zu den lebenswichtigen Dienstleistungen gehören auch die dafür benötigten Betriebsmittel und Ressourcen <u>wie Technologien und Infrastruktur.</u></i></p>	<p>Für diesen Gesetzesartikel war keine Anpassung vorgesehen. Nichtsdestotrotz stellt sich die Frage eines Anpassungsbedarfs. Dies aufgrund nachfolgender zwei Fragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➔ Wie steht es mit Technologien und Infrastruktur? ➔ Müsste ebenfalls unter Abs. 4 ergänzt werden? <p>Sollte dies unter die Begriffe Betriebsmittel oder Ressourcen fallen, so sollte dies trotzdem erwähnt werden oder zählt dies alles zu Betriebsmitteln und Ressourcen</p>
Art. 5, Abs. 1	<p><u>Abänderung:</u></p> <p><i>1 <u>Das Bundesamt für Wirtschaftliche Landesversorgung BWL und die Fachbereiche</u> Die oder der Delegierte <u>legt</u> legen <u>Vorbereitungsmassnahmen zur Sicherstellung der wirtschaftlichen Landesversorgung im Fall einer schweren Mangellage und die Zuständigkeiten fest.</u></i></p>	<p>Im Direktorenmodell ist aus unserer Sicht die Rolle des/der Delegierten nicht mehr gegeben (siehe auch Ausführungen zu Artikel 58). Wird die Rolle des Delegierten beibehalten, bemerken wir, dass wir nicht damit einverstanden sind, dass im Gesetz weitreichende Machtbefugnisse dem/der Delegierten zugesprochen werden. Ein Mandat zur Ausarbeitung von Vorbereitungsmassnahmen muss der oder die Delegierte zwingend vom Bundesrat erhalten.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Wir schätzen zudem die vorgesehene Schwächung der Fachbereiche zugunsten des BWL als kritisch ein. Ein nicht nur in Theorie bestehendes, sondern auch in Praxis gelebtes Primat der Wirtschaft in Sachen wirtschaftliche Landesversorgung erfordert, dass das zentrale Milizorgan der WL, die Fachbereiche, Einfluss auf die Ausgestaltung von Vorbereitungs- und Interventionsmassnahmen nehmen kann und auch Vollzugsbefugnisse hat. Bereits die Abschaffung des/der Delegierten im Nebenamt trägt zur Schwächung des Milizcharakters der WL bei. Der Gesetzesentwurf zur Teilrevision ist ein zusätzlicher Schritt auf dem Weg, der mit der vollständigen Umgestaltung der Fachbereiche von Vollzugsorganen zu Beratungsorganen und Informationslieferanten endet. Im erläuternden Bericht wird dieses Ziel offen formuliert.</p> <p>Damit sind wir jedoch nicht einverstanden. Einerseits erhöhen die Gestaltungsmöglichkeiten der Miliz, insbesondere ihres Wirtschaftskörpers, die Akzeptanz und die Qualität der getroffenen Massnahmen. Andererseits ist damit gewährleistet, dass die getroffenen Massnahmen praktisch ausgestaltet werden und sich entsprechend in der Praxis gut umsetzen lassen.</p>
Art. 5, Abs. 2	OK	<p>Die Pflichtlagerhaltung und deren Finanzierungssystem dürfen nicht wettbewerbsverzerrend sein. Dies bedingt, dass die Kosten der Pflichtlagerhaltung und Garantiefondsbeiträge in der Wertschöpfungskette an den Konsumenten weitergegeben werden können. Bezüglich Finanzierungssystem der Pflichtlagerhaltung sollte auch die Möglichkeit zur Erhebung von Garantiefondsbeiträgen auf verarbeiteten importierten Produkten in Betracht gezogen werden. (siehe auch Kom-</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		mentare zu Art. 16 Abs. 1 und allgemeine Bemerkungen unter 4. Wettbewerbsverzerrung).
Art. 5, Abs. 5	OK	Andere Behörden können auch Versorgungstätigkeiten vollziehen. Eine Koordination zwischen Bundesämtern ist wichtig. Da jedoch nicht klar ist, was «spezialgesetzlich» im Einzelfall bedeutet, verfehlt die Anpassung das Ziel, zu klären, inwiefern das BWL auf andere Behörden Rücksicht nehmen muss.
Art. 7, Abs. 2	<u>Ergänzung:</u> <i>2 Das Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung (BWL) schliesst selbst mit den betroffenen Unternehmen einen Vertrag über die Vorratshaltung solcher Güter ab oder ernennt eine Stelle, die mit den betroffenen Unternehmen einen Vertrag über die Vorratshaltung solcher Güter abschliesst.</i>	Die réservesuisse ist bereits heute involviert in die Ausarbeitung, Anpassung und Überwachung der Pflichtlagerverträge und führt die Pflichtlagerbuchhaltung aller lagerpflichtigen Mitglieder. Sie überwacht auch die Vertragsmengen und die Lagerorte. Im Sinne einer Vereinfachung des Vollzugs und zum Abbau von Doppelspurigkeit wäre es deshalb sinnvoll, auch den Vertragsabschluss und damit die ganze Vertragsadministration vom BWL auf die réservesuisse zu übertragen. Diese ist in der Lage, eine solche zusätzliche öffentlich-rechtliche Aufgabe mit Synergieeffekt zu übernehmen und das BWL dadurch zu entlasten. Die Sanktionsmassnahmen bei Vertragsverletzungen sollen hingegen weiterhin dem Bund vorbehalten bleiben.
Art. 8, Abs. 1	<u>Abänderung:</u> <i>1 Unternehmen, die lebenswichtige Güter einführen, herstellen, verwenden, verbrauchen, verarbeiten oder zum ersten Mal in Verkehr bringen, können sind zum Abschluss eines Vertrags verpflichtet.</i>	<p>Im erläuternden Bericht fehlt eine Begründung, wieso diese Erweiterung (verwenden, verbrauchen) notwendig ist bzw. was der Nutzen ist. Die Abgrenzung der einzelnen Begriffe ist zudem nicht offensichtlich.</p> <p>Das heutige LVG sieht vor, dass für der Vorratshaltung unterstellte lebenswichtige Güter eine Vertragsabschlusspflicht (Pflichtlagervertrag) gilt. Die Teilrevision schwächt diese</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>oder</p> <p>Beibehaltung des bisherigen Artikels 8 Abs. 1</p> <p>Artikel 8 muss zudem so verfasst sein, dass die Abtretung von Importmengen an andere Pflichtlagerhalter möglich ist (siehe Antrag Art. 11 Abs. 2 litt. b).</p>	<p>Pflicht mit einer kann-Formulierung ab («Unternehmen ... können zum Abschluss eines Vertrags verpflichtet werden»)</p> <p>Der erläuternde Bericht macht nicht klar, weshalb diese Abschwächung vorgenommen werden soll. Wir sehen keinen Grund für diese Abschwächung.</p>
Art. 8, Abs. 2	OK	
Art. 9, Abs. 1	<p><u>Abänderung:</u></p> <p><i>1 Der Bundesrat legt für alle lebenswichtigen Güter, die der Vorratshaltung unterstellt sind, jeweils für eine bestimmte Periode die Bedarfsdeckung oder die Menge und die Qualität fest.</i></p>	<p>Die Bedarfsdeckung muss für eine bestimmte Periode festgelegt sein. Dadurch können die Pflichtlagermengen kontinuierlich an sich verändernde Parameter angepasst werden (z.B. Bevölkerung). Eine Festlegung des Bedarfs in Mengen würde es erfordern, dass bei jeder Anpassung der Mengen die rechtlichen Grundlagendokumente angepasst werden müssen. Diesen bürokratischen Mehraufwand gilt es durch intelligente Prozesse zu vermeiden.</p> <p>Es ist sinnvoll, dass der Bundesrat diese wichtige Grösse der Versorgungssicherheit bestimmt. Jedoch nur, wenn der Bedarf in Monaten und nicht in Mengen festgelegt ist. Ist dies nicht der Fall, lehnen wir die Änderung ab.</p>
Art. 9, Abs. 2	OK	<p>Solange das WBF auch zukünftig die Kompetenz hat, die Festlegung der Qualitätsstandards an die Pflichtlagerorganisationen zu delegieren, sind wir damit einverstanden. (Siehe Artikel 2 in SR 531.215.111)</p>
<p><u>Zusätzlich neu: Art. 11, Abs. 2, lit. a)</u></p>	<p><u>Erweiterung:</u></p> <p><i>Importmengen können von Pflichtlagerhaltern an andere</i></p>	<p>Die Möglichkeit der Übertragung von Importmengen von Pflichtlagerhaltern an andere Pflichtlagerhalter bestand bereits im alten Pflichtlagerreglement (seinerzeit genehmigt</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<u>Pflichtlagerhalter übertragen werden.</u>	<p>vom BWL) und hatte sich gut bewährt. Im LVG besteht diesbezüglich aktuell keine entsprechende Grundlage. Die réservesuisse sieht in der Co-Existenz der stellvertretenden/gemeinsamen Pflichtlagerhaltung und der Übertragungsmöglichkeit von Importmengen an andere Pflichtlagerhalter eine zusätzliche Flexibilisierung i.S. Bewirtschaftung der PL. Der status quo ante soll rechtlich abgestützt im LVG verankert werden. Es handelt sich zudem um ein Begehren der Pflichtlagerhalter.</p>
Art. 15	OK	<p>Es gilt jedoch zu unterstreichen, dass auch mit der neuen Formulierung («Imstande sein, den Bedarf zu decken») nicht der technische Aspekt der Machbarkeit, sondern die wirtschaftliche Machbarkeit der Lagerhaltung gemeint ist.</p>
Art. 16, Abs. 1	<p>Änderung ablehnen; Bestehende Fassung wie folgt ergänzen:</p> <p><i>1 Bilden Wirtschaftszweige zur Deckung der Lagerkosten, und zum Ausgleich von Preisschwankungen auf Pflichtlagerwaren <u>und zur Finanzierung von Vorbereitungsmaßnahmen oder zur Bewältigung von schweren Mangellagen</u> zweckgebundene private Sondervermögen (Garantiefonds), so müssen diese von einer privaten Trägerschaft und getrennt von deren Vermögen verwaltet werden.</i></p>	<p>Es ist sicherzustellen, dass die Pflichtlagerhaltung keine Wettbewerbsverzerrungen verursacht (gemäss Art. 5 Abs. 2) und zwar weder die Lagerhaltung noch die Finanzierung. Bleibt man beim heutigen System der Finanzierung, in dem der GFB als zollähnliche Abgabe aufgefasst wird, müssen auch keine Wettbewerbsnachteile ausgeglichen werden. Denn in diesem System gibt es keine Wettbewerbsverzerrungen, die von der Pflichtlagerhaltung verursacht werden. Die Höhe der Grenzabgaben in den relevanten Branchen ist nicht von der Höhe des GFB abhängig, da die Höhe des Zolls stets an die Höhe des GFB angepasst wird. Ohne den GFB wäre der Zoll einfach entsprechend höher.</p> <p>Wird trotzdem an eine mögliche Umsetzung gedacht, ergibt sich eine Vielzahl an offenen und ungeklärten Fragen:</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<ul style="list-style-type: none"> - Besteht eine Verpflichtung zum Ausgleich von Wettbewerbsnachteilen? - Welche Wettbewerbsnachteile sind abgedeckt? - Welche Unternehmen haben Anspruch auf den Ausgleich? - Woher kommen die finanziellen Mittel für den Ausgleich? - Soll die réservesuisse zukünftig Unternehmen selektiv von der Beitragspflicht befreien können? - Ist ein solcher Mechanismus vereinbar mit den handelsrechtlichen Verpflichtungen der Schweiz? - Wieso ist es die Aufgabe der Garantiefonds, Wettbewerbsnachteile auszugleichen? <p>Es ist unlogisch, dass Pflichtlagerhalter ihre eigenen Wettbewerbsnachteile aufgrund der Pflichtlagerhaltung mit eigenen Mitteln ausgleichen können, resp. sollen. Denn die Massnahmen, die zum Ausgleich der Wettbewerbsnachteile ergriffen werden, hätten ja wiederum Wettbewerbsnachteile zur Folge.</p> <p>Die Ausführungen im erläuternden Bericht sind zudem nicht erhellend und scheinen sogar keine Relevanz in Bezug auf den Zusatz zu haben. Denn eine inländische Firma, die Zucker zu Konsumprodukten verarbeitet, ist nicht zwingend Pflichtlagerhalter. Zudem wird erwähnt, dass mit dem Zusatz «die Befürchtungen der Bauern und Bäuerinnen» entkräftigt werden sollen. Ist die Idee, dass Bauern und Bäuerinnen zukünftig auch zur Lagerhaltung verpflichtet werden können? Anders kämen sie für Ausgleichszahlungen nicht in Frage, da sie Pflichtlagerhalter sein müssen.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Wenn die Begünstigten keine Pflichtlagerhalter sein müssen, müssten in der Praxis finanzielle Mittel der Pflichtlagerhalter dafür aufgewendet werden, Wettbewerbsnachteile für unbeeilte dritte Unternehmen auszugleichen.</p> <p>Wir lehnen diesen Zusatz deshalb vehement ab.</p> <p>Bisher nicht angewendet aber aufgrund der Vorgaben im LVG auch nicht ausgeschlossen ist die die Möglichkeit zur Erhebung von Garantiefondsbeiträgen auf verarbeiteten importierten Produkten. In der Botschaft zum LVG sollte ausdrücklich klargestellt werden, dass diese Möglichkeit - im Rahmen der bestehenden internationalen Verpflichtungen - besteht (siehe auch Kommentar zu Art. 5 Abs. 2 und allgemeine Bemerkungen unter 4. Wettbewerbsverzerrung).</p> <p><u>Zum Ergänzungsantrag:</u></p> <p>Die Verwendung von Garantiefondsmitteln ist im heutigen LVG sehr eng gefasst. Insbesondere während einer schweren Mangellage könnte es wichtig sein, dass die Garantiefondsmittel flexibel und gezielt eingesetzt werden können.</p>
Art. 16, Abs. 5	Änderung ablehnen; Bestehende Fassung beibehalten	<p>Sowohl die réservesuisse wie auch die gesamte Lebensmittel- und Futtermittelbranche lehnen weiterhin ab, dass die inländische Produktion zur Finanzierung der Pflichtlagerhaltung verpflichtet werden kann. Deshalb lehnen wir auch die Aufhebung des Verbots ab. Eine Erstinverkehrbringerabgabe verteuert inländisch produzierte und im Inland gehandelte Agrarrohstoffe. In der Konsequenz erhöhen sich die Kosten für die Herstellung von Nahrungsmitteln im Inland. Es widerspricht</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>dem Ziel der Versorgungssicherheit, wenn der Import von verarbeiteten Nahrungsmitteln durch das Finanzierungssystem der Pflichtlagerhaltung attraktiver gemacht wird.</p> <p>Die bestehende Integration der Finanzierung der Pflichtlagerhaltung in den Agrargrenzschutz im Bereich der Nahrungs- und Futtermittel hat den Vorteil, dass keine Wettbewerbsverzerrungen entstehen. Denn die Höhe der Grenzabgaben variiert nicht mit der Höhe der Garantiefondsbeiträge (GFB), weil der Zoll kompensatorisch an den GFB angepasst wird. Im Vergleich zu anderen Warengattungen, die der Pflichtlagerhaltung unterstellt sind, ist es in der Warengattung Nahrungs- und Futtermittel, insbesondere beim Getreide, schwieriger, sicherzustellen, dass durch das Finanzierungssystem der Pflichtlagerhaltung keine Wettbewerbsverzerrungen entstehen. Die Marktgegebenheiten verunmöglichen die vollständige Weitergabe des Garantiefondsbeitrages in der Wertschöpfungskette bis an den Endkonsumenten. Deshalb bleiben Pflichtlagerhalter oftmals auf den Kosten sitzen.</p> <p>Aus Gründen der WTO-Konformität ist aus unserer Sicht ein Systemwechsel nicht nötig. Beim Import von Waren bestimmter Zolltarifnummern, die der Pflichtlagerhaltung unterstellt sind, ist die Höhe der Grenzabgaben nicht konform mit multilateralen handelsrechtlichen Verpflichtungen der Schweiz. So führt die Welthandelsorganisation (WTO) im «Trade Policy Review» zur Schweiz und Liechtenstein des Jahres 2022 eine Liste mit 9 unterschiedlichen Zolltarifnummern, bei denen die Summe aus Zoll und Garantiefondsbeitrag die maximale Höhe der erlaubten Grenzbelastung gemäss der Liste LIX-Schweiz-Liechtenstein überschreitet. Mit</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>einer gezielten Reduktion der Zölle wäre die WTO-Konformität für 5 der 9 Zolltarifnummern wieder hergestellt. Bei den vier übrigen Zolltarifnummern, die alle zur Warengruppe «Reis» gehören, besteht ein Zielkonflikt zwischen der heutigen Finanzierung der Pflichtlagerhaltung und der WTO-Konformität bezüglich der Höhe der Grenzabgaben. Es ist jedoch festzuhalten, dass über 99.5% des Aufkommens an Reis importiert wird.</p> <p>Das heutige Finanzierungssystem der Pflichtlagerhaltung im Bereich der Nahrungs- und Futtermittel verletzt somit das Prinzip der Inländerbehandlung nicht. Denn die WTO wie auch das Bundesamt für Landwirtschaft interpretieren die Garantiefondsbeiträge als zweckgebundene Zölle für die Güter mit substanzieller Inlandproduktion. Diese Interpretation folgt direkt aus den rechtlichen Rahmenbedingungen zum Agrargrenzschutz, in denen der Garantiefondsbeitrag den Zöllen gleichgesetzt wird (siehe SR 910.1 und SR 916.01).</p>
Art. 20, Abs. 2	Änderung ablehnen; Bestehende Fassung beibehalten	<p>Ohne Garantien des Bundes steigen die Kosten für die Finanzierung des Eigenanteils der Pflichtlagerwaren. Gewisse Pflichtlagerhalter, vor allem kleinere, sind auf die Garantien angewiesen, um den Basispreis (Eigenfinanzierung) finanzieren zu können. Fehlen Garantien des Bundes könnte es der Fall sein, dass bei zukünftigen Aufwertungen diese Pflichtlagerhalter nicht die notwendigen liquiden Mittel haben, um die Aufwertung mitzutragen.</p> <p>Es besteht nie eine 100% Sicherheit, dass die Ware verwertet werden kann. Deshalb kann im Grunde jede Garantie verweigert werden. Im erläuternden Bericht steht zudem, dass die Garantie entfällt, wenn sich Risiken materialisieren, die</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>die Verwertbarkeit der Ware behindern. Es ist nicht klar, was dies genau bedeutet.</p> <p>Bereits heute ist es der Fall, dass Banken teilweise darauf verzichten, Darlehen für Pflichtlagerwaren zu sprechen, da damit keine angemessenen Renditen erzielt werden können. Für Banken wird es durch die neue Fassung nicht attraktiver, Darlehen zu sprechen, da die Garantie des Bundes an Wert verliert.</p>
Art. 21, Abs. 1	Änderung ablehnen; Bestehende Fassung beibehalten	Als Folge der Ablehnung der Anpassung von Art. 16 Abs. 1
Art. 21, Abs. 2	Änderung ablehnen; Bestehende Fassung beibehalten	<p>Es trägt nicht zur Versorgungssicherheit bei, dass der Bund nicht einmal im Falle einer Finanzierungs Krise der Pflichtlagerhaltung, die trotz der nach Art. 17 getroffenen Massnahmen nicht abgewendet werden konnte, bereit ist, eine Verantwortung für die Kosten der Pflichtlagerhaltung zu übernehmen. Dies sendet das falsche Signal an Wirtschaft und Bevölkerung und schafft kein Vertrauen. Zudem ist anzumerken, dass, aufgrund der Integration der Finanzierung der Pflichtlagerhaltung in den Agrargrenzschutz, Finanzierungsprobleme genau dann wahrscheinlicher werden, wenn sich die Versorgung des Landes schwieriger gestaltet (höhere Weltmarktpreise). Wie im Begleitschreiben aufgezeigt, trägt der Bund/Staat die letztendliche Verantwortung für die Versorgung des Landes in schweren Mangellagen, d.h. wenn die wirtschaftliche Versorgung gestört ist. Die Wirtschaft ist bereit, die Lagerhaltung operationell zu übernehmen und auch das Finanzierungssystem mitzugestalten so lange dadurch keine Wettbewerbsverzerrungen entstehen. Die Ei-</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		genverantwortung der Wirtschaft wird mit Art. 17 Abs. 2 bereits genügend betont.
Art. 23 und Art. 24	<p><u>Erweiterung:</u></p> <p>Wir beantragen, in diesen beiden Artikeln in rechtlich geeigneter Form ein Aussonderungsrecht und ein Pfandrecht für alle Pflichtlagerwaren zu verankern, ob mit oder ohne Garantie des Bundes mitfinanziert. Mögliche Formulierung:</p> <p><u><i>Gehen das Eigentum am Pflichtlager und allfällige Ersatzansprüche des Pflichtlagereigentümers nicht gemäss Abs. 1 auf den Bund bzw. das Drittunternehmen über, haben die Pflichtlagerorganisationen ein gesetzliches Pfandrecht am Pflichtlager und allfälligen Ersatzansprüchen des Pflichtlagereigentümers. Dieses geht allen übrigen dinglichen Rechten, vorbehältlich des Retentionsrechts der Besitzer von Lagerräumen und der Ansprüche des Bundes, vor.</i></u></p>	<p>Um die Aufgabe wahrzunehmen, Pflichtlagerhalter vor Preisrisiken zu schützen (Art. 16), spricht der Garantiefonds Darlehen zugunsten der Pflichtlagerhalter, deren Höhe vom Delta zwischen Marktpreis/Abrechnungspreis und Basispreis abhängt. Das Darlehen wird bei Anlage des Lagers geleistet und fliesst bei dessen Auflösung an den Garantiefonds zurück. Während die Ansprüche des Bundes aus abgegebenen Garantien gemäss Artikel 20 LVG im Konkurs- und Pfandverfahren durch Artikel 23 und 24 geschützt werden, fehlt eine entsprechende rechtliche Absicherung für die Garantiefonds für jene Pflichtlagerwaren, die ohne Garantien des Bundes finanziert werden. Im Schadenfalls tragen die übrigen Pflichtlagerhalter das Risiko der Unterdeckung des Garantiefonds.</p> <p>Mit dem gesetzlichen Pfandrecht soll eine Aussonderung für jene Fälle erreicht werden, in denen kein bundesgarantierter Pflichtlagerwechsel vorliegt (Art. 20). Ohne diese Privilegierung kann die Versorgung der Wirtschaft mit lebenswichtigen Gütern im Zeitpunkt eines Versorgungsengpasses stark beeinträchtigt sein.</p>
Art. 31, Abs. 1	OK	Eine Befristung der Massnahmen ist zielführend.
Art. 31, Abs. 2	<p><u>Ergänzung:</u></p> <p><i>2 Er kann solche Massnahmen auch ergreifen, wenn eine schwere Mangellage innerhalb weniger Monate einzutreten droht und ihr Eintritt nicht verhindert werden oder sie nicht</i></p>	Es ist wichtig, dass der Grundsatz des Primats der Wirtschaft im Bereich der wirtschaftlichen Landesversorgung in normalen Zeiten nicht verletzt wird (Art. 3 Abs. 1). Deshalb Wir beantragen den aufgeführten Zusatz.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p><i>bewältigt werden kann, falls die Massnahmen zu einem späteren Zeitpunkt ergriffen werden. <u>Der Grundsatz in Art. 3 Abs. 1 ist einzuhalten.</u></i></p>	<p>Der Staat hat die Pflicht, in Zeiten einer schweren Mangellage, die nötigen Massnahmen zu ergreifen. Es ist jedoch sehr schwierig, vorherzusagen, ob eine angespannte Versorgungslage in eine schwere Mangellage mündet oder ob die Wirtschaft die Versorgung selbstständig wieder stabilisieren kann. Es ist auch schwierig abzuschätzen, was die richtigen Massnahmen sind, um die Auswirkungen einer drohenden schweren Mangellage abzufedern. Die mit diesem Absatz eingeführte Erweiterung der Einflussmöglichkeiten auf die wirtschaftlichen Prozesse darf nicht zu planwirtschaftlichen Aktivitäten seitens des Staats führen. Der Bundesrat hat zudem rechtliche Mittel, Massnahmen anzuordnen, die nicht im Gesetz vorgesehen sind. Der Fall, dass das Eintreten einer schweren Mangellage aufgrund des geltenden Rechts tatenlos abgewartet wird, bis Massnahmen ergriffen werden, scheint unrealistisch. So wurden im Herbst 2022 die Pflichtlager für Mineralölprodukte (SR 531.211.38) freigegeben, obwohl keine schwere Mangellage eingetreten war.</p>
Art. 32, Abs. 1 lit. b)	<p><u>Streichung:</u></p> <p><i>lit. b) die Pflicht zur Reservebildung;</i></p>	<p>Hier wird von zusätzlichen betrieblichen Reserven gesprochen. Die Teilrevision zielt demnach darauf ab, dass der Bundesrat in Zukunft den Unternehmen vorschreiben kann, dass neben den obligatorisch zu haltenden Pflichtlagern eines lebensnotwendigen Guts auch ein bestimmtes Ausmass an weiteren Beständen zu halten sind. Wir lehnen eine solche zusätzliche Lagerhaltung und den damit verbundenen Eingriff in die Wirtschaftlichkeit klar ab.</p>
Art. 36, Abs. 1 Bst. C, Abs. 2 und 3	OK	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 37, Abs. 2 und 3	OK	
Art. 38, Abs. 1	OK	
Art. 46, Abs. 3	OK	
Art. 49, Abs. 1 Bst. a	OK	
Art. 49a	OK	Wir sind mit diesen neuen Bestimmungen einverstanden.
Art. 57, Abs. 2	OK	
Art. 57, 3bis	OK	Es ist sinnvoll, dass der Bundesrat die Möglichkeit hat, den Erlass von Vorschriften zu delegieren. Es ist jedoch wichtig, dass prinzipiell der Bundesrat und nicht das Bundesamt verantwortlich für die Ausgestaltung von Angebots- und Nachfrage lenkungsmassnahmen in einer Interventionsphase ist.
Art. 58	<p><u>Abänderung:</u></p> <p><i>Die Organisation der wirtschaftlichen Landesversorgung besteht aus:</i></p> <p><i>a. der oder dem Delegierten;</i></p> <p><i>b. den Fachbereichen;</i></p> <p><i>c. dem BWL;</i></p> <p><i>d. weiteren vom Bundesrat bezeichneten Stellen des Bundes.</i></p>	<p>Das im Gesetzentwurf vorgeschlagene «Direktorenmodell» wirft die Frage auf, ob die Rolle des Delegierten nur noch in der Theorie besteht. Um die Rolle eines Delegierten recht zu fertigen, muss ein Mindestmass an Unabhängigkeit zwischen dem Delegierten und der Verwaltung bestehen. Durch die vollständige Einbindung des Delegierten in den Beamtenapparat hinterfragen wir, ob diese Unabhängigkeit zukünftig bestehen wird. Uns scheint, dass der «Delegierte» zu nichts weiter als einem bedeutsam klingenden «Titel» für den Amtsleiter des BWL mutiert.</p> <p>Deshalb beantragen wir, dass die WL nur noch aus den Fachbereichen, dem BWL und den weiteren Stellen besteht und die Rolle des Delegierten aus dem Gesetz entfernt wird. Artikel 58a ist entsprechend anzupassen. Des Weiteren möchten</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		wir darauf hinweisen, dass die Fachbereiche bestimmte grundlegende Anforderungen erfüllen müssen (siehe auch Bemerkungen zu Art. 58b).
Art. 58a, Abs. 1 - 5	<p><u>Abänderung und Ergänzung:</u></p> <p>1 Der Bundesrat ernennt eine Delegierte oder einen Delegierten für wirtschaftliche Landesversorgung. Bei der Ernennung der Direktorin oder des Direktors des BWL, Er hört der Bundesrat vorgängig die Wirtschaft und die Kantone an. Die Direktorin oder der Direktor besitzt gewichtige Erfahrungen aus der Wirtschaft.</p> <p>2 Die Delegierte <u>Direktorin</u> oder der Direktor <u>Direktor</u> leitet auch die Fachbereiche und als Direktorin oder Direktor das BWL.</p> <p>3 Sie oder er <u>Das BWL</u> beobachtet die Versorgungslage und berücksichtigt dabei die Erhebungen anderer Behörden und der Wirtschaft. Sie oder er <u>Das BWL</u> beantragt dem Bundesrat die für die Sicherstellung der wirtschaftlichen Landesversorgung erforderlichen statistischen Erhebungen.</p> <p>4 Sie oder er <u>Das BWL</u> stellt sicher, dass die Erhebung und Bearbeitung der statistischen Daten nicht zu Wettbewerbsverzerrungen führen.</p> <p>5 Sie oder er <u>Das BWL</u> erstattet dem Bundesrat jährlich Bericht über die Versorgungslage und den Stand der Vorbereitungsmaßnahmen.</p>	<p>Der Antrag folgt aufgrund des Wegfalls der Rolle des/der Delegierten.</p> <p>Es scheint uns nicht geklärt, ob mit dem Direktorenmodell sichergestellt ist, dass der/die Direktorin des BWL auch zukünftig eine wirtschaftsliberale Herangehensweise vertritt. Es ist deshalb weiterhin wichtig, dass der/die Direktorin einschlägige Praxiserfahrung aus der Wirtschaft besitzt. Dies erhöht das Vertrauen der Miliz, dass der/die Direktorin Verständnis für die wirtschaftlichen Parameter der Massnahmen mitbringt und bei Entscheidungen entsprechend berücksichtigt. Damit bleibt das System der WL insgesamt glaubwürdiger und geniesst stärkeren Rückhalt aus der Wirtschaft.</p>
Art. 58b	Wir lehnen diese Änderung der Neuausrichtung und Differenzierung der Aufgaben der Fachbereiche kategorisch ab.	Die in der in den Erläuterungen aufgeführten «Unterstützung beim Vollzug des Gesetzes» sowie der «Beurteilung von

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Art 58b Abs. 1 und Abs. 3 gilt es entsprechend an anderer Stelle zu integrieren.</p>	<p>Vorschlägen des BWL» führt zu einer Kompetenzverschiebung in Richtung Verwaltung (BWL) und zu einer Schwächung der Miliz.</p> <p>Das LVG hält in Art. 3 Abs. 1 klar fest, dass die wirtschaftliche Landesversorgung Aufgabe der Wirtschaft ist und dass Wirtschaft und Gemeinwesen zusammenarbeiten bei den Vorbereitungs- und Interventionsmassnahmen (Art. 3 Abs. 3 rev.). Die Wirtschaft – und insbesondere die Milizkader – stellen mit ihrem Input und ihrer Arbeit sicher, dass die ergriffenen Vorbereitungs- und Interventionsmassnahmen wirtschaftsverträglich, wettbewerbsneutral, in der Praxis umsetzbar und zielführend sind.</p> <p>Es sei an dieser Stelle nochmals erwähnt, (siehe auch Artikel 5 Abs. 1), dass die Fachbereiche aufgrund des Milizgedankens und des Prinzips des Primats der Wirtschaft mehr sein müssen als reine Beratungsorgane. Das im erläuterten Bericht postulierte Ideal der Fachbereiche als Instrument der «partizipativen Demokratie» teilen wir deshalb nicht. Die Fachbereiche sind keine politischen Schauplätze, wo es darum geht, Kompromisse auf Kosten der Versorgungssicherheit zu machen. Wir sprechen uns gegen jegliche Erweiterung der Fachbereiche aus, die einzig im Namen der «partizipativen Demokratie» gemacht wird.</p> <p>Die Fachbereiche sollen agile Vollzugsorgane sein, die in effizienter und effektiver Art und Weise Massnahmen treffen können, welche die wirtschaftliche Landesversorgung sichern.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Die bisherige Aufgaben- und Kompetenzverteilung ist entsprechend beizubehalten.
Art. 58b, Abs. 1	<p>Abänderung:</p> <p>1 Die Fachbereiche setzen sich aus Fachleuten der Wirtschaft, des Bundes, der Kantone und der Gemeinden zusammen.</p> <p><u>1 Die Fachbereiche setzen sich mehrheitlich aus Fachleuten der Wirtschaft zusammen. Fachleute von Bund, Kantonen und Gemeinden können zusätzlich Mitglied sein.</u></p>	<p>Aus Sicht der réservesuisse ist es wichtig, dass transparenter wird, wer wieso in welchen Fachbereichen sitzt und was wie bestimmt wird. Zudem muss sichergestellt sein, dass die Wirtschaft in den Fachbereichen stark vertreten ist. Denn das Subsidiaritätsprinzip erfordert, dass die Wirtschaft eine gewichtige Stimme innerhalb der WL hat.</p> <p>Es muss kritisch analysiert werden, was die optimale Vertretung der Gemeinwesen in den Fachbereichen ist. Eventuell könnten zukünftig die Gemeinwesen vermehrt durch das BWL und nicht durch die Fachbereiche ihre Expertise in die WL einbringen.</p> <p>Im Hinblick auf die dominante Stellung der Pflichtlagerhaltung innerhalb des Massnahmen-Instrumentariums der WL sollte geprüft werden, ob die Pflichtlagerorganisationen zukünftig nicht prominenter in den Fachbereichen vertreten sein sollten.</p> <p>Wir unterstützen Bestrebungen, die darauf abzielen, dass die Fachbereiche nicht von konzentrierten Interessen missbraucht werden.</p>
Art. 58b, Abs. 2	Änderung ablehnen	
Art. 58b, Abs. 3	OK	
Art. 60, Abs. 1	Änderung ablehnen; Bestehende Fassung beibehalten	Bei der Übertragung von Aufgaben an Organisationen der Wirtschaft sollten Kompetenz und Expertise der Organisation


Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>im übertragenen Aufgabenbereich als wichtigste Entscheidungskriterien angewendet werden.</p> <p>Gleichermassen sollten in den Fachbereichen jene Akteure (aus der Wirtschaft) Mitglied sein, die einerseits Knowhow über die wirtschaftliche Landesversorgung besitzen und andererseits aktiv Einfluss auf unternehmerische Entscheidungen nehmen können.</p> <p>Absatz 1 Bst. a und b sind deshalb nicht zielführend. Es gibt andere Mittel, um Interessenskollisionen zu vermeiden.</p> <p>Die Übertragung von Aufgaben nach Absatz 1bis Bst. c scheint nicht mit der Anforderung von Absatz 1 Bst. a vereinbar zu sein.</p>
Art. 61, Abs. 2	<p><u>Ergänzung:</u></p> <p><i>2 Der Bundesrat kann Vollzugsaufgaben im Zusammenhang mit der Vorratshaltung an Garantiefonds verwaltende private Trägerschaften delegieren. Das BWL kann mit den Trägerschaften Leistungsvereinbarungen abschliessen.</i></p> <p><i><u>Den Trägerschaften können auch weitere Aufgaben übertragen werden, wie z.B. Aufgaben im Bereich der Marktbeobachtung.</u></i></p>	Das LVG soll die Möglichkeit bieten, weitere Aufgaben an die Pflichtlagerorganisationen zu übertragen.
Art. 62	OK	
Art. 64, Abs. 3 und 4	<p><u>Abänderung:</u></p> <p>Nur die Behörden aufführen, die Daten zum Vollzug des Gesetzes liefern müssen ohne Präzisierung, welche Daten geliefert werden müssen.</p>	Im Sinne eines dynamischen LVG ist es wichtig, dass schnell auf alle jene Datenquellen zugegriffen werden kann, die für den Vollzug von Nutzen sein könnten. Deshalb ist es besser, wenn man nur die auskunftspflichtigen Behörden

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		auflistet.
Art. 64a, Abs. 1	<p><u>Abänderung:</u></p> <p><i>1 Die Organisation der wirtschaftlichen Landesversorgung kann Daten über Berufs-, Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse von juristischen und natürlichen Personen bearbeiten, soweit sofern es zum Vollzug von Interventionsmassnahmen dieses Gesetzes notwendig unerlässlich ist. Sie kann solche Daten Dritten, die an der Durchführung einer Vorbereitungs- oder Interventionsmassnahme beteiligt sind, bekanntgeben, sofern dies für den Vollzug der Massnahme unerlässlich ist.</i></p>	<p>Im Falle einer schweren Mangellage soll die WL die Kompetenz haben, entsprechende Daten von den Unternehmen einzufordern. Im Falle von Vorbereitungsmaßnahmen sehen wir diesbezüglich keinen Grund. Art. 3 Abs. 1 sagt, dass die wirtschaftliche Landesversorgung Aufgabe der Wirtschaft ist. Für die Ausführung dieser Aufgabe ist es unerlässlich, dass die angesprochenen Daten geschützt sind vor Zugriffen Dritter. Insbesondere in Bezug auf die fehlende Transparenz in den Fachbereichen stellt diese Auskunftspflicht ein erhebliches Risiko dar.</p>
Art. 64a, Abs. 2 und 3	OK	

Vernehmlassung über die Teilrevision des Landesversorgungsgesetzes (SR 531)

Procédure de consultation sur la révision partielle de la loi sur l'approvisionnement du pays (RS 531)

Procedura di consultazione sulla revisione parziale della legge sull'approvvigionamento del Paese (RS 531)

Organisation / Organizzazione	Round Table Antibiotika Schweiz
Adresse / Indirizzo	Freiburgstrasse 3, 3010 Bern
Datum und Unterschrift / Date et signature / Data e firma	28. März 2024  Barbara Polek

Kontaktperson (Vorname, Nachname, Funktion, Emailadresse und Telefonnummer) / Personne de contact (prénom, nom, fonction, adresse e-mail et numéro de téléphone) / Persona di contatto (nome, cognome, funzione, indirizzo e-mail e numero di telefono)

Barbara Polek, Geschäftsführerin

Barbara.polek@roundtableantibiotics.ch

+41 79 886 93 55

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an vernehmlassung@bwl.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à vernehmlassung@bwl.admin.ch.

Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica vernehmlassung@bwl.admin.ch.

Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Namen des Round Table Antibiotika Schweiz danke ich für die Gelegenheit einer Stellungnahme zum revidierten Landesversorgungsgesetz (LVG).

Wir unterstützen die vorgeschlagenen Gesetzesrevisionen und machen keine Änderungsvorschläge. Die vorliegende Gesetzesrevision scheint geeignet, die Umsetzung gewisser Massnahmen zu ermöglichen, die im Rahmen der vom BAG und dem BWL geleiteten Interdepartementalen Arbeitsgruppe zur «Umsetzung des Versorgungsberichts 2022) erarbeitet wurden. Der Round Table Antibiotika Schweiz hat sehr gerne als Mitglied einer Gruppe von Fachpersonen dazu beigetragen.

Wir bitten aber, unserer nachstehenden Anregung Beachtung zu schenken:


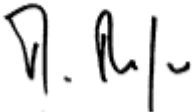
Die oft als «langsame oder schleichende Pandemie» bezeichnete Antibiotikaresistenz bringt langsam auch in der Schweiz deutlich werdende Mangellagen hervor, in denen von mehrfach resistenten Keimen verursachte Infektionen mit den gängigen Antibiotika kaum mehr behandelbar sind. Da dieses Phänomen nicht nur temporär oder situativ auftritt, sondern einem grundsätzlichen und global sichtbaren Marktversagen geschuldet ist und nur mit langfristigen bzw. schwer zu befristenden Massnahmen angegangen werden kann, fallen Massnahmen zu dessen Behebung nach allgemeiner Einschätzung kaum unter das LVG, auch nicht in der revidierten Form.

Wir möchten dennoch gerne anregen, in Abstimmung mit dem BAG und unter Berücksichtigung des ebenfalls in Revision befindlichen Epidemiengesetzes sowie des Krankenversicherungsgesetzes, Möglichkeiten zu erörtern, dass die unter dem revidierten LVG gestärkte Verantwortung des/der Delegierten für eine «Beobachtung der Versorgungslage» (Artikel 58a, Abs. 3) und der unter Art. 58b vorgesehene vermehrte Einsatz der Fachbereiche als strategische und Beratungsorgane auch zugunsten der Vorbereitung von Massnahmen zur Bekämpfung der langsamen Pandemie der Antibiotikaresistenz eingesetzt werden könnten.

Vernehmlassung über die Teilrevision des Landesversorgungsgesetzes (SR 531)

Procédure de consultation sur la révision partielle de la loi sur l'approvisionnement du pays (RS 531)

Procedura di consultazione sulla revisione parziale della legge sull'approvvigionamento del Paese (RS 531)

Organisation / Organizzazione	Schweizer Bauernverband
Adresse / Indirizzo	Laurstrasse 10, 5201 Brugg
Datum und Unterschrift / Date et signature / Data e firma	25. März 2024  Markus Ritter Präsident  Martin Rufer Direktor

Kontaktperson (Vorname, Nachname, Funktion, Emailadresse und Telefonnummer) / Personne de contact (prénom, nom, fonction, adresse e-mail et numéro de téléphone) / Persona di contatto (nome, cognome, funzione, indirizzo e-mail e numero di telefono)

Beat Röösl, Stv. Leiter Departement Wirtschaft, Bildung und Internationales

beat.roosli@sbv-usp.ch

079 768 05 45

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an vernehmlassung@bwl.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à vernehmlassung@bwl.admin.ch.

Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica vernehmlassung@bwl.admin.ch.

Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Grundsätzlich unterstützt der Schweizer Bauernverband das Bestreben, die wirtschaftliche Landesversorgung zu stärken. Aufgrund der Erfahrungen mit der Corona-Krise sind Schwachstellen in der Organisation, bei den Zuständigkeiten, beim Datenschutz und in weiteren Bereichen offensichtlich geworden. Ebenfalls wurde klar, dass die Führung des Bundesamtes für Wirtschaftliche Landesversorgung gestärkt werden muss.

Unverständlich ist jedoch, dass die im Jahre 2017 durch die Legislative gut überlegte, lang diskutierte und legal eingeführte Ausnahme der inländischen Lebens- und Futtermittel von der Finanzierung der Pflichtlager zur Disposition steht, obwohl Sie die Argumente für diese Ausnahme in den Erläuterungen am Beispiel des Zuckers detailliert erörtern. Der als Grund vorgebrachte Konflikt mit dem WTO-Recht wird in den Erläuterungen nicht glaubhaft begründet. Die geplante Streichung lehnen wir entschieden ab.

Dieses Vorgehen würde zusätzlichen Druck auf die Preise für die Schweizer Getreide- und Ölsaatenproduktion erzeugen und damit die Anbaubereitschaft entschieden schwächen. Derzeit sind die Garantiefondsbeiträge Teil der Zollbelastung. Es handelt sich nicht um einen zusätzlichen Zollschutz, sondern um einen Teil des Schutzes.

Die wirtschaftliche Lage der Produzenten von Getreide, Ölsaaten und Eiweisspflanzen ist bereits heute, bedingt durch eine zu geringe Rentabilität, besorgniserregend. Die Situation ist im Futtergetreidesektor besonders ausgeprägt. Eine Beitragserhebung auf ebendieses Futtergetreide würde diese Problematik erheblich verschärfen und Futtermittelimporte bevorzugen. Damit wäre die Prämisse des Art. 20, Abs. 6 (Soweit der Absatz gleichartiger inländischer Erzeugnisse nicht gefährdet wird...) komplett missachtet.

Die Versorgungssicherheit wird in erster Linie durch eine starke inländische Produktion gewährleistet. Wir erwarten vom Bund echte Überlegungen, um einerseits die Finanzierung der Pflichtlager zu sichern sowie die Verantwortung nicht abzugeben und andererseits eine Benachteiligung der einheimischen Produktion und Verarbeitung zu vermeiden.

Im Folgenden gehen wir auf die relevanten Artikel ein. Die nicht erwähnten Artikel unterstützen wir stillschweigend.

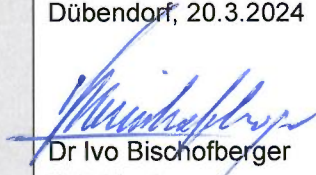

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 8 Abs. 1	Unternehmen, die lebenswichtige Güter einführen, herstellen, verwenden, verbrauchen , verarbeiten oder zum ersten Mal in Verkehr bringen, können zum Abschluss eines Vertrags verpflichtet werden.	Das Ziel der Ausweitung auf Verwendung und Verbrauch wird in den Erläuterungen nicht ausreichend erklärt. Es bleibt unklar, inwiefern die Landwirtschaft davon betroffen wäre, zumal sie wichtige Produktionsmittel aus den Pflichtlagern verwendet bzw. verbraucht. Daher gilt es die beiden Tätigkeiten zu streichen oder im Hinblick auf die parlamentarische Beratung das Ziel offenzulegen.
Art. 16 Abs. 5	Beibehalten: <u>Nicht zulässig ist die Abschöpfung von Garantiefondsbeiträgen auf inländischen Nahrungs- und Futtermitteln sowie Saat- und Pflanzgut.</u>	Die Streichung dieses Absatzes lehnen wir aus den eingangs erwähnten Gründen ab. Der Gesetzgeber hat diese Ausnahme 2017 ins Gesetz aufgenommen, weil in der Vergangenheit wiederholt eine Beteiligung der Landwirtschaft an der Pflichtlagerfinanzierung gefordert wurde. Mit diesem Absatz hat das Parlament die Frage geklärt und den Konflikt beendet. Diese gilt es zu respektieren. Hätte die Schweiz eine höhere Selbstversorgung, wären auch weniger Pflichtlager nötig. Daher ist es unverständlich, wieso die Inlandproduktion diese Lager mitfinanzieren soll.
Art. 21 Abs. 1	<i>Streichen, geltendes Recht</i>	Die Neuformulierungen dieser beiden Absätze lehnen wir ebenfalls entschieden ab. Aus den gleichen Gründen wie bei Art. 16 erwarten wir, beim geltenden Recht zu bleiben. Aus den Erläuterungen schliessen wir, dass der Bundesrat sich hinsichtlich der Kostenfrage noch stärker heraushalten will. Er will es den Branchen selber überlassen, wer zahlt. Entsprechend befürchten wir, dass mit dem Wegfall der Ausnahme der Nahrungs- und Futtermittel sowie des Saat- und Pflanzguts die Erwartung zur Finanzbeteiligung durch die Landwirtschaft steigt.
Art. 21 Abs. 2	<i>Streichen, geltendes Recht</i>	Aus den Erläuterungen schliessen wir, dass der Bundesrat sich hinsichtlich der Kostenfrage noch stärker heraushalten will. Er will es den Branchen selber überlassen, wer zahlt. Entsprechend befürchten wir, dass mit dem Wegfall der Ausnahme der Nahrungs- und Futtermittel sowie des Saat- und Pflanzguts die Erwartung zur Finanzbeteiligung durch die Landwirtschaft steigt.
Art. 58a Abs. 1	Der Bundesrat ernennt eine Delegierte oder einen Dele-	In der Neuformulierung des verschobenen Art. 58 wurde die

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	gierten für wirtschaftliche Landesversorgung. Er hört vorgängig die Wirtschaft und die Kantone an.	Vorgabe gestrichen, dass die oder der Delegierte aus der Wirtschaft stammen soll. Diese Vorgabe muss wieder eingefügt werden. Ansonsten könnte das BWL den Delegiertenposten künftig durch Verwaltungskader besetzen. Die neu vorgeschlagene Anhörung der Wirtschaft und der Kantone ist sinnvoll, reicht aber nicht aus. Daher muss die Vorgabe bleiben.
Art. 60 Abs. 1	<i>Streichen, geltendes Recht</i>	Die vorgeschlagene Präzisierung hätte zur Folge, dass Dienstleister landwirtschaftlicher Organisationen, wie beispielsweise Agristat des SBV, von Aufträgen des Bundes, wie etwa Marktbeobachtungen und Analysen, ausgeschlossen wären. Wichtige Kompetenzstellen stünden dem Bund nicht mehr zur Verfügung und schlimmstenfalls verlieren bestehende Auftragnehmer trotz ihrer Expertise die Aufträge. Daher lehnen wir die Änderung ab und bevorzugen das geltende Recht.
Art. 60 Abs. 1bis	<i>Streichen, geltendes Recht</i>	
Art. 60 Abs. 1ter	Den Organisationen der Wirtschaft können für ihre Mitarbeit kostendeckende Entschädigungen ausgerichtet werden.	Dieser neue Absatz ist insofern wichtig, damit die Mitglieder des Milizkaders wie auch weitere Beteiligte aus der Wirtschaft für ihren Beitrag kostendeckend entschädigt werden.
Erläuternder Bericht, Seite 2 (unten)	<i>Korrektur:</i> <i>Hierzu sollen neben dem kontinuierlichen Ausbau und der Modernisierung von Freihandelsabkommen ausserhalb der Landwirtschaft allgemeine Handelsbeziehungen und neue Kooperationsformen ausserhalb der Landwirtschaft und der verarbeitenden Industrie ausgebaut werden.</i>	Der Schweizer Agrarsektor und die gesamte Lebensmittelkette geraten mit jeder Erweiterung der Agrarfreihandelsabkommen unter Druck. Importe von Rohstoffen, aber auch von verarbeiteten Produkten und Endprodukten führen zu einer massiven Konkurrenz für die einheimische Produktion und Verarbeitung. Die Versorgungssicherheit basiert in erster Linie auf einer inländischen Produktion, welche zum Überleben auf einen wirksamen und ausreichenden Grenzschutz angewiesen ist. Eine Schwächung der einheimischen Land- und Ernährungswirtschaft würde die Versorgungssicherheit schwächen, da die Abhängigkeit vom Ausland steigt.

Vernehmlassung über die Teilrevision des Landesversorgungsgesetzes (SR 531)

Procédure de consultation sur la révision partielle de la loi sur l'approvisionnement du pays (RS 531)

Procedura di consultazione sulla revisione parziale della legge sull'approvvigionamento del Paese (RS 531)

Organisation / Organizzazione	Schweizer Fleisch-Fachverband SFF
Adresse / Indirizzo	Ringstrasse 12 8600 Dübendorf
Datum und Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Dübendorf, 20.3.2024  Dr Ivo Bischofberger Präsident  Dr. Ruedi Hadorn Leiter Politik
Kontaktperson (Vorname, Nachname, Funktion, Emailadresse und Telefonnummer) / Personne de contact (prénom, nom, fonction, adresse e-mail et numéro de téléphone) / Persona di contatto (nome, cognome, funzione, indirizzo e-mail e numero di telefono)	Ruedi Hadorn Leiter Politik ruedi.hadorn@sff.ch 058 521 53 08
<p>Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an vernehmlassung@bwl.admin.ch. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à vernehmlassung@bwl.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica vernehmlassung@bwl.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.</p>	

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Der Schweizer Fleisch-Fachverband (SFF) bedankt sich in seiner Funktion als Branchenorganisation für die fleischverarbeitende Branche, die gegen 24'000 Mitarbeitende umfasst, für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Auch sieht er schon im Voraus der Berücksichtigung der nachfolgenden Anträge und Aspekte im Rahmen der Entscheidungsfindung seitens Ihrer Behörde mit grossem Interesse entgegen.

Der SFF begrüsst die vorgeschlagenen Änderungen des Landesversorgungsgesetzes (LVG) im Grundsatz und bezieht sich im Folgenden nur auf diejenigen Aspekte, die für seine Mitglieder bzw. den Fleischsektor von Bedeutung sind bzw. sein könnten. Die Positionierung zu den übrigen Bereichen überlassen wir im Folgenden den für diese Themen jeweils kompetenten Kreisen.

Die im Rahmen der Änderung des LVG beabsichtigte Stärkung der wirtschaftlichen Landesversorgung (WL) ist auch aus Sicht des SFF angesichts der im Rahmen von der Covid-19-Pandemie gemachten Erfahrungen wie auch der potenziellen Folgekosten im Falle einer Mangellage nachvollziehbar. Dies betrifft insbesondere die Schaffung eines Vollzeitamtes für den Delegierten sowie die Neuausrichtung der Fachbereiche mit dem Fokus von strategischen und beratenden Organen in der Vorbereitungsphase. Letztere darf nach unserer Beurteilung aber keinesfalls zu einer Schwächung bei der operativen Bewältigung einer Mangellage führen; hierzu müssen die entsprechenden Ressourcen für potenzielle Interventionsphasen auch in Zukunft zwingend gewährleistet bleiben und keinesfalls einfach der Privatwirtschaft übertragen werden! Dass die Teilrevision des LVG unter der Ägide der doppelten Subsidiarität und dem Subsidiaritätsprinzip erfolgen soll, ist für den SFF aus verfassungsrechtlicher Sicht ein unumstössliches Muss. Die Privatwirtschaft muss in der Sicherstellung der Versorgungssicherheit im Grundsatz autonom bleiben, die Vermeidung von Moral Hazards im Gegenzug ist gleichwohl zentral.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 3 Abs. 2	Überprüfen	Die prüfende Abschätzung, dass in einer konkreten Mangellage ein staatlicher Eingriff notwendig ist oder nicht, darf keinesfalls dazu führen, dass die Festlegung und Umsetzung der betreffenden Massnahmen voreilig auf die Privatwirtschaft abgewälzt werden. Hier gilt es dem genannten Unzumutbarkeitsprinzip unbedingt Rechnung zu tragen! Das Prinzip der Subsidiarität staatlichen Handelns gegenüber der Wirtschaft insbesondere bei der Vorbereitung von Massnahmen muss dabei ein Fokusthema bleiben.
Art. 3 Abs. 4	Überprüfen	Diese Bestimmung sieht kein Beweisverfahren vor, sondern es ist nur glaubhaft zu machen, dass ein staatliches Eingreifen notwendig ist. Dies impliziert, dass die Beweislast, dass ein staatliches Eingreifen notwendig ist, de facto auf die Privatwirtschaft überbunden wird und ein

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>staatliches Eingreifen nach einem Ermessensentscheid des Bundes, nach Prüfung der WL, möglich ist. Um Willkür vorzubeugen, ist eine Prüfung durch die WL nicht mit einem blossen Glaubhaft-Machen als Resultat zu definieren.</p>
<p>Art. 16</p>	<p>Überprüfen</p> <p>-</p>	<p>Gemäss Erläuterungen verpflichtet der Bundesrat «in konstanter und jahrzehntelanger Praxis nur diejenigen inländischen Betriebe zur Lagerhaltung, die aus Sicht der Landesversorgung in Bezug auf ein bestimmtes lebenswichtiges Gut eine zentrale Rolle in der Versorgungskette spielen». Die Frage stellt sich nun, ob dies nur im direkten Kontakt mit den betreffenden Unternehmen geschieht bzw. eine Liste mit den von der WL definierten lebenswichtigen Gütern besteht.</p> <p>Die Aufhebung des Verbotes zur Abschöpfung von Garantiefondsbeiträgen auf inländischen Nahrungsmitteln zwecks GATT/WTO- bzw. FHA-Konformität wird begrüsst – dies auch unter dem Aspekt, dass der Entscheid zum Führen eines Garantiefonds im Rahmen der Privatautonomie der jeweiligen (privaten) Trägerschaften liegt.</p>
<p>Art. 21 Abs. 2</p>	<p>Streichen der neuen « Kann-Formulierung » bzw. Belassen der bisherigen verpflichtenden Bestimmung</p>	<p>Die künftige Schonung der Bundeskasse der über die jeweiligen Garantiefonds nicht gedeckten Pflichtlagerkosten kann und darf auch zwecks «Steigerung der Eigenverantwortlichkeit» nicht das vordringliche Ziel auf Kosten der betroffenen Wirtschaftszweige sein! Die vorgeschlagene neue «Kann»-Formulierung ist daher klar abzulehnen.</p>
<p>Art. 31 Abs. 2</p>	<p>-</p>	<p>Die neu geschaffene Möglichkeit, Interventionsmassnahmen unter gewissen Voraussetzungen zu ergreifen, auch wenn sie nicht unmittelbar vor dem Schadenseintritt liegen, wird ausdrücklich begrüsst. Dies auch deshalb, weil bei einer frühzeitigen Intervention davon auszugehen ist, dass damit die nachfolgenden, mit einer Mangellage verbundenen Aufwendungen sowohl materieller wie auch finanzieller Art i.d.R. geringer ausfallen dürften.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 32	Überprüfen	<p>Ebenso heissen wir die neue Gliederung von Art. 32 in Angebots- und Nachfragemassnahmen gut. Hingegen können wir aus dem vorgeschlagenen Gesetzestext den in den Erläuterungen dargelegten Vorrang der Erhöhung der Massnahmen des Angebotes vor einer Reduktion derjenigen der Nachfrage leider nicht erkennen. Daher regen wir an, in einem neuen Abs. 3 (mit entsprechender Umnummerierung der Abs. 3 und 4 gemäss Vorschlag) zu definieren, dass vorab Massnahmen gemäss Abs. 1 und erst anschliessend, wenn diese nicht greifen, Massnahmen nach Abs. 2 ergriffen werden sollen.</p>
Art. 58	-	<p>Die vorgesehene Neuorganisation der wirtschaftlichen Landesversorgung erachten wir auch angesichts der jüngsten Erfahrungen mit Krisen, sowohl was den Delegierten wie auch die Milizorganisation der Fachbereiche betrifft, als adäquat und zielführend.</p>
Art. 60 Abs. 1 und 2	Überprüfen	<p>Gemäss den Erläuterungen wird beim Beizug von Organisationen der Wirtschaft regelmässig zu prüfen sein, ob vor der Übertragung an diese Organisationen und später auch beim Massnahmenvollzug durch diese Organisationen eine Offenlegung der Interessenbindungen nötig sein wird. Dies ist eine wesentliche Voraussetzung, damit diese Organisationen unabhängig tätig sein können. Diese Regelung muss in den Gesetzestext integriert werden.</p>

Vernehmlassung über die Teilrevision des Landesversorgungsgesetzes (SR 531)

Procédure de consultation sur la révision partielle de la loi sur l’approvisionnement du pays (RS 531)

Procedura di consultazione sulla revisione parziale della legge sull’approvvigionamento del Paese (RS 531)

Organisation / Organizzazione	Schweizer Zucker AG
Adresse / Indirizzo	Radelfingenstrasse 30 3270 Aarberg
Datum und Unterschrift / Date et signature / Data e firma	21. März 2024

Kontaktperson (Vorname, Nachname, Funktion, Emailadresse und Telefonnummer) / Personne de contact (prénom, nom, fonction, adresse e-mail et numéro de téléphone) / Persona di contatto (nome, cognome, funzione, indirizzo e-mail e numero di telefono)

Guido Stäger, CEO, g.staeger@zucker.ch , 032 391 62 00

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an vernehmlassung@bwl.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à vernehmlassung@bwl.admin.ch.

Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica vernehmlassung@bwl.admin.ch.

Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Als Produzent von Zucker in der Schweiz und Genossenschafter der reservesuisse sind wir zur Landesversorgung mit Zucker verpflichtet. Gerne nehmen wir Stellung zur Teilrevision des Landesversorgungsgesetzes. Im Allgemeinen stützen wir die Stellungnahme und die Anträge der réservesuisse. Die Anträge und Begründungen zu den einzelnen Artikeln entsprechen somit weitestgehend der Haltung von reservesuisse. Im Speziellen finden Sie zur Finanzierung der Pflichtlagerhaltung unsere Stellungnahmen untenstehend.

Eine Bemerkung zur Organisation. Der Delegierte war bisher ein Vertreter der Wirtschaft (Nähe, Verständnis, Bürokratie, Praxistauglichkeit der Umsetzung). Neu würde der Amtsdirektor viel stärker ein Behördenvertreter sein (Administration, genau Rechtsauslegung, weitere Attribute.). Wir sind besorgt, dass bei Entscheidungen die Vertretern der Wirtschaft zu wenig Gewicht und Einfluss erhalten. Namentlich die Vertreter der WL und die rs die ihre Genossenschafter vertritt, sind einzubinden. Die wirtschaftliche Landesversorgung wird von der Wirtschaft getragen und der Bund sollte nur die Rahmenbedingungen vorgeben und nicht alle Details vorschreiben.

Organisation der Wirtschaftliche Landesversorgung WL

Rolle des Delegierten

Die Berichte Borbély und Bruhin legen dar, dass die heutige Organisationsstruktur der WL nicht optimal ist. Problematisch sind insbesondere die Führungsverhältnisse, die zu Unklarheiten bezüglich Verantwortlichkeiten und Weisungsbefugnissen führen. Durch eine Stärkung der Position des Delegierten der Wirtschaftlichen Landesversorgung DWL im Vollzeitamt kann aus unserer Sicht die Organisationsstruktur der WL verbessert werden. Das im Gesetzentwurf vorgeschlagene «Direktorenmodell» wirft jedoch die Frage auf, ob die Rolle des Delegierten nur noch in der Theorie besteht. Um die Rolle eines Delegierten zu rechtfertigen, muss ein Mindestmass an Unabhängigkeit zwischen dem Delegierten und der Verwaltung bestehen. Dies erscheint uns aufgrund der vollständigen Einbindung des Delegierten in der neuen Amts-Organisationsstruktur jedoch nicht mehr gegeben. Mit der Schaffung eines Vollzeitamtes wird aus unserer Sicht das «Delegiertenmodell» durch das «Direktorenmodell» ersetzt. Im Grundsatz können wir die Schaffung eines Vollzeitamtes nachvollziehen.

Es ist von wesentlicher Bedeutung, dass die betreffende Person einschlägige Praxiserfahrung aus der Wirtschaft besitzt. Eine Direktorin oder ein Direktor des BWL, die / der Verständnis für die wirtschaftlichen Parameter der Massnahmen mitbringt und bei Entscheidungen entsprechend berücksichtigt, erhöht das Vertrauen der Miliz. Damit bleibt das System der WL insgesamt glaubwürdig und genießt einen stärkeren Rückhalt aus der Wirtschaft.

Rolle der Fachbereiche

Des Weiteren sehen wir die vorgesehene Schwächung der Fachbereiche zugunsten des BWL als kritisch an. Ein nicht nur in Theorie bestehendes, sondern auch in Praxis gelebtes Primat der Wirtschaft in Sachen wirtschaftliche Landesversorgung erfordert, dass das zentrale Milizorgan der WL, die Fachbereiche, Einfluss auf die Ausgestaltung von Vorbereitungs- und Interventionsmassnahmen nehmen kann und entsprechende Vollzugsbefugnisse hat. Bereits die Abschaffung des DWL im Nebenamt trägt zu einer gewissen Schwächung des Milizcharakters der WL bei. Der Gesetzesentwurf zur Teilrevision ist ein zusätzlicher Schritt auf dem Weg, der mit der vollständigen Umgestaltung der Fachbereiche von Vollzugsorganen zu Beratungsorganen und Informationslieferanten endet. Im erläuternden Bericht wird dieses Ziel offen formuliert. Wir erachten die Degradierung der Fachbereiche zu rein beratenden Gremien als klare Schwächung des Milizsystems und damit zu einer klaren Schwächung des Prinzips des Primats der Wirtschaft. Aus diesem Grund lehnen wir die vorgeschlagene Änderung der Neuausrichtung und Differenzierung der Aufgabe der Fachbereiche klar ab (Art. 58 b / Fachbereiche).

Miliz in der WL

Die in den Erläuterungen aufgeführten «Unterstützung beim Vollzug des Gesetzes» sowie der «Beurteilung von Vorschlägen des BWL» führt zu einer Kompetenzverschiebung in Richtung Verwaltung (BWL) und zu einer Schwächung der Miliz. Mit dieser Entwicklung sind wir nicht einverstanden.

Das LVG hält in Art. 3 Abs. 1 klar fest, dass die wirtschaftliche Landesversorgung Aufgabe der Wirtschaft ist und dass Wirtschaft und Gemeinwesen bei den Vorbereitungs- und Interventionsmassnahmen zusammenarbeiten (Art. 3 Abs. 3 rev.). Die Wirtschaft – insbesondere die Milizkader – stellen mit ihrem Input und ihrer Arbeit sicher, dass die ergriffenen Vorbereitungs- und Interventionsmassnahmen wirtschaftsverträglich, wettbewerbsneutral, in der Praxis umsetzbar und zielführend sind. Einerseits erhöhen die Gestaltungsmöglichkeiten der Miliz, insbesondere ihres Wirtschaftskörpers, die Akzeptanz und die Qualität der getroffenen Massnahmen. Andererseits verhindern sie, dass der Staat eine zu administrierte Rolle in der WL einnimmt. Das im erläuternden Bericht postulierte Ideal der Fachbereiche als Instrument der «partizipativen Demokratie» teilen wir nicht. Die Fachbereiche sind keine politischen Schauplätze, wo es darum geht, Kompromisse auf Kosten der Versorgungssicherheit zu machen. Wir sprechen uns gegen jegliche Erweiterung der Fachbereiche aus, die einzig im Namen der «partizipativen Demokratie» gemacht wird. Die Fachbereiche sollen agile Vollzugsorgane bleiben, die in effizienter und effektiver Art und Weise Massnahmen treffen können, welche die wirtschaftliche Landesversorgung sichern.

Mehrere vorgesehene Gesetzanpassungen im Rahmen der Teilrevision werden damit begründet, dass die Wirtschaft verantwortlich für die wirtschaftliche Landesversorgung sei (z.B. Kostenübernahme Pflichtlagerhaltung, Garantien des Bundes, Finanzierung Pflichtlagerhaltung). Gleichzeitig wird aber die Stellung der Wirtschaft innerhalb der WL in Bezug auf Entscheidungsbefugnisse geschwächt. Es entsteht der Eindruck, dass das Primat der Wirtschaft nur auf der Kostenseite nicht aber auf der Gestaltungs- und Entscheidungsseite gilt.

Finanzierung der Pflichtlagerhaltung

Erstinverkehrbringerabgabe

Wir stellen fest, dass im Gesetzesentwurf ein Systemwechsel bezüglich Finanzierung der Pflichtlagerhaltung im Bereich Nahrungs- und Futtermittel angestrebt wird. Diese zielt auf die Aufhebung von Art. 16 Abs. 5 auf die Einführung einer Erstinverkehrbringerabgabe ab. Die Schweizer Zucker AG lehnt es klar ab, dass die inländische Produktion zur Finanzierung der Pflichtlagerhaltung verpflichtet werden kann. Eine Erstinverkehrbringerabgabe verteuert inländisch produzierte und im Inland gehandelte Agrarrohstoffe. In der Konsequenz erhöhen sich die Kosten für die Herstellung von Nahrungsmitteln im Inland. Es kann nicht im Sinne der Versorgungssicherheit sein, dass der Import von verarbeiteten Produkten durch das Finanzierungssystem der Pflichtlagerhaltung attraktiver gemacht wird.

WTO-Konformität

Aus Gründen der WTO-Konformität ist aus unserer Sicht ein Systemwechsel nicht nötig. Beim Import von Waren bestimmter Zolltarifnummern, die der Pflichtlagerhaltung unterstellt sind, ist die Höhe der Grenzabgaben nicht konform mit multilateralen handelsrechtlichen Verpflichtungen der Schweiz. So führt die Welthandelsorganisation (WTO) im «Trade Policy Review» zur Schweiz und Liechtenstein des Jahres 2022 eine Liste mit 9 unterschiedlichen Zolltarifnummern, bei denen die Summe aus Zoll und Garantiefondsbeitrag die maximale Höhe der erlaubten Grenzbelastung gemäss der Liste LIX-Schweiz-Liechtenstein überschreitet. Mit einer gezielten Reduktion der Zölle wäre die WTO-Konformität für 5 der 9 Zolltarifnummern wieder hergestellt. Bei den vier übrigen Zolltarifnummern, die alle zur Warengruppe «Reis» gehören, besteht ein Zielkonflikt zwischen der heutigen Finanzierung der Pflichtlagerhaltung und der WTO-Konformität bezüglich der Höhe der Grenzabgaben. Es ist jedoch festzuhalten, dass über 99.5% des Aufkommens an Reis importiert wird.

Das heutige Finanzierungssystem der Pflichtlagerhaltung im Bereich der Nahrungs- und Futtermittel verletzt somit das Prinzip der Inländerbehandlung nicht. Denn die GFB sind nach Auffassung der WTO und des Bundesamtes für Landwirtschaft zollähnliche Abgaben, die zusammen mit dem effektiven Zoll die Grenzabgaben bilden. Diese Interpretation folgt direkt aus den rechtlichen Rahmenbedingungen zum Agrargrenzschutz, in denen der Garantiefondsbeitrag den Zöllen als Grenzabgabe gleichgesetzt wird (siehe SR 910.1 und SR 916.01).

Wettbewerbsverzerrungen

Unabhängig vom Finanzierungssystem ist es zwingend, dass die Pflichtlagerhaltung keine Wettbewerbsverzerrungen zulasten der mit der Pflichtlagerhaltung beauftragten Unternehmen verursacht (Art. 5 Abs. 2). Die bestehende Integration der Finanzierung der Pflichtlagerhaltung in den Agrargrenzschutz im Bereich der Nahrungs- und Futtermittel hat den Vorteil, dass die Pflichtlagerhaltung aus Sicht der Wirtschaft kostenneutral finanziert ist. Denn die Höhe der Grenzabgaben variiert nicht mit der Höhe der Garantiefondsbeiträge (GFB), weil der Zoll kompensatorisch an den GFB angepasst wird. Im Vergleich zu anderen Warengattungen, die der Pflichtlagerhaltung unterstellt sind, ist es in der Warengattung Nahrungs- und Futtermittel, insbesondere beim Getreide, schwieriger, sicherzustellen, dass durch das Finanzierungssystem der Pflichtlagerhaltung keine Wettbewerbsverzerrungen entstehen. Die Marktgegebenheiten verunmöglichen die vollständige Weitergabe des Garantiefondsbeitrages (GFB) in der Wertschöpfungskette bis an den Endkonsumenten.

Deshalb bleiben Pflichtlagerhalter oftmals auf den Kosten sitzen. Wird der GFB z.B. nur im Agrarrohstoffmarkt erhoben, werden Importe von verarbeiteten Produkten, in denen Pflichtlagerwaren enthalten sind, wirtschaftlich attraktiver (Teiglinge, Teigwaren, etc.). Dies würde die Nachfrage von inländisch produzierten zu importierten verarbeiteten Produkten verschieben.

Das Finanzierungssystem muss wettbewerbsneutral umgesetzt sein. Denn auch die Idee vom Zusatz in Artikel 16 Abs. 1, dass der Garantiefonds Wettbewerbsverzerrungen aufgrund der Pflichtlagerhaltung ausgleichen soll ist keine Alternative. Einerseits ist eine Quantifizierung der Kosten von Wettbewerbsverzerrungen kaum oder nur unter sehr hohem administrativem Aufwand möglich. Andererseits können die nötigen finanziellen Mittel für Ausgleichszahlungen nicht wettbewerbsneutral generiert werden. Deshalb lehnen wir diesen Zusatz ab.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 5, Abs. 2	OK	Die Pflichtlagerhaltung und deren Finanzierungssystem dürfen nicht wettbewerbsverzerrend sein. Dies bedingt, dass die Garantiefondsbeiträge in der Wertschöpfungskette an den Kunden weitergegeben werden können.
Art. 5, Abs. 5	OK	Andere Behörden können auch Versorgungstätigkeiten vollziehen. Eine Koordination zwischen Bundesämtern ist wichtig. Da jedoch nicht klar ist, was «spezialgesetzlich» im Einzelfall bedeutet, verfehlt die Anpassung das Ziel, zu klären, inwiefern das BWL auf andere Behörden Rücksicht nehmen muss.
Art. 7, Abs. 2	Das Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung (BWL) schliesst selbst mit den betroffenen Unternehmen einen Vertrag über die Vorratshaltung solcher Güter ab oder ernennt eine Stelle, die mit den betroffenen Unternehmen einen Vertrag über die Vorratshaltung solcher Güter abschliesst.	Die réservesuisse ist bereits heute involviert in die Ausarbeitung, Anpassung und Überwachung der Pflichtlagerverträge und führt die Pflichtlagerbuchhaltung aller lagerpflichtigen Mitglieder. Sie überwacht auch die Vertragsmengen und die Lagerorte. Im Sinne einer Vereinfachung des Vollzugs und zum Abbau von Doppelspurigkeit wäre es deshalb sinnvoll, auch den Vertragsabschluss und damit die ganze Vertragsadministration vom BWL auf die réservesuisse zu übertragen. Diese ist in der Lage, eine solche zusätzliche öffentlich-rechtliche Aufgabe mit Synergieeffekt zu übernehmen und das BWL dadurch zu entlasten. Die Sanktionsmassnahmen bei Vertragsverletzungen sollen hingegen weiterhin dem Bund vorbehalten bleiben.
Art. 8	Abs. 1 Unternehmen, die lebenswichtige Güter einführen, herstellen, verwenden, verbrauchen, verarbeiten oder zum ersten Mal in Verkehr bringen, können sind zum Abschluss	Im erläuternden Bericht fehlt eine Begründung, wieso diese Erweiterung (verwenden, verbrauchen) notwendig ist bzw. was der Nutzen ist. Die Abgrenzung der einzelnen Begriffe

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>eines Vertrags verpflichtet.</p> <p>oder</p> <p>Beibehaltung des bisherigen Artikels 8 Abs. 1</p> <p>Antrag:</p> <p>Dieser Artikel muss zudem so verfasst sein, dass die Abtretung von Importmengen an andere Unternehmen möglich ist (siehe Antrag Art. 11 Abs. 2 litt. b)</p>	<p>ist zudem nicht offensichtlich.</p> <p>Das heutige LVG sieht vor, dass für der Vorratshaltung unterstellte lebenswichtige Güter eine Vertragsabschlusspflicht (Pflichtlagervertrag) gilt. Die Teilrevision schwächt diese Pflicht mit einer kann-Formulierung ab («Unternehmen ... können zum Abschluss eines Vertrags verpflichtet werden»)</p> <p>Der erläuternde Bericht macht nicht klar, weshalb diese Abschwächung vorgenommen werden soll. Wir sehen keinen Grund für diese Abschwächung.</p>
<p>Art. 9, Abs. 1</p>	<p>Der Bundesrat legt für alle lebenswichtigen Güter, die der Vorratshaltung unterstellt sind, jeweils für eine bestimmte Periode die Bedarfsdeckung oder die Menge und die Qualität fest.</p>	<p>Die Bedarfsdeckung muss für eine bestimmte Periode festgelegt sein. Dadurch können die Pflichtlagermengen kontinuierlich an sich verändernde Parameter angepasst werden (z.B. Bevölkerung). Eine Festlegung des Bedarfs in Mengen würde es erfordern, dass bei jeder Anpassung der Mengen die rechtlichen Grundlagendokumente angepasst werden müssen. Diesen bürokratischen Mehraufwand gilt es durch intelligente Prozesse zu vermeiden.</p> <p>Es ist sinnvoll, dass der Bundesrat diese wichtige Grösse der Versorgungssicherheit bestimmt. Jedoch nur, wenn der Bedarf in Monaten und nicht in Mengen festgelegt ist. Ist dies nicht der Fall, lehnen wir die Änderung ab.</p>
<p>Zusätzlich neu: Art. 11, Ziff. 2, lit. a)</p>	<p>Importmengen können von Pflichtlagerhaltern an andere Pflichtlagerhalter übertragen werden.</p>	<p>Die Möglichkeit der Übertragung von Importmengen von Pflichtlagerhaltern an andere Pflichtlagerhalter bestand bereits im alten Pflichtlagerreglement (seinerzeit genehmigt vom BWL) und hatte sich gut bewährt. Im LVG besteht diesbezüglich aktuell keine entsprechende Grundlage. Die réser-</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>vesuisse sieht in der Co-Existenz der stellvertretenden/gemeinsamen Pflichtlagerhaltung und der Übertragungsmöglichkeit von Importmengen an andere Pflichtlagerhalter eine zusätzliche Flexibilisierung i.S. Bewirtschaftung der PL. Der status quo ante soll rechtlich abgestützt im LVG verankert werden. Es handelt sich zudem um ein Begehren der Pflichtlagerhalter.</p>
Art. 15	OK	<p>Es gilt jedoch zu unterstreichen, dass auch mit der neuen Formulierung («Imstande sein, den Bedarf zu decken») nicht der technische Aspekt der Machbarkeit, sondern die wirtschaftliche Machbarkeit der Lagerhaltung gemeint ist.</p>
Art. 16 Abs. 1	Änderung ablehnen; Bestehende Fassung beibehalten	<p>Es ist sicherzustellen, dass die Pflichtlagerhaltung (weder die Lagerhaltung noch die Finanzierung) keine Wettbewerbsverzerrungen verursacht (gemäss Art. 5 Abs. 2). Bleibt man beim heutigen System der Finanzierung, in dem der GFB als zollähnliche Abgabe aufgefasst wird, müssen auch keine Wettbewerbsnachteile ausgeglichen werden. Denn in diesem System gibt es keine Wettbewerbsverzerrungen, die von der Pflichtlagerhaltung verursacht werden. Die Höhe der Grenzabgaben in den relevanten Branchen ist nicht von der Höhe des GFB abhängig, da die Höhe des Zolls stets an die Höhe des GFB angepasst wird. Ohne den GFB wäre der Zoll einfach entsprechend höher.</p> <p>Wird trotzdem an eine mögliche Umsetzung gedacht, ergibt sich eine Vielzahl an offenen und ungeklärten Fragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Besteht eine Verpflichtung zum Ausgleich von Wettbewerbsnachteilen? - Welche Wettbewerbsnachteile sind abgedeckt?

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<ul style="list-style-type: none"> - Welche Unternehmen haben Anspruch auf den Ausgleich? - Woher kommen die finanziellen Mittel für den Ausgleich? - Soll die réservesuisse zukünftig Unternehmen selektiv von der Beitragspflicht befreien können? - Ist ein solcher Mechanismus vereinbar mit den handelsrechtlichen Verpflichtungen der Schweiz? - Wieso ist es die Aufgabe der Garantiefonds, Wettbewerbsnachteile auszugleichen? <p>Es ist unlogisch, dass Pflichtlagerhalter ihre eigenen Wettbewerbsnachteile aufgrund der Pflichtlagerhaltung mit eigenen Mitteln ausgleichen können, resp. sollen. Denn die Massnahmen, die zum Ausgleich der Wettbewerbsnachteile ergriffen werden, hätten ja wiederum Wettbewerbsnachteile zur Folge.</p> <p>Die Ausführungen im erläuternden Bericht sind zudem nicht erhellend und scheinen sogar keine Relevanz in Bezug auf den Zusatz zu haben. Denn eine inländische Firma, die Zucker zu Konsumprodukten verarbeitet, ist nicht zwingend Pflichtlagerhalter. Zudem wird erwähnt, dass mit dem Zusatz «die Befürchtungen der Bauern und Bäuerinnen» entkräftigt werden sollen. Ist die Idee, dass Bauern und Bäuerinnen zukünftig auch zur Lagerhaltung verpflichtet werden können? Anders kämen sie für Ausgleichszahlungen nicht in Frage, da sie Pflichtlagerhalter sein müssen.</p> <p>Wenn die Begünstigten keine Pflichtlagerhalter sein müssen, müssten in der Praxis finanzielle Mittel der Pflichtlagerhalter</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>dafür aufgewendet werden, Wettbewerbsnachteile für unbeteiligte dritte Unternehmen auszugleichen.</p> <p>Wir lehnen diesen Zusatz deshalb vehement ab.</p>
<p>Art. 16 Abs. 5</p>	<p>Änderung ablehnen; Bestehende Fassung beibehalten</p>	<p>Sowohl die réservesuisse wie auch die gesamte Lebensmittel- und Futtermittelbranche lehnen weiterhin ab, dass die inländische Produktion zur Finanzierung der Pflichtlagerhaltung verpflichtet werden kann. Deshalb lehnen wir auch die Aufhebung des Verbots ab. Eine Erstinverkehrbringerabgabe verteuert inländisch produzierte und im Inland gehandelte Agrarrohstoffe. In der Konsequenz erhöhen sich die Kosten für die Herstellung von Nahrungsmitteln im Inland. Es ist nicht im Sinne der Versorgungssicherheit, dass der Import von verarbeiteten Produkten durch das Finanzierungssystem der Pflichtlagerhaltung attraktiver gemacht wird.</p> <p>Die bestehende Integration der Finanzierung der Pflichtlagerhaltung in den Agrargrenzschutz im Bereich der Nahrungs- und Futtermittel hat den Vorteil, dass keine Wettbewerbsverzerrungen entstehen. Denn die Höhe der Grenzabgaben variiert nicht mit der Höhe der Garantiefondsbeiträge (GFB), weil der Zoll kompensatorisch an den GFB angepasst wird. Im Vergleich zu anderen Warengattungen, die der Pflichtlagerhaltung unterstellt sind, ist es in der Warengattung Nahrungs- und Futtermittel, insbesondere beim Getreide, schwieriger, sicherzustellen, dass durch das Finanzierungssystem der Pflichtlagerhaltung keine Wettbewerbsverzerrungen entstehen. Die Marktgegebenheiten verunmöglichen die vollständige Weitergabe des Garantiefondsbeitrages in der Wertschöpfungskette bis an den Endkonsumenten. Deshalb bleiben Pflichtlagerhalter oftmals auf den Kosten sitzen.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Aus Gründen der WTO-Konformität ist aus unserer Sicht ein Systemwechsel nicht nötig. Beim Import von Waren bestimmter Zolltarifnummern, die der Pflichtlagerhaltung unterstellt sind, ist die Höhe der Grenzabgaben nicht konform mit multilateralen handelsrechtlichen Verpflichtungen der Schweiz. So führt die Welthandelsorganisation (WTO) im «Trade Policy Review» zur Schweiz und Liechtenstein des Jahres 2022 eine Liste mit 9 unterschiedlichen Zolltarifnummern, bei denen die Summe aus Zoll und Garantiefondsbeitrag die maximale Höhe der erlaubten Grenzbelastung gemäss der Liste LIX-Schweiz-Liechtenstein überschreitet. Mit einer gezielten Reduktion der Zölle wäre die WTO-Konformität für 5 der 9 Zolltarifnummern wieder hergestellt. Bei den vier übrigen Zolltarifnummern, die alle zur Warengruppe «Reis» gehören, besteht ein Zielkonflikt zwischen der heutigen Finanzierung der Pflichtlagerhaltung und der WTO-Konformität bezüglich der Höhe der Grenzabgaben. Es ist jedoch festzuhalten, dass über 99.5% des Aufkommens an Reis importiert wird.</p> <p>Das heutige Finanzierungssystem der Pflichtlagerhaltung im Bereich der Nahrungs- und Futtermittel verletzt somit das Prinzip der Inländerbehandlung nicht. Denn die WTO wie auch das Bundesamt für Landwirtschaft interpretieren die Garantiefondsbeiträge als zweckgebundene Zölle für die Güter mit substanzieller Inlandproduktion. Diese Interpretation folgt direkt aus den rechtlichen Rahmenbedingungen zum Agrargrenzschutz, in denen der Garantiefondsbeitrag den Zöllen gleichgesetzt wird (siehe SR 910.1 und SR 916.01).</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 20 Abs. 2	Kein Anspruch auf eine Garantie besteht für die Finanzierung von Waren, deren Verwertbarkeit im Fall eines Übergangs des Eigentums nach Artikel 24 Absatz 1 nicht gewährleistet ist.	<p>Ohne Garantien des Bundes steigen die Kosten für die Finanzierung des Eigenanteils der Pflichtlagerwaren. Gewisse Pflichtlagerhalter, vor allem kleinere, sind auf die Garantien angewiesen, um den Basispreis (Eigenfinanzierung) finanzieren zu können. Fehlen Garantien des Bundes könnte es der Fall sein, dass bei zukünftigen Aufwertungen diese Pflichtlagerhalter nicht die notwendigen liquiden Mittel haben, um die Aufwertung mitzutragen.</p> <p>Es besteht nie eine 100% Sicherheit, dass die Ware verwertet werden kann. Deshalb kann im Grunde jede Garantie verweigert werden. Im erläuternden Bericht steht zudem, dass die Garantie entfällt, wenn sich Risiken materialisieren, die die Verwertbarkeit der Ware behindern. Es ist nicht klar, was dies genau bedeutet.</p> <p>Bereits heute ist es der Fall, dass Banken teilweise darauf verzichten, Darlehen für Pflichtlagerwaren zu sprechen, da damit keine angemessenen Renditen erzielt werden können. Für Banken wird es durch die neue Fassung nicht attraktiver, Darlehen zu sprechen, da die Garantie des Bundes an Wert verliert.</p>
Art. 21, Abs. 1	Änderung ablehnen; Bestehende Fassung beibehalten	Als Folge der Ablehnung der Anpassung von Art. 16 Abs. 1
Art. 21, Abs. 2	Änderung ablehnen; Bestehende Fassung beibehalten	Es trägt nicht zur Versorgungssicherheit bei, dass der Bund nicht einmal im Falle einer Finanzierungs Krise der Pflichtlagerhaltung, die trotz der nach Art. 17 getroffenen Massnahmen nicht abgewendet werden konnte, bereit ist, eine Verantwortung für die Kosten der Pflichtlagerhaltung zu übernehmen. Dies sendet das falsche Signal an Wirtschaft und

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Bevölkerung und schafft kein Vertrauen. Zudem ist anzumerken, dass, aufgrund der Integration der Finanzierung der Pflichtlagerhaltung in den Agrargrenzschutz, Finanzierungsprobleme genau dann wahrscheinlicher werden, wenn sich die Versorgung des Landes schwieriger gestaltet (höhere Weltmarktpreise). Wie im Begleitschreiben aufgezeigt, trägt der Bund/Staat die letztendliche Verantwortung für die Versorgung des Landes in schweren Mangellagen, d.h. wenn die wirtschaftliche Versorgung gestört ist. Die Wirtschaft ist bereit, die Lagerhaltung operationell zu übernehmen und auch das Finanzierungssystem mitzugestalten so lange dadurch keine Wettbewerbsverzerrungen entstehen. Die Eigenverantwortung der Wirtschaft wird mit Art. 17 Abs. 2 bereits genügend betont.</p>
<p>Ergänzung in Art. 23 und Art. 24</p>	<p>Wir beantragen, in diesen beiden Artikeln in rechtlich geeigneter Form ein Aussonderungsrecht und ein Pfandrecht für alle Pflichtlagerwaren zu verankern, ob mit oder ohne Garantie des Bundes mitfinanziert.</p> <p>z.B. Art. 24 Abs. 4 (neu) / Aussonderungsrecht</p> <p>«Gehen das Eigentum am Pflichtlager und allfällige Ersatzansprüche des Pflichtlager-eigentümers nicht gemäss Abs. 1 auf den Bund bzw. das Drittunternehmen über, haben die Pflichtlagerorganisationen ein gesetzliches Pfandrecht am Pflichtlager und allfälligen Ersatzansprüchen des Pflichtlagereigentümers. Dieses geht allen übrigen dinglichen Rechten, vorbehältlich des Retentionsrechts der Besitzer von Lagerräumen und der Ansprüche des Bundes, vor.»</p>	<p>Um die Aufgabe wahrzunehmen, Pflichtlagerhalter vor Preisrisiken zu schützen (Art. 16), spricht der Garantiefonds Darlehen zugunsten der Pflichtlagerhalter, deren Höhe vom Delta zwischen Marktpreis/Abrechnungspreis und Basispreis abhängt. Das Darlehen wird bei Anlage des Lagers geleistet und fliesst bei dessen Auflösung an den Garantiefonds zurück. Während die Ansprüche des Bundes aus abgegebenen Garantien gemäss Artikel 20 LVG im Konkurs- und Pfandverfahren durch Artikel 23 und 24 geschützt werden, fehlt eine entsprechende rechtliche Absicherung für die Garantiefonds für jene Pflichtlagerwaren, die ohne Garantien des Bundes finanziert werden. Im Schadenfalls tragen die übrigen Pflichtlagerhalter das Risiko der Unterdeckung des Garantiefonds.</p> <p>Mit dem gesetzlichen Pfandrecht soll eine Aussonderung für jene Fälle erreicht werden, in denen kein bundesgarantierter</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Pflichtlagerwechsel vorliegt (Art. 20). Ohne diese Privilegierung kann die Versorgung der Wirtschaft mit lebenswichtigen Gütern im Zeitpunkt eines Versorgungsengpasses stark beeinträchtigt sein.
Art. 32 Abs. 1 lit. b)	Wir lehnen eine solche zusätzliche Lagerhaltung und den damit verbundenen Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit klar ab.	Hier wird von zusätzlichen betrieblichen Reserven gesprochen. Die Teilrevision zielt demnach darauf ab, dass der Bundesrat in Zukunft den Unternehmen vorschreiben kann, dass neben den obligatorisch zu haltenden Pflichtlagern eines lebensnotwendigen Guts auch ein bestimmtes Ausmass an weiteren Beständen zu halten sind.
Art. 58	<p>Die Organisation der wirtschaftlichen Landesversorgung besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. der oder dem Delegierten; b. den Fachbereichen; c. dem BWL; d. weiteren vom Bundesrat bezeichneten Stellen des Bundes. 	<p>Das im Gesetzentwurf vorgeschlagene «Direktorenmodell» wirft die Frage auf, ob die Rolle des Delegierten nur noch in der Theorie besteht. Um die Rolle eines Delegierten recht zu fertigen, muss ein Mindestmass an Unabhängigkeit zwischen dem Delegierten und der Verwaltung bestehen. Durch die vollständige Einbindung des Delegierten in den Beamtenapparat hinterfragen wir, ob diese Unabhängigkeit zukünftig bestehen wird. Uns scheint, dass der «Delegierte» zu nichts weiter als einem bedeutsam klingenden «Titel» für den Amtsleiter des BWL mutiert.</p> <p>Deshalb beantragen wir, dass die WL nur noch aus den Fachbereichen, dem BWL und den weiteren Stellen besteht und die Rolle des Delegierten aus dem Gesetz entfernt wird. Artikel 58a ist entsprechend anzupassen. Des Weiteren möchten wir darauf hinweisen, dass die Fachbereiche bestimmte grundlegende Anforderungen erfüllen müssen (siehe auch Bemerkungen zu Art. 58b).</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 58a Abs. 1 - 5	<p>1 Der Bundesrat ernennt eine Delegierte oder einen Delegierten für wirtschaftliche Landesversorgung. Bei der Ernennung der Direktorin oder des Direktors des BWL Er hört der Bundesrat vorgängig die Wirtschaft und die Kantone an. Die Direktorin oder der Direktor besitzt gewichtige Erfahrungen aus der Wirtschaft.</p> <p>2 Die Direktorin oder der Delegierte Direktor leitet auch die Fachbereiche und als Direktorin oder Direktor das BWL.</p> <p>3 Sie oder er Das BWL beobachtet die Versorgungslage und berücksichtigt dabei die Erhebungen anderer Behörden und der Wirtschaft. Sie oder er Das BWL beantragt dem Bundesrat die für die Sicherstellung der wirtschaftlichen Landesversorgung erforderlichen statistischen Erhebungen.</p> <p>4 Sie oder er Das BWL stellt sicher, dass die Erhebung und Bearbeitung der statistischen Daten nicht zu Wettbewerbsverzerrungen führen.</p> <p>5 Sie oder er Das BWL erstattet dem Bundesrat jährlich Bericht über die Versorgungslage und den Stand der Vorbereitungsmaßnahmen.</p>	<p>Der Antrag folgt aufgrund des Wegfalls der Rolle des/der Delegierten.</p> <p>Es scheint uns nicht geklärt, ob mit dem Direktorenmodell sichergestellt ist, dass der/die Direktorin des BWL auch zukünftig eine wirtschaftsliberale Herangehensweise vertritt. Es ist deshalb weiterhin wichtig, dass der/die Direktorin einschlägige Praxiserfahrung aus der Wirtschaft besitzt. Dies erhöht das Vertrauen der Miliz, dass der/die Direktorin Verständnis für die wirtschaftlichen Parameter der Massnahmen mitbringt und bei Entscheidungen entsprechend berücksichtigt. Damit bleibt das System der WL insgesamt glaubwürdiger und geniesst stärkeren Rückhalt aus der Wirtschaft.</p>


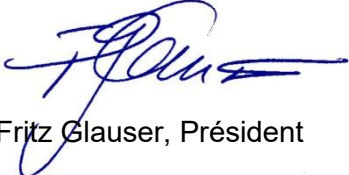

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 58b	<p data-bbox="629 264 1328 331">Wir lehnen diese Änderung der Neuausrichtung und Differenzierung der Aufgaben der Fachbereiche kategorisch ab.</p> <p data-bbox="629 448 1328 515">Art 58b Abs. 1 und Abs. 3 gilt es entsprechend an anderer Stelle zu integrieren.</p>	<p data-bbox="1366 264 2085 443">Die in der in den Erläuterungen aufgeführten «Unterstützung beim Vollzug des Gesetzes» sowie der «Beurteilung von Vorschlägen des BWL» führt zu einer Kompetenzverschiebung in Richtung Verwaltung (BWL) und zu einer Schwächung der Miliz.</p> <p data-bbox="1366 488 2085 815">Das LVG hält in Art. 3 Abs. 1 klar fest, dass die wirtschaftliche Landesversorgung Aufgabe der Wirtschaft ist und dass Wirtschaft und Gemeinwesen zusammenarbeiten bei den Vorbereitungs- und Interventionsmassnahmen (Art. 3 Abs. 3 rev.). Die Wirtschaft – und insbesondere die Milizkader – stellen mit ihrem Input und ihrer Arbeit sicher, dass die ergriffenen Vorbereitungs- und Interventionsmassnahmen wirtschaftsverträglich, wettbewerbsneutral, in der Praxis umsetzbar und zielführend sind.</p> <p data-bbox="1366 860 2085 1267">Es sei an dieser Stelle nochmals erwähnt, (siehe auch Artikel 5 Abs. 1), dass die Fachbereiche aufgrund des Milizgedankens und des Prinzips des Primats der Wirtschaft mehr sein müssen als reine Beratungsorgane. Das im erläuternden Bericht postulierte Ideal der Fachbereiche als Instrument der «partizipativen Demokratie» teilen wir deshalb nicht. Die Fachbereiche sind keine politischen Schauplätze, wo es darum geht, Kompromisse auf Kosten der Versorgungssicherheit zu machen. Wir sprechen uns gegen jegliche Erweiterung der Fachbereiche aus, die einzig im Namen der «partizipativen Demokratie» gemacht wird.</p> <p data-bbox="1366 1311 2085 1372">Die Fachbereiche sollen agile Vollzugsorgane sein, die in effizienter und effektiver Art und Weise Massnahmen treffen</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>können, welche die wirtschaftliche Landesversorgung sichern.</p> <p>Die bisherige Aufgaben- und Kompetenzverteilung ist entsprechend beizubehalten.</p>
Art. 58b Abs. 1	OK	<p>Aus Sicht der réservesuisse ist es wichtig, dass transparenter wird, wer wieso in welchen Fachbereichen sitzt und was wie bestimmt wird. Zudem muss sichergestellt sein, dass die Wirtschaft in den Fachbereichen stark vertreten ist. Denn das Subsidiaritätsprinzip erfordert, dass die Wirtschaft eine gewichtige Stimme innerhalb der WL hat.</p> <p>Es muss kritisch analysiert werden, was die optimale Vertretung der Gemeinwesen in den Fachbereichen ist. Eventuell könnten zukünftig die Gemeinwesen vermehrt durch das BWL und nicht durch die Fachbereiche ihre Expertise in die WL einbringen.</p> <p>Im Hinblick auf die dominante Stellung der Pflichtlagerhaltung innerhalb des Massnahmen-Instrumentariums der WL sollte geprüft werden, ob die Pflichtlagerorganisationen zukünftig nicht prominenter in den Fachbereichen vertreten sein sollten.</p> <p>Wir unterstützen Bestrebungen, die darauf abzielen, dass die Fachbereiche nicht von konzentrierten Interessen missbraucht werden.</p>
Art. 58b Abs. 2	Änderung ablehnen	
Art. 58b Abs. 3	OK	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 60 Abs. 1	Änderung ablehnen; Bestehende Fassung beibehalten	<p>Bei der Übertragung von Aufgaben an Organisationen der Wirtschaft sollten Kompetenz und Expertise der Organisation im übertragenen Aufgabenbereich als wichtigste Entscheidungskriterien angewendet werden.</p> <p>Gleichermassen sollten in den Fachbereichen jene Akteure (aus der Wirtschaft) Mitglied sein, die einerseits Knowhow über die wirtschaftliche Landesversorgung besitzen und andererseits aktiv Einfluss auf unternehmerische Entscheidungen nehmen können.</p> <p>Absatz 1 Bst. a und b sind deshalb nicht zielführend. Es gibt andere Mittel, um Interessenskollisionen zu vermeiden.</p> <p>Die Übertragung von Aufgaben nach Absatz 1bis Bst. c scheint nicht mit der Anforderung von Absatz 1 Bst. a vereinbar zu sein.</p>

Vernehmlassung über die Teilrevision des Landesversorgungsgesetzes (SR 531)

Procédure de consultation sur la révision partielle de la loi sur l'approvisionnement du pays (RS 531)

Organisation / Organizzazione	Fédération suisse des producteurs de céréales FSPC – SGPV	 Schweizerischer Getreideproduzentenverband Fédération suisse des producteurs de céréales Federazione svizzera dei produttori di cereali
Adresse / Indirizzo	Belpstrasse 26 3007 Berne	
Datum und Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Berne, le 26 mars 2024  Fritz Glauser, Président	 Pierre-Yves Perrin, Directeur

Kontaktperson (Vorname, Nachname, Funktion, Emailadresse und Telefonnummer) / Personne de contact (prénom, nom, fonction, adresse e-mail et numéro de téléphone) / Persona di contatto (nome, cognome, funzione, indirizzo e-mail e numero di telefono)	Pierre-Yves Perrin, Directeur FSPC py.perrin@fspc.ch 031 381 72 05
Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an vernehmlassung@bwl.admin.ch . Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à vernehmlassung@bwl.admin.ch . Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.	

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

La Fédération Suisse producteurs de céréales, oléagineux et protéagineux (FSPC) prend position même si nous ne figurons pas sur la liste des destinataires.

Nous constatons que les modifications proposées aux articles 16 et 21 ramènent, indirectement et malheureusement, le principe d'une taxe sur la première mise en circulation pour les marchandises indigènes. Nous nous opposons fermement au fait que les céréales, oléagineux et protéagineux suisses doivent participer au financement des stocks obligatoires par le prélèvement éventuel d'une contribution.

Cette manière de faire créerait une pression sur les prix aux producteurs suisses, ce qui est inconcevable ! Actuellement, les contributions au fonds de garantie font partie de la charge douanière. Il ne s'agit pas d'une protection douanière supplémentaire, mais d'une partie de la protection.

La situation économique des producteurs de céréales, oléagineux et protéagineux est aujourd'hui déjà préoccupante, par une rentabilité trop faible. Cette situation est particulièrement marquée pour les matières premières fourragères. Un prélèvement de contributions sur les matières premières fourragères renforcerait encore cette problématique !

La sécurité de l'approvisionnement est en premier lieu assuré par une production indigène forte. Nous attendons de la Confédération une vraie réflexion pour d'une part garantir le financement des stocks obligatoires et, d'autre part, éviter de pénaliser la production et la transformation indigènes. A ce titre, nous demandons à ce que les produits transformés participent également au financement des stocks obligatoires (art. 5, al. 2).

Pour les éléments qui ne sont pas mentionnés dans cette prise de position, nous soutenons les positions de l'USP et de swiss granum.

En vous remerciant par avance de tenir compte de ces remarques pour la suite de la procédure, nous vous adressons, Madame, Monsieur, nos salutations les plus cordiales.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Condensé, contexte, p. 2	Pour y parvenir, il convient non seulement d'étendre et d'actualiser sans relâche les accords de libre-échange hors-agriculture , mais aussi de développer plus généralement les liens commerciaux et les nouvelles formes de coopération en dehors de l'agriculture et de la filière agro-alimentaire .	<p>Le secteur agricole suisse et la filière agroalimentaire dans son ensemble sont mis sous pression à chaque élargissement des accords de libre-échange agricole. Les importations de matières premières, mais également de produits transformés et de produits finis créent une concurrence massive à la production et à la transformation indigène.</p> <p>La sécurité de l'approvisionnement est basée en premier lieu sur une production indigène, dépendante d'une protection à la frontière efficace et à un niveau suffisant.</p> <p>Tout affaiblissement de la filière agroalimentaire indigène affaiblira également la sécurité de l'approvisionnement, car la dépendance face à l'étranger sera accrue.</p>
Art. 5, al. 2	Les importations de produits transformés doivent également participer au financement des stocks obligatoires, par des contributions au fonds de garantie.	<p>Le non-prélèvement de contributions au fonds de garantie sur les produits transformés crée une distorsion de concurrence qu'il s'agit d'éliminer.</p> <p>En effet, les produits finis ou transformés à base de céréales n'ont pas de contributions au fonds de garantie, ce qui pénalise indirectement la production et la transformation en Suisse.</p>
Art. 8, al. 1	Les entreprises qui importent, fabriquent, utilisent, consomment ou transforment des biens vitaux ou qui les mettent sur le marché pour la première fois peuvent être tenues de conclure un contrat.	<p>La raison d'étendre la disposition à l'utilisation et à la consommation n'est pas suffisamment étayée dans les commentaires du rapport explicatif. La mesure dans laquelle l'agriculture serait concernée reste obscure, d'autant plus que celle-ci utilise ou consomme des agents de production importants issus des réserves obligatoires. C'est pourquoi il convient de supprimer les deux verbes concernés, ou d'en préciser l'objectif en vue des débats parlementaires.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 11, al. 2, let. a	Des quantités importées peuvent être transférées par des propriétaires de réserves obligatoires à d'autres propriétaires de réserves obligatoires.	La possibilité de transférer des quantités importées de propriétaires de réserves obligatoires à d'autres propriétaires de réserves obligatoires existait déjà dans l'ancien règlement sur les réserves obligatoires (approuvé en son temps par l'OFAE) et avait fait ses preuves. Il n'existe actuellement aucune base correspondante dans la LVG. La coexistence du stockage obligatoire par délégation/en commun et la possibilité de transférer des quantités importées à d'autres propriétaires de réserves obligatoires constitue une flexibilisation supplémentaire en termes de gestion des réserves obligatoires.
Art. 16, al. 1 et al. 5	Maintenir le sens actuellement en vigueur. Les contributions au fonds de garantie sur les céréales, oléagineux, protéagineux de devront en aucun cas se faire sur des marchandises indigènes ! ⁵ Le prélèvement de contributions au fonds de garantie sur les denrées alimentaires et les fourrages indigènes ainsi que sur les semences et les plants n'est pas autorisé.	Un prélèvement de contributions au fonds de garantie sur les denrées alimentaires, les fourrages indigènes, les semences et les plants indigènes ne pourra en aucun cas être soutenu par la FSPC ! Un prélèvement sur les marchandises indigènes créerait une distorsion de la concurrence et à une baisse indirecte de la protection à la frontière par rapport à la situation actuelle. Les marchandises suisses verraient leur prix baisser pour les producteurs (en raison de contributions), ce qui est inacceptable ! Les contributions au fonds de garantie ne doivent être prélevées que sur les marchandises importées. Actuellement, les contributions au fonds de garantie font partie de la charge douanière, qui est notifiée à l'OMC. Il ne s'agit pas d'une protection douanière supplémentaire, mais d'une partie de la protection.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 21, al. 1	Maintenir la formulation actuelle : 1 Si les avoirs des fonds de garantie ne suffisent pas à couvrir les frais de stockage et les baisses de prix des stocks obligatoires, les organismes privés (art. 16) sont tenus de prendre les mesures nécessaires. Le prélèvement d'une taxe sur les denrées alimentaires et les fourrages indigènes ainsi que sur les semences et les plants n'est pas autorisé.	Il n'est pas envisageable que des contributions au fonds de garantie soient prélevées sur des marchandises indigènes, notamment dans le cas des céréales, oléagineux et protéagineux. Cela ferait pression sur les prix aux producteurs, diminuant encore la rentabilité aujourd'hui insuffisante de ces cultures.
Art. 21, al. 2	Maintenir le droit en vigueur.	Nous attendons un engagement plus marqué de la part de la Confédération lorsque les frais ne peuvent pas être couverts par des contributions au fonds de garantie prélevées sur les importations.
Art. 58a, al. 1	Le Conseil fédéral nomme le délégué à l'approvisionnement économique du pays. Il consulte au préalable les milieux économiques et les cantons.	La teneur de l'art. 58 a été déplacée, et l'exigence selon laquelle le délégué doit être issu des milieux économiques supprimée. Cette exigence doit être réintroduite. Dans le cas contraire, l'OFAE pourrait à l'avenir faire appel à des cadres administratifs pour occuper le poste de délégué. La proposition de consulter les milieux économiques et les cantons est utile, mais insuffisante. C'est pourquoi l'exigence doit être maintenue.
Art. 60, al. 1 et 1 ^{bis}	Maintenir le droit en vigueur.	La précision proposée exclurait les prestataires de services des organisations agricoles, comme la division Agristat de l'USP, des mandats de la Confédération, tels que l'observation des marchés et des analyses. La Confédération se priverait d'importants centres de compétence.
Art. 60, al. 1 ^{ter}	Les organisations des milieux économiques peuvent être indemnisées pour leur collaboration à hauteur des frais encourus.	Ce nouvel alinéa est important dans la mesure où il permet aux membres des organes de milice ainsi qu'à d'autres intervenants des milieux économiques d'être indemnisés pour leur contribution à hauteur des frais encourus.



Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung BWL
3003 Bern

Per Email

vernehmlassung@bwl.admin.ch

Bern, 26. März 2024 sgv-Sc

Vernehmlassungsantwort Teilrevision des Landesversorgungsgesetzes LVG

Sehr geehrte Damen und Herren

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgv über 230 Verbände und gegen 600 000 KMU, was einem Anteil von 99,8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Der sgv lehnt die Vorlage ab.

In einem Brief an den Vorsteher des Eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung, Bundesrat Guy Parmelin, vom 4. Januar 2021 äusserte der sgv seine Bedenken, unter anderem wie folgt: «Für den sgv ist es eine offene Frage, warum eine Administrativuntersuchung eingeleitet wurde. Diese setzt einen Verdacht voraus und ist damit ein viel weniger milderes Mittel als andere Instrumente, zum Beispiel eine Beobachtung oder ein Audit, es sind. Die Ergebnisse des Berichtes lassen wiederum keine systematischen oder gravierenden Mängel am BWL erkennen. Das Gegenteil ist der Fall. Die im Bericht vorgefundenen Sachverhalte können sich in allen Organisationen finden. Es gibt keine Indizien, dass sie spezifisch oder im vermehrten Masse beim BWL anfallen. Der Bericht verbleibt bei generischen Feststellungen.»

Der sgv ist nach wie vor der Meinung, dass allfällige Mängel in den Prozessen der Organisation BWL mit geeigneter Führung und zielgerichtetem Prozessmanagement behoben werden können. Diese Mängel rufen nicht nach gesetzgeberischem Anpassungsbedarf. Das Gegenteil ist der Fall: Die in dieser Vorlage gemachten Vorschläge adressieren die Mängel nicht, sondern versuchen sie durch Legiferierung zu übertünchen, was sie letztlich verschlimmert.

Davon unabhängig entfremden die in der Vorlage gemachten Anpassungen die wirtschaftliche Landesversorgung von der Wirtschaft. Denn ihr Milizcharakter wird weitgehend aufgehoben. Der Delegierte ist eine Milizfunktion, welche aus der Wirtschaft rekrutiert wird und weiterhin in der Wirtschaft verankert bleiben muss. Durch die Umwandlung der Stelle in ein Vollzeitamt mutiert die Rolle des Delegierten in

die eines Direktors eines Bundesamtes. Auch wenn er nicht so genannt wird, wird aus dem Delegierten eine Verwaltungsperson, also faktisch ein Direktor. Das bricht mit dem Milizprinzip.

Die wirtschaftliche Landesversorgung ist nach Verfassung und Gesetz ein Primat der Wirtschaft. Deshalb muss der Delegierte eine hybride Stellung haben. Er muss einerseits klar der Wirtschaft zugeordnet werden können und andererseits über eine Einbettung in der Bundesverwaltung verfügen. Seinen Ersatz durch einen faktischen Direktor würde das BWL von der Wirtschaft erheblich verfremden und damit die Legitimation und Koordinationskraft des Amtes schwächen. Die Verbindung von Aufgabe, Amt und Wirtschaft ist nur durch die Umsetzung des Milizprinzips bis in die oberste Führungsebene sichergestellt.

Miliz ist die Schaffung von Synergien zwischen privaten und öffentlichen Ämtern. Das gelingt nur, wenn eine Parallele zwischen dem Privaten und dem Öffentlichen hergestellt werden kann. Es geht also nicht nur darum, das Wissen der Privatwirtschaft in operationellen Fragen zu integrieren, sondern auch die Fähigkeiten der privatwirtschaftlich tätigen Personen insgesamt einzusetzen. Das beinhaltet den Einsatz dieser Personen in Führungs-, Organisation und Vernetzungsaufgaben. Gerade deswegen ist es absolut notwendig, das Milizprinzip überall, in den Fachbereichen und bis hin zur Führungsspitze umzusetzen.

Die Begründung, im Krisenfall sei die Person des Delegierten stark beansprucht, und müsse deshalb durch einen vollamtlichen faktischen Direktor ersetzt werden, ist unredlich. Nicht nur die Wirtschaft kennt den Einsatz von Menschen in Funktionen durch Abrufverträge. Diese Form von Aufwuchsfähigkeit kennen auch öffentliche Institutionen. Sie auf den vorliegenden Sachverhalt zu übertragen, ist naheliegend und leicht zu bewerkstelligen.

Ähnliche Überlegungen gelten bezüglich der Neuausrichtung der Fachbereiche. Diese Neuausrichtung begünstigt eine sehr kleine Gruppe von Grossunternehmen und verletzt den Milizgedanken.

Darüber hinaus strotzt der Entwurf von anderen Mängeln, zum Beispiel:

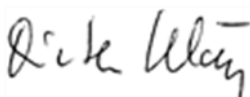
- Aufhebung des Verbots der Abschöpfung von Garantiefondsbeiträgen auf inländische Nahrungs- und Futtermittel sowie Saat- und Pflanzgut (Art. 15 Abs. 5).
- Neu können öffentlichen Aufgaben an Organisationen der Wirtschaft nur noch übertragen werden, wenn sie a) nicht gewerbsmässig tätig sind und b) deren Mitarbeitende nicht in einem Fachbereich mitarbeiten (Art. 60 Abs. 1 lit. b). Vor allem der Ausschluss gewerbsmässiger Tätigkeiten ist eine Perversion der wirtschaftlichen (!) Landesverteidigung.
- Unpräzise und nicht abschliessende Auskunftspflicht (Art. 64 Abs. 3 u. 4).

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgV



Kurt Gfeller
Vizedirektor



Dieter Kläy
Co-Leitung Direktion



Henrique Schneider
Mandatiert durch den sgV

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Herr Bundesrat Guy Parmelin
3003 Bern

per Mail an:
vernehmlassung@bwl.admin.ch

Bern, 28.03.2024

Teilrevision des Landesversorgungsgesetzes (LVG): Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Besten Dank für die Einladung zur oben erwähnten Vernehmlassung. Der Schweizerische Gewerkschaftsbund SGB nimmt dazu im Folgenden gerne Stellung.

Im Nachgang zu den hohen Verlusten des Bundes als Folge der weltweiten Schifffahrtskrise wurde die wirtschaftliche Landesversorgung ab 2018 von diversen Gremien intensiv überprüft. Bereits im November 2020 nahm der Bundesrat den von ihm bestellten Bericht zu "Führungs- und Organisationsstrukturen sowie Compliance und Governance" der wirtschaftlichen Landesversorgung zur Kenntnis. Dieser Bericht stellte gravierende Mängel fest und machte eine Reihe von Empfehlungen. Die darauf vom WBF in Aussicht gestellte Revision des Landesversorgungsgesetzes liegt hiermit glücklicherweise endlich vor – mit dem Vorteil, dass darin nun auch Erkenntnisse aus den Erfahrungen mit der Covid-19-Pandemie sowie der drohenden Energiemangellage im dem Winter 2022/2023 miteinfließen konnten –, wobei das Ausmass dieser Revision überraschend bescheiden ausfällt. Dennoch kann der SGB die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen unterstützen.

Der Wechsel von einer nebenamtlichen Leitung der Wirtschaftlichen Landesversorgung durch eine Delegierte oder einen Delegierten zu einer vollamtlichen Leitung – in der Praxis richtigerweise bereits umgesetzt – wird mit der vorliegenden Revision im Gesetz festgeschrieben werden, was wir begrüssen.

Gesetzlich ebenfalls explizit festgehalten werden soll der Ausschluss der Gewährung von finanziellen Sicherheiten für die Finanzierung von Hochseeschiffen. Auch dies können wir vor dem Hintergrund der gemachten negativen Erfahrungen nur unterstützen.

Die gewichtigste der vorgeschlagenen Änderungen betrifft wohl den Zeitpunkt der Auslösung von Massnahmen der Wirtschaftlichen Landesversorgung. Neu sollen Interventionsmassnahmen

unter gewissen Voraussetzungen auch schon dann ergriffen werden, wenn sie zeitlich nicht unmittelbar vor dem Schadenseintritt liegen, sondern der Schaden innerhalb weniger Monate einzutreten droht. Der SGB unterstützt dies ebenfalls. In diesem Sinne hoffen wir auf die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und danken Ihnen im Voraus herzlich.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND



Pierre-Yves Maillard
Präsident



Reto Wyss
Zentralsekretär



Herr Bundesrat
Guy Parmelin
Vorsteher des WBF
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Per Mail: vernehmlassung@bwl.admin.ch

Bern, 27. März 2024

**Teilrevision des Landesversorgungsgesetzes (LVG)
Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen bestens für die Gelegenheit, zur Teilrevision des Landesversorgungsgesetzes (LVG) Stellung nehmen zu können. Der Schweizerische Städteverband vertritt die Städte, städtischen Gemeinden und Agglomerationen in der Schweiz und damit gut drei Viertel der Schweizer Bevölkerung.

Die Revision wird von den konsultierten Städten begrüsst. Sie sind der Ansicht, dass dadurch die Versorgungssicherheit der Schweiz gestärkt und die Organisation der wirtschaftlichen Landesversorgung modernisiert wird. Gleichzeitig wird der Wunsch geäussert, dass die Erwartungen an die Städte und Gemeinden präzisiert werden und geklärt wird, ob es für diese einen Mehraufwand geben wird. Es wird ebenfalls festgehalten, dass eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden muss, damit die Treibstoffreserven für Blaulichtorganisationen und kritischen Infrastrukturen aller drei Staatsebenen reserviert werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Städteverband

Präsident

Anders Stokholm
Stadtpräsident Frauenfeld



Direktor

Martin Flügel

Vernehmlassung über die Teilrevision des Landesversorgungsgesetzes (SR 531)

Procédure de consultation sur la révision partielle de la loi sur l'approvisionnement du pays (RS 531)

Procedura di consultazione sulla revisione parziale della legge sull'approvvigionamento del Paese (RS 531)

Organisation / Organizzazione	Schweizerischer Ziegenzuchtverband SZZV
Adresse / Indirizzo	Schützenstrasse 10, 3052 Zollikofen
Datum und Unterschrift / Date et signature / Data e firma	26. März 2024  Stefan Geissmann Präsident  Lauro Falconi Geschäftsführer

Kontaktperson (Vorname, Nachname, Funktion, Emailadresse und Telefonnummer) / Personne de contact (prénom, nom, fonction, adresse e-mail et numéro de téléphone) / Persona di contatto (nome, cognome, funzione, indirizzo e-mail e numero di telefono)

Lauro Falconi oder Stefan Geissmann

lauro.falconi@szzv.ch, stefan.geissmann@plantahof.gr.ch

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an vernehmlassung@bwl.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à vernehmlassung@bwl.admin.ch.

Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica vernehmlassung@bwl.admin.ch.

Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Grundsätzlich unterstützt der Schweizerische Ziegenzuchtverband SZZV das Bestreben, die wirtschaftliche Landesversorgung zu stärken. Aufgrund der Erfahrungen mit der Corona-Krise sind Schwachstellen in der Organisation, bei den Zuständigkeiten, beim Datenschutz und in weiteren Bereichen offensichtlich geworden. Ebenfalls wurde klar, dass die Führung des Bundesamtes für Wirtschaftliche Landesversorgung gestärkt werden muss.

Unverständlich ist jedoch, dass die im Jahre 2017 durch die Legislative gut überlegte, lang diskutierte und legal eingeführte Ausnahme der inländischen Lebens- und Futtermittel von der Finanzierung der Pflichtlager zur Disposition steht, obwohl Sie die Argumente für diese Ausnahme in den Erläuterungen am Beispiel des Zuckers detailliert erörtern. Der als Grund vorgebrachte Konflikt mit dem WTO-Recht wird in den Erläuterungen nicht glaubhaft begründet. Die geplante Streichung lehnen wir entschieden ab.

Dieses Vorgehen würde zusätzlichen Druck auf die Preise für die Schweizer Getreide- und Ölsaatenproduktion erzeugen und damit die Anbaubereitschaft entschieden schwächen. Derzeit sind die Garantiefondsbeiträge Teil der Zollbelastung. Es handelt sich nicht um einen zusätzlichen Zollschutz, sondern um einen Teil des Schutzes.

Die wirtschaftliche Lage der Produzenten von Getreide, Ölsaaten und Eiweisspflanzen ist bereits heute, bedingt durch eine zu geringe Rentabilität, besorgniserregend. Die Situation ist im Futtergetreidesektor besonders ausgeprägt. Eine Beitragserhebung auf ebendieses Futtergetreide würde diese Problematik erheblich verschärfen und Futtermittelimporte bevorzugen. Damit wäre die Prämisse des Art. 20, Abs. 6 (Soweit der Absatz gleichartiger inländischer Erzeugnisse nicht gefährdet wird...) komplett missachtet.

Die Versorgungssicherheit wird in erster Linie durch eine starke inländische Produktion gewährleistet. Wir erwarten vom Bund echte Überlegungen, um einerseits die Finanzierung der Pflichtlager zu sichern sowie die Verantwortung nicht abzugeben und andererseits eine Benachteiligung der einheimischen Produktion und Verarbeitung zu vermeiden.

Im Folgenden gehen wir auf die relevanten Artikel ein. Die nicht erwähnten Artikel unterstützen wir stillschweigend.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 8 Abs. 1	Unternehmen, die lebenswichtige Güter einführen, herstellen, verwenden, verbrauchen , verarbeiten oder zum ersten Mal in Verkehr bringen, können zum Abschluss eines Vertrags verpflichtet werden.	Das Ziel der Ausweitung auf Verwendung und Verbrauch wird in den Erläuterungen nicht ausreichend erklärt. Es bleibt unklar, inwiefern die Landwirtschaft davon betroffen wäre, zumal sie wichtige Produktionsmittel aus den Pflichtlagern verwendet bzw. verbraucht. Daher gilt es die beiden Tätigkeiten zu streichen oder im Hinblick auf die parlamentarische Beratung das Ziel offenzulegen.
Art. 16 Abs. 5	Beibehalten: <u>Nicht zulässig ist die Abschöpfung von Garantiefondsbeiträgen auf inländischen Nahrungs- und Futtermitteln sowie Saat- und Pflanzgut.</u>	Die Streichung dieses Absatzes lehnen wir aus den eingangs erwähnten Gründen ab. Der Gesetzgeber hat diese Ausnahme 2017 ins Gesetz aufgenommen, weil in der Vergangenheit wiederholt eine Beteiligung der Landwirtschaft an der Pflichtlagerfinanzierung gefordert wurde. Mit diesem Absatz hat das Parlament die Frage geklärt und den Konflikt beendet. Diese gilt es zu respektieren. Hätte die Schweiz eine höhere Selbstversorgung, wären auch weniger Pflichtlager nötig. Daher ist es unverständlich, wieso die Inlandproduktion diese Lager mitfinanzieren soll.
Art. 21 Abs. 1	<i>Streichen, geltendes Recht</i>	Die Neuformulierungen dieser beiden Absätze lehnen wir ebenfalls entschieden ab. Aus den gleichen Gründen wie bei Art. 16 erwarten wir, beim geltenden Recht zu bleiben. Aus den Erläuterungen schliessen wir, dass der Bundesrat sich hinsichtlich der Kostenfrage noch stärker heraushalten will. Er will es den Branchen selber überlassen, wer zahlt. Entsprechend befürchten wir, dass mit dem Wegfall der Ausnahme der Nahrungs- und Futtermittel sowie des Saat- und Pflanzguts die Erwartung zur Finanzbeteiligung durch die Landwirtschaft steigt.
Art. 21 Abs. 2	<i>Streichen, geltendes Recht</i>	Aus den Erläuterungen schliessen wir, dass der Bundesrat sich hinsichtlich der Kostenfrage noch stärker heraushalten will. Er will es den Branchen selber überlassen, wer zahlt. Entsprechend befürchten wir, dass mit dem Wegfall der Ausnahme der Nahrungs- und Futtermittel sowie des Saat- und Pflanzguts die Erwartung zur Finanzbeteiligung durch die Landwirtschaft steigt.
Art. 58a Abs. 1	Der Bundesrat ernennt eine Delegierte oder einen Dele-	In der Neuformulierung des verschobenen Art. 58 wurde die

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	gierten für wirtschaftliche Landesversorgung. Er hört vorgängig die Wirtschaft und die Kantone an.	Vorgabe gestrichen, dass die oder der Delegierte aus der Wirtschaft stammen soll. Diese Vorgabe muss wieder eingefügt werden. Ansonsten könnte das BWL den Delegiertenposten künftig durch Verwaltungskader besetzen. Die neu vorgeschlagene Anhörung der Wirtschaft und der Kantone ist sinnvoll, reicht aber nicht aus. Daher muss die Vorgabe bleiben.
Art. 60 Abs. 1	<i>Streichen, geltendes Recht</i>	Die vorgeschlagene Präzisierung hätte zur Folge, dass Dienstleister landwirtschaftlicher Organisationen, wie beispielsweise Agristat des SBV, von Aufträgen des Bundes, wie etwa Marktbeobachtungen und Analysen, ausgeschlossen wären. Wichtige Kompetenzstellen stünden dem Bund nicht mehr zur Verfügung und schlimmstenfalls verlieren bestehende Auftragnehmer trotz ihrer Expertise die Aufträge. Daher lehnen wir die Änderung ab und bevorzugen das geltende Recht.
Art. 60 Abs. 1bis	<i>Streichen, geltendes Recht</i>	
Art. 60 Abs. 1ter	Den Organisationen der Wirtschaft können für ihre Mitarbeit kostendeckende Entschädigungen ausgerichtet werden.	Dieser neue Absatz ist insofern wichtig, damit die Mitglieder des Milizkaders wie auch weitere Beteiligte aus der Wirtschaft für ihren Beitrag kostendeckend entschädigt werden.
Erläuternder Bericht, Seite 2 (unten)	<i>Korrektur:</i> <i>Hierzu sollen neben dem kontinuierlichen Ausbau und der Modernisierung von Freihandelsabkommen ausserhalb der Landwirtschaft allgemeine Handelsbeziehungen und neue Kooperationsformen ausserhalb der Landwirtschaft und der verarbeitenden Industrie ausgebaut werden.</i>	Der Schweizer Agrarsektor und die gesamte Lebensmittelkette geraten mit jeder Erweiterung der Agrarfreihandelsabkommen unter Druck. Importe von Rohstoffen, aber auch von verarbeiteten Produkten und Endprodukten führen zu einer massiven Konkurrenz für die einheimische Produktion und Verarbeitung. Die Versorgungssicherheit basiert in erster Linie auf einer inländischen Produktion, welche zum Überleben auf einen wirksamen und ausreichenden Grenzschutz angewiesen ist. Eine Schwächung der einheimischen Land- und Ernährungswirtschaft würde die Versorgungssicherheit schwächen, da die Abhängigkeit vom Ausland steigt.



[Schweiz. Konsumentenforum, Belpstrasse 11, 3007 Bern](#)

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung BWF
Bundesamt für Wirtschaftliche Landesversorgung BWL
Bernastrasse 28
3003 **Bern**

Per Mail an vernehmlassung@bwl.admin.ch

Bern, 26. März 2024

Vernehmlassung zur Teilrevision des Landesversorgungsgesetzes LVG

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 15. Dezember 2023 hat der Bundesrat die Vernehmlassung in obengenanntem Geschäft eröffnet. Das Schweizerische Konsumentenforum dankt für die Einladung zu einer Stellungnahme und unterbreitet Ihnen nachstehend fristgerecht seine Argumente aus Sicht der Konsumenten.

Nicht nur die COVID-Pandemie, sondern auch die Folgen des andauernde Ukrainekrieges waren und sind für die Landesversorgung und somit für die Konsumenten die grösste Krise unseres Landes seit dem Zweiten Weltkrieg. So mussten Konsumenten und Konsumentinnen – viele zum ersten Mal in ihrem Leben - erfahren, wie wichtig die Landesversorgung ist; nämlich dann, wenn diverse Produkte nicht mehr uneingeschränkt und im Überfluss zur Verfügung stehen.

Damit rückt die wirtschaftliche Landesversorgung, wenn auch unbewusst, in den Fokus der Konsumenten. Es ist erfreulich, dass in der Teilrevision weiterhin die nichtstaatlich betriebenen Pflichtlager, Wirtschaftsverbände und Unternehmen für die Versorgung der Bevölkerung zuständig bleiben; das Amt für Wirtschaftliche Landesversorgung im Bedarfsfall aber pragmatisch die Koordination übernimmt und die Brückenbauerfunktion zwischen den verschiedenen Akteuren wahrnimmt. Die Revision ist daher wichtig und erwünscht, sie reagiert auf die veränderte geopolitische Situation und ist für das kf geradezu unerlässlich.

Es ist absehbar, dass das Amt für Wirtschaftliche Landesversorgung künftig in weit grösserem Umfang seine Drehscheibenfunktion wahrnehmen wird und muss. Aus diesem Blickwinkel besonders dringend erscheint dem kf, dass anstelle des Teilzeitengagements des *Delegierten des Bundesrates* eine Vollzeitstelle geschaffen wird und diese wichtige Funktion, vor allem als Direktor des BWL, damit gestärkt wird.

Wir danken Ihnen für die Prüfung unserer Empfehlungen.


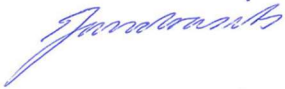
Mit freundlichen Grüssen

Babette Sigg Frank, Präsidentin
praesidentin@konsum.ch; 076 373 83 18

Vernehmlassung über die Teilrevision des Landesversorgungsgesetzes (SR 531)

Procédure de consultation sur la révision partielle de la loi sur l’approvisionnement du pays (RS 531)

Procedura di consultazione sulla revisione parziale della legge sull’approvvigionamento del Paese (RS 531)

Organisation / Organizzazione	scienceindustries
Adresse / Indirizzo	Nordstrasse 15 8021 Zürich
Datum und Unterschrift / Date et signature / Data e firma	25.03.2024  Dr. Stephan Mumenthaler Direktor  Dr. Erik Jandrasits Leiter Aussenhandel, wirtschaftliche Landesvers orgung

Kontaktperson (Vorname, Nachname, Funktion, Emailadresse und Telefonnummer) / Personne de contact (prénom, nom, fonction, adresse e-mail et numéro de téléphone) / Persona di contatto (nome, cognome, funzione, indirizzo e-mail e numero di telefono)

Dr. Erik Jandrasits

Leiter Aussenhandel/Leiter Geschäftsstelle Abteilung Chemie – Fachbereich Industrie – WL

erik.jandrasits@scienceindustries.ch

+41 44 368 17 22

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an vernehmlassung@bwl.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à vernehmlassung@bwl.admin.ch.

Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica vernehmlassung@bwl.admin.ch.

Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Unsere Mitgliedunternehmen engagieren sich sehr in der Milizorganisation der wirtschaftlichen Landesversorgung, sei es im Fachbereich Heilmittel oder in der Abteilung Chemie des Fachbereichs Industrie.

Die Schweiz verfügt mit dieser Organisationsstruktur, die den engen Austausch zwischen der Verwaltung und der Wirtschaft sicherstellen soll, über ein einzigartiges Werkzeug.

Leider mussten wir feststellen, dass der Einbezug der Wirtschaftsvertreter im Rahmen der Überarbeitung des Landesversorgungsgesetzes ungenügend, wenn nicht gar inexistent war. Dies bedauern wir sehr, da ein solches Vorgehen der oft gepriesenen Zusammenarbeit Verwaltung – Wirtschaft nicht gerecht wird und mögliche, wertvolle Ideen und Bedürfnisse erst im Rahmen einer Vernehmlassung eingebracht werden können.

Wir erwarten, dass künftig bei Anpassungen der rechtlichen Grundlagen die Milizorganisation zu einem frühen Zeitpunkt mit an Bord geholt werden – nur so kann eine gegenseitig wertschätzende Zusammenarbeit Miliz-BWL aufrecht erhalten werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2 Begriffe	-	<i>Bst. c Aufgehoben, n Neuer Art. 58b, einverstanden</i>
Art.3 Grundsätze	-	Einverstanden
Art. 5 Auftrag 1 Die oder der Delegierte legt die Vorbereitungsmaßnahmen zur Sicherstellung der wirtschaftlichen Landesversorgung im Fall einer schweren Mangellage und die Zuständigkeiten fest. ⁵ Vorbehalten bleiben spezialgesetzliche Vorschriften zur Gewährleistung der Versorgung mit lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen.	-	Grundsätzlich begrüßen wir die organisatorische Neustrukturierung der Zuständigkeiten und die Beseitigung der Inkonsistenzen innerhalb des bisherigen Gesetzes und haben Verständnis für die angestrebte Gesamtsteuerung der WL durch den Delegierten und seine Verantwortung gegenüber dem Bundesrat. Wir halten jedoch fest, dass mit den Anpassungen in Art. 5 in Verbindung mit dem neuen Art. 58b eine Verschiebung der Kompetenzen von der Miliz zum Delegierten der WL bzw. dem BWL erfolgt . Siehe auch die Bemerkungen zu Art. 58b. Ziff. 5: Eine Präzisierung der spezialgesetzlichen Vorschriften wäre hier nötig.
Art. 8 Pflicht zum Vertragsabschluss 1 Unternehmen, die lebenswichtige Güter einführen, herstellen, verwenden, verbrauchen,	-	Hier könnten in Zukunft auch Hilfsstoffe, Zwischenprodukte und Verpackungsmittel der pharmazeutischen Produktion

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>chen, verarbeiten oder zum ersten Mal in Verkehr bringen, können zum Abschluss eines Vertrags verpflichtet werden.</p> <p>2 Der Bundesrat bestimmt den Kreis der Unternehmen.</p> <p>3 Das BWL kann Unternehmen, die nur einen geringfügigen Beitrag zur Versorgungssicherheit leisten würden, von der Pflicht zum Vertragsabschluss befreien.</p>	<p>Ziff. 3: Solche Unternehmen sind von der Pflicht zur Anlegung eines Pflichtlagers zu befreien und nicht vom Abschluss eines Vertrages.</p>	<p>betroffen sein!!</p> <p>Die Erfassung einer Kann-Formulierung ist unpräzise. Grundsätzlich ist für Güter und Dienstleistungen, welche der Bund als lebenswichtig einstuft, ein Pflichtlager zu halten und ein Vertrag abzuschliessen.</p> <p>Antrag entspricht einer Präzisierung.</p>
<p>Art. 9 Bedarfsdeckung, Mengen und Qualität</p> <p>1 Der Bundesrat legt für alle lebenswichtigen Güter, die der Vorratshaltung unterstellt sind, jeweils für eine bestimmte Periode die Bedarfsdeckung oder die Menge und die Qualität fest.</p> <p>2 Er kann die Kompetenz zur Festlegung der Qualität dem WBF übertragen.</p>	<p>Ziff. 2 ist wie folgt anzupassen:</p> <p>Er kann die Kompetenz zur Festlegung der Bedarfsdeckung oder der Menge und die Qualität dem WBF übertragen.</p>	<p>Begründung für Verschiebung der Kompetenz vom WBF hin zum Bundesrat ist unklar.</p> <p>Werden damit die Verordnungen zu BR-Verordnungen?</p> <p>Aus unserer Sicht sollte nicht nur die Festlegung der Qualität, sondern auch der Bedarfsdeckung und der Menge an das WBF delegiert werden können.</p>
<p>Art. 15 Lagerhaltung des Bundes</p>	<p>Der Bund kann eigene, ergänzende Vorräte an Gütern nach Artikel 7 Absatz 1 anlegen, wenn die Eigentümer der</p>	<p>Präzisierung</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Der Bund kann eigene Vorräte an Gütern nach Artikel 7 Absatz 1 anlegen, wenn die Eigentümer der Pflichtlager nicht imstande sind, den Bedarf zu decken.	Pflichtlager nicht imstande sind, den Bedarf zu decken.	
Art. 16 Bildung von Garantiefonds	-	Einverstanden
Art. 20 Warenfinanzierung	-	Einverstanden
Art. 21 Übernahme von Kosten durch den Bund	Ziff. 2 2 Können die Kosten der Pflichtlagerhaltung mit den Massnahmen nach Absatz 1 sowie mit den vom BWL angeordneten Massnahmen nach Artikel 17 Absatz 2 nachweislich nicht gedeckt werden, so kann deckt der Bund die ungedeckten Kosten kurzfristig ganz oder teilweise ab übernehmen ab übernehmen . Die privaten Trägerschaften treffen zusammen mit dem Bund Massnahmen, um die Kosten der Pflichtlagerhaltung mittelfristig wieder selber zu tragen.	Die kann-Formulierung könnte zu einer zusätzlichen Belastung für die Wirtschaft werden.
Art. 31	Abs. 1 Im Fall einer unmittelbar drohenden oder bereits bestehenden schweren Mangellage ergreift der Bundesrat wirtschaftliche Interventionsmassnahmen, um die Versorgung mit lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen sicherzustellen. Die Massnahmen müssen abgewogen auf die Auswirkungen auf die Wirtschaft sowie verhältnismässig sein sind zu befristen.	Insb. Beschränkungen der Ausfuhr (bis hin zu einem vollständigen Verbot) sollten nur als letztes Mittel verwendet werden. Exportverbote können zu entsprechenden Gegenmassnahmen von Handelspartnern führen und die Versorgungslage verschärfen. scienceindustries spricht sich klar für eine internationale Koordination aus.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 32	<p>Art. 32 Interventionsmassnahmen zur Sicherstellung der Versorgung mit:</p> <p>lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen</p> <p>1 Zur Lenkung des Angebots kann der Bundesrat Vorschriften erlassen über:</p> <p>a. zusätzliche Pflichten, Güter nach Artikel 7 Absatz 1 zu lagern;</p> <p>b. die Pflicht zur Reservebildung;</p> <p>c. die Freigabe von Pflichtlagern und anderen Reserven;</p> <p>d. Pflichten betreffend die Herstellung und die Verarbeitung;</p> <p>e. Pflichten betreffend die Nutzung, Rückgewinnung und Wiederverwertung von Rohstoffen;</p> <p>f. die Lieferpflicht;</p> <p>g. die Förderung der Einfuhr und die Beschränkung der Ausfuhr;</p> <p>h. die Pflicht, das Dienstleistungsangebot zu erweitern oder Dienstleistungen zu erbringen;</p> <p>i. die Beschränkung oder das Verbot des Angebots einzelner Güter oder Dienstleistungen.</p>	<p>Die in Art. 32 Ziff. 1 lit. d aufgeführten Pflichten betreffend Herstellung und Verarbeitung beurteilt scienceindustries nur dann als zielführend, wenn die Hersteller die entsprechenden Produkte bereits in ihrem Produktportfolio führen und auf die entsprechenden etablierten, qualifizierten und validierten Prozesse und Infrastrukturen zurückgreifen können.</p> <p>Betreffend der in Art. 32 Ziff. 1 lit. g aufgeführten Beschränkung der Ausfuhr erachtet scienceindustries es als nötig, diese Massnahme auf ihre Verhältnismässigkeit zu überprüfen und die betroffene Wirtschaft vor einer solchen Interventionsmassnahme zu konsultieren. Die Industrien Chemie Pharma Life Sciences stellen neben Arzneimitteln andere systemrelevante Produkte her, ohne die andere systemrelevante Bereiche der Wirtschaft nicht mehr funktionieren können, wie z.B. Medtech (Kunststoffe, Reagenzien) oder Lebensmittelherstellung (Pflanzenschutzmittel, Biozide, Kunststoffe, usw.). Bei der heutigen Verknüpfung der Lieferketten wird eine Unterbrechung derselben nur kurzfristig die Versorgungslage verbessert, da sofort Gegenreaktionen anderer Länder zu erwarten sind und auch bei der Limitierung ganz profaner Vorprodukte die Versorgung abreißen kann.</p>
Art. 36 Garantien für den Erwerb von Transportmitteln	-	Einverstanden

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 37 Sicherheiten an Transportmitteln	-	Einverstanden
Art. 38 Abgeltungen	-	Einverstanden
Art. 46 Beschwerde	-	Einverstanden
Art. 49 Widerhandlungen gegen Massnahmen der wirtschaftlichen Landesversorgung	-	Einverstanden
<p>Art. 58a Delegierte oder Delegierter</p> <p>1 Der Bundesrat ernennt eine Delegierte oder einen Delegierten für wirtschaftliche Landesversorgung. Er hört vorgängig die Wirtschaft und die Kantone an.</p> <p>2 Die oder der Delegierte leitet die Fachbereiche und als Direktorin oder Direktor das BWL.</p> <p>3 Sie oder er beobachtet die</p>		<p>Pro: Im Falle einer Krise braucht das BWL Ressourcen und Führung (siehe COVID)</p> <p>Contra: 'Verantwortung' dieser Funktion, Risiko des eingeschränkten Bezugs zur Wirtschaft Es ist wichtig, dass die Wirtschaft vor der Ernennung angehört wird.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Versorgungslage und berücksichtigt dabei die Erhebungen anderer Behörden und der Wirtschaft. Sie oder er beantragt dem Bundesrat die für die Sicherstellung der wirtschaftlichen Landesversorgung erforderlichen statistischen Erhebungen.</p> <p>4 Sie oder er stellt sicher, dass die Erhebung und Bearbeitung der statistischen Daten nicht zu Wettbewerbsverzerrungen führen.</p> <p>5 Sie oder er erstattet dem Bundesrat jährlich Bericht über die Versorgungslage und den Stand der Vorbereitungsmaßnahmen.</p>		
<p>Art. 58b Fachbereiche</p>	<p>-</p>	<p>Die Fachbereiche sollen stärker als strategische und Beratungsorgane in der Vorbereitung eingesetzt werden und weniger im Vollzug bzw. in der operativen Bewältigung einer Mangellage. Es ist die Aufgabe des Delegierten, die Milizorgane der Fachbereiche und die Organisationen der Wirtschaft richtig einzusetzen, um bei Fragen, die durch die Wirtschaft beantwortet werden müssen, die richtigen Massnahmen treffen zu können.</p> <p>Die im erläuternden Bericht aufgeführten "Unterstützung beim Vollzug des Gesetzes" sowie der "Beurteilung von Vorschlägen des BWL" interpretieren wir als eine Kompetenzverschiebung in Richtung Verwaltung (BWL) und eine Schwächung der Miliz. Diese Ausführungen lassen</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>darauf schliessen, dass künftig das BWL Bewirtschaftungsmassnahmen entwirft und entsprechende Konzepte ausarbeitet. Die Fachbereiche dürfen diese dann noch im Sinne einer vorgezogenen Vernehmlassung beurteilen, ohne die Massnahmen massgebend gestalten zu können.</p> <p>Grundsätzlich sind wir der Meinung, dass die Stärke der Wirtschaftlichen Landesversorgung darin liegt, dass die Massnahmen im Lead von der Wirtschaft (Miliz) in Zusammenarbeit mit der Verwaltung erarbeitet werden.</p>
<p>Art. 61</p>	<p>Art. 60 Abs. 1–2</p> <p>1 Der Bundesrat kann Organisationen der Wirtschaft öffentliche Aufgaben nach diesem Gesetz übertragen, sofern:</p> <p>a. sie im übertragenen Aufgabenbereich keiner gewerbmässigen Tätigkeit nachgehen;</p> <p>b. ihre Mitarbeitenden in keinem der Fachbereiche eine Funktion ausüben.</p> <p>1bis Übertragen werden können insbesondere:</p> <p>a. Kontroll- und Überwachungstätigkeiten;</p> <p>b. Marktbeobachtungen und Analysen;</p> <p>c. ein entsprechender Kontrollmechanismus zur gesetzeskonformen und verhältnismässigen Umsetzung etabliert ist;</p> <p>e. d. Vollzugstätigkeiten im Rahmen der Vorbereitungs- und Interventionsmassnahmen, die branchenspezifische Kenntnisse voraussetzen.</p>	<p>Ziff. 1 Lit. b schränkt den Zugriff der WL auf hochkompetente Fachkräfte der Wirtschaft stark ein. Allfällige Begünstigungen/ Eigeninteressen durch Doppelfunktion können anders ausgeschlossen werden. Eine erwartete totale Unabhängigkeit ist zwar erstrebenswert, aber unrealisierbar, dafür ist die Schweiz und ihr Milizsystem zu vernetzt. Zudem sollen die FB explizit keine Ausführungsaufgaben der WL ausüben.</p> <p>Dieser Absatz würde z.B. die Mitarbeit in Helvecura und gleichzeitig beim WL verhindern und widerspricht dem Milizgedanken des BWL. Jedoch genau diese Zusammenarbeit hat sich in den letzten Jahren bewährt.</p> <p>Bei Annahme dieses Artikels würden sehr viele Mitarbeitenden aus der Wirtschaft nicht mehr mitarbeiten können und es droht eine 'Veramtung' dieser Milizfunktion, weil nur noch Personen aus anderen Ämtern oder Spitälern mitarbeiten könnten.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>1ter Den Organisationen der Wirtschaft können für ihre Mitarbeit kostendeckende Abgeltungen ausgerichtet werden.</p> <p>2 Der Bundesrat kann Vollzugsaufgaben im Zusammenhang mit der Vorratshaltung an Garantiefonds verwaltende private Trägerschaften delegieren. Das BWL kann mit den Trägerschaften Leistungsvereinbarungen abschliessen.</p>	<p>Neuer lit. c, 1ter und 2:</p> <p>Sofern und soweit der Bundesrat öffentliche Aufgaben an Organisationen der Wirtschaft überträgt, ist sicherzustellen, dass diese Aufgaben auch gesetzeskonform und verhältnismässig ausgeführt werden. Entsprechende Kontrollmechanismen sind sicherzustellen.</p> <p>Der Schutz von vertraulichen Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnissen hat für scienceindustries höchste Priorität.</p>
<p>Art. 62 Beobachtung der Versorgungslage und statistische Erhebungen</p>	<p>-</p>	<p>Mit Streichung einverstanden.</p>
<p>Art. 64 Auskunftspflicht</p> <p>Abs. 3 und 4</p> <p>3 Ungeachtet der Bestimmungen anderer Bundesgesetze, einschliesslich betreffend die Geheimhaltungspflicht, erteilen die folgenden Behörden den Fachbereichen, dem BWL, den die Garantiefonds verwaltenden Trägerschaften und den Organisationen nach Artikel 60 die Auskünfte und stellen ihnen die Unterlagen zur Verfügung, soweit dies zum Vollzug dieses Gesetzes unerlässlich ist:</p> <p>a. das Bundesamt für Zoll und</p>		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Grenzsicherheit: zur Ein- und Ausfuhr von lebenswichtigen Gütern;</p> <p>b. das Bundesamt für Landwirtschaft: zu Nahrungs- und Futtermitteln sowie Saat- und Pflanzgut;</p> <p>c. das Bundesamt für Statistik: zu den Privathaushalten;</p> <p>d. das Schweizerische Heilmittelinstitut: zur Herstellung, zum Inverkehrbringen, zum Vertrieb und zur Zulassung von lebenswichtigen Arzneimitteln;</p> <p>e. die Eidgenössische Elektrizitätskommission: zum Betrieb des Stromnetzes innerhalb der Regelzone Schweiz;</p> <p>f. die Eidgenössische Kommunikationskommission: zu Funkkonzessionen für die Erbringung von Fernmeldediensten und zu Grundversorgungskonzessionen;</p> <p>g. die Kommission für den Eisenbahnverkehr: zum Markt-</p>		


Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>monitoring und zur Beobachtung des Eisenbahnnetzes;</p> <p>h. das Schweizerische Seeschiffahrtsamt: zu den zugunsten schweizerischer Transport- und Logistikbetriebe gewährten Garantien.</p> <p>4 Der Bundesrat kann weitere Behörden dazu verpflichten, der Organisation der wirtschaftlichen Landesversorgung die Auskünfte zu erteilen und die Unterlagen zur Verfügung zu stellen, soweit die Organisation diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt.</p>	<p>i. das Bundesamt für Gesundheit</p>	<p>Das BAG fehlt...</p>
<p>Art. 64a Datenbearbeitung</p>	<p>1 Die Organisation der wirtschaftlichen Landesversorgung kann Daten über Berufs-, Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse von juristischen und natürlichen Personen bearbeiten, soweit es zum Vollzug dieses Gesetzes notwendig ist. Sie kann solche Daten Dritten, die an der Durchführung einer Vorbereitungs- oder Interventionsmassnahme beteiligt sind, bekanntgeben, sofern dies für den Vollzug der Massnahme unerlässlich ist.</p> <p>2 Sie kann Daten über die Gesundheit von natürlichen Personen bearbeiten, sofern dies für den der Gesundheit der betroffenen Personen angepassten Vollzug einer Interventionsmassnahme notwendig ist. Sie kann solche Daten Dritten, die an der Durchführung der Massnahme beteiligt sind, bekanntgeben, sofern dies für den Vollzug der Massnahme</p>	<p>Der Schutz von vertraulichen Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnissen hat für scienceindustries höchste Priorität.</p> <p>Grundsätzlich ist dies in Ordnung, da Art. 34 DSG für die Datenverarbeitung durch Bundesorgane explizit eine gesetzliche Grundlage erlaubt, welche mit Art. 64a geschaffen wird.</p> <p>Aber die konkreten Formulierungen in diesem Artikel sind zu unklar und nicht überzeugend im Ziel formuliert (siehe Anmerkungen unten).</p> <p>Ziff. 1:</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>unerlässlich ist.</p> <p>3 Der Bundesrat bezeichnet die Empfänger und die Daten, die bekanntgegeben werden können.</p> <p>Antrag: Art. 64a streichen oder ggf. präzisieren</p>	<p>Daten über Geschäftsgeheimnisse sind nicht per se nur Metadaten, sondern u.U. auch Geschäftsgeheimnisse an sich. Es kann nicht sein, dass das BWL Geschäftsgeheimnisse sammeln und dazu noch weiterleiten darf, wenn die Preisgabe von Geschäftsgeheimnissen strafbewehrt ist (Art. 273 StGB).</p> <p>Ziff 2:</p> <p>Welchen Grund gibt es für das BWL, Gesundheitsdaten von Einzelpersonen zu bearbeiten? Wiederum handelt es sich bei Gesundheitsdaten um besonders schützenswerte Daten. Zumindest wäre ein klarer Bearbeitungszweck (und bei einer Weitergabe, wie vorgesehen, auch eine Einwilligung der Betroffenen) notwendig.</p> <p>Ziff.3</p> <p>Was bedeutet das? Das kann der Bundesrat doch nicht im Einzelfall jeweils entscheiden? Wie soll er das tun, mittels Verordnung?</p>

Vernehmlassung über die Teilrevision des Landesversorgungsgesetzes (SR 531)

Procédure de consultation sur la révision partielle de la loi sur l’approvisionnement du pays (RS 531)

Procedura di consultazione sulla revisione parziale della legge sull’approvvigionamento del Paese (RS 531)

Organisation / Organizzazione	St. Galler Bauernverband (SGBV)
Adresse / Indirizzo	Magdenauerstrasse 2, 9230 Flawil
Datum und Unterschrift / Date et signature / Data e firma	28.03.2024 

Kontaktperson (Vorname, Nachname, Funktion, Emailadresse und Telefonnummer) / Personne de contact (prénom, nom, fonction, adresse e-mail et numéro de téléphone) / Persona di contatto (nome, cognome, funzione, indirizzo e-mail e numero di telefono)

Mathias Rüesch, Geschäftsführer SGBV

Mathias.ruuesch@bauern-sg.ch

071 394 60 11

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an vernehmlassung@bwl.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à vernehmlassung@bwl.admin.ch.

Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica vernehmlassung@bwl.admin.ch.

Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Grundsätzlich unterstützt der St. Galler Bauernverband Bestreben, die wirtschaftliche Landesversorgung zu stärken. Aufgrund der Erfahrungen mit der Corona-Krise sind Schwachstellen in der Organisation, bei den Zuständigkeiten, beim Datenschutz und in weiteren Bereichen offensichtlich geworden. Ebenfalls wurde klar, dass die Führung des Bundesamtes für Wirtschaftliche Landesversorgung gestärkt werden muss.

Unverständlich ist jedoch, dass die im Jahre 2017 durch die Legislative gut überlegte, lang diskutierte und legal eingeführte Ausnahme der inländischen Lebens- und Futtermittel von der Finanzierung der Pflichtlager zur Disposition steht, obwohl Sie die Argumente für diese Ausnahme in den Erläuterungen am Beispiel des Zuckers detailliert erörtern. Der als Grund vorgebrachte Konflikt mit dem WTO-Recht wird in den Erläuterungen nicht glaubhaft begründet. Die geplante Streichung lehnen wir entschieden ab.

Im Folgenden gehen wir auf die relevanten Artikel ein. Die nicht erwähnten Artikel unterstützen wir stillschweigend.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 8 Abs. 1	Unternehmen, die lebenswichtige Güter einführen, herstellen, <u>verwenden, verbrauchen</u> , verarbeiten oder zum ersten Mal in Verkehr bringen, können zum Abschluss eines Vertrags verpflichtet werden.	Das Ziel der Ausweitung auf Verwendung und Verbrauch wird in den Erläuterungen nicht ausreichend erklärt. Es bleibt unklar, inwiefern die Landwirtschaft davon betroffen wäre, zumal sie wichtige Produktionsmittel aus den Pflichtlagern verwendet bzw. verbraucht. Daher gilt es die beiden Tätigkeiten zu streichen oder im Hinblick auf die parlamentarische Beratung das Ziel offenzulegen.
Art. 16 Abs. 5	<u>Nicht zulässig ist die Abschöpfung von Garantiefondsbeiträgen auf inländischen Nahrungs- und Futtermitteln sowie Saat- und Pflanzgut.</u>	Die Streichung dieses Absatzes lehnen wir aus den eingangs erwähnten Gründen ab. Der Gesetzgeber hat diese Ausnahme 2017 ins Gesetz aufgenommen, weil in der Vergangenheit wiederholt eine Beteiligung der Landwirtschaft an der Pflichtlagerfinanzierung gefordert wurde. Mit diesem Absatz hat das Parlament die Frage geklärt und den Konflikt beendet. Diese gilt es zu respektieren. Hätte die Schweiz eine höhere Selbstversorgung, wären auch weniger Pflichtlager nötig. Daher ist es unverständlich, wieso die Inlandproduktion diese Lager mitfinanzieren soll.
Art. 21 Abs. 1	<i>Streichen, geltendes Recht</i>	Die Neuformulierungen dieser beiden Absätze lehnen wir ebenfalls entschieden ab. Aus den gleichen Gründen wie bei Art. 16 erwarten wir, beim geltenden Recht zu bleiben. Aus den Erläuterungen schliessen wir, dass der Bundesrat sich hinsichtlich der Kostenfrage noch stärker heraushalten will. Er will es den Branchen selber überlassen, wer zahlt. Entsprechend befürchten wir, dass mit dem Wegfall der Ausnahme der Nahrungs- und Futtermittel sowie des Saat- und Pflanzguts die Erwartung zur Finanzbeteiligung durch die Landwirtschaft steigt.
Art. 21 Abs. 2	<i>Streichen, geltendes Recht</i>	
Art. 58a Abs. 1	Der Bundesrat ernennt eine Delegierte oder einen Delegierten	In der Neuformulierung des verschobenen Art. 58 wurde die Vorgabe gestrichen, dass die oder der Delegierte aus der

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	ten für wirtschaftliche Landesversorgung. ER hört vorgängig die Wirtschaft und die Kantone an.	Wirtschaft stammen soll. Diese Vorgabe muss wieder eingefügt werden. Ansonsten könnte das BWL den Delegiertenposten künftig durch Verwaltungskader besetzen. Die neu vorgeschlagene Anhörung der Wirtschaft und der Kantone ist sinnvoll, reicht aber nicht aus. Daher muss die Vorgabe bleiben.
Art. 60 Abs. 1	<i>Streichen, geltendes Recht</i>	Die vorgeschlagene Präzisierung hätte zur Folge, dass Dienstleister landwirtschaftlicher Organisationen, wie beispielsweise Agristat des SBV, von Aufträgen des Bundes, wie etwa Marktbeobachtungen und Analysen, ausgeschlossen wären. Wichtige Kompetenzstellen stünden dem Bund nicht mehr zur Verfügung und schlimmstenfalls verlieren bestehende Auftragnehmer trotz ihrer Expertise die Aufträge. Daher lehnen wir die Änderung ab und bevorzugen das geltende Recht.
Art. 60 Abs. 1bis	<i>Streichen, geltendes Recht</i>	
Art. 60 Abs. 1ter	Den Organisationen der Wirtschaft können für ihre Mitarbeit kostendeckende Entschädigungen ausgerichtet werden.	Dieser neue Absatz ist insofern wichtig, damit die Mitglieder des Milizkaders wie auch weitere Beteiligte aus der Wirtschaft für ihren Beitrag kostendeckend entschädigt werden.

Vernehmlassung über die Teilrevision des Landesversorgungsgesetzes (SR 531)

Procédure de consultation sur la révision partielle de la loi sur l’approvisionnement du pays (RS 531)

Procedura di consultazione sulla revisione parziale della legge sull’approvvigionamento del Paese (RS 531)

Organisation / Organizzazione	Schweizerischer Schweinezucht- und Schweineproduzentenverband Suisseporcs
Adresse / Indirizzo	Allmend 10 6204 Sempach 041 462 65 90
Datum und Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Sempach, 19.2.2024 sig. Andreas Bernhard, Präsident sig. Stefan Müller, Geschäftsführer

Kontaktperson (Vorname, Nachname, Funktion, E-mail-
adresse und Telefonnummer) / Personne de contact (pré-
nom, nom, fonction, adresse e-mail et numéro de
téléphone) / Persona di contatto (nome, cognome, fun-
zione, indirizzo e-mail e numero di telefono)

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an vernehmlassung@bwl.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à vernehmlassung@bwl.admin.ch.

Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica vernehmlassung@bwl.admin.ch.

Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Grundsätzlich unterstützt Suisseporcs das Bestreben, die wirtschaftliche Landesversorgung zu stärken. Aufgrund der Erfahrungen mit der Corona-Krise sind Schwachstellen in der Organisation, bei den Zuständigkeiten, beim Datenschutz und in weiteren Bereichen offensichtlich geworden. Ebenfalls wurde klar, dass die Führung des Bundesamtes für Wirtschaftliche Landesversorgung gestärkt und die Effizienz gesteigert werden muss.

Unverständlich ist jedoch, dass die im Jahre 2017 durch die Legislative gut überlegte, lang diskutierte und legal eingeführte Ausnahme der inländischen Lebens- und Futtermittel von der Finanzierung der Pflichtlager zur Disposition steht, obwohl Sie die Argumente für diese Ausnahme in den Erläuterungen am Beispiel des Zuckers detailliert erörtern. Der als Grund vorgebrachte Konflikt mit dem WTO-Recht wird in den Erläuterungen nicht glaubhaft begründet. Die geplante Streichung lehnen wir entschieden ab.

Im Folgenden gehen wir auf die relevanten Artikel ein. Die nicht erwähnten Artikel unterstützen wir.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 8 Abs. 1	Unternehmen, die lebenswichtige Güter einführen, herstellen, <u>verwenden, verbrauchen</u> , verarbeiten oder zum ersten Mal in Verkehr bringen, können zum Abschluss eines Vertrags verpflichtet werden.	Das Ziel der Ausweitung auf Verwendung und Verbrauch wird in den Erläuterungen nicht ausreichend erklärt. Es bleibt unklar, inwiefern die Landwirtschaft davon betroffen wäre, zumal sie wichtige Produktionsmittel aus den Pflichtlagern verwendet bzw. verbraucht. Daher gilt es die beiden Tätigkeiten zu streichen oder im Hinblick auf die parlamentarische Beratung das Ziel offenzulegen.
Art. 16 Abs. 5	<u>Nicht zulässig ist die Abschöpfung von Garantiefondsbeiträgen auf inländischen Nahrungs- und Futtermitteln sowie Saat- und Pflanzgut.</u>	Die Streichung dieses Absatzes lehnen wir aus den eingangs erwähnten Gründen ab. Der Gesetzgeber hat diese Ausnahme 2017 ins Gesetz aufgenommen, weil in der Vergangenheit wiederholt eine Beteiligung der Landwirtschaft an der Pflichtlagerfinanzierung gefordert wurde. Mit diesem Absatz hat das Parlament die Frage geklärt und den Konflikt beendet. Diese gilt es zu respektieren. Hätte die Schweiz eine höhere Selbstversorgung, wären auch weniger Pflichtlager nötig. Daher ist es unverständlich, wieso die Inlandproduktion diese Lager mitfinanzieren soll.
Art. 21 Abs. 1	<i>Streichen, geltendes Recht</i>	Die Neuformulierungen dieser beiden Absätze lehnen wir ebenfalls entschieden ab. Aus den gleichen Gründen wie bei Art. 16 erwarten wir, beim geltenden Recht zu bleiben. Aus den Erläuterungen schliessen wir, dass der Bundesrat sich hinsichtlich der Kostenfrage noch stärker heraushalten will. Er will es den Branchen selber überlassen, wer zahlt. Entsprechend befürchten wir, dass mit dem Wegfall der Ausnahme der Nahrungs- und Futtermittel sowie des Saat- und Pflanzguts die Erwartung zur Finanzbeteiligung durch die Landwirtschaft steigt.
Art. 21 Abs. 2	<i>Streichen, geltendes Recht</i>	
Art. 58a Abs. 1	Der Bundesrat ernennt eine Delegierte oder einen Delegierten	In der Neuformulierung des verschobenen Art. 58 wurde die Vorgabe gestrichen, dass die oder der Delegierte aus der

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	ten für wirtschaftliche Landesversorgung. ER hört vorgängig die Wirtschaft und die Kantone an.	Wirtschaft stammen soll. Diese Vorgabe muss wieder eingefügt werden. Ansonsten könnte das BWL den Delegiertenposten künftig durch Verwaltungskader besetzen. Die neu vorgeschlagene Anhörung der Wirtschaft und der Kantone ist sinnvoll, reicht aber nicht aus. Daher muss die Vorgabe bleiben.
Art. 60 Abs. 1	<i>Streichen, geltendes Recht</i>	Die vorgeschlagene Präzisierung hätte zur Folge, dass Dienstleister landwirtschaftlicher Organisationen, wie beispielsweise Agristat des SBV, von Aufträgen des Bundes, wie etwa Marktbeobachtungen und Analysen, ausgeschlossen wären. Wichtige Kompetenzstellen stünden dem Bund nicht mehr zur Verfügung und schlimmstenfalls verlieren bestehende Auftragnehmer trotz ihrer Expertise die Aufträge. Daher lehnen wir die Änderung ab und bevorzugen das geltende Recht.
Art. 60 Abs. 1bis	<i>Streichen, geltendes Recht</i>	
Art. 60 Abs. 1ter	Den Organisationen der Wirtschaft können für ihre Mitarbeit kostendeckende Entschädigungen ausgerichtet werden.	Dieser neue Absatz ist insofern wichtig, damit die Mitglieder des Milizkaders wie auch weitere Beteiligte aus der Wirtschaft für ihren Beitrag kostendeckend entschädigt werden.

Vernehmlassung über die Teilrevision des Landesversorgungsgesetzes (SR 531)

Procédure de consultation sur la révision partielle de la loi sur l’approvisionnement du pays (RS 531)

Procedura di consultazione sulla revisione parziale della legge sull’approvvigionamento del Paese (RS 531)

Organisation / Organizzazione	Swiss Convenience Food Association SCFA
Adresse / Indirizzo	Effingerstrasse 6A 3011 Bern
Datum und Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Bern, 27. März 2024 Dr. Urs Reinhard, Geschäftsführer

Kontaktperson (Vorname, Nachname, Funktion, Emailadresse und Telefonnummer) / Personne de contact (prénom, nom, fonction, adresse e-mail et numéro de téléphone) / Persona di contatto (nome, cognome, funzione, indirizzo e-mail e numero di telefono)

Dr. Urs Reinhard, Geschäftsführer

Urs.reinhard@effingerstrasse6a.ch

031 529 50 60

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an vernehmlassung@bwl.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à vernehmlassung@bwl.admin.ch.

Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica vernehmlassung@bwl.admin.ch.

Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrter Herr Bundesrat,
Sehr geehrte Damen und Herren

Die SCFA steht der Revision des Landesversorgungsgesetzes grundsätzlich positiv gegenüber. Die geplante Stärkung der wirtschaftlichen Landesversorgung scheint uns gut und richtig, nicht zuletzt angesichts der COVID-Pandemie, deren Bewältigung gewisse Schwachstellen des Systems aufgezeigt hat. Wir begrüssen insbesondere die Professionalisierung der Führung des Bundesamtes für Wirtschaftliche Landesversorgung durch einen vollamtlichen Delegierten des Bundesrates.

Kritisch hingegen sehen wir die Neuausrichtung und Differenzierung der Aufgaben der Fachbereiche. Diese sollen gemäss der Vorlage «stärker als strategische und Beratungsorgane in der Vorbereitung eingesetzt werden und weniger im Vollzug bzw. in der operativen Bewältigung einer Mangellage». Das ist unverständlich, wissen die Expertinnen und Experten des Milizkaders doch mit am besten, was in einer Krisen- oder Mangellage am Markt noch funktioniert und was nicht. Dieses direkte Wissen aus der Praxis soll nicht unnötig beschnitten werden. Dies würde unseres Erachtens auch dem Primat der Wirtschaft im Bereich der Landesversorgung zuwiderlaufen, die gemäss dem Erläuternden Bericht ja weiterhin gelten soll (S. 12/13). Es ist auf jeden Fall zu vermeiden, dass die Fachbereiche blosse Beratungsgremien werden, die in die Entscheidungsfindung nicht miteinbezogen werden. Sie sollen weiterhin Einfluss auf die Ausgestaltung von Vorbereitungs- und Interventionsmassnahmen nehmen können und durchaus auch entsprechende Vollzugsbefugnisse haben.

Was wir entschieden ablehnen, ist der vorgesehene Systemwechsel betreffend die Finanzierung der Pflichtlagerhaltung im Bereich Nahrungs- und Futtermittel. Die Aufhebung von Art. 16 Abs. 5 zieht ohne Zweifel die Einführung einer Erstinverkehrbringerabgabe nach sich. Dies lehnen wir klar ab: Eine Erstinverkehrbringerabgabe verteuert inländisch produzierte Agrarrohstoffe und Lebensmittel. Dies wiederum macht den Import von verarbeiteten Produkten attraktiver, was die Versorgungssicherheit schwächt. Besonders stossend finden wir, dass im Erläuternden Bericht selbst diese Konsequenz erwähnt wird, wenn er auf S. 18 f. ausführt: «Für den Fall, dass die im Rahmen des GATT/WTO- und der Freihandelsabkommen geforderte Gleichbehandlung von In- und Auslandproduktion in der Pflichtlagerhaltung künftig berücksichtigt wird, muss mit Wettbewerbsnachteilen für die inländische verarbeitende Industrie gerechnet werden» und danach am Beispiel des Zuckers detailliert erläutert. Diese Erklärungen sind die besten Argumente für die Beibehaltung der Ausnahme der inländischen Lebens- und Futtermittel von der Finanzierung der Pflichtlager.

Im Übrigen sind wir der Auffassung, dass das heutige Finanzierungssystem der Pflichtlagerhaltung im Bereich der Nahrungs- und Futtermittel das Prinzip der Gleichbehandlung von In- und Auslandproduktion nicht verletzt. Garantiefondsbeiträge sind nach Auffassung der WTO und des Bundesamtes für Landwirtschaft zollähnliche Abgaben, die zusammen mit dem effektiven Zoll die Grenzabgaben bilden. Diese liegen fast ausnahmslos innerhalb der gemäss WTO maximal zulässigen Grenzbelastung und üben deshalb keinen Druck aus, der eine Systemänderung rechtfertigen oder gar fordern würde. Vielmehr müsste eine allfällige Korrektur in den einzelnen betroffenen Zolltarifnummern erfolgen.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Ausführungen.


Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 5 Abs. 1	<p><u>Das Bundesamt für Wirtschaftliche Landesversorgung BWL und die Fachbereiche Die oder der Delegierte legt legen</u> Vorbereitungsmassnahmen zur Sicherstellung der wirtschaftlichen Landesversorgung im Fall einer schweren Mangellage und die Zuständigkeiten fest.</p>	Wir lehnen die vorgesehene Schwächung der Fachbereiche zugunsten des BWL bzw. des Delegierten ab. Das Primat der Wirtschaft bei der Sicherstellung der Wirtschaftlichen Landesversorgung erfordert, dass das zentrale Milizorgan der WL, die Fachbereiche, Einfluss auf die Ausgestaltung von Vorbereitungs- und Interventionsmassnahmen nehmen kann und auch Vollzugsbefugnisse hat.
Art. 8 Abs. 1	Unternehmen, die lebenswichtige Güter einführen, herstellen, <u>verwenden, verbrauchen</u> , verarbeiten oder zum ersten Mal in Verkehr bringen, können zum Abschluss eines Vertrags verpflichtet werden.	Diese Änderung und die Ausweitung auf Verwendung und Verbrauch ist für uns unklar. Im erläuternden Bericht fehlt eine Begründung, wieso diese Erweiterung (verwenden, verbrauchen) notwendig ist, bzw. was ihr Nutzen ist.
Art. 16 Abs. 1	<i>Streichen, geltendes Recht</i>	Der Einschub «oder zum Ausgleich von Wettbewerbsnachteilen» ist für uns nicht nachvollziehbar und wird auch im Erläuternden Bericht nicht näher erklärt. Die Pflichtlagerhaltung darf schon heute keine Wettbewerbsverzerrungen verursachen, womit auch keine Nachteile bestehen, die ausgeglichen werden müssten.
Art. 16 Abs. 5	<p><u>Nicht zulässig ist die Abschöpfung von Garantiefondsbeiträgen auf inländischen Nahrungs- und Futtermitteln sowie Saat- und Pflanzgut.</u></p>	Die Streichung dieses Absatzes lehnen wir aus den erwähnten Gründen ab. Der Gesetzgeber hat diese Ausnahme 2017 ins Gesetz aufgenommen, weil in der Vergangenheit wiederholt eine Beteiligung der Land- und Ernährungswirtschaft an der Pflichtlagerfinanzierung gefordert wurde. Mit diesem Absatz hat das Parlament die Frage geklärt und den Konflikt beendet. Diese gilt es zu respektieren.
Art. 21 Abs 1 und 2	<i>Streichen, geltendes Recht</i>	Die Neuformulierungen dieser beiden Absätze lehnen wir aus den gleichen Gründen wie bei Art. 16 ab. Insbesondere die heutige Formulierung in Abs. 1 «Nicht zulässig ist die Abschöpfung einer Abgabe auf inländischen Nahrungs- und Futtermitteln sowie Saat- und Pflanzgut» sowie die in Abs. 2 festgehaltene Pflicht des Bundes, ungedeckten Kosten ganz

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		oder teilweise zu übernehmen, sind beizubehalten.
Art. 58a und b	<i>Streichen</i>	Die Fachbereiche sollen weiterhin nicht nur Beratungs-, sondern agile Vollzugsorgane sein, die in effizienter und effektiver Art und Weise Massnahmen treffen können, welche die wirtschaftliche Landesversorgung sichern. Die bisherige Aufgaben- und Kompetenzverteilung ist entsprechend beizubehalten.

Vernehmlassung über die Teilrevision des Landesversorgungsgesetzes (SR 531)

Procédure de consultation sur la révision partielle de la loi sur l'approvisionnement du pays (RS 531)

Procedura di consultazione sulla revisione parziale della legge sull'approvvigionamento del Paese (RS 531)

Organisation / Organizzazione	Swiss granum
Adresse / Indirizzo	Belpstrasse 26 Postfach 3001 Bern
Datum und Unterschrift / Date et signature / Data e firma	27.3.2024  S. Selms

Kontaktperson (Vorname, Nachname, Funktion, Emailadresse und Telefonnummer) / Personne de contact (prénom, nom, fonction, adresse e-mail et numéro de téléphone) / Persona di contatto (nome, cognome, funzione, indirizzo e-mail e numero di telefono)

Stephan Scheuner, Direktor, scheuner@swissgranum.ch, 031 385 72 76

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an vernehmlassung@bwl.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à vernehmlassung@bwl.admin.ch.

Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica vernehmlassung@bwl.admin.ch.

Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrter Herr Bundesrat Parmelin, Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Zustellung der Konsultationsunterlagen zur Vernehmlassung zur Teilrevision des Landesversorgungsgesetzes und benutzen gerne die Gelegenheit zur Stellungnahme. Wir bedanken uns im Voraus für die Berücksichtigung unserer Argumente. Als Branchenorganisation verweisen wir vorab darauf, dass die in swiss granum vertretenen Organisationen der Produktion, der Sammelstellen und des Handels sowie der ersten und zweiten Verarbeitungsstufe ihre Stellungnahmen zur Vorlage teilweise auch direkt abgeben werden.

Swiss granum und mit ihr die gesamte Branche lehnen weiterhin vehement und kategorisch ab, dass die inländische Produktion zur Finanzierung der Pflichtlagerhaltung verpflichtet werden kann. Deshalb lehnen wir auch die Aufhebung des Verbots ab (Art. 16 und Art. 21). Es ist undenkbar, dass die inländische Getreide- und Futtermittelproduktion und die Tierhalter einseitig die Pflichtlager finanzieren, um dann gleichzeitig von eingeführten Nahrungsmitteln (Fleisch, Milchprodukte, Eier) konkurriert zu werden (ohne Pflichtlagerabgaben). Die Aufhebung des Verbotes der Erstinverkehrbringerabgabe würde zusätzlichen Druck auf die Preise für die Schweizer Getreide- und Ölsaatenproduktion erzeugen und damit die Anbaubereitschaft entschieden schwächen.

Unsere wichtigsten Positionen im Überblick:

Swiss granum

- lehnt die vorliegende Teilrevision des LVG im Grundsatz ab,
- lehnt insbesondere die Aufhebung des Verbots der Abschöpfung von Garantiefondsbeiträgen auf inländische Nahrungs- und Futtermittel sowie Saat- und Pflanzgut (Art. 16, Abs. 5 und Art. 21, Abs. 1) kategorisch ab,
- fordert, dass bei Nahrungs- und Futtermitteln sowie Saat- und Pflanzgut der Bund die ungedeckten Kosten weiterhin vollumfänglich übernimmt (Art. 21, Abs. 2),
- fordert eine konsequente Belastung der Importe mit dem Garantiefonds auch auf Stufe von verarbeiteten Produkten (Art. 5, Abs. 2),
- lehnt die Neuausrichtung und Differenzierung der Aufgaben der Fachbereiche klar ab (Art. 58b),
- fordert, dass Importmengen von Pflichtlagerhaltern an andere Pflichtlagerhalter übertragen werden können,
- begrüsst im Grundsatz die Schaffung der Stelle eines vollamtlichen Delegierten resp. Amtsdirektors und die Konkretisierung des Interventionszeitpunkts.

Wir danken Ihnen im Voraus, dass Sie unsere Argumente und Forderungen bei der Entscheidung berücksichtigen. Für weitere Informationen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

swiss granum

Fritz Glauser, Präsident

Stephan Scheuner, Direktor

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 5, Abs. 1	<p>1 Das Bundesamt für Wirtschaftliche Landesversorgung BWL und die Fachbereiche Die oder der Delegierte legt legen Vorbereitungsmaßnahmen zur Sicherstellung der wirtschaftlichen Landesversorgung im Fall einer schweren Mangellage und die Zuständigkeiten fest.</p>	<p>Im Direktorenmodell ist aus unserer Sicht die Rolle des/der Delegierten nicht mehr gegeben. Wird die Rolle des Delegierten beibehalten, bemerken wir, dass wir nicht damit einverstanden sind, dass im Gesetz weitreichende Machtbefugnisse dem/der Delegierten zugesprochen werden. Ein Mandat zur Ausarbeitung von Vorbereitungsmaßnahmen muss der oder die Delegierte zwingend vom Bundesrat erhalten.</p> <p>Wir schätzen zudem die vorgesehene Schwächung der Fachbereiche zugunsten des BWL als kritisch ein. Ein nicht nur in Theorie bestehendes, sondern auch in Praxis gelebtes Primat der Wirtschaft in Sachen wirtschaftliche Landesversorgung erfordert, dass das zentrale Milizorgan der WL, die Fachbereiche, Einfluss auf die Ausgestaltung von Vorbereitungs- und Interventionsmaßnahmen nehmen kann und auch Vollzugsbefugnisse hat. Bereits die Abschaffung des/der Delegierten im Nebenamt trägt zur Schwächung des Milizcharakters der WL bei. Der Gesetzesentwurf zur Teilrevision ist ein zusätzlicher Schritt auf dem Weg, der mit der vollständigen Umgestaltung der Fachbereiche von Vollzugsorganen zu Beratungsorganen und Informationslieferanten endet. Im erläuternden Bericht wird dieses Ziel offen formuliert.</p> <p>Damit sind wir jedoch nicht einverstanden. Einerseits erhöhen die Gestaltungsmöglichkeiten der Miliz, insbesondere ihres Wirtschaftskörpers, die Akzeptanz und die Qualität der getroffenen Massnahmen. Andererseits ist damit gewährleistet, dass die getroffenen Massnahmen praktisch ausgestaltet werden und sich damit verbunden in der Praxis gut umsetzen lassen.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 5, Abs. 2	Konsequente Belastung der Importe mit dem Garantiefonds auch auf Stufe von verarbeiteten Produkten.	Bekanntlich wird bei den Grenzabgaben der verarbeiteten Produkte kein Garantiefonds eingezogen. Dies führt zu einer Ungleichbehandlung von importiertem Getreide gegenüber importierten Fertigprodukten. Dies gilt es zu eliminieren.
Art. 8, Abs. 1	<p>Unternehmen, die lebenswichtige Güter einführen, herstellen, verwenden, verbrauchen, verarbeiten oder zum ersten Mal in Verkehr bringen, können sind zum Abschluss eines Vertrags verpflichtet.</p> <p>oder</p> <p>Beibehaltung des bisherigen Artikels 8 Abs. 1</p> <p>Antrag:</p> <p>Dieser Artikel muss zudem so verfasst sein, dass die Abtretung von Importmengen an andere Unternehmen möglich ist (siehe Antrag Art. 11, Abs. 2, Bst. b)</p>	<p>Im erläuternden Bericht fehlt eine Begründung, wieso diese Erweiterung (verwenden, verbrauchen) notwendig ist bzw. was der Nutzen ist. Die Abgrenzung der einzelnen Begriffe ist zudem nicht offensichtlich.</p> <p>Das heutige LVG sieht vor, dass für der Vorratshaltung unterstellte lebenswichtige Güter eine Vertragsabschlusspflicht (Pflichtlagervertrag) gilt. Die Teilrevision schwächt diese Pflicht mit einer kann-Formulierung ab («Unternehmen ... können zum Abschluss eines Vertrags verpflichtet werden»)</p> <p>Der erläuternde Bericht macht nicht klar, weshalb diese Abschwächung vorgenommen werden soll. Wir sehen keinen Grund für diese Abschwächung.</p>
Art. 9, Abs. 1	Der Bundesrat legt für alle lebenswichtigen Güter, die der Vorratshaltung unterstellt sind, jeweils für eine bestimmte Periode die Bedarfsdeckung oder die Menge und die Qualität fest.	<p>Die Bedarfsdeckung muss für eine bestimmte Periode festgelegt sein. Dadurch können die Pflichtlagermengen kontinuierlich an sich verändernde Parameter angepasst werden (z.B. Bevölkerung). Eine Festlegung des Bedarfs in Mengen würde es erfordern, dass bei jeder Anpassung der Mengen die rechtlichen Grundlagendokumente angepasst werden müssen. Diesen bürokratischen Mehraufwand gilt es durch intelligente Prozesse zu vermeiden.</p> <p>Es ist sinnvoll, dass der Bundesrat diese wichtige Grösse der Versorgungssicherheit bestimmt. Jedoch nur, wenn der Bedarf in Monaten und nicht in Mengen festgelegt ist. Ist dies nicht der Fall, lehnen wir die Änderung ab.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Zusätzlich neu: Art. 11, Abs. 2, Bst. a</p>	<p>Importmengen können von Pflichtlagerhaltern an andere Pflichtlagerhalter übertragen werden.</p>	<p>Die Möglichkeit der Übertragung von Importmengen von Pflichtlagerhaltern an andere Pflichtlagerhalter bestand bereits im alten Pflichtlagerreglement (seinerzeit genehmigt vom BWL) und hatte sich gut bewährt. Im LVG besteht diesbezüglich aktuell keine entsprechende Grundlage. Swiss granum sieht in der Co-Existenz der stellvertreten-den/gemeinsamen Pflichtlagerhaltung und der Übertragungsmöglichkeit von Importmengen an andere Pflichtlagerhalter eine zusätzliche Flexibilisierung i.S. Bewirtschaftung der Pflichtlager. Der status quo ante soll rechtlich abgestützt im LVG verankert werden. Es handelt sich zudem um ein Begehren der Pflichtlagerhalter (siehe Stellungnahme von réservesuisse).</p>
<p>Art. 16 Abs. 1</p>	<p>Änderung ablehnen, bestehende Fassung beibehalten</p>	<p>Es ist sicherzustellen, dass die Pflichtlagerhaltung (weder die Lagerhaltung noch die Finanzierung) keine Wettbewerbsverzerrungen verursacht (gemäss Art. 5 Abs. 2). Bleibt man beim heutigen System der Finanzierung, in dem der GFB als zollähnliche Abgabe aufgefasst wird, müssen auch keine Wettbewerbsnachteile ausgeglichen werden. Denn in diesem System gibt es keine Wettbewerbsverzerrungen, die von der Pflichtlagerhaltung verursacht werden. Die Höhe der Grenzabgaben in den relevanten Branchen ist nicht von der Höhe des GFB abhängig, da die Höhe des Zolls stets an die Höhe des GFB angepasst wird. Ohne den GFB wäre der Zoll einfach entsprechend höher.</p> <p>Wird trotzdem an eine mögliche Umsetzung gedacht, ergibt sich eine Vielzahl an offenen und ungeklärten Fragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Besteht eine Verpflichtung zum Ausgleich von Wettbewerbsnachteilen? • Welche Wettbewerbsnachteile sind abgedeckt? • Welche Unternehmen haben Anspruch auf den Ausgleich? • Woher kommen die finanziellen Mittel für den Ausgleich?

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<ul style="list-style-type: none"> • Soll die réservesuisse zukünftig Unternehmen selektiv von der Beitragspflicht befreien können? • Ist ein solcher Mechanismus vereinbar mit den handelsrechtlichen Verpflichtungen der Schweiz? • Wieso ist es die Aufgabe der Garantiefonds, Wettbewerbsnachteile auszugleichen? <p>Es ist unlogisch, dass Pflichtlagerhalter ihre eigenen Wettbewerbsnachteile aufgrund der Pflichtlagerhaltung mit eigenen Mitteln ausgleichen können, resp. sollen. Denn die Massnahmen, die zum Ausgleich der Wettbewerbsnachteile ergriffen werden, hätten ja wiederum Wettbewerbsnachteile zur Folge.</p> <p>Die Ausführungen im erläuternden Bericht sind zudem nicht erhellend und scheinen sogar keine Relevanz in Bezug auf den Zusatz zu haben. Denn eine inländische Firma, die Zucker zu Konsumprodukten verarbeitet, ist nicht zwingend Pflichtlagerhalter. Zudem wird erwähnt, dass mit dem Zusatz «die Befürchtungen der Bauern und Bäuerinnen» entkräftigt werden sollen. Ist die Idee, dass Bauern und Bäuerinnen zukünftig auch zur Lagerhaltung verpflichtet werden können? Anders kämen sie für Ausgleichszahlungen nicht in Frage, da sie Pflichtlagerhalter sein müssen.</p> <p>Wenn die Begünstigten keine Pflichtlagerhalter sein müssen, müssten in der Praxis finanzielle Mittel der Pflichtlagerhalter dafür aufgewendet werden, Wettbewerbsnachteile für uneteiligte dritte Unternehmen auszugleichen.</p> <p>Wir lehnen diesen Zusatz deshalb vehement ab.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 16 Abs. 5	Änderung ablehnen, bestehende Fassung beibehalten	<p>Swiss granum wie auch die gesamte von uns vertretene Branche lehnen weiterhin ab, dass die inländische Produktion zur Finanzierung der Pflichtlagerhaltung verpflichtet werden kann. Deshalb lehnen wir auch die Aufhebung des Verbots ab. Eine Erstinverkehrbringerabgabe verteuert inländisch produzierte und im Inland gehandelte Agrarrohstoffe. In der Konsequenz erhöhen sich die Kosten für die Herstellung von Nahrungsmitteln im Inland. Es ist nicht im Sinne der Versorgungssicherheit, dass der Import von verarbeiteten Produkten durch das Finanzierungssystem der Pflichtlagerhaltung attraktiver gemacht wird.</p> <p>Die bestehende Integration der Finanzierung der Pflichtlagerhaltung in den Agrargrenzschutz im Bereich der Nahrungs- und Futtermittel hat den Vorteil, dass keine Wettbewerbsverzerrungen entstehen. Denn die Höhe der Grenzabgaben variiert nicht mit der Höhe der Garantiefondsbeiträge (GFB), weil der Zoll kompensatorisch an den GFB angepasst wird.</p> <p>Im Vergleich zu anderen Warengattungen, die der Pflichtlagerhaltung unterstellt sind, ist es in der Warengattung Nahrungs- und Futtermittel, insbesondere beim Getreide, schwieriger, sicherzustellen, dass durch das Finanzierungssystem der Pflichtlagerhaltung keine Wettbewerbsverzerrungen entstehen. Die Marktgegebenheiten verunmöglichen die vollständige Weitergabe des Garantiefondsbeitrages in der Wertschöpfungskette bis an den Endkonsumenten. Deshalb bleiben Pflichtlagerhalter oftmals auf den Kosten sitzen.</p> <p>Aus Gründen der WTO-Konformität ist aus unserer Sicht ein Systemwechsel nicht nötig. Beim Import von Waren bestimmter Zolltarifnummern, die der Pflichtlagerhaltung unterstellt sind, ist die Höhe der Grenzabgaben nicht konform mit multilateralen handelsrechtlichen Verpflichtungen der</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Schweiz. So führt die Welthandelsorganisation (WTO) im «Trade Policy Review» zur Schweiz und Liechtenstein des Jahres 2022 eine Liste mit 9 unterschiedlichen Zolltarifnummern, bei denen die Summe aus Zoll und Garantiefondsbeitrag die maximale Höhe der erlaubten Grenzbelastung gemäss der Liste LIX-Schweiz-Liechtenstein überschreitet. Mit einer gezielten Reduktion der Zölle wäre die WTO-Konformität für 5 der 9 Zolltarifnummern wieder hergestellt. Bei den vier übrigen Zolltarifnummern, die alle zur Warengruppe «Reis» gehören, besteht ein Zielkonflikt zwischen der heutigen Finanzierung der Pflichtlagerhaltung und der WTO-Konformität bezüglich der Höhe der Grenzabgaben. Es ist jedoch festzuhalten, dass über 99.5% des Aufkommens an Reis importiert wird.</p> <p>Das heutige Finanzierungssystem der Pflichtlagerhaltung im Bereich der Nahrungs- und Futtermittel verletzt somit das Prinzip der Inländerbehandlung nicht. Denn die WTO wie auch das Bundesamt für Landwirtschaft interpretieren die Garantiefondsbeiträge als zweckgebundene Zölle für die Güter mit substantieller Inlandproduktion. Diese Interpretation folgt direkt aus den rechtlichen Rahmenbedingungen zum Agrargrenzschutz, in denen der Garantiefondsbeitrag den Zöllen gleichgesetzt wird (siehe SR 910.1 und SR 916.01).</p>
Art. 21, Abs. 1	Änderung ablehnen, bestehende Fassung beibehalten Nicht zulässig ist die Abschöpfung einer Abgabe auf inländischen Nahrungs- und Futtermitteln sowie Saat- und Pflanzgut.	Als Folge der Ablehnung der Anpassung von Art. 16 Abs. 1
Art. 21, Abs. 2	Änderung ablehnen, bestehende Fassung beibehalten ...so übernimmt der Bund die ungedeckten Kosten ganz	Es trägt nicht zur Versorgungssicherheit bei, dass der Bund nicht einmal im Falle einer Finanzierungskrise der Pflichtla-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	oder teilweise.	<p>gerhaltung, die trotz der nach Art. 17 getroffenen Massnahmen nicht abgewendet werden konnte, bereit ist, eine Verantwortung für die Kosten der Pflichtlagerhaltung zu übernehmen. Dies sendet das falsche Signal an Wirtschaft und Bevölkerung und schafft kein Vertrauen. Zudem ist anzumerken, dass, aufgrund der Integration der Finanzierung der Pflichtlagerhaltung in den Agrargrenzschutz, Finanzierungsprobleme genau dann wahrscheinlicher werden, wenn sich die Versorgung des Landes schwieriger gestaltet (höhere Weltmarktpreise). Der Bund/Staat trägt die letztendliche Verantwortung für die Versorgung des Landes in schweren Mangellagen, d.h. wenn die wirtschaftliche Versorgung gestört ist. Die Wirtschaft ist bereit, die Lagerhaltung operationell zu übernehmen und auch das Finanzierungssystem mitzugestalten so lange dadurch keine Wettbewerbsverzerrungen entstehen. Die Eigenverantwortung der Wirtschaft wird mit Art. 17 Abs. 2 bereits genügend betont.</p>
Art 58	<p>Die Organisation der wirtschaftlichen Landesversorgung besteht aus:</p> <p>a. der oder dem Delegierten;</p> <p>b. den Fachbereichen;</p> <p>c. dem BWL;</p> <p>d. weiteren vom Bundesrat bezeichneten Stellen des Bundes.</p>	<p>Das im Gesetzentwurf vorgeschlagene «Direktorenmodell» wirft die Frage auf, ob die Rolle des Delegierten nur noch in der Theorie besteht. Um die Rolle eines Delegierten recht zu fertigen, muss ein Mindestmass an Unabhängigkeit zwischen dem Delegierten und der Verwaltung bestehen. Durch die vollständige Einbindung des Delegierten in den Beamtenapparat hinterfragen wir, ob diese Unabhängigkeit zukünftig bestehen wird. Uns scheint, dass der «Delegierte» zu nichts weiter als einem bedeutsam klingenden «Titel» für den Amtsleiter des BWL mutiert.</p> <p>Deshalb beantragen wir, dass die WL nur noch aus den Fachbereichen, dem BWL und den weiteren Stellen besteht und die Rolle des Delegierten aus dem Gesetz entfernt wird. Artikel 58a ist entsprechend anzupassen. Des Weiteren möchten wir darauf hinweisen, dass die Fachbereiche bestimmte grundlegende Anforderungen erfüllen müssen</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		(siehe auch Bemerkungen zu Art. 58b).
Art. 58a, Abs. 1 - 5	<p>1 Der Bundesrat ernennt eine Delegierte oder einen Delegierten für wirtschaftliche Landesversorgung. Bei der Ernennung der Direktorin oder des Direktors des BWL Er hört der Bundesrat vorgängig die Wirtschaft und die Kantone an. Die Direktorin oder der Direktor besitzt gewichtige Erfahrungen aus der Wirtschaft.</p> <p>2 Die Direktorin oder der Delegierte Direktor leitet auch die Fachbereiche und als Direktorin oder Direktor das BWL.</p> <p>3 Sie oder er Das BWL beobachtet die Versorgungslage und berücksichtigt dabei die Erhebungen anderer Behörden und der Wirtschaft. Sie oder er Das BWL beantragt dem Bundesrat die für die Sicherstellung der wirtschaftlichen Landesversorgung erforderlichen statistischen Erhebungen.</p> <p>4 Sie oder er Das BWL stellt sicher, dass die Erhebung und Bearbeitung der statistischen Daten nicht zu Wettbewerbsverzerrungen führen.</p> <p>5 Sie oder er Das BWL erstattet dem Bundesrat jährlich Bericht über die Versorgungslage und den Stand der Vorbereitungsmaßnahmen.</p>	<p>Der Antrag folgt aufgrund des Wegfalls der Rolle des/der Delegierten.</p> <p>Es scheint uns nicht geklärt, ob mit dem Direktorenmodell sichergestellt ist, dass der/die Direktorin des BWL auch zukünftig eine wirtschaftsliberale Herangehensweise vertritt. Es ist deshalb weiterhin wichtig, dass der/die Direktorin einschlägige Praxiserfahrung aus der Wirtschaft besitzt. Dies erhöht das Vertrauen der Miliz, dass der/die Direktorin Verständnis für die wirtschaftlichen Parameter der Massnahmen mitbringt und bei Entscheidungen entsprechend berücksichtigt. Damit bleibt das System der WL insgesamt glaubwürdiger und geniesst stärkeren Rückhalt aus der Wirtschaft.</p>
Art. 58b	<p>Wir lehnen diese Änderung der Neuausrichtung und Differenzierung der Aufgaben der Fachbereiche kategorisch ab.</p> <p>Art 58b Abs. 1 und Abs. 3 gilt es entsprechend an anderer Stelle zu integrieren.</p>	<p>Die in der in den Erläuterungen aufgeführten «Unterstützung beim Vollzug des Gesetzes» sowie der «Beurteilung von Vorschlägen des BWL» führt zu einer Kompetenzverschiebung in Richtung Verwaltung (BWL) und zu einer Schwächung der Miliz.</p> <p>Das LVG hält in Art. 3 Abs. 1 klar fest, dass die wirtschaftliche Landesversorgung Aufgabe der Wirtschaft ist und dass</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Wirtschaft und Gemeinwesen zusammenarbeiten bei den Vorbereitungs- und Interventionsmassnahmen (Art. 3 Abs. 3 rev.). Die Wirtschaft – und insbesondere die Milizkader – stellen mit ihrem Input und ihrer Arbeit sicher, dass die ergriffenen Vorbereitungs- und Interventionsmassnahmen wirtschaftsverträglich, wettbewerbsneutral, in der Praxis umsetzbar und zielführend sind.</p> <p>Es sei an dieser Stelle nochmals erwähnt, (siehe auch Artikel 5 Abs. 1), dass die Fachbereiche aufgrund des Milizgedankens und des Prinzips des Primats der Wirtschaft mehr sein müssen als reine Beratungsorgane. Das im erläuternden Bericht postulierte Ideal der Fachbereiche als Instrument der «partizipativen Demokratie» teilen wir deshalb nicht. Die Fachbereiche sind keine politischen Schauplätze, wo es darum geht, Kompromisse auf Kosten der Versorgungssicherheit zu machen. Wir sprechen uns gegen jegliche Erweiterung der Fachbereiche aus, die einzig im Namen der «partizipativen Demokratie» gemacht wird.</p> <p>Die Fachbereiche sollen agile Vollzugsorgane sein, die in effizienter und effektiver Art und Weise Massnahmen treffen können, welche die wirtschaftliche Landesversorgung sichern.</p> <p>Die bisherige Aufgaben- und Kompetenzverteilung ist entsprechend beizubehalten.</p>

SWISS RETAIL FEDERATION | Bahnhofplatz 1 | CH-3011 Bern

Per E-Mail

Eidgenössisches Department für Wirtschaft,
Bildung und Forschung WBF

Bundesamt für wirtschaftliche

Landesversorgung BWL

Bernastrasse 28

3003 Bern

Bern, 12. März 2024

Stellungnahme zur Teilrevision des Landesversorgungsgesetzes (LVG)

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur Vernehmlassungsvorlage über die Teilrevision des Landesversorgungsgesetzes (LVG). Gerne möchte die SWISS RETAIL FEDERATION Ihnen die Argumente aus Sicht des Detailhandels auf das Geschäft darlegen. Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

I. Allgemeine Beurteilung der Vorlage

Die SWISS RETAIL FEDERATION begrüsst die vorliegende Teilrevision des Landesversorgungsgesetzes. Eine Stärkung der wirtschaftlichen Landesversorgung (WL) im Hinblick auf eine ausserordentliche Lage bzw. in Vorbereitung auf eine solche Situation ist wünschenswert. Die WL sollte hierbei nicht «nur» als Koordinatorin der Pflichtlager wahrgenommen werden, sondern als Drehscheibe zwischen den Staatsebenen, der Wirtschaft und der Bevölkerung. Die Bedeutung einer solchen Funktion zeigt sich exemplarisch an den Vorbereitungsarbeiten im Hinblick auf eine mögliche Strommangellage, wo namentlich eine enge Koordination mit den Detailhandelsunternehmen nötig ist, um im Krisenfall die Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln und weiteren lebenswichtigen Gütern sicherzustellen.

II. Spezifische Bemerkungen

Die mit der vorliegenden Teilrevision des LVG vorgeschlagenen Massnahmen stärken die Widerstandsfähigkeit der WL in Versorgungskrisen und führen zu einer adäquaten Modernisierung. Im Besonderen begrünnen wir den Wechsel weg von einer nebenamtlichen Leitung der WL in einer Krisensituation hin zur Schaffung der Stelle eines vollamtlichen Delegierten (vgl. Art. 58 LVG). Diese zeitgemässe Neuorganisation stärkt die WL im Hinblick auf die Wahrnehmung der genannten Drehscheiben-Funktion.

Wir danken für die Kenntnisnahme unserer Position und stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen



Dagmar Jenni
Direktorin
SWISS RETAIL FEDERATION

Swiss Shipowners Association
Association Suisse des Armateurs

Réponse à la procédure de consultation 2023/7
concernant la révision partielle de la loi sur l'approvisionnement du pays

Mars 2024

Table des matières

Présentation de la <i>Swiss Shipowners Association</i>	3
1. Suppression de l'al. 3 de l'art. 36 révisé.	4
2. Mise en œuvre juridique de la nouvelle stratégie nationale d'approvisionnement : révision urgente de la loi sur le pavillon suisse	5
Annexe	7

Présentation de la *Swiss Shipowners Association*

L'Association suisse des armateurs (*Swiss Shipowners Association*) a été créée en 1942, à la suite de la décision du gouvernement suisse d'avoir une flotte indépendante battant pavillon suisse, capable de garantir l'approvisionnement du pays en cas de conflit. Depuis sa création, la *Swiss Shipowners Association* a toujours établi des relations constructives avec l'Office Suisse de la navigation maritime et le Conseil fédéral, influençant efficacement la politique maritime suisse. La *Swiss Shipowners Association* est également l'interlocuteur officiel pour toutes les discussions entre le gouvernement suisse, Nautilus et les armateurs de navires battant pavillon suisse.

Après plus de trois quarts de siècle exclusivement réservée aux armateurs battant pavillon suisse, la *Swiss Shipowners Association* a ouvert son adhésion à tous les armateurs/opérateurs basés en Suisse et battant tout pavillon internationalement accepté.

Cette évolution de la *Swiss Shipowners Association* est justifiée par l'importance de la flotte suisse. En effet, la flotte contrôlée depuis la Suisse fait partie des plus grandes flottes marchandes du monde, se classant parmi les principales nations en Europe (2ème rang) et au 8ème rang dans le monde. Une soixantaine de compagnies sont basées en Suisse et exploitent actuellement plus de 1000 navires représentant plus de 63.5 millions de GT, soit l'équivalent de la flotte de la Norvège, du Royaume-Uni ou de Hong-Kong.

Les activités maritimes en Suisse emploient directement plus de 2'000 personnes et représentent environ 0.4% du PIB Suisse.

Les principaux objectifs de la *Swiss Shipowners Association* sont :

- Représenter toutes les entreprises qui contrôlent et exploitent des navires depuis la Suisse.
- Soutenir le développement des activités d'armement, d'exploitation et de gestion des navires basées ou contrôlées depuis la Suisse.
- Sauvegarder, préserver et promouvoir les intérêts de ses membres.
- Participer à des organisations non gouvernementales nationales et internationales.

La *Swiss Shipowners Association* représente aujourd'hui la grande majorité des opérateurs suisses de navires.

La *Swiss Shipowners Association* est membre d'organisations internationales telles que l'ICS (International Chamber of Shipping) dans laquelle elle est représentée dans la plupart des groupes de travail (politique maritime, environnement...), le BIMCO (Baltic and International Maritime Council). Elle intervient également en support du gouvernement suisse pour les différentes réunions préparatoires de l'IMO (International Maritime Organisation). Ces participations permettent à la communauté des armateurs suisses d'acquérir une influence au sein de ces organisations.

1. Suppression de l'al. 3 de l'art. 36 révisé.

Seules les dispositions de l'art 36 al. 3 de la proposition de loi sont ci-dessous discutées, les autres dispositions n'appelant pas de commentaire de notre part.

Selon la loi en consultation, l'art. 36 al.1, lit c al.2 et 3 serait modifié de la manière suivante :

« 1. Conseil fédéral peut accorder des garanties limitées dans le temps pour aider les entreprises suisses de transport et de logistique à financer l'achat de moyens de transport, si les conditions suivantes sont réunies :

c. ne concerne que le texte allemand

2. S'il a accordé une garantie, il peut autoriser l'enregistrement ou l'immatriculation à l'étranger des moyens de transport pour maintenir leur disponibilité et préserver les intérêts financiers de la Confédération.

3. Aucune garantie n'est accordée pour le financement de navires de haute mer. »

La Swiss Shipowners Association plaide avec force en faveur de la suppression de l'alinéa 3 susmentionné, pour les raisons suivantes :

- L'économie suisse est significativement dépendante du transport maritime, comme le démontre une analyse réalisée au nom de la *Swiss Shipowners Association*¹. Il est très regrettable qu'une telle dépendance ne puisse être évaluée par les statistiques officielles des douanes fédérales. En effet, le processus statistique, conformément aux normes internationales, ne permet pas une analyse précise des modes de transports utilisés pour les importations / exportations vers / de la Suisse. Seuls sont comptabilisés les moyens de transport au moment du franchissement de la frontière géographique et non le transport nécessaire qui a lieu avant cet événement.

Pour illustrer ce biais statistique, en 2023, 574'240 kg de céréales ont été importés en Suisse en provenance des Etats-Unis. En ce qui concerne le mode de transport utilisé pour ces importations, selon les statistiques fédérales officielles, 442'155 kg ont été importés par train, 80'422 par route, 340 kg par avion et 51'323 par voie d'eau². Il est évident que les céréales importées des Etats-Unis et traversant la frontière géographique de la Suisse dans des trains ou des camions ont été préalablement transportées par voie maritime des Etats-Unis vers un port européen tel que Rotterdam, Le Havre... étant rappelé que les trains ou les camions ne flottent pas sur les océans...

- L'Office fédéral pour l'approvisionnement économique du pays a donc procédé à une évaluation erronée de l'importance du secteur maritime dans l'approvisionnement du pays.

¹ Source: LAE Logistics Advisory Experts GmbH - University of St Gallen Spin Off - Switzerland dependency on maritime transportation - February 2021 - on behalf of Swiss Shipowners Association - <https://www.shipowners.ch/swiss-dependency>

² Source: Office fédéral des douanes et de la sécurité des frontières, Swiss-Impex, données extraites le 22 mars 2024. Copie d'écran en annexe 1. A noter que le transport par voie d'eau ne couvre que le transport sur rivières (principalement le Rhin vers / du port de Bâle, selon le Règlement R-25 1er Janvier 2024

- En cas de crise, comme cela s'est produit pendant la Seconde Guerre mondiale, la Suisse devrait faire appel au secteur de la navigation pour assurer l'approvisionnement du pays, conformément désormais à l'article 102 de la Constitution fédérale.
- Il est très risqué de supposer que l'approvisionnement national puisse trouver suffisamment de tonnage approprié sur le marché libre en temps de crise : en particulier dans les crises mondiales, toutes les nations pensent d'abord à elles-mêmes et, si nécessaire, dans un second temps, à leurs alliés. « Leur tonnage » ne sera alors pas disponible sur le marché. Pour pallier ce risque, le Conseil fédéral devrait conserver une certaine flexibilité pour permettre l'acquisition de navires de haute mer en cas de crise et, par conséquent, ne devrait pas exclure la possibilité d'accorder certaines garanties financières, sous réserve de conditions.
- Enfin, l'inclusion de l'interdiction des garanties fédérales pour l'acquisition de navires de haute mer dans cette disposition relative aux situations d'urgence semble inappropriée : il nous paraît tout à fait discutable d'utiliser une disposition applicable en situation exceptionnelle pour légaliser la suppression des garanties fédérales qui avaient été offertes dans un cadre non exceptionnel avec pour objectif d'augmenter la flotte sous pavillon suisse en temps de paix.

La *Swiss Shipowners Association* tient à rappeler explicitement que la réintroduction, hors situation exceptionnelle ou de crise, du système de garantie supprimé en 2016 n'est pas sollicité. Il est par ailleurs évident que en cas de crise ou situation exceptionnelle, le Conseil fédéral devra établir le besoin impérieux de recourir à une aide financière au secteur de la navigation, telle que la réintroduction d'une garantie.

Il est également dans l'intérêt ultime de la Confédération de ne pas permettre une détérioration de l'environnement juridique et économique pour les armateurs suisses au point que la solide industrie maritime suisse doive déplacer ses opérations et ses activités vers des pays étrangers (par exemple, les pays de l'UE, Singapour, les Émirats arabes unis) et donc de veiller à ce que l'industrie maritime suisse ait au moins les mêmes exigences économiques, fiscales et juridiques et des conditions de concurrence égales à celles de ses concurrents à l'étranger (voir paragraphe 2 ci-dessous).

2. Mise en œuvre juridique de la nouvelle stratégie nationale d'approvisionnement : révision urgente de la loi sur le pavillon suisse

Comme il a été démontré ci-dessus, le secteur du transport maritime est d'une grande importance pour l'approvisionnement de la Suisse, en période de paix comme dans les cas malheureux de crises géopolitiques.

Cela semble avoir été confirmé par l'adoption par le Conseil fédéral de la stratégie maritime fédérale en juin 2023.

Nous nous attendons à ce que le Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche (DEFR), sous la responsabilité duquel l'approvisionnement national a été placé, fasse activement campagne - en même temps que cette révision partielle - pour l'égalité des conditions économiques et juridiques de l'industrie maritime suisse par rapport à ses principaux concurrents internationaux sous pavillon de qualité. Le DEFR devrait en conséquence participer activement à la révision de la législation pertinente (loi fédérale sur la navigation maritime sous pavillon suisse et loi sur l'immatriculation des navires, avec leurs ordonnances respectives).

Pour assurer cet avenir, l'industrie maritime suisse doit - de toute urgence - être mise sur un pied d'égalité avec ses concurrents sous des pavillons de qualité comparable, ce qui implique nécessairement la création rapide d'un pavillon suisse attractif pour les armateurs, et la définition de conditions cadre permettant au secteur financier privé (international ou national) de financer les navires suisses sur la base de garanties claires et juridiquement protégées (hypothèques sur les navires).

Il en va de l'intérêt de la Confédération suisse, de l'intérêt de l'économie nationale d'importation et d'exportation et de l'intérêt de toutes les industries suisses impliquées dans le commerce international. A notre avis, cela signifie aussi que le Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche (DEFR) et le Département fédéral des affaires étrangères (DFAE) doivent activement s'investir ensemble dans la création de ce nouveau cadre légal.

Toutes les parties concernées ne disposent que d'un temps limité, car des navires quittent déjà le pavillon suisse et choisissent un pavillon étranger. Les adaptations juridiques doivent donc être effectuées très rapidement, car la perte de la flotte sera irréversible. Ceci est d'autant plus vrai si l'on considère la pression exercée par le Mémorandum de Paris sur un État du pavillon de petite taille, tel que la flotte suisse, dont le nombre ne cesse de diminuer.

Si toutes les parties concernées ne parviennent pas à fournir - dans un délai assez court - un pavillon suisse attrayant, la Confédération suisse, et en particulier ses industries d'importation et d'exportation, devra accepter une délocalisation de son secteur économique maritime vers des centres maritimes plus favorables à l'étranger, un secteur qui s'est pourtant renforcé en Suisse depuis près de cent ans. La Confédération ne pourrait donc bientôt plus compter sur un seul navire sous pavillon suisse. Elle aurait perdu un accès à la mer et un pavillon propre pour lesquels la Suisse, les commerçants et les politiciens suisses se sont battus depuis le XVIII^e siècle. Comme effet négatif collatéral, la Confédération aurait en même temps perdu une grande partie de son poids dans les organisations internationales lorsqu'il s'agit d'engager des discussions sur des questions maritimes, y compris environnementales et sociales. La Suisse aurait ainsi perdu un niveau important d'influence dont elle jouissait dans de nombreux instruments d'harmonisation, à commencer, mais pas seulement, par l'implication exceptionnelle de la Suisse dans la création de la Convention des Nations Unies sur le droit de la mer (UNCLOS 1982) et dans d'innombrables conventions au sein de l'OMI et de la CNUDCI.

Nous félicitons le Conseil fédéral d'avoir identifié cet intérêt quasi existentiel de la Suisse, mais nous demandons instamment aux départements responsables et au Parlement d'agir en conséquence et de veiller à ce que les bases juridiques et économiques soient établies avant que la dynamique de la délocalisation n'atteigne un niveau irréversible.

Annexe

Copie d'écran de Swiss-Impex : importations de céréales en Suisse en 2023 en provenance des Etats-Unis d'Amérique en fonction du moyen de transport utilisé.

Commerce total							
Partenaire commercial	NST 2007	Période 1.2	Import				
			Quantité (kg)	Quantité +/- %	Valeur (CHF)	Valeur +/- %	
USA	01.01 - Céréales	2023***	574'240	-73.6	2'074'627	-43.4	
Trafic ferroviaire							
Partenaire commercial	NST 2007	Période 1.2	Import				
			Quantité (kg)	Quantité +/- %	Valeur (CHF)	Valeur +/- %	
USA	01.01 - Céréales	2023***	442'155	78.8	1'323'707	19.8	
Trafic routier							
Partenaire commercial	NST 2007	Période 1.2	Import				
			Quantité (kg)	Quantité +/- %	Valeur (CHF)	Valeur +/- %	
USA	01.01 - Céréales	2023***	80'422	-60.7	495'741	-7.5	
Trafic aérien							
Partenaire commercial	NST 2007	Période 1.2	Import				
			Quantité (kg)	Quantité +/- %	Valeur (CHF)	Valeur +/- %	
USA	01.01 - Céréales	2023***	340	-90.8	6'123	-62.2	
Trafic postal							
Partenaire commercial	NST 2007	Période	Import				
			Quantité (kg)	Quantité +/- %	Valeur (CHF)	Valeur +/- %	
Pipeline, etc.							
Partenaire commercial	NST 2007	Période	Import				
			Quantité (kg)	Quantité +/- %	Valeur (CHF)	Valeur +/- %	
Trafic par eau							
Partenaire commercial	NST 2007	Période 1.2	Import				
			Quantité (kg)	Quantité +/- %	Valeur (CHF)	Valeur +/- %	
USA	01.01 - Céréales	2023***	51'323	-97.0	249'056	-87.6	
Autopropulsion							
Partenaire commercial	NST 2007	Période	Import				
			Quantité (kg)	Quantité +/- %	Valeur (CHF)	Valeur +/- %	

Vernehmlassung über die Teilrevision des Landesversorgungsgesetzes (SR 531)

Procédure de consultation sur la révision partielle de la loi sur l’approvisionnement du pays (RS 531)

Procedura di consultazione sulla revisione parziale della legge sull’approvvigionamento del Paese (RS 531)

Organisation / Organizzazione	Swiss Shipowners Association – Association Suisse des Armateurs
Adresse / Indirizzo	98 rue de Saint-Jean 1211 Geneve
Datum und Unterschrift / Date et signature / Data e firma	26 mars 2024 

Kontaktperson (Vorname, Nachname, Funktion, Emailadresse und Telefonnummer) / Personne de contact (prénom, nom, fonction, adresse e-mail et numéro de téléphone) / Persona di contatto (nome, cognome, funzione, indirizzo e-mail e numero di telefono)

Olivier Straub – Secrétaire général – secretary@shipowners.ch - +41 58 715 3773

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an vernehmlassung@bwl.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à vernehmlassung@bwl.admin.ch.

Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica vernehmlassung@bwl.admin.ch.

Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

La *Swiss Shipowners Association* se prononce fermement en faveur de la suppression de l'art 36 al. 3 de la proposition de loi afin de conférer au Conseil fédéral une totale maîtrise et flexibilité dans la détermination des moyens nécessaires en vue d'assurer l'approvisionnement du pays en cas de crise. Il est cependant souligné que **la *Swiss Shipowners Association* ne sollicite en aucun cas la réintroduction, hors situation exceptionnelle ou de crise, du système de garantie supprimé en 2016.**

Il est enfin rappelé l'impérieuse nécessité de mettre en œuvre sans tarder la stratégie maritime adoptée par le Conseil fédéral en Juin 2023 en proposant la révision de la loi fédérale maritime et des règles d'enregistrement des navires. Tout délai supplémentaire fait courir un risque pour la Suisse non seulement relatif à son approvisionnement en cas de situation de crise, mais aussi de perte immédiate d'attractivité pour un secteur économique majeur.

En Annexe un rapport explicatif complet.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art 36 al. 3	suppression	<p>Nécessité de confier au Conseil fédéral la pleine maîtrise des outils potentiellement nécessaires à la préservation des capacités d'approvisionnement en cas de crise.</p> <p>Analyse annexée</p>

Vernehmlassung über die Teilrevision des Landesversorgungsgesetzes (SR 531)

Procédure de consultation sur la révision partielle de la loi sur l’approvisionnement du pays (RS 531)

Procedura di consultazione sulla revisione parziale della legge sull’approvvigionamento del Paese (RS 531)

Organisation / Organizzazione	Swissgrid AG
Adresse / Indirizzo	Bleichemattstrasse 31 5001 Aarau
Datum und Unterschrift / Date et signature / Data e firma	26. März 2024 <div style="display: flex; justify-content: space-between;"><div style="text-align: center;"><p>DocuSigned by: <i>Yves Zumwald</i> 1E510B697738448 Yves Zumwald CEO</p></div><div style="text-align: center;"><p>DocuSigned by: <i>Michael Schmid</i> 825A643D35DA44A Michael Schmid Head of Legal, Regulatory & Compliance</p></div></div>

Kontaktperson (Vorname, Nachname, Funktion, Emailadresse und Telefonnummer) / Personne de contact (prénom, nom, fonction, adresse e-mail et numéro de téléphone) / Persona di contatto (nome, cognome, funzione, indirizzo e-mail e numero di telefono)

Michael Rudolf, michael.rudolf@swissgrid.ch +41 58 580 35 15

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an vernehmlassung@bwl.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à vernehmlassung@bwl.admin.ch.

Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica vernehmlassung@bwl.admin.ch.

Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Als nationale Netzgesellschaft sorgt Swissgrid dauernd für einen diskriminierungsfreien, zuverlässigen und leistungsfähigen Betrieb des Übertragungsnetzes als wesentliche Grundlage für die sichere Versorgung der Schweiz. Das Übertragungsnetz bzw. die Stromversorgung ist die kritischste Infrastruktur der Schweiz. Gerne äussern wir uns deshalb im Rahmen der Vernehmlassung zur Teilrevision des Landesversorgungsgesetzes.

Einleitend weisen wir auf folgendes hin:

Aus Sicht Swissgrid ist die Vernehmlassungsvorlage hinsichtlich der künftigen Rolle der Milizorganisation innerhalb der wirtschaftlichen Landesversorgung (WL) unklar. Einerseits steht in der Einleitung der Erläuterungen (S. 2): «*Das Prinzip der Subsidiarität staatlichen Handelns gegenüber der Wirtschaft und das Abstellen auf das Milizprinzip insbesondere bei der Vorbereitung von Massnahmen bleibt erhalten.*» In diesem Sinne regelt auch Art. 58b, dass sich die Fachbereiche aus Fachleuten der Wirtschaft, des Bundes, der Kantone und der Gemeinden zusammensetzen. Andererseits können jedoch gemäss Art. 60 Abs. 1 Mitarbeitende [von Organisationen der Wirtschaft] in keinem der Fachbereiche eine Funktion ausüben, sofern der Bundesrat der betreffenden Organisation der Wirtschaft öffentliche Aufgaben nach diesem Gesetz übertragen hat.

Wir beantragen eine Klärung und geben dazu zu bedenken:

Aus Sicht Swissgrid ist an dem Milizprinzip festzuhalten. Damit stellen Expertinnen und Experten aus der Privatwirtschaft und anderen Verwaltungszweigen ihr Fachwissen und ihre Erfahrung in den Dienst der WL und damit zum Wohle der Schweiz. Wir begrüssen entsprechend Art. 58b.

Gemäss Vernehmlassungsvorlage (Art. 58a) soll der Delegierte für die wirtschaftliche Landesversorgung künftig eine vollamtliche Funktion sein und auch die Funktion der Direktorin / Direktors des BWL bekleiden. Die Fachbereiche sollen gemäss Erläuterungen (S. 24) zu Art. 58b direkt dem Delegierten der WL unterstellt werden und ihn beim Vollzug des Gesetzes unterstützen. Für den Vollzug des Gesetzes soll der Delegierte zuständig sein. **Aus Sicht Swissgrid ist bei einer Umsetzung dieses Ansatzes im Interesse der Ziele des LVG (vgl. Art. 1) darauf zu achten, dass die Fachbereiche nicht nur vorberatend tätig sind, sondern auch in Entscheidungsprozesse (insb. im Falle einer sich abzeichnenden oder eingetretenen schweren Mangellage) in angemessener Form einbezogen werden.**

Die in Art. 60 Abs. 1 vorgesehenen «Entflechtungsvorgaben» ist in gewissen Fällen nicht im Sinne der Ziele des LVG und damit unverhältnismässig. Die in den Erläuterungen (S. 25) geäusserten Zielsetzungen (Vermeidung von Vorbefasstheit und Verfolgen von Eigeninteressen) liessen sich auch mit verhältnismässigen Massnahmen (bspw. Ausstand bei Entscheid Fällungen) erreichen, ohne dass es zu einem Verlust an Expertenwissen in der WL kommt. Siehe hierzu unsere Ausführungen und Vorschläge zu Art. 60.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 31 Abs. 2	2 Er kann solche Massnahmen auch ergreifen, wenn eine schwere Mangellage innerhalb weniger Monate einzutreten droht und ihr Eintritt voraussichtlich nicht verhindert werden oder sie voraussichtlich nicht bewältigt werden kann, falls die Massnahmen zu einem späteren Zeitpunkt ergriffen werden.	<p>Swissgrid begrüsst die Absicht des Gesetzgebers in Abs. 2 eine Rechtsgrundlage für die frühzeitigere Ergreifung von Massnahmen im Falle einer sich abzeichnenden schweren Mangellage zu schaffen. Ziel einer frühzeitigen Ergreifung von Massnahmen hat insbesondere zu sein, dass damit einer schweren Mangellage mit weniger einschneidenden Massnahmen (u.a. hinsichtlich volkswirtschaftlicher Kosten oder Marktverzerrungen) begegnet oder ein Eintreten einer schweren Mangellage verhindert werden kann. Entsprechend begrüssen wir den Wortlaut «<i>wenn eine schwere Mangellage innerhalb weniger Monate einzutreten droht</i>». Die weiteren Ausführungen «<i>...und ihr Eintritt nicht verhindert ...</i>» schaffen eine hohe Hürde für das frühzeitige Ergreifen von Massnahmen. Swissgrid gibt zu bedenken, dass die Bestimmung dadurch im Strombereich möglicherweise nicht anwendbar sein könnte.</p> <p>Zur Erläuterung: Auf Basis von Monitorings und Adequacy Analysen kann die Versorgungslage im Strombereich evaluiert werden. Adequacy Analysen und andere Prognosen zeigen jedoch immer nur Szenarien von möglichen Entwicklungen und deren Eintretenswahrscheinlichkeiten auf. Gewissheiten («<i>ihr Eintritt nicht verhindert werden kann</i>») bestehen in den allermeisten Fällen nicht. Entsprechend schwierig ist der Nachweis, dass eine schwere Mangellage durch Ergreifen von «<i>Massnahmen zu einem späteren Zeitpunkt</i>», nicht verhindert werden kann.</p> <p>Wir beantragen deshalb eine Überarbeitung der Bestimmung (vgl. Vorschlag).</p> <p>Wir verweisen auch auf das Urteil des</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Bundesverwaltungsgerichts (A-1706/2023) vom 19. Februar 2023 zum Reservekraftwerk Birr, Ziffer 6.3.3:</p> <p><i>«Die Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Landesversorgung mit der Folge grossen Schadens muss mithin zwar nicht mit Sicherheit eintreten. Sie darf aber auch nicht nur lediglich denkbar oder (entfernt bzw. mittelbar) möglich sein (vgl. BGE 142 II 324 E. 3.4 zur vergleichbaren Abgrenzung im Anwendungsbereich des Öffentlichkeitsgesetzes [BGÖ, SR 152.3]). Dabei ist zu beachten, dass Massnahmen der wirtschaftlichen Landesversorgung unter Umständen nicht unmittelbar umgesetzt werden können oder nicht unmittelbar Wirkung entfalten, sondern die Umsetzung eine gewisse Zeit in Anspruch nimmt. Die Beurteilung der Wahrscheinlichkeit einer Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Landesversorgung hat daher zu einem Zeitpunkt zu erfolgen, da noch wirksame Massnahmen getroffen werden können, um grosse volkswirtschaftliche Schäden zu verringern oder abzuwenden. <u>Eine gewisse Unsicherheit in der Beurteilung der Wahrscheinlichkeit einer Versorgungsstörung ist folglich hinzunehmen, ansonsten die Gefahr einer Vereitelung des Gesetzeszwecks bestünde</u> (vgl. Botschaft Landesversorgungs-gesetz, BBl 2014 7119, 7124).»</i></p>
Art. 32 Abs. 3	3 Er kann zudem Vorschriften erlassen über die Sicherung, den Betrieb und die Nutzung von Infrastrukturen der Energieversorgungs-, Informations-, Kommunikations- und Transportlogistikunternehmen sowie von Transportmitteln.	Der bisherige Art. 32 Abs. 2 Bst. a enthält auch die «Indienststellung». Diese ist im neuen Abs. 3 nicht mehr enthalten. Die Erläuterungen äussern sich hierzu nicht. Handelt es sich um eine bewusste Streichung oder einen redaktionellen Fehler?
Art. 32, Erläuterungen	Erläuterungen, S. 21: «Die klarere Gliederung des Artikels 32 in Angebots- und	Swissgrid weist daraufhin, dass die vorliegend vorgesehene Kaskade teilweise nicht der Vorgehensweise im

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Nachfragelenkungsmaßnahmen verdeutlicht, dass es in der Kaskade der Interventionen einen Vorrang der Massnahmen zur Erhöhung des Angebots geben soll. Erst wenn diese nicht genügen, soll der Verbrauch von lebenswichtigen Gütern eingeschränkt werden. Damit einher geht auch die Absicht, den Kreis der von solchen Massnahmen betroffenen Unternehmen bzw. Personen so lange wie möglich gering zu halten und nur dann auf die breite Bevölkerung auszuweiten, wenn dies unumgänglich wird.»</p>	<p>Strombereich entspricht.</p> <p>Mit dem «Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien» und der «Verordnung über die Errichtung einer Stromreserve für den Winter» beschlossenen Parlament resp. Bundesrat Massnahmen im Sinne einer Angebotserhöhung. Gleichzeitig besteht im Falle einer schweren Strommangellage folgende Kaskade an Massnahmen: Sparappelle, Verwendungsbeschränkungen, Kontingentierungen, Angebotslenkung, zyklische Netzabschaltungen.</p> <p>Hinsichtlich Angebotslenkung ist zudem zu berücksichtigen, dass diese im Falle einer eingetretenen Strommangellage nicht mehr in der Lage ist, das Angebot (nennenswert) zu erhöhen. D.h. Verwendungsbeschränkungen würden im Strombereich teilweise erlassen, bevor (weitere) Eingriffe in das Angebot erfolgen.</p>
<p>Art. 60 Abs. 1 und 1bis</p>	<p>1 Der Bundesrat kann Organisationen der Wirtschaft öffentliche Aufgaben nach diesem Gesetz übertragen, sofern:</p> <p>a. sie im übertragenen Aufgabenbereich keiner gewerbmässigen Tätigkeit nachgehen;</p> <p>b. ihre Mitarbeitenden in keinem der Fachbereiche eine Funktion ausüben.</p> <p>1bis Übertragen werden können insbesondere:</p> <p>a. Kontroll- und Überwachungstätigkeiten;</p> <p>b. Marktbeobachtungen und Analysen;</p> <p>c. Vollzugstätigkeiten im Rahmen der Vorbereitungs- und Interventionsmassnahmen, die branchenspezifische</p>	<p>Aus Sicht Swissgrid steht die «Entflechtungsvorgabe» von Art. 60 Abs. 1 in einem Spannungsverhältnis zum Grundgedanken einer WL mit Einbezug von Expertenwissen aus der Wirtschaft. Wir beantragen eine Überprüfung und Überarbeitung von Abs. 1.</p> <p>Dazu geben wir zu Bedenken:</p> <p>Swissgrid betreibt einerseits zuhanden der WL ein Monitoring zur Beobachtung der Versorgungslage und von deren Entwicklungen im Bereich der Elektrizitätswirtschaft. Diesen Auftrag erteilte ihr der Bundesrat (vgl. Art. 1a der Verordnung über die Organisation zur Sicherstellung der wirtschaftlichen Landesversorgung im Bereich der Elektrizitätswirtschaft; VOEW). Im Rahmen des «Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung mit</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Kenntnisse voraussetzen.	<p>erneuerbaren Energien» ist zudem gemäss Vernehmlassungsentwurf der VOEW vorgesehen, dass dieses Monitoring u.a. um die Füllstandsdaten der Speicherseen erweitert wird. D.h. eine weitere Aufgabe Swissgrid übertragen wird. Weiter ist Swissgrid gemäss Art. 20 des Stromversorgungsgesetzes (StromVG) Betreiberin des Übertragungsnetzes. D.h. der Betrieb des Übertragungsnetzes stellt ein vom Gesetzgeber geschaffenes rechtliches Monopol dar. Swissgrid wird dabei von der Eidg. Elektrizitätskommission, ElCom, beaufsichtigt. Andererseits sind mehrere Mitarbeitende von Swissgrid als Expertinnen und Experten in Fachbereichen der WL tätig.</p> <p>Bei einem Inkrafttreten von Abs. 1 LVG wäre entweder Abs. 1a VOEW gesetzeswidrig und das Monitoring der Versorgungslage einzustellen oder Mitarbeitende von Swissgrid könnten nicht mehr in den Fachbereichen der WL tätig sein. Beides wäre im Hinblick auf den Zweck des LVG (vgl. Art. 1 LVG) kontraproduktiv. Aufgrund der genannten Monopolstellung von Swissgrid bestünde für die Fachkenntnisse ihrer Expertinnen und Experten auch kein gleichwertiger Ersatz.</p> <p>Aus Sicht Swissgrid liessen sich die Ziele von Art. 60 Abs. 1 im vorliegenden Fall mit verhältnismässigen Massnahmen erreichen. Konkret:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Auftraggeberin / Auftraggeber für das Monitoring nach Art. 1a VOEW soll künftig die / der Delegierte der WL sein, so dass die Beauftragung ausschliesslich durch das BWL erfolgt. Die Fachbereiche der WL sind reine Nutzer des Monitorings. - Bei Entscheiden der Fachbereiche der WL, von welchen Swissgrid betroffen ist, treten die Swissgrid

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Expertinnen und Experten in den Ausstand.</p> <p>Swissgrid gibt weiter zu bedenken, dass Art. 1 VOEW den VSE beauftragt, die notwendigen Vorbereitungsmassnahmen für den Fall einer schweren Mangellage zu treffen. Der VSE bildete dazu die «Organisation für Stromversorgung in Ausserordentlichen Lagen – OSTRAL». Es handelt sich hierbei um eine Organisation im Sinne von Abs. 1bis Bst. c LVG. Bei den Mitgliedern von OSTRAL handelt es sich nicht nur um Mitarbeitende des VSE selbst, sondern auch um Mitarbeitende (Expertinnen und Experten) von Unternehmen der Strombranche. Je nach Auslegung der Bestimmung wären diese Unternehmen ebenfalls von der Ausübung von Funktionen in Fachbereichen der WL ausgeschlossen, wodurch der WL womöglich gar keine Expertinnen und Experten der Energiewirtschaft mehr zur Verfügung stehen würden. Auch dies wäre nicht im Sinne der Ziele des LVG und widerspräche dem Milizprinzip.</p>
Ordnungsbussengesetz, Art. 1		<p>Swissgrid begrüsst die Rechtsgrundlage für die Verhängung von Ordnungsbussen. Bspw. bei Missachtung von Verboten und Beschränkungen oder Kontingentierungen bei einer Strommangellage wäre die Eröffnung eines Strafverfahrens in vielen (geringfügigen) Fällen unverhältnismässig.</p>

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und
Forschung WBF
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Per E-Mail: vernehmlassung@bwl.admin.ch

Wirtschaftspolitik

Jean-Philippe Kohl
Leiter Wirtschaftspolitik

Pfingstweidstrasse 102
Postfach
CH-8037 Zürich
Tel. 044 384 48 15

j.kohl@swissmem.ch
www.swissmem.ch

Zürich, 27. März 2024

Teilrevision des Landesversorgungsgesetzes (LVG); Stellungnahme Swissmem

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung zur Stellungnahme zur Teilrevision des Landesversorgungsgesetzes.

Swissmem ist der führende Verband für KMU und Grossunternehmen der schweizerischen Tech-Industrie. Swissmem fördert die nationale und die internationale Wettbewerbsfähigkeit ihrer rund 1'400 Mitgliedsfirmen durch eine wirkungsvolle Interessenvertretung, bedarfsgerechte Dienstleistungen, eine gezielte Vernetzung sowie eine arbeitsmarktgerechte Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Die Schweizer Tech-Industrie ist eine vielseitige und innovative Hightech-Branche, die in sämtlichen Lebens- und Wirtschaftsbereichen leistungsstarke Lösungen anbietet. Sie erwirtschaftet 7% des Bruttoinlandproduktes und nimmt damit in der schweizerischen Volkswirtschaft eine Schlüsselstellung ein. Die Branche ist mit rund 330'000 Beschäftigten die grösste industrielle Arbeitgeberin der Schweiz und leistet mit Ausfuhren im Wert von über CHF 70 Milliarden rund 26% der gesamten Güterexporte. Rund 57% der ausgeführten Güter der Tech-Industrie werden in die EU exportiert. Besten Dank für Ihre Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

1. Grundsätzliche Einschätzung der Vorlage

Wir unterstützen die Vorlage mit den vorgeschlagenen Änderungen. Materiell wichtig erachten wir insbesondere die Konkretisierung des Interventionszeitpunktes der WL. Vor dem Hintergrund der Erfahrungen mit der jüngsten Energiekrise erhält die WL zusätzlichen Spielraum, um frühzeitig tätig zu werden und die volkswirtschaftlichen Kosten von Mangellagensituationen zu minimieren.

2. Erfahrungen aus der Energiekrise 2022/23

Wir erlauben uns nachfolgend auf einige Punkte hinzuweisen, die zwar nicht unmittelbar Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes tangieren, aus unserer Sicht jedoch wichtige Erfahrungen sind für die Bewältigung künftiger Krisen:

- **Fehlende Echtzeitdaten des Energieverbrauchs**

Vor dem Hintergrund der drohenden Energiemangellage im Winter 22/23 hat der Bund damals eine landesweite Sparkampagne lanciert. Swissmem hat diese unterstützt und aktiv mitgetragen. Leider ist es den Behörden nicht gelungen, in nützlicher Frist den Energieverbrauch des Landes in Echtzeit darstellen zu können (in Analogie zur Anzahl der Covid-Fälle während der Corona-Pandemie, als täglich die neuen Fallzahlen publiziert worden sind). Dies wäre jedoch eminent wichtig gewesen für die Kommunikation gegenüber der Bevölkerung und um diese zu einer tatsächlichen Verhaltensänderung zu bewegen. Schliesslich haben die privaten Haushalte, im Unterschied zur Industrie, ihren Energieverbrauch lediglich entlang des warmen Winters reduziert. Im Hinblick auf eine nächste mögliche Energiekrise soll das WL diesbezügliche Vorbereitungen treffen.

- **Einbezug energieintensiver Grossverbraucher zur Vermeidung einer Mangellage durch freiwilliges Abschalten gegen Entschädigung**

Wir haben während der Energiekrise wiederholt darauf hingewiesen, dass energieintensive Betriebe einen Beitrag leisten können, um eine Energiemangellage zu vermeiden. Bereits ein bis zwei Dutzend Grossverbraucher bringen ein systemisch bedeutendes Verbrauchsvolumen an Strom und Gas zusammen, um mitzuhelfen eine angespannte Versorgungssituation zu entschärfen. Diese Option wurde nicht genutzt, obwohl die Behörden das Potenzial bejaht haben. Auch hierzu soll sich die WL für nächste mögliche Versorgungskrisen vorbereiten.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Stefan Brupbacher
Direktor



Jean-Philippe Kohl
Leiter Wirtschaftspolitik

Vernehmlassung über die Teilrevision des Landesversorgungsgesetzes (SR 531)

Procédure de consultation sur la révision partielle de la loi sur l’approvisionnement du pays (RS 531)

Procedura di consultazione sulla revisione parziale della legge sull’approvvigionamento del Paese (RS 531)

Organisation / Organizzazione	SwissOlio
Adresse / Indirizzo	Effingerstrasse 6A 3011 Bern
Datum und Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Bern, 27. März 2024 Dr. Urs Reinhard, Präsident

Kontaktperson (Vorname, Nachname, Funktion, Emailadresse und Telefonnummer) / Personne de contact (prénom, nom, fonction, adresse e-mail et numéro de téléphone) / Persona di contatto (nome, cognome, funzione, indirizzo e-mail e numero di telefono)

Dr. Urs Reinhard, Präsident

Urs.reinhard@effingerstrasse6a.ch

031 529 50 70

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an vernehmlassung@bwl.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à vernehmlassung@bwl.admin.ch.

Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica vernehmlassung@bwl.admin.ch.

Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrter Herr Bundesrat,
Sehr geehrte Damen und Herren

SwissOlio steht der Revision des Landesversorgungsgesetzes grundsätzlich positiv gegenüber. Die geplante Stärkung der wirtschaftlichen Landesversorgung scheint uns gut und richtig, nicht zuletzt angesichts der COVID-Pandemie, deren Bewältigung gewisse Schwachstellen des Systems aufgezeigt hat. Wir begrüssen insbesondere die Professionalisierung der Führung des Bundesamtes für Wirtschaftliche Landesversorgung durch einen vollamtlichen Delegierten des Bundesrates.

Kritisch hingegen sehen wir die Neuausrichtung und Differenzierung der Aufgaben der Fachbereiche. Diese sollen gemäss der Vorlage «stärker als strategische und Beratungsorgane in der Vorbereitung eingesetzt werden und weniger im Vollzug bzw. in der operativen Bewältigung einer Mangellage». Das ist unverständlich, wissen die Expertinnen und Experten des Milizkaders doch mit am besten, was in einer Krisen- oder Mangellage am Markt noch funktioniert und was nicht. Dieses direkte Wissen aus der Praxis soll nicht unnötig beschnitten werden. Dies würde unseres Erachtens auch dem Primat der Wirtschaft im Bereich der Landesversorgung zuwiderlaufen, die gemäss dem Erläuternden Bericht ja weiterhin gelten soll (S. 12/13). Es ist auf jeden Fall zu vermeiden, dass die Fachbereiche blosse Beratungsgremien werden, die in die Entscheidungsfindung nicht miteinbezogen werden. Sie sollen weiterhin Einfluss auf die Ausgestaltung von Vorbereitungs- und Interventionsmassnahmen nehmen können und durchaus auch entsprechende Vollzugsbefugnisse haben.

Was wir entschieden ablehnen, ist der vorgesehene Systemwechsel betreffend die Finanzierung der Pflichtlagerhaltung im Bereich Nahrungs- und Futtermittel. Die Aufhebung von Art. 16 Abs. 5 zieht ohne Zweifel die Einführung einer Erstinverkehrbringerabgabe nach sich. Dies lehnen wir klar ab: Eine Erstinverkehrbringerabgabe verteuert inländisch produzierte Agrarrohstoffe und Lebensmittel. Dies wiederum macht den Import von verarbeiteten Produkten attraktiver, was die Versorgungssicherheit schwächt. Besonders stossend finden wir, dass im Erläuternden Bericht selbst diese Konsequenz erwähnt wird, wenn er auf S. 18 f. ausführt: «Für den Fall, dass die im Rahmen des GATT/WTO- und der Freihandelsabkommen geforderte Gleichbehandlung von In- und Auslandproduktion in der Pflichtlagerhaltung künftig berücksichtigt wird, muss mit Wettbewerbsnachteilen für die inländische verarbeitende Industrie gerechnet werden» und danach am Beispiel des Zuckers detailliert erläutert. Diese Erklärungen sind die besten Argumente für die Beibehaltung der Ausnahme der inländischen Lebens- und Futtermittel von der Finanzierung der Pflichtlager.

Im Übrigen sind wir der Auffassung, dass das heutige Finanzierungssystem der Pflichtlagerhaltung im Bereich der Nahrungs- und Futtermittel das Prinzip der Gleichbehandlung von In- und Auslandproduktion nicht verletzt. Garantiefondsbeiträge sind nach Auffassung der WTO und des Bundesamtes für Landwirtschaft zollähnliche Abgaben, die zusammen mit dem effektiven Zoll die Grenzabgaben bilden. Diese liegen fast ausnahmslos innerhalb der gemäss WTO maximal zulässigen Grenzbelastung und üben deshalb keinen Druck aus, der eine Systemänderung rechtfertigen oder gar fordern würde. Vielmehr müsste eine allfällige Korrektur in den einzelnen betroffenen Zolltarifnummern erfolgen.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Ausführungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 5 Abs. 1	<p><u>Das Bundesamt für Wirtschaftliche Landesversorgung BWL und die Fachbereiche Die oder der Delegierte legt legen</u> Vorbereitungsmassnahmen zur Sicherstellung der wirtschaftlichen Landesversorgung im Fall einer schweren Mangellage und die Zuständigkeiten fest.</p>	Wir lehnen die vorgesehene Schwächung der Fachbereiche zugunsten des BWL bzw. des Delegierten ab. Das Primat der Wirtschaft bei der Sicherstellung der Wirtschaftlichen Landesversorgung erfordert, dass das zentrale Milizorgan der WL, die Fachbereiche, Einfluss auf die Ausgestaltung von Vorbereitungs- und Interventionsmassnahmen nehmen kann und auch Vollzugsbefugnisse hat.
Art. 8 Abs. 1	Unternehmen, die lebenswichtige Güter einführen, herstellen, <u>verwenden, verbrauchen</u> , verarbeiten oder zum ersten Mal in Verkehr bringen, können zum Abschluss eines Vertrags verpflichtet werden.	Diese Änderung und die Ausweitung auf Verwendung und Verbrauch ist für uns unklar. Im erläuternden Bericht fehlt eine Begründung, wieso diese Erweiterung (verwenden, verbrauchen) notwendig ist, bzw. was ihr Nutzen ist.
Art. 16 Abs. 1	<i>Streichen, geltendes Recht</i>	Der Einschub «oder zum Ausgleich von Wettbewerbsnachteilen» ist für uns nicht nachvollziehbar und wird auch im Erläuternden Bericht nicht näher erklärt. Die Pflichtlagerhaltung darf schon heute keine Wettbewerbsverzerrungen verursachen, womit auch keine Nachteile bestehen, die ausgeglichen werden müssten.
Art. 16 Abs. 5	<p><u>Nicht zulässig ist die Abschöpfung von Garantiefondsbeiträgen auf inländischen Nahrungs- und Futtermitteln sowie Saat- und Pflanzgut.</u></p>	Die Streichung dieses Absatzes lehnen wir aus den erwähnten Gründen ab. Der Gesetzgeber hat diese Ausnahme 2017 ins Gesetz aufgenommen, weil in der Vergangenheit wiederholt eine Beteiligung der Land- und Ernährungswirtschaft an der Pflichtlagerfinanzierung gefordert wurde. Mit diesem Absatz hat das Parlament die Frage geklärt und den Konflikt beendet. Diese gilt es zu respektieren.
Art. 21 Abs 1 und 2	<i>Streichen, geltendes Recht</i>	Die Neuformulierungen dieser beiden Absätze lehnen wir aus den gleichen Gründen wie bei Art. 16 ab. Insbesondere die heutige Formulierung in Abs. 1 «Nicht zulässig ist die Abschöpfung einer Abgabe auf inländischen Nahrungs- und Futtermitteln sowie Saat- und Pflanzgut» sowie die in Abs. 2 festgehaltene Pflicht des Bundes, ungedeckten Kosten ganz

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		oder teilweise zu übernehmen, sind beizubehalten.
Art. 58a und b	<i>Streichen</i>	Die Fachbereiche sollen weiterhin nicht nur Beratungs-, sondern agile Vollzugsorgane sein, die in effizienter und effektiver Art und Weise Massnahmen treffen können, welche die wirtschaftliche Landesversorgung sichern. Die bisherige Aufgaben- und Kompetenzverteilung ist entsprechend beizubehalten.

Vernehmlassung über die Teilrevision des Landesversorgungsgesetzes (SR 531)

Procédure de consultation sur la révision partielle de la loi sur l’approvisionnement du pays (RS 531)

Procedura di consultazione sulla revisione parziale della legge sull’approvvigionamento del Paese (RS 531)

Organisation / Organizzazione	VBSA; Verband der Betreiber Schweizerischer Abfallverwertungsanlagen
Adresse / Indirizzo	Wankdorffeldstrasse 102, 3014 Bern
Datum und Unterschrift / Date et signature / Data e firma	 16.01.2024, Britta Gaussen-Freidl

Kontaktperson (Vorname, Nachname, Funktion, Emailadresse und Telefonnummer) / Personne de contact (prénom, nom, fonction, adresse e-mail et numéro de téléphone) / Persona di contatto (nome, cognome, funzione, indirizzo e-mail e numero di telefono)

Britta Gausen-Freidl; wissenschaftliche Mitarbeiterin

freidl@vbsa.ch ; 031 330 44 92; 079 138 81 76

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an vernehmlassung@bwl.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à vernehmlassung@bwl.admin.ch.

Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica vernehmlassung@bwl.admin.ch.

Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

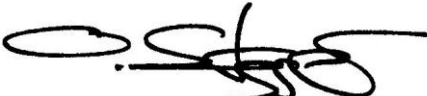

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

A large, empty rectangular box with a thin black border, intended for providing general remarks or observations. The box is currently blank.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Artikel 4, Absatz 3	Lebenswichtige Dienstleistungen sind insbesondere: ... g. die Abwasser-Reinigung h. die thermische Verwertung von Siedlungsabfällen und medizinischen Abfällen	Nach der erlebten Betriebsmittelknappheit im Jahre 2022 und deren Konsequenzen auf die Entsorgungssicherheit in der Schweiz wäre es sinnvoll, den Artikel 4, Absatz 3 um die Dienstleistungen in den Bereichen Abwasserbehandlung und Abfall-Entsorgung zu erweitern
Artikel 32 Absatz 3 (vorher Absatz 2 Bst. a)	Art. 32 Vorschriften über lebenswichtige Dienstleistungen ... 3 Er kann zudem Vorschriften erlassen über die Sicherung, den Betrieb und die Nutzung von Infrastrukturen der Energieversorgungs-, Informations-, Kommunikations-, Abwasserbehandlungs-, Abfallentsorgungs- und Transportlogistikunternehmen sowie von Transportmitteln;	Logische Anpassung des Artikels 32 Absatz 3 gemäss der vorgeschlagenen Erweiterung im Artikel 4

Vernehmlassung über die Teilrevision des Landesversorgungsgesetzes (SR 531)

Procédure de consultation sur la révision partielle de la loi sur l'approvisionnement du pays (RS 531)

Organisation / Organizzazione	VKGS – Verein kollektiver Getreidesammelstellen der Schweiz ACCS - Association des centres collecteurs de céréales de Suisse
Adresse / Indirizzo	Belpstrasse 26 3007 Berne
Datum und Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Berne, le 26 mars 2024  Olivier Sonderegger, Président  Pierre-Yves Perrin, Secrétaire

Kontaktperson (Vorname, Nachname, Funktion, Emailadresse und Telefonnummer) / Personne de contact (prénom, nom, fonction, adresse e-mail et numéro de téléphone) / Persona di contatto (nome, cognome, funzione, indirizzo e-mail e numero di telefono)	Pierre-Yves Perrin, secrétaire de l'ACCS info@vkgs.ch 031 381 72 05
---	---

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an vernehmlassung@bwl.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à vernehmlassung@bwl.admin.ch.

Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

L'Association des centres collecteurs de céréales de Suisse (ACCS) prend position même si nous ne figurons pas sur la liste des destinataires.

Nous constatons que les modifications proposées aux articles 16 et 21 ramènent, indirectement et malheureusement, le principe d'une taxe sur la première mise en circulation pour les marchandises indigènes. Nous nous opposons fermement au fait que les céréales, oléagineux et protéagineux suisses doivent participer au financement des stocks obligatoires par le prélèvement éventuel d'une contribution.

Cette manière de faire créerait une pression sur les prix aux producteurs suisses, ce qui est inconcevable ! Actuellement, les contributions au fonds de garantie font partie de la charge douanière. Il ne s'agit pas d'une protection douanière supplémentaire, mais d'une partie de la protection.

La situation économique des producteurs de céréales, oléagineux et protéagineux est aujourd'hui déjà préoccupante, par une rentabilité trop faible. Cette situation est particulièrement marquée pour les matières premières fourragères. Un prélèvement de contributions sur les matières premières fourragères renforcerait encore cette problématique !

La sécurité de l'approvisionnement est en premier lieu assuré par une production indigène forte. Nous attendons de la Confédération une vraie réflexion pour d'une part garantir le financement des stocks obligatoires et, d'autre part, éviter de pénaliser la production et la transformation indigènes. A ce titre, nous demandons à ce que les produits transformés participent également au financement des stocks obligatoires (art. 5, al. 2).

Pour les éléments qui ne sont pas mentionnés dans cette prise de position, nous soutenons les positions de l'USP et de swiss granum.

En vous remerciant par avance de tenir compte de ces remarques pour la suite de la procédure, nous vous adressons, Madame, Monsieur, nos salutations les plus cordiales.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Condensé, contexte, p. 2	Pour y parvenir, il convient non seulement d'étendre et d'actualiser sans relâche les accords de libre-échange hors-agriculture , mais aussi de développer plus généralement les liens commerciaux et les nouvelles formes de coopération en dehors de l'agriculture et de la filière agro-alimentaire .	<p>Le secteur agricole suisse et la filière agroalimentaire dans son ensemble sont mis sous pression à chaque élargissement des accords de libre-échange agricole. Les importations de matières premières, mais également de produits transformés et de produits finis créent une concurrence massive à la production et à la transformation indigène.</p> <p>La sécurité de l'approvisionnement est basée en premier lieu sur une production indigène, dépendante d'une protection à la frontière efficace et à un niveau suffisant.</p> <p>Tout affaiblissement de la filière agroalimentaire indigène affaiblira également la sécurité de l'approvisionnement, car la dépendance face à l'étranger sera accrue.</p>
Art. 5, al. 2	Les importations de produits transformés doivent également participer au financement des stocks obligatoires, par des contributions au fonds de garantie.	<p>Le non-prélèvement de contributions au fonds de garantie sur les produits transformés crée une distorsion de concurrence qu'il s'agit d'éliminer.</p> <p>En effet, les produits finis ou transformés à base de céréales n'ont pas de contributions au fonds de garantie, ce qui pénalise indirectement la production et la transformation en Suisse.</p>
Art. 8, al. 1	Les entreprises qui importent, fabriquent, utilisent, consomment ou transforment des biens vitaux ou qui les mettent sur le marché pour la première fois peuvent être tenues de conclure un contrat.	<p>La raison d'étendre la disposition à l'utilisation et à la consommation n'est pas suffisamment étayée dans les commentaires du rapport explicatif. La mesure dans laquelle l'agriculture serait concernée reste obscure, d'autant plus que celle-ci utilise ou consomme des agents de production importants issus des réserves obligatoires. C'est pourquoi il convient de supprimer les deux verbes concernés, ou d'en préciser l'objectif en vue des débats parlementaires.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 11, al. 2, let. a	Des quantités importées peuvent être transférées par des propriétaires de réserves obligatoires à d'autres propriétaires de réserves obligatoires.	La possibilité de transférer des quantités importées de propriétaires de réserves obligatoires à d'autres propriétaires de réserves obligatoires existait déjà dans l'ancien règlement sur les réserves obligatoires (approuvé en son temps par l'OFAE) et avait fait ses preuves. Il n'existe actuellement aucune base correspondante dans la LVG. La coexistence du stockage obligatoire par délégation/en commun et la possibilité de transférer des quantités importées à d'autres propriétaires de réserves obligatoires constitue une flexibilisation supplémentaire en termes de gestion des réserves obligatoires.
Art. 16, al. 1 et al. 5	Maintenir le sens actuellement en vigueur. Les contributions au fonds de garantie sur les céréales, oléagineux, protéagineux de devront en aucun cas se faire sur des marchandises indigènes ! ⁵ Le prélèvement de contributions au fonds de garantie sur les denrées alimentaires et les fourrages indigènes ainsi que sur les semences et les plants n'est pas autorisé.	Un prélèvement de contributions au fonds de garantie sur les denrées alimentaires, les fourrages indigènes, les semences et les plants indigènes ne pourra en aucun cas être soutenu par l'ACCS! Un prélèvement sur les marchandises indigènes créerait une distorsion de la concurrence et à une baisse indirecte de la protection à la frontière par rapport à la situation actuelle. Les marchandises suisses verraient leur prix baisser pour les producteurs (en raison de contributions), ce qui est inacceptable ! Les contributions au fonds de garantie ne doivent être prélevées que sur les marchandises importées. Actuellement, les contributions au fonds de garantie font partie de la charge douanière, qui est notifiée à l'OMC. Il ne s'agit pas d'une protection douanière supplémentaire, mais d'une partie de la protection.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 21, al. 1	Maintenir la formulation actuelle : 1 Si les avoirs des fonds de garantie ne suffisent pas à couvrir les frais de stockage et les baisses de prix des stocks obligatoires, les organismes privés (art. 16) sont tenus de prendre les mesures nécessaires. Le prélèvement d'une taxe sur les denrées alimentaires et les fourrages indigènes ainsi que sur les semences et les plants n'est pas autorisé.	Il n'est pas envisageable que des contributions au fonds de garantie soient prélevées sur des marchandises indigènes, notamment dans le cas des céréales, oléagineux et protéagineux. Cela ferait pression sur les prix aux producteurs, diminuant encore la rentabilité aujourd'hui insuffisante de ces cultures.
Art. 21, al. 2	Maintenir le droit en vigueur.	Nous attendons un engagement plus marqué de la part de la Confédération lorsque les frais ne peuvent pas être couverts par des contributions au fonds de garantie prélevées sur les importations.
Art. 58a, al. 1	Le Conseil fédéral nomme le délégué à l'approvisionnement économique du pays. Il consulte au préalable les milieux économiques et les cantons.	La teneur de l'art. 58 a été déplacée, et l'exigence selon laquelle le délégué doit être issu des milieux économiques supprimée. Cette exigence doit être réintroduite. Dans le cas contraire, l'OFAE pourrait à l'avenir faire appel à des cadres administratifs pour occuper le poste de délégué. La proposition de consulter les milieux économiques et les cantons est utile, mais insuffisante. C'est pourquoi l'exigence doit être maintenue.
Art. 60, al. 1 et 1 ^{bis}	Maintenir le droit en vigueur.	La précision proposée exclurait les prestataires de services des organisations agricoles, comme la division Agristat de l'USP, des mandats de la Confédération, tels que l'observation des marchés et des analyses. La Confédération se priverait d'importants centres de compétence.
Art. 60, al. 1 ^{ter}	Les organisations des milieux économiques peuvent être indemnisées pour leur collaboration à hauteur des frais encourus.	Ce nouvel alinéa est important dans la mesure où il permet aux membres des organes de milice ainsi qu'à d'autres intervenants des milieux économiques d'être indemnisés pour leur contribution à hauteur des frais encourus.

Vernehmlassung über die Teilrevision des Landesversorgungsgesetzes (SR 531)

Procédure de consultation sur la révision partielle de la loi sur l’approvisionnement du pays (RS 531)

Procedura di consultazione sulla revisione parziale della legge sull’approvvigionamento del Paese (RS 531)

Organisation / Organizzazione	Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE)
Adresse / Indirizzo	Hintere Bahnhofstrasse 10, 5000 Aarau
Datum und Unterschrift / Date et signature / Data e firma	20. März 2024  Michael Frank, Direktor  Thomas Marti, Bereichsleiter Netze und Berufsbildung

Kontaktperson (Vorname, Nachname, Funktion, E-mailadresse und Telefonnummer) / Personne de contact (prénom, nom, fonction, adresse e-mail et numéro de téléphone) / Persona di contatto (nome, cognome, funzione, indirizzo e-mail e numero di telefono)

Thomas Marti
Bereichsleiter Netz und Berufsbildung
Telefonnummer +41 62 825 25 25
Emailadresse thomas.marti@strom.ch

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an vernehmlassung@bwl.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à vernehmlassung@bwl.admin.ch.

Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica vernehmlassung@bwl.admin.ch.

Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Der Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE) dankt für die Möglichkeit, zu den im Titel genannten Gesetzentwürfen Stellung zu nehmen. Er nimmt diese Gelegenheit gerne wahr.

Die Teilrevision des Landesversorgungsgesetzes betrifft alle lebenswichtigen Güter und Dienstleistungen in schweren Mangellagen. Sie trägt der bisherigen Organisation der Krisenvorsorge in der Schweiz Rechnung und setzt weiterhin auf Subsidiarität. Als Verband der Elektrizitätsbranche möchten wir auf gewisse Spezifika der Elektrizität hinweisen:

- Elektrizität ist für praktisch alle Bereiche von Wirtschaft und Gesellschaft kritisch, kann aber nicht direkt gespeichert werden, d.h. das Konzept der Vorratshaltung, das auf alle anderen Branchen anwendbar ist, funktioniert im Bereich der Elektrizität nur bedingt. Die Produktion kann nicht unbegrenzt gesteigert werden, Importe sind begrenzt und für die Versorgung ist ein komplexes System von aufeinander abgestimmten Produktionseinrichtungen, Netzen und Prozessen nötig.
- Die Krisenvorsorge ist bereits im engen Zusammenspiel zwischen Bund und Branche organisiert. Der Bund hat den Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE) beauftragt, die nötigen Vorbereitungen zur Bewältigung einer Strommangellage zu treffen. Der VSE hat zu diesem Zweck die Organisation für Stromversorgung in Ausserordentlichen Lagen (OSTRAL) ins Leben gerufen.
- Weitere Mechanismen zur Krisenvorsorge sind oder werden zukünftig in Spezialgesetzen geregelt (z. B. die Wasserkraftreserve). Entsprechend ist der Anwendungsbereich des Gesetzes so auszulegen, dass im Zweifelsfall spezialgesetzliche Regelungen vorgehen.
- Die Strombranche ist zudem ein schlank aufgestellter Wirtschaftszweig, der nur auf einen begrenzten Pool von hochspezialisierten Experten zugreifen kann.

Das Landesversorgungsgesetz sollte der speziellen Rolle und Situation der Strombranche Rechnung tragen. Gesetzliche Regeln müssen so umgesetzt werden, dass bestehende Organisationen und Prozesse aufrechterhalten, spezialgesetzliche Vorgaben beachtet werden und die dringend benötigten Experten nicht durch unverhältnismässige Regelungen davon abgehalten werden, ihre Rolle im Rahmen der Subsidiarität auch im Krisenfall auszufüllen. Insbesondere eine Vernehmlassung zu beabsichtigten Massnahmen kann diesbezüglich unterstützend wirken.

Weiter benötigt OSTRAL eine Rechtsgrundlage, um bereits in der Krisenvorsorge Vorkehrungen und Massnahmen treffen zu können, um die Bewältigung einer allfälligen Strommangellage sicherstellen zu können. Erstens benötigt

OSTRAL gesetzliche Rahmenbedingungen, damit sie gegenüber den Stakeholdern verbindliche Anforderungen zur Qualitätssicherung in Krisensituationen vereinbaren kann. Zweitens müssen die Führungs- und Informationsinstrumente festgelegt sein, um in einer Strommangellage anhand eines durchdachten Krisenplanes schnell und effizient zu reagieren, Schäden zu minimieren und die Überführung in die normale Lage verkürzen zu können. Drittens benötigt OSTRAL entsprechende Ressourcen, wie Personal, Ausrüstung und Technologie, um auf eine Krise effektiv reagieren zu können. Viertens muss eine klare Kommunikationsstrategie entwickelt werden, welche sowohl für interne als auch externe Stakeholder gilt. Und zuletzt müssen regelmässige Schulungen und Simulationen zur Vorbereitung der Mitarbeitenden auf die Krisensituation durchgeführt werden und dies ist erst möglich, wenn sie bereits in dieser Phase über die entsprechenden Instrumente verfügen.

In einer Strommangellage kann der Bundesrat Massnahmen zur Preisüberwachung und Margenvorschriften festlegen. Diese sollen darauf abzielen, dass möglichst lange der freie Markt für die Bereitstellung von Energie gilt und die Eingriffe seitens des Bundes keine Fehlanreize für die Strombranche setzen. Die Finanz- und Informationsflüsse sollen sich möglichst an den bereits im Energiesektor etablierten und standardisierten Prozessen orientieren.

Unsere spezifischen Vorschläge zum vorliegenden Entwurf beziehen sich auf diese Punkte.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 31 Abs 2		<p>Wir beantragen keine Anpassung des Wortlauts, sind aber gegenüber den Ausführungen im Erläuterungsbericht kritisch.</p> <p>Wichtig zu betonen ist der im Erläuterungsbericht erwähnte Ausschluss von Massnahmen auf Vorrat. Ansonsten können über die Preismechanismen die Anreize wie z.B. das Stromsparen inkl. langfristiger Effizienzmassnahmen nicht ausgelöst werden.</p> <p>Die neue Bestimmung gibt dem Bundesrat einen sehr grossen Ermessensspielraum. Gleichwohl möchte der Bundesrat an der Subsidiarität festhalten, was zu begrüessen ist. Massnahmen mit einem langen zeitlichen Vorlauf sollen daher zwingend einer Konsultationspflicht unterliegen, da unter</p>

		<p>Umständen die Einschätzungen zwischen Verwaltung und Wirtschaft erheblich divergieren können.</p> <p>Art. 31 Abs. 2 schafft eine Rechtsgrundlage für die frühzeitige Ergreifung von Massnahmen im Falle einer sich abzeichnenden schweren Mangellage. Ziel einer frühzeitigen Ergreifung von Massnahmen ist insbesondere, dass damit einer schweren Mangellage mit weniger einschneidenden Massnahmen (u.a. hinsichtlich volkswirtschaftlicher Kosten oder Marktverzerrungen) begegnet oder ein Eintreten gar verhindert werden kann.</p> <p>Die zweite Hälfte der Bestimmung «und ihr Eintritt nicht verhindert ...» schafft jedoch eine hohe Hürde für das frühzeitige Ergreifen von Massnahmen. Im Strombereich könnte der Anwendungsbereich der Bestimmung damit stark eingeschränkt sein. Dies könnte insb. im Strombereich kritisch werden, da für die Modellierung der Zukunft mit Szenarien gearbeitet werden muss und deshalb nicht mit Sicherheit gesagt werden kann, ob eine kritische Situation tatsächlich eintreten wird.</p>
Art. 32	<p><u>³Die Prioritäten dieser Interventionsmassnahmen gemäss Absatz 1 und 2 werden im Strombereich situativ festgelegt.</u></p> <p>³⁴Er kann zudem Vorschriften erlassen über die Sicherung, den Betrieb und die Nutzung von Infrastrukturen der Energieversorgungs-, Informations-, Kommunikations- und Transportlogistikunternehmen sowie von Transportmitteln.</p> <p>⁴⁵Er kann Rechtsgeschäfte auf Kosten des Bundes abschliessen.</p>	<p>Die Interventionsmassnahmen müssen im Strombereich situativ festgelegt werden.können. Dies sollte auch im Erläuterungsbericht bzw. der Botschaft erwähnt werden.</p> <p>Der erläuternde Bericht beschreibt auf Seite 21, dass durch die klare Gliederung in Angebots- und Nachfragelenkungs-massnahmen der Vorrang der angebotsseitigen Massnahmen betont werden soll. Diese Kaskade der Interventionen ist für lagerfähige Güter sicherlich sinnvoll und im Sinne der Bevölkerung und Wirtschaft. Für die Elektrizität möchten wir darauf hinweisen, dass dieses Konzept differenziert betrachtet werden muss. Als angebotssteigernde Massnahme dürfte der Einsatz der Reservekraftwerke zwar frühzeitig erfolgen (keine OSTRAL-Massnahme) und entspricht insofern der beschriebenen Reihenfolge, was wir unterstützen. Die Kaskade</p>

		<p>von Massnahmen auf der Angebotsseite vor der Nachfrageseite widerspricht aber (zumindest teilweise) den bestehenden OSTRAL-Konzepten. Dort wird die Angebotslenkung (Steuerung des Kraftwerkseinsatzes) erst im höchsten Bereitschaftsgrad (BG) 4 eingesetzt, Sparappelle können dagegen bereits in BG 2 ausgerufen werden. Auch verfügt OSTRAL auf der Nachfrageseite über ein breiteres Massnahmenportfolio (Kontingentierung, Abschaltungen).</p>
<p>Art. 33</p>		<p>Wir beantragen keine alternative Formulierung, erlauben uns aber den Hinweis auf eine seit längerer Zeit bestehenden Lücke. In einer Strommangellage können die Preise aufgrund der reduzierten Angebotssituation an den Energiebörsen stark ansteigen. Verträge in der Grundversorgung sind nicht oder nur verspätet davon betroffen.</p> <p>Bei der Einführung der Angebotslenkung sollen gemäss bisherigen Überlegungen des Bundes die Energiepreise auf der Basis von Cost-Plus festgelegt werden, was z.B. im August 2022 einen gegenüber den Energiebörsen um den Faktor 20 geringeren Preis bedeutet hätte. Die Cost-Plus-Methode ist eine gängige Methode zur Preisfindung für ein Produkt oder eine Dienstleistung. Bei dieser Methode werden zuerst die Herstellungskosten berechnet und anschließend eine festgelegte Marge mit Hilfe von Aufschlagsfaktoren hinzugefügt.</p> <p>Die Problematik bei der Cost-Plus Methode ist, dass dadurch Anreize für die Wirtschaft geschaffen werden, möglichst rasch in die Angebotslenkung zu kommen, da gegenüber den Energiebörsen tiefere Preise gezahlt werden würden, was wiederum zu einem Mehrverbrauch führen kann. Damit wird ein gegenteiliger Effekt als beabsichtigt erzielt.</p> <p>Lösungsvorschlag für eine Preisregulierungsvorschrift: Der Bundesrat kann die Energiepreise, während der Angebotslenkung in einer Mangellage auf dem Niveau vor der Angebotslenkung halten, um Fehlanreize zu vermeiden. Während der Angebotslenkung werden die Kraftwerksbetreiber</p>

		<p>nach Cost-Plus vergütet, die Kunden bezahlen aber weiterhin hohe Einheitspreise, welche vom Bundesrat festgelegt werden. Überschüsse werden nach der Angebotslenkung wieder zurückvergütet.</p> <p>Wir beantragen, dass das BWL diese Idee aufnimmt und im Rahmen dieser Revision die dringend benötigten gesetzlichen Grundlagen dafür schafft.</p>
<p>Art. 60 1-2 Bst.b</p>	<p>Art. 60 Abs. 1–2</p> <p>¹ Der Bundesrat kann Organisationen der Wirtschaft öffentliche Aufgaben nach diesem Gesetz übertragen, sofern:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. sie im übertragenen Aufgabenbereich keiner gewerbmässigen Tätigkeit nachgehen; b. ihre Mitarbeitenden in keinem der Fachbereiche eine Funktion ausüben. <p>^{1bis} Übertragen werden können insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Kontroll- und Überwachungstätigkeiten; b. Marktbeobachtungen und Analysen; c. Vollzugstätigkeiten im Rahmen der Vorbereitungs- und Interventionsmassnahmen, die branchenspezifische Kenntnisse voraussetzen. <p>^{1ter} Den Organisationen der Wirtschaft können für ihre Mitarbeit kostendeckende Abgeltungen ausgerichtet werden.</p> <p>² Der Bundesrat kann Vollzugsaufgaben im Zusammenhang mit der Vorratshaltung an Garantiefonds verwaltende private Trägerschaften delegieren. Das BWL kann mit den Trägerschaften Leistungsvereinbarungen abschliessen.</p>	<p>Die Bestimmung soll die Unabhängigkeit der betreffenden Krisenorganisation sicherstellen, darf aber nicht dazu führen, dass zu wenig Fachexperten in diesen verfügbar sind. Wie eingangs erwähnt, benötigt die Elektrizitätsbranche ein sehr spezifisches Branchenwissen. Eine strikte Auslegung von Art. 60 Abs. 1 Bst. b könnte Stand heute potenziell mehrere Experten dazu zwingen, entweder im Fachbereich oder in der Organisation der Wirtschaft tätig zu sein. Solche Fälle sollten möglichst vermieden werden. Ggf. sollte die Passage gestrichen oder genauer spezifiziert werden.</p>

Art. 60 Abs 1 – 2

Gemäss Weisungen des Fachbereichs Energie der wirtschaftlichen Landesversorgung vom 22.11.2023 an den VSE ist dieser in Ziffer 1 beauftragt, im Hinblick auf eine mögliche Strommangellage die notwendigen konzeptionellen, organisatorischen, administrativen und personellen Vorkehrungen und Massnahmen zu treffen. Um diese Massnahmen umsetzen zu können, bedarf es entweder einer gesetzlichen Grundlage für OSTRAL auf Gesetzes- und/oder auf Verordnungsstufe oder einem Delegationsrecht des BWL an den VSE in Form einer Weisung, um die unten aufgeführten Aufgaben erfüllen zu können.

Insbesondere benötigt OSTRAL, um die in Art 60 Abs 1 und 1^{bis} aufgeführten Tätigkeiten erfüllen zu können, eine entsprechende **Rechtsgrundlage**. Daher hat OSTRAL folgende Tätigkeiten aufgelistet, die sowohl für die Krisenvorbereitung als auch in einer Strommangellage benötigt werden, um die Kommunikations- und Führungsfähigkeit sicherstellen zu können.

Art. 60 1^{bis} a. Kontroll- und Überwachungstätigkeiten

Aufgaben OSTRAL:

- Zur Verfügungstellung eines Kommunikations- und Führungsinformationssystems;
- Zur Verfügungstellung eines Kontingierungstools;
- Erfassung der Personendaten um die Kommunikation zwischen dem Bund, OSTRAL und den Verteilnetzbetreibern in einer Krise sicherstellen zu können (nicht abschliessende Aufzählung);
 - o OSTRAL Verantwortlicher
 - o Stellvertretung des OSTRAL Verantwortlichen
 - o Leiter Netz
 - o Geschäftsführer
- Datenerhebung für den Bund und OSTRAL um die Führungsfähigkeit in einer Krise sicherstellen zu

		<p>können (nicht abschliessende Aufführung);</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Netztopologie ○ Verteilnetzbetreiber Typen ○ Versorgte Gebiete/Gemeinden der Verteilnetzbetreiber ○ Abschaltpläne der Verteilnetzbetreiber ○ Hochfrequenz-Telefonie und Fernübertragungseinrichtungen für Elektrizitätswerke ○ Kraftwerklisten ○ Zuordnung zu einem Systemdienstleistungsverantwortlichen im Rahmen der Angebotslenkung ○ Fahrplantypen und Fahrpläne <p>Art. 60 1^{bis} b. Marktbeobachtungen und Analysen (nicht abschliessende Aufführung)</p> <p>Aufgaben OSTRAL:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kennzahlen der Fahrplantypen und Fahrpläne während der Angebotslenkung - RPS - Reserve Responsible Party Schedule¹ - PPS - Production Responsible Party Schedule - Spannungsfahrpläne - Systemdienstleistungsabrufe (SDL-Abrufe) - EGS – Einspeisegangsumme der Lieferanten/Erzeuger pro Bilanzgruppe - LGS -Lastgangsumme der Lieferanten/Erzeuger pro
--	--	--

¹ Swissgrid (2024). Anhang: Anforderungen an Fahrplandaten und den elektronischen Datenaustausch. Online unter: <https://www.swissgrid.ch/dam/swiss-grid/customers/topics/ancillary-services/prequalification/1/Anhang-05-Anforderungen-Fahrplandaten-de.pdf>

		<p style="text-align: center;">Bilanzgruppe²</p> <p>Art. 60 1^{bis} c. Vollzugstätigkeiten im Rahmen der Vorbereitungs- und Interventionsmassnahmen, die branchenspezifische Kenntnisse voraussetzen</p> <p>Aufgaben OSTRAL:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vorkehrungen und Massnahmen im Bereich der Kontingentierung; - Vorkehrungen und Massnahmen im Bereich der Netzabschaltungen; - Vorkehrungen und Massnahmen im Bereich der Angebotslenkung. <p>Es ist sicherzustellen, dass die gesetzlichen Grundlagen in Art. 60 1^{bis} LVG die vorgenannten Voraussetzungen abdecken.</p> <p>Allenfalls ist der Wortlaut von Art. 60 1^{bis} entsprechend zu ergänzen. Alternativ kann die Erfüllung der vorgenannten Voraussetzungen für die Auftragserfüllung seitens OSTRAL auch in der Verordnung geregelt werden.</p>
--	--	---

² VSE (2022). Metering Code Schweiz. Technische Bestimmungen zu Messung und Messdatenbereitstellung. Online unter: <https://www.strom.ch/de/media/13608/download>

Vernehmlassung über die Teilrevision des Landesversorgungsgesetzes (SR 531)

Procédure de consultation sur la révision partielle de la loi sur l'approvisionnement du pays (RS 531)

Procedura di consultazione sulla revisione parziale della legge sull'approvvigionamento del Paese (RS 531)

Organisation / Organizzazione	Verein des Schweizerischen Getreide- und Futtermittelhandels VSGF
Adresse / Indirizzo	Postfach 1009 Thunstrasse 82 3000 Bern 6
Datum und Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Bern 22. Februar 2024 sig. Thomas Kopp sig. Stefan Emmenegger Präsident Geschäftsführer
Kontaktperson (Vorname, Nachname, Funktion, Emailadresse und Telefonnummer) / Personne de contact (prénom, nom, fonction, adresse e-mail et numéro de téléphone) / Persona di contatto (nome, cognome, funzione, indirizzo e-mail e numero di telefono)	Stefan Emmenegger, Geschäftsführer s.emmenegger@thunstrasse82.ch 031 356 21 21 Thomas Kopp, Präsident thomas.k@agrokommerz.ch +41 41 227 04 04
Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an vernehmlassung@bwl.admin.ch . Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à vernehmlassung@bwl.admin.ch . Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.	

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica vermehrlassung@bwl.admin.ch.

Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrter Herr Bundesrat Parmelin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme zur LVG -Teilrevision. Der VSGF beschränkt seine Stellungnahme auf die wichtigsten Punkte und verweist generell auf die Eingabe der réservesuisse Genossenschaft.

Als Vertretung der importierenden Firmen, die für fast die Hälfte der inländischen Versorgung mit Futtermittel und Nahrungsmitteln verantwortlich sind, sind unsere Mitglieder direkt von der Revision betroffen.

Seit mehreren Jahren besteht die Problematik der ungenügenden Finanzierung der Pflichtlagerhaltung und der unklaren Sicherstellung der Finanzierung dieser Bundesaufgabe. Der vorgelegte Entwurf ist nicht geeignet, die Probleme zu lösen.

Die in den Art. 16 und 21 vorgeschlagene Möglichkeit der Erstinverkehrbringerabgabe ist politisch nicht durchsetzbar und untauglich.

Die in Art. 21, Abs.2 vorgesehene Streichung der Verpflichtung des Bundes, als «Lender of Last Resort» für die ungedeckten Kosten der Pflichtlagerhaltung einzustehen, gefährdet das Gesamtsystem und wird von uns entschieden abgelehnt. Dies insbesondere deshalb, weil weder die momentane Entschädigung ausreichend ist noch ein eventuell geforderter Ausbau der Lagerhaltung finanziert werden kann. Der Versuch des Bundes, sich aus der Verantwortung zu nehmen, in einem Bereich, der für die Sicherheit der Nahrungsmittelversorgung der Bevölkerung zentral ist, irritiert.

Die virulent vorhandenen Probleme bei der Finanzierung der Pflichtlagerhaltung können nicht länger ignoriert werden. Dies sehen alle Beteiligten der Branche ein. Die nun gemachten Vorschläge in diesem Bereich der Teilrevision des LVG nehmen keine Ideen aus dem Kreis der Betroffenen auf. Sie führen im Gegenteil zu einer nochmaligen Verschärfung der Situation und zu keiner sachgerechten Lösung.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Thomas Kopp
Präsident VSGF

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 16, Abs. 5	Beibehalten: Nicht zulässig ist die Abschöpfung von Garantiefondsbeiträgen auf inländischen Nahrungs- und Futtermitteln sowie Saat- und Pflanzgut.	<p>Die gesamte Wertschöpfungskette im Bereich der inländischen Brot- und Futtergetreideproduktion würde durch die Abschöpfung von Garantiefonds-Beiträgen geschwächt. Es ist zu befürchten, dass die inländische Produktion wegen der Marktmacht der Nachfrager zu Einbussen bei den Erlösen kommt.</p> <p>Es muss eine Lösung gefunden werden, welche die Kosten (pro Einwohner ca. 8.- pro Jahr...) ohne Wettbewerbsverzerrung und ohne Einbussen bei der Urproduktion verteilt.</p> <p>Die Erstinverkehrbringerabgabe führt zu administrativem Mehraufwand, der in keinem Verhältnis zu den zu erhebenden Beträgen steht.</p> <p>Ein teilweiser Verzicht des Bundes auf die Zollabgaben zu Gunsten des Garantiefonds würde das Problem einfach und unbürokratisch lösen. Bei fehlenden Zollabgaben müsste man genügend grosse Reserven schaffen, um eine längerfristige Finanzierung zu ermöglichen.</p>
Art. 21, Abs. 1	Beibehalten des nachfolgenden Satzes: Nicht zulässig ist die Abschöpfung einer Abgabe auf inländischen Nahrungs- und Futtermitteln sowie Saat- und Pflanzgut.	Siehe Art. 16, Abs. 5.
Art. 21, Abs. 2	Anpassung der ursprünglichen Formulierung: ...so übernimmt der Bund die ungedeckten Kosten vollumfänglich.	Es ist eine geradezu absurde Idee, für <u>Pflichtlager</u> (es ist keine freiwillige Aufgabe!) des Bundes die finanzielle Verantwortung abzugeben. Die Pflichtlagerhalter haben keine Möglichkeit, sich der Pflicht zur Lagerhaltung zu entziehen. Mit der vorgeschriebenen Formulierung würden sie, in extremis,

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>in eine finanzielle Notlage getrieben, nur weil sie eine Bundesaufgabe wahrnehmen.</p> <p>Die anstehenden Ideen, die Lagerhaltung in einigen Bereichen auszubauen, werden nicht realisierbar sein, wenn keine Garantien bestehen, dass den Pflichtlagerhaltern aus der Lagerhaltung keine Verluste entstehen. Die vorgesehene Neuformulierung des Art. 21, Abs. 2 widerspricht dieser übergeordneten Zielsetzung.</p> <p>Die Formulierung ist anzupassen.</p> <p>Nur so kann sichergestellt werden, dass den Pflichtlagerhaltern keine Verluste aus der Verpflichtung, Lager für Notsituationen zu Gunsten der Bevölkerung zu halten, entstehen. Das Bundesgericht hat diese Rechtsauffassung bestätigt. Der Versuch, diese Verpflichtung mit der Teilrevision des LVG zu umgehen, wirkt befremdlich und ist strikt abzulehnen.</p>

Vernehmlassung über die Teilrevision des Landesversorgungsgesetzes (SR 531)

Procédure de consultation sur la révision partielle de la loi sur l'approvisionnement du pays (RS 531)

Procedura di consultazione sulla revisione parziale della legge sull'approvvigionamento del Paese (RS 531)

Organisation / Organizzazione	Vereinigung Schweizerischer Futtermittelfabrikanten, VSF
Adresse / Indirizzo	Bernstrasse 55, 3052 Zollikofen
Datum und Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Zollikofen, 21. März 2024 Sig. SR Damian Müller Sig. Christian Oesch Präsident Geschäftsführer
Kontaktperson (Vorname, Nachname, Funktion, Emailadresse und Telefonnummer) / Personne de contact (prénom, nom, fonction, adresse e-mail et numéro de téléphone) / Persona di contatto (nome, cognome, funzione, indirizzo e-mail e numero di telefono)	Christian Oesch, Geschäftsführer christian.oesch@vsf-mills.ch 031 / 915 21 11

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an vernehmlassung@bwl.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à vernehmlassung@bwl.admin.ch.

Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica vernehmlassung@bwl.admin.ch.

Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme zur Teilrevision des Landesversorgungsgesetzes (LVG).

Im Grundsatz lehnen wir die vorliegende Teilrevision des LVG ab:

Insbesondere lehnen wir die Aufhebung des Verbots der Abschöpfung von Garantiefondsbeiträgen auf inländische Nahrungs- und Futtermittel sowie Saat- und Pflanzgut (Art. 16 Abs. 5) entschieden und kategorisch ab.

Auch die Neuausrichtung und Differenzierung der Aufgaben der Fachbereiche lehnen wir klar ab (Art. 58b).

Wir begrüssen im Grundsatz die Schaffung der Stelle eines vollamtlichen Delegierten resp. Amtsdirektors und die Konkretisierung des Interventionszeitpunkts.

Wir unterstützen réservesuisse Genossenschaft, zwei Begehren in Form von Anträgen einzubringen. So beantragen wir in Artikel 23 und 24, ein Aussonderungs- und ein Pfandrecht für alle Pflichtlagerwaren in rechtlich geeigneter Form zu verankern, unabhängig davon, ob sie mit oder ohne Garantie des Bundes mitfinanziert wurden. Des Weiteren beantragen wir in Artikel 11 eine weitere Ergänzung, damit Pflichtlagerhalter zukünftig die Möglichkeit gegeben ist, Importmengen an andere Pflichtlagerhalter zu übertragen.

Erstinverkehrbringerabgabe

Wir stellen fest, dass die vorgeschlagenen Änderungen in den Artikeln 16 und 21 indirekt und bedauerlicherweise das Prinzip der Erstinverkehrbringerabgabe für inländische Waren wieder einführen. Wir lehnen diese Erstinverkehrbringerabgabe, mit welcher Schweizer Getreide, Ölsaaten und Eiweisspflanzen durch die mögliche Erhebung eines Beitrags zur Finanzierung der Pflichtlager beitragen sollen, entschieden und kategorisch ab.

Die Aufhebung des Verbotes der Erstinverkehrbringerabgabe in den Artikeln 16 und 21 würde zusätzlichen Druck auf die Preise für die Schweizer Getreide- und Ölsaatenproduktion erzeugen und damit die Anbaubereitschaft entschieden schwächen. Derzeit sind die Garantiefondsbeiträge Teil der Zollbelastung. Es handelt sich nicht um einen zusätzlichen Zollschatz, sondern um einen Teil des Schutzes.

Die wirtschaftliche Lage der Produzenten von Getreide, Ölsaaten und Eiweisspflanzen ist bereits heute, bedingt durch eine zu geringe Rentabilität, angespannt. Die Situation ist im Futtergetreidesektor besonders ausgeprägt. Eine Beitragserhebung auf ebendieses Futtergetreide würde diese Problematik erheblich verschärfen und Futtermittelimporte bevorzugen. Damit wäre die Prämisse des Art. 20, Abs. 6 (Soweit der Absatz gleichartiger inländischer Erzeugnisse nicht gefährdet wird...) komplett missachtet.

Durch die Ausführungen im erläuternden Bericht, Seite 19, Absatz 2 (Mit der Streichung ...) werden die Befürchtungen der Bäuerinnen und Bauern nicht entkräftet. Die Kosten für die Pflichtlagerhaltung beim Getreide würden in Zukunft nicht wie beschrieben von den Konsumenten getragen. Auf Grund der

Wettbewerbsverhältnisse im Schweizer Lebensmittelmarkt (Wettbewerbsmacht der Grossverteiler) würden die Kosten der Pflichtlagerhaltung den Getreideproduzent/-innen oder Intermediären belastet. Gleichzeitig würde eine Ungleichbehandlung der Wettbewerbsteilnehmenden stattfinden. Beispielsweise wäre die Verfütterung von Getreide direkt auf dem Tierhaltungsbetrieb, folglich ohne Erstinverkehrbringerabgabe eine eklatante Verzerrung des Wettbewerbs.

Aus den, im erläuternden Bericht mehrfach genannten Grund der WTO-Konformität ist ein Systemwechsel nicht nötig. Beim Import von Waren bestimmter Zolltarifnummern, die der Pflichtlagerhaltung unterstellt sind, ist die Höhe der Grenzabgaben nicht konform mit multilateralen handelsrechtlichen Verpflichtungen der Schweiz. So führt die Welthandelsorganisation (WTO) im «Trade Policy Review» zur Schweiz und Liechtenstein des Jahres 2022 eine Liste mit 9 unterschiedlichen Zolltarifnummern, bei denen die Summe aus Zoll und Garantiefondsbeitrag die maximale Höhe der erlaubten Grenzbelastung gemäss der Liste LIX-Schweiz-Liechtenstein überschreitet. Mit einer gezielten Reduktion der Zölle wäre die WTO-Konformität für 5 der 9 Zolltarifnummern wieder hergestellt. Bei den vier übrigen Zolltarifnummern, die alle zur Warengruppe «Reis» gehören, besteht ein Zielkonflikt zwischen der heutigen Finanzierung der Pflichtlagerhaltung und der WTO-Konformität bezüglich der Höhe der Grenzabgaben. Es ist jedoch festzuhalten, dass über 99.5% des Aufkommens an Reis importiert wird.

Das heutige Finanzierungssystem der Pflichtlagerhaltung im Bereich der Nahrungs- und Futtermittel verletzt somit das Prinzip der Inländerbehandlung nicht. Denn die GFB sind nach Auffassung der WTO und des Bundesamtes für Landwirtschaft zollähnliche Abgaben, die zusammen mit dem effektiven Zoll die Grenzabgaben bilden. Diese Interpretation folgt direkt aus den rechtlichen Rahmenbedingungen zum Agrargrenzschutz, in denen der Garantiefondsbeitrag den Zöllen als Grenzabgabe gleichgesetzt wird (siehe SR 910.1 und SR 916.01).

Anträge

Aussonderungsrecht für alle Darlehen der Garantiefonds

Um die Aufgabe, Pflichtlagerhalter vor Preisrisiken zu schützen (Art. 16), wahrzunehmen, spricht der Garantiefonds Darlehen zugunsten der Pflichtlagerhalter. Während die Ansprüche des Bundes aus abgegebenen Garantien geschützt werden, fehlt eine entsprechende rechtliche Absicherung für die Darlehen der Garantiefonds für jene Pflichtlagerwaren, die ohne Garantien des Bundes finanziert werden. Wir stellen deshalb den Antrag, dass die Darlehen der Garantiefonds auch geschützt werden (vgl. in der Tabelle, Art. 23/24).

Übertragung von Importmengen auf andere Pflichtlagerhalter

Zusätzlich stellen wir den Antrag, dass Unternehmen die Möglichkeit haben sollen, Importmengen, die für die Berechnung der Pflichtlagermengen relevant sind, ganz oder teilweise an andere Pflichtlagerhalter zu übertragen (Tabelle, Art. 11 Abs. 2 litt. b). Dies erhöht die Flexibilität des Systems ohne erkennbaren Nachteil.

Diese Möglichkeit, welche im alten Pflichtlagerreglement der réservesuisse (genehmigt durch das BWL) bestand, wurde aus Gründen der fehlenden rechtlichen Legitimation im LVG vom BWL in der aktuellen Verordnung des WBF über die PL-Haltung von Nahrungs- und Futtermitteln (SR 531.215.111) nicht mehr erwähnt. Neu wurde gem. Art. 7 die stellvertretende und gemeinsame PL-Haltung in der Verordnung aufgenommen. Die

réserveuisse sieht in der Co-Existenz der stellvertretenden/gemeinsamen Pflichtlagerhaltung und der Zessionsmöglichkeit (besser Übertragungsmöglichkeit) von Importmengen an andere Pflichtlager eine zusätzliche Flexibilisierung in der Bewirtschaftung der Pflichtlager. Das Begehren um die Schaffung der erneuten Möglichkeit einer Zession (Übertragung) wird von den Pflichtlagerhaltern aller Warengruppen unterstützt.

Im Übrigen verweisen wir auf die Eingabe von réserveuisse Genossenschaft.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse
Christian Oesch, Geschäftsführer

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 7, Abs. 2	<p>Das Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung (BWL) schliesst selbst mit den betroffenen Unternehmen einen Vertrag über die Vorratshaltung solcher Güter ab oder ernennt eine Stelle, die mit den betroffenen Unternehmen einen Vertrag über die Vorratshaltung solcher Güter abschliesst.</p>	<p>Die réservesuisse ist bereits heute involviert in die Ausarbeitung, Anpassung und Überwachung der Pflichtlagerverträge und führt die Pflichtlagerbuchhaltung aller lagerpflichtigen Mitglieder. Sie überwacht auch die Vertragsmengen und die Lagerorte. Im Sinne einer Vereinfachung des Vollzugs und zum Abbau von Doppelspurigkeit wäre es deshalb sinnvoll, auch den Vertragsabschluss und damit die ganze Vertragsadministration vom BWL auf die réservesuisse zu übertragen. Diese ist in der Lage, eine solche zusätzliche öffentlich-rechtliche Aufgabe mit Synergieeffekt zu übernehmen und das BWL dadurch zu entlasten. Die Sanktionsmassnahmen bei Vertragsverletzungen sollen hingegen weiterhin dem Bund vorbehalten bleiben.</p>
Art. 8	<p>Abs. 1 Unternehmen, die lebenswichtige Güter einführen, herstellen, verwenden, verbrauchen, verarbeiten oder zum ersten Mal in Verkehr bringen, können sind zum Abschluss eines Vertrags verpflichtet.</p> <p>oder</p> <p>Beibehaltung des bisherigen Artikels 8 Abs. 1</p> <p>Antrag:</p> <p>Dieser Artikel muss zudem so verfasst sein, dass die Abtretung von Importmengen an andere Unternehmen möglich ist (siehe Antrag Art. 11 Abs. 2 litt. b)</p>	<p>Im erläuternden Bericht fehlt eine Begründung, wieso diese Erweiterung (verwenden, verbrauchen) notwendig ist bzw. was der Nutzen ist. Die Abgrenzung der einzelnen Begriffe ist zudem nicht offensichtlich.</p> <p>Das heutige LVG sieht vor, dass für der Vorratshaltung unterstellte lebenswichtige Güter eine Vertragsabschlusspflicht (Pflichtlagervertrag) gilt. Die Teilrevision schwächt diese Pflicht mit einer kann-Formulierung ab («Unternehmen ... können zum Abschluss eines Vertrags verpflichtet werden»)</p> <p>Der erläuternde Bericht macht nicht klar, weshalb diese Abschwächung vorgenommen werden soll. Wir sehen keinen Grund für diese Abschwächung.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 9, Abs. 1	Der Bundesrat legt für alle lebenswichtigen Güter, die der Vorratshaltung unterstellt sind, jeweils für eine bestimmte Periode die Bedarfsdeckung oder die Menge und die Qualität fest.	<p>Die Bedarfsdeckung muss für eine bestimmte Periode festgelegt sein. Dadurch können die Pflichtlagermengen kontinuierlich an sich verändernde Parameter angepasst werden (z.B. Bevölkerung). Eine Festlegung des Bedarfs in Mengen würde es erfordern, dass bei jeder Anpassung der Mengen die rechtlichen Grundlagendokumente angepasst werden müssen. Diesen bürokratischen Mehraufwand gilt es durch intelligente Prozesse zu vermeiden.</p> <p>Es ist sinnvoll, dass der Bundesrat diese wichtige Grösse der Versorgungssicherheit bestimmt. Jedoch nur, wenn der Bedarf in Monaten und nicht in Mengen festgelegt ist. Ist dies nicht der Fall, lehnen wir die Änderung ab.</p>
Zusätzlich neu: Art. 11, Ziff. 2, lit. a)	Importmengen können von Pflichtlagerhaltern an andere Pflichtlagerhalter übertragen werden.	Die Möglichkeit der Übertragung von Importmengen von Pflichtlagerhaltern an andere Pflichtlagerhalter bestand bereits im alten Pflichtlagerreglement (seinerzeit genehmigt vom BWL) und hatte sich gut bewährt. Im LVG besteht diesbezüglich aktuell keine entsprechende Grundlage. Die réservesuisse sieht in der Co-Existenz der stellvertretenden/gemeinsamen Pflichtlagerhaltung und der Übertragungsmöglichkeit von Importmengen an andere Pflichtlagerhalter eine zusätzliche Flexibilisierung i.S. Bewirtschaftung der PL. Der status quo ante soll rechtlich abgestützt im LVG verankert werden. Es handelt sich zudem um ein Begehren der Pflichtlagerhalter.
Art. 16 Abs. 1	Änderung ablehnen; Bestehende Fassung beibehalten	Es ist sicherzustellen, dass die Pflichtlagerhaltung (weder die Lagerhaltung noch die Finanzierung) keine Wettbewerbsverzerrungen verursacht (gemäss Art. 5 Abs. 2). Bleibt man beim heutigen System der Finanzierung, in dem der GFB als zollähnliche Abgabe aufgefasst wird, müssen auch keine

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Wettbewerbsnachteile ausgeglichen werden. Denn in diesem System gibt es keine Wettbewerbsverzerrungen, die von der Pflichtlagerhaltung verursacht werden. Die Höhe der Grenzabgaben in den relevanten Branchen ist nicht von der Höhe des GFB abhängig, da die Höhe des Zolls stets an die Höhe des GFB angepasst wird. Ohne den GFB wäre der Zoll einfach entsprechend höher.</p> <p>Wird trotzdem an eine mögliche Umsetzung gedacht, ergibt sich eine Vielzahl an offenen und ungeklärten Fragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Besteht eine Verpflichtung zum Ausgleich von Wettbewerbsnachteilen? - Welche Wettbewerbsnachteile sind abgedeckt? - Welche Unternehmen haben Anspruch auf den Ausgleich? - Woher kommen die finanziellen Mittel für den Ausgleich? - Soll die réservesuisse zukünftig Unternehmen selektiv von der Beitragspflicht befreien können? - Ist ein solcher Mechanismus vereinbar mit den handelsrechtlichen Verpflichtungen der Schweiz? - Wieso ist es die Aufgabe der Garantiefonds, Wettbewerbsnachteile auszugleichen? <p>Es ist unlogisch, dass Pflichtlagerhalter ihre eigenen Wettbewerbsnachteile aufgrund der Pflichtlagerhaltung mit eigenen Mitteln ausgleichen können, resp. sollen. Denn die Massnahmen, die zum Ausgleich der Wettbewerbsnachteile ergriffen werden, hätten ja wiederum Wettbewerbsnachteile zur Folge.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Die Ausführungen im erläuternden Bericht sind zudem nicht erhellend und scheinen sogar keine Relevanz in Bezug auf den Zusatz zu haben. Denn eine inländische Firma, die Zucker zu Konsumprodukten verarbeitet, ist nicht zwingend Pflichtlagerhalter. Zudem wird erwähnt, dass mit dem Zusatz «die Befürchtungen der Bauern und Bäuerinnen» entkräftigt werden sollen. Ist die Idee, dass Bauern und Bäuerinnen zukünftig auch zur Lagerhaltung verpflichtet werden können? Anders kämen sie für Ausgleichszahlungen nicht in Frage, da sie Pflichtlagerhalter sein müssen.</p> <p>Wenn die Begünstigten keine Pflichtlagerhalter sein müssen, müssten in der Praxis finanzielle Mittel der Pflichtlagerhalter dafür aufgewendet werden, Wettbewerbsnachteile für unbeteiligte dritte Unternehmen auszugleichen.</p> <p>Wir lehnen diesen Zusatz deshalb vehement ab.</p>
Art. 16, Abs. 5	Beibehalten: Nicht zulässig ist die Abschöpfung von Garantiefondsbeiträgen auf inländischen Nahrungs- und Futtermitteln sowie Saat- und Pflanzgut.	<p>Die Schweizer Brot- und Futtergetreideproduktion würde durch die Aufhebung des Verbotes der Erstinverkehrbringerabgabe auf inländische Nahrungs- und Futtermittel sowie Saat- und Pflanzgut erheblich in ihrer Wirtschaftlichkeit geschwächt. Es ist davon auszugehen, dass dadurch die Anbaubereitschaft der Getreideproduzenten weiter sinken würde und damit eine Versorgung mit Inlandware in einer Mangellage zusätzlich beeinträchtigt wäre.</p> <p>Aus Gründen der WTO-Konformität ist aus unserer Sicht ein Systemwechsel nicht nötig. Beim Import von Waren bestimmter Zolltarifnummern, die der Pflichtlagerhaltung unterstellt sind, ist die Höhe der Grenzabgaben nicht konform mit</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>multilateralen handelsrechtlichen Verpflichtungen der Schweiz. So führt die Welthandelsorganisation (WTO) im «Trade Policy Review» zur Schweiz und Liechtenstein des Jahres 2022 eine Liste mit 9 unterschiedlichen Zolltarifnummern, bei denen die Summe aus Zoll und Garantiefondsbeitrag die maximale Höhe der erlaubten Grenzbelastung gemäss der Liste LIX-Schweiz-Liechtenstein überschreitet. Mit einer gezielten Reduktion der Zölle wäre die WTO-Konformität für 5 der 9 Zolltarifnummern wieder hergestellt. Bei den vier übrigen Zolltarifnummern, die alle zur Warengruppe «Reis» gehören, besteht ein Zielkonflikt zwischen der heutigen Finanzierung der Pflichtlagerhaltung und der WTO-Konformität bezüglich der Höhe der Grenzabgaben. Es ist jedoch festzuhalten, dass über 99.5% des Aufkommens an Reis importiert wird.</p> <p>Das heutige Finanzierungssystem der Pflichtlagerhaltung im Bereich der Nahrungs- und Futtermittel verletzt somit das Prinzip der Inländerbehandlung nicht. Denn die WTO wie auch das Bundesamt für Landwirtschaft interpretieren die Garantiefondsbeiträge als zweckgebundene Zölle für die Güter mit substanzieller Inlandproduktion. Diese Interpretation folgt direkt aus den rechtlichen Rahmenbedingungen zum Agrargrenzschutz, in denen der Garantiefondsbeitrag den Zöllen gleichgesetzt wird (siehe SR 910.1 und SR 916.01).</p>
Art. 20, Abs. 2	Kein Anspruch auf eine Garantie besteht für die Finanzierung von Waren, deren Verwertbarkeit im Fall eines Übergangs des Eigentums nach Artikel 24 Absatz 1 nicht gewährleistet ist.	Ohne Garantien des Bundes steigen die Kosten für die Finanzierung des Eigenanteils der Pflichtlagerwaren. Gewisse Pflichtlagerhalter, vor allem kleinere, sind auf die Garantien angewiesen, um den Basispreis (Eigenfinanzierung) finanzieren zu können. Fehlen Garantien des Bundes könnte es

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>der Fall sein, dass bei zukünftigen Aufwertungen diese Pflichtlagerhalter nicht die notwendigen liquiden Mittel haben, um die Aufwertung mitzutragen.</p> <p>Es besteht nie eine 100% Sicherheit, dass die Ware verwertet werden kann. Deshalb kann im Grunde jede Garantie verweigert werden. Im erläuternden Bericht steht zudem, dass die Garantie entfällt, wenn sich Risiken materialisieren, die die Verwertbarkeit der Ware behindern. Es ist nicht klar, was dies genau bedeutet.</p> <p>Bereits heute ist es der Fall, dass Banken teilweise darauf verzichten, Darlehen für Pflichtlagerwaren zu sprechen, da damit keine angemessenen Renditen erzielt werden können. Für Banken wird es durch die neue Fassung nicht attraktiver, Darlehen zu sprechen, da die Garantie des Bundes an Wert verliert.</p>
Art. 21, Abs. 1	Beibehalten des nachfolgenden Satzes: Nicht zulässig ist die Abschöpfung einer Abgabe auf inländischen Nahrungs- und Futtermitteln sowie Saat- und Pflanzgut.	Siehe Art. 16, Abs. 5.
Art. 21, Abs. 2	Beibehalten der ursprünglichen Formulierung: ...so übernimmt der Bund die ungedeckten Kosten ganz oder teilweise.	Der Bund versucht sich, aus der Verantwortung zu ziehen. Die Eigenverantwortung der Branche – insbesondere im Bereich Getreide - ist mit den immensen Investitionen in die Lagerinfrastruktur mehr als genügend.
Ergänzung in Art. 23 und Art.	Wir beantragen, in diesen beiden Artikeln in rechtlich geeigneter Form ein Aussonderungsrecht und ein Pfandrecht für	Um die Aufgabe wahrzunehmen, Pflichtlagerhalter vor Preis-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>24</p>	<p>alle Pflichtlagerwaren zu verankern, ob mit oder ohne Garantie des Bundes mitfinanziert.</p> <p>z.B. Art. 24 Abs. 4 (neu) / Aussonderungsrecht</p> <p>«Gehen das Eigentum am Pflichtlager und allfällige Ersatzansprüche des Pflichtlager-eigentümers nicht gemäss Abs. 1 auf den Bund bzw. das Drittunternehmen über, haben die Pflichtlagerorganisationen ein gesetzliches Pfandrecht am Pflichtlager und allfälligen Ersatzansprüchen des Pflichtlagereigentümers. Dieses geht allen übrigen dinglichen Rechten, vorbehältlich des Retentionsrechts der Besitzer von Lagerräumen und der Ansprüche des Bundes, vor.»</p>	<p>risiken zu schützen (Art. 16), spricht der Garantiefonds Darlehen zugunsten der Pflichtlagerhalter, deren Höhe vom Delta zwischen Marktpreis/Abrechnungspreis und Basispreis abhängt. Das Darlehen wird bei Anlage des Lagers geleistet und fliesst bei dessen Auflösung an den Garantiefonds zurück. Während die Ansprüche des Bundes aus abgegebenen Garantien gemäss Artikel 20 LVG im Konkurs- und Pfandverfahren durch Artikel 23 und 24 geschützt werden, fehlt eine entsprechende rechtliche Absicherung für die Garantiefonds für jene Pflichtlagerwaren, die ohne Garantien des Bundes finanziert werden. Im Schadenfalls tragen die übrigen Pflichtlagerhalter das Risiko der Unterdeckung des Garantiefonds.</p> <p>Mit dem gesetzlichen Pfandrecht soll eine Aussonderung für jene Fälle erreicht werden, in denen kein bundesgarantierter Pflichtlagerwechsel vorliegt (Art. 20). Ohne diese Privilegierung kann die Versorgung der Wirtschaft mit lebenswichtigen Gütern im Zeitpunkt eines Versorgungsengpasses stark beeinträchtigt sein.</p>
<p>Art. 31, Abs. 2</p>	<p>Er kann solche Massnahmen auch ergreifen, wenn eine schwere Mangellage innerhalb weniger Monate einzutreten droht und ihr Eintritt nicht verhindert werden oder sie nicht bewältigt werden kann, falls die Massnahmen zu einem späteren Zeitpunkt ergriffen werden. <u>Der Grundsatz in Art. 3 Abs. 1 ist einzuhalten.</u></p>	<p>Es ist wichtig, dass der Grundsatz des Primats der Wirtschaft im Bereich der wirtschaftlichen Landesversorgung in normalen Zeiten nicht verletzt wird (Art. 3 Abs. 1). Deshalb wird der aufgeführte Zusatz beantragt.</p> <p>Der Staat hat die Pflicht, in Zeiten einer schweren Mangellage, die nötigen Massnahmen zu ergreifen. Es ist jedoch sehr schwierig, vorherzusagen, ob eine angespannte Versorgungslage in eine schwere Mangellage mündet oder ob die Wirtschaft die Versorgung selbstständig wieder stabilisieren kann. Es ist auch schwierig abzuschätzen, was die richtigen</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Massnahmen sind, um die Auswirkungen einer drohenden schweren Mangellage abzufedern. Die mit diesem Absatz eingeführte Erweiterung der Einflussmöglichkeiten auf die wirtschaftlichen Prozesse darf nicht zu planwirtschaftlichen Aktivitäten seitens des Staats führen. Der Bundesrat hat zudem rechtliche Mittel, Massnahmen anzuordnen, die nicht im Gesetz vorgesehen sind. Der Fall, dass das Eintreten einer schweren Mangellage aufgrund des geltenden Rechts tatenlos abgewartet wird, bis Massnahmen ergriffen werden, scheint unrealistisch. So wurden im Herbst 2022 die Pflichtlager für Mineralölprodukte (SR 531.211.38) freigegeben, obwohl keine schwere Mangellage eingetreten war.</p>
Art. 32, Abs. 1 lit. b)	<p>Wir lehnen eine solche zusätzliche Lagerhaltung und den damit verbundenen Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit klar ab.</p>	<p>Hier wird von zusätzlichen betrieblichen Reserven gesprochen. Die Teilrevision zielt demnach darauf ab, dass der Bundesrat in Zukunft den Unternehmen vorschreiben kann, dass neben den obligatorisch zu haltenden Pflichtlagern eines lebensnotwendigen Guts auch ein bestimmtes Ausmass an weiteren Beständen zu halten sind.</p>
Art. 58	<p>Die Organisation der wirtschaftlichen Landesversorgung besteht aus: a. der oder dem Delegierten; b. den Fachbereichen; c. dem BWL; d. weiteren vom Bundesrat bezeichneten Stellen des Bundes.</p>	<p>Das im Gesetzentwurf vorgeschlagene «Direktorenmodell» wirft die Frage auf, ob die Rolle des Delegierten nur noch in der Theorie besteht. Um die Rolle eines Delegierten recht zu fertigen, muss ein Mindestmass an Unabhängigkeit zwischen dem Delegierten und der Verwaltung bestehen. Durch die vollständige Einbindung des Delegierten in den Beamtenapparat hinterfragen wir, ob diese Unabhängigkeit zukünftig bestehen wird. Uns scheint, dass der «Delegierte» zu nichts weiter als einem bedeutsam klingenden «Titel» für den Amtsleiter des BWL mutiert.</p> <p>Deshalb beantragen wir, dass die WL nur noch aus den Fachbereichen, dem BWL und den weiteren Stellen besteht und</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		die Rolle des Delegierten aus dem Gesetz entfernt wird. Artikel 58a ist entsprechend anzupassen. Des Weiteren möchten wir darauf hinweisen, dass die Fachbereiche bestimmte grundlegende Anforderungen erfüllen müssen (siehe auch Bemerkungen zu Art. 58b).
Art. 58a Abs. 1 - 5	<p>1 Der Bundesrat ernennt eine Delegierte oder einen Delegierten für wirtschaftliche Landesversorgung. Bei der Ernennung der Direktorin oder des Direktors des BWL Er hört der Bundesrat vorgängig die Wirtschaft und die Kantone an. Die Direktorin oder der Direktor besitzt gewichtige Erfahrungen aus der Wirtschaft.</p> <p>2 Die Delegierte Direktorin oder der Direktor leitet auch die Fachbereiche und als Direktorin oder Direktor das BWL.</p> <p>3 Sie oder er Das BWL beobachtet die Versorgungslage und berücksichtigt dabei die Erhebungen anderer Behörden und der Wirtschaft. Sie oder er Das BWL beantragt dem Bundesrat die für die Sicherstellung der wirtschaftlichen Landesversorgung erforderlichen statistischen Erhebungen.</p> <p>4 Sie oder er Das BWL stellt sicher, dass die Erhebung und Bearbeitung der statistischen Daten nicht zu Wettbewerbsverzerrungen führen.</p> <p>5 Sie oder er Das BWL erstattet dem Bundesrat jährlich Bericht über die Versorgungslage und den Stand der Vorbereitungsmaßnahmen.</p>	<p>Der Antrag folgt aufgrund des Wegfalls der Rolle des/der Delegierten.</p> <p>Es scheint uns nicht geklärt, ob mit dem Direktorenmodell sichergestellt ist, dass der/die Direktorin des BWL auch zukünftig eine wirtschaftsliberale Herangehensweise vertritt. Es ist deshalb weiterhin wichtig, dass der/die Direktorin einschlägige Praxiserfahrung aus der Wirtschaft besitzt. Dies erhöht das Vertrauen der Miliz, dass der/die Direktorin Verständnis für die wirtschaftlichen Parameter der Massnahmen mitbringt und bei Entscheidungen entsprechend berücksichtigt. Damit bleibt das System der WL insgesamt glaubwürdiger und geniesst stärkeren Rückhalt aus der Wirtschaft.</p>
Art. 58b	Wir lehnen diese Änderung der Neuausrichtung und Differenzierung der Aufgaben der Fachbereiche kategorisch ab.	Die in der in den Erläuterungen aufgeführten «Unterstützung beim Vollzug des Gesetzes» sowie der «Beurteilung von

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Art 58b Abs. 1 und Abs. 3 gilt es entsprechend an anderer Stelle zu integrieren.</p>	<p>Vorschlägen des BWL» führt zu einer Kompetenzverschiebung in Richtung Verwaltung (BWL) und zu einer Schwächung der Miliz.</p> <p>Das LVG hält in Art. 3 Abs. 1 klar fest, dass die wirtschaftliche Landesversorgung Aufgabe der Wirtschaft ist und dass Wirtschaft und Gemeinwesen zusammenarbeiten bei den Vorbereitungs- und Interventionsmassnahmen (Art. 3 Abs. 3 rev.). Die Wirtschaft – und insbesondere die Milizkader – stellen mit ihrem Input und ihrer Arbeit sicher, dass die ergriffenen Vorbereitungs- und Interventionsmassnahmen wirtschaftsverträglich, wettbewerbsneutral, in der Praxis umsetzbar und zielführend sind.</p> <p>Es sei an dieser Stelle nochmals erwähnt, (siehe auch Artikel 5 Abs. 1), dass die Fachbereiche aufgrund des Milizgedankens und des Prinzips des Primats der Wirtschaft mehr sein müssen als reine Beratungsorgane. Das im erläuterten Bericht postulierte Ideal der Fachbereiche als Instrument der «partizipativen Demokratie» teilen wir deshalb nicht. Die Fachbereiche sind keine politischen Schauplätze, wo es darum geht, Kompromisse auf Kosten der Versorgungssicherheit zu machen. Wir sprechen uns gegen jegliche Erweiterung der Fachbereiche aus, die einzig im Namen der «partizipativen Demokratie» gemacht wird.</p> <p>Die Fachbereiche sollen agile Vollzugsorgane sein, die in effizienter und effektiver Art und Weise Massnahmen treffen können, welche die wirtschaftliche Landesversorgung sichern.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Die bisherige Aufgaben- und Kompetenzverteilung ist entsprechend beizubehalten.
Art. 61 Abs. 2	Der Bundesrat kann Vollzugsaufgaben im Zusammenhang mit der Vorratshaltung an Garantiefonds verwaltende private Trägerschaften delegieren. Das BWL kann mit den Trägerschaften Leistungsvereinbarungen abschliessen. Den Trägerschaften können auch weitere Aufgaben übertragen werden, wie z.B. Aufgaben im Bereich der Marktbeobachtung.	Das LVG soll die Möglichkeit bieten, weitere Aufgaben an die Pflichtlagerorganisationen zu übertragen.
Art. 64a Abs. 1	Die Organisation der wirtschaftlichen Landesversorgung kann Daten über Berufs-, Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse von juristischen und natürlichen Personen bearbeiten, soweit sofern es zum Vollzug von Interventionsmassnahmen dieses Gesetzes notwendig unerlässlich ist. Sie kann solche Daten Dritten, die an der Durchführung einer Vorbereitungs- oder Interventionsmassnahme beteiligt sind, bekanntgeben, sofern dies für den Vollzug der Massnahme unerlässlich ist.	Im Falle einer schweren Mangellage soll die WL die Kompetenz haben, entsprechende Daten von den Unternehmen einzufordern. Im Falle von Vorbereitungsmaßnahmen sehen wir diesbezüglich keinen Grund. Art. 3 Abs. 1 sagt, dass die wirtschaftliche Landesversorgung Aufgabe der Wirtschaft ist. Für die Ausführung dieser Aufgabe ist es unerlässlich, dass die angesprochenen Daten geschützt sind vor Zugriffen Dritter. Insbesondere in Bezug auf die fehlende Transparenz in den Fachbereichen stellt diese Auskunftspflicht ein erhebliches Risiko dar.

28. MRZ. 2024



Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung

Bundeshaus Ost
3003 Bern

Zürich, 27. März 2024

Vernehmlassung zur Teilrevision des Landesversorgungsgesetzes

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Verband der Schweizerischen Gasindustrie VSG unterstützt die mit der vorgeschlagenen Teilrevision des Versorgungsgesetzes verfolgten Ziele. Bei folgenden Artikeln stellen wir Änderungsanträge:

Art. 3 Abs. 4

Nach diesem neu eingefügten Absatz müssen Gemeinwesen, bevor sie Massnahmen ergreifen, prüfen, ob die wirtschaftliche Landesversorgung mit freiwilligen Massnahmen der Wirtschaft sichergestellt werden kann. Wir begrüssen die Tatsache, dass lediglich glaubhaft zu machen ist, dass ein staatlicher Eingriff notwendig ist und kein Beweisverfahren durchgeführt werden muss.

Als Beispiel sei auf die drohende Mangellage mit Erdgas zu verweisen. Dadurch, dass die Sicherstellungsverordnung und insbesondere deren Art. 4 im Sinne einer obrigkeitlichen Massnahme erlassen wurde, konnte die Gaswirtschaft nicht nur Speicherkapazitäten im Ausland und entsprechende Optionen erwerben. Vielmehr war die Finanzierung dieser Massnahme gesichert. Eine freiwillige Massnahme der Wirtschaft hätte die Zustimmung aller Akteure der Gaswirtschaft und aller Dritten vorausgesetzt. Dies wäre unmöglich gewesen.

Wir hätten es begrüsst, wenn in den Erläuterungen zu Art. 3 Abs. 4 ausdrücklich auf die Sicherstellungsverordnung hingewiesen worden wäre.

Art. 16

Neu können aus der Pflichtlagerhaltung resultierende Wettbewerbsnachteile ebenfalls mit Mitteln des Garantiefonds ausgeglichen werden.

Diese Änderung wird begrüsst. Sie greift aber zu kurz. Bekanntlich erfolgt die Pflichtlagerhaltung von Erdgas durch die Lagerung von Heizöl extra-leicht für Zweistoffkunden, also für Kunden, welche anstelle vom Erdgas auch Heizöl extra-leicht einsetzen können. Dies ist ein Alleinstellungsmerkmal der schweizerischen Erdgaswirtschaft. Wenn ein Mangel an Erdgas herrscht, besteht nicht zwangsläufig auch ein Mangel an Heizöl. Durch die Umstellung von Zweistoffkunden auf Heizöl kann ein substanzieller Teil der Erdgaskunden auf Heizöl umgestellt werden. Die dadurch freiwerdenden Mengen Erdgas können für Einstoffkunden eingesetzt werden.

Eine Vorratshaltung an Erdgas ist in der Schweiz nicht möglich. Wie im erläuternden Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens (S. 16) zutreffend ausgeführt wird, kann Erdgas objektiv betrachtet in gasförmigen Zustand in der Schweiz aktuell nicht in ausreichender und sicherer Form gelagert werden. Zudem würde die Erstellung von Erdgasspeichern enorme Kosten verursachen. Auch die Lagerung in flüssiger Form, die zwar rein technisch möglich wäre, würde zu enormen Kosten führen, die flüssiges Erdgas insgesamt zu einem unerschwinglichen Gut machen würde, welches sich weder die Wirtschaft noch die Bevölkerung leisten können.

Diese Überlegungen führen dazu, dass Zweistoffkunden erhalten bleiben müssen. Nun zeigt aber die Entwicklung, dass deren Zahl im Abnehmen begriffen ist. Im Sinne einer sicheren und zuverlässigen Versorgung mit Erdgas bzw. der Vorratshaltung ist es angezeigt, solche Anlagen zu fördern. Im weitesten Sinne geht es bei der Beförderung solcher Anlagen auch um die Deckung von Lagerkosten. Es wird beantragt, Art. 16 bezüglich der Bildung von Garantiefonds entsprechend zu erweitern, so dass dessen Mittel auch zur Förderung von Zweistoffanlagen verwendet werden dürfen.

Art. 31 Abs. 2

Gemäss Art. 31 Abs. 2 des Entwurfs kann der Bundesrat neu auch Massnahmen gemäss Art. 31 Abs. 1 ergreifen, wenn eine schwere Mangellage innerhalb weniger Monate einzutreffen droht und der Eintritt nicht verhindert oder bewältigt werden kann, wenn die Massnahmen zu einem späteren Zeitpunkt ergriffen werden.

Die Stossrichtung dieser Bestimmung wird begrüsst. Gerade der Ukraine-Krieg hat gezeigt, dass es nicht reicht, Massnahmen erst dann zu ergreifen, wenn eine Mangellage unmittelbar droht oder besteht. In den Erläuterungen wird ausgeführt, dass eine gewisse zeitliche Nähe der schweren Mangellage erforderlich ist. Die genaue Anzahl der Monate bis zum möglichen Eintritt einer schweren Mangellage kann aber nicht pauschal bestimmt werden, da sie von den jeweiligen Besonderheiten des betroffenen Wirtschaftssektors und auch von der Entwicklung der Lage abhängt. Wichtig ist auch, dass abgesehen von diesem zeitlichen Element für das Ergreifen einer Interventionsmassnahme der Umstand massgebend ist, dass ohne das Ergreifen der Massnahme zum gegenwärtigen Zeitpunkt der Eintritt der schweren Mangellage nicht mehr verhindert werden kann oder dass die Massnahme zumindest, im Vergleich zu Massnahmen, welche auch noch später ergriffen werden können – einen entscheidenden Beitrag zur besseren Bewältigung der schweren Mangellage leisten. Wir begrüssen die neue Regelung,

wonach es für den Bundesrat unter diesen Voraussetzungen auch möglich ist, Massnahmen zu ergreifen, die einen relativ langen zeitlichen Vorlauf benötigen. Zentral ist aber, dass die Anwendung dieser Möglichkeit in der Praxis nicht allzu restriktiv erfolgt. Sonst verfehlt sie ihren Zweck.

Art. 32

Wir begrüssen, dass klar zwischen Angebotslenkungs- und Nachfragenlenkungsmassnahmen unterschieden wird und dass Massnahmen zur Erhöhung des Angebots vor den verbrauchsseitigen Massnahmen ergriffen werden.

In Art. 32 Abs. 3 ist neu die Rede von der "Nutzung von Infrastrukturen der Energieversorgung." Bisher (Art. 32 Abs. 2 lit.a LVG) war von der "Benützung und Indienststellung von Infrastrukturen der Energieversorgungsunternehmen" die Rede. In den Erläuterungen wird nicht begründet, weshalb der neue Wortlaut in das Gesetz aufgenommen werden soll und ob damit eine materielle Änderung der bisherigen Rechtslage erfolgt. Dies wäre nachzuholen.

Art. 57 Abs. 3bis

Es wird begrüsst, dass der Bundesrat das WBF ermächtigen kann, Vorschriften nach Art. 32 anzupassen, wenn er aufgrund zeitlicher Dringlichkeit dazu nicht in der Lage ist und die Versorgungslage dies erfordert. Die Änderung hängt eng mit der neuen Bestimmung von Art. 31 Abs. 2 LVG zusammen. Auch die Anwendung dieser Gesetzesbestimmung darf in der Praxis nicht zu restriktiv erfolgen.

Art. 58

Die grundsätzliche Neuorganisation der wirtschaftlichen Landesversorgung wird begrüsst. Allerdings kann diese Änderung nur der erste Schritt sein. Es ist zentral, dass auch die Fachbereiche personell verstärkt werden. In den Erläuterungen findet sich der Hinweis, dass der oder die Delegierte wie bisher Erfahrungen aus der Wirtschaft mitbringen soll. Es wird darauf hingewiesen, dass dieses Erfordernis die Akzeptanz der Person bei den wichtigen Partnern der wirtschaftlichen Landesversorgung, der Wirtschaft und des Kantons, gewährleistet. Leider findet sich diese Voraussetzung im Gesetzestext nicht. Die in Art. 58 Abs. 1 Satz 2 geregelte vorgängige Anhörung der Wirtschaft und der Kantone reicht nicht. Auch wenn es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff handelt, sollte im Gesetz ausdrücklich aufgenommen werden, dass der oder die Delegierte zwingend Erfahrungen aus der Wirtschaft mitbringen muss.

Art. 58b

Neu sollen die Fachbereiche direkt dem Delegierten unterstellt werden. Dies wird ebenso begrüsst wie die Absicht, dass die Fachbereiche ihre Kompetenz stärker bei der Definition von Vorbereitungsmaßnahmen einbringen und die Vorschläge des BWL beurteilen sollen. Damit die Fachbereiche dieser Aufgabe vollumfänglich gerecht werden können, ist es zwingend, dass eine ausreichende personelle Kapazität geschaffen wird. Zudem müssen die entsprechenden Mitglieder der Fachbereiche eine hohe Sachkompetenz mitbringen (vgl. Bemerkungen zu Art. 60 Abs. 1 nachfolgend).

Art. 60 Abs. 1

Nach Art. 60 Abs. 1 wird neu gefordert, dass die Organisationen der Wirtschaft, welchen nach diesem Gesetz öffentliche Aufgaben übertragen werden können, im übertragenen Aufgabenbereich keiner gewerbsmässigen Tätigkeit nachgehen dürfen (lit. a) und ihre Mitarbeitenden in keinem der Fachbereiche eine Funktion ausüben (lit.b). Zunächst ist klarzustellen, dass Verbänden, die die Interessen von gewerbsmässigen Organisationen vertreten, öffentliche Aufgaben im Sinne dieser Bestimmung übertragen werden können. Nachdem beispielsweise der unterzeichnete VSG selbst keine gewerbsmässige Tätigkeit ausübt, ist nicht einzusehen, weshalb ihm nicht öffentliche Aufgaben nach diesem Gesetz übertragen werden sollten. Nach Art. 60 Abs. 1 lit.b dürfen Mitarbeitende von Organisationen, denen öffentliche Aufgaben nach diesem Gesetz übertragen werden sollen, in keinem Fachbereiche eine Funktion ausüben.. Diese Regelung schränkt die Auswahl der Mitglieder der Fachbereiche unnötig ein. Wie bereits zu Art. 58b des Entwurfs bemerkt, ist es zwingend, dass die Mitglieder der Fachbereiche über eine hohe Sachkompetenz verfügen müssen. Wir anerkennen, dass Interessenkonflikte vermieden werden sollen. Interessenkonflikte können aber auch dadurch vermieden werden, dass Mitglieder von Fachbereichen dann in den Ausstand treten, wenn es um Fragen zur Übertragung öffentlicher Aufgaben an ihre Arbeitgeber geht. Die Frage, wie mit allfälligen Interessenkonflikten umgegangen werden soll, ist primär eine Aufgabe der Corporate Governance der entsprechenden Organisationen. Werden deren Mitglieder in Fachbereiche delegiert, dann müssen diese Interessenkonflikte zwingend beachten und allenfalls in den Ausstand treten.

Begrüsst wird dagegen die neue lit. c von Art. 60 Abs. 1, wonach insbesondere Vollzugstätigkeiten im Rahmen der Vorbereitungs- und Interventionsmassnahmen an Organisationen der Wirtschaft übertragen werden können, die branchenspezifische Kenntnisse voraussetzen. Begrüsst wird auch, dass den Organisationen der Wirtschaft für ihre Mitarbeit kostendeckende Entschädigungen ausgerichtet werden können. Als Beispiel wird darauf hingewiesen, dass der VSG zentrale Aufgaben im Zusammenhang mit der KIO wahrnimmt. Die Entschädigung von CHF 180'000 ist bei weitem nicht kostendeckend.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und mit verbleiben mit freundlichen Grüssen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'M. Schmid'.

Martin Schmid
Präsident



A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Daniela Decurtins'.

Daniela Decurtins
Direktorin

Vernehmlassung über die Teilrevision des Landesversorgungsgesetzes (SR 531)

Procédure de consultation sur la révision partielle de la loi sur l'approvisionnement du pays (RS 531)

Procedura di consultazione sulla revisione parziale della legge sull'approvvigionamento del Paese (RS 531)

Organisation / Organizzazione	Wettbewerbskommission WEKO		
Adresse / Indirizzo	Hallwylstrasse 4, 3003 Bern		
Datum und Unterschrift / Date et signature / Data e firma	11.3.2024	 Dr. Laura Melusine Baudenbacher Präsidentin	 Prof. Dr. Patrik Ducrey Direktor

Kontaktperson (Vorname, Nachname, Funktion, E-mail-
adresse und Telefonnummer) / Personne de contact (pré-
nom, nom, fonction, adresse e-mail et numéro de
téléphone) / Persona di contatto (nome, cognome, fun-
zione, indirizzo e-mail e numero di telefono)

Mirjam Schiffer Jacoby, wissenschaftliche Mitarbeiterin,
mirjam.schiffer@weko.admin.ch, 058 465 54 50
(Art. 16 und 21 LVG)

Andre Spielmann, wissenschaftlicher Mitarbeiter,
andre.spielmann@weko.admin.ch, 058 465 37 49
(Art. 58-60 LVG)

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an vernehmlassung@bwl.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à vernehmlassung@bwl.admin.ch.

Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica vernehmlassung@bwl.admin.ch.

Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Wir danken Ihnen für die Einladung zur Stellungnahme im Rahmen der oben genannten Vernehmlassung und führen dazu gerne Folgendes aus:

Einleitende Bemerkungen

Die Wettbewerbskommission (WEKO) nimmt gemäss Art. 46 Abs. 2 des Bundesgesetzes über Kartelle und andere Wettbewerbsbeschränkungen vom 6.10.1995 (Kartellgesetz, KG; SR 251) Stellung zu Entwürfen von wirtschaftsrechtlichen Erlassen des Bundes oder andern Bundeserlassen, die den Wettbewerb beeinflussen können. Ihren gesetzmässigen Auftrag wahrnehmend, beschränkt sich die WEKO vorliegend auf eine Stellungnahme zu den aus wettbewerblicher Sicht relevanten Punkten. Daraus kann nicht abgeleitet werden, dass nicht kommentierte Verordnungsbestimmungen aus anderen Überlegungen zu unterstützen oder abzulehnen wären.

Die WEKO orientiert sich bei der Beurteilung der geplanten Verordnungsänderungen am Grundsatz, dass Regulierungen generell wettbewerbsneutral auszugestalten sind. Dies bedeutet, dass Staatseingriffe nicht ohne zwingendes Erfordernis Marktteilnehmer bevorzugen oder benachteiligen sollten. Dabei ist insbesondere auf die Technologieneutralität bzw. Technologieoffenheit von Erlassen und Massnahmen zu achten. Andernfalls besteht die Gefahr, dass die Verbreitung neuer erwünschter Technologien verunmöglicht wird.

Zu Art. 16 und 21 Landesversorgungsgesetz (LVG)

Die WEKO begrüsst die geplante Aufhebung des Verbots der Erhebung von Garantiefondsbeiträgen auf inländischen Nahrungs- und Futtermitteln sowie Saat- und Pflanzgut (Art. 16 Abs. 5 bzw. Art. 21 Abs. 1 E-LVG), da damit eine Gleichbehandlung sämtlicher Erstinverkehrbringer dieser Güter einhergeht.

Im erläuternden Bericht zum vorliegenden Vernehmlassungsverfahren wird darauf verwiesen, dass bei einer Aufhebung des Verbots der Erhebung von Garantiefondsbeiträgen auf inländischen Nahrungs- und Futtermitteln sowie Saat- und Pflanzgut mit Wettbewerbsnachteilen für die inländische verarbeitende Industrie gerechnet werden müsste. Als Beispiel sind in der Schweiz tätige Hersteller von Süssgetränken erwähnt, welche für den von ihnen verwendeten Zucker Garantiefondsbeiträge zu entrichten hätten, während der in importierten Süssgetränken enthaltene Zucker jedenfalls keinen schweizerischen Garantiefondsbeiträgen unterliegen würde.

Um diese Wettbewerbsnachteile der in der Schweiz tätigen Hersteller gegenüber ihren Konkurrenten im Ausland, welche in die Schweiz verkaufen, auszugleichen, soll der Garantiefonds neu auch zum Ausgleich von Wettbewerbsnachteilen, die Pflichtlagerhaltern im Zusammenhang mit der Lagerhaltung entstehen, verwendet werden können (Art. 16 Abs. 1 bzw. Art. 21 Abs. 1 E-LVG).

Der erläuternde Bericht enthält keine konkreten Angaben zur Höhe dieser mutmasslichen Wettbewerbsnachteile in den einzelnen Märkten. Offensichtlich ist, dass dieser Wettbewerbsnachteil umso grösser ist, je gewichtiger die dem Garantiefondsbeitrag unterliegenden Inputs für das Produkt sind, also beispielsweise tiefer für einen Hersteller von Eistee mit wenig Zucker als für einen Hersteller von Eistee mit einem «normalen» Zuckergehalt. Beim aktuellen Garantiefondsbeitrag von 7 Rappen pro kg würde ein Liter Eistee mit «normalen» Zuckergehalt (Annahme: 70 g Zucker) dadurch etwa einen halben Rappen teurer, ein Liter zuckerreduzierter Eistee (Annahme: 38 g Zucker) rund einen Viertel Rappen und eine Tafel Milchsokolade (Annahme: 50 g Zucker)

rund einen Drittel Rappen.

Zudem ist der mutmassliche Wettbewerbsnachteil umso grösser, je stärker belastet ein Input durch den Garantiefondsbeitrag ist, wobei die Belastung davon abhängt, wie gross die Inputbasis ist, welche den Garantiefonds zu finanzieren hat, d. h. auf welche Inputmenge ein Garantiefondsbeitrag erhoben werden kann. Diese Basis erweitert sich durch die Aufhebung von Art. 16 Abs. 5 LVG, da neu nebst Importen auch die inländische Produktion garantiefondspflichtig wird. Bei Zucker beispielsweise wird neu nebst dem Importzucker auch der im Inland produzierte Zucker garantiefondspflichtig (wobei Rückerstattungen von Garantiefondsbeiträgen für Exporte in den Nicht-EU-Raum gewährt werden, dieser Zucker also wiederum de facto von Garantiefondsbeiträgen ausgenommen ist). Es wäre also damit zu rechnen, dass der Garantiefondsbeitrag von aktuell 7 Rappen pro kg reduziert werden könnte, entsprechend würden dann auch die diesbezüglichen Belastungen für die einzelnen in der Schweiz hergestellten Produkte, die Zucker enthalten, sinken.

Aus Wettbewerbssicht ist es grundsätzlich begrüssenswert, wenn eine Massnahme zu einer Reduzierung oder gar Beseitigung einer Wettbewerbsverzerrung führt. Im vorliegenden Fall scheint uns das geplante Vorgehen aber mit einer Reihe von – auch wettbewerbsrelevanten – Problemen behaftet zu sein:

- Gemäss Art. 16 Abs. 1 E-LVG sollen Wettbewerbsnachteile, die Pflichtlagerhaltern im Zusammenhang mit der Lagerhaltung entstehen, mit Garantiefondsmitteln ausgeglichen werden. Nicht gegengerechnet werden dabei die Beiträge, welche im Ausland produzierende Unternehmen an die Pflichtlagerhaltung ihrer eigenen Länder leisten, z. B. indirekt via Unternehmenssteuern. Auch anderweitige Wettbewerbsvor- und -nachteile von im Ausland produzierenden Unternehmen gegenüber in der Schweiz produzierenden Unternehmen werden nicht berücksichtigt, so unterschiedliche Regulierungen, denen Unternehmen in der Schweiz verglichen mit solchen im Ausland unterliegen, sowie Zollabgaben, die an der Schweizer Grenze auf einer Vielzahl verarbeiteter Lebensmittel, auch aus der Europäischen Union, erhoben werden. Es ist klar, dass es vorliegend angesichts der kleinen Belastung pro Produkt durch den Garantiefondsbeitrag nicht verhältnismässig wäre, all diese Faktoren zu berücksichtigen. Ohne die Berücksichtigung dieser vielen Einflüsse ist jedoch unklar, ob die Unternehmen, deren Wettbewerbsnachteile in Bezug auf die Pflichtlagerhaltung gemäss Art. 16 Abs. 1 E-LVG ausgeglichen werden sollen, tatsächlich einen unfairen Nachteil gegenüber ihren im Ausland produzierenden Konkurrenten haben, und wenn ja, wie gross dieser unfaire Nachteil tatsächlich ist.
- Der administrative Aufwand für die Vergütung von Wettbewerbsnachteilen gemäss Art. 16 Abs. 1 E-LVG könnte auch dazu führen, dass es sich für Unternehmen mit kleinerem Volumen an zu vergütenden Inputfaktoren nicht lohnen würde, diese Vergütung einzufordern. Damit würden diese Unternehmen gegenüber Unternehmen, die ein grösseres Volumen an zu vergütenden Inputfaktoren hätten und für die sich eine Vergütung trotz administrativem Aufwand lohnen würde, benachteiligt.
- Für eine Vergütung gemäss Art. 16 Abs. 1 E-LVG würde/n die privatwirtschaftlich organisierte/n Vergütungsstelle/n (z. B. die réservesuisse genossenschaft) von den jeweiligen Antragsstellern gemäss unserer Einschätzung sowohl Daten zur Menge der von ihr/ihnen verwendeten, den Garantiefondsabgaben unterstehenden Inputfaktoren als auch zu den damit produzierten Produkten benötigen. Seitens der Vergütungsstelle/n müsste darauf geachtet werden, dass es nicht zum Austausch wettbewerbsrechtlich sensibler Daten kommt.
- Schliesslich ist anzumerken, dass die Vergütung von Wettbewerbsnachteilen gemäss Art. 16 Abs. 1 E-LVG zu Verzerrungen auf Ebene des Konsums führen kann. Folgendes Beispiel soll dies veranschaulichen: Mit rund 85 % gelangt ein Grossteil des in der Schweiz produzierten Zuckers in die Nahrungsmittelindustrie, nur 15 % des in der Schweiz produzierten Zuckers ist sog. Haushaltszucker (Von der Rübe zum Zucker: Die Zuckerproduktion in der Schweiz, BFS Aktuell, Januar 2020). So ist davon auszugehen, dass die Schweizer Bevölkerung einen bedeutenden Anteil,

wenn nicht gar einen Grossteil ihres Zuckerkonsums, via bereits durch die Industrie verarbeitete Produkte aufnimmt. Würden Zucker enthaltende, in der Schweiz produzierte Produkte eine Vergütung von Wettbewerbsnachteilen gemäss Art. 16 Abs. 1 E-LVG erhalten, so würde die Last der Garantiefondsbeiträge bezüglich Zucker in Extremis (d. h. wenn sämtliche Produzenten diese beantragen könnten) alleine auf dem Haushaltszucker liegen. Dies würde eine Verzerrung des Konsums vom Haushaltszucker hin zu Zucker enthaltenden, von der Industrie verarbeiteten Produkten bewirken.

In Berücksichtigung der zu erwartenden administrativen Aufwendungen bei der Vergütung von Wettbewerbsnachteilen nach Art. 16 Abs. 1 E-LVG, die je nach Produkt allenfalls eher gering ausfallen würden, der Unsicherheit darüber, ob bei einer Gesamtmarkt Betrachtung tatsächlich ein Wettbewerbsnachteil der Antragsberechtigten gegenüber ausländischen Produzenten vorliegt, sowie der vorgängig beschriebenen möglichen Benachteiligung von Unternehmen mit kleinerem Volumen an zu vergütenden Inputfaktoren aufgrund der damit verbundenen administrativen Aufwendungen spricht sich die WEKO gegen die beantragte Änderung von Art. 16 Abs. 1 E-LVG aus.

Organisation der WL / Neuausrichtung und Differenzierung der Fachbereiche (Art. 58b LVG)

Das BWL/WBF will auf eine verbindliche gesetzliche Verpflichtung im LVG hinsichtlich der paritätischen Zusammensetzung der Fachbereiche der wirtschaftlichen Landesversorgung (WL) verzichten. Stattdessen wird im erläuternden Bericht lediglich ausgeführt, dass die Fachbereiche, sofern dies sinnvoll, zielgerichtet und objektiv möglich ist, aus allen wichtigen Akteuren des betreffenden Wirtschaftszweigs zusammengesetzt sein sollen. Es sei zudem darauf zu achten, dass die Fachbereiche zumindest dort, wo Verbraucherinnen und Verbraucher eine wesentliche Betroffenheit bezüglich von Interventionsmassnahmen zu gewärtigen hätten, paritätisch zusammengesetzt sind.

Gemäss dem erläuternden Bericht sollen die im Milizsystem organisierten Fachbereiche der WL in der vorliegenden Teilrevision des LVG im Rahmen einer Neuorientierung stärker als strategische und Beratungsorgane in der Vorbereitung einer Mangellage eingesetzt werden und weniger im Vollzug bzw. in der operativen Bewältigung einer solchen (vgl. erläuternder Bericht, S. 3 f.). Für den Vollzug des Gesetzes soll die oder der Delegierte der WL verantwortlich sein. Die Fachbereiche selbst sollen somit nicht primär Vollzugsorgane der WL sein. Stattdessen sollen sie ihre Fachkompetenz stärker bei der Definition von Vorbereitungsmaßnahmen einbringen und die Vorschläge des BWL kritisch beurteilen (vgl. erläuternder Bericht, S. 4 und 24 f.).

Die WEKO begrüsst grundsätzlich die neu angedachte Organisation innerhalb der WL. Wenn die aus Milizpersonen bestehenden Fachbereiche künftig primär beratend und strategisch tätig sind, aber keinen direkten Einfluss auf die Entscheidungen der WL-Organisation beim Vollzug haben, ist dies für die Aufrechterhaltung eines funktionierenden Wettbewerbs in den betroffenen Branchen weniger sensibel als im Falle der Beibehaltung der heutigen Strukturen. Allerdings kann auch nach der Neuorganisation nicht in jedem Fall ausgeschlossen werden, dass es aufgrund der Tätigkeiten der Fachbereiche zu Wettbewerbsverzerrungen kommen kann; beispielsweise, was die Detailausgestaltung einer Vorbereitungsmaßnahme anbelangt, von welcher sowohl Unternehmen, für welche Mitglieder des involvierten Gremiums der WL hauptberuflich tätig sind, als auch weitere Marktakteure betroffen wären. Sofern innerhalb bestimmter Branchen – wie etwa im Strom- und Gasbereich – verschiedene Interessengruppen in von den Tätigkeiten der Fachbereiche betroffenen Märkten tätig sind, sollten die entsprechenden Organisationseinheiten daher paritätisch ausgestaltet sein, so dass einseitige Entscheidungen zugunsten einer bestimmten Interessengruppe vermieden werden können. Dies sollte durch eine ausdrückliche Verpflichtung im LVG verankert werden. Eine entsprechende Verordnungsregelung ohne formalgesetzliche Grundlage wäre rechtlich nicht ausreichend, um eine solche Verpflichtung durchzusetzen.

Für die Offenlegung der Namen und Interessenbindungen von Milizpersonen in bestimmten Organisationen der WL ist eine Verpflichtung auf Gesetzes-ebene erforderlich. Im erläuternden Bericht wird darauf hingewiesen, dass die Offenlegung der Interessenbindungen zumindest der Verantwortungsträgerinnen und -träger der Fachbereiche der WL geprüft werde. Weshalb es in der vorliegenden Vorlage an einer entsprechenden formalgesetzlichen Bestimmung fehlt, wird in den Erläuterungen nicht begründet.

Aus Transparenzgründen und zur Vermeidung von Interessenkonflikten erscheint es aus wettbewerblicher Sicht geboten, die Namen und Interessenbindungen der Milizpersonen, welche nebenberuflich für die Fachbereiche der WL tätig sind, zu veröffentlichen. Gleiches gilt für Personen, die für Organisationen der Wirtschaft im Sinne von Art. 60 E-LVG tätig sind. Aus Sicht der WEKO wäre mit entsprechenden gesetzlichen Vorgaben besser gewährleistet, dass die Fachbereiche unter Berücksichtigung aller tangierter Interessengruppen ausgewogen zusammengesetzt sind. Ohne diese Transparenz kann die Zusammensetzung von Milizorganisationen innerhalb der WL von der Öffentlichkeit und insbesondere von den in den jeweiligen Bereichen tangierten Marktakteuren nicht nachvollzogen werden.

Die Offenlegung der Namen und Interessenbindungen ist insbesondere deshalb erforderlich, da die betreffenden Personen mit öffentlichen Aufgaben im Bereich des Vollzugs des LVG betraut werden sollen. Bei Beibehaltung des Milizsystems sollte diese Offenlegung auch aufgrund der Corporate Governance des Bundes erfolgen. Entsprechende Vorgaben gelten beispielsweise für ausserparlamentarische Kommissionen, welche gestützt auf eine bundesgesetzliche Zuständigkeitsnorm öffentliche Aufgaben wahrnehmen. Kommissionsmitglieder sind verpflichtet, ihre Interessenbindungen vor ihrer Wahl offenzulegen. Wer sich weigert, seine Interessenbindungen publik zu machen, ist als Mitglied einer Kommission nicht wählbar (vgl. Art. 57f Abs. 1 und 2 Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz vom 21.3.1997 [RVOG; SR 172.010]).

Zurzeit ist unklar, welche Personen im Einzelnen in den verschiedenen relevanten Gremien der WL sitzen. Auf der Webseite des BWL sind in den publizierten Organigrammen der Fachbereiche und der diesen untergeordneten Einheiten (insb. Abteilungen) jeweils lediglich die Namen der Leiterin oder des Leiters sowie der Stellvertreterin oder des Stellvertreters aufgeführt (vgl. z. B. für den Fachbereich Energie: <https://www.bwl.admin.ch> > Wirtschaftliche Landesversorgung > Organisation und Struktur > Milizorganisation der Wirtschaft > Fachbereiche der WL > Fachbereich Energie [19.2.2024]). Auf Anfrage teilte das BWL dem Sekretariat der WEKO im Herbst 2022 mit, dass beispielsweise die Abteilung Erdgas des Fachbereichs Energie mit einer Ausnahme (Unternehmensvertreter eines Grosskunden) ausschliesslich aus Personen zusammengesetzt sei, die bei Gasnetzbetreiberinnen beschäftigt sind. Die Abteilung Erdgas beschäftigt sich beispielsweise mit der Ausgestaltung von Bewirtschaftungsmassnahmen in einer Mangellage, unter besonderer Berücksichtigung des für Grossverbraucherinnen bedeutsamen Kontingentenhandels. Die in den Bewirtschaftungsverordnungen vorgesehenen Inhalte sind insbesondere für die Anbieterinnen und Nachfragerinnen im Erdgaslieferbereich relevant. Die Gasnetzbetreiberinnen sind in den betreffenden Märkten in Konkurrenz zu Gaslieferantinnen tätig, die heute in der Abteilung Erdgas nicht vertreten sind.

Nicht transparent ist zurzeit überdies, welche Personen im Einzelnen für Organisationen der Wirtschaft gemäss Art. 60 E-LVG tätig sind und öffentliche Aufgaben im Bereich der WL wahrzunehmen haben. Diesbezüglich kann als Beispiel auf die die Kriseninterventionsorganisation (KIO) des Verbands der schweizerischen Gasindustrie (VSG) im Gasbereich hingewiesen werden. Der VSG betreibt zur Sicherstellung der Versorgung des Landes mit Erdgas und gasförmigen Energieträgern aus erneuerbaren Quellen und zum Vollzug der vorbereiteten Massnahmen eine KIO (vgl. Art. 2 Abs. 1 der Verordnung vom 4.5.2022 über die Organisation zur Sicherstellung der wirtschaftlichen Landesversorgung im Bereich der Gaswirtschaft [VOGW; SR 531.81]). Obwohl die KIO seit längerem ihre Tätigkeit aufgenommen hat und eine eigene Webseite betreibt (<https://kio.swiss/de/> [19.2.2024]), ist bis heute nicht publik geworden, welche Personen in dieser Organisation im Einzelnen mitwirken. In Art. 2 Abs. 2 VOGW ist festgehalten, dass der VSG Gasverbraucher, die nicht Mitglieder des VSG sind, namentlich bestehende Interessensgemeinschaften, zur Mitwirkung in der KIO bezieht. Ob aufgrund der momentanen

Zusammensetzung der KIO und ihrem Zustandekommen die betreffende Verordnungsvorgabe erfüllt wird, erscheint fraglich. Auf der Webseite der KIO finden sich keine Informationen dazu, auf welche Weise sichergestellt wird, dass Verbraucherorganisationen in der KIO mitwirken können. Insofern ist für die Öffentlichkeit und andere Behörden aufgrund der fehlenden Transparenz nicht überprüfbar, ob die organisationsrechtlichen Vorgaben eingehalten werden.

Wir bedanken uns für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung dieser Anliegen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 16 Abs. 1	Art. 16 Abs. 1 sei nicht zu ändern.	Vgl. hierzu die vorhergehenden allgemeinen Bemerkungen der WEKO.
Art. 16 Abs. 5	Art. 16 Abs. 5 sei wie vorgeschlagen aufzuheben.	Vgl. hierzu die vorhergehenden allgemeinen Bemerkungen der WEKO.
Art. 21 Abs. 1	Der Satz «Nicht zulässig ist die Abschöpfung einer Abgabe auf inländischen Nahrungs- und Futtermitteln sowie Pflanz- und Saatgut» sei wie vorgeschlagen zu streichen (entsprechend der Aufhebung von Art. 16 Abs. 5). Dagegen sei der Teilsatz «oder um die aus der Lagerpflicht entstandenen Wettbewerbsnachteile auszugleichen» nicht in Art. 21 Abs. 1 aufzunehmen (entsprechend unserem Antrag der Nichtänderung von Art. 16 Abs. 1).	Vgl. hierzu die vorhergehenden allgemeinen Bemerkungen der WEKO.
nArt. 58b Abs. 1 ^{bis}	In Art. 58b LVG sei in einem zusätzlichen Absatz festzuhalten, dass die Fachbereiche der wirtschaftlichen Landesversorgung (WL) unter Berücksichtigung der innerhalb eines Wirtschaftszweigs vorhandenen unterschiedlichen Interessengruppen paritätisch zusammengesetzt sein müssen, sofern verschiedene Interessengruppen in von den Tätigkeiten der Fachbereiche betroffenen Märkten tätig sind.	Vgl. hierzu die vorhergehenden allgemeinen Bemerkungen der WEKO.
nArt. 60a	Eine sei eine neue Bestimmung in das LVG aufzunehmen, wonach die Namen und Interessenbindungen der für die Fachbereiche der wirtschaftlichen Landesversorgung gemäss Art. 58b LVG sowie Organisationen der Wirtschaft gemäss Art. 60 LGV tätigen Personen zu veröffentlichen sind. Der Bundesrat sei mit dem Erlass der entsprechenden Ausführungsbestimmungen zu beauftragen.	Vgl. hierzu die vorhergehenden allgemeinen Bemerkungen der WEKO.

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)
Bundesamt für wirtschaftliche
Landesversorgung (BWL)
3003 Bern

Elektronisch an: vernehmlassung@bwl.admin.ch

Bern, 21. März 2024

Vernehmlassungsverfahren zur Teilrevision des Landesversorgungsgesetzes (LVG)

Sehr geehrte Damen und Herren

Die schweizerischen Ziegeleiunternehmen stellen Backsteine, Dachziegel und Fassadenplatten für die Schweizer Bauwirtschaft her und decken den Inlandbedarf weitestgehend ab. Des Weiteren ist auch der Bereich Feinkeramik Teil des Verbandes, wobei dieser international tätige Hersteller der einzig verbliebene Produzent von Sanitärkeramik in der Schweiz ist. Bei den Ziegeleiunternehmen handelt es sich um typische Familienunternehmen und KMU, welche teilweise seit über 150 Jahren Ziegeleiprodukte herstellen. Die Herstellung von Backsteinen, Dachziegeln und Fassadenplatten ist ein energieintensiver Produktionsprozess und daher auf eine stabile und ausreichende Versorgung mit Strom und Gas angewiesen. Unsere Industrie wäre folglich von einer Mangellage im Energiebereich früh und stark betroffen, weshalb eine gesicherte Energieversorgung für uns essenziell ist.

Gerne nehmen wir zu der obengenannten Vorlage wie folgt Stellung:

Ziegelindustrie Schweiz begrüsst die vorliegende Teilrevision des Landesversorgungsgesetzes. Die Sicherstellung der Versorgung der Schweiz mit ausreichend Strom und Gas zu wettbewerbsfähigen Preisen ist für den langfristigen Fortbestand des Industriestandortes Schweiz und damit auch für die Wahrung der Versorgungssicherheit mit für den Bau notwendigen Ressourcen von zentraler Bedeutung. Besonders hervorzuheben ist bei der vorliegenden Revision die Klarstellung des Interventionszeitpunkts, wonach der Bund zwar nach wie vor subsidiär aber bereits bei drohendem Eintritt einer möglichen Mangellage intervenieren kann. Ebenso begrüssenswert ist die bewusst offen gewählte Formulierung in Bezug auf die Vorlaufzeit der Intervention bei einer möglichen Mangellage, womit besser auf die Besonderheiten der verschiedenen Wirtschaftssektoren eingegangen werden kann. Positiv wertet Ziegelindustrie Schweiz auch die

verbesserte Aufgabenteilung hinsichtlich der laufenden Analyse der Versorgungslage sowie die gesteigerte Professionalisierung des Delegierten.

Wiederkehrende Überprüfung der Pflichtlagerhaltung relevanter Energieträger

Ziegelindustrie Schweiz ist erfreut darüber, dass der Bund, wie im erläuternden Bericht auf S. 16 festgehalten, offenbar regelmässig die verschiedenen Energieträger auf ihre Relevanz für die Schweizer Industrie respektive die Versorgungssicherheit sowie auf die Verhältnismässigkeit einer möglichen Pflichtlagerhaltung überprüft. Aus Sicht der produzierenden Industrie und mit Blick auf die Dekarbonisierung, welche zu einem erheblichen Teil wohl mit neuen Energieträgern im gasförmigen oder flüssigen Zustand erfolgen wird (z. B. Wasserstoff), gilt es darauf hinzuweisen, dass eine laufende Auslotung der Möglichkeiten der inländischen Pflichtlagerhaltung der verschiedene Energieträger zwingend erscheint. Insbesondere da sich zahlreiche Prozesse nur zeitlich verzögert und mit unverhältnismässigem Aufwand auf andere Energieträger umrüsten lassen (z. B. von Erdgas oder Wasserstoff auf Öl). Hierzu bedarf es der fortlaufenden Zusammenarbeit und der gemeinsamen Evaluation der Möglichkeiten durch Bund und Wirtschaft sowie der Energielieferanten und unter Berücksichtigung möglicher, künftiger Entwicklungen.

Dabei ist es besonders erfreulich, dass der Bund im erläuternden Bericht auf S. 17 auf Art. 6 Abs. 2 des Energiegesetzes (SR 730.0) verweist und festhält, dass die Versorgung des Landes mit Energie Sache der Energiewirtschaft sei, der Bund und die Kantone sich im Gegenzug aber verpflichten, die hierfür notwendigen strukturellen Rahmenbedingungen zu schaffen. Dies dürfte beispielsweise hinsichtlich der leitungsgebundenen Versorgung der Schweiz mit grünem Wasserstoff und einem damit verbundenen, notwendigen Bau einer zweiten Transitleitung (Nord-Süd-Korridor) durch die Schweiz von Bedeutung sein.

Klarstellung des Interventionszeitpunktes unter Wahrung ausreichender Flexibilität

Dass der Bundesrat vor dem Hintergrund der Erfahrungen in Zusammenhang mit der drohenden Strom- und Gasmangellage aus dem Winter 2022/23 in der vorliegenden Teilrevision des Landesversorgungsgesetzes nun die Organisation und Funktionsweise der wirtschaftlichen Landesversorgung zu stärken und damit an die neuen und gestiegenen Anforderungen anzupassen sucht, ist positiv zu werten.

Ziegelindustrie Schweiz begrüsst insbesondere die Anpassung von Art. 31 Abs. 2, wodurch Klarheit über den möglichen Zeitpunkt der nach wie vor subsidiär erfolgenden Intervention des Bundes bei einer sich abzeichnenden Mangellage geschaffen wird. Erfreulich ist darüber hinaus, dass auf die Nennung einer genauen Anzahl Monate bis zu einem möglichen Eintritt einer Mangellage verzichtet wird, wodurch den jeweiligen Besonderheiten der unterschiedlichen Wirtschaftssektoren besser Rechnung getragen werden kann. Somit kann der Bundesrat auch Massnahmen ergreifen, welche einen relativ langen zeitlichen Vorauf benötigen, wenn die Wirtschaft den Störungen der

wirtschaftlichen Landesversorgung voraussichtlich und tatsächlich nicht selbst zu begegnen vermag.

Professionalisierung und angepasste Organisationsstruktur

Die Aufwertung der Stellung des/der Delegierten für wirtschaftliche Landesversorgung (DWL) nach dem „Direktorenmodell“ und der Anpassung auf eine vollamtliche Funktion ist hinsichtlich der komplexer werdenden Versorgungslage und der zunehmenden Herausforderungen im Bereich der Sicherstellung der wirtschaftlichen Landesversorgung aus Sicht von Ziegelindustrie Schweiz positiv zu werten. Unter anderem auch da die Aufgabe der Beobachtung und der Analyse der Versorgungslage richtigerweise vom Bundesrat an den/die DWL übertragen wird. Dies sollte auch dazu führen, dass die Versorgungslage dauernd und umfassender beobachtet werden kann.

Ebenso ist es zu begrüßen, dass die Fachbereiche neu direkt dem/der DWL unterstellt werden, womit der gegenseitige Austausch und die Zusammenarbeit sowie die Berücksichtigung der (wirtschaftlichen) Expertise der Milizorgane verbessert werden sollte. Ziegelindustrie Schweiz stimmt dem Bundesrat zu und unterstreicht die Wichtigkeit, wonach sich die Fachbereiche wann immer möglich paritätisch aus allen wichtigen Akteuren des betreffenden Wirtschaftszweigs zusammensetzen haben. Dabei gilt es unbedingt sowohl den Lieferanten, den Netzbetreibern (z. B. im Energiebereich) aber eben auch den Interessen der Verbraucherinnen und Verbraucher (z. B. der produzierenden Industrie) ausreichend Rechnung zu tragen, andernfalls bestünde ein erhebliches Potenzial für Wettbewerbsverzerrungen und Marktabschottung.

Für die wohlwollende Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen vielmals.

Freundliche Grüsse

Ziegelindustrie Schweiz



Michael Fritsche
Präsident





Benjamin Schmid
Geschäftsführer

Vernehmlassung über die Teilrevision des Landesversorgungsgesetzes (SR 531)

Procédure de consultation sur la révision partielle de la loi sur l'approvisionnement du pays (RS 531)

Procedura di consultazione sulla revisione parziale della legge sull'approvvigionamento del Paese (RS 531)

Organisation / Organizzazione	A.H. Meyer & Cie AG
Adresse / Indirizzo	Badenerstrasse 329 8003 Zürich
Datum und Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Zürich, 28. März 2024  Urs Bachmann  Laurin Eggenschwiler

Vernehmlassung über die Teilrevision des Landesversorgungsgesetzes (SR 531)

Procédure de consultation sur la révision partielle de la loi sur l'approvisionnement du pays (RS 531)

Procedura di consultazione sulla revisione parziale della legge sull'approvvigionamento del Paese (RS 531)

Organisation / Organizzazione	A.H. Meyer & Cie AG
Adresse / Indirizzo	Badenerstrasse 329 8003 Zürich
Datum und Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Zürich, 28. März 2024 Urs Bachmann Laurin Eggenschwiler

Kontaktperson (Vorname, Nachname, Funktion, Emailadresse und Telefonnummer) / Personne de contact (prénom, nom, fonction, adresse e-mail et numéro de téléphone) / Persona di contatto (nome, cognome, funzione, indirizzo e-mail e numero di telefono)

Urs Bachmann, CEO

u.bachmann@ahmeyer.ch

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an vernehmlassung@bwl.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à vernehmlassung@bwl.admin.ch.

Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica vernehmlassung@bwl.admin.ch.

Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Als Importeur und Pflichtlagerhalter von flüssigen Treib- und Brennstoffen trägt unsere Firma, A.H. Meyer & Cie AG aktiv zur Versorgungssicherheit der Schweiz und der Schweizer Bevölkerung bei. Flüssige Treib- und Brennstoffe machen immer noch knapp die Hälfte des aktuellen Energiemixes der Schweiz aus. wir sind daher direkt von der Teilrevision des LVG direkt betroffen und erlauben uns daher, zur Teilrevision des LVG Stellung zu nehmen.

Allgemeine Anmerkungen

Wir lehnen die vorliegende Vernehmlassung zur Teilrevision des LVG ab.

Insbesondere **lehnen wir die Neuausrichtung und Differenzierung der Aufgaben der Fachbereiche** (Art. 58b) **ab**, ebenso die **Ergänzung in Art. 60 Abs. 1 lit. b)**, welche die Übertragung von öffentlichen Aufgaben an Pflichtlagerorganisationen verunmöglicht, falls deren Mitarbeitende in Milizfunktionen in den Fachbereichen der wirtschaftlichen Landesversorgung (WL) mitarbeiten. Diese Bestimmungen sind geeignet, das in der WL bewährte Milizprinzip auszuhöhlen und deshalb die Versorgung der Schweiz im Krisenfall erheblich zu schwächen. Das darf nicht zum Resultat dieser Revision werden.

Hingegen **begrüssen wir die Konkretisierung des Interventionszeitpunkts** (Art. 31 Abs. 2).

Anmerkung zum erläuternden Bericht

Mit Erstaunen haben wir folgenden Text im erläuternden Bericht zur Kenntnis genommen (p. 16):

«Die Lagerung ...» [von Erdgas] «...in flüssiger Form wäre zwar rein technisch möglich, doch führte der Aufbau der entsprechenden Infrastruktur zu enormen Kosten, die flüssiges Erdgas insgesamt zu einem unerschwinglichen Gut machen würde, welches sich weder die Wirtschaft noch die Bevölkerung leisten könnten.»

Wir halten diese Aussage in dieser Pauschalität im Rahmen dieser Revision für absolut sachfremd und materiell für mehrfach abwegig. Solche Aussagen präjudizieren unnötig die dringende Diskussion über die Ausgestaltung der Versorgungssicherheit von gasförmigen Energieträgern.

Wir führen nachfolgend die Gründe für unsere Haltung aus. Zudem werden wir im Folgenden zu einzelnen Artikeln gezielte Hinweise geben und entsprechende Anträge stellen:

<p>Art. 24 Abs. 4 (neu) Aussonderungsrecht</p>	<p>Antrag: Einfügen eines neuen Absatzes in Art. 24 «Gehen das Eigentum am Pflichtlager und allfällige Ersatzansprüche des Pflichtlagereigentümers nicht gemäss Abs. 1 auf den Bund bzw. das Drittunternehmen über, haben die Pflichtlagerorganisationen ein gesetzliches Pfandrecht am Pflichtlager und allfälligen Ersatzansprüchen des Pflichtlagereigentümers. Dieses geht allen übrigen dinglichen Rechten, vorbehaltlich des Retentionsrechts der Besitzer von Lagerräumen und der Ansprüche des Bundes, vor.»</p>	<p>Begründung: Sicherstellung der Pflichtlager</p> <p>Pflichtlager bezwecken die Vorratshaltung lebensnotwendiger Güter zur Überbrückung von Versorgungsengpässen und dienen damit der Versorgungssicherheit. In einer Krise / Mangellage ist die Wahrscheinlichkeit höher, dass nicht nur lebenswichtige Güter fehlen, sondern das Unternehmen in finanzielle Schieflage geraten und deshalb Konkurs oder Nachlassstundung anmelden müssen.</p> <p>Pflichtlager, für deren Finanzierung der Bund kein Garantieverprechen abgegeben hat (sog. Pflichtlagerwechsel), fallen in den Konkurs bzw. in die Nachlassstundung und es dauert Jahre, wenn nicht Jahrzehnte (vgl. Swissair-Grounding, Petroplus Nachlassstundung) bis solche Verfahren abgeschlossen sind. Somit können die Pflichtlager genau in diesem kritischen Moment eines Versorgungsengpasses nicht für die Versorgung der Wirtschaft mit lebenswichtigen Gütern verwendet werden, was dem Geist des LVG, der Pflichtlagerhaltung und deren Verwendung im Bedarfsfall widerspricht.</p> <p>Mit dem gesetzlichen Pfandrecht soll eine Aussonderung für jene Fälle erreicht werden, in denen kein bundesgarantierter Pflichtlagerwechsel vorliegt (Art. 20). Ohne diese Privilegierung kann die Versorgung der Wirtschaft mit lebenswichtigen Gütern im Zeitpunkt eines Versorgungsengpasses stark beeinträchtigt sein.</p>
--	---	--

<p>Art. 58b Fachbereiche</p>	<p>Antrag: Beibehaltung der bisherigen Aufgabenteilung</p>	<p>Wir lehnen diese Änderung der Neuausrichtung und Differenzierung der Aufgaben der Fachbereiche kategorisch ab.</p>
--	---	--

		<p>Begründung: Die in den Erläuterungen aufgeführten "Unterstützung beim Vollzug des Gesetzes" sowie der "Beurteilung von Vorschlägen des BWL" führt zu einer Kompetenzverschiebung in Richtung Verwaltung (BWL) und zu einer Schwächung der Miliz. Die Erläuterungen lassen darauf schliessen, dass künftig das BWL Bewirtschaftungsmassnahmen entwirft und entsprechende Konzepte ausarbeitet. Die Fachbereiche dürfen diese im Sinne einer vorgezogenen Vernehmlassung noch beurteilen, ohne die Massnahmen massgebend gestalten zu können.</p> <p>Das LVG hält in Art. 3 Abs. 1 klar fest, dass die wirtschaftliche Landesversorgung Aufgabe der Wirtschaft ist und dass Wirtschaft und Gemeinwesen zusammenarbeiten bei den Vorbereitungs- und Interventionsmassnahmen (Art. 3 Abs. 3 rev.). Die Wirtschaft - und insbesondere die Milizkader - stellen mit ihrem Input und ihrer Arbeit sicher, dass die ergriffenen Vorbereitungs- und Interventionsmassnahmen wirtschaftsverträglich, wettbewerbsneutral, in der Praxis umsetzbar und zielführend sind.</p> <p>Die letzten Pflichtlagerfreigaben haben gezeigt, dass die Stärke der WL gerade darin liegt, dass die Massnahmen von der Wirtschaft (sprich der Miliz) erarbeitet werden. Die Erfahrungen zeigen mit aller Deutlichkeit, dass sich die bestehende, mehrfach einexerzierte Rollen- und Aufgabenverteilung in jeder Hinsicht bewährt hat</p> <p>Aus diesen Gründen ist die bisherige Aufgabenteilung beizubehalten und die Miliz zu stärken.</p>
<p>Art. 60 Abs. 1 lit. b) Organisation der Wirtschaft (neu)</p>	<p>Antrag: Streichen von Art. 60 Abs. 1 lit. b)</p>	<p>Neu können öffentlichen Aufgaben an Organisationen der Wirtschaft nur noch übertragen werden, wenn sie a) nicht gewerbsmässig tätig sind und b) deren Mitarbeitende nicht in einem Fachbereich mitarbeiten.</p> <p>Wir lehnen die Ergänzung von Art. 60 Abs. 1 lit. b) kategorisch ab.</p>

		<p>Begründung: Der CARBURA sind heute die Erteilung der Generaleinfuhrbewilligung, die Pflichtlagerkontrolle sowie die Überwachung der Einfuhren im Hinblick auf die Einhaltung der Lagerhaltungspflicht als hoheitliche Aufgaben vom Bund übertragen. Bei diesen Aufgaben handelt es sich um «öffentliche Aufgaben nach diesem Gesetz» (LVG).</p> <p>Im Weiteren unterstützt die CARBURA die wirtschaftliche Landesversorgung sowohl fachlich als auch personell, indem vier ihrer Mitarbeitenden in den Fachbereichen Energie und Industrie Milizfunktionen ausüben. Zusammen mit den Branchen-Experten werden Bewirtschaftungsmassnahmen entworfen, Bewirtschaftungskonzepte geschrieben und regelmässig Lagebeurteilungen zur Versorgungssituation der Schweiz mit Mineralölprodukten erstellt. Zudem sind wir massgeblich in die Umsetzung von Bewirtschaftungsmassnahmen wie Pflichtlagerfreigaben involviert.</p> <p>Die CARBURA als Pflichtlagerorganisation wird als Organisation der Wirtschaft angesehen (so festgehalten in der Botschaft zur LVG-Revision 2016). Wir sind nicht gewerbsmässig tätig.</p> <p>Die Ergänzung in Art. 60 Abs. 1 lit. b) verunmöglicht es, dass CARBURA-Mitarbeitende künftig in der wirtschaftlichen Landesversorgung mitarbeiten bzw. leitenden Funktionen übernehmen können.</p> <p>Es war und ist die Überzeugung der Mineralölbranche, dass alle Aspekte rund um die Versorgungssicherheit im Krisenfall personell und organisatorisch aus einer Hand, der CARBURA, beurteilt und entschieden werden sollen. Andere Modelle beinhalten das erhebliche Risiko von Doppelspurigkeiten, personeller Aufblähung und unnötigem Abstimmungsbedarf</p>
--	--	--

		<p>innerhalb des betreffenden Wirtschaftszweigs. Das gilt es im Interesse von Effizienz und Einfachheit der Organisation zu vermeiden.</p> <p>CARBURA verfügt als neutrale Organisation aufgrund der Pflichtlagerhaltung über Branchen-Know-how und Zahlenmaterial zu Import, Beständen, Versorgungswegen, etc. Unsere neutrale Stellung innerhalb der Mineralölbranche (keine eigenen Importe, keine eigenen Pflichtlagerbestände, keine Gewerbstätigkeit), unser Branchen-Know-how und das uns zur Verfügung stehende Zahlenmaterial stellt sicher, dass die Interventionsmassnahmen der WL einerseits wirtschaftsverträglich und nahe an den ordentlichen Versorgungswegen ausgestaltet sind und andererseits Wettbewerbsverzerrungen als Folge der Vorbereitungs- und Bewirtschaftungsmassnahmen ausgeschlossen sind.</p> <p>Das heutige Setup ist somit optimal bzgl. Know-how und Ressourcen und bewährt sich. Die im Erläuterungsbericht monierten Interessenkonflikte stellen für die CARBURA (und die anderen Pflichtlagerorganisationen) weder ein tatsächliches noch ein hypothetisches Problem dar. Die heutige Organisation entspricht dem bewährten Public Private Partnership-Ansatz der wirtschaftlichen Landesversorgung, ist systemimmanent, mannigfach bewährt und muss unter allen Umständen beibehalten werden.</p>
--	--	--



BACHTALMÜHLE AG

Krafffutter Backmehle Getreidesammelstelle

Aaraustr. 29, 5643 Sins, Tel. 041 787 14 84, Fax 041 787 14 32
www.bachtalmuehle.ch info@bachtalmuehle.ch

Von: kbernet44@gmail.com
Gesendet: Donnerstag, 28. März 2024 16:42
An: Karl Bernet
Betreff: Stellungnahme LVG; SR 531

Stellungnahme betreffend Vernehmlassung zur Teil-Revision
Des Landesversorgungsgesetz LVB;SR 531

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir sind ein mittlerer Mühlenbetrieb und sind verpflichtet
Pflichtlager zu halten in Form von mahlfähigem Brotgetreide
und Futtermittel. Wir erachten die Notvorsorge als wichtig
und unbedingt nötig.

Wir sind Mitglied der Genossenschaft «Réserveuisse»
und stehen hinter ihrer Stellungnahme und unterstützen
ihre Begründung
Bachtalmühle AG
Aaraustrasse 29
5643 Sins

Karl Bernet

Im Grundsatz lehnen wir die vorliegende Teilrevision des LVG ab:

- Insbesondere lehnen wir die Aufhebung des Verbots der Abschöpfung von Garantiefonds-beiträgen auf inländische Nahrungs- und Futtermittel sowie Saat- und Pflanzgut kategorisch ab (Art. 15 Abs. 5).
- Auch die Neuausrichtung und Differenzierung der Aufgaben der Fachbereiche lehnen wir klar ab (Art 58b).
- Wir begrüßen im Grundsatz die Schaffung der Stelle eines vollamtlichen Delegierten resp. Amtsdirektors und die Konkretisierung des Interventionszeitpunkts.

Vernehmlassung über die Teilrevision des Landesversorgungsgesetzes (SR 531)

Procédure de consultation sur la révision partielle de la loi sur l’approvisionnement du pays (RS 531)

Procedura di consultazione sulla revisione parziale della legge sull’approvvigionamento del Paese (RS 531)

Organisation / Organizzazione	Bär & Karrer AG
Adresse / Indirizzo	Baarerstrasse 8 6302 Zug
Datum und Unterschrift / Date et signature / Data e firma	

Kontaktperson (Vorname, Nachname, Funktion, Emailadresse und Telefonnummer) / Personne de contact (prénom, nom, fonction, adresse e-mail et numéro de téléphone) / Persona di contatto (nome, cognome, funzione, indirizzo e-mail e numero di telefono)

Thomas Stoltz
Partner

thomas.stoltz@baerkarrer.ch
058 261 59 00

Leander Knapp
Juristischer Mitarbeiter

leander.knapp@baerkarrer.ch
058 261 59 00

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an vernehmlassung@bwl.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à vernehmlassung@bwl.admin.ch.

Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica vernehmlassung@bwl.admin.ch.

Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Einleitung

Die schweizerische Hochseeschifffahrt und Flagge war das Resultat einer befürchteten Versorgungskrise während des zweiten Weltkrieges. Nach dem Krieg bestand ein Konsens, dass die Schweiz eine eigene Handelsmarine benötigt um das Land ohne Meeresanschluss in Krisenzeiten versorgen zu können. Um den Aufbau der Flotte zu fördern, gewährte der Bund ab 1948 privaten Investoren vorteilhafte Kredite. Ab 1959 wurde dieses System durch Rahmenkredite und Bürgschaften ersetzt.

In den letzten Jahren rückte die schweizerische Handelsflotte zunehmend in ein schlechtes Licht: International drohte der Schweiz aufgrund von Verstössen gegen internationale Standards und Konventionen die Schwarzlistung im Paris MoU. National wurde aufgrund von hohen Bürgschaftsverlusten auch der politische Diskurs über die versorgungspolitische Bedeutung der Schweizer Hochseeschiffe aktuell. Der Bund könnte die Schiffe nach wie vor requirieren, wenn eine Versorgungskrise dies erfordern würde. Tatsächlich aber ergab in 2016 ein Bericht des Eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung, dass drei Viertel der lebenswichtigen Güter aus den Nachbarstaaten auf dem Land- oder Luftweg importiert werden und die versorgungspolitische Bedeutung der Schweizer Flotte in den letzten Jahren stark abgenommen hat. Ein Überangebot an Tonnage und die Globalisierung der Schifffahrt haben eine eigene staatliche Versorgungstonnage weitgehend redundant gemacht. Gestützt auf diesen Bericht hat der Bundesrat darauf verzichtet, beim Parlament eine Erneuerung des auslaufenden Rahmenkredits zu beantragen oder neue Bürgschaftsverpflichtungen einzugehen oder bestehende zu erneuern. Deshalb nehmen die Bürgschaften und mit verbürgten Darlehen finanzierten Schiffe laufend ab und laufen im Jahr 2032 ganz aus.

Die Schweizer Flotte schmilzt und es nicht unwahrscheinlich, dass sie in den nächsten paar Jahren sogar ganz verschwinden wird. Mit dem Auslaufen der Bürgschaften werden die Schiffe vermutlich ausgeflaggt und unter anderer Fahne fahren. Als Folge würde 2032 auch das letzte Handelsschiff die Schweizer Flagge verlassen.

Rückgang der Handelsflotte

Die Schweizer Flagge hatte seit ihrer Schaffung sehr strenge Registrierungsanforderungen und die Reeder unterlagen vielen weiteren Einschränkungen, welche die Flagge – insbesondere in der globalisierten Wirtschafts- und Finanzwelt – heute nicht mehr zeitgemäss oder wettbewerbsfähig machen. Als Anreiz für eine schweizerische Beflaggung wurden die vorstehend erwähnten finanziellen Anreize geschaffen. Mit dem Wegfall dieser finanziellen Anreize bei den gleichen, veralteten Rahmenbedingungen ist der Betrieb eines Schiffes unter Schweizer Flagge schlicht nicht attraktiv, weshalb mit Ausflaggungen und fehlenden Neuregistrierungen zu rechnen ist.

Relevanz der Schweizer Flagge

Die Relevanz der Schweizer Flagge erstreckt sich weit über das Kerngebiet der Handelsschifffahrt hinaus und berührt Kernaspekte der nationalen Identität und internationalen Präsenz der Schweiz. Für ein Land, das eine herausragende Rolle in der globalen Diplomatie spielt und Sitz zahlreicher internationaler Organisationen ist, symbolisiert die eigene Flagge nicht nur die Souveränität, sondern auch die Fähigkeit, bei maritimen Themen mitzureden und mitzubestimmen. Es ist fraglich, wie sehr eine Mitwirkung ohne eigene Flotte möglich ist. Die Schweizer Flagge steht somit nicht nur für die Neutralität und Unabhängigkeit des Landes, sondern auch für seinen aktiven Beitrag zur internationalen Gemeinschaft und Gestaltung künftiger Nachhaltigkeitsbestrebungen in

der internationalen Seeschifffahrt. Es verdeutlicht, dass die Schweiz trotz ihrer geografischen Lage ohne direkten Meerzugang ein aktiver und engagierter Akteur auf dem internationalen Parkett ist.

Wenngleich wenige Schiffe unter der Schweizer Flagge fahren, so ist die Schweiz dennoch eine unterschätzte maritime Macht: Die Schweiz hat eine der grössten maritimen Industrien ansässig und belegt damit Platz vier in Europa und Platz neun weltweit. Die Schifffahrtsindustrie in der Schweiz umfasst nicht nur Unternehmen, die Schiffe betreiben, sondern auch in den Bereichen Finanzen, Management und Forschung tätige Betriebe. Nur fahren die Schweizer Reeder meist nicht unter Schweizer Flagge. Dennoch ist es auch aus volkswirtschaftlicher Sicht wichtig, international mitreden zu können und die Interessen der schweizerischen maritimen Industrie vertreten zu können. Auch gibt es ein grosses Potential, die ansässigen Reeder zur Heimflagge zu bewegen.

Streichung der Garantien zur Finanzierung von Hochseeschiffen

Die Streichung der Garantien zur Finanzierung von Hochseeschiffen – wie in Art. 36 Abs. 3 vorgesehen – markiert einen Wendepunkt in der Politik der Schweizer Hochseeschifffahrt. Diese Entscheidung reflektiert nicht nur eine Anpassung an die veränderten geopolitischen und wirtschaftlichen Realitäten, die Aufhebung dieser finanziellen Unterstützung und die damit einhergehende Neubewertung des Versorgungszweckes erfordern auch eine gründliche Überarbeitung der regulatorischen Rahmenbedingungen des nationalen Seerechts, um die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Flotte sicherzustellen und deren Fortbestand zu gewährleisten.

Die derzeitigen strengen Registrierungsanforderungen des Seeschifffahrtsgesetzes und der Seeschifffahrtsverordnung, insbesondere die Nationalitäts- und Finanzierungsanforderungen, sind in einer globalisierten und wettbewerbsorientierten maritimen Industrie nicht mehr zeitgemäss. Diese Vorschriften wurden ursprünglich eingeführt, um die Integrität und Zuverlässigkeit der unter Schweizer Flagge fahrenden Schiffe für den Versorgungszweck zu gewährleisten. Doch angesichts der Streichung der staatlichen Garantien und der geringen Bedeutung für die Landesversorgung müssen diese Bestimmungen nunmehr gelockert und liberalisiert werden, um den Betrieb und die Registrierung neuer Schiffe unter Schweizer Flagge zu ermöglichen und fördern.

Fazit


Die Aufrechterhaltung einer unter Schweizer Flagge fahrenden Flotte ist von strategischer Bedeutung für die internationale Präsenz der Schweiz. Die Aktualisierung und Liberalisierung des nationalen Seerechts – allem voran des Seeschifffahrtsgesetzes und der Seerechtsverordnung – sind dabei nicht nur zentral, sondern auch die logische Folge der Streichung der Garantien in Art. 36 Abs. 3 E-LVG.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 36 Abs. 3	³ Garantien zur Finanzierung von Hochseeschiffen werden keine gewährt.	Mit dieser Änderung einhergehend muss auch das Seeschiffahrtsgesetz und -verordnung totalrevidiert, modernisiert und liberalisiert werden.

Vernehmlassung über die Teilrevision des Landesversorgungsgesetzes (SR 531)

Procédure de consultation sur la révision partielle de la loi sur l’approvisionnement du pays (RS 531)

Procedura di consultazione sulla revisione parziale della legge sull’approvvigionamento del Paese (RS 531)

Organisation / Organizzazione	CICA AG
Adresse / Indirizzo	Hochbergerstrasse 60A 4057 Basel
Datum und Unterschrift / Date et signature / Data e firma	 CiCA CICA SA Hochbergerstrasse 60A CH-4057 Bâle info@cica.ch / +41 61 638 85 00 / www.cica.ch

Kontaktperson (Vorname, Nachname, Funktion, Email-
adresse und Telefonnummer) / Personne de contact (pré-
nom, nom, fonction, adresse e-mail et numéro de
téléphone) / Persona di contatto (nome, cognome, fun-
zione, indirizzo e-mail e numero di telefono)

Stephan Villiger, CEO

+41 61 638 85 12, stephan.villiger@cica.ch

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an vernehmlassung@bwl.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à vernehmlassung@bwl.admin.ch.

Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica vernehmlassung@bwl.admin.ch.

Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Als Importeur und Pflichtlagerhalter von flüssigen Treib- und Brennstoffen trägt unsere [Firma] aktiv zur Versorgungssicherheit der Schweiz und der Schweizer Bevölkerung bei. Flüssige Treib- und Brennstoffe machen immer noch knapp die Hälfte des aktuellen Energiemixes der Schweiz aus. Wir sind daher direkt von der Teilrevision des LVG direkt betroffen und erlauben uns daher, zur Teilrevision des LVG Stellung zu nehmen.

Allgemeine Anmerkungen

Wir lehnen die vorliegende Vernehmlassung zur Teilrevision des LVG ab.

Insbesondere **lehnen wir die Neuausrichtung und Differenzierung der Aufgaben der Fachbereiche** (Art. 58b **ab**), ebenso die **Ergänzung in Art. 60 Abs. 1 lit. b)**, welche die Übertragung von öffentlichen Aufgaben an Pflichtlagerorganisationen verunmöglicht, falls deren Mitarbeitende in Milizfunktionen in den Fachbereichen der wirtschaftlichen Landesversorgung (WL) mitarbeiten. Diese Bestimmungen sind geeignet, das in der WL bewährte Milizprinzip auszuhöhlen und deshalb die Versorgung der Schweiz im Krisenfall erheblich zu schwächen. Das darf nicht zum Resultat dieser Revision werden.

Hingegen **begrüßen wir die Konkretisierung des Interventionszeitpunkts** (Art. 31 Abs. 2).

Anmerkung zum erläuternden Bericht

Mit Erstaunen haben auch wir folgenden Text im erläuternden Bericht zur Kenntnis genommen (p. 16):

«Die Lagerung ...» [von Erdgas] «...in flüssiger Form wäre zwar rein technisch möglich, doch führte der Aufbau der entsprechenden Infrastruktur zu enormen Kosten, die flüssiges Erdgas insgesamt zu einem unerschwinglichen Gut machen würde, welches sich weder die Wirtschaft noch die Bevölkerung leisten könnten.»

Wir halten diese Aussage in dieser Pauschalität im Rahmen dieser Revision für absolut sachfremd und materiell für mehrfach abwegig. Solche Aussagen präjudizieren unnötig die dringende Diskussion über die Ausgestaltung der Versorgungssicherheit von gasförmigen Energieträgern.

Wir führen nachfolgend die Gründe für unsere Haltung aus. Zudem werden wir im Folgenden zu einzelnen Artikeln gezielte Hinweise geben und entsprechende Anträge stellen:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 8 Abs. 1 Pflicht zum Vertragsabschluss	<p>Antrag: Beibehaltung und Ergänzung des bisherigen Art. 8 Abs. 1 (kursiv, unterstrichen)</p> <p>«Zum Abschluss eines Vertrages ist verpflichtet, wer lebenswichtige Güter einführt, herstellt, verwendet, verbraucht verarbeitet oder zum ersten Mal in Verkehr bringt. <u>Anstelle der lebenswichtigen Güter können die entlang der Wertschöpfungskette zur Herstellung solcher Güter verwendeten Produkte / Komponenten an Lager gelegt werden.</u>»</p>	<p>Begründung: Das heutige LVG sieht vor, dass für der Vorratshaltung unterstellte lebenswichtige Güter eine Vertragsabschlusspflicht (Pflichtlagervertrag) gilt. Die Teilrevision schwächt diese Pflicht ab, indem künftig von «können» die Rede ist («Unternehmen ... können zum Abschluss eines Vertrags verpflichtet werden»).</p> <p>Der erläuternde Bericht erwähnt mit keinem Wort, weshalb diese Abschwächung vorgenommen werden soll. Wir sehen auch keinen Grund für eine solche Änderung. Wenn lebenswichtige Güter der Vorratshaltung unterstellt werden, der Kreis der Unternehmen vom Bundesrat bestimmt ist (Art. 8 Abs. 2) und Unternehmen bei geringfügigem Beitrag zur Versorgungssicherheit von der Vertragsabschlusspflicht befreit werden können (Art. 8 Abs. 3), so gilt für die übrigen Unternehmen eine Vertragsabschlusspflicht. Eine «Kann»-Formulierung hat hier keinen Platz.</p> <p>Die vorgeschlagene Ergänzung («Verwendung, Verbrauch») beinhaltet die Gefahr von Doppelunterstellungen (z.B. beim Importeur und beim Verwender). Dies gilt es zu vermeiden. Die Ergänzung («Verwendung und Verbrauch») ist überdies doppeldeutig. So wird auch im Erläuterungsbericht explizit festgehalten, dass mit Verbrauchern nicht Konsumenten gemeint sind, was die missverständliche Begrifflichkeit belegt. Die Ergänzung ist schliesslich unnötig, da bereits bisher mit der Verarbeitung von Gütern die im Erläuterungsbericht erwähnte Verwendung von Gütern zur Herstellung anderer Güter abgedeckt ist.</p> <p>Sollen Ausgangsprodukte zur Herstellung von lebenswichtigen Gütern der Lagerhaltungspflicht unterstellt werden, weil z.B. das Endprodukt nicht oder nicht lange haltbar ist, so schlagen wir</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>die oben aufgeführte Ergänzung vor («Anstelle der lebenswichtigen Güter können die entlang der Wertschöpfungskette zur Herstellung solcher Güter verwendeten Produkte / Komponenten an Lager gelegt werden.»)</p>
Art. 16 Abs. 1 Bildung von Garantiefonds	<p>Antrag: Ergänzung der Mittelverwendung in Art. 16 Abs. 1 (kursiv, unterstrichen)</p> <p>«Bilden Wirtschaftszweige zur Deckung der Lagerkosten, zur Kompensation von Preisverlusten auf Pflichtlagerwaren, <u>zur Finanzierung von Vorbereitungsmaßnahmen für die Vermeidung oder zur Bewältigung von Mangellagen</u> oder zum Ausgleich von Wettbewerbsnachteilen, die Pflichtlagerhalter im Zusammenhang mit der Lagerhaltung entstehen, ...»</p>	<p>Begründung: Die Verwendung von Garantiefondsmitteln ist im heutigen LVG zu eng gefasst. Sie erlaubt den Einsatz dieser Mittel nur zur Deckung der Lagerkosten oder zur Kompensation von Preisverlusten. Die Erfahrungen der letzten Jahre haben in Erinnerung gerufen, dass Versorgungsstörungen nicht nur durch über längere Zeit entstehende und andauernde Probleme (Dürre, Hochwasser, Logistikprobleme etc.), sondern auch sehr plötzlich entstehen können. Dies gilt insbesondere bei Blackouts oder rollierenden Abschaltungen (schwere Strommangellage), welche z.B. die Bahnlogistik komplett unterbrechen können. Mangellagen bei anderen Gütern als Folgeeffekte solcher Ereignisse können nur vermieden bzw. bewältigt werden, wenn vorläufig Vorbereitungsmaßnahmen getroffen werden, die weit über das betriebliche Kontinuitäts-Management (BCM) hinausgehen.</p> <p>Diese Ergänzung passt im Sinn und Geist zum neuen Abs. 2 von Art. 31 (Konkretisierung des Interventionszeitpunktes), der richtigerweise ermöglicht, dass WL-Massnahmen nicht erst unmittelbar vor oder nach Eintreten einer Mangellage, sondern zur Vermeidung deren negativen Auswirkungen frühzeitig ergriffen werden können.</p>
Art. 16 Abs. 5 Bildung von Garantiefonds		<p>Wir unterstützen die Aufhebung des Verbots der Abschöpfung von Garantiefondsbeiträgen auf inländischen Nahrungs- und Futtermitteln sowie Saat- und Pflanzgut (Art. 16 Abs. 5). Zum einen widerspricht das Verbot den Regeln von GATT/WTO und der Freihandelsabkommen, zum anderen dem Verursacherprinzip.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 24 Abs. 4 (neu) Aussonderungsrecht	Antrag: Einfügen eines neuen Absatzes in Art. 24 «Gehen das Eigentum am Pflichtlager und allfällige Ersatzansprüche des Pflichtlagereigentümers nicht gemäss Abs. 1 auf den Bund bzw. das Drittunternehmen über, haben die Pflichtlagerorganisationen ein gesetzliches Pfandrecht am Pflichtlager und allfälligen Ersatzansprüchen des Pflichtlagereigentümers. Dieses geht allen übrigen dinglichen Rechten, vorbehältlich des Retentionsrechts der Besitzer von Lagerräumen und der Ansprüche des Bundes, vor.»	Begründung: Sicherstellung der Pflichtlager Pflichtlager bezwecken die Vorratshaltung lebensnotwendiger Güter zur Überbrückung von Versorgungsengpässen und dienen damit der Versorgungssicherheit. In einer Krise / Mangel-lage ist die Wahrscheinlichkeit höher, dass nicht nur lebenswichtige Güter fehlen, sondern das Unternehmen in finanzielle Schieflage geraten und deshalb Konkurs oder Nachlassstundung anmelden müssen. Pflichtlager, für deren Finanzierung der Bund kein Garantiever-sprechen abgegeben hat (sog. Pflichtlagerwechsel), fallen in den Konkurs bzw. in die Nachlassstundung und es dauert Jahre, wenn nicht Jahrzehnte (vgl. Swissair-Grounding, Petroplus Nachlassstundung) bis solche Verfahren abgeschlossen sind. Somit können die Pflichtlager genau in diesem kritischen Mo-ment eines Versorgungsengpasses nicht für die Versorgung der Wirtschaft mit lebenswichtigen Gütern verwendet werden, was dem Geist des LVG, der Pflichtlagerhaltung und deren Verwen-dung im Bedarfsfall widerspricht. Mit dem gesetzlichen Pfandrecht soll eine Aussonderung für jene Fälle erreicht werden, in denen kein bundesgarantierter Pflichtlagerwechsel vorliegt (Art. 20). Ohne diese Privilegierung kann die Versorgung der Wirtschaft mit lebenswichtigen Gütern im Zeitpunkt eines Versorgungsengpasses stark beeinträchtigt sein.
Art. 32 Abs. 1 lit. b) Interventionsmassnah-men zur Sicherstellung der Versorgung mit le-benswichtigen Gütern und Dienstleistungen		Gemäss Rückmeldung des BWL wird unter Art. 32 Abs. 1 lit. b) Pflicht zur Reservebildung die Bildung zusätzlicher betrieblicher Reserven verstanden. Die Teilrevision sieht also vor, dass der Bundesrat künftig vorschreiben kann, dass neben den obligato-risch zu haltenden Pflichtlagern in einem lebensnotwendigen Gut auch ein bestimmtes Ausmass an kommerziellen Bestän-den vorzuhalten ist.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Wir lehnen eine solche zusätzliche Lagerhaltung und den damit verbundenen Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit deziert ab.</p>
Art. 58b Fachbereiche	<p>Antrag: Beibehaltung der bisherigen Aufgabenteilung</p>	<p>Wir lehnen diese Änderung der Neuausrichtung und Differenzierung der Aufgaben der Fachbereiche kategorisch ab.</p> <p>Begründung: Die in den Erläuterungen aufgeführten "Unterstützung beim Vollzug des Gesetzes" sowie der "Beurteilung von Vorschlägen des BWL" führt zu einer Kompetenzverschiebung in Richtung Verwaltung (BWL) und zu einer Schwächung der Miliz. Die Erläuterungen lassen darauf schliessen, dass künftig das BWL Bewirtschaftungsmassnahmen entwirft und entsprechende Konzepte ausarbeitet. Die Fachbereiche dürfen diese im Sinne einer vorgezogenen Vernehmlassung noch beurteilen, ohne die Massnahmen massgebend gestalten zu können.</p> <p>Das LVG hält in Art. 3 Abs. 1 klar fest, dass die wirtschaftliche Landesversorgung Aufgabe der Wirtschaft ist und dass Wirtschaft und Gemeinwesen zusammenarbeiten bei den Vorbereitungs- und Interventionsmassnahmen (Art. 3 Abs. 3 rev.). Die Wirtschaft - und insbesondere die Milizkader - stellen mit ihrem Input und ihrer Arbeit sicher, dass die ergriffenen Vorbereitungs- und Interventionsmassnahmen wirtschaftsverträglich, wettbewerbsneutral, in der Praxis umsetzbar und zielführend sind.</p> <p>Die letzten Pflichtlagerfreigaben haben gezeigt, dass die Stärke der WL gerade darin liegt, dass die Massnahmen von der Wirtschaft (sprich der Miliz) erarbeitet werden. Die Erfahrungen zeigen mit aller Deutlichkeit, dass sich die bestehende, mehrfach einexerzierte Rollen- und Aufgabenverteilung in jeder Hinsicht bewährt hat</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Aus diesen Gründen ist die bisherige Aufgabenteilung beizubehalten und die Miliz zu stärken.</p>
Art. 60 Abs. 1 lit. b) Organisation der Wirtschaft (neu)	Antrag: Streichen von Art. 60 Abs. 1 lit. b)	<p>Neu können öffentlichen Aufgaben an Organisationen der Wirtschaft nur noch übertragen werden, wenn sie a) nicht gewerbsmässig tätig sind und b) deren Mitarbeitende nicht in einem Fachbereich mitarbeiten.</p> <p>Wir lehnen die Ergänzung von Art. 60 Abs. 1 lit. b) kategorisch ab.</p> <p>Begründung: Der CARBURA sind heute die Erteilung der Generaleinfuhrbewilligung, die Pflichtlagerkontrolle sowie die Überwachung der Einfuhren im Hinblick auf die Einhaltung der Lagerhaltungspflicht als hoheitliche Aufgaben vom Bund übertragen. Bei diesen Aufgaben handelt es sich um «öffentliche Aufgaben nach diesem Gesetz» (LVG).</p> <p>Im Weiteren unterstützt die CARBURA die wirtschaftliche Landesversorgung sowohl fachlich als auch personell, indem vier ihrer Mitarbeitenden in den Fachbereichen Energie und Industrie Milizfunktionen ausüben. Zusammen mit den Branchen-Experten werden Bewirtschaftungsmassnahmen entworfen, Bewirtschaftungskonzepte geschrieben und regelmässig Lagebeurteilungen zur Versorgungssituation der Schweiz mit Mineralölprodukten erstellt. Zudem sind wir massgeblich in die Umsetzung von Bewirtschaftungsmassnahmen wie Pflichtlagerfreigaben involviert.</p> <p>Die CARBURA als Pflichtlagerorganisation wird als Organisation der Wirtschaft angesehen (so festgehalten in der Botschaft zur LVG-Revision 2016). Wir sind nicht gewerbsmässig tätig.</p>


Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Die Ergänzung in Art. 60 Abs. 1 lit. b) verunmöglicht es, dass CARBURA-Mitarbeitende künftig in der wirtschaftlichen Landesversorgung mitarbeiten bzw. leitenden Funktionen übernehmen können.</p> <p>Es war und ist die Überzeugung der Mineralölbranche, dass alle Aspekte rund um die Versorgungssicherheit im Krisenfall personell und organisatorisch aus einer Hand, der CARBURA, beurteilt und entschieden werden sollen. Andere Modelle beinhalten das erhebliche Risiko von Doppelspurigkeiten, personeller Aufblähung und unnötigem Abstimmungsbedarf innerhalb des betreffenden Wirtschaftszweigs. Das gilt es im Interesse von Effizienz und Einfachheit der Organisation zu vermeiden.</p> <p>CARBURA verfügt als neutrale Organisation aufgrund der Pflichtlagerhaltung über Branchen-Know-how und Zahlenmaterial zu Import, Beständen, Versorgungswegen, etc. Unsere neutrale Stellung innerhalb der Mineralölbranche (keine eigenen Importe, keine eigenen Pflichtlagerbestände, keine Gewerbstätigkeit), unser Branchen-Know-how und das uns zur Verfügung stehende Zahlenmaterial stellt sicher, dass die Interventionsmassnahmen der WL einerseits wirtschaftsverträglich und nahe an den ordentlichen Versorgungswegen ausgestaltet sind und andererseits Wettbewerbsverzerrungen als Folge der Vorbereitungs- und Bewirtschaftungsmassnahmen ausgeschlossen sind.</p> <p>Das heutige Setup ist somit optimal bzgl. Know-how und Ressourcen und bewährt sich. Die im Erläuterungsbericht monierten Interessenkonflikte stellen für die CARBURA (und die anderen Pflichtlagerorganisationen) weder ein tatsächliches noch ein hypothetisches Problem dar. Die heutige Organisation entspricht dem bewährten Public Private Partnership-Ansatz der wirt-</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		schaftlichen Landesversorgung, ist systemimmanent, mannig- fach bewährt und muss unter allen Umständen beibehalten wer- den.

Vernehmlassung über die Teilrevision des Landesversorgungsgesetzes (SR 531)

Procédure de consultation sur la révision partielle de la loi sur l'approvisionnement du pays (RS 531)

Procedura di consultazione sulla revisione parziale della legge sull'approvvigionamento del Paese (RS 531)

Organisation / Organizzazione	Coop Genossenschaft
Adresse / Indirizzo	Thiersteinallee 12 4002 Basel
Datum und Unterschrift / Date et signature / Data e firma	4.4.2024; 

Kontaktperson (Vorname, Nachname, Funktion, E-mail-
adresse und Telefonnummer) / Personne de contact (pré-
nom, nom, fonction, adresse e-mail et numéro de
téléphone) / Persona di contatto (nome, cognome, fun-
zione, indirizzo e-mail e numero di telefono)

Matthias Staehelin
Leiter Beschaffung / Behörden
Swissmill
Matthias.Staehelin@smz.ch
+41 44 447 25 20

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an vernehmlassung@bwl.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à vernehmlassung@bwl.admin.ch.

Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica vernehmlassung@bwl.admin.ch.

Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrter Herr Bundesrat
sehr geehrte Damen und Herren

Die Coop Genossenschaft bedankt sich, zur geplanten Revision des Landesversorgungsgesetzes Stellung nehmen zu können. Als Besitzerin diverser Produktionsbetriebe, welche der Pflichtlagerhaltung unterstehen, sowie als Lebensmittelhändlerin sind wir direkt von der Gesetzesänderung betroffen. Experten aus unseren Betrieben arbeiten in den Fachbereichen der wirtschaftlichen Landesversorgung sowie den Fachkommissionen von réservesuisse mit. Als Mitglied unterstützen wir die Haltung und Stellungnahme von réservesuisse und möchten insbesondere auf folgende zwei Punkte eingehen:

Rolle der Fachbereiche

Die vorgesehene Schwächung der Fachbereiche zugunsten des BWL sehen wir als kritisch an. Ein nicht nur in Theorie bestehendes, sondern auch in Praxis gelebtes Primat der Wirtschaft in Sachen wirtschaftliche Landesversorgung erfordert, dass das zentrale Milizorgan der WL, die Fachbereiche, Einfluss auf die Ausgestaltung von Vorbereitungs- und Interventionsmassnahmen nehmen kann und entsprechende Vollzugsbefugnisse hat. Wir befürworten die Einführung eines Vollzeitamts; die Abschaffung des DWL im Nebenamt könnte jedoch zu einer gewissen Schwächung des Milizcharakters der WL beitragen. Der Gesetzesentwurf zur Teilrevision ist ein zusätzlicher Schritt auf dem Weg, der mit der vollständigen Umgestaltung der Fachbereiche von Vollzugsorganen zu Beratungsorganen und Informationslieferanten endet. Wir erachten die Degradierung der Fachbereiche zu rein beratenden Gremien als Schwächung des Milizsystems und damit als eine klare Schwächung des Prinzips des Primats der Wirtschaft. Aus diesem Grund lehnen wir die vorgeschlagene Änderung der Neuausrichtung und Differenzierung der Aufgabe der Fachbereiche ab (Art. 58 b / Fachbereiche).

Garantiefondsbeiträge auf inländische Nahrungs- und Futtermittel

Im Gesetzesentwurf wird ein Systemwechsel bezüglich Finanzierung der Pflichtlagerhaltung im Bereich Nahrungs- und Futtermittel angestrebt. Ohne es ausdrücklich zu erwähnen, zielt die Aufhebung von Art. 16 Abs. 5 auf die Einführung einer Erstinverkehrbringerabgabe ab. Die Coop Genossenschaft lehnt es ab, dass die inländische Produktion zur Finanzierung der Pflichtlagerhaltung verpflichtet werden kann. Eine Erstinverkehrbringerabgabe verteuert inländisch produzierte und im Inland gehandelte Agrarrohstoffe. In der Konsequenz erhöhen sich die Kosten für die Herstellung von Nahrungsmitteln im Inland. Es kann nicht im Sinne der Versorgungssicherheit sein, dass der Import von verarbeiteten Produkten durch das Finanzierungssystem der Pflichtlagerhaltung attraktiver gemacht wird.

Vielen Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Matthias Staehelin
Leiter Beschaffung/Behörden
Swissmill



Damian Misteli
Stv. Leiter Wirtschaftspolitik
Coop Genossenschaft

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 4, Abs. 4	<p><u>Ergänzung:</u></p> <p>Variante A: Wenn Technologie und Infrastruktur nicht zu Betriebsmitteln und Ressourcen gezählt werden:</p> <p><i>4 Zu den lebenswichtigen Dienstleistungen gehören auch die dafür benötigten Betriebsmittel und Ressourcen sowie Technologien und Infrastruktur.</i></p> <p>Variante B: Wenn Technologie und Infrastruktur zu Betriebsmitteln und Ressourcen gezählt werden:</p> <p><i>4 Zu den lebenswichtigen Dienstleistungen gehören auch die dafür benötigten Betriebsmittel und Ressourcen wie Technologien und Infrastruktur.</i></p>	<p>Für diesen Gesetzesartikel war keine Anpassung vorgesehen. Nichtsdestotrotz stellt sich die Frage eines Anpassungsbedarfs. Dies aufgrund nachfolgender zwei Fragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➔ Wie steht es mit Technologien und Infrastruktur? ➔ Müssten diese ebenfalls unter Abs. 4 ergänzt werden? <p>Sollten Technologie und Infrastruktur unter die Begriffe Betriebsmittel oder Ressourcen fallen, so sollten sie trotzdem im Gesetzestext erwähnt werden.</p>
Art. 5, Abs. 1	<p><u>Ergänzung:</u></p> <p><i>1 Das Bundesamt für Wirtschaftliche Landesversorgung BWL und die Fachbereiche Die oder der Delegierte legt le- gen Vorbereitungsmassnahmen zur Sicherstellung der wirtschaftlichen Landesversorgung im Fall einer schweren Mangellage und die Zuständigkeiten fest.</i></p>	<p>Im Direktorenmodell ist aus unserer Sicht die Rolle des/der Delegierten nicht mehr gegeben. Wird die Rolle des Delegierten beibehalten, bemerken wir, dass wir nicht damit einverstanden sind, dass im Gesetz weitreichende Machtbefugnisse dem/der Delegierten zugesprochen werden. Ein Mandat zur Ausarbeitung von Vorbereitungsmassnahmen muss der oder die Delegierte zwingend vom Bundesrat erhalten.</p> <p>Wir schätzen zudem die vorgesehene Schwächung der Fachbereiche zugunsten des BWL als kritisch ein. Ein nicht nur in Theorie bestehendes, sondern auch in Praxis gelebtes Primat der Wirtschaft in Sachen wirtschaftliche Landesversorgung erfordert, dass das zentrale Milizorgan der WL, die Fachbereiche, Einfluss auf die Ausgestaltung von Vorbereitungs- und</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Interventionsmassnahmen nehmen kann und auch Vollzugsbefugnisse hat. Bereits die Abschaffung des/der Delegierten im Nebenamt trägt zur Schwächung des Milizcharakters der WL bei. Der Gesetzesentwurf zur Teilrevision ist ein zusätzlicher Schritt auf dem Weg, der mit der vollständigen Umgestaltung der Fachbereiche von Vollzugsorganen zu Beratungsorganen und Informationslieferanten endet.</p> <p>Damit sind wir jedoch nicht einverstanden, denn die Gestaltungsmöglichkeiten der Miliz, insbesondere ihres Wirtschaftskörpers, erhöhen die Akzeptanz und die Qualität der getroffenen Massnahmen.</p>
Art. 7, Abs. 2	<p><u>Ergänzung:</u></p> <p><i>Das Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung (BWL) schliesst selbst mit den betroffenen Unternehmen einen Vertrag über die Vorratshaltung solcher Güter ab oder ernennt eine Stelle, die mit den betroffenen Unternehmen einen Vertrag über die Vorratshaltung solcher Güter abschliesst.</i></p>	<p>Die réservesuisse ist beispielsweise bereits heute involviert in die Ausarbeitung, Anpassung und Überwachung der Pflichtlagerverträge und führt die Pflichtlagerbuchhaltung aller lagerpflichtigen Mitglieder. Sie überwacht auch die Vertragsmengen und die Lagerorte. Im Sinne einer Vereinfachung des Vollzugs und zum Abbau von Doppelspurigkeit wäre es deshalb sinnvoll, auch den Vertragsabschluss und damit die ganze Vertragsadministration vom BWL auf die réservesuisse zu übertragen. Diese ist in der Lage, eine solche zusätzliche öffentlich-rechtliche Aufgabe mit Synergieeffekt zu übernehmen und das BWL dadurch zu entlasten. Die Sanktionsmassnahmen bei Vertragsverletzungen sollen hingegen weiterhin dem Bund vorbehalten bleiben.</p>
Art. 8, Abs. 1	<p><u>Änderung:</u></p> <p><i>1 Unternehmen, die lebenswichtige Güter einführen, herstellen, verwenden, verbrauchen, verarbeiten oder zum ers-</i></p>	<p>Im erläuternden Bericht fehlt eine Begründung, wieso diese Erweiterung (verwenden, verbrauchen) notwendig ist bzw. was der Nutzen ist. Die Abgrenzung der einzelnen Begriffe ist zudem nicht offensichtlich.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p><i>ten Mal in Verkehr bringen, können sind zum Abschluss eines Vertrags verpflichtet.</i></p> <p>oder</p> <p>Beibehaltung des bisherigen Artikels 8 Abs. 1</p>	<p>Das heutige LVG sieht vor, dass für der Vorratshaltung unterstellte lebenswichtige Güter eine Vertragsabschlusspflicht (Pflichtlagervertrag) gilt. Die Teilrevision schwächt diese Pflicht mit einer kann-Formulierung ab («Unternehmen ... können zum Abschluss eines Vertrags verpflichtet werden»).</p> <p>Der erläuternde Bericht macht nicht klar, weshalb diese Abschwächung vorgenommen werden soll. Wir sehen keinen Grund für diese Abschwächung.</p>
Art. 9, Abs. 1	<p><u>Änderung:</u></p> <p><i>1 Der Bundesrat legt für alle lebenswichtigen Güter, die der Vorratshaltung unterstellt sind, jeweils für eine bestimmte Periode die Bedarfsdeckung oder die Menge und die Qualität fest.</i></p>	<p>Die Bedarfsdeckung muss für eine bestimmte Periode festgelegt sein. Dadurch können die Pflichtlagermengen kontinuierlich an sich verändernde Parameter angepasst werden (z.B. Bevölkerung). Eine Festlegung des Bedarfs in Mengen würde es erfordern, dass bei jeder Anpassung der Mengen die rechtlichen Grundlagendokumente angepasst werden müssen. Diesen bürokratischen Mehraufwand gilt es durch intelligente Prozesse zu vermeiden.</p> <p>Es ist sinnvoll, dass der Bundesrat diese wichtige Grösse der Versorgungssicherheit bestimmt. Jedoch nur, wenn der Bedarf in Monaten und nicht in Mengen festgelegt ist. Ist dies nicht der Fall, lehnen wir die Änderung ab.</p>
Art. 9, Abs. 2	OK	Solange das WBF auch zukünftig die Kompetenz hat, die Festlegung der Qualitätsstandards an die Pflichtlagerorganisationen zu delegieren, sind wir damit einverstanden. (Siehe Artikel 2 in SR 531.215.111)
Art. 15	OK	Es gilt jedoch zu unterstreichen, dass auch mit der neuen Formulierung («Imstande sein, den Bedarf zu decken») nicht

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>der technische Aspekt der Machbarkeit, sondern die wirtschaftliche Machbarkeit der Lagerhaltung gemeint ist.</p>
<p>Art. 16 Abs. 1</p>	<p>Wir lehnen die Änderung ab.</p> <p><u>Antrag:</u> Bestehende Fassung wie folgt ergänzen:</p> <p><i>1 Bilden Wirtschaftszweige zur Deckung der Lagerkosten, und zum Ausgleich von Preisschwankungen auf Pflichtlagerwaren und zur Finanzierung von Vorbereitungsmaßnahmen oder zur Bewältigung von schweren Mangellagen zweckgebundene private Sondervermögen (Garantiefonds), so müssen diese von einer privaten Trägerschaft und getrennt von deren Vermögen verwaltet werden.</i></p>	<p>Es ist sicherzustellen, dass die Pflichtlagerhaltung (weder die Lagerhaltung noch die Finanzierung) keine Wettbewerbsverzerrungen verursacht (gemäss Art. 5 Abs. 2). Bleibt man beim heutigen System der Finanzierung, in dem der GFB als zollähnliche Abgabe aufgefasst wird, müssen auch keine Wettbewerbsnachteile ausgeglichen werden. Denn in diesem System gibt es keine Wettbewerbsverzerrungen, die von der Pflichtlagerhaltung verursacht werden. Die Höhe der Grenzabgaben in den relevanten Branchen ist nicht von der Höhe des GFB abhängig, da die Höhe des Zolls stets an die Höhe des GFB angepasst wird. Ohne den GFB wäre der Zoll einfach entsprechend höher.</p> <p>Wird trotzdem an eine mögliche Umsetzung gedacht, ergibt sich eine Vielzahl an offenen und ungeklärten Fragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Besteht eine Verpflichtung zum Ausgleich von Wettbewerbsnachteilen? - Welche Wettbewerbsnachteile sind abgedeckt? - Welche Unternehmen haben Anspruch auf den Ausgleich? - Woher kommen die finanziellen Mittel für den Ausgleich? - Soll die réservesuisse zukünftig Unternehmen selektiv von der Beitragspflicht befreien können? - Ist ein solcher Mechanismus vereinbar mit den handelsrechtlichen Verpflichtungen der Schweiz?

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<ul style="list-style-type: none"> - Wieso ist es die Aufgabe der Garantiefonds, Wettbewerbsnachteile auszugleichen? <p>Es ist unlogisch, dass Pflichtlagerhalter ihre eigenen Wettbewerbsnachteile aufgrund der Pflichtlagerhaltung mit eigenen Mitteln ausgleichen können, resp. sollen. Denn die Massnahmen, die zum Ausgleich der Wettbewerbsnachteile ergriffen werden, hätten ja wiederum Wettbewerbsnachteile zur Folge.</p> <p>Wenn die Begünstigten keine Pflichtlagerhalter sein müssen, müssten in der Praxis finanzielle Mittel der Pflichtlagerhalter dafür aufgewendet werden, Wettbewerbsnachteile für unbeteiligte dritte Unternehmen auszugleichen.</p> <p>Wir lehnen diesen Zusatz deshalb ab.</p> <p>Bisher nicht angewendet aber aufgrund der Vorgaben im LVG auch nicht ausgeschlossen ist die die Möglichkeit zur Erhebung von Garantiefondsbeiträgen auf verarbeiteten importierten Produkten. In der Botschaft zum LVG sollte ausdrücklich klargestellt werden, dass diese Möglichkeit – im Rahmen der bestehenden internationalen Verpflichtungen - besteht.</p> <p><u>Zum Ergänzungsantrag:</u></p> <p>Die Verwendung von Garantiefondsmitteln ist im heutigen LVG sehr eng gefasst. Insbesondere während einer schweren Mangellage könnte es wichtig sein, dass die Garantiefondsmittel flexibel und gezielt eingesetzt werden können.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 16 Abs. 5	Änderung wird abgelehnt → bestehende Fassung beibehalten.	<p>Wir lehnen es ab, dass die inländische Produktion zur Finanzierung der Pflichtlagerhaltung verpflichtet werden kann. Deshalb lehnen wir auch die Aufhebung des Verbots ab. Eine Erstinverkehrbringerabgabe verteuert inländisch produzierte und im Inland gehandelte Agrarrohstoffe. In der Konsequenz erhöhen sich die Kosten für die Herstellung von Nahrungsmitteln im Inland. Es ist nicht im Sinne der Versorgungssicherheit, dass der Import von verarbeiteten Produkten durch das Finanzierungssystem der Pflichtlagerhaltung attraktiver gemacht wird.</p> <p>Die bestehende Integration der Finanzierung der Pflichtlagerhaltung in den Agrargrenzschutz im Bereich der Nahrungs- und Futtermittel hat den Vorteil, dass keine Wettbewerbsverzerrungen entstehen. Denn die Höhe der Grenzabgaben variiert nicht mit der Höhe der Garantiefondsbeiträge (GFB), weil der Zoll kompensatorisch an den GFB angepasst wird. Im Vergleich zu anderen Warengattungen, die der Pflichtlagerhaltung unterstellt sind, ist es in der Warengattung Nahrungs- und Futtermittel, insbesondere beim Getreide, schwieriger, sicherzustellen, dass durch das Finanzierungssystem der Pflichtlagerhaltung keine Wettbewerbsverzerrungen entstehen. Die Marktgegebenheiten verunmöglichen die vollständige Weitergabe des Garantiefondsbeitrages in der Wertschöpfungskette bis an den Endkonsumenten. Deshalb bleiben Pflichtlagerhalter oftmals auf den Kosten sitzen.</p>
Art. 20 Abs. 2	Änderung wird abgelehnt → bestehende Fassung beibehalten.	<p>Ohne Garantien des Bundes steigen die Kosten für die Finanzierung des Eigenanteils der Pflichtlagerwaren. Gewisse Pflichtlagerhalter, vor allem kleinere, sind auf die Garantien angewiesen, um den Basispreis (Eigenfinanzierung) finanzieren zu können. Fehlen Garantien des Bundes könnte es der Fall sein, dass bei zukünftigen Aufwertungen diese</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Pflichtlagerhalter nicht die notwendigen liquiden Mittel haben, um die Aufwertung mitzutragen.</p> <p>Es besteht nie eine 100-prozentige Sicherheit, dass die Ware verwertet werden kann. Deshalb kann im Grunde jede Garantie verweigert werden. Im erläuternden Bericht steht zudem, dass die Garantie entfällt, wenn sich Risiken materialisieren, die die Verwertbarkeit der Ware behindern. Es ist nicht klar, was dies genau bedeutet.</p> <p>Bereits heute ist es der Fall, dass Banken teilweise darauf verzichten, Darlehen für Pflichtlagerwaren zu sprechen, da damit keine angemessenen Renditen erzielt werden können. Für Banken wird es durch die neue Fassung nicht attraktiver, Darlehen zu sprechen, da die Garantie des Bundes an Wert verliert.</p>
Art. 21, Abs. 1	Änderung wird abgelehnt → bestehende Fassung beibehalten.	Als Folge der Ablehnung der Anpassung von Art. 16 Abs. 1
Art. 21, Abs. 2	Änderung wird abgelehnt → bestehende Fassung beibehalten.	Es trägt nicht zur Versorgungssicherheit bei, dass der Bund nicht einmal im Falle einer Finanzierungskrise der Pflichtlagerhaltung, die trotz der nach Art. 17 getroffenen Massnahmen nicht abgewendet werden konnte, bereit ist, eine Verantwortung für die Kosten der Pflichtlagerhaltung zu übernehmen. Dies sendet das falsche Signal an Wirtschaft und Bevölkerung und schafft kein Vertrauen. Zudem ist anzumerken, dass, aufgrund der Integration der Finanzierung der Pflichtlagerhaltung in den Agrargrenzschutz Finanzierungsprobleme genau dann wahrscheinlicher werden, wenn sich die Versorgung des Landes schwieriger gestaltet (höhere

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Weltmarktpreise). Der Bund/Staat trägt die letztendliche Verantwortung für die Versorgung des Landes in schweren Mangellagen, d.h. wenn die wirtschaftliche Versorgung gestört ist. Die Wirtschaft ist bereit, die Lagerhaltung operativ zu übernehmen und auch das Finanzierungssystem mitzugestalten so lange dadurch keine Wettbewerbsverzerrungen entstehen. Die Eigenverantwortung der Wirtschaft wird mit Art. 17 Abs. 2 bereits genügend betont.</p>
<p>Ergänzung in Art. 23 und Art. 24</p>	<p>Wir beantragen, in diesen beiden Artikeln in rechtlich geeigneter Form ein Aussonderungsrecht und ein Pfandrecht für alle Pflichtlagerwaren zu verankern, ob mit oder ohne Garantie des Bundes mitfinanziert.</p> <p><i>z.B. Art. 24 Abs. 4 (neu) / Aussonderungsrecht</i></p> <p><i>Gehen das Eigentum am Pflichtlager und allfällige Ersatzansprüche des Pflichtlagereigentümers nicht gemäss Abs. 1 auf den Bund bzw. das Drittunternehmen über, haben die Pflichtlagerorganisationen ein gesetzliches Pfandrecht am Pflichtlager und allfälligen Ersatzansprüchen des Pflichtlagereigentümers. Dieses geht allen übrigen dinglichen Rechten, vorbehältlich des Retentionsrechts der Besitzer von Lagerräumen und der Ansprüche des Bundes, vor.</i></p>	<p>Um die Aufgabe wahrzunehmen, Pflichtlagerhalter vor Preisrisiken zu schützen (Art. 16), spricht der Garantiefonds Darlehen zugunsten der Pflichtlagerhalter, deren Höhe vom Delta zwischen Marktpreis/Abrechnungspreis und Basispreis abhängt. Das Darlehen wird bei Anlage des Lagers geleistet und fliesst bei dessen Auflösung an den Garantiefonds zurück. Während die Ansprüche des Bundes aus abgegebenen Garantien gemäss Artikel 20 LVG im Konkurs- und Pfandverfahren durch Artikel 23 und 24 geschützt werden, fehlt eine entsprechende rechtliche Absicherung für die Garantiefonds für jene Pflichtlagerwaren, die ohne Garantien des Bundes finanziert werden. Im Schadenfalls tragen die übrigen Pflichtlagerhalter das Risiko der Unterdeckung des Garantiefonds.</p> <p>Mit dem gesetzlichen Pfandrecht soll eine Aussonderung für jene Fälle erreicht werden, in denen kein bundesgarantierter Pflichtlagerwechsel vorliegt (Art. 20). Ohne diese Privilegierung kann die Versorgung der Wirtschaft mit lebenswichtigen Gütern im Zeitpunkt eines Versorgungsengpasses stark beeinträchtigt sein.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 31. Abs. 1	OK	Eine Befristung der Massnahmen ist zielführend.
Art. 31 Abs. 2	<u>Ergänzung:</u> <i>2 Er kann solche Massnahmen auch ergreifen, wenn eine schwere Mangellage innerhalb weniger Monate einzutreten droht und ihr Eintritt nicht verhindert werden oder sie nicht bewältigt werden kann, falls die Massnahmen zu einem späteren Zeitpunkt ergriffen werden. Der Grundsatz in Art. 3 Abs. 1 ist einzuhalten.</i>	<p>Es ist wichtig, dass der Grundsatz des Primats der Wirtschaft im Bereich der wirtschaftlichen Landesversorgung in normalen Zeiten nicht verletzt wird (Art. 3 Abs. 1). Deshalb beantragen wir den aufgeführten Zusatz.</p> <p>Der Staat hat die Pflicht, in Zeiten einer schweren Mangellage die nötigen Massnahmen zu ergreifen. Es ist jedoch sehr schwierig, vorherzusagen, ob eine angespannte Versorgungslage in eine schwere Mangellage mündet oder ob die Wirtschaft die Versorgung selbstständig wieder stabilisieren kann. Es ist auch schwierig abzuschätzen, was die richtigen Massnahmen sind, um die Auswirkungen einer drohenden schweren Mangellage abzufedern. Die mit diesem Absatz eingeführte Erweiterung der Einflussmöglichkeiten auf die wirtschaftlichen Prozesse darf nicht zu planwirtschaftlichen Aktivitäten seitens des Staats führen. Der Bundesrat hat zudem rechtliche Mittel, Massnahmen anzuordnen, die nicht im Gesetz vorgesehen sind. Der Fall, dass das Eintreten einer schweren Mangellage aufgrund des geltenden Rechts tatenlos abgewartet wird, bis Massnahmen ergriffen werden, scheint unrealistisch. So wurden im Herbst 2022 die Pflichtlager für Mineralölprodukte (SR 531.211.38) freigegeben, obwohl keine schwere Mangellage eingetreten war.</p>
Art. 32 Abs. 1 lit. b)	<u>Streichung:</u> <i>lit. b) die Pflicht zur Reservebildung;</i>	Hier wird von zusätzlichen betrieblichen Reserven gesprochen. Die Teilrevision zielt demnach darauf ab, dass der Bundesrat in Zukunft den Unternehmen vorschreiben kann, dass neben den obligatorisch zu haltenden Pflichtlagern eines lebensnotwendigen Guts auch ein bestimmtes Ausmass an weiteren Beständen zu halten ist. Wir lehnen eine solche

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		zusätzliche Lagerhaltung und den damit verbundenen Eingriff in die Wirtschaftlichkeit klar ab.
Art. 57 3bis	OK	Es ist sinnvoll, dass der Bundesrat die Möglichkeit hat, den Erlass von Vorschriften zu delegieren. Es ist jedoch wichtig, dass prinzipiell der Bundesrat und nicht das Bundesamt verantwortlich für die Ausgestaltung von Angebots- und Nachfrage lenkungsmassnahmen in einer Interventionsphase ist.
Art. 58a Abs. 1 - 5	<p><u>Änderung/Ergänzung:</u></p> <p><i>1 Der Bundesrat ernennt eine Delegierte oder einen Delegierten für wirtschaftliche Landesversorgung. Bei der Ernennung der Direktorin oder des Direktors des BWL Er hört der Bundesrat vorgängig die Wirtschaft und die Kantone an. Die Direktorin oder der Direktor besitzt gewichtige Erfahrungen aus der Wirtschaft.</i></p> <p><i>2 Die Direktorin oder der Delegierte Direktor leitet auch die Fachbereiche und als Direktorin oder Direktor das BWL.</i></p> <p><i>3 Sie oder er Das BWL beobachtet die Versorgungslage und berücksichtigt dabei die Erhebungen anderer Behörden und der Wirtschaft. Sie oder er Das BWL beantragt dem Bundesrat die für die Sicherstellung der wirtschaftlichen Landesversorgung erforderlichen statistischen Erhebungen.</i></p> <p><i>4 Sie oder er Das BWL stellt sicher, dass die Erhebung und Bearbeitung der statistischen Daten nicht zu Wettbewerbsverzerrungen führen.</i></p>	<p>Der Antrag folgt aufgrund des Wegfalls der Rolle des/der Delegierten.</p> <p>Es ist wichtig, dass der/die Direktorin einschlägige Praxiserfahrung aus der Wirtschaft besitzt. Es erhöht das Vertrauen der Miliz, dass der/die Direktorin Verständnis für die wirtschaftlichen Parameter der Massnahmen mitbringt und diese bei Entscheidungen entsprechend berücksichtigt. Damit bleibt das System der WL insgesamt glaubwürdiger und genießt stärkeren Rückhalt aus der Wirtschaft.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>5 Sie oder er Das BWL erstattet dem Bundesrat jährlich Bericht über die Versorgungslage und den Stand der Vorbereitungsmaßnahmen.</p>	
<p>Art. 58b</p>	<p>Wir lehnen diese Änderung der Neuausrichtung und Differenzierung der Aufgaben der Fachbereiche ab.</p> <p>Art 58b Abs. 1 und Abs. 3 gilt es entsprechend an anderer Stelle zu integrieren.</p>	<p>Die in der in den Erläuterungen aufgeführte «Unterstützung beim Vollzug des Gesetzes» sowie der «Beurteilung von Vorschlägen des BWL» führt zu einer Kompetenzverschiebung in Richtung Verwaltung (BWL) und zu einer Schwächung der Miliz.</p> <p>Das LVG hält in Art. 3 Abs. 1 klar fest, dass die wirtschaftliche Landesversorgung Aufgabe der Wirtschaft ist und dass Wirtschaft und Gemeinwesen zusammenarbeiten bei den Vorbereitungs- und Interventionsmassnahmen (Art. 3 Abs. 3). Die Wirtschaft – und insbesondere die Milizkader – stellen mit ihrem Input und ihrer Arbeit sicher, dass die ergriffenen Vorbereitungs- und Interventionsmassnahmen wirtschaftsverträglich, wettbewerbsneutral, in der Praxis umsetzbar und zielführend sind.</p> <p>Es sei an dieser Stelle nochmals erwähnt, (siehe auch Artikel 5 Abs. 1), dass die Fachbereiche aufgrund des Milizgedankens und des Prinzips des Primats der Wirtschaft mehr sein müssen als reine Beratungsorgane. Das im erläuternden Bericht postulierte Ideal der Fachbereiche als Instrument der «partizipativen Demokratie» teilen wir deshalb nicht. Die Fachbereiche sind keine politischen Schauplätze, wo es darum geht, Kompromisse auf Kosten der Versorgungssicherheit zu machen. Wir sprechen uns gegen jegliche Erweiterung der Fachbereiche aus, die einzig im Namen der «partizipativen Demokratie» gemacht wird.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Die Fachbereiche sollen agile Vollzugsorgane sein, die in effizienter und effektiver Art und Weise Massnahmen treffen können, welche die wirtschaftliche Landesversorgung sichern.</p> <p>Die bisherige Aufgaben- und Kompetenzverteilung ist entsprechend beizubehalten.</p>
Art. 58b Abs. 1	<p><u>Änderung:</u></p> <p>1 Die Fachbereiche setzen sich aus Fachleuten der Wirtschaft, des Bundes, der Kantone und der Gemeinden zusammen.</p> <p>1 Die Fachbereiche setzen sich mehrheitlich aus Fachleuten der Wirtschaft zusammen. Fachleute von Bund, Kantonen und Gemeinden können zusätzlich Mitglied sein.</p>	<p>Aus Sicht von Coop ist es wichtig, dass transparenter wird, wer wieso in welchen Fachbereichen sitzt und was wie bestimmt wird. Zudem muss sichergestellt sein, dass die Wirtschaft in den Fachbereichen stark vertreten ist. Denn das Subsidiaritätsprinzip erfordert, dass die Wirtschaft eine gewichtige Stimme innerhalb der WL hat.</p> <p>Es muss kritisch analysiert werden, was die optimale Vertretung der Gemeinwesen in den Fachbereichen ist. Eventuell könnten zukünftig die Gemeinwesen vermehrt durch das BWL und nicht durch die Fachbereiche ihre Expertise in die WL einbringen.</p> <p>Im Hinblick auf die dominante Stellung der Pflichtlagerhaltung innerhalb des Massnahmen-Instrumentariums der WL sollte geprüft werden, ob die Pflichtlagerorganisationen zukünftig nicht prominenter in den Fachbereichen vertreten sein sollten.</p> <p>Wir unterstützen Bestrebungen, die darauf abzielen, dass die Fachbereiche nicht von konzentrierten Interessen missbraucht werden.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 58b, Abs. 2	Wir lehnen die Änderung ab.	Siehe Kommentare zu Art. 58b generell
Art. 60 Abs. 1	Änderung wird abgelehnt → bestehende Fassung soll ergänzt werden mit Lösung in Sachen Interessenskonflikten.	<p>Bei der Übertragung von Aufgaben an Organisationen der Wirtschaft sollten Kompetenz und Expertise der Organisation im übertragenen Aufgabenbereich als wichtigste Entscheidungskriterien angewendet werden.</p> <p>Gleichermassen sollten in den Fachbereichen jene Akteure (aus der Wirtschaft) Mitglied sein, die einerseits Know-how über die wirtschaftliche Landesversorgung besitzen und andererseits aktiv Einfluss auf unternehmerische Entscheidungen nehmen können.</p> <p>Absatz 1 Bst. a und b sind deshalb nicht zielführend. Es gibt andere Mittel, um Interessenskollisionen zu vermeiden. Diese sind anderweitig zu eruieren und in das Gesetz zu integrieren.</p> <p>Die Übertragung von Aufgaben nach Absatz 1bis Bst. c scheint nicht mit der Anforderung von Absatz 1 Bst. a vereinbar zu sein.</p>
Art. 60 Abs. 2	<u>Ergänzung:</u> <i>2 Der Bundesrat kann Vollzugsaufgaben im Zusammenhang mit der Vorratshaltung an Garantiefonds verwaltende private Trägerschaften delegieren. Das BWL kann mit den Trägerschaften Leistungsvereinbarungen abschliessen.</i> <i>Den Trägerschaften können auch weitere Aufgaben übertragen werden, wie z.B. Aufgaben im Bereich der Marktbeobachtung.</i>	Das LVG soll die Möglichkeit bieten, weitere Aufgaben an die Pflichtlagerorganisationen zu übertragen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 64 Abs. 3 und 4	<p><u>Änderung:</u></p> <p>Es sind nur die Behörden aufzuführen, die Daten zum Vollzug des Gesetzes liefern müssen ohne Präzisierung, welche Daten geliefert werden müssen.</p>	<p>Im Sinne eines dynamischen LVG ist es wichtig, dass schnell auf alle jene Datenquellen zugegriffen werden kann, die für den Vollzug von Nutzen sein könnten. Deshalb ist es besser, wenn man nur die auskunftspflichtigen Behörden auflistet.</p>
Art. 64a Abs. 1	<p><u>Änderung:</u></p> <p><i>1 Die Organisation der wirtschaftlichen Landesversorgung kann Daten über Berufs-, Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse von juristischen und natürlichen Personen bearbeiten, soweit sofern es zum Vollzug von Interventionsmassnahmen dieses Gesetzes notwendig unerlässlich ist. Sie kann solche Daten Dritten, die an der Durchführung einer Vorbereitungs- oder Interventionsmassnahme beteiligt sind, bekanntgeben, sofern dies für den Vollzug der Massnahme unerlässlich ist.</i></p>	<p>Im Falle einer schweren Mangellage soll die WL die Kompetenz haben, entsprechende Daten von den Unternehmen einzufordern. Im Falle von Vorbereitungsmaßnahmen sehen wir diesbezüglich keinen Grund. Art. 3 Abs. 1 besagt, dass die wirtschaftliche Landesversorgung Aufgabe der Wirtschaft ist. Für die Ausführung dieser Aufgabe ist es unerlässlich, dass die angesprochenen Daten geschützt sind vor Zugriff Dritter. Insbesondere in Bezug auf die fehlende Transparenz in den Fachbereichen stellt diese Auskunftspflicht ein erhebliches Risiko dar.</p>

Vernehmlassung über die Teilrevision des Landesversorgungsgesetzes (SR 531)

Procédure de consultation sur la révision partielle de la loi sur l’approvisionnement du pays (RS 531)

Procedura di consultazione sulla revisione parziale della legge sull’approvvigionamento del Paese (RS 531)

Organisation / Organizzazione	Coop Mineraloel AG
Adresse / Indirizzo	Hegenheimermattweg 65 4123 Allschwil
Datum und Unterschrift / Date et signature / Data e firma	 Allschwil, 28.03.2024

Kontaktperson (Vorname, Nachname, Funktion, E-mail-
adresse und Telefonnummer) / Personne de contact (pré-
nom, nom, fonction, adresse e-mail et numéro de
téléphone) / Persona di contatto (nome, cognome, fun-
zione, indirizzo e-mail e numero di telefono)

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an vernehmlassung@bwl.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à vernehmlassung@bwl.admin.ch.

Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica vernehmlassung@bwl.admin.ch.

Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Als Importeur und Pflichtlagerhalter von flüssigen Treib- und Brennstoffen trägt unsere [Firma] aktiv zur Versorgungssicherheit der Schweiz und der Schweizer Bevölkerung bei. Flüssige Treib- und Brennstoffe machen noch immer fast die Hälfte des aktuellen Energiemixes der Schweiz aus. Wir sind daher von der Teilrevision des LVG direkt betroffen und erlauben uns, zur Teilrevision des LVG Stellung zu nehmen.

Allgemeine Anmerkungen

Wir lehnen die vorliegende Vernehmlassung zur Teilrevision des LVG ab.

Insbesondere **lehnen wir die Neuausrichtung und Differenzierung der Aufgaben der Fachbereiche** (Art. 58b) **ab**, ebenso die **Ergänzung in Art. 60 Abs. 1 lit. b**, welche die Übertragung von öffentlichen Aufgaben an Pflichtlagerorganisationen verunmöglicht, falls deren Mitarbeitende in Milizfunktionen in den Fachbereichen der wirtschaftlichen Landesversorgung (WL) mitarbeiten. Diese Bestimmungen sind geeignet, das in der WL bewährte Milizprinzip auszuhöhlen und deshalb die Versorgung der Schweiz im Krisenfall, erheblich zu schwächen. Das darf nicht zum Resultat dieser Revision werden.

Hingegen **begrüssen wir** die **Konkretisierung des Interventionszeitpunkts** (Art. 31 Abs. 2).

Anmerkung zum erläuternden Bericht

Mit Erstaunen haben wir folgenden Text im erläuternden Bericht zur Kenntnis genommen (p. 16):

«Die Lagerung ...» [von Erdgas] «...in flüssiger Form wäre zwar rein technisch möglich, doch führte der Aufbau der entsprechenden Infrastruktur zu enormen Kosten, die flüssiges Erdgas insgesamt zu einem unerschwinglichen Gut machen würde, welches sich weder die Wirtschaft noch die Bevölkerung leisten könnten.»

Wir halten diese Aussage in dieser Pauschalität im Rahmen dieser Revision für vollumfänglich sachfremd und materiell für mehrfach abwegig. Solche Aussagen präjudizieren unnötig die dringende Diskussion über die Ausgestaltung der Versorgungssicherheit von gasförmigen Energieträgern.

Wir führen nachfolgend die Gründe für unsere Haltung aus. Zudem werden wir im Folgenden zu einzelnen Artikeln gezielte Hinweise geben und entsprechende Anträge stellen:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 8 Abs. 1 Pflicht zum Vertragsabschluss	<p>Antrag: Beibehaltung und Ergänzung des bisherigen Art. 8 Abs. 1 (kursiv, unterstrichen)</p> <p>«Zum Abschluss eines Vertrages ist verpflichtet, wer lebenswichtige Güter einführt, herstellt, verwendet, verbraucht verarbeitet oder zum ersten Mal in Verkehr bringt. <u>Anstelle der lebenswichtigen Güter können die entlang der Wertschöpfungskette zur Herstellung solcher Güter verwendeten Produkte / Komponenten an Lager gelegt werden.</u>»</p>	<p>Begründung: Das heutige LVG sieht vor, dass für der Vorratshaltung unterstellte, lebenswichtige Güter eine Vertragsabschlusspflicht (Pflichtlagervertrag) gilt. Die Teilrevision schwächt diese Pflicht ab, indem künftig von «können» die Rede ist («Unternehmen ... können zum Abschluss eines Vertrags verpflichtet werden»).</p> <p>Der erläuternde Bericht erwähnt mit keinem Wort, weshalb diese Abschwächung vorgenommen werden soll. Wir sehen auch keine Sachlage für eine solche Änderung. Wenn lebenswichtige Güter der Vorratshaltung unterstellt werden, der Kreis der Unternehmen vom Bundesrat bestimmt ist (Art. 8 Abs. 2) und Unternehmen bei geringfügigem Beitrag zur Versorgungssicherheit von der Vertragsabschlusspflicht befreit werden können (Art. 8 Abs. 3), so gilt für die übrigen Unternehmen eine Vertragsabschlusspflicht. Eine «Kann»-Formulierung hat hier keinen Platz.</p> <p>Die vorgeschlagene Ergänzung («Verwendung, Verbrauch») beinhaltet die Gefahr von Doppelunterstellungen (z.B. beim Importeur und beim Verwender). Dies gilt es zu vermeiden. Die Ergänzung («Verwendung und Verbrauch») ist überdies doppeldeutig. So wird auch im Erläuterungsbericht unmissverständlich festgehalten, dass mit Verbrauchern nicht Konsumenten gemeint sind, was die unklare Begrifflichkeit belegt. Die Ergänzung ist schliesslich unnötig, da bereits bisher mit der Verarbeitung von Gütern die im Erläuterungsbericht erwähnte Verwendung von Gütern zur Herstellung anderer Güter abgedeckt ist.</p> <p>Sollen Ausgangsprodukte zur Herstellung von lebenswichtigen Gütern der Lagerhaltungspflicht unterstellt werden, weil z.B. das Endprodukt nicht oder nicht lange haltbar ist, so schlagen wir</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>die oben aufgeführte Ergänzung vor («Anstelle der lebenswichtigen Güter können die entlang der Wertschöpfungskette zur Herstellung solcher Güter verwendeten Produkte / Komponenten an Lager gelegt werden.»)</p>
Art. 16 Abs. 1 Bildung von Garantiefonds	<p>Antrag: Ergänzung der Mittelverwendung in Art. 16 Abs. 1 (kursiv, unterstrichen)</p> <p>«Bilden Wirtschaftszweige zur Deckung der Lagerkosten, zur Kompensation von Preisverlusten auf Pflichtlagerwaren, <u>zur Finanzierung von Vorbereitungsmaßnahmen für die Vermeidung oder zur Bewältigung von Mangellagen</u> oder zum Ausgleich von Wettbewerbsnachteilen, die Pflichtlagerhalter im Zusammenhang mit der Lagerhaltung entstehen, ...»</p>	<p>Begründung: Die Verwendung von Garantiefondsmitteln ist im heutigen LVG zu eng gefasst. Sie erlaubt den Einsatz dieser Mittel nur zur Deckung der Lagerkosten oder zur Kompensation von Preisverlusten. Die Erfahrungen der letzten Jahre haben in Erinnerung gerufen, dass Versorgungsstörungen nicht nur durch über längere Zeit entstehende und andauernde Probleme (Dürre, Hochwasser, Logistikprobleme etc.), sondern auch sehr plötzlich entstehen können. Dies gilt insbesondere bei Blackouts oder rollierenden Abschaltungen (schwere Strommangellage), welche z.B. die Bahnlogistik komplett unterbrechen können. Mangellagen bei anderen Gütern als Folgeeffekte solcher Ereignisse können nur vermieden bzw. bewältigt werden, wenn zuvor Vorbereitungsmaßnahmen getroffen werden, die weit über das betriebliche Kontinuitäts-Management (BCM) hinausgehen.</p> <p>Diese Ergänzung passt im Sinn und Geist zum neuen Abs. 2 von Art. 31 (Konkretisierung des Interventionszeitpunktes), der richtigerweise ermöglicht, dass WL-Massnahmen nicht erst unmittelbar vor oder nach Eintreten einer Mangellage, sondern zur Vermeidung deren negativen Auswirkungen frühzeitig ergriffen werden können.</p>
Art. 21 Abs. 1 Übernahme von Kosten durch den Bund	<p>Antrag: Ergänzung der Mittelverwendung in Art. 21 Abs. 1 (kursiv, unterstrichen)</p> <p>«Reichen die Mittel der Garantiefonds nicht aus, um die Lagerkosten, <u>Vorbereitungsmaßnahmen</u></p>	<p>Begründung: Konsequenterweise ist die beantragte Ergänzung unter Art. 16 Abs. 1 auch in Art. 21 Abs. 1 zu übernehmen.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p><u>zur Vermeidung oder zur Bewältigung von Mangel-lagen</u> und Preisverluste auf Pflichtlagerwaren zu finanzieren oder um...»</p>	
Art. 24 Abs. 4 (neu) Aussonderungsrecht	<p>Antrag: Einfügen eines neuen Absatzes in Art. 24 «Gehen das Eigentum am Pflichtlager und allfällige Ersatzansprüche des Pflichtlagereigentümers nicht gemäss Abs. 1 auf den Bund bzw. das Drittunternehmen über, haben die Pflichtlagerorganisationen ein gesetzliches Pfandrecht am Pflichtlager und allfälligen Ersatzansprüchen des Pflichtlagereigentümers. Dieses geht allen übrigen dinglichen Rechten, vorbehältlich des Retentionsrechts der Besitzer von Lagerräumen und der Ansprüche des Bundes, vor.»</p>	<p>Begründung: Sicherstellung der Pflichtlager</p> <p>Pflichtlager bezwecken die Vorratshaltung lebensnotwendiger Güter zur Überbrückung von Versorgungsengpässen und dienen damit der Versorgungssicherheit. In einer Krise / Mangel-lage ist die Wahrscheinlichkeit höher, dass nicht nur lebenswichtige Güter fehlen, sondern das Unternehmen in finanzielle Engpässe geraten und deshalb Konkurs oder Nachlassstundung anmelden müssen.</p> <p>Pflichtlager, für deren Finanzierung der Bund kein Garantiever-sprechen abgegeben hat (sog. Pflichtlagerwechsel), fallen in den Konkurs bzw. in die Nachlassstundung und es dauert Jahre, wenn nicht Jahrzehnte (vgl. Swissair-Grounding, Petroplus Nachlassstundung) bis solche Verfahren abgeschlossen sind. Somit können die Pflichtlager genau in diesem kritischen Moment eines Versorgungsengpasses nicht für die Versorgung der Wirtschaft mit lebenswichtigen Gütern verwendet werden, was dem Geist des LVG, der Pflichtlagerhaltung und deren Verwendung im Bedarfsfall entgegenwirkt.</p> <p>Mit dem gesetzlichen Pfandrecht soll eine Aussonderung für jene Fälle erreicht werden, in denen kein bundesgarantierter Pflichtlagerwechsel vorliegt (Art. 20). Ohne diese Privilegierung kann die Versorgung der Wirtschaft mit lebenswichtigen Gütern im Zeitpunkt eines Versorgungsengpasses enorm beeinträchtigt sein.</p>
Art. 32 Abs. 1 lit. b) Interventionsmassnahmen zur Sicherstellung		<p>Gemäss Rückmeldung des BWL wird unter Art. 32 Abs. 1 lit. b) Pflicht zur Reservebildung die Bildung zusätzlicher betrieblicher Reserven verstanden. Die Teilrevision sieht also vor, dass der</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
der Versorgung mit lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen		<p>Bundesrat künftig vorschreiben kann, dass neben den obligatorisch zu haltenden Pflichtlagern in einem lebensnotwendigen Gut auch ein bestimmtes Ausmass an kommerziellen Beständen vorzuhalten ist.</p> <p>Wir lehnen eine solche zusätzliche Lagerhaltung und den damit verbundenen Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit ab.</p>
Art. 36 Abs. 2 Garantie für den Erwerb von Transportmitteln	Antrag 1: Streichung des neu eingefügten Art. 36 Abs. 2.	<p>Begründung: Das Hochseeschiffahrts-Debakel hat u.a. aufgezeigt, dass der Bund selbst auf in der Schweiz immatrikulierte Transportmittel keinen garantierten Zugriff hat, da er über solche Transportmittel trotz Garantien nicht hoheitlich verfügen kann. Somit tragen solche Garantien - ob für in der Schweiz immatrikulierte oder nicht immatrikulierte Transportmittel - weder zur Versorgungssicherheit der Schweiz bei, noch bringen sie einen Mehrwert.</p> <p>Sollte die vorgeschlagene Ergänzung einzig notwendig sein, um noch bestehende Finanzierungsgarantien, z.B. bei der Hochseeschiffahrt, abzuwickeln, so kann eine spezifizierte Übergangsbestimmung ins LVG aufgenommen werden</p>
Art. 36 Abs. 2 Garantie für den Erwerb von Transportmitteln	Eventual-Antrag: Ergänzung um einen neuen Art. 36 Abs. 1 lit. c) (heutiger lit. c) wird zu lit. d) <u>«eine vertragliche Absicherung besteht, dass diese Transportmittel im Falle einer Mangellage dem Bund zur Versorgung der Schweiz mit lebenswichtigen Gütern zur Verfügung stehen; und»</u>	<p>Begründung: Mit dieser Ergänzung kann sichergestellt werden, dass die Transportmittel dem Bund auch zur Verfügung stehen.</p>
Art. 58a Abs. 3 - 5		<p>Aus unserer Sicht gehören die Absätze 3 - 5 dieses Artikels in ein Organisationsreglement (oder vergleichbares).</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 58b Fachbereiche	Antrag: Beibehaltung der bisherigen Aufgabenteilung	<p>Wir lehnen diese Änderung der Neuausrichtung und Differenzierung der Aufgaben der Fachbereiche grundlegend ab.</p> <p>Begründung: Die in den Erläuterungen aufgeführten "Unterstützung beim Vollzug des Gesetzes" sowie der "Beurteilung von Vorschlägen des BWL" führt zu einer Kompetenzverschiebung in Richtung Verwaltung (BWL) und zu einer Schwächung der Miliz. Die Erläuterungen lassen darauf schliessen, dass künftig das BWL Bewirtschaftungsmassnahmen entwirft und entsprechende Konzepte ausarbeitet. Die Fachbereiche dürfen diese im Sinne einer vorgezogenen Vernehmlassung noch beurteilen, ohne die Massnahmen massgebend gestalten zu können.</p> <p>Das LVG hält in Art. 3 Abs. 1 klar fest, dass die wirtschaftliche Landesversorgung Aufgabe der Wirtschaft ist und dass Wirtschaft und Gemeinwesen zusammenarbeiten bei den Vorbereitungs- und Interventionsmassnahmen (Art. 3 Abs. 3 rev.). Die Wirtschaft - und insbesondere die Milizkader - stellen mit ihrem Inhalt und ihrer Arbeit sicher, dass die ergriffenen Vorbereitungs- und Interventionsmassnahmen wirtschaftsverträglich, wettbewerbsneutral, in der Praxis umsetzbar sowie zielführend sind.</p> <p>Die letzten Pflichtlagerfreigaben haben gezeigt, dass die Stärke der WL gerade darin liegt, dass die Massnahmen von der Wirtschaft (sprich der Miliz) erarbeitet werden. Die Erfahrungen zeigen mit aller Deutlichkeit, dass sich die bestehende, mehrfach einexerzierte Rollen- und Aufgabenverteilung in jeder Hinsicht bewährt hat</p> <p>Aus diesen Gründen ist die bisherige Aufgabenteilung beizubehalten und die Miliz zu stärken.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 60 Abs. 1 lit. b) Organisation der Wirtschaft (neu)	Antrag: Streichen von Art. 60 Abs. 1 lit. b)	<p>Neu können öffentlichen Aufgaben an Organisationen der Wirtschaft nur noch übertragen werden, wenn sie a) nicht gewerbsmässig tätig sind und b) deren Mitarbeitende nicht in einem Fachbereich mitarbeiten.</p> <p>Wir lehnen die Ergänzung von Art. 60 Abs. 1 lit. b) kategorisch ab.</p> <p>Begründung: Der CARBURA sind heute die Erteilung der Generaleinfuhrbewilligung, die Pflichtlagerkontrolle sowie die Überwachung der Einfuhren im Aspekt auf die Einhaltung der Lagerhaltungspflicht als hoheitliche Aufgaben vom Bund übertragen. Bei diesen Aufgaben handelt es sich um «öffentliche Aufgaben nach diesem Gesetz» (LVG).</p> <p>Auch unterstützt die CARBURA die wirtschaftliche Landesversorgung sowohl fachlich als auch personell, indem vier ihrer Mitarbeitenden in den Fachbereichen Energie und Industrie Milizfunktionen ausüben. Zusammen mit den Branchen-Experten werden Bewirtschaftungsmassnahmen entworfen, Bewirtschaftungskonzepte geschrieben und regelmässig Lagebeurteilungen zur Versorgungssituation der Schweiz mit Mineralölprodukten erstellt. Zudem sind wir massgeblich in die Umsetzung von Bewirtschaftungsmassnahmen wie Pflichtlagerfreigaben involviert.</p> <p>Die CARBURA als Pflichtlagerorganisation wird als Organisation der Wirtschaft angesehen (so festgehalten in der Botschaft zur LVG-Revision 2016). Wir sind nicht gewerbsmässig tätig.</p> <p>Die Ergänzung in Art. 60 Abs. 1 lit. b) verunmöglicht es, dass CARBURA-Mitarbeitende künftig in der wirtschaftlichen Landesversorgung mitarbeiten bzw. leitenden Funktionen übernehmen können.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Es war und ist die Überzeugung der Mineralölbranche, dass alle Aspekte rund um die Versorgungssicherheit im Krisenfall personell und organisatorisch aus einer Hand, der CARBURA, beurteilt und entschieden werden sollen. Andere Modelle beinhalten das folgenschwere Risiko von Doppelspurigkeit, personeller Aufblähung und unnötigem Abstimmungsbedarf innerhalb des betreffenden Wirtschaftszweigs. Das gilt es, im Interesse von Effizienz und Einfachheit der Organisation zu vermeiden.</p> <p>CARBURA verfügt als neutrale Organisation aufgrund der Pflichtlagerhaltung über Branchen-Know-how und Zahlenmaterial zu Import, Beständen, Versorgungswegen, etc. Unsere neutrale Stellung innerhalb der Mineralölbranche (keine eigenen Importe, keine eigenen Pflichtlagerbestände, keine Gewerbstätigkeit), unser Branchen-Know-how und das uns zur Verfügung stehende Zahlenmaterial stellt sicher, dass die Interventionsmassnahmen der WL einerseits wirtschaftsverträglich und nahe an den ordentlichen Versorgungswegen ausgestaltet sind und andererseits Wettbewerbsverzerrungen als Folge der Vorbereitungs- und Bewirtschaftungsmassnahmen ausgeschlossen sind.</p> <p>Das heutige Setup ist somit optimal bzgl. Know-how und Ressourcen und bewährte sich. Die im Erläuterungsbericht monierten Interessenkonflikte stellen für die CARBURA (und die anderen Pflichtlagerorganisationen) weder ein tatsächliches noch ein hypothetisches Problem dar. Die heutige Organisation entspricht dem bewährten Public Private Partnership-Ansatz der wirtschaftlichen Landesversorgung, ist systemimmanent, vielfach bewährt und muss unter allen Umständen beibehalten werden.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 64 Abs. 3 u. 4 Auskunftspflicht	Antrag: In Art. 64 Abs. 3 nur die Behörden aufführen, die Daten liefern müssen, jedoch ohne Präzisierung, welche Daten. Die Präzisierung, welche Daten zu liefern sind, ist auf Verordnungsstufe zu treffen.	Begründung: Werden weitere Datenlieferungen notwendig, die im vorliegenden Entwurf nicht aufgeführt sind, so ist jeweils eine Gesetzesänderung notwendig. Die Aufzählung ist im Übrigen beim BAZG in der vorliegenden Teilrevision bereits heute nicht vollständig.

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und
Forschung WBF
Bundeshaus Ost
CH-3003 Bern

Per Email an
vernehmlassung@bwl.admin.ch

Zürich-Flughafen, 11. März 2024

Vernehmlassung zur Teilrevision des Landesversorgungsgesetzes – Stellungnahme Flughafen Zürich AG

Sehr geehrter Herr Bundesrat Parmelin,
sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 15. Dezember 2022 haben Sie interessierte Kreise zur Teilnahme an der im Titel erwähnten Vernehmlassung eingeladen. Gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr, unsere Anliegen zur Teilrevision des Landesversorgungsgesetzes (LVG) zu äussern. Die Flughafen Zürich AG ist Eigentümerin und Betreiberin des grössten Landesflughafens mit einem Frachtvolumen von jährlich mehr als 420'000 Tonnen und rund 30 Millionen Passagieren im Jahr.

Der Flughafen Zürich zählt gemäss der nationalen Strategie zum Spektrum der kritischen Infrastrukturen (2018-2022) als grösster Landesflughafen zu den bedeutendsten kritischen Infrastrukturen der Schweiz. Die Bedeutung eines offenen Flughafens und der Anbindung der Schweiz über den Luftweg wurde gerade erst während der Covid-Pandemie deutlich. Unter anderem konnten damit die für den Infektionsschutz notwendigen medizinischen Masken und Impfstoffe schnell und in grosser Menge in die Schweiz transportiert werden. Dieser Faktor muss auch für künftige (und hoffentlich nicht eintretende) Krisen und Mangellagen berücksichtigt und gewürdigt werden.

Der Flughafen Zürich bildet demnach zusammen mit der Flugsicherung eine volkswirtschaftlich kritische Infrastruktur. Eine länger andauernde Unterbrechung der internationalen Anbindung der Schweiz wäre mit substantziellen volkswirtschaftlichen Einbussen verbunden. Dies betrifft unter anderem die Ein- und Ausfuhr von Waren, die nur oder am schnellsten über den Luftweg in die Schweiz transportiert werden können. Vor diesem Hintergrund ist der Flughafen Zürich und sind die Landesflughäfen als Verkehrsinfrastrukturen von nationaler Bedeutung als bedeutsame Infrastrukturen bei der Planung von Interventionsmassnahmen ebenfalls zu berücksichtigen.

Dazu kommt, dass die Flughafen Zürich AG unter anderem die Notrufzentrale für Sanität und Feuerwehr im ganzen Kantonsgebiet, das grösste Ambulatorium der Schweiz (Universitätsspital Zürich), die Rega, Meteo Schweiz sowie die SBB-Betriebszentrale Ost (verantwortlich für einen Drittel des Schweizer Bahnverkehrs) am Flughafen Zürich mit Fernwärme und Prozessenergie beliefern. Als Betreiberin einer kritischen Infrastruktur des Bundes sind wir verpflichtet, Energiereserven für die Aufrechterhaltung des Betriebs zu führen. Aus diesem Grund ist der Flughafen per se mit Redundanzen ausgestattet, damit der Flughafenbetrieb auch bei einer Mangellage möglichst lange aufrechterhalten werden kann – allenfalls mit möglichen Komforteinbussen oder je nach Situation in reduziertem Umfang.

Bei künftigen Krisen oder Mangellagen ist es deshalb zentral, dass bei Interventionsmassnahmen im Sinne von Art. 32 LVG die Bedeutung der kritischen Verkehrsinfrastrukturen von nationaler Bedeutung für die Landesversorgung ebenfalls berücksichtigt wird. Der Bundesrat soll demnach darauf hinwirken, dass die Landesflughäfen für die wirtschaftliche Landesversorgung weiterhin offen und funktionsfähig bleiben. Dazu gehören unter anderem die Ein- und Ausfuhr von Waren, die Ein- und Ausreise von Personen sowie bei funktionalen Abhängigkeiten der Verbrauch von Energie und Strom zur Sicherung des Betriebs bzw. der an den Flughafen gekoppelten weiteren Infrastrukturen.

Antrag: Art. 32 Abs. 3 LVG ist folgendermassen zu ergänzen

³ Er kann zudem Vorschriften erlassen über die Sicherung, den Betrieb und die Nutzung von Infrastrukturen der Energieversorgungs-, Informations-, Kommunikations- ~~und~~ Transportlogistikunternehmen und Verkehrsinfrastrukturen von nationaler Bedeutung sowie von Transportmitteln. Er berücksichtigt die Bedeutung der Infrastrukturen für die wirtschaftliche Landesversorgung und die funktionalen Abhängigkeiten.

Im Übrigen unterstützen wir die Bestrebungen des Bundesrates für den Fall einer drohenden oder bestehenden Mangellage, Interventionsmassnahmen zu ergreifen. Die Ergreifung von frühzeitigeren Massnahmen, falls eine Mangellage innerhalb weniger Monate einzudrehen droht und ihr Eintritt nicht verhindert werden bzw. sie nicht bewältigt werden kann, falls die Massnahmen zu einem späteren Zeitpunkt ergriffen werden, begrüssen wir ebenfalls.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Stefan Tschudin
Chief Operating Officer



Andrew Karim
Stv. Leiter Public Affairs

Per E-Mail

Herr
Bundesrat Guy Parmelin
Vorsteher WBF
Bundeshaus Ost
3003 Bern BE

vernehmlassung@bwl.admin.ch

Zürich, 06. April 2024

Teilrevision Landesversorgungsgesetz (LGV): Stellungnahme Migros-Gruppe

Sehr geehrter Herr Bundesrat,
Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Möglichkeit, uns zur Teilrevision des Landesversorgungsgesetzes (LVG) äussern zu können.

Die Migros-Gruppe begrüsst, dass der Bundesrat mit der Teilrevision des LVG die Versorgungssicherheit der Schweiz stärken und die Organisation der wirtschaftlichen Landesversorgung modernisieren will. Besonders unterstützen wir jene Anpassungsvorschläge, die eine rechtzeitige Intervention zur Vermeidung schwerer Mangellagen ermöglichen. Hierzu zählt insbesondere die Präzisierung des Begriffs «unmittelbar», um den Interventionszeitpunkt der wirtschaftlichen Landesversorgung besser zu definieren. Dies kann dazu beitragen, wettbewerbsverzerrende Effekte von Interventionen zu minimieren und volkswirtschaftliche Schäden einzudämmen. Des Weiteren begrüssen wir das Festhalten am Prinzip der Subsidiarität staatlichen Handelns gegenüber der Wirtschaft, um die wirtschaftliche Widerstandsfähigkeit zu erhöhen und Unternehmen dazu zu bewegen, Versorgungsrisiken ausreichend zu berücksichtigen.

Wir unterstützen auch die geplanten Massnahmen zur systematischen und frühzeitigen Krisenvorbereitung sowie die Stärkung der Führungs- und Organisationsstruktur der Organisation der wirtschaftlichen Landesversorgung (WL). Als Eigentümerin diverser Produktionsbetriebe, die der Pflichtlagerhaltung unterstehen, und als Lebensmittelhändlerin sind wir direkt von der Gesetzesänderung betroffen. Darüber hinaus sind mehrere unserer Mitarbeiter in den Fachbereichen der WL und verschiedenen Fachkommissionen der réservesuisse aktiv, wodurch wir wertvolle Expertise einbringen können.

Jedoch möchten wir einige Punkte kritisch hinterfragen. Insbesondere beziehen wir uns auf die in Art. 57 Abs. 3bis E-LVG vorgesehene Möglichkeit einer Subdelegation von Rechtssetzungsbefugnissen an das Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF). Unserer Ansicht nach sollten Entscheidungen im Zusammenhang mit der Sicherung der wirtschaftlichen Landesversorgung nicht an das WBF delegiert, sondern vom Gesamtbundesrat getroffen werden.

Des Weiteren stehen wir den Anpassungen in Art. 16 Abs. 1 und 5 kritisch gegenüber, welche einen Systemwechsel bezüglich der Finanzierung der Pflichtlagerhaltung im Bereich Nahrungs- und Futtermittel anstreben. Eine Erstinverkehrbringerabgabe würde inländisch produzierte und im Inland gehandelte Agrarrohstoffe verteuern, was wir ablehnen. Es kann nicht im Sinne der Versorgungssicherheit sein, dass der

Import von verarbeiteten Produkten durch das Finanzierungssystem der Pflichtlagerhaltung attraktiver gemacht wird.

Zudem sehen wir die geplante Neuausrichtung und Differenzierung der Aufgaben der Fachbereiche in Art 58 b, die mit einer Schwächung der Fachbereiche zugunsten des BWL einhergeht, als kritisch an. Ein gelebtes Primat der Wirtschaft in Sachen wirtschaftliche Landesversorgung erfordert, dass die Fachbereiche Einfluss auf die Ausgestaltung von Vorbereitungs- und Interventionsmassnahmen nehmen können und entsprechende Vollzugsbefugnisse haben. Die vorgeschlagene Änderung der Neuausrichtung und Differenzierung der Aufgabe der Fachbereiche lehnen wir daher ab. Abschliessend regen wir an, dass die Vertretung der Wirtschaft weiterhin durch Experten erfolgen soll, die nicht direkt Unternehmen repräsentieren (ad personam), und zusätzlich durch Sounding-Boards mit Firmenvertretern ergänzt werden, die delegiert sind und für die Unternehmen sprechen.

Des Weiteren möchten wir einige strategische Punkte vorschlagen, die im Rahmen der Teilrevision des Landesversorgungsgesetzes ebenfalls beachtet und nach Möglichkeit berücksichtigt werden sollten:

1. Die Inventarisierung von kritischen Versorgungsketten, Dienstleistungen, Infrastrukturen und Materialien im Sinne eines nationalen Business Continuity-Managements.
2. Die Entwicklung nationaler Strategien zur Aufrechterhaltung von Versorgungsketten für Güter des täglichen Bedarfs (z.B. im Falle eines Blackouts), ähnlich der nationalen Strategie für den Umgang mit einem nuklearen Unfall. Dies sollte Übungen mit privaten und öffentlichen Akteuren beinhalten.
3. Unternehmen wie Migros, die kritische Infrastrukturen betreiben oder eine kritische Versorgungsrolle spielen, sollten bevorzugt und nicht mit zusätzlichen Pflichten und Kosten belastet werden.
4. Im Sinne einer Public-Private-Partnership sollten sich die Bundesbehörden (BWL, EDA, VBS etc.) und die relevanten Wirtschaftsvertreter (einschliesslich Migros) dreimal jährlich treffen, um gemeinsam die Lage zu beurteilen und Szenarien zu entwickeln.
5. Wir schlagen ein zentrales Krisenmanagement des Bundes vor, in das unsere Unternehmen direkt eingebunden sind (nicht über die Sozialpartner wie in der Corona-Krise).
6. In Phasen des Mangels, oder in deren Vorbereitung, sollte es eine Möglichkeit geben, andere Gesetze, wie bspw. das Arbeits- oder Lebensmittelrecht vorübergehend zu übersteuern.

Die detaillierten Bemerkungen sowie unsere Anträge finden Sie im beiliegenden Fragebogen/Antwortformular.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und freuen uns auf eine weiterhin konstruktive Zusammenarbeit.

Freundliche Grüsse

Migros-Genossenschafts-Bund

Rainer Deutschmann
Leiter Direktion Sicherheit & Verkehr

Jürg Maurer
Stv. Leiter Direktion Wirtschaftspolitik

Vernehmlassung über die Teilrevision des Landesversorgungsgesetzes (SR 531)

Procédure de consultation sur la révision partielle de la loi sur l'approvisionnement du pays (RS 531)

Procedura di consultazione sulla revisione parziale della legge sull'approvvigionamento del Paese (RS 531)

Organisation / Organizzazione	Migros-Genossenschafts-Bund (MGB)
Adresse / Indirizzo	Limmatstrasse 152, 8031 Zürich
Datum und Unterschrift / Date et signature / Data e firma	6.4.24
Kontaktperson (Vorname, Nachname, Funktion, Emailadresse und Telefonnummer) / Personne de contact (prénom, nom, fonction, adresse e-mail et numéro de téléphone) / Persona di contatto (nome, cognome, funzione, indirizzo e-mail e numero di telefono)	Rainer Deutschmann, Leiter Direktion Sicherheit & Verkehr, rainer.deutschmann@mgb.ch ; +41 79 206 15 77 Jürg Maurer, Stv. Leiter Direktion Wirtschaftspolitik, juerg.maurer@mgb.ch , +41 79 564 85 89
<p>Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an vernehmlassung@bwl.admin.ch. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à vernehmlassung@bwl.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica vernehmlassung@bwl.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.</p>	

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Die allgemeinen Bemerkungen finden Sie im Brief/Begleitschreiben.

Zusätzlich zu den unten aufgeführten Bemerkungen möchten wir einige strategische Punkte vorschlagen, die im Rahmen der Teilrevision des Landesversorgungsgesetzes ebenfalls beachtet und nach Möglichkeit berücksichtigt werden sollten:

1. Die Inventarisierung von kritischen Versorgungsketten, Dienstleistungen, Infrastrukturen und Materialien im Sinne eines nationalen Business Continuity-Managements.
2. Die Entwicklung nationaler Strategien zur Aufrechterhaltung von Versorgungsketten für Güter des täglichen Bedarfs (z.B. im Falle eines Black-outs), ähnlich der nationalen Strategie für den Umgang mit einem nuklearen Unfall. Dies sollte Übungen mit privaten und öffentlichen Akteuren beinhalten.
3. Unternehmen wie Migros, die kritische Infrastrukturen betreiben oder eine kritische Versorgungsrolle spielen, sollten bevorzugt und nicht mit zusätzlichen Pflichten und Kosten belastet werden.
4. Im Sinne einer Public-Private-Partnership sollten sich die Bundesbehörden (BWL, EDA, VBS etc.) und die relevanten Wirtschaftsvertreter (einschliesslich Migros) dreimal jährlich treffen, um gemeinsam die Lage zu beurteilen und Szenarien zu entwickeln.
5. Wir schlagen ein zentrales Krisenmanagement des Bundes vor, in das unsere Unternehmen direkt eingebunden sind (nicht über die Sozialpartner wie in der Corona-Krise).
6. In Phasen des Mangels, oder in deren Vorbereitung, sollte es eine Möglichkeit geben, andere Gesetze, wie bspw. das Arbeits- oder Lebensmittelrecht vorübergehend zu übersteuern.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 5, Abs. 1	1 Das Bundesamt für Wirtschaftliche Landesversorgung BWL und die Fachbereiche Die oder der Delegierte legt legen Vorbereitungsmaßnahmen zur Sicherstellung der wirtschaftlichen Landesversorgung im Fall einer schweren Mangellage und die Zuständigkeiten fest.	<p>Im Direktorenmodell ist aus unserer Sicht die Rolle des/der Delegierten nicht mehr gegeben (siehe auch Ausführungen zu Artikel 58). Wird die Rolle des Delegierten beibehalten, bemerken wir, dass wir nicht damit einverstanden sind, dass im Gesetz weitreichende Machtbefugnisse dem/der Delegierten zugesprochen werden. Ein Mandat zur Ausarbeitung von Vorbereitungsmaßnahmen muss der oder die Delegierte zwingend vom Bundesrat erhalten.</p> <p>Wir schätzen zudem die vorgesehene Schwächung der Fachbereiche zugunsten des BWL als kritisch ein. Ein nicht nur in Theorie bestehendes, sondern auch in Praxis gelebtes Primat der Wirtschaft in Sachen wirtschaftliche Landesversorgung erfordert, dass das zentrale Milizorgan der WL, die Fachbereiche, Einfluss auf die Ausgestaltung von Vorbereitungs- und Interventionsmaßnahmen nehmen kann und auch Vollzugsbefugnisse hat. Bereits die Abschaffung des/der Delegierten im Nebenamt trägt zur Schwächung des Milizcharakters der WL bei. Der Gesetzesentwurf zur Teilrevision ist ein zusätzlicher Schritt auf dem Weg, der mit der vollständigen Umgestaltung der Fachbereiche von Vollzugsorganen zu Beratungsorganen und Informationslieferanten endet. Im erläuternden Bericht wird dieses Ziel offen formuliert.</p> <p>Damit sind wir jedoch nicht einverstanden. Einerseits erhöhen die Gestaltungsmöglichkeiten der Miliz, insbesondere ihres Wirtschaftskörpers, die Akzeptanz und die Qualität der getroffenen Massnahmen. Andererseits verhindern sie, dass der Staat eine zu aktivistische und planwirtschaftliche Rolle in der WL einnimmt.</p>
Art. 5 LVG	Ergänzen: Abs. 1a (neu)	Die nach Art. 31 und 32 zu wählenden Vorbereitungs- oder

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Er oder sie kann von der Wirtschaft und von Verwaltungseinheiten des Bundes insbesondere die Schaffung technischer und organisatorischer Voraussetzungen einfordern, wenn deren Fehlen die Handlungsfreiheit des Bundesrates bei der Festlegung von Massnahmen nach den Artikeln 31 und 32 einschränken würde.</p>	<p>Interventionsmassnahmen sollen wirksam und die volkswirtschaftlichen Kosten einer Mangellage so tief wie möglich halten. Bereits in Zeiten normaler Versorgung geschaffene technische oder organisatorische Voraussetzungen, können das Spektrum der Vorbereitungs- oder Interventionsmassnahmen erweitern bzw. einschränken. Wären beispielsweise die Stromnetze im Herbst 2022 in der Lage gewesen, einzelne Kunden gezielt anzusteuern, wären rotierende Netzabschaltungen tatsächlich eine Option und der Bau der Reservekraftwerke möglicherweise unnötig gewesen. Die Umsetzung dieser Vorgabe durch die Wirtschaft ist entsprechend von der WL zu überprüfen und die nicht Umsetzung zu ahnden.</p>
Art. 7, Abs. 2	<p>Das Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung (BWL) schliesst selbst mit den betroffenen Unternehmen einen Vertrag über die Vorratshaltung solcher Güter ab oder ernennt eine Stelle, die mit den betroffenen Unternehmen einen Vertrag über die Vorratshaltung solcher Güter abschliesst.</p>	<p>Die réservesuisse ist bereits heute involviert in die Ausarbeitung, Anpassung und Überwachung der Pflichtlagerverträge und führt die Pflichtlagerbuchhaltung aller lagerpflichtigen Mitglieder. Sie überwacht auch die Vertragsmengen und die Lagerorte. Im Sinne einer Vereinfachung des Vollzugs und zum Abbau von Doppelspurigkeit wäre es deshalb sinnvoll, auch den Vertragsabschluss und damit die ganze Vertragsadministration vom BWL auf die réservesuisse zu übertragen. Diese ist in der Lage, eine solche zusätzliche öffentlich-rechtliche Aufgabe mit Synergieeffekt zu übernehmen und das BWL dadurch zu entlasten. Die Sanktionsmassnahmen bei Vertragsverletzungen sollen hingegen weiterhin dem Bund vorbehalten bleiben.</p>
Art. 8, Abs. 1	<p>Abs. 1 Unternehmen, die lebenswichtige Güter einführen, herstellen, verwenden, verbrauchen, verarbeiten oder zum ersten Mal in Verkehr bringen, können sind zum Abschluss</p>	<p>Im erläuternden Bericht fehlt eine Begründung, wieso diese Erweiterung (verwenden, verbrauchen) notwendig ist bzw. was der Nutzen ist. Die Abgrenzung der einzelnen Begriffe</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>eines Vertrags verpflichtet.</p> <p>oder</p> <p>Beibehaltung des bisherigen Artikels 8 Abs. 1</p> <p>Antrag:</p> <p>Dieser Artikel muss zudem so formuliert sein, dass die Abtretung von Importmengen an andere Unternehmen möglich ist (siehe Antrag Art. 11 Abs. 2 litt. b)</p>	<p>ist zudem nicht offensichtlich.</p> <p>Das heutige LVG sieht vor, dass für der Vorratshaltung unterstellte lebenswichtige Güter eine Vertragsabschlusspflicht (Pflichtlagervertrag) gilt. Die Teilrevision schwächt diese Pflicht mit einer kann-Formulierung ab («Unternehmen ... können zum Abschluss eines Vertrags verpflichtet werden»)</p> <p>Der erläuternde Bericht macht nicht klar, weshalb diese Abschwächung vorgenommen werden soll. Wir sehen keinen Grund für diese Abschwächung.</p>
Art. 9, Abs. 1	Der Bundesrat legt für alle lebenswichtigen Güter, die der Vorratshaltung unterstellt sind, jeweils für eine bestimmte Periode die Bedarfsdeckung oder die Menge und die Qualität fest.	<p>Die Bedarfsdeckung muss für eine bestimmte Periode festgelegt sein. Dadurch können die Pflichtlagermengen kontinuierlich an sich verändernde Parameter angepasst werden (z.B. Bevölkerung). Eine Festlegung des Bedarfs in Mengen würde es erfordern, dass bei jeder Anpassung der Mengen die rechtlichen Grundlagendokumente angepasst werden müssen. Diesen bürokratischen Mehraufwand gilt es durch intelligente Prozesse zu vermeiden.</p> <p>Es ist sinnvoll, dass der Bundesrat diese wichtige Grösse der Versorgungssicherheit bestimmt. Jedoch nur, wenn der Bedarf in Monaten und nicht in Mengen festgelegt ist. Ist dies nicht der Fall, lehnen wir die Änderung ab.</p>
Zusätzlich neu: Art. 11, Ziff. 2, lit. a)	Importmengen können von Pflichtlagerhaltern an andere Pflichtlagerhalter übertragen werden.	Die Möglichkeit der Übertragung von Importmengen von Pflichtlagerhaltern an andere Pflichtlagerhalter bestand bereits im alten Pflichtlagerreglement (seinerzeit genehmigt vom BWL) und hatte sich gut bewährt. Im LVG besteht diesbezüglich aktuell keine entsprechende Grundlage. Die Mig-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		ros sieht in der Co-Existenz der stellvertretenden/gemeinsamen Pflichtlagerhaltung und der Übertragungsmöglichkeit von Importmengen an andere Pflichtlagerhalter eine zusätzliche Flexibilisierung i.S. Bewirtschaftung der PL. Der status quo ante soll rechtlich abgestützt im LVG verankert werden. Es handelt sich zudem um ein Begehren der Pflichtlagerhalter.
Art. 15	Kein Antrag, aber Konkretisierung auf wirtschaftliche Machbarkeit der Lagerhaltung.	Es gilt jedoch zu unterstreichen, dass auch mit der neuen Formulierung («Imstande sein, den Bedarf zu decken») nicht der technische Aspekt der Machbarkeit, sondern die wirtschaftliche Machbarkeit der Lagerhaltung gemeint ist.
Art. 16 Abs. 1	<p><u>Antrag</u>: Änderung ablehnen</p> <p>Oder Alternative:</p> <p><u>Antrag</u>: Bestehende Fassung wie folgt ergänzen:</p> <p>1 Bilden Wirtschaftszweige zur Deckung der Lagerkosten, und zum Ausgleich von Preisschwankungen auf Pflichtlagerwaren und zur Finanzierung von Vorbereitungsmaßnahmen oder zur Bewältigung von schweren Mangellagen zweckgebundene private Sondervermögen (Garantiefonds), so müssen diese von einer privaten Trägerschaft und getrennt von deren Vermögen verwaltet werden.</p>	<p>Es ist sicherzustellen, dass die Pflichtlagerhaltung (weder die Lagerhaltung noch die Finanzierung) keine Wettbewerbsverzerrungen verursacht (gemäss Art. 5 Abs. 2). Bleibt man beim heutigen System der Finanzierung, in dem der GFB als zollähnliche Abgabe aufgefasst wird, müssen auch keine Wettbewerbsnachteile ausgeglichen werden. Denn in diesem System gibt es keine Wettbewerbsverzerrungen, die von der Pflichtlagerhaltung verursacht werden. Die Höhe der Grenzabgaben in den relevanten Branchen ist nicht von der Höhe des GFB abhängig, da die Höhe des Zolls stets an die Höhe des GFB angepasst wird. Ohne den GFB wäre der Zoll einfach entsprechend höher.</p> <p>Wird trotzdem an eine mögliche Umsetzung gedacht, ergibt sich eine Vielzahl an offenen und ungeklärten Fragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Besteht eine Verpflichtung zum Ausgleich von Wettbewerbsnachteilen? - Welche Wettbewerbsnachteile sind abgedeckt?

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<ul style="list-style-type: none"> - Welche Unternehmen haben Anspruch auf den Ausgleich? - Woher kommen die finanziellen Mittel für den Ausgleich? - Soll die réservesuisse zukünftig Unternehmen selektiv von der Beitragspflicht befreien können? - Ist ein solcher Mechanismus vereinbar mit den handelsrechtlichen Verpflichtungen der Schweiz? - Wieso ist es die Aufgabe der Garantiefonds, Wettbewerbsnachteile auszugleichen? <p>Wenn die Begünstigten keine Pflichtlagerhalter sein müssen, müssten in der Praxis finanzielle Mittel der Pflichtlagerhalter dafür aufgewendet werden, Wettbewerbsnachteile für unbeteiligte dritte Unternehmen auszugleichen.</p> <p>Wir lehnen diesen Zusatz deshalb ab.</p>
Art. 16 Abs. 5	Änderung ablehnen; Bestehende Fassung beibehalten	<p>Sowohl die Migros wie auch die gesamte Lebensmittel- und Futtermittelbranche lehnen weiterhin ab, dass die inländische Produktion zur Finanzierung der Pflichtlagerhaltung verpflichtet werden kann. Deshalb lehnen wir auch die Aufhebung des Verbots ab. Eine Erstinverkehrbringerabgabe verteuert inländisch produzierte und im Inland gehandelte Agrarrohstoffe. In der Konsequenz erhöhen sich die Kosten für die Herstellung von Nahrungsmitteln im Inland. Es ist nicht im Sinne der Versorgungssicherheit, dass der Import von verarbeiteten Produkten durch das Finanzierungssystem der Pflichtlagerhaltung attraktiver gemacht wird.</p> <p>Die bestehende Integration der Finanzierung der Pflichtlagerhaltung in den Agrargrenzschutz im Bereich der Nah-</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>rungs- und Futtermittel hat den Vorteil, dass keine Wettbewerbsverzerrungen entstehen. Denn die Höhe der Grenzabgaben variiert nicht mit der Höhe der Garantiefondsbeiträge (GFB), weil der Zoll kompensatorisch an den GFB angepasst wird.</p> <p>Im Vergleich zu anderen Warengattungen, die der Pflichtlagerhaltung unterstellt sind, ist es in der Warengattung Nahrungs- und Futtermittel, insbesondere beim Getreide, schwieriger, sicherzustellen, dass durch das Finanzierungssystem der Pflichtlagerhaltung keine Wettbewerbsverzerrungen entstehen. Die Marktgegebenheiten verunmöglichen die vollständige Weitergabe des Garantiefondsbeitrages in der Wertschöpfungskette bis an den Endkonsumenten. Deshalb bleiben Pflichtlagerhalter oftmals auf den Kosten sitzen.</p>
Art. 20 Abs. 2	Antrag: Änderung ablehnen. Bestehenden Artikel beibehalten	<p>Ohne Garantien des Bundes steigen die Kosten für die Finanzierung des Eigenanteils der Pflichtlagerwaren. Gewisse Pflichtlagerhalter, vor allem kleinere, sind auf die Garantien angewiesen, um den Basispreis (Eigenfinanzierung) finanzieren zu können. Fehlen Garantien des Bundes könnte es der Fall sein, dass bei zukünftigen Aufwertungen diese Pflichtlagerhalter nicht die notwendigen liquiden Mittel haben, um die Aufwertung mitzutragen.</p> <p>Es besteht nie eine 100% Sicherheit, dass die Ware verwertet werden kann. Deshalb kann im Grunde jede Garantie verweigert werden. Im erläuternden Bericht steht zudem, dass die Garantie entfällt, wenn sich Risiken materialisieren, die die Verwertbarkeit der Ware behindern. Es ist nicht klar, was dies genau bedeutet.</p> <p>Bereits heute ist es der Fall, dass Banken teilweise darauf verzichten, Darlehen für Pflichtlagerwaren zu sprechen, da damit keine angemessenen Renditen erzielt werden können.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Für Banken wird es durch die neue Fassung nicht attraktiver, Darlehen zu sprechen, da die Garantie des Bundes an Wert verliert.
Art. 21, Abs. 1	Änderung ablehnen; Bestehende Fassung beibehalten	Als Folge der Ablehnung der Anpassung von Art. 16 Abs. 1
Art. 21, Abs. 2	Änderung ablehnen; Bestehende Fassung beibehalten	Es trägt nicht zur Versorgungssicherheit bei, dass der Bund nicht einmal im Falle einer Finanzierungskrise der Pflichtlagerhaltung, die trotz der nach Art. 17 getroffenen Massnahmen nicht abgewendet werden konnte, bereit ist, eine Verantwortung für die Kosten der Pflichtlagerhaltung zu übernehmen. Dies sendet das falsche Signal an Wirtschaft und Bevölkerung und schafft kein Vertrauen. Zudem ist anzumerken, dass, aufgrund der Integration der Finanzierung der Pflichtlagerhaltung in den Agrargrenzschutz, Finanzierungsprobleme genau dann wahrscheinlicher werden, wenn sich die Versorgung des Landes schwieriger gestaltet (höhere Weltmarktpreise). Wie im Begleitschreiben aufgezeigt, trägt der Bund/Staat die letztendliche Verantwortung für die Versorgung des Landes in schweren Mangellagen, d.h. wenn die wirtschaftliche Versorgung gestört ist. Die Wirtschaft ist bereit, die Lagerhaltung operationell zu übernehmen und auch das Finanzierungssystem mitzugestalten so lange dadurch keine Wettbewerbsverzerrungen entstehen. Die Eigenverantwortung der Wirtschaft wird mit Art. 17 Abs. 2 bereits genügend betont.
Ergänzung in Art. 23 und Art. 24	Wir beantragen, in diesen beiden Artikeln in rechtlich geeigneter Form ein Aussonderungsrecht und ein Pfandrecht für alle Pflichtlagerwaren zu verankern, ob mit oder ohne Garantie des Bundes mitfinanziert. z.B. Art. 24 Abs. 4 (neu) / Aussonderungsrecht	Um die Aufgabe wahrzunehmen, Pflichtlagerhalter vor Preisrisiken zu schützen (Art. 16), spricht der Garantiefonds Darlehen zugunsten der Pflichtlagerhalter, deren Höhe vom Delta zwischen Marktpreis/Abrechnungspreis und Basispreis abhängt. Das Darlehen wird bei Anlage des Lagers geleistet und fließt bei dessen Auflösung an den Garantiefonds zurück. Während die Ansprüche des Bundes aus abgegebenen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	«Gehen das Eigentum am Pflichtlager und allfällige Ersatzansprüche des Pflichtlager-eigentümers nicht gemäss Abs. 1 auf den Bund bzw. das Drittunternehmen über, haben die Pflichtlagerorganisationen ein gesetzliches Pfandrecht am Pflichtlager und allfälligen Ersatzansprüchen des Pflichtlagereigentümers. Dieses geht allen übrigen dinglichen Rechten, vorbehältlich des Retentionsrechts der Besitzer von Lagerräumen und der Ansprüche des Bundes, vor.»	<p>Garantien gemäss Artikel 20 LVG im Konkurs- und Pfandverfahren durch Artikel 23 und 24 geschützt werden, fehlt eine entsprechende rechtliche Absicherung für die Garantiefonds für jene Pflichtlagerwaren, die ohne Garantien des Bundes finanziert werden. Im Schadenfalls tragen die übrigen Pflichtlagerhalter das Risiko der Unterdeckung des Garantiefonds.</p> <p>Mit dem gesetzlichen Pfandrecht soll eine Aussonderung für jene Fälle erreicht werden, in denen kein bundesgarantierter Pflichtlagerwechsel vorliegt (Art. 20). Ohne diese Privilegierung kann die Versorgung der Wirtschaft mit lebenswichtigen Gütern im Zeitpunkt eines Versorgungsengpasses stark beeinträchtigt sein.</p>
Art. 32 Abs. 1 lit. b)	Wir lehnen eine solche zusätzliche Lagerhaltung und den damit verbundenen Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit ab.	Hier wird von zusätzlichen betrieblichen Reserven gesprochen. Die Teilrevision zielt demnach darauf ab, dass der Bundesrat in Zukunft den Unternehmen vorschreiben kann, dass neben den obligatorisch zu haltenden Pflichtlagern eines lebensnotwendigen Guts auch ein bestimmtes Ausmass an weiteren Beständen zu halten sind.
Art. 57 3bis	Änderung ablehnen;	Unserer Ansicht nach sollten Entscheidungen im Zusammenhang mit der Sicherung der wirtschaftlichen Landesversorgung nicht an das WBF delegiert, sondern vom Gesamtbundesrat getroffen werden.
Art. 58	<p>Die Organisation der wirtschaftlichen Landesversorgung besteht aus:</p> <p>a. der oder dem Delegierten;</p> <p>b. den Fachbereichen;</p>	Das im Gesetzentwurf vorgeschlagene «Direktorenmodell» wirft die Frage auf, ob die Rolle des Delegierten nur noch in der Theorie besteht. Um die Rolle eines Delegierten recht zu fertigen, muss ein Mindestmass an Unabhängigkeit zwischen dem Delegierten und der Verwaltung bestehen. Durch die vollständige Einbindung des Delegierten in den Beamtenapparat hinterfragen wir, ob diese Unabhängigkeit zukünftig bestehen wird. Uns scheint, dass der «Delegierte» zu

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>c. dem BWL;</p> <p>d. weiteren vom Bundesrat bezeichneten Stellen des Bundes.</p>	<p>nichts weiter als einem bedeutsam klingenden «Titel» für den Amtsleiter des BWL mutiert.</p> <p>Deshalb beantragen wir, dass die WL nur noch aus den Fachbereichen, dem BWL und den weiteren Stellen besteht und die Rolle des Delegierten aus dem Gesetz entfernt wird. Artikel 58a ist entsprechend anzupassen. Des Weiteren möchten wir darauf hinweisen, dass die Fachbereiche bestimmte grundlegende Anforderungen erfüllen müssen (siehe auch Bemerkungen zu Art. 58b).</p> <p>Zudem regen wir an, dass die Vertretung der Wirtschaft zusätzlich durch Sounding-Boards mit Firmenvertretern ergänzt werden, die delegiert sind und für die Unternehmen sprechen.</p>
Art. 58a Abs. 1 – 5	<p>1 Der Bundesrat ernennt eine Delegierte oder einen Delegierten für wirtschaftliche Landesversorgung. Bei der Ernennung der Direktorin oder des Direktors des BWL Er hört der Bundesrat vorgängig die Wirtschaft und die Kantone an. Die Direktorin oder der Direktor besitzt gewichtige Erfahrungen aus der Wirtschaft.</p> <p>2 Die Direktorin oder der Delegierte Direktor leitet auch die Fachbereiche und als Direktorin oder Direktor das BWL.</p> <p>Ergänzen:</p> <p>Abs. 2a (neu) Der Direktor des BWL hat gegenüber anderen Bundesstellen und Unternehmen, die für die Landesversorgung von besonderer Bedeutung sind, ein Weisungsrecht. Der Bundesrat kann dieses einschränken oder befristeten.</p> <p>3 Sie oder er Das BWL beobachtet die Versorgungslage</p>	<p>Der Antrag folgt aufgrund des Wegfalls der Rolle des/der Delegierten.</p> <p>Es scheint uns nicht geklärt, ob mit dem Direktorenmodell sichergestellt ist, dass der/die Direktorin des BWL auch zukünftig eine wirtschaftsliberale Herangehensweise vertritt. Es ist deshalb weiterhin wichtig, dass der/die Direktorin einschlägige Praxiserfahrung aus der Wirtschaft besitzt. Dies erhöht das Vertrauen der Miliz, dass der/die Direktorin Verständnis für die wirtschaftlichen Parameter der Massnahmen mitbringt und bei Entscheidungen entsprechend berücksichtigt. Damit bleibt das System der WL insgesamt glaubwürdiger und geniesst stärkeren Rückhalt aus der Wirtschaft.</p> <p>Zu Abs. 2a (neu):</p> <p>Der Bundesrat nimmt die Koordination zwischen den Departementen vor, federführend ist das WBF (Art. 5 Abs. 3 LVG), In der weiteren operativen Umsetzung der Aufträge der WL</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>und berücksichtigt dabei die Erhebungen anderer Behörden und der Wirtschaft <u>insbesondere das Lagebild des BABS, der Armee und des NAB</u>. Sie oder er Das BWL beantragt dem Bundesrat die für die Sicherstellung der wirtschaftlichen Landesversorgung erforderlichen statistischen Erhebungen.</p> <p>4 Sie oder er Das BWL stellt sicher, dass die Erhebung und Bearbeitung der statistischen Daten nicht zu Wettbewerbsverzerrungen führen.</p> <p>5 Sie oder er Das BWL erstattet dem Bundesrat jährlich Bericht über die Versorgungslage und den Stand der Vorbereitungsmaßnahmen <u>und setzt diese in Bezug zur aktuellen Risikolage</u>.</p>	<p>ist dem Delegierten gegenüber den anderen betroffenen Bundeseinheiten ein Weisungsrecht einzuräumen. Damit kann die WL situativ die Abgrenzung zwischen ihr und den Strukturämtern klären.</p> <p>Zu Abs. 3:</p> <p>Die Beobachtung der Versorgungslage ist nur der erste Schritt. Die beobachtete Versorgungslage muss vor dem Hintergrund einer Gefahrenlage, ausgedrückt im Lagebild des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz (BABS, der Armee oder des Nachrichtendienstes des Bundes (NAB) bewertet werden. Aufgrund dieser Bewertung legt der / die Direktor / Direktorin die Vorbereitungsmaßnahmen gem. Art. 5 Abs. 1 eLVG fest.</p> <p>Zu Abs. 5:</p> <p>Die beobachtete Versorgungslage muss vor dem Hintergrund einer Gefahrenlage, ausgedrückt im Lagebild des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz (BABS, der Armee oder des Nachrichtendienstes des Bundes (NAB) bewertet werden. Aufgrund dieser Bewertung legt der / die Delegierte die Vorbereitungsmaßnahmen gem. Art. 5 Abs. 1 LVG fest. Die gleiche Versorgungslage kann je nach Gefahrenlage oder vorhandenen Risiken (z.B. bei den Lieferketten) genügend oder ungenügend sein. Für die angestrebte Modernisierung der WL ist die Abstützung ihrer Arbeit auf eine Risikoanalyse und eine Gefahrenlage von zentraler Bedeutung. Der WL muss es gelingen, künftig proaktiv zu handeln, um im Interventionsfall, d.h. wenn im Fall einer unmittelbar drohenden oder bereits bestehenden schweren Mangellage Massnahmen ergriffen werden müssen, möglichst aktuelles Set an vorbereiteten und erprobten Massnahmen zur Verfü-</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>gung zu haben. Nur so kann es gelingen, sowohl die Landesversorgung sicherzustellen wie auch den volkswirtschaftlichen Schaden zu minimieren.</p>
<p>Art. 58b, Abs. 1-3</p>	<p>Wir lehnen diese Änderung der Neuausrichtung und Differenzierung der Aufgaben der Fachbereiche ab.</p> <p>Art 58b Abs. 1 und Abs. 3 gilt es entsprechend an anderer Stelle zu integrieren.</p>	<p>Die in der in den Erläuterungen aufgeführten «Unterstützung beim Vollzug des Gesetzes» sowie der «Beurteilung von Vorschlägen des BWL» führt zu einer Kompetenzverschiebung in Richtung Verwaltung (BWL) und zu einer Schwächung der Miliz.</p> <p>Das LVG hält in Art. 3 Abs. 1 klar fest, dass die wirtschaftliche Landesversorgung Aufgabe der Wirtschaft ist und dass Wirtschaft und Gemeinwesen zusammenarbeiten bei den Vorbereitungs- und Interventionsmassnahmen (Art. 3 Abs. 3 rev.). Die Wirtschaft – und insbesondere die Milizkader – stellen mit ihrem Input und ihrer Arbeit sicher, dass die ergriffenen Vorbereitungs- und Interventionsmassnahmen wirtschaftsverträglich, wettbewerbsneutral, in der Praxis umsetzbar und zielführend sind.</p> <p>Es sei an dieser Stelle nochmals erwähnt, (siehe auch Artikel 5 Abs. 1), dass die Fachbereiche aufgrund des Milizgedankens und des Prinzips des Primats der Wirtschaft mehr sein müssen als reine Beratungsorgane. Das im erläuterten Bericht postulierte Ideal der Fachbereiche als Instrument der «partizipativen Demokratie» teilen wir deshalb nicht. Die Fachbereiche sind keine politischen Schauplätze, wo es darum geht, Kompromisse auf Kosten der Versorgungssicherheit zu machen. Wir sprechen uns gegen jegliche Erweiterung der Fachbereiche aus, die einzig im Namen der «partizipativen Demokratie» gemacht wird.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Die Fachbereiche sollen agile Vollzugsorgane sein, die in effizienter und effektiver Art und Weise Massnahmen treffen können, welche die wirtschaftliche Landesversorgung sichern.</p> <p>Die bisherige Aufgaben- und Kompetenzverteilung ist entsprechend beizubehalten.</p> <p>Aus Sicht der Migros ist es wichtig, dass transparenter wird, wer wieso in welchen Fachbereichen sitzt und was wie bestimmt wird. Zudem muss sichergestellt sein, dass die Wirtschaft in den Fachbereichen stark vertreten ist. Denn das Subsidiaritätsprinzip erfordert, dass die Wirtschaft eine gewichtige Stimme innerhalb der WL hat.</p> <p>Es muss kritisch analysiert werden, was die optimale Vertretung der Gemeinwesen in den Fachbereichen ist. Eventuell könnten zukünftig die Gemeinwesen vermehrt durch das BWL und nicht durch die Fachbereiche ihre Expertise in die WL einbringen.</p> <p>Im Hinblick auf die dominante Stellung der Pflichtlagerhaltung innerhalb des Massnahmen-Instrumentariums der WL sollte geprüft werden, ob die Pflichtlagerorganisationen zukünftig nicht prominenter in den Fachbereichen vertreten sein sollten.</p> <p>Wir unterstützen Bestrebungen, die darauf abzielen, dass die Fachbereiche nicht von konzentrierten Interessen missbraucht werden.</p> <p>Zudem regen wir an, dass die Vertretung der Wirtschaft zusätzlich durch Sounding-Boards mit Firmenvertretern er-</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<i>gänzt werden, die delegiert sind und für die Unternehmen sprechen.</i>
Art. 60 Abs. 1	Änderung ablehnen; Bestehende Fassung beibehalten	<p>Bei der Übertragung von Aufgaben an Organisationen der Wirtschaft sollten Kompetenz und Expertise der Organisation im übertragenen Aufgabenbereich als wichtigste Entscheidungskriterien angewendet werden.</p> <p>Gleichermassen sollten in den Fachbereichen jene Akteure (aus der Wirtschaft) Mitglied sein, die einerseits Knowhow über die wirtschaftliche Landesversorgung besitzen und andererseits aktiv Einfluss auf unternehmerische Entscheidungen nehmen können.</p> <p>Absatz 1 Bst. a und b sind deshalb nicht zielführend. Es gibt andere Mittel, um Interessenskollisionen zu vermeiden.</p> <p>Die Übertragung von Aufgaben nach Absatz 1bis Bst. c scheint nicht mit der Anforderung von Absatz 1 Bst. a vereinbar zu sein.</p>
Art. 60 Abs. 2	<p>Ergänzung:</p> <p>Der Bundesrat kann Vollzugsaufgaben im Zusammenhang mit der Vorratshaltung an Garantiefonds verwaltende private Trägerschaften delegieren. Das BWL kann mit den Trägerschaften Leistungsvereinbarungen abschliessen.</p> <p>Den Trägerschaften können auch weitere Aufgaben übertragen werden, wie z.B. Aufgaben im Bereich der Marktbeobachtung.</p>	Das LVG soll die Möglichkeit bieten, weitere Aufgaben an die Pflichtlagerorganisationen zu übertragen.
Art. 64 Abs. 3 und 4	Nur die Behörden aufführen, die Daten zum Vollzug des Gesetzes liefern müssen ohne Präzisierung, welche Daten	Im Sinne eines dynamischen LVG ist es wichtig, dass schnell auf alle jene Datenquellen zugegriffen werden kann, die für den Vollzug von Nutzen sein könnten. Deshalb ist es

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	geliefert werden müssen.	besser, wenn man nur die auskunftspflichtigen Behörden auflistet.
Art. 64a Abs. 1	<p>Die Organisation der wirtschaftlichen Landesversorgung kann Daten über Berufs-, Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse von juristischen und natürlichen Personen bearbeiten, soweit sofern es zum Vollzug von Interventionsmassnahmen dieses Gesetzes notwendig unerlässlich ist. Sie kann solche Daten Dritten, die an der Durchführung einer Vorbereitungs- oder Interventionsmassnahme beteiligt sind, bekanntgeben, sofern dies für den Vollzug der Massnahme unerlässlich ist.</p>	<p>Im Falle einer schweren Mangellage soll die WL die Kompetenz haben, entsprechende Daten von den Unternehmen einzufordern. Im Falle von Vorbereitungsmaßnahmen sehen wir diesbezüglich keinen Grund. Art. 3 Abs. 1 sagt, dass die wirtschaftliche Landesversorgung Aufgabe der Wirtschaft ist. Für die Ausführung dieser Aufgabe ist es unerlässlich, dass die angesprochenen Daten geschützt sind vor Zugriffen Dritter. Insbesondere in Bezug auf die fehlende Transparenz in den Fachbereichen stellt diese Auskunftspflicht ein erhebliches Risiko dar.</p>

Vernehmlassung über die Teilrevision des Landesversorgungsgesetzes (SR 531)

Procédure de consultation sur la révision partielle de la loi sur l'approvisionnement du pays (RS 531)

Procedura di consultazione sulla revisione parziale della legge sull'approvvigionamento del Paese (RS 531)

Organisation / Organizzazione	OEL-POOL AG
Adresse / Indirizzo	Spittelweg 1 5034 Suhr
Datum und Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Suhr, 28.3.24 

Kontaktperson (Vorname, Nachname, Funktion, Emailadresse und Telefonnummer) / Personne de contact (prénom, nom, fonction, adresse e-mail et numéro de téléphone) / Persona di contatto (nome, cognome, funzione, indirizzo e-mail e numero di telefono)

Bernhard Maurer, Leiter Versorgung und Handel

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an vernehmlassung@bwl.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à vernehmlassung@bwl.admin.ch.

Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica vernehmlassung@bwl.admin.ch.

Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Als Importeur und Pflichtlagerhalter von flüssigen Treib- und Brennstoffen trägt unsere [Firma] aktiv zur Versorgungssicherheit der Schweiz und der Schweizer Bevölkerung bei. Flüssige Treib- und Brennstoffe machen immer noch knapp die Hälfte des aktuellen Energiemixes der Schweiz aus. Wir sind daher direkt von der Teilrevision des LVG direkt betroffen und erlauben uns daher, zur Teilrevision des LVG Stellung zu nehmen.

Allgemeine Anmerkungen

Wir lehnen die vorliegende Vernehmlassung zur Teilrevision des LVG ab.

Insbesondere **lehnen wir die Neuausrichtung und Differenzierung der Aufgaben der Fachbereiche** (Art. 58b) **ab**, ebenso die **Ergänzung in Art. 60 Abs. 1 lit. b)**, welche die Übertragung von öffentlichen Aufgaben an Pflichtlagerorganisationen verunmöglicht, falls deren Mitarbeitende in Milizfunktionen in den Fachbereichen der wirtschaftlichen Landesversorgung (WL) mitarbeiten. Diese Bestimmungen sind geeignet, das in der WL bewährte Milizprinzip auszuhöhlen und deshalb die Versorgung der Schweiz im Krisenfall erheblich zu schwächen. Das darf nicht zum Resultat dieser Revision werden.

Hingegen **begrüssen wir die Konkretisierung des Interventionszeitpunkts** (Art. 31 Abs. 2).

Anmerkung zum erläuternden Bericht

Mit Erstaunen haben wir folgenden Text im erläuternden Bericht zur Kenntnis genommen (p. 16):

«Die Lagerung ...» [von Erdgas] «...in flüssiger Form wäre zwar rein technisch möglich, doch führte der Aufbau der entsprechenden Infrastruktur zu enormen Kosten, die flüssiges Erdgas insgesamt zu einem unerschwinglichen Gut machen würde, welches sich weder die Wirtschaft noch die Bevölkerung leisten könnten.»

Wir halten diese Aussage in dieser Pauschalität im Rahmen dieser Revision für absolut sachfremd und materiell für mehrfach abwegig. Solche Aussagen präjudizieren unnötig die dringende Diskussion über die Ausgestaltung der Versorgungssicherheit von gasförmigen Energieträgern.

Wir führen nachfolgend die Gründe für unsere Haltung aus. Zudem werden wir im Folgenden zu einzelnen Artikeln gezielte Hinweise geben und entsprechende Anträge stellen:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 8 Abs. 1 Pflicht zum Vertragsabschluss	<p>Antrag: Beibehaltung und Ergänzung des bisherigen Art. 8 Abs. 1 (kursiv, unterstrichen)</p> <p>«Zum Abschluss eines Vertrages ist verpflichtet, wer lebenswichtige Güter einführt, herstellt, verwendet, verbraucht verarbeitet oder zum ersten Mal in Verkehr bringt. <u>Anstelle der lebenswichtigen Güter können die entlang der Wertschöpfungskette zur Herstellung solcher Güter verwendeten Produkte / Komponenten an Lager gelegt werden.</u>»</p>	<p>Begründung: Das heutige LVG sieht vor, dass für der Vorratshaltung unterstellte lebenswichtige Güter eine Vertragsabschlusspflicht (Pflichtlagervertrag) gilt. Die Teilrevision schwächt diese Pflicht ab, indem künftig von «können» die Rede ist («Unternehmen ... können zum Abschluss eines Vertrags verpflichtet werden»).</p> <p>Der erläuternde Bericht erwähnt mit keinem Wort, weshalb diese Abschwächung vorgenommen werden soll. Wir sehen auch keinen Grund für eine solche Änderung. Wenn lebenswichtige Güter der Vorratshaltung unterstellt werden, der Kreis der Unternehmen vom Bundesrat bestimmt ist (Art. 8 Abs. 2) und Unternehmen bei geringfügigem Beitrag zur Versorgungssicherheit von der Vertragsabschlusspflicht befreit werden können (Art. 8 Abs. 3), so gilt für die übrigen Unternehmen eine Vertragsabschlusspflicht. Eine «Kann»-Formulierung hat hier keinen Platz.</p> <p>Die vorgeschlagene Ergänzung («Verwendung, Verbrauch») beinhaltet die Gefahr von Doppelunterstellungen (z.B. beim Importeur und beim Verwender). Dies gilt es zu vermeiden. Die Ergänzung («Verwendung und Verbrauch») ist überdies doppeldeutig. So wird auch im Erläuterungsbericht explizit festgehalten, dass mit Verbrauchern nicht Konsumenten gemeint sind, was die missverständliche Begrifflichkeit belegt. Die Ergänzung ist schliesslich unnötig, da bereits bisher mit der Verarbeitung von Gütern die im Erläuterungsbericht erwähnte Verwendung von Gütern zur Herstellung anderer Güter abgedeckt ist.</p> <p>Sollen Ausgangsprodukte zur Herstellung von lebenswichtigen Gütern der Lagerhaltungspflicht unterstellt werden, weil z.B. das Endprodukt nicht oder nicht lange haltbar ist, so schlagen wir</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>die oben aufgeführte Ergänzung vor («Anstelle der lebenswichtigen Güter können die entlang der Wertschöpfungskette zur Herstellung solcher Güter verwendeten Produkte / Komponenten an Lager gelegt werden.»)</p>
Art. 16 Abs. 1 Bildung von Garantiefonds	<p>Antrag: Ergänzung der Mittelverwendung in Art. 16 Abs. 1 (kursiv, unterstrichen)</p> <p>«Bilden Wirtschaftszweige zur Deckung der Lagerkosten, zur Kompensation von Preisverlusten auf Pflichtlagerwaren, <u>zur Finanzierung von Vorbereitungsmaßnahmen für die Vermeidung oder zur Bewältigung von Mangellagen</u> oder zum Ausgleich von Wettbewerbsnachteilen, die Pflichtlagerhalter im Zusammenhang mit der Lagerhaltung entstehen, ...»</p>	<p>Begründung: Die Verwendung von Garantiefondsmitteln ist im heutigen LVG zu eng gefasst. Sie erlaubt den Einsatz dieser Mittel nur zur Deckung der Lagerkosten oder zur Kompensation von Preisverlusten. Die Erfahrungen der letzten Jahre haben in Erinnerung gerufen, dass Versorgungsstörungen nicht nur durch über längere Zeit entstehende und andauernde Probleme (Dürre, Hochwasser, Logistikprobleme etc.), sondern auch sehr plötzlich entstehen können. Dies gilt insbesondere bei Blackouts oder rollierenden Abschaltungen (schwere Strommangellage), welche z.B. die Bahnlogistik komplett unterbrechen können. Mangellagen bei anderen Gütern als Folgeeffekte solcher Ereignisse können nur vermieden bzw. bewältigt werden, wenn vorläufig Vorbereitungsmaßnahmen getroffen werden, die weit über das betriebliche Kontinuitäts-Management (BCM) hinausgehen.</p> <p>Diese Ergänzung passt im Sinn und Geist zum neuen Abs. 2 von Art. 31 (Konkretisierung des Interventionszeitpunktes), der richtigerweise ermöglicht, dass WL-Massnahmen nicht erst unmittelbar vor oder nach Eintreten einer Mangellage, sondern zur Vermeidung deren negativen Auswirkungen frühzeitig ergriffen werden können.</p>
Art. 16 Abs. 5 Bildung von Garantiefonds		<p>Wir unterstützen die Aufhebung des Verbots der Abschöpfung von Garantiefondsbeiträgen auf inländischen Nahrungs- und Futtermitteln sowie Saat- und Pflanzgut (Art. 16 Abs. 5). Zum einen widerspricht das Verbot den Regeln von GATT/WTO und der Freihandelsabkommen, zum anderen dem Verursacherprinzip.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 21 Abs. 1 Übernahme von Kosten durch den Bund	<p>Antrag: Ergänzung der Mittelverwendung in Art. 21 Abs. 1 (kursiv, unterstrichen)</p> <p>«Reichen die Mittel der Garantiefonds nicht aus, um die Lagerkosten, <u>Vorbereitungsmassnahmen zur Vermeidung oder zur Bewältigung von Mangel-lagen</u> und Preisverluste auf Pflichtlagerwaren zu finanzieren oder um...»</p>	<p>Begründung: Konsequenterweise ist die beantragte Ergänzung unter Art. 16 Abs. 1 auch in Art. 21 Abs. 1 zu übernehmen.</p>
Art. 24 Abs. 4 (neu) Aussonderungsrecht	<p>Antrag: Einfügen eines neuen Absatzes in Art. 24</p> <p>«Gehen das Eigentum am Pflichtlager und allfällige Ersatzansprüche des Pflichtlagereigentümers nicht gemäss Abs. 1 auf den Bund bzw. das Drittunternehmen über, haben die Pflichtlagerorganisationen ein gesetzliches Pfandrecht am Pflichtlager und allfälligen Ersatzansprüchen des Pflichtlagereigentümers. Dieses geht allen übrigen dinglichen Rechten, vorbehältlich des Retentionsrechts der Besitzer von Lagerräumen und der Ansprüche des Bundes, vor.»</p>	<p>Begründung: Sicherstellung der Pflichtlager</p> <p>Pflichtlager bezwecken die Vorratshaltung lebensnotwendiger Güter zur Überbrückung von Versorgungsengpässen und dienen damit der Versorgungssicherheit. In einer Krise / Mangel-lage ist die Wahrscheinlichkeit höher, dass nicht nur lebenswichtige Güter fehlen, sondern das Unternehmen in finanzielle Schieflage geraten und deshalb Konkurs oder Nachlassstundung anmelden müssen.</p> <p>Pflichtlager, für deren Finanzierung der Bund kein Garantiever-sprechen abgegeben hat (sog. Pflichtlagerwechsel), fallen in den Konkurs bzw. in die Nachlassstundung und es dauert Jahre, wenn nicht Jahrzehnte (vgl. Swissair-Grounding, Petroplus Nachlassstundung) bis solche Verfahren abgeschlossen sind. Somit können die Pflichtlager genau in diesem kritischen Moment eines Versorgungsengpasses nicht für die Versorgung der Wirtschaft mit lebenswichtigen Gütern verwendet werden, was dem Geist des LVG, der Pflichtlagerhaltung und deren Verwendung im Bedarfsfall widerspricht.</p> <p>Mit dem gesetzlichen Pfandrecht soll eine Aussonderung für jene Fälle erreicht werden, in denen kein bundesgarantierter Pflichtlagerwechsel vorliegt (Art. 20). Ohne diese Privilegierung kann die Versorgung der Wirtschaft mit lebenswichtigen Gütern</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		im Zeitpunkt eines Versorgungsengpasses stark beeinträchtigt sein.
Art. 31 Abs. 2 Grundsätze WL Interventionsmassnahmen gegen schwere Mangellagen		Wie eingangs ausgeführt, unterstützen wir die Konkretisierung des Interventionszeitpunkts. Aufgrund des jüngsten Urteils des Bundesverwaltungsgerichts im Zusammenhang mit der Betriebsbewilligung des Reservekraftwerks Birr scheint diese Ergänzung doppelt wichtig (A-1706/2023; Urteil vom 19.2.2024).
Art. 32 Abs. 1 lit. b) Interventionsmassnahmen zur Sicherstellung der Versorgung mit lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen		Gemäss Rückmeldung des BWL wird unter Art. 32 Abs. 1 lit. b) Pflicht zur Reservebildung die Bildung zusätzlicher betrieblicher Reserven verstanden. Die Teilrevision sieht also vor, dass der Bundesrat künftig vorschreiben kann, dass neben den obligatorisch zu haltenden Pflichtlagern in einem lebensnotwendigen Gut auch ein bestimmtes Ausmass an kommerziellen Beständen vorzuhalten ist. Wir lehnen eine solche zusätzliche Lagerhaltung und den damit verbundenen Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit ab.
Art. 36 Abs. 2 Garantie für den Erwerb von Transportmitteln	Antrag 1: Streichung des neu eingefügten Art. 36 Abs. 2.	Begründung: Das Hochseeschiffahrts-Debakel hat u.a. aufgezeigt, dass der Bund selbst auf in der Schweiz immatrikulierte Transportmittel keinen garantierten Zugriff hat, da er über solche Transportmittel trotz Garantien nicht hoheitlich verfügen kann. Somit tragen solche Garantien - ob für in der Schweiz immatrikulierte oder nicht immatrikulierte Transportmittel - weder zur Versorgungssicherheit der Schweiz bei noch bringen sie einen Mehrwert. Sollte die vorgeschlagene Ergänzung einzig notwendig sein, um noch bestehende Finanzierungsgarantien, z.B. bei der Hochseeschiffahrt, abzuwickeln, so kann eine spezifizierte Übergangsbestimmung ins LVG aufgenommen werden

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 36 Abs. 2 Garantie für den Erwerb von Transportmitteln	Eventual-Antrag: Ergänzung um einen neuen Art. 36 Abs. 1 lit. c) (heutiger lit. c) wird zu lit. d) <u>«eine vertragliche Absicherung besteht, dass diese Transportmittel im Falle einer Mangellage dem Bund zur Versorgung der Schweiz mit lebenswichtigen Gütern zur Verfügung stehen; und»</u>	Begründung: Mit dieser Ergänzung kann sichergestellt werden, dass die Transportmittel dem Bund auch zur Verfügung stehen.
Art. 36 Abs. 3 Verzicht auf die Sicherstellung von Hochseetonnage (neu)		Wir begrüßen den Verzicht auf Garantien zur Finanzierung von Hochseeschiffen.
Art. 49a Übertretung (neu)		Wir begrüßen die Einführung von Übertretungstatbeständen im Ordnungsbussenverfahren. Wir stellen uns jedoch die Frage, ob bei wiederholten, gravierenden Verletzungen von Art. 32 Abs. 2 Bussen ausreichen oder nicht doch Freiheitsstrafen in Betracht zu ziehen sind.
Art. 58a Abs. 3 - 5		Aus unserer Sicht gehören die Absätze 3 - 5 dieses Artikels in ein Organisationsreglement (oder ähnliches).
Art. 58b Fachbereiche	Antrag: Beibehaltung der bisherigen Aufgabenteilung	Wir lehnen diese Änderung der Neuausrichtung und Differenzierung der Aufgaben der Fachbereiche kategorisch ab. Begründung: Die in den Erläuterungen aufgeführten "Unterstützung beim Vollzug des Gesetzes" sowie der "Beurteilung von Vorschlägen des BWL" führt zu einer Kompetenzverschiebung in Richtung Verwaltung (BWL) und zu einer Schwächung der Miliz. Die Erläuterungen lassen darauf schliessen, dass künftig das BWL Bewirtschaftungsmassnahmen entwirft und entsprechende Konzepte ausarbeitet. Die Fachbereiche dürfen diese im Sinne einer vorgezogenen Vernehmlassung noch beurteilen, ohne die Massnahmen massgebend gestalten zu können.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Das LVG hält in Art. 3 Abs. 1 klar fest, dass die wirtschaftliche Landesversorgung Aufgabe der Wirtschaft ist und dass Wirtschaft und Gemeinwesen zusammenarbeiten bei den Vorbereitungs- und Interventionsmassnahmen (Art. 3 Abs. 3 rev.). Die Wirtschaft - und insbesondere die Milizkader - stellen mit ihrem Input und ihrer Arbeit sicher, dass die ergriffenen Vorbereitungs- und Interventionsmassnahmen wirtschaftsverträglich, wettbewerbsneutral, in der Praxis umsetzbar und zielführend sind.</p> <p>Die letzten Pflichtlagerfreigaben haben gezeigt, dass die Stärke der WL gerade darin liegt, dass die Massnahmen von der Wirtschaft (sprich der Miliz) erarbeitet werden. Die Erfahrungen zeigen mit aller Deutlichkeit, dass sich die bestehende, mehrfach einexerzierte Rollen- und Aufgabenverteilung in jeder Hinsicht bewährt hat</p> <p>Aus diesen Gründen ist die bisherige Aufgabenteilung beizubehalten und die Miliz zu stärken.</p>
Art. 60 Abs. 1 lit. b) Organisation der Wirtschaft (neu)	Antrag: Streichen von Art. 60 Abs. 1 lit. b)	<p>Neu können öffentlichen Aufgaben an Organisationen der Wirtschaft nur noch übertragen werden, wenn sie a) nicht gewerbsmässig tätig sind und b) deren Mitarbeitende nicht in einem Fachbereich mitarbeiten.</p> <p>Wir lehnen die Ergänzung von Art. 60 Abs. 1 lit. b) kategorisch ab.</p> <p>Begründung: Der CARBURA sind heute die Erteilung der Generaleinfuhrbewilligung, die Pflichtlagerkontrolle sowie die Überwachung der Einfuhren im Hinblick auf die Einhaltung der Lagerhaltungspflicht als hoheitliche Aufgaben vom Bund übertragen. Bei diesen Aufgaben handelt es sich um «öffentliche Aufgaben nach diesem Gesetz» (LVG).</p> <p>Im Weiteren unterstützt die CARBURA die wirtschaftliche Landesversorgung sowohl fachlich als auch personell, indem vier</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>ihrer Mitarbeitenden in den Fachbereichen Energie und Industrie Milizfunktionen ausüben. Zusammen mit den Branchen-Experten werden Bewirtschaftungsmassnahmen entworfen, Bewirtschaftungskonzepte geschrieben und regelmässig Lagebeurteilungen zur Versorgungssituation der Schweiz mit Mineralölprodukten erstellt. Zudem sind wir massgeblich in die Umsetzung von Bewirtschaftungsmassnahmen wie Pflichtlagerfreigaben involviert.</p> <p>Die CARBURA als Pflichtlagerorganisation wird als Organisation der Wirtschaft angesehen (so festgehalten in der Botschaft zur LVG-Revision 2016). Wir sind nicht gewerbsmässig tätig.</p> <p>Die Ergänzung in Art. 60 Abs. 1 lit. b) verunmöglicht es, dass CARBURA-Mitarbeitende künftig in der wirtschaftlichen Landesversorgung mitarbeiten bzw. leitenden Funktionen übernehmen können.</p> <p>Es war und ist die Überzeugung der Mineralölbranche, dass alle Aspekte rund um die Versorgungssicherheit im Krisenfall personell und organisatorisch aus einer Hand, der CARBURA, beurteilt und entschieden werden sollen. Andere Modelle beinhalten das erhebliche Risiko von Doppelspurigkeiten, personeller Aufblähung und unnötigem Abstimmungsbedarf innerhalb des betreffenden Wirtschaftszweigs. Das gilt es im Interesse von Effizienz und Einfachheit der Organisation zu vermeiden.</p> <p>CARBURA verfügt als neutrale Organisation aufgrund der Pflichtlagerhaltung über Branchen-Know-how und Zahlenmaterial zu Import, Beständen, Versorgungswegen, etc. Unsere neutrale Stellung innerhalb der Mineralölbranche (keine eigenen Importe, keine eigenen Pflichtlagerbestände, keine Gewerbstätigkeit), unser Branchen-Know-how und das uns zur Verfügung stehende Zahlenmaterial stellt sicher, dass die Interventionsmassnahmen der WL einerseits wirtschaftsverträglich</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>und nahe an den ordentlichen Versorgungswegen ausgestaltet sind und andererseits Wettbewerbsverzerrungen als Folge der Vorbereitungs- und Bewirtschaftungsmassnahmen ausgeschlossen sind.</p> <p>Das heutige Setup ist somit optimal bzgl. Know-how und Ressourcen und bewährt sich. Die im Erläuterungsbericht monierten Interessenkonflikte stellen für die CARBURA (und die anderen Pflichtlagerorganisationen) weder ein tatsächliches noch ein hypothetisches Problem dar. Die heutige Organisation entspricht dem bewährten Public Private Partnership-Ansatz der wirtschaftlichen Landesversorgung, ist systemimmanent, mannigfaltig bewährt und muss unter allen Umständen beibehalten werden.</p>
Art. 64 Abs. 3 u. 4 Auskunftspflicht	Antrag: In Art. 64 Abs. 3 nur die Behörden aufführen, die Daten liefern müssen, jedoch ohne Präzisierung, welche Daten. Die Präzisierung, welche Daten zu liefern sind, ist auf Verordnungsstufe zu treffen.	Begründung: Werden weitere Datenlieferungen notwendig, die im vorliegenden Entwurf nicht aufgeführt sind, so ist jeweils eine Gesetzesänderung notwendig. Die Aufzählung ist im Übrigen beim BAZG in der vorliegenden Teilrevision bereits heute nicht vollständig.
Art. 64 Abs. 3 u. 4 Auskunftspflicht	Eventual-Antrag: Ergänzung von Art. 64 Abs. 3 lit. a) (kursiv und unterstrichen) «das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit: zur Ein- und Ausfuhr, <u>Herstellung</u> , <u>Inverkehrsetzung</u> , <u>Verwendung und Verarbeitung</u> von lebenswichtigen Gütern»	Sollte dem obigen Antrag nicht gefolgt werden, so stellen wir folgenden Eventual-Antrag (s. Spalte 2): Begründung: Für den Vollzug des LVG (Pflichtlagerhaltung, Bewirtschaftung) sowie Statistikzwecke benötigt die CARBURA nicht nur die Daten über Ein- und Ausfuhr, sondern auch über die Herstellung, Inverkehrsetzung und Verwendung (z.B. Mineralölsteuer-Daten).

Vernehmlassung über die Teilrevision des Landesversorgungsgesetzes (SR 531)

Procédure de consultation sur la révision partielle de la loi sur l'approvisionnement du pays (RS 531)

Procedura di consultazione sulla revisione parziale della legge sull'approvvigionamento del Paese (RS 531)

Organisation / Organizzazione	Spital Zollikerberg
Adresse / Indirizzo	Trichtenhauserstrasse 20 8125 Zollikerberg
Datum und Unterschrift / Date et signature / Data e firma	19. Februar 2024 

Kontaktperson (Vorname, Nachname, Funktion, E-mail-
adresse und Telefonnummer) / Personne de contact (pré-
nom, nom, fonction, adresse e-mail et numéro de
téléphone) / Persona di contatto (nome, cognome, fun-
zione, indirizzo e-mail e numero di telefono)

Christian Etter
Spitaldirektor
christian.etter@spitalzollikerberg.ch
T 044 397 21 01

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an vernehmlassung@bwl.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à vernehmlassung@bwl.admin.ch.

Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica vernehmlassung@bwl.admin.ch.

Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrter Herr Bundesrat Parmelin,
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 15. Dezember 2023 hat der Bundesrat das Vernehmlassungsverfahren zur Teilrevision des Landesversorgungsgesetzes eröffnet. Wir bedanken und für die Einladung zur Vernehmlassung. Gerne lassen wir Ihnen unsere Stellungnahme hiermit fristgerecht zugehen.

Das Spital Zollikerberg ist ein grundversorgendes Akutspital und steht für ein umfassendes Leistungsangebot und starke Kooperationspartner. Mit öffentlichem Leistungsauftrag und 173 Betten trägt das Spital Zollikerberg zur optimalen medizinischen Versorgung des Grossraums Zürich bei. Bei uns lassen sich jährlich mehr als 11'000 stationäre und 75'000 ambulante Patient:innen aller Versicherungsklassen behandeln.

Das Landesversorgungsgesetz (LVG) regelt Massnahmen zur Sicherstellung der Versorgung des Landes mit lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen in schweren Mangellagen. Gestützt auf das LVG können beispielsweise Wohnungen und Geschäftsräume requiriert sowie Betriebsschliessungen angeordnet werden. Art. 38 LVG sieht für solche Fälle Abgeltungen vor, durch welche die staatlich auferlegte Last der Betroffenen gemildert wird.

Gemäss Art. 4 LVG sind diejenigen Güter und Dienstleistungen lebenswichtig, die unmittelbar oder im Rahmen wirtschaftlicher Prozesse zur Überwindung schwerer Mangellagen notwendig sind. Der gleiche Artikel enthält eine Spezifikation der lebenswichtigen Güter und der lebenswichtigen Dienstleistungen.

Wir stellen mit Erstaunen fest, dass im Rahmen der Teilrevision des Landesversorgungsgesetzes das Gesundheitswesen und die medizinischen Güter sowie die medizinischen und pflegerischen Dienstleistungen in Art. 4 revLVG weiterhin unerwähnt bleiben. Gerade im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie hat sich klar gezeigt, dass eine funktionierende Gesundheitsversorgung für die Aufrechterhaltung der Landesversorgung unabdingbar und somit unbestritten lebenswichtig ist.

Die Relevanz der expliziten gesetzlichen Nennung der medizinischen Güter sowie der medizinischen und pflegerischen Dienstleistungen als lebenswichtig im Sinne von Art. 4 revLVG, soll am Beispiel der bundesrätlichen Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Corona-Virus (COVID-19-Verordnung 2, SR 818.101.24) nochmals verdeutlicht werden. Die besagte Verordnung untersagte es den Spitälern und anderen Gesundheitseinrichtungen, nicht dringende medizinische Eingriffe und Therapien durchzuführen. Dieses Verbot von sog. Wahlbehandlungen diente erklärermassen dem Zweck, Kapazitäten und Ressourcen bereit zu halten, die potenziell zur Behandlung von Patientinnen und Patienten mit einer Covid-19-Infektion benötigt werden (Personalressourcen, Infrastrukturen, Heilmittel und Verbrauchsmaterial). Mit anderen Worten: Mit dieser Massnahme wollte der Bundesrat die Versorgung der Bevölkerung mit einer lebenswichtigen Dienstleistung (Art. 32 LVG – Art. 31 revLVG), der medizinischen Versorgung von Covid-19-Patienten, in einer potenziellen Mangellage (Mangel an Behandlungskapazitäten) sicherstellen. Aufgrund dieser speziellen Ausgangslage der Spitäler hätte der Bundesrat mit der Anordnung des Behandlungsverbots die Frage der Abgeltung - in Analogie zum Landesversorgungsgesetz - regeln müssen. Dabei hätte er sich problemlos auf das LVG abstützen können, tragen doch medizinische Dienstleistungen - wie eingangs bereits erwähnt - zweifellos zur lebenswichtigen Versorgung des Landes bei. Tatsache ist aber, dass das LVG die medizinische Versorgung des Landes nicht explizit erwähnt und dass sich der Bundesrat nicht auf das LVG bezogen hat.

Im Falle einer Epidemie oder einer Pandemie wie der Covid-19-Pandemie kommt als einschlägiges Gesetz subsidiär das Epidemien-gesetz (EpG) zur Anwendung. Falls das Instrumentarium des EpG nicht ausreicht, verfügt der Bundesrat mit dem LVG über eine weitere Handhabe. Beide Gesetze verfügen über spezifische Instrumente, die sich ergänzen. Die Instrumente des LVG richten den Fokus jedoch spezifisch auf die Behebung von schweren Mangellagen und sind im Unterschied zu jenen des EpG grundsätzlich nicht pandemiespezifisch ausgerichtet. Der Bundesrat kann je nach Situation Massnahmen gestützt auf das EpG oder das LVG treffen. Die Massnahmen der Landesversorgung sind in diesem Sinne ergänzend zu verstehen. So bleibt es dem Bundesrat auch in einer Pandemie unbenommen, über die Schiene der Landesversorgung eine angemessene Vorbereitung zu treffen (z.B. Pflichtlagerhaltung).

Das bisher geltende Epidemien-gesetz vom 28. September 2012 (SR 818.10 - in Kraft seit 1. Januar 2016) sieht zwar Entschädigungen vor, jedoch nur für Personen, die aufgrund behördlicher Massnahmen Schäden erleiden (Art. 63 ff. EpG). Eine analoge Anwendung dieser Bestimmung auf betroffene Leistungserbringer des Gesundheitswesens hat der Gesetzgeber jedoch nicht vorgesehen. Diese Gesetzeslücke führte dazu, dass bis heute keine schweizweit einheitliche, dem Gebot der Rechtsgleichheit genügende Lösung für die Entschädigung der Spitäler gefunden werden konnte. Auch im Rahmen der aktuell in Vernehmlassung befindlichen Teilrevision des Epidemien-gesetzes wird diese Entschädigungsfrage nur teilweise geregelt. Zur Teilrevision des Epidemien-gesetzes nimmt H+ gesondert Stellung und geht deshalb an dieser Stelle nicht weiter darauf ein.

Vor dem Hintergrund dieser Erläuterungen stellen wir die folgenden Anträge:

- 1.) Medizinische und pflegerische Dienstleistungen sind in Art. 4 Abs. 3 revLVG als lebenswichtige Dienstleistungen zu nennen.**
- 2.) Die Heilmittel in Art. 4 Abs. 2 Bst. b revLVG sollen in Analogie zur Teilrevision des Epidemien-gesetzes (vgl. Art. 3 Bst. e rev EpG) in «wichtige medizinische Güter: Heilmittel, Schutzausrüstungen und weitere für die Gesundheitsversorgung notwendige medizinische Produkte», umbenannt werden.**
- 3.) Ferner müssen die öffentlich- und privatrechtlichen Spitäler und Kliniken zwingend als Unternehmen im Sinne von Art. 38 revLVG anerkannt und somit legitimiert werden, um Abgeltungen vom Bund für die ihnen auferlegten Massnahmen erhalten zu können.**

Denn seit Einführung der neuen Spitalfinanzierung im Jahr 2012 gelten alle Spitäler und Kliniken als Unternehmungen, die nach wirtschaftlichen Grundsätzen betrieben werden und sämtliche Kosten über die Tarife zu finanzieren haben. Das bedeutet, dass im Gegensatz zur alten Spitalfinanzierung Spitalern und Kliniken keine kantonale Defizitgarantie mehr gewährt wird.

Namentlich auch öffentliche Spitäler tragen somit ihr Betriebsrisiko selbst (vgl. Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons Solothurn vom 3. Februar) betreffend Kurzarbeitsentschädigung [2021 VSBES.2020.168]). Aufgrund dieses Betriebsrisikos sind Spitäler und Kliniken als Unternehmen im Sinne von Art. 38 revLVG zu anerkennen.

Erwähnt sei an dieser Stelle, dass die Spitäler und Kliniken, soweit sie ihre Leistungen im Rahmen der obligatorischen Krankenversicherung erbringen, sich in einem streng regulierten Markt befinden. Anders als Unternehmen anderer Wirtschaftszweige, können sie daher die Kosten der ihnen im Rahmen der wirtschaftlichen Landesversorgung auferlegten Massnahmen nicht einfach über den Preis eines Produkts oder einer Dienstleistung auf die Verbraucher überwälzen. Dies könnte, wenn überhaupt, nur im Rahmen der Tarifpartnerschaft mit den Krankenversicherern geschehen.

Mit anderen Worten: Spitäler und Kliniken tragen nicht nur ein mit anderen Unternehmen vergleichbares Betriebsrisiko, sondern sind überdies in ihrem wirtschaftlichen Handeln durch die Bestimmungen des Krankenversicherungsrechts erheblich eingeschränkt. Es ist deshalb vollumfänglich gerechtfertigt, den Spitälern und Kliniken wenigstens eine Gleichstellung mit anderen Unternehmen im Sinne von Art. 38 LVG zu gewähren. Falls die explizite Nennung der Spitäler und Kliniken in Art. 38 revLVG gesetzestechnisch nicht möglich sein sollte, was wir grundsätzlich bezweifeln, müsste zumindest im erläuternden Bericht oder in der Botschaft dazu erwähnt werden, dass die Bestimmung von Art. 38 revLVG auch auf privat- sowie öffentlich-rechtliche Spitäler Anwendung findet.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anträge.

Freundliche Grüsse


Christian Etter
Spitaldirektor

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 4 Abs. 3 LVG	Im Rahmen der lebenswichtigen Dienstleistungen sind die medizinischen und pflegerischen Dienstleistungen zwingend in Art. 4 Abs. 3 revLVG aufzuführen.	Vgl. obenstehende Ausführungen unter «Allgemeine Bemerkungen».
Art. 4 Abs. 2 Bst. B LVG	Die Heilmittel in Art. 4 Abs. 2 Bst. b revLVG sind in Analogie zur Teilrevision des Epidemiengesetzes (vgl. Art. 3 Bst. e rev EpG) in «wichtige medizinische Güter: Heilmittel, Schutzausrüstungen und weitere für die Gesundheitsversorgung notwendige medizinische Produkte» umzubenennen.	Vgl. obenstehende Ausführungen unter «Allgemeine Bemerkungen».
Art. 38 LVG	Die öffentlich- und privatrechtlichen Spitäler und Kliniken müssen zwingend als Unternehmen im Sinne von Art. 38 LVG anerkannt und somit legitimiert werden, um Abgeltungen vom Bund für die ihnen staatlich auferlegten Massnahmen erhalten zu können.	<p>Vgl. obenstehende Ausführungen unter «Allgemeine Bemerkungen».</p> <p>Falls die explizite Nennung der Spitäler und Kliniken in Art. 38 revLVG gesetzestechnisch nicht möglich ist, was wir grundsätzlich bezweifeln, muss zumindest im erläuternden Bericht oder in der Botschaft dazu erwähnt werden, dass die Bestimmung von Art. 38 revLVG auch auf privat- sowie öffentlich-rechtliche Spitäler und Kliniken Anwendung findet.</p>

Vernehmlassung über die Teilrevision des Landesversorgungsgesetzes (SR 531)

Procédure de consultation sur la révision partielle de la loi sur l'approvisionnement du pays (RS 531)

Procedura di consultazione sulla revisione parziale della legge sull'approvvigionamento del Paese (RS 531)

Organisation / Organizzazione	VARO Energy Marketing AG
Adresse / Indirizzo	The Quadrolith, Neuhofstrasse 22, 6340 Baar
Datum und Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Baar, 28.04.2024 Barbara Mühlemann 

Kontaktperson (Vorname, Nachname, Funktion, Emailadresse und Telefonnummer) / Personne de contact (prénom, nom, fonction, adresse e-mail et numéro de téléphone) / Persona di contatto (nome, cognome, funzione, indirizzo e-mail e numero di telefono)

Barbara Mühlemann, Country President Switzerland

Barbara.muehlemann@varoenergy.com, 041 747 23 05

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an vernehmlassung@bwl.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à vernehmlassung@bwl.admin.ch.

Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica vernehmlassung@bwl.admin.ch.

Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Als Importeur und Pflichtlagerhalter von flüssigen Treib- und Brennstoffen trägt unsere Firma VARO Energy Marketing AG aktiv zur Versorgungssicherheit der Schweiz und der Schweizer Bevölkerung bei. Flüssige Treib- und Brennstoffe machen immer noch knapp die Hälfte des aktuellen Energiemixes der Schweiz aus. wir sind daher direkt von der Teilrevision des LVG direkt betroffen und erlauben uns daher, zur Teilrevision des LVG Stellung zu nehmen.

Allgemeine Anmerkungen

Wir lehnen die vorliegende Vernehmlassung zur Teilrevision des LVG ab.

Insbesondere **lehnen wir die Neuausrichtung und Differenzierung der Aufgaben der Fachbereiche** (Art. 58b) **ab**, ebenso die **Ergänzung in Art. 60 Abs. 1 lit. b)**, welche die Übertragung von öffentlichen Aufgaben an Pflichtlagerorganisationen verunmöglicht, falls deren Mitarbeitende in Milizfunktionen in den Fachbereichen der wirtschaftlichen Landesversorgung (WL) mitarbeiten. Diese Bestimmungen sind geeignet, das in der WL bewährte Milizprinzip auszuhöhlen und deshalb die Versorgung der Schweiz im Krisenfall erheblich zu schwächen. Das darf nicht zum Resultat dieser Revision werden.

Hingegen **begrüssen wir** die **Konkretisierung des Interventionszeitpunkts** (Art. 31 Abs. 2).

Wir führen nachfolgend die Gründe für unsere Haltung aus. Zudem werden wir im Folgenden zu einzelnen Artikeln gezielte Hinweise geben und entsprechende Anträge stellen:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 8 Abs. 1 Pflicht zum Vertragsabschluss	<p>Antrag: Beibehaltung und Ergänzung des bisherigen Art. 8 Abs. 1 (kursiv, unterstrichen)</p> <p>«Zum Abschluss eines Vertrages ist verpflichtet, wer lebenswichtige Güter einführt, herstellt, verwendet, verbraucht verarbeitet oder zum ersten Mal in Verkehr bringt. <u>Anstelle der lebenswichtigen Güter können die entlang der Wertschöpfungskette zur Herstellung solcher Güter verwendeten Produkte / Komponenten an Lager gelegt werden.</u>»</p>	<p>Begründung: Das heutige LVG sieht vor, dass für der Vorratshaltung unterstellte lebenswichtige Güter eine Vertragsabschlusspflicht (Pflichtlagervertrag) gilt. Die Teilrevision schwächt diese Pflicht ab, indem künftig von «können» die Rede ist («Unternehmen ... können zum Abschluss eines Vertrags verpflichtet werden»).</p> <p>Der erläuternde Bericht erwähnt mit keinem Wort, weshalb diese Abschwächung vorgenommen werden soll. Wir sehen auch keinen Grund für eine solche Änderung. Wenn lebenswichtige Güter der Vorratshaltung unterstellt werden, der Kreis der Unternehmen vom Bundesrat bestimmt ist (Art. 8 Abs. 2) und Unternehmen bei geringfügigem Beitrag zur Versorgungssicherheit von der Vertragsabschlusspflicht befreit werden können (Art. 8 Abs. 3), so gilt für die übrigen Unternehmen eine Vertragsabschlusspflicht. Eine «Kann»-Formulierung hat hier keinen Platz.</p> <p>Die vorgeschlagene Ergänzung («Verwendung, Verbrauch») beinhaltet die Gefahr von Doppelunterstellungen (z.B. beim Importeur und beim Verwender). Dies gilt es zu vermeiden. Die Ergänzung («Verwendung und Verbrauch») ist überdies doppeldeutig. So wird auch im Erläuterungsbericht explizit festgehalten, dass mit Verbrauchern nicht Konsumenten gemeint sind, was die missverständliche Begrifflichkeit belegt. Die Ergänzung ist schliesslich unnötig, da bereits bisher mit der Verarbeitung von Gütern die im Erläuterungsbericht erwähnte Verwendung von Gütern zur Herstellung anderer Güter abgedeckt ist.</p> <p>Sollen Ausgangsprodukte zur Herstellung von lebenswichtigen Gütern der Lagerhaltungspflicht unterstellt werden, weil z.B. das Endprodukt nicht oder nicht lange haltbar ist, so schlagen wir</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		die oben aufgeführte Ergänzung vor («Anstelle der lebenswichtigen Güter können die entlang der Wertschöpfungskette zur Herstellung solcher Güter verwendeten Produkte / Komponenten an Lager gelegt werden.»)
Art. 32 Abs. 1 lit. b) Interventionsmassnahmen zur Sicherstellung der Versorgung mit lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen		Gemäss Rückmeldung des BWL wird unter Art. 32 Abs. 1 lit. b) Pflicht zur Reservebildung die Bildung zusätzlicher betrieblicher Reserven verstanden. Die Teilrevision sieht also vor, dass der Bundesrat künftig vorschreiben kann, dass neben den obligatorisch zu haltenden Pflichtlagern in einem lebensnotwendigen Gut auch ein bestimmtes Ausmass an kommerziellen Beständen vorzuhalten ist. Wir lehnen eine solche zusätzliche Lagerhaltung und den damit verbundenen Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit ab.
Art. 58b Fachbereiche	Antrag: Beibehaltung der bisherigen Aufgabenteilung	Wir lehnen diese Änderung der Neuausrichtung und Differenzierung der Aufgaben der Fachbereiche kategorisch ab. Begründung: Die in den Erläuterungen aufgeführten "Unterstützung beim Vollzug des Gesetzes" sowie der "Beurteilung von Vorschlägen des BWL" führt zu einer Kompetenzverschiebung in Richtung Verwaltung (BWL) und zu einer Schwächung der Miliz. Die Erläuterungen lassen darauf schliessen, dass künftig das BWL Bewirtschaftungsmassnahmen entwirft und entsprechende Konzepte ausarbeitet. Die Fachbereiche dürfen diese im Sinne einer vorgezogenen Vernehmlassung noch beurteilen, ohne die Massnahmen massgebend gestalten zu können. Das LVG hält in Art. 3 Abs. 1 klar fest, dass die wirtschaftliche Landesversorgung Aufgabe der Wirtschaft ist und dass Wirtschaft und Gemeinwesen zusammenarbeiten bei den Vorbereitungs- und Interventionsmassnahmen (Art. 3 Abs. 3 rev.). Die

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Wirtschaft - und insbesondere die Milizkader - stellen mit ihrem Input und ihrer Arbeit sicher, dass die ergriffenen Vorbereitungs- und Interventionsmassnahmen wirtschaftsverträglich, wettbewerbsneutral, in der Praxis umsetzbar und zielführend sind.</p> <p>Die letzten Pflichtlagerfreigaben haben gezeigt, dass die Stärke der WL gerade darin liegt, dass die Massnahmen von der Wirtschaft (sprich der Miliz) erarbeitet werden. Die Erfahrungen zeigen mit aller Deutlichkeit, dass sich die bestehende, mehrfach einexerzierte Rollen- und Aufgabenverteilung in jeder Hinsicht bewährt hat</p> <p>Aus diesen Gründen ist die bisherige Aufgabenteilung beizubehalten und die Miliz zu stärken.</p>
Art. 60 Abs. 1 lit. b) Organisation der Wirtschaft (neu)	Antrag: Streichen von Art. 60 Abs. 1 lit. b)	<p>Neu können öffentlichen Aufgaben an Organisationen der Wirtschaft nur noch übertragen werden, wenn sie a) nicht gewerbmässig tätig sind und b) deren Mitarbeitende nicht in einem Fachbereich mitarbeiten.</p> <p>Wir lehnen die Ergänzung von Art. 60 Abs. 1 lit. b) kategorisch ab.</p> <p>Begründung: Der CARBURA sind heute die Erteilung der Generaleinfuhrbewilligung, die Pflichtlagerkontrolle sowie die Überwachung der Einfuhren im Hinblick auf die Einhaltung der Lagerhaltungspflicht als hoheitliche Aufgaben vom Bund übertragen. Bei diesen Aufgaben handelt es sich um «öffentliche Aufgaben nach diesem Gesetz» (LVG).</p> <p>Im Weiteren unterstützt die CARBURA die wirtschaftliche Landesversorgung sowohl fachlich als auch personell, indem vier ihrer Mitarbeitenden in den Fachbereichen Energie und Industrie Milizfunktionen ausüben. Zusammen mit den Branchen-Experten werden Bewirtschaftungsmassnahmen entworfen, Be-</p>


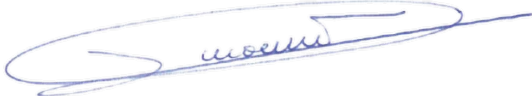
<p>Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)</p>	<p>Antrag Proposition Richiesta</p>	<p>Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni</p>
		<p>wirtschaftungskonzepte geschrieben und regelmässig Lagebeurteilungen zur Versorgungssituation der Schweiz mit Mineralölprodukten erstellt. Zudem sind wir massgeblich in die Umsetzung von Bewirtschaftungsmassnahmen wie Pflichtlagerfreigaben involviert.</p> <p>Die CARBURA als Pflichtlagerorganisation wird als Organisation der Wirtschaft angesehen (so festgehalten in der Botschaft zur LVG-Revision 2016). Wir sind nicht gewerbsmässig tätig.</p> <p>Die Ergänzung in Art. 60 Abs. 1 lit. b) verunmöglicht es, dass CARBURA-Mitarbeitende künftig in der wirtschaftlichen Landesversorgung mitarbeiten bzw. leitenden Funktionen übernehmen können.</p> <p>Es war und ist die Überzeugung der Mineralölbranche, dass alle Aspekte rund um die Versorgungssicherheit im Krisenfall personell und organisatorisch aus einer Hand, der CARBURA, beurteilt und entschieden werden sollen. Andere Modelle beinhalten das erhebliche Risiko von Doppelspurigkeiten, personeller Aufblähung und unnötigem Abstimmungsbedarf innerhalb des betreffenden Wirtschaftszweigs. Das gilt es im Interesse von Effizienz und Einfachheit der Organisation zu vermeiden.</p> <p>CARBURA verfügt als neutrale Organisation aufgrund der Pflichtlagerhaltung über Branchen-Know-how und Zahlenmaterial zu Import, Beständen, Versorgungswegen, etc. Unsere neutrale Stellung innerhalb der Mineralölbranche (keine eigenen Importe, keine eigenen Pflichtlagerbestände, keine Gewerbstätigkeit), unser Branchen-Know-how und das uns zur Verfügung stehende Zahlenmaterial stellt sicher, dass die Interventionsmassnahmen der WL einerseits wirtschaftsverträglich und nahe an den ordentlichen Versorgungswegen ausgestaltet sind und andererseits Wettbewerbsverzerrungen als Folge der</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Vorbereitungs- und Bewirtschaftungsmassnahmen ausgeschlossen sind.</p> <p>Das heutige Setup ist somit optimal bzgl. Know-how und Ressourcen und bewährt sich. Die im Erläuterungsbericht monierten Interessenkonflikte stellen für die CARBURA (und die anderen Pflichtlagerorganisationen) weder ein tatsächliches noch ein hypothetisches Problem dar. Die heutige Organisation entspricht dem bewährten Public Private Partnership-Ansatz der wirtschaftlichen Landesversorgung, ist systemimmanent, mannigfaltig bewährt und muss unter allen Umständen beibehalten werden.</p>

Vernehmlassung über die Teilrevision des Landesversorgungsgesetzes (SR 531)

Procédure de consultation sur la révision partielle de la loi sur l'approvisionnement du pays (RS 531)

Procedura di consultazione sulla revisione parziale della legge sull'approvvigionamento del Paese (RS 531)

Organisation / Organizzazione	Wander AG
Adresse / Indirizzo	Fabrikstrasse 10, 3176 Neuenegg
Datum und Unterschrift / Date et signature / Data e firma	25. März 2024  Arnold Furtwängler CEO  Xavier Ducousso Head of Supply Chain Management

Kontaktperson (Vorname, Nachname, Funktion, Emailadresse und Telefonnummer) / Personne de contact (prénom, nom, fonction, adresse e-mail et numéro de téléphone) / Persona di contatto (nome, cognome, funzione, indirizzo e-mail e numero di telefono)	Xavier Ducouso, Head of Supply Chain Management, xavier.ducouso@wander.ch , +41 31 377 22 08 Beatrice Fuchs, Teamleiterin Customer Service & Export, beatrice.fuchs@wander.ch , +41 31 377 22 17
<p>Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an vernehmlassung@bwl.admin.ch.</p> <p>Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.</p> <p>Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à vernehmlassung@bwl.admin.ch.</p> <p>Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.</p> <p>Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica vernehmlassung@bwl.admin.ch.</p> <p>Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.</p>	

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Wander AG entwickelt, produziert und vermarktet weltweit erfolgreiche Marken wie Ovomaltine, Caotina, Twinings, Dawa, Jemalt und Isostar und gehört zu den führenden Herstellern von Lebensmitteln. Seit über 150 Jahren zaubern wir unseren Konsumenten ein Lächeln aufs Gesicht. Sei es zum Start in den Tag oder zwischendurch beim Stillen des kleinen Hungers oder Durst.

Als Hersteller von Lebensmitteln, mit Auftrag einer Pflichtlagerhaltung für Zucker, vertraglich abgesichert mit Schweizer Zucker AG in Aarberg, sind wir von der Teilrevision des LVG direkt betroffen.

In diesem Begleitschreiben möchten wir einerseits auf die wichtigsten Punkte unserer Stellungnahme eingehen. Insbesondere beabsichtigen wir, unser Verständnis bezüglich grundlegender Konzepte des LVG zu erläutern. Andererseits möchten wir die Gelegenheit nutzen, um zwei Begehren in Form von Anträgen einzubringen. So beantragen wir in Artikel 23 und 24, ein Aussonderungs- und ein Pfandrecht für alle Pflichtlagerwaren in rechtlich geeigneter Form zu verankern, unabhängig davon, ob sie mit oder ohne Garantie des Bundes mitfinanziert wurden. Des Weiteren beantragen wir in Artikel 11 eine weitere Ergänzung, damit Pflichtlagerhaltern zukünftig die Möglichkeit gegeben ist, Importmengen an andere Pflichtlagerhalter zu übertragen.

Im Grundsatz lehnen wir die vorliegende Teilrevision des LVG ab:

- Insbesondere lehnen wir die Aufhebung des Verbots der Abschöpfung von Garantiefondsbeiträgen auf inländische Nahrungs- und Futtermittel sowie Saat- und Pflanzgut (Art. 16 Abs. 5) kategorisch ab.
- Auch die Neuausrichtung und Differenzierung der Aufgaben der Fachbereiche lehnen wir klar ab (Art. 58b).
- Wir begrüßen im Grundsatz die Schaffung der Stelle eines vollamtlichen Delegierten resp. Amtsdirektors und die Konkretisierung des Interventionszeitpunkts.

Die detaillierte Stellungnahme und die Anträge der réservesuisse genossenschaft sind der Tabelle unten ab Seite 9 zu entnehmen.

1. Zielsetzung der Vernehmlassung

In mehreren Berichten^{1|2} wurde festgestellt, dass zwischen dem / der Delegierten der wirtschaftlichen Landesversorgung (DWL), den Fachbereichen und dem Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung (BWL) die Kompetenzaufteilung optimiert werden kann. Jedoch erachten wir die im Gesetzesentwurf ausgearbeiteten Ansätze als kritisch. Insbesondere der Wechsel vom «Delegierten-modell» zum «Direktorenmodell», der damit einhergehende Machtfülle der / des Delegierten beziehungsweise der Direktorin / des Direktors des Bundesamtes für Wirtschaftliche Landesversorgung bei gleichzeitiger Degradierung der Fachbereiche zu rein beratenden Gremien, wirft insgesamt Fragen auf und stellt aus unserer Sicht eine klare Schwächung des Milizsystems sowie der Mitspracherechte der Wirtschaft dar. Diese geplanten Änderungen stehen im klaren Widerspruch zum oft zitierten und stark betonten Prinzip des «Primats der Wirtschaft» im erläuternden Bericht der Verwaltung.

Des Weiteren geht die Vernehmlassungsvorlage in anderen Aspekten, insbesondere bezüglich der Pflichtlagerhaltung, sehr weit. Insbesondere in Bezug auf die Finanzierung der Pflichtlagerhaltung im Bereich Nahrungs- und Futtermittel sowie der Aufgaben der Garantiefonds würde das revidierte LVG die Grundlage für ein Systemwechsel (Erstinverkehrbringerabgabe) schaffen, dessen Notwendigkeit nur ungenügend begründet wird. Die mangelnde Transparenz bezüglich der Auswirkungen des Systemwechsels im erläuternden Bericht ist ein wesentlicher Kritikpunkt der Vernehmlassung. Zusätzlich hätten wir es begrüsst, wenn die Meinungen der Pflichtlagerorganisationen und der direkt betroffenen Kreise zu den Anpassungen bezüglich der Finanzierung der Pflichtlagerhaltung, insbesondere Artikel 16, im Vorfeld eingeholt und mögliche Lösungsansätze gemeinsam grundlegend diskutiert worden wären.

2. Subsidiarität und Primat der Wirtschaft

Art. 3 Abs. 1 des LVG hält fest, dass die wirtschaftliche Landesversorgung Aufgabe der Wirtschaft ist. Es ist wichtig, dass dieses elementare Prinzip einer liberalen Marktwirtschaftsordnung in den Grundsätzen des LVG erwähnt ist. Staatliches Handeln im Bereich der wirtschaftlichen Landesversorgung ist nur angebracht, wenn die Wirtschaft nicht in der Lage ist, die wirtschaftliche Landesversorgung zu gewährleisten, d.h. im Kontext einer schweren Mangellage. Anders ausgedrückt, der Staat ist für die Versorgung des Landes in schweren Mangellagen und damit auch für Massnahmen des LVG verantwortlich.

Der Grund, wieso die Lagerhaltung von lebenswichtigen Gütern zur Vorbereitung auf schwere Mangellagen in der Schweiz von den Unternehmen und nicht vom Staat vollzogen wird, ist, dass der Staat die Unternehmen dazu verpflichtet. Aus Sicht der Versorgungssicherheit hat dieses Arrangement zwei Vorteile. Erstens greift der Staat nicht direkt in die betroffenen Märkte ein und reduziert dadurch das Potential für Marktverzerrungen in normalen Zeiten. Zweitens können die Unternehmen die Pflichtlager effizienter betreiben als der Staat, weil sie die Pflichtlager in die bestehenden betrieblichen Prozesse integrieren können. In der Konsequenz ist davon auszugehen, dass die Kosten der Pflichtlagerhaltung tiefer, die Qualität der eingelagerten Waren höher und die Versorgung sicherer ist als dies bei einer staatlichen Lagerhaltung der Fall wäre.

Es ist uns wichtig, unser Verständnis der Bedeutung des Prinzips des Primats der Wirtschaft und die daraus folgenden Verantwortlichkeiten aufzuzeigen. An mehreren Stellen im erläuternden Bericht wird aus unserer Sicht der Fehlschluss gemacht, dass von Artikel 3 Abs. 1 abgeleitet werden kann, dass die Wirtschaft für die Versorgungssicherheit in einer schweren Mangellage verantwortlich ist und aufgrund dessen insbesondere auch die Kosten für Vorbereitungsmaßnahmen *prinzipiell* übernehmen muss. Damit sind wir nicht einverstanden.

Die mit der Pflichtlagerhaltung beauftragten Unternehmen sind bereit, die Kosten für die Lagerhaltung zu übernehmen unter der Bedingung, dass sie dadurch im Wettbewerb nicht benachteiligt sind. Artikel 5 Abs. 2 anerkennt diesen Grundsatz. Denn wenn die Pflichtlagerhaltung zur Konsequenz hat, dass der Wettbewerb zuungunsten der Pflichtlagerhalter verzerrt ist, verschlechtert dies die Versorgungssicherheit und kann deshalb nicht im Sinne des LVG sein. Eine notwendige Bedingung für jedes Finanzierungssystem der Pflichtlagerhaltung ist deshalb, dass es den Wettbewerb nicht verzerrt. Deshalb lehnen wir es ab, dass der Staat nicht mehr verpflichtet ist, die Kosten zu übernehmen, auch wenn alle anderen Massnahmen nicht zum Ziel führten (Art. 21 Abs. 2 LVG).

Bezogen auf die Subsidiarität im Bereich der Pflichtlagerhaltung bietet die Gesetzesrevision Gelegenheit, weitere Vollzugsaufgaben vom Staat auf die Wirtschaft zu übertragen. Es geht dabei aus unserer Sicht um Vereinfachungen beim Vertragswesen. Wir stellen dazu Anträge im Antwortformular.

3. Organisation der Wirtschaftliche Landesversorgung WL

Rolle des Delegierten

Die Berichte Borbély¹ und Bruhin² legen dar, dass die heutige Organisationsstruktur der WL nicht optimal ist. Problematisch sind insbesondere die Führungsverhältnisse, die zu Unklarheiten bezüglich Verantwortlichkeiten und Weisungsbefugnissen führen. Durch eine Stärkung der Position des Delegierten der Wirtschaftlichen Landesversorgung DWL im Vollzeitamt kann aus unserer Sicht die Organisationsstruktur der WL verbessert werden. Das im Gesetzentwurf vorgeschlagene «Direktorenmodell»² wirft jedoch die Frage auf, ob die Rolle des Delegierten nur noch in der Theorie besteht. Um die Rolle eines Delegierten zu rechtfertigen, muss ein Mindestmass an Unabhängigkeit zwischen dem Delegierten und der Verwaltung bestehen. Dies erscheint uns aufgrund der vollständigen Einbindung des Delegierten in der neuen Amts-Organisationsstruktur jedoch nicht mehr gegeben. Mit der Schaffung eines Vollzeitamtes wird aus unserer Sicht das «Delegiertenmodell» durch das «Direktorenmodell» ersetzt. Im Grundsatz können wir die Schaffung eines Vollzeitamtes nachvollziehen.

Mit dem Modellwechsel ist aus unserer Sicht jedoch die Rolle «Delegierter der Wirtschaftlichen Landesversorgung» aus dem Gesetzesentwurf zu streichen, denn diese gibt es nicht mehr. Wenn von der Rolle gesprochen wird, ist aus unserer Sicht neu von Amtsvorsteher/in oder Amtsdirektor/in zu sprechen. Was einem konsequenten Nachvollzug der neuen Modellform entsprechen würde. Dort wo im Gesetz «die oder der Delegierte» steht, ist dies unserer Meinung nach konsequenterweise mit «Bundesamt für Wirtschaftliche Landesversorgung» zu ersetzen. Uns wäre nicht bekannt, dass eine einzelne Amtsperson in der Bundesverwaltung mit so weitreichenden gesetzlichen Befugnissen ausgestattet ist, wie dies in der aktuellen Vorlage der Teil-Revision des LVG beim DLW gemacht wird.

Es ist von wesentlicher Bedeutung, dass die betreffende Person einschlägige Praxiserfahrung aus der Wirtschaft besitzt. Eine Direktorin oder ein Direktor des BWL, die / der Verständnis für die wirtschaftlichen Parameter der Massnahmen mitbringt und bei Entscheidungen entsprechend berücksichtigt, erhöht das Vertrauen der Miliz. Damit bleibt das System der WL insgesamt glaubwürdig und geniesst einen stärkeren Rückhalt aus der Wirtschaft.

Rolle der Fachbereiche

Des Weiteren sehen wir die vorgesehene Schwächung der Fachbereiche zugunsten des BWL als kritisch an. Ein nicht nur in Theorie bestehendes, sondern auch in Praxis gelebtes Primat der Wirtschaft in Sachen wirtschaftliche Landesversorgung erfordert, dass das zentrale Milizorgan der WL, die Fachbereiche, Einfluss auf die Ausgestaltung von Vorbereitungs- und Interventionsmassnahmen nehmen kann und entsprechende Vollzugsbefugnisse hat. Bereits die Abschaffung des DWL im Nebenamt trägt zu einer gewissen Schwächung des Milizcharakters der WL bei. Der Gesetzesentwurf zur Teilrevision ist ein zusätzlicher Schritt auf dem Weg, der mit der vollständigen Umgestaltung der Fachbereiche von Vollzugsorganen zu Beratungsorganen und Informationslieferanten endet. Im erläuternden Bericht wird dieses Ziel offen formuliert. Wir erachten die Degradierung der Fachbereiche zu rein beratenden Gremien als klare Schwächung des Milizsystems und damit zu einer klaren Schwächung des Prinzips des Primats der Wirtschaft. Aus diesem Grund lehnen wir die vorgeschlagene Änderung der Neuausrichtung und Differenzierung der Aufgabe der Fachbereiche klar ab (Art. 58 b / Fachbereiche).

Miliz in der WL

Die in den Erläuterungen aufgeführten «Unterstützung beim Vollzug des Gesetzes» sowie der «Beurteilung von Vorschlägen des BWL» führt zu einer Kompetenzverschiebung in Richtung Verwaltung (BWL) und zu einer Schwächung der Miliz. Mit dieser Entwicklung sind wir nicht einverstanden.

Das LVG hält in Art. 3 Abs. 1 klar fest, dass die wirtschaftliche Landesversorgung Aufgabe der Wirtschaft ist und dass Wirtschaft und Gemeinwesen bei den Vorbereitungs- und Interventionsmassnahmen zusammenarbeiten (Art. 3 Abs. 3 rev.). Die Wirtschaft – insbesondere die Milizkader – stellen mit ihrem Input und ihrer Arbeit sicher, dass die ergriffenen Vorbereitungs- und Interventionsmassnahmen wirtschaftsverträglich, wettbewerbsneutral, in der Praxis umsetzbar und zielführend sind. Einerseits erhöhen die Gestaltungsmöglichkeiten der Miliz, insbesondere ihres Wirtschaftskörpers, die Akzeptanz und die Qualität der getroffenen Massnahmen. Andererseits verhindern sie, dass der Staat eine zu administrierte Rolle in der WL einnimmt. Das im erläuternden Bericht postulierte Ideal der Fachbereiche als Instrument der «partizipativen Demokratie» teilen wir nicht. Die Fachbereiche sind keine politischen Schauplätze, wo es darum geht, Kompromisse auf Kosten der Versorgungssicherheit zu machen. Wir sprechen uns gegen jegliche Erweiterung der Fachbereiche aus, die einzig im Namen der «partizipativen Demokratie» gemacht wird. Die Fachbereiche sollen agile Vollzugsorgane bleiben, die in effizienter und effektiver Art und Weise Massnahmen treffen können, welche die wirtschaftliche Landesversorgung sichern.

Mehrere vorgesehene Gesetzanpassungen im Rahmen der Teilrevision werden damit begründet, dass die Wirtschaft verantwortlich für die wirtschaftliche Landesversorgung sei (z.B. Kostenübernahme Pflichtlagerhaltung, Garantien des Bundes, Finanzierung Pflichtlagerhaltung). Gleichzeitig wird aber die Stellung der Wirtschaft innerhalb der WL in Bezug auf Entscheidungsbefugnisse geschwächt. Es entsteht der Eindruck, dass das Primat der Wirtschaft nur auf der Kostenseite nicht aber auf der Gestaltungs- und Entscheidungsseite gilt.

4. Finanzierung der Pflichtlagerhaltung

Erstinverkehrbringerabgabe

Wir stellen fest, dass im Gesetzesentwurf ein Systemwechsel bezüglich Finanzierung der Pflichtlagerhaltung im Bereich Nahrungs- und Futtermittel angestrebt wird. Ohne es ausdrücklich zu erwähnen, zielt die Aufhebung von Art. 16 Abs. 5 auf die Einführung einer Erstinverkehrbringerabgabe ab. Die réservesuisse sowie die Unternehmen und Organisationen der Lebensmittel- und Futtermittelbranche lehnen es klar ab, dass die inländische Produktion zur Finanzierung der Pflichtlagerhaltung verpflichtet werden kann. Eine Erstinverkehrbringerabgabe verteuert inländisch produzierte und im Inland gehandelte Agrarrohstoffe. In der Konsequenz erhöhen sich die Kosten für die Herstellung von Nahrungsmitteln im Inland. Es kann nicht im Sinne der Versorgungssicherheit sein, dass der Import von verarbeiteten Produkten durch das Finanzierungssystem der Pflichtlagerhaltung attraktiver gemacht wird.

WTO-Konformität

Aus Gründen der WTO-Konformität ist aus unserer Sicht ein Systemwechsel nicht nötig. Beim Import von Waren bestimmter Zolltarifnummern, die der Pflichtlagerhaltung unterstellt sind, ist die Höhe der Grenzabgaben nicht konform mit multilateralen handelsrechtlichen Verpflichtungen der Schweiz. So führt die Welthandelsorganisation (WTO) im «Trade Policy Review» zur Schweiz und Liechtenstein des Jahres 2022 eine Liste³ mit 9 unterschiedlichen Zolltarifnummern, bei denen die Summe aus Zoll und Garantiefondsbeitrag die maximale Höhe der erlaubten Grenzbelastung gemäss der Liste LIX-Schweiz-Liechtenstein überschreitet. Mit einer gezielten Reduktion der Zölle wäre die WTO-Konformität für 5 der 9

Zolltarifnummern wieder hergestellt.⁴ Bei den vier übrigen Zolltarifnummern, die alle zur Warengruppe «Reis» gehören, besteht ein Zielkonflikt zwischen der heutigen Finanzierung der Pflichtlagerhaltung und der WTO-Konformität bezüglich der Höhe der Grenzabgaben. Es ist jedoch festzuhalten, dass über 99.5% des Aufkommens an Reis importiert wird.

Das heutige Finanzierungssystem der Pflichtlagerhaltung im Bereich der Nahrungs- und Futtermittel verletzt somit das Prinzip der Inländerbehandlung nicht. Denn die GFB sind nach Auffassung der WTO und des Bundesamtes für Landwirtschaft zollähnliche Abgaben, die zusammen mit dem effektiven Zoll die Grenzabgaben bilden. Diese Interpretation folgt direkt aus den rechtlichen Rahmenbedingungen zum Agrargrenzschutz, in denen der Garantiefondsbeitrag den Zöllen als Grenzabgabe gleichgesetzt wird (siehe SR 910.1 und SR 916.01).⁵

Wettbewerbsverzerrungen

Unabhängig vom Finanzierungssystem ist es zwingend, dass die Pflichtlagerhaltung keine Wettbewerbsverzerrungen zulasten der mit der Pflichtlagerhaltung beauftragten Unternehmen verursacht (Art. 5 Abs. 2). Die bestehende Integration der Finanzierung der Pflichtlagerhaltung in den Agrargrenzschutz im Bereich der Nahrungs- und Futtermittel hat den Vorteil, dass die Pflichtlagerhaltung aus Sicht der Wirtschaft kostenneutral finanziert ist. Denn die Höhe der Grenzabgaben variiert nicht mit der Höhe der Garantiefondsbeiträge (GFB), weil der Zoll kompensatorisch an den GFB angepasst wird. Im Vergleich zu anderen Warengattungen, die der Pflichtlagerhaltung unterstellt sind, ist es in der Warengattung Nahrungs- und Futtermittel, insbesondere beim Getreide, schwieriger, sicherzustellen, dass durch das Finanzierungssystem der Pflichtlagerhaltung keine Wettbewerbsverzerrungen entstehen. Die Marktgegebenheiten verunmöglichen die vollständige Weitergabe des Garantiefondsbeitrages (GFB) in der Wertschöpfungskette bis an den Endkonsumenten. Deshalb bleiben Pflichtlagerhalter oftmals auf den Kosten sitzen. Wird der GFB z.B. nur im Agrarrohstoffmarkt erhoben, werden Importe von verarbeiteten Produkten, in denen Pflichtlagerwaren enthalten sind, wirtschaftlich attraktiver (Teiglinge, Teigwaren, etc.). Dies würde die Nachfrage von inländisch produzierten zu importierten verarbeiteten Produkten verschieben. Das Finanzierungssystem muss wettbewerbsneutral umgesetzt sein. Denn auch die Idee vom Zusatz in Artikel 16 Abs. 1, dass der Garantiefonds Wettbewerbsverzerrungen aufgrund der Pflichtlagerhaltung ausgleichen soll, ist keine Alternative. Einerseits ist eine Quantifizierung der Kosten von Wettbewerbsverzerrungen kaum oder nur unter sehr hohem administrativem Aufwand möglich. Andererseits können die nötigen finanziellen Mittel für Ausgleichszahlungen nicht wettbewerbsneutral generiert werden. Deshalb lehnen wir diesen Zusatz ab.

5. Erweiterungsanträge

Aussonderungsrecht für alle Darlehen der Garantiefonds

Um die Aufgabe, Pflichtlagerhalter vor Preisrisiken zu schützen (Art. 16), wahrzunehmen, spricht der Garantiefonds Darlehen zugunsten der Pflichtlagerhalter. Während die Ansprüche des Bundes aus abgegebenen Garantien geschützt werden, fehlt eine entsprechende rechtliche Absicherung für die Darlehen der Garantiefonds für jene Pflichtlagerwaren, die ohne Garantien des Bundes finanziert werden. Wir stellen deshalb den Antrag, dass die Darlehen der Garantiefonds auch geschützt werden (vgl. in der Tabelle, Art. 23/24).

Übertragung von Importmengen auf andere Pflichtlagerhalter

Zusätzlich stellen wir den Antrag, dass Unternehmen die Möglichkeit haben sollen, Importmengen, die für die Berechnung der Pflichtlagermengen relevant sind, ganz oder teilweise an andere Pflichtlagerhalter zu übertragen (Tabelle, Art. 11 Abs. 2 litt. b). Dies erhöht die Flexibilität des Systems ohne erkennbaren Nachteil.

Diese Möglichkeit, welche im alten Pflichtlagerreglement der réservesuisse (genehmigt durch das BWL) bestand, wurde aus Gründen der fehlenden rechtlichen Legitimation im LVG vom BWL in der aktuellen Verordnung des WBF über die PL-Haltung von Nahrungs- und Futtermitteln (SR 531.215.111) nicht mehr erwähnt. Neu wurde gem. Art. 7 die stellvertretende und gemeinsame PL-Haltung in der Verordnung aufgenommen. Die réservesuisse sieht in der Co-Existenz der stellvertretenden/gemeinsamen Pflichtlagerhaltung und der Zessionsmöglichkeit (besser Übertragungsmöglichkeit) von Importmengen an andere Pflichtlager eine zusätzliche Flexibilisierung in der Bewirtschaftung der Pflichtlager. Das Begehren um die Schaffung der erneuten Möglichkeit einer Zession (Übertragung) wird von den Pflichtlagerhaltern aller Warengruppen unterstützt.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Fussnoten:

- (1) Cornel Borbély, «Administrativuntersuchung betreffend Organisation, Strukturen und Prozesse in der wirtschaftlichen Landesversorgung», 18. September 2020.
- (2) Lukas Bruhin und Andreas Werren, «Reform wirtschaftliche Landesversorgung 2021», 21. Dezember 2021.
- (3) Tabelle 3.6 in «Trade Policy Review, Switzerland and Liechtenstein», Secretariat WTO, 28. September 2022.
- (4) Gestützt auf Artikel 19 des LVG könnten die verantwortlichen Bundesstellen diese Korrektur schon längstens vorgenommen haben.
- (5) Agristat, «Kapitel 4 Versorgungsbilanzen» in Statistische Erhebungen und Schätzungen 2022, Juni 2023.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2 Abs. c	OK	Definition der Fachbereiche bei der Organisation des BWL zu nennen, ist zielführend. Streichung von Bst. c damit nachvollziehbar.
Art. 3, Abs. 2-4	OK	Alle Anpassungen sind zielführend.
Art. 4, Abs. 4	<p><u>Ergänzung:</u></p> <p>Variante A: Wenn Technologie und Infrastruktur nicht zu Betriebsmitteln und Ressourcen gezählt werden:</p> <p><i>4 Zu den lebenswichtigen Dienstleistungen gehören auch die dafür benötigten Betriebsmittel und Ressourcen <u>sowie Technologien und Infrastruktur.</u></i></p> <p>Variante B: Wenn Technologie und Infrastruktur zu Betriebsmitteln und Ressourcen gezählt werden:</p> <p><i>4 Zu den lebenswichtigen Dienstleistungen gehören auch die dafür benötigten Betriebsmittel und Ressourcen <u>wie Technologien und Infrastruktur.</u></i></p>	<p>Für diesen Gesetzesartikel war keine Anpassung vorgesehen. Nichtsdestotrotz stellt sich die Frage eines Anpassungsbedarfs. Dies aufgrund nachfolgender zwei Fragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➔ Wie steht es mit Technologien und Infrastruktur? ➔ Müsste ebenfalls unter Abs. 4 ergänzt werden? <p>Sollte dies unter die Begriffe Betriebsmittel oder Ressourcen fallen, so sollte dies trotzdem erwähnt werden oder zählt dies alles zu Betriebsmitteln und Ressourcen</p>
Art. 5, Abs. 1	<p><u>Abänderung:</u></p> <p><i>1 <u>Das Bundesamt für Wirtschaftliche Landesversorgung BWL und die Fachbereiche</u> Die oder der Delegierte <u>legt</u> legen <u>Vorbereitungsmassnahmen zur Sicherstellung der wirtschaftlichen Landesversorgung im Fall einer schweren Mangellage und die Zuständigkeiten fest.</u></i></p>	<p>Im Direktorenmodell ist aus unserer Sicht die Rolle des/der Delegierten nicht mehr gegeben (siehe auch Ausführungen zu Artikel 58). Wird die Rolle des Delegierten beibehalten, bemerken wir, dass wir nicht damit einverstanden sind, dass im Gesetz weitreichende Machtbefugnisse dem/der Delegierten zugesprochen werden. Ein Mandat zur Ausarbeitung von Vorbereitungsmassnahmen muss der oder die Delegierte zwingend vom Bundesrat erhalten.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Wir schätzen zudem die vorgesehene Schwächung der Fachbereiche zugunsten des BWL als kritisch ein. Ein nicht nur in Theorie bestehendes, sondern auch in Praxis gelebtes Primat der Wirtschaft in Sachen wirtschaftliche Landesversorgung erfordert, dass das zentrale Milizorgan der WL, die Fachbereiche, Einfluss auf die Ausgestaltung von Vorbereitungs- und Interventionsmassnahmen nehmen kann und auch Vollzugsbefugnisse hat. Bereits die Abschaffung des/der Delegierten im Nebenamt trägt zur Schwächung des Milizcharakters der WL bei. Der Gesetzesentwurf zur Teilrevision ist ein zusätzlicher Schritt auf dem Weg, der mit der vollständigen Umgestaltung der Fachbereiche von Vollzugsorganen zu Beratungsorganen und Informationslieferanten endet. Im erläuternden Bericht wird dieses Ziel offen formuliert.</p> <p>Damit sind wir jedoch nicht einverstanden. Einerseits erhöhen die Gestaltungsmöglichkeiten der Miliz, insbesondere ihres Wirtschaftskörpers, die Akzeptanz und die Qualität der getroffenen Massnahmen. Andererseits ist damit gewährleistet, dass die getroffenen Massnahmen praktisch ausgestaltet werden und sich entsprechend in der Praxis gut umsetzen lassen.</p>
Art. 5, Abs. 2	OK	<p>Die Pflichtlagerhaltung und deren Finanzierungssystem dürfen nicht wettbewerbsverzerrend sein. Dies bedingt, dass die Kosten der Pflichtlagerhaltung und Garantiefondsbeiträge in der Wertschöpfungskette an den Konsumenten weitergegeben werden können. Bezüglich Finanzierungssystem der Pflichtlagerhaltung sollte auch die Möglichkeit zur Erhebung von Garantiefondsbeiträgen auf verarbeiteten importierten Produkten in Betracht gezogen werden. (siehe auch Kom-</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		mentare zu Art. 16 Abs. 1 und allgemeine Bemerkungen unter 4. Wettbewerbsverzerrung).
Art. 5, Abs. 5	OK	Andere Behörden können auch Versorgungstätigkeiten vollziehen. Eine Koordination zwischen Bundesämtern ist wichtig. Da jedoch nicht klar ist, was «spezialgesetzlich» im Einzelfall bedeutet, verfehlt die Anpassung das Ziel, zu klären, inwiefern das BWL auf andere Behörden Rücksicht nehmen muss.
Art. 7, Abs. 2	<u>Ergänzung:</u> <i>2 Das Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung (BWL) schliesst selbst mit den betroffenen Unternehmen einen Vertrag über die Vorratshaltung solcher Güter ab oder ernennt eine Stelle, die mit den betroffenen Unternehmen einen Vertrag über die Vorratshaltung solcher Güter abschliesst.</i>	Die réservesuisse ist bereits heute involviert in die Ausarbeitung, Anpassung und Überwachung der Pflichtlagerverträge und führt die Pflichtlagerbuchhaltung aller lagerpflichtigen Mitglieder. Sie überwacht auch die Vertragsmengen und die Lagerorte. Im Sinne einer Vereinfachung des Vollzugs und zum Abbau von Doppelspurigkeit wäre es deshalb sinnvoll, auch den Vertragsabschluss und damit die ganze Vertragsadministration vom BWL auf die réservesuisse zu übertragen. Diese ist in der Lage, eine solche zusätzliche öffentlich-rechtliche Aufgabe mit Synergieeffekt zu übernehmen und das BWL dadurch zu entlasten. Die Sanktionsmassnahmen bei Vertragsverletzungen sollen hingegen weiterhin dem Bund vorbehalten bleiben.
Art. 8, Abs. 1	<u>Abänderung:</u> <i>1 Unternehmen, die lebenswichtige Güter einführen, herstellen, verwenden, verbrauchen, verarbeiten oder zum ersten Mal in Verkehr bringen, können sind zum Abschluss eines Vertrags verpflichtet.</i>	<p>Im erläuternden Bericht fehlt eine Begründung, wieso diese Erweiterung (verwenden, verbrauchen) notwendig ist bzw. was der Nutzen ist. Die Abgrenzung der einzelnen Begriffe ist zudem nicht offensichtlich.</p> <p>Das heutige LVG sieht vor, dass für der Vorratshaltung unterstellte lebenswichtige Güter eine Vertragsabschlusspflicht (Pflichtlagervertrag) gilt. Die Teilrevision schwächt diese</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>oder</p> <p>Beibehaltung des bisherigen Artikels 8 Abs. 1</p> <p>Artikel 8 muss zudem so verfasst sein, dass die Abtretung von Importmengen an andere Pflichtlagerhalter möglich ist (siehe Antrag Art. 11 Abs. 2 litt. b).</p>	<p>Pflicht mit einer kann-Formulierung ab («Unternehmen ... können zum Abschluss eines Vertrags verpflichtet werden»)</p> <p>Der erläuternde Bericht macht nicht klar, weshalb diese Abschwächung vorgenommen werden soll. Wir sehen keinen Grund für diese Abschwächung.</p>
Art. 8, Abs. 2	OK	
Art. 9, Abs. 1	<p><u>Abänderung:</u></p> <p><i>1 Der Bundesrat legt für alle lebenswichtigen Güter, die der Vorratshaltung unterstellt sind, jeweils für eine bestimmte Periode die Bedarfsdeckung oder die Menge und die Qualität fest.</i></p>	<p>Die Bedarfsdeckung muss für eine bestimmte Periode festgelegt sein. Dadurch können die Pflichtlagermengen kontinuierlich an sich verändernde Parameter angepasst werden (z.B. Bevölkerung). Eine Festlegung des Bedarfs in Mengen würde es erfordern, dass bei jeder Anpassung der Mengen die rechtlichen Grundlagendokumente angepasst werden müssen. Diesen bürokratischen Mehraufwand gilt es durch intelligente Prozesse zu vermeiden.</p> <p>Es ist sinnvoll, dass der Bundesrat diese wichtige Grösse der Versorgungssicherheit bestimmt. Jedoch nur, wenn der Bedarf in Monaten und nicht in Mengen festgelegt ist. Ist dies nicht der Fall, lehnen wir die Änderung ab.</p>
Art. 9, Abs. 2	OK	Solange das WBF auch zukünftig die Kompetenz hat, die Festlegung der Qualitätsstandards an die Pflichtlagerorganisationen zu delegieren, sind wir damit einverstanden. (Siehe Artikel 2 in SR 531.215.111)
<u>Zusätzlich neu: Art. 11, Abs. 2, lit. a)</u>	<p><u>Erweiterung:</u></p> <p><i>Importmengen können von Pflichtlagerhaltern an andere</i></p>	Die Möglichkeit der Übertragung von Importmengen von Pflichtlagerhaltern an andere Pflichtlagerhalter bestand bereits im alten Pflichtlagerreglement (seinerzeit genehmigt

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<u>Pflichtlagerhalter übertragen werden.</u>	vom BWL) und hatte sich gut bewährt. Im LVG besteht diesbezüglich aktuell keine entsprechende Grundlage. Die réservesuisse sieht in der Co-Existenz der stellvertretenden/gemeinsamen Pflichtlagerhaltung und der Übertragungsmöglichkeit von Importmengen an andere Pflichtlagerhalter eine zusätzliche Flexibilisierung i.S. Bewirtschaftung der PL. Der status quo ante soll rechtlich abgestützt im LVG verankert werden. Es handelt sich zudem um ein Begehren der Pflichtlagerhalter.
Art. 15	OK	Es gilt jedoch zu unterstreichen, dass auch mit der neuen Formulierung («Imstande sein, den Bedarf zu decken») nicht der technische Aspekt der Machbarkeit, sondern die wirtschaftliche Machbarkeit der Lagerhaltung gemeint ist.
Art. 16, Abs. 1	<p>Änderung ablehnen; Bestehende Fassung wie folgt ergänzen:</p> <p><i>1 Bilden Wirtschaftszweige zur Deckung der Lagerkosten, und zum Ausgleich von Preisschwankungen auf Pflichtlagerwaren <u>und zur Finanzierung von Vorbereitungsmaßnahmen oder zur Bewältigung von schweren Mangellagen</u> zweckgebundene private Sondervermögen (Garantiefonds), so müssen diese von einer privaten Trägerschaft und getrennt von deren Vermögen verwaltet werden.</i></p>	<p>Es ist sicherzustellen, dass die Pflichtlagerhaltung keine Wettbewerbsverzerrungen verursacht (gemäss Art. 5 Abs. 2) und zwar weder die Lagerhaltung noch die Finanzierung. Bleibt man beim heutigen System der Finanzierung, in dem der GFB als zollähnliche Abgabe aufgefasst wird, müssen auch keine Wettbewerbsnachteile ausgeglichen werden. Denn in diesem System gibt es keine Wettbewerbsverzerrungen, die von der Pflichtlagerhaltung verursacht werden. Die Höhe der Grenzabgaben in den relevanten Branchen ist nicht von der Höhe des GFB abhängig, da die Höhe des Zolls stets an die Höhe des GFB angepasst wird. Ohne den GFB wäre der Zoll einfach entsprechend höher.</p> <p>Wird trotzdem an eine mögliche Umsetzung gedacht, ergibt sich eine Vielzahl an offenen und ungeklärten Fragen:</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<ul style="list-style-type: none"> - Besteht eine Verpflichtung zum Ausgleich von Wettbewerbsnachteilen? - Welche Wettbewerbsnachteile sind abgedeckt? - Welche Unternehmen haben Anspruch auf den Ausgleich? - Woher kommen die finanziellen Mittel für den Ausgleich? - Soll die réservesuisse zukünftig Unternehmen selektiv von der Beitragspflicht befreien können? - Ist ein solcher Mechanismus vereinbar mit den handelsrechtlichen Verpflichtungen der Schweiz? - Wieso ist es die Aufgabe der Garantiefonds, Wettbewerbsnachteile auszugleichen? <p>Es ist unlogisch, dass Pflichtlagerhalter ihre eigenen Wettbewerbsnachteile aufgrund der Pflichtlagerhaltung mit eigenen Mitteln ausgleichen können, resp. sollen. Denn die Massnahmen, die zum Ausgleich der Wettbewerbsnachteile ergriffen werden, hätten ja wiederum Wettbewerbsnachteile zur Folge.</p> <p>Die Ausführungen im erläuternden Bericht sind zudem nicht erhellend und scheinen sogar keine Relevanz in Bezug auf den Zusatz zu haben. Denn eine inländische Firma, die Zucker zu Konsumprodukten verarbeitet, ist nicht zwingend Pflichtlagerhalter. Zudem wird erwähnt, dass mit dem Zusatz «die Befürchtungen der Bauern und Bäuerinnen» entkräftigt werden sollen. Ist die Idee, dass Bauern und Bäuerinnen zukünftig auch zur Lagerhaltung verpflichtet werden können? Anders kämen sie für Ausgleichszahlungen nicht in Frage, da sie Pflichtlagerhalter sein müssen.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Wenn die Begünstigten keine Pflichtlagerhalter sein müssen, müssten in der Praxis finanzielle Mittel der Pflichtlagerhalter dafür aufgewendet werden, Wettbewerbsnachteile für unbeeilteigte dritte Unternehmen auszugleichen.</p> <p>Wir lehnen diesen Zusatz deshalb vehement ab.</p> <p>Bisher nicht angewendet aber aufgrund der Vorgaben im LVG auch nicht ausgeschlossen ist die die Möglichkeit zur Erhebung von Garantiefondsbeiträgen auf verarbeiteten importierten Produkten. In der Botschaft zum LVG sollte ausdrücklich klargestellt werden, dass diese Möglichkeit - im Rahmen der bestehenden internationalen Verpflichtungen - besteht (siehe auch Kommentar zu Art. 5 Abs. 2 und allgemeine Bemerkungen unter 4. Wettbewerbsverzerrung).</p> <p><u>Zum Ergänzungsantrag:</u></p> <p>Die Verwendung von Garantiefondsmitteln ist im heutigen LVG sehr eng gefasst. Insbesondere während einer schweren Mangellage könnte es wichtig sein, dass die Garantiefondsmittel flexibel und gezielt eingesetzt werden können.</p>
Art. 16, Abs. 5	Änderung ablehnen; Bestehende Fassung beibehalten	<p>Sowohl die réservesuisse wie auch die gesamte Lebensmittel- und Futtermittelbranche lehnen weiterhin ab, dass die inländische Produktion zur Finanzierung der Pflichtlagerhaltung verpflichtet werden kann. Deshalb lehnen wir auch die Aufhebung des Verbots ab. Eine Erstinverkehrbringerabgabe verteuert inländisch produzierte und im Inland gehandelte Agrarrohstoffe. In der Konsequenz erhöhen sich die Kosten für die Herstellung von Nahrungsmitteln im Inland. Es widerspricht</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>dem Ziel der Versorgungssicherheit, wenn der Import von verarbeiteten Nahrungsmitteln durch das Finanzierungssystem der Pflichtlagerhaltung attraktiver gemacht wird.</p> <p>Die bestehende Integration der Finanzierung der Pflichtlagerhaltung in den Agrargrenzschutz im Bereich der Nahrungs- und Futtermittel hat den Vorteil, dass keine Wettbewerbsverzerrungen entstehen. Denn die Höhe der Grenzabgaben variiert nicht mit der Höhe der Garantiefondsbeiträge (GFB), weil der Zoll kompensatorisch an den GFB angepasst wird. Im Vergleich zu anderen Warengattungen, die der Pflichtlagerhaltung unterstellt sind, ist es in der Warengattung Nahrungs- und Futtermittel, insbesondere beim Getreide, schwieriger, sicherzustellen, dass durch das Finanzierungssystem der Pflichtlagerhaltung keine Wettbewerbsverzerrungen entstehen. Die Marktgegebenheiten verunmöglichen die vollständige Weitergabe des Garantiefondsbeitrages in der Wertschöpfungskette bis an den Endkonsumenten. Deshalb bleiben Pflichtlagerhalter oftmals auf den Kosten sitzen.</p> <p>Aus Gründen der WTO-Konformität ist aus unserer Sicht ein Systemwechsel nicht nötig. Beim Import von Waren bestimmter Zolltarifnummern, die der Pflichtlagerhaltung unterstellt sind, ist die Höhe der Grenzabgaben nicht konform mit multilateralen handelsrechtlichen Verpflichtungen der Schweiz. So führt die Welthandelsorganisation (WTO) im «Trade Policy Review» zur Schweiz und Liechtenstein des Jahres 2022 eine Liste mit 9 unterschiedlichen Zolltarifnummern, bei denen die Summe aus Zoll und Garantiefondsbeitrag die maximale Höhe der erlaubten Grenzbelastung gemäss der Liste LIX-Schweiz-Liechtenstein überschreitet. Mit</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>einer gezielten Reduktion der Zölle wäre die WTO-Konformität für 5 der 9 Zolltarifnummern wieder hergestellt. Bei den vier übrigen Zolltarifnummern, die alle zur Warengruppe «Reis» gehören, besteht ein Zielkonflikt zwischen der heutigen Finanzierung der Pflichtlagerhaltung und der WTO-Konformität bezüglich der Höhe der Grenzabgaben. Es ist jedoch festzuhalten, dass über 99.5% des Aufkommens an Reis importiert wird.</p> <p>Das heutige Finanzierungssystem der Pflichtlagerhaltung im Bereich der Nahrungs- und Futtermittel verletzt somit das Prinzip der Inländerbehandlung nicht. Denn die WTO wie auch das Bundesamt für Landwirtschaft interpretieren die Garantiefondsbeiträge als zweckgebundene Zölle für die Güter mit substantieller Inlandproduktion. Diese Interpretation folgt direkt aus den rechtlichen Rahmenbedingungen zum Agrargrenzschutz, in denen der Garantiefondsbeitrag den Zöllen gleichgesetzt wird (siehe SR 910.1 und SR 916.01).</p>
Art. 20, Abs. 2	Änderung ablehnen; Bestehende Fassung beibehalten	<p>Ohne Garantien des Bundes steigen die Kosten für die Finanzierung des Eigenanteils der Pflichtlagerwaren. Gewisse Pflichtlagerhalter, vor allem kleinere, sind auf die Garantien angewiesen, um den Basispreis (Eigenfinanzierung) finanzieren zu können. Fehlen Garantien des Bundes könnte es der Fall sein, dass bei zukünftigen Aufwertungen diese Pflichtlagerhalter nicht die notwendigen liquiden Mittel haben, um die Aufwertung mitzutragen.</p> <p>Es besteht nie eine 100% Sicherheit, dass die Ware verwertet werden kann. Deshalb kann im Grunde jede Garantie verweigert werden. Im erläuternden Bericht steht zudem, dass die Garantie entfällt, wenn sich Risiken materialisieren, die</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>die Verwertbarkeit der Ware behindern. Es ist nicht klar, was dies genau bedeutet.</p> <p>Bereits heute ist es der Fall, dass Banken teilweise darauf verzichten, Darlehen für Pflichtlagerwaren zu sprechen, da damit keine angemessenen Renditen erzielt werden können. Für Banken wird es durch die neue Fassung nicht attraktiver, Darlehen zu sprechen, da die Garantie des Bundes an Wert verliert.</p>
Art. 21, Abs. 1	Änderung ablehnen; Bestehende Fassung beibehalten	Als Folge der Ablehnung der Anpassung von Art. 16 Abs. 1
Art. 21, Abs. 2	Änderung ablehnen; Bestehende Fassung beibehalten	<p>Es trägt nicht zur Versorgungssicherheit bei, dass der Bund nicht einmal im Falle einer Finanzierungs Krise der Pflichtlagerhaltung, die trotz der nach Art. 17 getroffenen Massnahmen nicht abgewendet werden konnte, bereit ist, eine Verantwortung für die Kosten der Pflichtlagerhaltung zu übernehmen. Dies sendet das falsche Signal an Wirtschaft und Bevölkerung und schafft kein Vertrauen. Zudem ist anzumerken, dass, aufgrund der Integration der Finanzierung der Pflichtlagerhaltung in den Agrargrenzschutz, Finanzierungsprobleme genau dann wahrscheinlicher werden, wenn sich die Versorgung des Landes schwieriger gestaltet (höhere Weltmarktpreise). Wie im Begleitschreiben aufgezeigt, trägt der Bund/Staat die letztendliche Verantwortung für die Versorgung des Landes in schweren Mangellagen, d.h. wenn die wirtschaftliche Versorgung gestört ist. Die Wirtschaft ist bereit, die Lagerhaltung operationell zu übernehmen und auch das Finanzierungssystem mitzugestalten so lange dadurch keine Wettbewerbsverzerrungen entstehen. Die Ei-</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		genverantwortung der Wirtschaft wird mit Art. 17 Abs. 2 bereits genügend betont.
Art. 23 und Art. 24	<p><u>Erweiterung:</u></p> <p>Wir beantragen, in diesen beiden Artikeln in rechtlich geeigneter Form ein Aussonderungsrecht und ein Pfandrecht für alle Pflichtlagerwaren zu verankern, ob mit oder ohne Garantie des Bundes mitfinanziert. Mögliche Formulierung:</p> <p><i><u>Gehen das Eigentum am Pflichtlager und allfällige Ersatzansprüche des Pflichtlagereigentümers nicht gemäss Abs. 1 auf den Bund bzw. das Drittunternehmen über, haben die Pflichtlagerorganisationen ein gesetzliches Pfandrecht am Pflichtlager und allfälligen Ersatzansprüchen des Pflichtlagereigentümers. Dieses geht allen übrigen dinglichen Rechten, vorbehältlich des Retentionsrechts der Besitzer von Lagerräumen und der Ansprüche des Bundes, vor.</u></i></p>	<p>Um die Aufgabe wahrzunehmen, Pflichtlagerhalter vor Preisrisiken zu schützen (Art. 16), spricht der Garantiefonds Darlehen zugunsten der Pflichtlagerhalter, deren Höhe vom Delta zwischen Marktpreis/Abrechnungspreis und Basispreis abhängt. Das Darlehen wird bei Anlage des Lagers geleistet und fliesst bei dessen Auflösung an den Garantiefonds zurück. Während die Ansprüche des Bundes aus abgegebenen Garantien gemäss Artikel 20 LVG im Konkurs- und Pfandverfahren durch Artikel 23 und 24 geschützt werden, fehlt eine entsprechende rechtliche Absicherung für die Garantiefonds für jene Pflichtlagerwaren, die ohne Garantien des Bundes finanziert werden. Im Schadenfalls tragen die übrigen Pflichtlagerhalter das Risiko der Unterdeckung des Garantiefonds.</p> <p>Mit dem gesetzlichen Pfandrecht soll eine Aussonderung für jene Fälle erreicht werden, in denen kein bundesgarantierter Pflichtlagerwechsel vorliegt (Art. 20). Ohne diese Privilegierung kann die Versorgung der Wirtschaft mit lebenswichtigen Gütern im Zeitpunkt eines Versorgungsengpasses stark beeinträchtigt sein.</p>
Art. 31, Abs. 1	OK	Eine Befristung der Massnahmen ist zielführend.
Art. 31, Abs. 2	<p><u>Ergänzung:</u></p> <p><i>2 Er kann solche Massnahmen auch ergreifen, wenn eine schwere Mangellage innerhalb weniger Monate einzutreten droht und ihr Eintritt nicht verhindert werden oder sie nicht</i></p>	Es ist wichtig, dass der Grundsatz des Primats der Wirtschaft im Bereich der wirtschaftlichen Landesversorgung in normalen Zeiten nicht verletzt wird (Art. 3 Abs. 1). Deshalb Wir beantragen den aufgeführten Zusatz.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p><i>bewältigt werden kann, falls die Massnahmen zu einem späteren Zeitpunkt ergriffen werden. <u>Der Grundsatz in Art. 3 Abs. 1 ist einzuhalten.</u></i></p>	<p>Der Staat hat die Pflicht, in Zeiten einer schweren Mangellage, die nötigen Massnahmen zu ergreifen. Es ist jedoch sehr schwierig, vorherzusagen, ob eine angespannte Versorgungslage in eine schwere Mangellage mündet oder ob die Wirtschaft die Versorgung selbstständig wieder stabilisieren kann. Es ist auch schwierig abzuschätzen, was die richtigen Massnahmen sind, um die Auswirkungen einer drohenden schweren Mangellage abzufedern. Die mit diesem Absatz eingeführte Erweiterung der Einflussmöglichkeiten auf die wirtschaftlichen Prozesse darf nicht zu planwirtschaftlichen Aktivitäten seitens des Staats führen. Der Bundesrat hat zudem rechtliche Mittel, Massnahmen anzuordnen, die nicht im Gesetz vorgesehen sind. Der Fall, dass das Eintreten einer schweren Mangellage aufgrund des geltenden Rechts tatenlos abgewartet wird, bis Massnahmen ergriffen werden, scheint unrealistisch. So wurden im Herbst 2022 die Pflichtlager für Mineralölprodukte (SR 531.211.38) freigegeben, obwohl keine schwere Mangellage eingetreten war.</p>
Art. 32, Abs. 1 lit. b)	<p><u>Streichung:</u> <i>lit. b) die Pflicht zur Reservobildung;</i></p>	<p>Hier wird von zusätzlichen betrieblichen Reserven gesprochen. Die Teilrevision zielt demnach darauf ab, dass der Bundesrat in Zukunft den Unternehmen vorschreiben kann, dass neben den obligatorisch zu haltenden Pflichtlagern eines lebensnotwendigen Guts auch ein bestimmtes Ausmass an weiteren Beständen zu halten sind. Wir lehnen eine solche zusätzliche Lagerhaltung und den damit verbundenen Eingriff in die Wirtschaftlichkeit klar ab.</p>
Art. 36, Abs. 1 Bst. C, Abs. 2 und 3	OK	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 37, Abs. 2 und 3	OK	
Art. 38, Abs. 1	OK	
Art. 46, Abs. 3	OK	
Art. 49, Abs. 1 Bst. a	OK	
Art. 49a	OK	Wir sind mit diesen neuen Bestimmungen einverstanden.
Art. 57, Abs. 2	OK	
Art. 57, 3bis	OK	Es ist sinnvoll, dass der Bundesrat die Möglichkeit hat, den Erlass von Vorschriften zu delegieren. Es ist jedoch wichtig, dass prinzipiell der Bundesrat und nicht das Bundesamt verantwortlich für die Ausgestaltung von Angebots- und Nachfragelenkungsmaßnahmen in einer Interventionsphase ist.
Art. 58	<p><u>Abänderung:</u></p> <p><i>Die Organisation der wirtschaftlichen Landesversorgung besteht aus:</i></p> <p><i>a. der oder dem Delegierten;</i></p> <p><i>b. den Fachbereichen;</i></p> <p><i>c. dem BWL;</i></p> <p><i>d. weiteren vom Bundesrat bezeichneten Stellen des Bundes.</i></p>	<p>Das im Gesetzentwurf vorgeschlagene «Direktorenmodell» wirft die Frage auf, ob die Rolle des Delegierten nur noch in der Theorie besteht. Um die Rolle eines Delegierten recht zu fertigen, muss ein Mindestmass an Unabhängigkeit zwischen dem Delegierten und der Verwaltung bestehen. Durch die vollständige Einbindung des Delegierten in den Beamtenapparat hinterfragen wir, ob diese Unabhängigkeit zukünftig bestehen wird. Uns scheint, dass der «Delegierte» zu nichts weiter als einem bedeutsam klingenden «Titel» für den Amtsleiter des BWL mutiert.</p> <p>Deshalb beantragen wir, dass die WL nur noch aus den Fachbereichen, dem BWL und den weiteren Stellen besteht und die Rolle des Delegierten aus dem Gesetz entfernt wird. Artikel 58a ist entsprechend anzupassen. Des Weiteren möchten</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		wir darauf hinweisen, dass die Fachbereiche bestimmte grundlegende Anforderungen erfüllen müssen (siehe auch Bemerkungen zu Art. 58b).
Art. 58a, Abs. 1 - 5	<p><u>Abänderung und Ergänzung:</u></p> <p>1 Der Bundesrat ernannt eine Delegierte oder einen Delegierten für wirtschaftliche Landesversorgung. Bei der Ernennung der Direktorin oder des Direktors des BWL. Er hört der Bundesrat vorgängig die Wirtschaft und die Kantone an. Die Direktorin oder der Direktor besitzt gewichtige Erfahrungen aus der Wirtschaft.</p> <p>2 Die <u>Direktorin</u> oder der Delegierte <u>Direktor</u> leitet auch die Fachbereiche und als Direktorin oder Direktor das BWL.</p> <p>3 Sie oder er <u>Das BWL</u> beobachtet die Versorgungslage und berücksichtigt dabei die Erhebungen anderer Behörden und der Wirtschaft. Sie oder er <u>Das BWL</u> beantragt dem Bundesrat die für die Sicherstellung der wirtschaftlichen Landesversorgung erforderlichen statistischen Erhebungen.</p> <p>4 Sie oder er <u>Das BWL</u> stellt sicher, dass die Erhebung und Bearbeitung der statistischen Daten nicht zu Wettbewerbsverzerrungen führen.</p> <p>5 Sie oder er <u>Das BWL</u> erstattet dem Bundesrat jährlich Bericht über die Versorgungslage und den Stand der Vorbereitungsmaßnahmen.</p>	<p>Der Antrag folgt aufgrund des Wegfalls der Rolle des/der Delegierten.</p> <p>Es scheint uns nicht geklärt, ob mit dem Direktorenmodell sichergestellt ist, dass der/die Direktorin des BWL auch zukünftig eine wirtschaftsliberale Herangehensweise vertritt. Es ist deshalb weiterhin wichtig, dass der/die Direktorin einschlägige Praxiserfahrung aus der Wirtschaft besitzt. Dies erhöht das Vertrauen der Miliz, dass der/die Direktorin Verständnis für die wirtschaftlichen Parameter der Massnahmen mitbringt und bei Entscheidungen entsprechend berücksichtigt. Damit bleibt das System der WL insgesamt glaubwürdiger und geniesst stärkeren Rückhalt aus der Wirtschaft.</p>
Art. 58b	Wir lehnen diese Änderung der Neuausrichtung und Differenzierung der Aufgaben der Fachbereiche kategorisch ab.	Die in der in den Erläuterungen aufgeführten «Unterstützung beim Vollzug des Gesetzes» sowie der «Beurteilung von

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Art 58b Abs. 1 und Abs. 3 gilt es entsprechend an anderer Stelle zu integrieren.</p>	<p>Vorschlägen des BWL» führt zu einer Kompetenzverschiebung in Richtung Verwaltung (BWL) und zu einer Schwächung der Miliz.</p> <p>Das LVG hält in Art. 3 Abs. 1 klar fest, dass die wirtschaftliche Landesversorgung Aufgabe der Wirtschaft ist und dass Wirtschaft und Gemeinwesen zusammenarbeiten bei den Vorbereitungs- und Interventionsmassnahmen (Art. 3 Abs. 3 rev.). Die Wirtschaft – und insbesondere die Milizkader – stellen mit ihrem Input und ihrer Arbeit sicher, dass die ergriffenen Vorbereitungs- und Interventionsmassnahmen wirtschaftsverträglich, wettbewerbsneutral, in der Praxis umsetzbar und zielführend sind.</p> <p>Es sei an dieser Stelle nochmals erwähnt, (siehe auch Artikel 5 Abs. 1), dass die Fachbereiche aufgrund des Milizgedankens und des Prinzips des Primats der Wirtschaft mehr sein müssen als reine Beratungsorgane. Das im erläuterten Bericht postulierte Ideal der Fachbereiche als Instrument der «partizipativen Demokratie» teilen wir deshalb nicht. Die Fachbereiche sind keine politischen Schauplätze, wo es darum geht, Kompromisse auf Kosten der Versorgungssicherheit zu machen. Wir sprechen uns gegen jegliche Erweiterung der Fachbereiche aus, die einzig im Namen der «partizipativen Demokratie» gemacht wird.</p> <p>Die Fachbereiche sollen agile Vollzugsorgane sein, die in effizienter und effektiver Art und Weise Massnahmen treffen können, welche die wirtschaftliche Landesversorgung sichern.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Die bisherige Aufgaben- und Kompetenzverteilung ist entsprechend beizubehalten.
Art. 58b, Abs. 1	<p>Abänderung:</p> <p>1 Die Fachbereiche setzen sich aus Fachleuten der Wirtschaft, des Bundes, der Kantone und der Gemeinden zusammen.</p> <p><u>1 Die Fachbereiche setzen sich mehrheitlich aus Fachleuten der Wirtschaft zusammen. Fachleute von Bund, Kantonen und Gemeinden können zusätzlich Mitglied sein.</u></p>	<p>Aus Sicht der réservesuisse ist es wichtig, dass transparenter wird, wer wieso in welchen Fachbereichen sitzt und was wie bestimmt wird. Zudem muss sichergestellt sein, dass die Wirtschaft in den Fachbereichen stark vertreten ist. Denn das Subsidiaritätsprinzip erfordert, dass die Wirtschaft eine gewichtige Stimme innerhalb der WL hat.</p> <p>Es muss kritisch analysiert werden, was die optimale Vertretung der Gemeinwesen in den Fachbereichen ist. Eventuell könnten zukünftig die Gemeinwesen vermehrt durch das BWL und nicht durch die Fachbereiche ihre Expertise in die WL einbringen.</p> <p>Im Hinblick auf die dominante Stellung der Pflichtlagerhaltung innerhalb des Massnahmen-Instrumentariums der WL sollte geprüft werden, ob die Pflichtlagerorganisationen zukünftig nicht prominenter in den Fachbereichen vertreten sein sollten.</p> <p>Wir unterstützen Bestrebungen, die darauf abzielen, dass die Fachbereiche nicht von konzentrierten Interessen missbraucht werden.</p>
Art. 58b, Abs. 2	Änderung ablehnen	
Art. 58b, Abs. 3	OK	
Art. 60, Abs. 1	Änderung ablehnen; Bestehende Fassung beibehalten	Bei der Übertragung von Aufgaben an Organisationen der Wirtschaft sollten Kompetenz und Expertise der Organisation

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>im übertragenen Aufgabenbereich als wichtigste Entscheidungskriterien angewendet werden.</p> <p>Gleichermassen sollten in den Fachbereichen jene Akteure (aus der Wirtschaft) Mitglied sein, die einerseits Knowhow über die wirtschaftliche Landesversorgung besitzen und andererseits aktiv Einfluss auf unternehmerische Entscheidungen nehmen können.</p> <p>Absatz 1 Bst. a und b sind deshalb nicht zielführend. Es gibt andere Mittel, um Interessenskollisionen zu vermeiden.</p> <p>Die Übertragung von Aufgaben nach Absatz 1bis Bst. c scheint nicht mit der Anforderung von Absatz 1 Bst. a vereinbar zu sein.</p>
Art. 61, Abs. 2	<p><u>Ergänzung:</u></p> <p><i>2 Der Bundesrat kann Vollzugsaufgaben im Zusammenhang mit der Vorratshaltung an Garantiefonds verwaltende private Trägerschaften delegieren. Das BWL kann mit den Trägerschaften Leistungsvereinbarungen abschliessen.</i></p> <p><i><u>Den Trägerschaften können auch weitere Aufgaben übertragen werden, wie z.B. Aufgaben im Bereich der Marktbeobachtung.</u></i></p>	Das LVG soll die Möglichkeit bieten, weitere Aufgaben an die Pflichtlagerorganisationen zu übertragen.
Art. 62	OK	
Art. 64, Abs. 3 und 4	<p><u>Abänderung:</u></p> <p>Nur die Behörden aufführen, die Daten zum Vollzug des Gesetzes liefern müssen ohne Präzisierung, welche Daten geliefert werden müssen.</p>	Im Sinne eines dynamischen LVG ist es wichtig, dass schnell auf alle jene Datenquellen zugegriffen werden kann, die für den Vollzug von Nutzen sein könnten. Deshalb ist es besser, wenn man nur die auskunftspflichtigen Behörden

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		auflistet.
Art. 64a, Abs. 1	<p><u>Abänderung:</u></p> <p><i>1 Die Organisation der wirtschaftlichen Landesversorgung kann Daten über Berufs-, Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse von juristischen und natürlichen Personen bearbeiten, so weit sofern es zum Vollzug von Interventionsmassnahmen dieses Gesetzes notwendig unerlässlich ist. Sie kann solche Daten Dritten, die an der Durchführung einer Vorbereitungs- oder Interventionsmassnahme beteiligt sind, bekanntgeben, sofern dies für den Vollzug der Massnahme unerlässlich ist.</i></p>	<p>Im Falle einer schweren Mangellage soll die WL die Kompetenz haben, entsprechende Daten von den Unternehmen einzufordern. Im Falle von Vorbereitungsmaßnahmen sehen wir diesbezüglich keinen Grund. Art. 3 Abs. 1 sagt, dass die wirtschaftliche Landesversorgung Aufgabe der Wirtschaft ist. Für die Ausführung dieser Aufgabe ist es unerlässlich, dass die angesprochenen Daten geschützt sind vor Zugriffen Dritter. Insbesondere in Bezug auf die fehlende Transparenz in den Fachbereichen stellt diese Auskunftspflicht ein erhebliches Risiko dar.</p>
Art. 64a, Abs. 2 und 3	OK	